EcPF
V8773g

Geschichte

der

Steuern des britischen Reichs.

Ein finanzgeschichtlicher Versuch

von

W. Vocke,

k. Regierungsrath.

49217
30/11/00

Leipzig.

Verlag von Arthur Felix.

1866.

Die Uebersetzung in andere Sprachen wird vorbehalten.

Vorwort.

Man rühmt es als einen Fortschritt der neuesten Zeit, dass die Geschichtschreibung angefangen hat, die Ursachen der Ereignisse und Völkerschicksale nicht blos in den Köpfen hervorragender einzelner Menschen, sondern im Volksleben zu suchen, und mit Recht; die Geschichte fängt dadurch an, wirklich zu werden, was sie sein soll, nämlich die grosse Lehrmeisterin der Menschheit. Wenn sie das aber vollständig werden soll, so genügt jene Aenderung der Methode nicht, sondern es muss noch eine weitere dazu kommen, nämlich die Specialisirung.

So lange die Geschichtschreibung sich abmüht, das ganze Gebiet der nationalen Existenz und Entwickelung mit einem Male zu beherrschen, wird es ihr nie möglich sein, den Zusammenhang und die Entfaltung der einzelnen Zweige des ungeheueren Stoffes darzulegen und zu zeigen, wie die verschiedenen Gebilde des grossen Organismus, den ein Volksleben darstellt, entstanden, gewachsen und wieder vergangen sind. Bei der Specialisirung der Wissenschaft und der Berufe, überhaupt bei der engbegrenzten Endlichkeit des ganzen menschlichen Wesens, das auf Stückwerk angewiesen ist, kann aber auch die Geschichte

nur dann eigentlichen Gewinn, praktisch wirklich verwerthbare Lehren bieten, wenn sie sich zunächst auf einzelne Theile des unübersehbaren Ganzen beschränkt.

Nun wird wohl Niemand in Abrede stellen, dass unter den verschiedenen Thätigkeiten im nationalen und staatlichen Organismus die des Staatshaushaltes von nichts weniger als untergeordneter Bedeutung ist, und die Betrachtung des Finanzwesens eines Volkes in seiner Entwickelung überhaupt, dann im Zusammenhang mit der politischen und wirthschaftlichen Entfaltung desselben, sowie in der Entwickelung seiner einzelnen Zweige, muss wissenschaftlich interessant und praktisch lehrreich sein.

Unsere Geschichtschreibung hat aber bisher auf die wirthschaftliche Seite des Staatslebens nur gelegenheitlich Rücksicht genommen, und begreiflicher Weise ist es nicht eben das Beste, was man so von einem Staatshaushalt zu hören bekommt, sondern nur das Ungewöhnliche, das Auffallende. Die Finanzwissenschaft dagegen hat die Geschichte lange Zeit nicht minder ignorirt, und als sie in neuerer Zeit auf die Wirklichkeit, auf die Erfahrung Rücksicht zu nehmen anfing, verfiel sie theilweise in das entgegengesetzte Extrem und vergass ihre angeborene Idealität über einem forçirten Empirismus. Zwischen diesen beiden Extremen hindurch führt aber nur die Geschichte den richtigen Weg und zeigt der Wissenschaft, ob die Wirklichkeit — und zwar die wahre, dauernde, nicht blos die scheinbare, momentane — die Richtung eingeschlagen hat, in welcher die von ihr aufgestellten Ziele liegen, d. h. ob die Forderungen der Theorie möglich und gerechtfertigt sind, während sie dem Praktiker den Standpunkt bezeichnet, auf welchem er sich diesen

Forderungen und Zielen gegenüber befindet, und ihn einerseits vor überstürzten Versuchen, vor unzeitigen Experimenten behütet, welche nur mit kläglichem Misslingen endigen können, anderseits vor dem Zurücksinken in veraltete und darum ebenfalls nicht haltbare Formen rettet. Denn es gibt nur eine Wahrheit, und dieser strebt die Entwickelung aller Völker und aller Zeiten zu; aber die Verschiedenheit der concreten Verhältnisse lässt sie in immer neuen Formen sich verwirklichen, und wie auch die Natur sich in unendlicher Mannichfaltigkeit der Bildungen erschöpft hat, ohne ihren Zusammenhang zu verleugnen, aber auch ohne ihr Ziel aus den Augen zu verlieren, bis dieses erreicht werden konnte, so muss auch die Entwickelung im Staatsleben nie die Richtung nach dem künftigen Höheren, aber auch nie den Haltpunkt am vergangenen Wirklichen verlieren, wenn sie eine gesunde sein soll.

In besonderem Maasse muss dieser Gewinn einer historischen Behandlung erreicht werden, wenn die Nation, welche wir betrachten, an der wir uns spiegeln und messen wollen, nach Abstammung und Cultur so nahe mit uns verwandt ist, wie die englische, und wenn dieselbe in staatlicher und wirthschaftlicher Entwickelung eine so hohe Stufe einnimmt, wie eben diese vermöge ihrer günstigen Verhältnisse erreicht hat. Denn abgesehen von seinem Reichthum an mineralischen Schätzen und von seiner für Handel und Seemacht ausgesucht günstigen Lage, hat England in Folge der durch letztere bedingten Isolirung das Glück gehabt, an den Kämpfen, welche den Continent zerfleischt und nicht blos aufgehalten, sondern wiederholt sogar zurückgeworfen haben, kaum

mehr Antheil nehmen zu müssen, als es wollte, und in seiner Entwickelung nie gestört zu werden. Darum ist in diesem merkwürdigen Lande Nichts willkührlich, Nichts radical, sondern Alles naturgemäss geworden und gewachsen, und selbst die scheinbar ganz neuen Erscheinungen finden ihre Begründung in den Tiefen des nationalen Lebens und strecken ihre Wurzeln weit bis zur Unverfolgbarkeit in den Boden der Vorzeit. Dazu kommt, dass die Engländer in Folge dieser fortgeschrittenen Entwickelung und der für Jeden empfindlichen Fühlbarkeit einer guten oder schlechten Staatswirthschaft schon früh ihre Blicke auch rückwärts gerichtet haben, und eine ganze Reihe von Werken bezeichnet die Aufmerksamkeit, welche ihrem nationalen Haushalt geschenkt worden ist. Diese Arbeiten sind aber meist entweder nur interessante Materialzusammenstellungen, oder Parteischriften; der geschichtliche Zusammenhang des Finanzwesens im Ganzen sowie der einzelnen Einkommensquellen mit der nationalen Entwickelung, dann die specielle Betrachtung der einzelnen Zweige des ersteren in ihrer Entstehung, ihrem Wachsthum, ihrer Verwandlung und ihrem Absterben, endlich der Blick auf die ganze Bahn, deren Richtung und Ziel — diese wichtigen Momente haben theils keine, theils nur beschränkte Berücksichtigung gefunden. Für mich haben indessen diese in ihrer Art grossentheils vortrefflichen Arbeiten neben den allgemeinen Geschichtswerken ein äusserst reichhaltiges Material geliefert, dessen Ergänzung theils aus den Schätzen des britischen Museums, theils aus den neuesten officiellen Quellen erfolgt ist.

Bei meiner Darstellung, namentlich auch der verschiedenen Einkommensarten, habe ich mich des Eingehens in alle Einzelheiten enthalten und mich begnügt, so viel von denselben zu bieten, als zu einem vollständigen Bilde nothwendig schien und als die Bedeutung des Gegenstandes forderte. Diese letztere Rücksicht aber bestimmte mich, bei der Einkommensteuer, dem jüngsten, höchsten Gebilde des britischen Staatslebens nach dieser Seite hin, etwas mehr ins Detail einzugehen. Dies ist auch der Grund, weshalb ich dem Verfahren bei Regulirung und Erhebung der directen Steuern einen besonderen Abschnitt gewidmet habe, denn es ist dasselbe nicht nur von der grössten Wichtigkeit für die Einkommensteuer, deren Ausführbarkeit grossentheils auf der Zweckmässigkeit des Verfahrens beruht, sondern es ist auch geradezu ein wesentlicher Factor in der Erhaltung und Entfaltung der Volksfreiheit gewesen. Hätten die Könige des späteren Mittelalters anstatt dieser uralten, durch und durch national-germanischen Einrichtungen einen selbständigen Beamtenorganismus im Steuerwesen gehabt, so hätte das Parlament und hätte das Volk nimmermehr den Kampf mit dem Absolutismus in der Art ausfechten können, wie es geschehen ist.

Wenn nun mein Urtheil im Widerstreit mit vielen Stimmen der neuesten Zeit in der Hauptsache dahin ausgefallen ist, dass die englische Einkommensteuer auf einer höheren Stufe steht, als irgend ein Steuersystem irgend eines anderen Staates, dass sie der weitesten Entwickelung fähig ist, ohne ihre wesentlichen Grundlagen zu verlassen, dass sie daher keineswegs nur vorübergehender Natur sein kann, so wird Mancher geneigt sein, mich für einen

Ideologen zu halten. Allein ich kann dagegen getrost geltend machen, dass diese Ansicht auf vorurtheilsfreie Betrachtung der Wirklichkeit gegründet ist, dass ich als Geschäftsmann geschult bin, das Erreichbare vom blos Wünschenswerthen zu unterscheiden, und dass mich vieljährige Beschäftigung mit einem der Einkommensteuer ganz nah verwandten Steuerwesen in meiner Ueberzeugung nur bestärkt hat.

Schliesslich genüge ich einer persönlichen Verpflichtung, indem ich für die von Seite meiner Staatsregierung mir zu Theil gewordene Förderung den ehrerbietigsten, und meinem Freunde Pfister zu London für seine unermüdliche Bereitwilligkeit den herzlichsten Dank öffentlich ausspreche.

Ansbach im October 1866.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

Reduction englischer Maasse XIV

Reihenfolge der englischen Könige XV

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt. Das Mittelalter.

1. Entstehung der Magna charta.

Früheste Zeit 1

Die normannischen Könige 3

2. Entwickelung des Parlaments 12

3. Absolutismus 25

II. Abschnitt. Die neue Zeit.

1. Entwickelung der Consumtionssteuern und Staatsschulden . . . 45

Staatsaufwand 46

Staatseinnahmen 50

Staatsschulden.

a. Kriegszeit von 1688—1714 56

b. Friedenszeit von 1714—1739 63

c. Kriegs- und Friedenszeiten von 1739—1784 68

d. Friedenszeit von 1784—1792 70

e. Französischer Krieg von 1792—1815.

Schuldenmehrung 72

Schuldentilgung 78

Beilage I. Summarische Uebersicht über die Zunahme der Staatsschuld 82

Beilage II. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben von 1788—1820 83

Seite

2. Uebergang zur directen Besteuerung.

Die Lage am Ende des Krieges 84

Die Reform.

a. Robert Peel 102

b. Peels Nachfolger 109

Schluss 118

Beilage. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben von 1843 bis 1866 126

Zweiter Theil.

Die einzelnen Einkommensquellen.

I. Abschnitt. Die Domänen.

Einleitung 128

Das Lieferungsrecht 130

Grundrenten und Tallagien 135

Die Städte 138

Die Forsten 142

Bergwerke 146

Verminderung 147

Maassregeln zur Erhaltung 151

Ertrag und Verwaltung 156

Die Juden 161

II. Abschnitt. Die Lehenhoheit 166

Kriegsdienst 168

Lehenhilfen 177

Das Obereigenthum.

1. Relevium und Rückfall 183

2. Vormundschaft 187

Lehenverhältniss des Clerus 190

Schluss 191

III. Abschnitt. Gebühren mit Ausschluss der Stempel.

Einleitung 194

Gerichts-Sporteln und Strafen.

1. Aelteste Zeit 197

2. Lehenszeit 198

3. Die neuere Zeit 205

Seite

IV. Abschnitt. Stempel 214

Gebühren in Stempelform 217

Verkehrssteuern in Stempelform.

1. Die Erbschaftssteuern 223
2. Die Vertragsstempel 230
3. Die übrigen Verkehrssteuern in Stempelform 237

Gebrauchssteuern in Stempelform 249

V. Abschnitt. Hoheitsrechte und Monopole.

Recht auf herrenlose Sachen 256

Die verschiedenen Einnahmen 260

Monopole.

1. Im Allgemeinen 262
2. Die Post 265
3. Die Münze 275

VI. Abschnitt. Die Zölle.

Im Mittelalter 281

Uebergangsperiode 295

Blüthezeit der indirecten Besteuerung und Protection 302

Die Reformperiode 314

Einzelne Zollgattungen 327

Schluss 349

Beilagen.

I. Uebersicht der Waizenzölle 355
II. Uebersicht der Zolländerungen . . . . am Schlusse des Werks
III. Uebersicht der Zollerträgnisse 358

VII. Abschnitt. Die Accise.

Im Allgemeinen 360

Einzelne Gattungen.

1. Von Steinkohlen 370
2. Vom Branntwein 372
3. Vom Bier, Malz und Hopfen 383
4. Von Kaffeesurrogaten und Zucker 393
5. Aufgehobene Accisen 394

Schluss 407

Beilagen.

I. Uebersicht der Branntweinsteuern 411
II. Uebersicht der Malzsteuern 414
III. Uebersicht der Acciseänderungen 418

Seite

VIII. Abschnitt. Gewerbesteuern 420

Verkehrsgewerbe 424
Gewerbe mit accisepflichtigen Gegenständen 433
Gewerbe mit stempelpflichtigen Gegenständen 447
Uebrige Gewerbesteuern 450

IX. Abschnitt. Directe Aufwandssteuern. 459

Die Häuser- und Fenstersteuer 461
Die übrigen Aufwandssteuern.
1. Für Kutschen 469
2. Für Pferde 471
3. Für Wappen 472
4. Für Dienstboten 473
5. Für Haarpuder 474
6. Für Hunde . . . . . —
7. Für andere Dinge 475

Beilage. Uebersicht über Wachsthum und Entwickelung der Fenstersteuer 476

X. Abschnitt. Vermögens- und Ertragssteuern.

Aelteste Grundsteuern 478
Mobiliarsteuern 482
Gesammtvermögenssteuern
1. Hilfsgelder 489
2. Monatsanlagen 495
3. Die Landsteuer 499

XI. Abschnitt. Einkommensteuern.

Aeltere Versuche 505
Insbesondere Besoldungssteuern 517
Die Einkommensteuer von 1797—1816.
1. Die Hilfs- und Kriegssteuer 518
2. Die Gesammteinkommensteuer 524
3. Die Besteuerung der Einkommensquellen 527

Die Einkommensteuer seit 1842.
1. Das Gesetz selbst.
a. Seine Entstehung 538
b. Sein materieller Inhalt 545
2. Entwickelung bis 1851 553
3. Der Parlamentsausschuss von 1852 560
4. Entwickelung seit 1852 570
5. Der Parlamentsausschuss von 1861 578
6. Ertrag 584

Beilagen.
I. Uebersicht der Erträgnisse der Einkommensteuer 589
II. Uebersicht der Einkommensgrössen 590

Seite

XII. Abschnitt. Anhang.

I. Steuerregulirungsverfahren.

Geschichtliches 591

Das gegenwärtige Verfahren.

1. Steuerbehörden 597
2. Die Einsteuerung 603
3. Die Erhebung 618
4. Strafen 622

II. Kirchen- und Localabgaben.

Die Kirche 626

Localabgaben.

1. Kirchensteuer 637
2. Armensteuer . . . . . —

Uebrige Localsteuern 639

Reduction englischer Maasse

auf

die bekanntesten Grössen des Continents.

---

1 £ (Pfd. sterl.) zu 20 sh. = 6 Thlr. 20 Sgr. = 10 Fl. österr. = 11 Fl. 40 Xr. süddeutsch = 25 Francs.

1 sh. (Shilling) zu 12 d. = 10 Sgr. = 50 Xr. österr. = 35 Xr. süddeutsch = $1_{,25}$ Francs.

1 d. (Penny) zu 4 Farthings = 10 Pf. = $4^1/_6$ Xr. österr. = 3 Xr. süddeutsch = $10_{,4}$ Cent.

---

1 Cwt. zu 112 ℔. = $101_{,5}$ Zollpfund = 50,801 Grammes (100,000 Grammes = 1 Cwt. $98^1/_2$ ℔.).

1 Stone = 14 ℔. = $^1/_8$ Cwt. = 6,350 Grammes.

1 ℔. = 16 Ounces = $0_{,9}$ Zollpfund = 454 Grammes.

100 Troy pounds = $74_{,648}$ Zollpfund.

1 Troy pound = 12 Ounces troy = $0_{,75}$ Zollpfund = 373 Grammes.

1 Ton = 20 Cwt.

1 Chalder = 36 Bushel.

1 Quarter = 8 Bushel = 64 Gallons = $290_{,78}$ Litres.

1 Bushel = $36_{,35}$ Litres.

1 Hogshead = 63 Gallons = $286_{,237}$ Litres.

1 Gallon = 4 Quarts = 8 Pints = $4_{,543}$ Litres (1 Litre = $1_{,76}$ Pints).

$4_{,6}$ Miles = 1 deutsche Meile; 1 Mile = $1_{,609}$ Kilometres.

1 Acre = 4840 □Yards = $0_{,405}$ Hectare.

1 Yard = $0_{,914}$ Mètre.

Reihenfolge der englischen Könige

seit

dem Eintritte Englands in die Reihe der Nationen von welthistorischer Bedeutung.

	Regierungsantritt
Canut der Grosse	1016
Harald Harefoot	1035
Harticanut	1039
Eduard der Bekenner	1041
Harald	1066

Normannische Linie.

Wilhelm I. (der Eroberer)	14. October	1066
Wilhelm II. (Rufus, der Rothe)	9. September	1087
Heinrich I.	2. August	1100
Stephan	1. December	1135

Die Linie Plantagenet oder sächsische Linie.

Heinrich II.	25. October	1154
Richard I. (Löwenherz)	6. Juli	1189
Johann	6. April	1199
Heinrich III.	19. October	1216
Eduard I.	16. November	1272
Eduard II.	7. Juli	1307
Eduard III.	27. Januar	1327
Richard II.	21. Juni	1377

Die Linie Lancaster.

Heinrich IV.	29. September	1399
Heinrich V.	20. März	1413
Heinrich VI.	31. August	1422

Die Linie York.

	Regierungsantritt	
Eduard IV.	4. März	1460
Eduard V.	9. April	1483
Richard III.	22. Juni	1483

Das Haus Tudor.

Heinrich VII.	22. August	1485
Heinrich VIII.	22. April	1509
Eduard VI.	28. Januar	1547
Marie	6. Juli	1553
Elisabeth	17. November	1558

Das Haus Stuart.

Jacob I.	24. März	1602
Carl I.	27. März	1625
Die Republik und das Protectorat	27. Januar	1649
Carl II.	(Einzug in London) 29. Mai	1660
Jacob II.	6. Februar	1684

Seit der Revolution.

Wilhelm III. und Marie	13. Februar	1688
Anna	8. März	1701
Georg I.	1. August	1714
Georg II.	11. Juni	1727
Georg III.	25. October	1760
Georg IV.	30. Januar	1820
Wilhelm IV.	26. Juni	1830
Victoria	20. Juni	1837

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt. Das Mittelalter.

1. Entstehung der Magna charta.

Früheste Zeit.

Die Entwickelung des englischen Finanzwesens ist naturgemäss mit jener der Staatsverfassung so innig verbunden und so eng verwachsen, der Zustand der letzteren war so maassgebend für das erstere, und dieses wieder von so grossem Einfluss auf die Verfassung, dass es unmöglich ist, von deren Geschichte abzusehen, wenn man sich die Aufgabe stellt, den Entwickelungsgang des Finanzwesens zu überblicken. Woher die Regierung die Existenzmittel des Staates nimmt, aus welchen Quellen dieselben geschöpft werden, hängt ja lediglich davon ab, in welchem Verhältnisse sie zu den Personen und zu dem Eigenthum der Unterthanen steht, und dieses Verhältniss findet eben seinen Ausdruck in der Verfassung; anderseits aber ist klar, dass hinwieder die Gewährung jener Mittel von Seite der Unterthanen ein höchst bedeutendes Moment für die Entfaltung der Verfassung bildet, und dass die Regierung bei normalen Umständen um so abhängiger von den verschiedenen Classen der Nation ist, je mehr sie sich in der Lage befindet, die Beihilfe derselben zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

Wir finden daher in der Gegenwart bei der immer steigenden Nothwendigkeit, die Beitragspflicht der Unterthanen in Anspruch zu nehmen, und da mit der Ausbreitung der Bildung der Unterschied der Stände immer mehr verschwimmt, eine immer zunehmende Verbreitung der Theilnahme an der Leitung des Staats, während diese immer beschränkter wird, je weiter in die früheren Zeiten zurückgegangen wird.

Jenseits eines gewissen Zeitpunkts erweitern sich indessen

diese convergirenden Grenzlinien wieder, und wir finden in den ältesten Zeiten bei den germanischen Völkern die allgemeinste Betheiligung der Gemeinde an den öffentlichen Angelegenheiten; aber in dem nämlichen Maasse, wie sie sich nach rückwärts erweitern, verschwindet auch die Idee des Staats, und ein nur lockerer Zusammenhang der einzelnen Ortsgemeinden zu Gauen und Stämmen tritt an seine Stelle.

Was in England noch früher, vor der Zeit der angelsächsischen Einwanderungen war, davon ist äusserst wenig bekannt. Die Römer waren eben Herren im Land, der Kaiser und sein Stellvertreter unumschränkte Gebieter und die Einrichtungen im grossen und allgemeinen römisch. Die Abgaben, welche erhoben wurden, bestanden also, wie in allen römischen Provinzen, in Naturallieferungen und allenfalls in Kopf- und Grundsteuern. Alles andere was sonst noch über diese Zeit in dieser Beziehung geschrieben und gesagt ist, beruht nur auf Vermuthung.*)

Ein etwas klareres Bild haben wir von den Zuständen in der angelsächsisch-dänischen Periode, während welcher die englische Geschichte einen ganz ähnlichen Gang, wie die der anderen germanischen Völker, ging, wenn auch das Land ziemlich isolirt blieb. Die Verfassung ursprünglich auf der Gleichberechtigung aller Freien beruhend entwickelte sich allmählich zum Lehensstaat und ganz gleichen Schrittes trat an die Stelle des alten Heerbanns, der wichtigsten Leistung des Volks, das aristokratisch gegliederte Lehensheer. Die Kriegsdienstpflicht blieb dessen ungeachtet eine allgemeine und die alten Naturalleistungen zum Strassen-, Brücken- und Befestigungsbau, oder die an deren Stelle allmählich tretenden Steuern bestanden gleichfalls fort. Was aber darüber hinaus der König an Mitteln verwenden wollte, das musste er aus seinem

*) Wenn also z. B. Sinclair, Colquhoun u. a. eine ganze Reihe von Steuern aufzählen, welche die Römer in Britannien erhoben haben sollen, und die nichts anderes sind, als die Abgaben, welche in Italien und anderwärts existirt oder nicht einmal existirt haben; wenn sie versichern, das Einkommen der britischen Provinz habe die Kosten der Besatzung und Verwaltung weit überstiegen und sich auf zwei Millionen £ belaufen, so entbehrt dies aller Begründung, und letzteres widerspricht dem Aufgeben der Provinz in der späteren Kaiserzeit.

Vermögen bestreiten, welches in den bei der Eroberung des Landes ihm zugetheilten Besitzungen bestand. Reichte dies nicht, so war er auf den guten Willen der Freien im Volke angewiesen, über welche er kein Recht weiter hatte, als aus seiner Stellung als oberster Lehens-, Kriegs- und Gerichtsherr folgte. Die Freien waren in der Drangsal der unaufhörlichen Kämpfe nicht nur immer mehr an Zahl geschmolzen, sondern sie waren auch unter sich in Lehenabhängigkeit gerathen, so dass allmählich eine nur geringe Zahl übrig blieb, welche neben und unmittelbar unter dem Könige stand. Die Versammlung derselben hiess Witenagemot oder auch Witan und umfasste endlich nur noch die weltliche und geistliche Aristokratie, nachdem die immer weniger werdenden freien Bauern sich theils verdrängt, theils der Kosten wegen gezwungen sahen, wegzubleiben und sich den Beschlüssen der Vornehmen zu fügen.

Diese beiden Stände, Adel und Geistlichkeit, repräsentirten also das Volk und an sie wendete sich der König, wenn er Mittel aufbringen musste, welche ihm die Lehenhoheit nicht bot, und was die Herren bewilligten, mussten die Aftervasallen und schliesslich die Bauern tragen. Die Steuern, wenn sie vorkamen, waren Grundsteuern, da eine andere Steuerquelle als Bodenertrag kaum existirte.

Die normannischen Könige.

Die normannische Eroberung änderte an dieser Sachlage zunächst nichts. Dennoch bildet der 14. Oktober des Jahres 1066, an welchem die Entscheidungsschlacht bei Hastings geschlagen wurde, vermöge seiner mittelbaren Folgen im Allgemeinen einen so entschiedenen Abschnitt in der englischen Geschichte, dass er ohne Vertreibung oder Ausrottung eines ganzen Volkes nicht schärfer gedacht werden kann. Abgesehen von dem Dynastiewechsel wurde dem alten Volksstamm eine ganz neue Nationalität aufgepfropft, nachdem die alten Wipfel abgehauen waren. Es war das zwar nicht der erste Fall dieser Art in Britannien, denn zuerst hatten sich dort in die Urbevölkerung die Römer, dann im ausgedehntesten Maass — bis zur Ausrottung — die

Angelsachsen, dann die Dänen eingedrängt, aber alle diese Veränderungen waren nicht von der welthistorischen Bedeutung, wie die spätere, durch welche England aus seiner insularen Abgeschiedenheit heraus in vielfache Conflicte und genaue Berührung mit dem Festlande und mit den dasselbe bewegenden und erschütternden Fragen und Stürmen kam.

Die nächste Folge der Eroberung war, dass Wilhelm I. an die Stelle der ihm abgeneigten angelsächsischen Kronvasallen seine normannischen Grossen setzte und in diesem Process der nationalen Umprägung bei verschiedenen Gelegenheiten fortfuhr, bis die Angelsachsen in die entschiedene Minderheit zurückgedrängt waren, ohne dass scheinbar an den Verfassungsverhältnissen etwas geändert war. Wilhelm selbst bezeichnete sich nur als Nachfolger Eduard's des Bekenners und auch das Lehenssystem, dessen Spitze er als Lord Paramount war, hatte schon in der Hauptsache existirt und war nur allenfalls von ihm zur höchsten Entwickelung gebracht worden.

Dessen ungeachtet war aber doch auch im Innern der Verfassung nicht alles beim alten geblieben. Schon seiner Persönlichkeit nach war Wilhelm nicht der Mann, um in Friedenszeiten mit einer Stellung als primus inter pares sich zu begnügen und seine Lage als Herr eines eroberten Landes — man mag von seinen Erbansprüchen urtheilen wie man will — war doch eine andere als die der früheren Lehenkönige. Die in Frankreich vollzogene Verschmelzung der Normannen mit der romanischen Raçe mag das ihrige dazu beigetragen haben, dem Herzog eines französischen Landestheils ein Bewusstsein souveräner Unumschränktheit zu geben, das durch den Erfolg seiner Waffen gewiss nicht vermindert worden ist, kurz der Eroberer bedachte sich nicht, in den nothwendiger Weise nicht seltenen Fällen, wo das Verhältniss seiner Gewalt zu anderen Rechten zweifelhaft scheinen mochte, sich zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Auf dem Gebiete der Finanzen tritt diese Veränderung unter den Nachfolgern des Eroberers weit entschiedener hervor, als bei ihm selbst, denn er war nicht blos ein gewaltiger Kriegsmann, sondern auch ein schlauer Politiker und gutrechnender Haushalter.

Sein Aufwand war gross, aber geregelt. Für seine Kriegszüge hatte er kostenfrei das Vasallenheer, für die grossartigen Gastereien an den hohen Festtagen lieferten die Domänen den Bedarf, deren Ertrag nebst den Lehen-, Gerichts- und Zollgefällen die Kosten der Hofhaltung deckte, und in Fällen besonderen Geldbedürfnisses wurden Dänengelder erhoben und freiwillige Beisteuern verlangt, welchen sich zu entziehen nicht eben räthlich war. Sein Gesammteinkommen aus den Domänen soll sich an Geld und Geldeswerth auf täglich 1061, also jährlich auf 387,265 £ mit Ausschluss der unregelmässigen Gebühren berechnet haben, und wird im Ganzen auf 400,000 £*) geschätzt. Eine grosse Summe bei den damaligen Geldverhältnissen, und ohne Zweifel übertrieben, denn Wilhelm war zwar freigebig, namentlich gegen die Kirche und hinterliess einen Schatz von 60,000 Pfund Silber neben einem bedeutenden Werth in Gold, Juwelen und Gewändern, allein da er eigentliche Staatsausgaben kaum zu bestreiten

---

*) Diese Summe wird von Verschiedenen verschieden nach heutigem Geld ausgedrückt:

Voltaire 5 Millionen £.

Dr. Henry 5,808,975 £, zwischen beiden

Lord Littleton 5,369,925 £.

Zur richtigen Beurtheilung werden folgende Preise einigen Anhalt gewähren. Es kostete nämlich in den Jahren

	1126.	1145.	1185.	1194.	1196.	1202.	1230.
Waizen	6 sh. +	—	—	—	13 sh. 4 d. +	12 sh. +	4 sh.
Ein Ochs oder Pferd	3 sh.		5½ sh.	4 sh.	—	—	8 sh.
Ein Schaaf	—	—	10 d.	8 d.	—	—	1 sh.
Ein paar Stiefel für den König			—	—	—	7 d.	—
Zwei Bogen der Londonbrücke zu bauen			25 £.				

Die mit + bezeichneten Preise sind abnorme Theuerungspreise. Jetzt kostet Waizen etwa 45 sh. (schwankt von 40 bis 55 sh.), ein Ochs etwa 30 £, ein starkes Zugpferd 50—100 £, ein Schaaf 3—3½ £, ein paar Stiefel für einen Privatmann 1 £ u. s. w. Die Preise haben sich also mindestens verzehnfacht, ohne dass man Liebhaberpreise in Berücksichtigung zu ziehen braucht, wie sie z. B. bei einer Viehversteigerung im Juni 1865 vorgekommen sind, wo 17 Stücke (genannt Grand Duchesses und Grand Dukes von der short-horn-Raçe) um 8,179½ £ verkauft wurden, indem die drei theuersten Kühe auf 1,900 £ kamen, somit pr. Stück 633½ £. Setzt man 400,000 £ des zwölften Jahrhundert vier bis fünf Millionen des neunzehnten gleich, so wird die Schätzung ziemlich richtig sein.

hatte und der Aufwand der Hofhaltung damals viel mehr extensiv als intensiv war, so ist es nicht glaublich, dass er so bedeutend mehr eingenommen haben soll, als seine verschwenderischen und noch gewaltthätigeren Nachfolger.*)

Bei allen Fürsten vor der Revolution bilden nach der Anschauungsweise der englischen Schriftsteller die Erpressungen (extortions oder exactions) eine regelmässig betonte Einkommensquelle. Es wird in diese Kategorie alles geworfen, was nicht eigentliche Domänen- oder Lehenrente und ausdrücklich bewilligte Steuer war. Allein mit Unrecht. Die Verfassungsverhältnisse jener Zeit waren noch so primitiv, unklar und in der Gährung des Werdens, dass es unthunlich ist, diesen Begriff hier anzuwenden. Freilich war der Staat ein Lehenstaat, aber die thatsächliche Macht der Krone war eine viel weiter gehende, als die eines reinen Lehenkönigs, geschriebene Verfassungsgesetze gab es nicht, es war alles nur thatsächlich und man sagt daher kaum zu viel, wenn man behauptet, das Recht des Königs sei so weit gegangen, als seine Gewalt.

Von Seite des Eroberers, wie schon angedeutet, sind abgesehen von einigen Dänensteuern, deren Bewilligung vermuthlich nicht nachgesucht wurde, keine Hebungen bekannt, welche auf dieses zweifelhafte Gebiet fallen. Denn dass er bei Durchführung seines Plans, die angelsächsischen Grossen mit normannischen zu vertauschen, gegen die ersteren Anlass zu Gewaltmaassregeln suchte und natürlich auch fand, sie dann verfolgte, ihr Eigenthum, das sie in Kirchen flüchteten, auch dort aufsuchte und bei Wegnahme desselben die Altargeräthe und andere Kostbarkeiten, die nicht den aufständischen Adeligen gehörten, mitgehen liess, das

---

*) Das regelmässige Einkommen derselben soll gewesen sein bei

Wilhelm II. (Rufus)	350,000 £.
Heinrich I.	300,000 „
Stephan	250,000 „
Heinrich II.	200,000 „
Richard I.	150,000 „
Johann	100,000 „

offenbar lauter willkührliche Schätzungen.

ist mehr ein Act der Politik und Strafgewalt gewesen, als eine eigentliche finanzielle Erpressung.

Die Regierung seines Sohnes Wilhelm's II. (Rufus) dagegen, welcher anfing die persönlichen Kriegsdienste durch Schildgelder zu ersetzen, wird als eine Reihe von Bedrückungen bezeichnet, welche ihm die Mittel zu seiner verschwenderischen Hofhaltung und zu kostspieligen Geschenken und Unternehmungen liefern musste. So erpresste er 10,000 Mark*) Silber, womit er seinem Bruder Robert die Einkünfte der Normandie auf 5 Jahre abkaufte, von den Klöstern, deren Vermögen er auch sonst vielfach in Anspruch nahm; einträgliche und Ehrenstellen, namentlich Bisthümer, verkaufte er geradezu an den Meistbietenden und die Einkünfte erledigter Stellen riss er an sich. Charakteristisch ist die Erzählung, er habe von einem Juden, dessen Sohn Christ geworden war, sich 60 Mark geben lassen, um diesen dafür der Religion seiner Väter zurückzuführen. Indessen die Gründe und Drohungen des Königs waren erfolglos; er aber gab nur die Hälfte der Summe zurück, weil er für seine Mühe doch wenigstens einen Theil verdient habe.

Auch er hinterliess trotz seiner Verschwendung einen bedeutenden Schatz, dessen sich nach seinem Tode sein jüngerer Bruder (Heinrich I.) sofort bemächtigte, um sich die unrechtmässig erworbene Krone zu sichern.

Der Mangel an Legitimität bei diesem und vielen nachfolgenden Thronwechseln kam dem englischen Volk, d. h. zunächst den Baronen insoferne zu Gute, als Heinrich die öffentliche Meinung durch eine Art von Wahlcapitulation für sich zu gewinnen suchte, in welcher er mancherlei Beschwerden abzustellen verhiess, namentlich aber auf das Recht verzichtete, Abgaben ohne Zustimmung der Barone zu erheben, und im Allgemeinen versprach, die Gesetze des Königs Eduard zu beobachten.

Also nicht auf den Vater und den unmittelbaren Vorfahren, nicht auf den Rechtszustand, welchen die Eroberung geschaffen hatte, ging man zurück, sondern man musste, um Rechte der Krone gegenüber zu begründen, zurückgreifen auf das verdrängte Königshaus, auf die Gesetze des unterworfenen Volksstammes.

*) 1 Mark = $^2/_3$ £.

Beweis genug, dass die Eroberung eine thatsächliche Veränderung in der auch vorher nur thatsächlichen Regierungsweise gebracht und eine Art mehr oder weniger absoluter Militärherrschaft eingeführt hatte.

Es fehlte indessen sehr viel, dass durch diese Urkunde sofort ein geregelter Zustand geschaffen worden wäre. Wie sollte das auch möglich gewesen sein unter einem Volke, das gewohnt war, sich sein Recht mit dem Schwert in der Faust zu verschaffen; bei welchem Jungfrauen aus den höchsten Ständen den Schutz der Klöster aufsuchen mussten, um vor der Rohheit des ritterlichen Geschlechts sicher zu sein; in welchem jedes Zugeständniss auf der einen Seite zu nur desto grösseren Forderungen auf der andern Seite führte; in einer Zeit, in welcher die Barone die Nachgiebigkeit der Krone, der sie das Recht zur Anlegung von Burgen abdrängten, nur dazu benutzten, um feste Punkte zu gewinnen, von denen aus sie das Volk zertreten, sich selbst unter einander zerfleischen und der Krone Trotz bieten konnten.

Die Urkunde Heinrich's war daher nur der allererste Anfang einer Verfassung, allein auch als solcher von grosser Wichtigkeit. Auch sein Nachfolger Stephan gab einen ähnlichen Freiheitsbrief, aber an dem factischen Verhältnisse wurde durch diese beiden Urkunden wenig geändert. Dieses blieb vielmehr unter diesen wie unter den nächstfolgenden Regierungen im Allgemeinen von der Art, dass der König, wenn er die Oberhand hatte, als absoluter Fürst regierte, die Barone aber, wenn sie die Krone zu übermannen vermochten, den Fürsten wie das Volk misshandelten.

Das Einkommen des Königs bestand abgesehen von den persönlichen Vasallendiensten und den ursprünglichen Einnahmsquellen, die sich aber in Folge schlechter Verwaltung und Verschleuderung schon verminderten, in Schildgeldern*), und auch das Dänengeld, obgleich Stephan seine Aufhebung feierlich versprochen hatte, war nicht zu entbehren. Aber diese Steuern waren wenig ergiebig und häufig griff man daher zu Willkührlichkeiten. So erhob Heinrich I. eine erdrückende Auflage von den Kirchen und Klöstern, um deren Abwendung ihn 200 Mönche auf nackten

*) Geldablösung des persönlichen Kriegsdienstes.

Knien vergeblich anflehten; Stephan konnte seine Miethstruppen nicht anders erhalten, als dass er sie geradezu rauben und plündern liess.

Heinrich's II. Regierung machte eine rühmliche Ausnahme; er hatte zwar keine anderen Einnahmsquellen, als seine Vorfahren, aber er machte sie durch geordneten Haushalt, durch Umwandlung der Naturallieferung in Geldabgaben zulänglicher und werthvoller und enthielt sich der Gewaltsamkeiten. Von Richard I. ist dagegen bekannt, dass durch seine Steuern und Erpressungen, um Mittel für seinen Kreuzzug zu erlangen, und dann später zu seinem Lösegeld, das Land gründlich ausgesogen worden ist. Ihm war jedes Mittel recht, Geld zu machen; Domänen, Lehen, Aemter und Ehrenstellen waren feil, Freiheiten und Rechte wurden billig verkauft, enorme Geldstrafen wurden verfügt, sogar die Lehenshoheit über Schottland wurde um 10,000 Mark losgeschlagen. Dabei wurde kein Stand, keine Classe und namentlich auch nicht die Geistlichkeit geschont. Sein Justiziarius Hubert soll ihm binnen 2 Jahren 1,100,000 Mark nach Frankreich nachgesendet haben. Das Land war also selbst durch die Abwesenheit des ritterlichen Königs von der Aussaugung nicht befreit. Bei alledem hinterliess er, während Heinrich I. und II. Schätze, jener von 100,000 dieser von 90,000 Pfund gesammelt hatten, deren letzteren er erbte, Schulden, welche durch Zwangsanlehen aufgenommen worden waren, aber doch insoferne Aehnlichkeit mit unseren modernen Staatsschulden hatten, als Niemand an ihre Zurückbezahlung dachte. Verzinst wurden sie ohnedies, in Anbetracht des heiligen Zweckes (Kreuzzug) und der Satzungen des canonischen Rechts, jedenfalls nicht. So standen die Verhältnisse, als Johann König wurde, ausgestattet mit allen Neigungen eines Despoten, aber ohne die Kraft, die dazu gehört. Er vermochte sich bei seinen Baronen weder beliebt, noch gefürchtet zu machen und durch seine drückenden Steuern, durch die Erpressungen von Geld, Lebens- und Kriegsbedarf, Schiffen und Mannschaft lud er den allgemeinen Hass auf sich. Besonders waren auch die Juden der Gegenstand seiner Bedrückungen.

Minder schutzlos als sie und als die Unterthanen auf den Do-

männen war die Geistlichkeit, an welcher er sich aber nicht minder vergriff, als an allen übrigen. Im Jahre 1210 erhob er z. B. von den Klöstern und Orden 100,000 £ und von den reichen Cisterciensern ausserdem eine grosse Summe, wobei er sie nöthigte, ihm urkundlich zu bestätigen, dass diese und alle früheren Zahlungen freiwillige Schenkungen gewesen und daher niemals wieder zu erstatten seien.

Den Adel erbitterte er durch Gewaltstreiche, welche Einzelne trafen und durch willkührliche Forderungen. Dieser Classe gegenüber bedurfte es freilich keines besonderen Drucks, um eine Spannung herbeizuführen; gegen sie musste der König entweder Hammer oder Ambos sein, aber da es Johann zum ersteren an der eisernen Kraft fehlte, so fiel ihm nothwendig die Rolle des geschlagenen Theils zu. Schon im Jahre 1201 hatte ihm der Adel die Leistung der Vasallenpflicht zu einem Kriegszuge verweigert und sie von der Garantirung seiner Freiheiten abhängig gemacht; damals war der König noch in der Oberhand geblieben. Als ihn aber der Bann und das Interdict getroffen hatte, und er durch seine vollständige Unterwerfung als tributpflichtiger Vasall des Pabstes auf Ehre und Achtung verzichtet hatte, gelang es einer neuen Vereinigung des Adels, ihn im Jahre 1215 zur Annahme der Magna charta zu zwingen.

In der Hauptsache enthält dieser berühmte Freiheitsbrief Satzungen zu Gunsten des Adels, namentlich die Regelung der Lehensverhältnisse, den Verzicht der Krone auf eigenmächtige Besteuerung und wichtige Bestimmungen über die Rechtspflege. Das Volk wurde durch diese Urkunde nicht, oder doch nur mittelbar berührt; es kam damals eigentlich nicht in Betracht. Eine Ausnahme machten nur die Städte, namentlich London, welche durch ihre vornehmen Vorstände an der Bewegung Theil genommen und für London das nämliche Recht hinsichtlich der Steuerbewilligung errungen haben, wie der Adel; die übrigen Städte erlangten wenigstens die Bestätigung ihrer Corporations- und anderen alten Rechte.

Die Urkunden, welche Heinrich I. und Stephan bei ihrer Thronbesteigung ausgestellt hatten, waren bei weitem nicht blos

einseitige Zugeständnisse, blose Gnadenacte, octroirte (wenn man sich dieses modernen Ausdrucks bedienen darf) Freiheitsbriefe, sondern sie waren eine Art Gegengabe für die Anerkennung ihrer an sich schlecht begründeten Ansprüche an die Krone; sie trugen den ziemlich ausgeprägten Charakter der Vereinbarung. Weit ungünstiger noch für das Königthum war das Zustandekommen der Magna charta, welche dem Fürsten vielmehr aufgedrungen, als im Wege des freien Uebereinkommens zu Stande gebracht worden war, welche aber eben deshalb nicht als ein zu voller Giltigkeit gelangter Vertrag zu betrachten ist, sondern nur als ein »Vertragsentwurf, über dessen Vollziehung noch Jahrhunderte hindurch gestritten werden sollte«. Wenn die Magna charta die Erhebung von Schildgeldern an Bewilligung der Stände knüpfte, so ging sie unstreitig über deren historische Grundlage hinaus, vermöge welcher der oberste Lehenherr den Vasallenkriegsdienst ohne diese Voraussetzung fordern konnte. Freilich lag es nahe, in diesem Surrogat eine Steuer zu erblicken, deren unbeschränkte Erhebung den Anschauungen der Zeit über Geldbeitragspflicht zuwider, und deren Missbrauch viel leichter war, als jener der persönlichen Dienstleistung, so dass die Barone guten Grund hatten, auf der Hut zu sein; aber das historische Recht lag hier doch auf Seiten der Krone.

Ueberdies verpflichtete jedes dieser Anerkenntnisse nur persönlich den Fürsten, der es ausgesprochen hatte, und die Nachfolger waren an die Versprechungen des Vorfahrers nicht gebunden, wie denn der treffliche Heinrich II. und der gewaltthätige Richard I. niemals dergleichen gegeben haben.

Da Heinrich III. (1216) als Kind den Thron bestieg, erachtete es sein Vormund (Pembroke) für räthlich, einen ähnlichen Schritt zu thun, wobei aber die in der Magna charta gewährten Rechte stark beschnitten wurden und namentlich die Anerkennung des Steuerbewilligungsrechtes wegfiel, ohne dass von Seite der Barone hierauf gedrungen worden wäre, und es blieb daher vorerst dieses Recht, wie es vor der grossen Urkunde gewesen war, ein gewisser Maassen latentes, ein obwohl nicht zugestandenes, aber doch gefordertes, eine Machtfrage.

2. Entwickelung des Parlaments.

Die alten Einkommensquellen der Krone waren inzwischen immer unzulänglicher geworden. Die Domänen waren durch Verschleuderung vermindert und durch schlechte Verwaltung im Ertrag heruntergekommen, die Lehen-Dienste und Gefälle im Abnehmen, die Schildgelder bestritten, die Zölle unerheblich, der Adel unbotmässig und zu Bewilligungen wenig geneigt — woher sollte Heinrich III. und seine Regierung die nöthigen Mittel nehmen? Man schickte sich daher in die Verhältnisse, aber in einer schlimmen Weise. So weit die Gewalt des Königs reichte, wurde sie rücksichtslos angewendet. Von den Städten wurden willkührliche Steuern erhoben, die Juden gebrandschatzt und die Geistlichkeit im Einverständniss mit dem Pabste ausgebeutet; von letzterer waren es namentlich die von Richard I. schon so hart mitgenommenen Cistercienser, welche ins Auge gefasst wurden. Wo aber die Gewalt aufhörte, beim Adel, scheute sich der König nicht, um Anlehen und Beihilfen (voluntary gifts) der einzelnen und des Standes zu bitten — ja zu betteln, wenn sie nicht durch Drohungen zu erlangen waren.

Das Parlament — diesen Namen hatte die Versammlung der Barone bereits erhalten — entsprach auch zuweilen seinen Wünschen, aber natürlich nicht umsonst. Der König und während seiner Minderjährigkeit die Regentschaft hatte nämlich wenig Sorge getragen, die Versprechungen pünktlich zu halten, welche in der Thronbesteigungs-Urkunde gegeben worden waren. Er hatte damit zwar nichts anderes gethan, als der Adel selbst, und Heinrich soll einmal höchst naiv gefragt haben, warum man denn gerade von ihm verlange, dass er den Freiheitsbrief beachten solle, der doch von allen seinen Grossen unbeachtet bleibe; allein der Bedürfende ist immer in der Lage nachgeben zu müssen, auch wenn er eben so viel Recht hat, als sein Gegner, und so musste es sich die Krone gefallen lassen, wieder und wieder die Urkunde anzuerkennen, wenn sie Geldbewilligungen erlangen wollte. Freilich blieben diese Anerkenntnisse ohne viel Wirkung,

und es kam immer wieder zu Gewaltthätigkeiten, in Folge deren das Scepter dem Könige schliesslich ganz entwunden wurde.

Mit der Haltlosigkeit dieser Regierung zusammen traf eine bedeutende Aenderung in dem wirthschaftlichen Leben der Nation, welche nicht verfehlen konnte, ihre Wirkungen auf die Verfassung und den Staatshaushalt zu äussern. Seit frühester Zeit war nämlich der Handel in England aufgeblüht und natürlicher Weise waren es die Städte und Städtchen, in welchen er sich entfaltete und Wohlstand, ja Reichthum verbreitete. Die Städte konnten daher schon vor der Zeit der Eroberung nicht auf gleichem Fusse mit dem platten Lande behandelt werden, auch wenn sie wie dieses zum Krongut gehörten, und ein immer weiter sich ausbreitendes System von Privilegien schützte sie und gab ihnen eine bevorrechtete Stellung. Es war daher nachgerade ebenso unmöglich, die Steuerfähigkeit, die hier herangewachsen war, zu übersehen, als sie — abgesehen von einzelnen Gewaltthätigkeiten, die doch immer bedenklich waren — auszunützen.

Es lag also ziemlich nahe, den Gemeinden ein Recht einzuräumen, das dem Adel urkundlich zugestanden war, und sie um Beisteuern zu den Staats- und Hofbedürfnissen anzugehen. Zu diesem Zweck mussten sie zu einer Versammlung vereinigt werden, und i. J. 1265 geschah denn der grosse, beinahe revolutionäre Schritt, Vertreter der Gemeinden zusammenzuberufen.

Der niedere Adel, welcher bis dahin mittels öffentlicher Ladung — nur die grossen Barone wurden persönlich geladen — durch die Sheriffs*) oder Bailifs zum Parlament gerufen worden war, aber wenig Gebrauch davon gemacht hatte, erhielt gleichzeitig eine andere Stellung in der Verfassung, indem die allgemeine Ladung aufgegeben und dafür den Freien jeder Grafschaft zugestanden wurde, zwei Ritter**) als Vertreter zum Parlament zu wählen.

Natürlich durften aber die Vertreter der Gemeinden und der

*) Grafschaftsbeamte mit richterlichen, Verwaltungs- und auch finanziellen Funktionen.

**) Ein ähnlicher Versuch war schon i. J. 1226, aber mit vier Rittern für jede Grafschaft gemacht worden.

Grafschaften nicht mit den stolzen Baronen in einer Versammlung sitzen, sondern das Parlament bestand aus vier Versammlungen, der Prälaten, Barone, Ritter und Gemeinden, von welchen zuerst die geistlichen und weltlichen Lords ihre Beschlüsse fassten, welche dann der Ritterschaft und den Städten zum Beitritt vorgelegt wurden. Mit der Zeit trat dann der Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel immer schärfer hervor, so dass der letztere den Gemeinden in die Arme getrieben sich endlich mit diesen zum Unterhause vereinigte, während die geistlichen und weltlichen Barone*) allmählich zum Hause der Lords verwachsen sind.

Die Einberufung der Gemeinden hatte ursprünglich keinen anderen Zweck als den der Steuerbewilligung und die Barone sahen es daher gar nicht ungerne, dass dieselbe stattfand, und für die Last der Besteuerung, die bisher ziemlich ausschliesslich auf den Grundbesitzern gelegen war, noch andere kräftige Schultern gewonnen wurden. Sie ahnten damals sicher nicht, welchen Nebenbuhler sie dadurch emporwachsen liessen, und dass je grösser der Antheil von Steuerlast war, den sie dem neuen Stande zuwälzten, desto sicherer seine Bedeutung und Macht wachsen und schliesslich zur Entwickelung des Grundsatzes führen müsse, nach welchem nicht blos das Unterhaus nur Steuern zu bewilligen hat,

*) Die hohe Geistlichkeit pflegte in einer Versammlung mit dem Adel zu tagen, wenn es sich um politische Fragen handelte. Wenn aber Geldbewilligungen gewährt werden sollten, sonderte sie sich als convocatio in zwei Diöcesanversammlungen ab, welche von den Erzbischöfen berufen wurden, weshalb sehr häufig der Clerus andere Steuern bewilligte, als das Parlament. Die niedere Geistlichkeit war nur durch ihre Vorgesetzten, den hohen Clerus vertreten. Unter Heinrich VI. änderte sich dieses Verfahren insoferne, als die Geistlichkeit aus dem Parlamente ganz wegblieb und sich in allen Fällen als convocatio versammelte. Die seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstehende Macht des dritten Standes und die überwiegende Bedeutung desselben in Geldsachen führte aber allmählich dahin, dass die Bewilligungsbeschlüsse der convocatio nicht ohne Uebereinstimmung mit dem Parlament giltig waren, also von diesem bestätigt werden mussten, und unter Heinrich VIII. trat an die Stelle des Berufungsrechts der Erzbischöfe das des Königs. Endlich unter Carl II. erfolgte die Verschmelzung der Convocation mit dem Parlamente, indem die hohe Geistlichkeit in das Oberhaus eintrat, die niedere dagegen ins Unterhaus wählbar, der ganze Clerus aber der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen wurde.

sondern umgekehrt alle Steuern nur vom Unterhaus bewilligt werden können.

Dem nämlichen Boden, auf welchem dieser neue Factor der Staatsgewalt erstand, war vorher schon auch ein Umschwung in der Besteuerung entwachsen, um dessen willen eben die neue Versammlung gebildet wurde. Der Reichthum der Städte bestand vorzugsweise in Handels- und Gewerbecapital, überhaupt in beweglichem Vermögen, und dieses tritt daher in dieser Periode mit einer fast ausschliesslichen Regelmässigkeit als Gegenstand der Besteuerung (Fünfzehnte) in den Vordergrund, und die Entwickelung dieses Theils vom Nationalvermögen geht also Hand in Hand eben so sehr mit der Entwickelung der bürgerlichen Freiheit, als des Steuerwesens.

Nach beiden Richtungen gaben denn auch die nun folgenden Regierungen der Häuser Plantagenet, Lancaster und York, welche das vierzehnte und fast auch das fünfzehnte Jahrhundert ausfüllten, Gelegenheit genug zur Entfaltung. Der kriegerische, prachtliebende*) Eduard I. bedurfte eben so sehr der Popularität und der Anlehnung an die Vertreter des Volks zur Stütze gegen die unzuverlässigen Grossen, als auch grosser Geldmittel, und seine Nachfolger befanden sich theils in gleicher Lage, theils waren sie schwache Regenten, welche der jugendlich aufstrebenden neuen Macht ohnedies nicht gewachsen waren. In die letztere Kategorie gehörten namentlich die beiden nächsten Thronfolger, Eduard II. und Richard II., deren ersterem schon das uralte Recht, Zölle ohne besondere Bewilligung zu erheben und sogar der Vollzug der mit den fremden Kaufleuten von seinem Vater legal vereinbarten charta mercatoria entwunden wurde, während der letztere dem Parlament eine Controle über die Verwendung der ihm bewilligten Gelder einräumen musste.

Unter den übrigen Königen dieser beiden Jahrhunderte waren es besonders die endlosen politischen Kämpfe des Adels unter sich und mit der Krone, welche dem Wachsthum der jungen Gewalt

*) Zur Bewirthung des Parlaments liess er z. B. einstmals sämmtliches Wild eines Forstes, 70,000 gesalzene Fische, Bier in Menge und Massen von gediegenen Gefässen aus Erz und Kupfer herbei- und anschaffen.

Vorschub leisteten. Die Könige fanden an den Gemeinden ihre natürlichen Bundesgenossen gegen den Adel, welcher beide bedrohte, und wenn auch die Macht desselben niedergeworfen war, so lag es doch im Interesse der Fürsten, des Verbündeten sicher zu bleiben, um die Besiegten auch niederzuhalten. Namentlich die beiden d'Espencer, Vater und Sohn, Eduard's II. Vertraute, förderten diese Entwickelung, indem sie den Grundsatz zur Geltung und in die Uebung brachten, dass nur das als Gesetz gelten solle, was der König mit Beistimmung der Prälaten, Barone und Gemeinden beschlossen habe; ein gewaltiger Schritt über das blose Steuerbewilligungsrecht hinaus. Doch vermochten die letzteren nicht zu hindern, dass Vermögensconfiscation und Verbannung gegen ihre und des Königs Freunde (die d'Espencer) von den Baronen beschlossen und ausgeführt wurde. — Eduard III. erlangte zwar die charta mercatoria zurück und erhob Zölle und Steuern ohne Bewilligung, aber doch sah auch er sich auf das Parlament angewiesen in seinen Streitigkeiten mit der päbstlichen Curie, in welchen er sich auf jenes stützte, um den wieder geltend gemachten Anspruch auf die Oberhoheit des Pabstes entschieden und endgiltig zurückzuweisen. Er konnte daher nicht umhin, die noch immer streitige Magna charta mehrfach wiederholt anzuerkennen und den Rechtsboden der parlamentarischen Macht zu befestigen und zu erweitern.

Von ganz besonderer Wichtigkeit war aber die Regierungsperiode des Hauses Lancaster, dessen Fürsten bedacht sein mussten, alle Conflicte zu vermeiden und ihr schwaches Recht auf den usurpirten Thron durch ein gutes Einvernehmen mit dem Volk zu stützen. Heinrich IV. verschmähte es selbst nicht, durch Wahlumtriebe auf die Zusammensetzung des Hauses der Gemeinden einzuwirken, bestätigte, dass nur die mit demselben vereinbarten Acte Gesetzeskraft haben, und gestattete, dass alle Bitten und Beschwerden vor den Steuerbewilligungen verhandelt werden sollten. Er und sein Nachfolger, der kraftvolle Heinrich V., unter welchem alle diese Errungenschaften schon als Rechte geltend gemacht wurden, liessen es geschehen, dass die vom Parlament bewilligten Gelder besonderen, von diesem aufgestellten Schatz-

meistern anvertraut wurden, und dass es eine Art von Aufsicht selbst über den Haushalt des Königs führte, was von früheren Königen als Beleidigung zurückgewiesen worden war. Die Beamten wurden auf die bestehenden Gesetze und Statuten beeidigt und das bisher vom König ausgeübte Recht, die Strenge der Gesetze durch Verordnungen zu mildern und Ausnahmen zu gewähren, ausdrücklich abgeschafft.

Das Unterhaus war hiemit und unter dem schwachen Heinrich VI. vorläufig auf der Höhe seiner Macht angelangt, und hatte ein solches Ansehen erworben, dass ein Reformgesetz zur Einschränkung des activen Wahlrechts für nöthig befunden wurde. Es hatte schon unter Eduard III. in Opposition gegen die Barone zu treten und Abgabenbewilligungen, die nur von diesen ausgegangen waren (1348 und 1373), als illegal zu bezeichnen gewagt; es hatte in anderen Fällen mit den Baronen zusammenwirkend Könige (Eduard II., Richard II., Heinrich VI.) gestürzt — welcher Unterschied gegenüber der bescheidenen Versammlung von Steuerbewilligern unter Heinrich III.!

Unter den Regenten des Hauses York trat ein Stillstand in diesen rapiden Fortschritten ein, und Eduard IV., der sich auf Legitimität stützte, also der Bundesgenossenschaft weniger zu bedürfen glaubte, steckte sich sogar die Wiedergewinnung der älteren Selbständigkeit der Krone als Ziel vor. Aber es fehlte viel, dass er dieses Ziel erreicht hätte; konnte er doch nicht einmal verhindern, dass bei einer Steuerbewilligung (1474) wieder beschlossen wurde, das Geld nicht in die Hände des Königs kommen zu lassen*), und wenn der Krieg, für den es bestimmt war, nicht geführt werden würde, es den Zahlern zurückzuerstatten. Man muss indessen zugeben, dass diese Vorsicht, wenn jemals, bei diesem verschwenderischen Fürsten am Platze war.

Dies die eine Seite von dem Bilde jener Periode. Um sie

*) Der Beschluss, dem Könige ein Heer von 13,000 Bogenschützen auf Kosten des Parlaments zu stellen, welcher im Jahre zuvor gefasst worden war, scheint auf dem nämlichen Grundsatze beruht zu haben. Zwei Jahre nach diesem Beschluss wurden ihm für dieses Corps 51,117 £ 4 sh. 7½ d. bewilligt, womit aber vermuthlich nur ein Zuschuss beabsichtigt war; da diese Summe nicht weiter als auf 2½ d. täglich für den Mann reicht.

richtig zu würdigen, muss aber auch die Kehrseite betrachtet werden.

Die Zeit war eine kriegerische. Innere Stürme und äussere Kriege (mit Frankreich) verlangten finanzielle Anstrengungen und der Geldwerth sank, während die regulären Einnahmen im Ertrage nicht zu-, sondern abnahmen. Die Domänen gingen immer mehr zurück an Umfang und Rente, die alten Zölle waren von wenig Erheblichkeit, und die von Eduard I. und später eingeführten mochten zwar im Frieden einen hübschen Zuschuss gewähren, aber den häufigen Kriegsausgaben gegenüber gaben sie keinen Ausschlag; ebenso die legalen Lehen- und Gerichtsgefälle; die Schildgelder kamen in Verfall, und die Fünfzehnten waren keiner Vermehrung fähig. Das regelmässige Einkommen*) der Krone war also gering. Wie wollte damit z. B. ein Heinrich V. 6000 Reiter

*) Als ordentliches Jahreseinkommen wird angegeben für

Heinrich III.	80,000 £
Eduard I.	150,000 „
Eduard II.	100,000 „
Eduard III.	154,140 „
Richard II.	130,000 „
Heinrich IV.	100,000 „
Heinrich V.	76,643 „
Heinrich VI.	64,976 „
Eduard IV. Eduard V. Richard III.	100,000 „

Es wird zur Beurtheilung dieser Ziffern dienlich sein, die Preisverhältnisse jener Zeit zu betrachten, wie sie sich in verschiedenen Artikeln darstellen.

Es kostete

Waizen.	Ein Ochs.	Taglohn.	Bier.
um 1250. 2 sh.—3 sh. 4 d.		1½—2 d.	⅔ d. pr. Gall.
um 1300. 4 sh.	6 sh. 8 d.	3 d. (ein Seemann.	
1309. 7 sh. 2 d.		2 d. (ein Bogenschütze.)	1 d. pr. Gall.
um 1340. 2 sh.—3 sh. 4 d.	6 sh. 8 d.—8 sh.		
1379 / 1387 2—4 sh.	8 sh.		
1407. 3 sh. 4 d.	13 sh. 4 d.	2 d.	
um 1425. 8 sh.		1—1¼ d.	1¼ d. pr. Gall.
um 1450. 4 sh.—6 sh. 8 d.	11 sh. 6 d.		1 d. „

mit 2 sh. und 24,000 Bogenschützen mit 6 d. per Mann täglich erhalten? Wie sollte er, wie sollte vorher ein Eduard III. mit solchen Mitteln Frankreich erobern und erhalten? Wie sollte sogar der sparsame Heinrich IV. mit 6000 £, wie ihm zugemuthet wurde, wie der üppige Eduard IV. mit 10,000 £ für sich und 2000 £ für die Königin die Hofhaltung bestreiten, während selbst der erstere 10,000—16,000 £ dafür ausgewirkt hatte?

Hie und da hatten die Könige ausserordentliche Einnahmen aus Kriegserfolgen und dergleichen. So namentlich Eduard III. 3 Millionen Goldkronen (1½ Million £) Lösegeld vom König von Frankreich, 100,000 Mark vom König von Schottland, 50,000 £ Mitgift der Braut des Prinzen von Wales Margaretha von Brabant und 30,000 £ soll er jährlich aus Irland gezogen haben. Aber solche vorübergehende Gewinne waren theils schon im Voraus im Krieg aufgezehrt, theils wurden sie es schnell genug nachher. Und wenn Eduard IV. neben 75,000 Goldkronen noch jährlich 50,000 von Frankreich erhielt, was war das für einen Verschwender?

Die Gemeinden erwiesen sich in ihren Bewilligungen als ächte Kaufleute. Sie gewährten so wenig als möglich und liessen sich das wenige durch Machtconcessionen theuer bezahlen. Kein Wun-

---

Das sind reguläre Preise; daneben kommen aber extreme Schwankungen vor: im Jahre 1288 kostete Waizen 1 sh. 8 d., und in manchen Landbezirken 8 d.; 1317 dagegen 2 £ 4 sh., 1359 1 £ 6 sh. 8 d.; 1348 ein fetter Ochse 4 sh.; 1309 dagegen 18 sh.

Der Sold eines Bogenschützen betrug um 1300 täglich 2 d.; eines Ritters 2 sh., eines berittenen Esquire 1 sh. Die Besoldung des Schatzkanzlers war 40 £, des Vicekönigs von Irland 500 £. — Was den Münzfuss an sich betrifft, so ist überliefert, dass unter Heinrich III. die Weber zu Oxford eine Unze Gold oder 15, später 16 sh. zu bezahlen hatten. Eine Unze Gold gilt gegenwärtig 3 £ 17 sh. 10½ d.; das £ hätte sich hiernach auf ein Fünftel seines damaligen Silbergehalts vermindert. Dies kann aber doch nicht der Fall sein, denn das alte Troy-Pfund Silber kostet gegenwärtig etwa 3 £ 1½ sh., was eine Münzverschlechterung auf etwa ein Drittel des ursprünglichen Gehalts darthut. War auch das £ unter Eduard dem Bekenner ein wirkliches Pfund Silber, wie denn die Engländer jene Zeit als eine Art Normalperiode von jeher anzusehen geliebt haben, so war unter dem Eroberer und ganz gewiss unter Heinrich III. dieses Verhältniss schon beträchtlich gestört, das £ war lange kein Pfund Silber mehr, das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber hat sich auch in so hohem Maasse nicht geändert und die Oxforder Weber ersetzten mit 15—16 sh. den Werth einer Unze Goldes nicht.

der also, dass die Könige bedacht waren, von ihren alten Rechten den ausgedehntesten Gebrauch zu machen. Es wurde dafür gesorgt, dass das alte Recht, Lieferungen an Naturalien für den Hof und das Haus zu fordern, nicht in Vergessenheit kam; liess doch schon Eduard I., um Vorräthe für einen Kriegszug zu erlangen, im ganzen Lande, also mit Ueberschreitung der Domänen, so viel Getreide wegnehmen, als er brauchte. Die Juden, seine Hörigen, wurden zuerst ausgebeutet und dann aus politischen Erwägungen — mit Zustimmung des Parlaments vertrieben. Steuern und Zölle wurden von ihm, von Eduard III. und IV. aus eigener Macht erhoben und es half nicht, dass das Parlament sie als *maletolte* (unrechtmässige Abgaben) brandmarkte; bei anderen Gelegenheiten erkannten sie dafür die Magna charta an — ein Beweis, dass ihr Rechtsbestand und ihre Durchführung in der Praxis sich noch nichts weniger als von selbst verstand — und erhielten dafür Steuerbewilligungen. Man sann auch auf neue Abgaben: Eduard III. erhob wieder Grundsteuern in der Form von Wolle, aber nur vorübergehend; unter ihm und Richard II. kamen Kopfsteuern vor, aber die Folge war Aufruhr.

Die Geistlichkeit, welche die dem ohnmächtigen Johann abgedrungene Obmacht der Kirche nicht vergessen konnte, und nur dem Pabst steuern wollte, wurde schon von Eduard I. zu Paaren getrieben. Zwar konnte er nicht hindern, dass gerade unter seiner Regierung das Besteuerungssystem der Curie (*first fruits*, die Erstlingsfrüchte der Pfründen) durchgeführt wurde, aber einen anderen Herrn im Lande über sich anzuerkennen, dazu war er der Mann nicht, und, mochte der Clerus sonst steuern, wem er wollte, seinen Pflichten gegen die weltliche Macht durfte er sich nicht entziehen. Ja als er sich weigerte, mit den übrigen Ständen eine — allerdings schwere — Steuer zu geben, entzog ihm der König (1297), wie vorher schon Richard I. einmal gethan hatte, den Schutz des Staates und zwang ihn zum Nachgeben. Es half auch nichts, dass die Geistlichkeit klagte, seine Beamten erbrächen Behältnisse, durchsuchten Schatztruhen und Bücher, um verheimlichtes steuerbares Vermögen zu entdecken oder Steuern beizutreiben; sie musste sich eben gefallen lassen, ebenso be-

handelt zu werden, wie die übrigen Unterthanen. Denn das Verfahren*) war durchaus streng. Besonders übel scheint den auswärtigen Orden, namentlich den Cisterciensern mitgespielt worden zu sein, deren dem Ausland angehörender Reichthum der Habsucht der Krone und der Missgunst der Engländer ausgesetzt war.

Aehnlich Eduard III., welcher den lombardischen Wechslern ohne Weiteres Geld wegnehmen liess; sie waren Ausländer und daher schutzlos, wenn sie ihr Schutzherr, der König, selbst plünderte.

Bei den unbewilligten Steuern bewegte man sich auf einem zweifelhaften, streitigen Gebiet; aber was konnte das Parlament einwenden, wenn der König freiwillige Geschenke von seinen Unterthanen erhielt? Das Mittel war ein altes, denn schon der Eroberer hatte solche Geschenke empfangen, und den Ausgangspunkt mag wohl das Lehensverhältniss und die seiner Idee nach freundschaftliche und innige Wechselbeziehung zwischen Lehensherren und Vasallen, oder auch das — freilich auch nur der Idee nach — patriarchalische Verhältniss der Grundherrlichkeit gegenüber den Hintersassen gewesen sein. Aber die Habsucht und Uebermacht gewaltthätiger Fürsten hatte aus diesen freiwilligen Gaben bald etwas anderes gemacht, als sie sein sollten. Wer hätte wagen dürfen, einem der normannischen Könige »Nein« zu sagen, wenn er von den Reichen und Wohlhabenden solche Beisteuern forderte? Und so war es auch später. Die Sammlungen wurden

*) Die Erhebung der Abgaben erfolgte theils direct durch die Sheriffs (Grafschaftsbeamte ohne Besoldung aber mit Sportelbezügen), öfters auch durch die Reise-Richter; theils indirect durch Verpachtung und zwar nicht blos bei den indirecten, sondern auch bei den directen Steuern. Bei letzteren pflegte die Verpachtung grafschaftsweise (*farm of counties*) zu erfolgen. Die Beitreibung durch Pächter war, wie überall, auch in England drückend und verhasst. Aber auch bei der Erhebung durch Beamte wurde nichts weniger als gelinde verfahren. Wer den Termin versäumte, musste enorme Verzugszinsen (ähnlich den periodisch sich verdoppelnden Rutscherzinsen auf dem Continent) und Geldbussen zahlen und bei Ablauf der dritten Frist erfolgte der Verkauf von fahrender Habe oder Grundstücken. In viel späterer Zeit noch (1688) enthalten die Steuergesetze die Ermächtigung, die Abgabe nicht nur durch Pfändung (*by distress*) beizutreiben, sondern auch Kisten, Kästen und Behältnisse aller Art zu erbrechen.

allmählig auf immer mehr Personen ausgedehnt, und unter Heinrich VI. waren sie eine Art allgemeiner Vermögenssteuer geworden; es wurde schon controlirt, ob Jedermann sich seinen Verhältnissen entsprechend betheiligt habe. Zur vollen Entwickelung brachte aber diesen Zweig des Finanzwesens Eduard IV., welcher einen neuen Namen: »*benevolence*« dafür aufbrachte und mitunter vorschrieb, wie viel jede Person oder jede Classe der Angegangenen*) bezahlen sollte. Vom Lordmajor von London forderte er z. B. 30 £, von einem Alderman 10—20 Mark, von wohlhabenden Bürgern 5 £ u. s. f. Kein Wunder also, dass die Nation sehr übel auf diese Art der Gelderhebung zu sprechen war, und den Namen Benevolenzen in »Malevolenzen« verwandelte. Der Usurpator Richard III. erliess daher, um sich beliebt zu machen, bei seiner Thronbesteigung ein Gesetz, welches diese unfreiwilligen Geschenke abschaffte; allein schon im folgenden Jahr sah er sich dennoch vermüssigt, ebenfalls nach diesem verhassten Mittel zu greifen.

Nach der Natur der Sache konnte aber diese Quelle nur von Zeit zu Zeit, und nicht so häufig geöffnet werden, als man ihrer bedurft hätte, und nicht alle Fürsten waren wie Eduard III. bedacht, durch Hebung des Handels den Ertrag der Zölle zu steigern, oder gar sich selbst an Handelsunternehmungen zu betheiligen. Und wenn auch das von ihm eingeführte oder wenigstens

---

*) Charakteristisch für diesen König und diese Zeit ist die Anekdote von einer reichen, alten Wittwe, welche er persönlich um eine Beisteuer anging. Mit den Worten: »Meiner Treu! wegen Deines liebenswürdigen Benehmens sollst Du 20 £ haben«, erfüllte sie seine Bitte, worauf jener erfreut und überrascht sie umarmte. Die Frau aber entzückt darüber verdoppelte sofort ihre Gabe.

Fast komisch ist es dagegen, wenn Samuel Wells (*The revenue etc. of the united Kingdom*, London 1835) diesen König bewundert, weil er im Jahre 1467 bei der Eröffnung des Parlaments sagte: »Der Grund, um deswillen ich »euch berufen und dieses mein Parlament aufgeboten habe, ist mein Vorsatz, »von dem zu leben, was mein ist, und meine Unterthanen nicht zu belasten, »ausser wegen grosser und dringender Ursachen; denn es liegt mir mehr ihr »und meines Reiches Wohl am Herzen, als mein Vergnügen.« Diese schönen Worte waren nur die Einleitung zu Geldforderungen, die ihm auch bewilligt wurden.

entwickelte System, Monopole auszuüben oder um Geld zu verleihen, mehr nach dem allgemeinen Geschmack der Machthaber war, so gewährte es doch nur geringe, wenn auch fortwährende Erträgnisse, und war keine Hilfe in Geldverlegenheiten, die so häufig vorkamen.

Wenn man also in solchen Fällen nicht zu Benevolenzen greifen wollte oder konnte, was lag näher als — Schuldenmachen? Das Mittel war kein neues; hatte es doch schon Richard I. benützt und andere vor und nach ihm. Der Personalcredit war indessen nicht gross und schon Heinrich III., der seine Passiva auf 300,000 Mark berechnete, war gezwungen, bei seiner fatalen Unternehmung auf Sicilien, zu der er sich durch den Pabst hatte bestimmen lassen, die Juwelen zu verpfänden, die er für den Schrein des heiligen Eduard bestimmt hatte und sogar seine eigenen Kostbarkeiten und sein Silbergeschirr zu verkaufen. Auch der von ihm grundverschiedene kriegsgewaltige Eduard III. kam in ähnliche Lage; seine Schuldenlast war von derselben Grösse und er musste die Kostbarkeiten der Königin, ja später sogar seine Kronjuwelen verpfänden.

Das Zutrauen zu der Zahlungsfähigkeit mancher Fürsten war so gering, dass Richard II. nicht einmal auf schon vom Parlament bewilligte Steuern Vorschüsse von Geldmännern erhalten konnte, sie forderten Garantie des Parlaments, welches dieselbe aber verweigerte.

Besser gelang es dem eben so thatkräftigen als volksthümlichen Heinrich V. Auch er musste zwar einmal seine Kronjuwelen, selbst die grosse Krone, verpfänden, um von Prälaten, Städten, Handelscompagnien Geld zu borgen, allein verschiedene Male übernahm das Parlament die Gewährleistung für seine Schuldverschreibungen, und so geschah es, dass seine Schuldenmasse bis auf 372,000, nach anderen Angaben bis 500,000 £ anwachsen konnte. Indessen hatte man in jener Zeit die Vorstellung, dass Schulden möglichst bald zurückbezahlt werden müssten, und man fand daher die Schuld des Königs colossal. Diese Anschauung, von der sich die englische Nation erst in einem viel späteren Jahrhundert gründlich befreien sollte, machte aber das

legale Geldaufnehmen unbequem und es sagte der Denkungsweise der damaligen Staatslenker weit mehr zu, andere Mittel zu benützen, bei welchen sie sich für die Zukunft nicht gebunden fühlten.

Ausser den schon geschilderten Wegen wurde daher vielfach noch ein anderer betreten, welcher die Mitte hielt zwischen Anlehen und Geschenken, und welcher dabei eben so sehr von dem Mangel an Credit ausging, als dahin zurückführte, nämlich jener der Zwangsanlehen, bei welchen, wenigstens der Regel nach, stillschweigend vorausgesetzt wurde, dass sie nie zurückerstattet würden. Die Sitte, auf diese Weise Geld zu erheben, war schon den Königen der normannischen Linie nicht unbekannt und wurde von den späteren, selbst von den Begründern der Macht des Parlaments fortgeübt. Namentlich von Eduard I. und III. ist bekannt, dass sie die Vornehmen und Reichen auf diese Weise ausnützten und Richard II. soll die Erhebung von Anlehen, »deren Verweigerung Gefahr, deren Gewährung aber ökonomischen Ruin drohte« am weitesten ausgedehnt haben. Er ging so weit, unter nichtigen oder selbst unredlichen Vorwänden reiche Personen zu Ausstellungen von Blankets zu nöthigen, deren er sich dann nach Gutdünken bediente.

So finden wir noch in dieser Periode des Entstehens und raschen Wachsthums des neuen Parlaments ein fortwährendes Schwanken der Zustände, und während sich der Rechtsboden desselben unverkennbar festigte und erweiterte, auf der anderen Seite das Festhalten der Krone an der alten Machtvollkommenheit, soweit sie nicht durch ausdrückliche Zugeständnisse beschränkt war. Die beiderseitigen Machtverhältnisse waren immer noch wesentlich eine Thatfrage, und da die Grundlage, auf welcher sich alles entwickelte, die Voraussetzung der königlichen Unbeschränktheit war, so kann es nicht wundern, wenn andere Zeiten andere Umstände brachten, und in dem Kampf der Gewalten das Uebergewicht einmal wieder auf die Seite der Krone fiel.

3. Absolutismus.

Wie es auch mit den Rechtsansprüchen des Grafen Heinrich von Richmond bestellt gewesen sein mag, so steht die Thatsache fest, dass er seinen Anspruch auf die Krone aus seinem Erbrecht ableitete, dass er ihn durch die Gewalt der Waffen siegreich geltend gemacht hatte, und dass sein Heer diesen Anspruch anerkannte, indem es ihn auf dem Schlachtfelde als Heinrich VII. begrüsste. Es lag nicht in seiner Art, das so Erworbene durch die öffentliche Meinung wieder in Frage stellen zu lassen und anstatt um Anerkennung von Seite des Parlaments nachzusuchen, d. h. das Parlament noch einmal über das entscheiden zu lassen, worüber das Glück seiner Waffen schon entschieden hatte, erwirkte er sich bei seinem Regierungsantritt einen Ausspruch der Richter, welcher ihn ohne Rücksicht auf parlamentarische Zustimmung als »König von Rechtswegen« anerkannte.

Das war eine andere Grundlage als die, welche der Thron während des vorhergehenden Jahrhunderts gehabt hatte, wo er in dem Schwanken des Parteienkampfs in sich haltlos auf äussere Stützen angewiesen war. Und wie Heinrich seine Regierung und seine Dynastie gegründet hatte, so befestigte er sie auch. Verliess er sich auf Bewilligungen des Parlaments, so rief er damit die Schwierigkeiten nachträglich hervor, so begab er sich freiwillig in die Abhängigkeit, die er im Anfang vermieden hatte, so musste er seinen Nacken unter eine Macht als König beugen, die er als Prätendent nicht anerkannt hatte. Er hielt sich deshalb von auswärtigen Verwickelungen ferne, war sparsam und so gelang es ihm, während seiner vierundzwanzigjährigen Regierung nur vier- oder fünfmal Beisteuern verlangen zu müssen. Während der letzten dreizehn Jahre wurde gar kein Parlament berufen. Anstatt auf dieses stützte er sich auf ein vom Volk unabhängiges Gericht und unabhängig war auch sein Finanzwesen.

Bei dem Tode dieses kraftvollen, schlauen, aber rücksichtslosen und habsüchtigen Fürsten athmete die Nation auf, allein sein Nachfolger war — Heinrich VIII. Er wendete sich öfter als sein Vater um Geldbewilligungen an das Parlament, allein welche

Bewandtniss es mit diesen Bewilligungen hatte, ersieht man aus den Mitteln, die er anwendete, um sie herbeizuführen. Als er im Jahre 1523 auf vier Jahre je 200,000 £ gefordert hatte, wollte man ihm nur die Hälfte genehmigen. Da rief der König ein hervorragendes Mitglied des Unterhauses vor sich und erklärte ihm, dass er mit seinem Kopfe für die Erfüllung der Forderung haften müsse. Das Mittel half. Das Parlament war in seiner Hand nur ein Werkzeug, um seinen Befehlen die herkömmliche Form der Gesetze zu geben und indem er sich zum absoluten Oberhaupt auch der Kirche machte, befestigte er noch mehr seine Gewalt im Staat, vermöge deren er auch über die Thronfolge verfügte.

Die Bewilligung war also zur blosen Form herabgesunken, und selbst über diese setzte sich Heinrich manchmal weg, indem er Steuern auch aus eigener Machtvollkommenkeit erhob. Wenn er sich die Zölle in den ersten Jahren seiner Regierung ohne Bewilligung bezahlen liess, so war er wohl in seinem Recht, denn sie gehörten zum ältesten Erbeinkommen der Krone. Eduard II. hatte sich dieselben zwar entwinden lassen und den späteren Königen waren sie seit Richard II. auf Lebensdauer bewilligt worden, allein schon damals waren diese Verfügungen des Parlaments kaum mehr als eine Form gewesen, wie viel mehr bei dem zweiten der Tudors.

Diese Sachlage änderte sich unter Eduard VI. und Maria wenig. Die letztere begann zwar ihre Regierung mit einem Gnadenact, indem sie eine dem ersteren bewilligte aber noch nicht erhobene Steuer erliess, weil sie sich bewusst war, wenig Sympathien für sich zu haben, und obwohl sie gleichzeitig 20,000 £ borgen musste, um die Krönungsfeierlichkeiten zu bestreiten; aber sonst handelte sie ganz nach den Grundsätzen der Tudors und das Parlament wagte nicht ihr entgegenzutreten, obgleich sie noch dazu der Landesconfession den Krieg erklärt hatte, sondern beschränkte sich auf bescheidene Klagen.

Elisabeth hatte unter so günstigen Verhältnissen den Thron bestiegen, als sie nur irgend einem ihrer Vorgänger zur Seite standen. Zu diesen fügte sie ihr eminentes Herrschertalent, welches die Willenskraft des Tudorgeschlechts mit einer klugen Rücksicht-

nahme auf die Bedürfnisse der Nation*) paarte, und äussere Gefahren trugen wesentlich dazu bei, die letztere an die Fürstin, als Repräsentantin und Schützerin der politischen und kirchlichen Unabhängigkeit zu fesseln, so dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn ihre Zeit als die der höchsten Blüthe für die königliche Macht dasteht. Sie war nicht selten in der Lage, Beisteuern vom Parlament und zwar in einem vorher nicht dagewesenen Umfange zu fordern, aber der beiderseitige Standpunkt war nicht der einer Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Gewalten, sondern sie versäumte keine Gelegenheit, die Unumschränktheit ihrer Macht zu betonen und den Vertretern des Volks wissen zu lassen, dass sie nur ihre getreuen Unterthanen zu sein und zu gehorchen hätten. Und das Parlament war von der Richtigkeit dieses Satzes so durchdrungen, dass es die absolute Gewalt der eben so gefürchteten als verehrten Königin ausdrücklich anerkannte.

Wie in der vorhergehenden Periode die Geldbedürfnisse der Krone von hervorragender Bedeutung für die Ausbreitung der Macht des Parlaments gewesen waren, so war die finanzielle Unabhängigkeit ein Hauptmoment für die Wiedergewinnung der königlichen Gewalt. Heinrich's VII. Hauptausgaben waren: sein Haushalt, für welchen 16,000 £**) jährlich ausgesetzt waren, aber nicht verbraucht wurden, obwohl er zur rechten Zeit auch Auf-

---

*) Auf finanziellem Gebiet gehört hieher ihre verständige Nachgiebigkeit in der Monopol-Frage bei straffem principiellem Festhalten an der königlichen Prärogative und die Ablehnung einer ihr vom Parlament angebotenen Benevolenz (1585), deren sie gerade nicht bedurfte.

**) Die durchschnittlichen Einkünfte der Könige dieser Periode sind geschätzt, wie folgt:

Heinrich VII.	400,000 £.
Heinrich VIII.	800,000 „
Eduard VI.	400,000 „
Marie	450,000 „
Elisabeth	500,000 „
Jacob I.	600,000 „
Carl I.	895,819 „
Carl II.	1,800,000 „
Jacob II.	2,001,855 „

wand zu machen wusste; die Garnison von Calais mit 10,000 £ und seine Leibwache von 200 Bogenschützen.

Sein Sohn besass nichts weniger als die Selbstbeherrschung des Vaters. Heinrich VIII. besass alle Eigenschaften eines Despoten und war wie in allen Dingen, so auch in seinen Ausgaben rücksichtslos. Ausser einer verschwenderischen Lebensweise führte er Krieg mit Frankreich und Schottland; er musste daher die von seinem Vater eröffneten Geldquellen ausnützen und auch auf andere bedacht sein, unter welchen öftere Steuerbewilligungen des bereits vollkommen gebändigten Parlaments waren. Aehnlich bei Elisabeth*), nur dass diese der grossen Mittel nicht zur Befriedigung despotischer Gelüste, sondern zu nationalen Zwecken bedurfte.

Die Stuarts bilden eigentlich nur ein Anhängsel der Tudordynastie. Ohne die Kraft dieses eisernen Geschlechts zu besitzen, erhoben sie doch den Anspruch, die von demselben ererbten Prärogative auszuüben und die Unabhängigkeit vom Parlament fortzusetzen. Eine auffallende Veränderung**) tritt aber zu ihrer Zeit dem Beobachter in den Ziffern des Staatshaushalts entgegen, welche durch das Sinken des Geldwerths nach der Entdeckung von Amerika bedingt ist. Trägt schon die Zeit Elisabeth's Spuren davon, denn die bewilligten Steuern summiren sich bereits zu Millionen, so ist dies bei Jacob I. noch viel kenntlicher, welcher seinem Sohne, dem Prinzen Heinrich jährlich 51,415 £ aussetzte, und zu dessen Zeit die Zölle allein in wenigen Jahren im Ertrage um 80,000 £***) stiegen. Der Aufwand wuchs um so mehr, als die

---

*) Elisabeth's regelmässiges Einkommen betrug einschlüssig des Herzogthums Lancaster mit 120,000 £ beiläufig 350,000 £. Dazu erhielt sie in den 45 Jahren ihrer Regierung 2,800,000 £ Steuern bewilligt.

**) Es ist nicht uninteressant, die Erträgnisse gleicher Einnahmsquellen gegen Ende der vorigen und zu Ende dieser Periode zu vergleichen.

	Heinrich V.	Carl II.
Zölle	40,688 £.	400,000 £.
Domänen	20,889 „	105,000 „
Verschiedenes . . .	15,067 „	54,357 „ u. s. w.

***) Vom Parlament sind ihm während seiner ganzen Regierung nur 630,000 £ an Steuern bewilligt worden, während die Zölle allein jährlich 127,000 später bis 190,000 £ abwarfen. Die seinem Sohn Carl I. bewilligten

Stuarts nicht die weise Oekonomie Elisabeth's hatten, sondern eine prächtige Hofhaltung führten und allerlei Liebhabereien befriedigten. Die beste darunter war die Vorliebe für die Flotte, und es ist eigenthümlich, dass gerade Carl I. und Jacob II., die zwei entthronten Könige, es waren, die sich in dieser Richtung die entschiedensten Verdienste um die Seeherrschaft und die Grösse Englands erworben haben. Der Wechsel der Verhältnisse war so schnell, dass das regelmässige Einkommen Carl's II.*) schon eine Million überstieg und bei Jacob II., der eine Armee von 30,000 Mann hielt, sich zwei Millionen näherte, neben welchen jenem in seiner vierundzwanzigjährigen Regierung 13,414,868 £, wovon aber der erste holländische Krieg die Hälfte verschlungen haben soll, letzterem allein zur Unterdrückung des Aufstandes für den Prinzen Monmouth, Carl's II. natürlichen Sohn, 400,000 £ bewilligt wurden.

Da indessen die Stuarts wesentlich auf der Basis der Tudors standen, welche ihrerseits das Kroneinkommen vorzugsweise aus den alten selbständigen Quellen schöpften, so konnte von einer erheblichen Entwickelung des Steuerwesens in dieser Periode keine Rede sein. Die Fünfzehnten waren eine unveränderliche Repartitionssteuer und die Hilfssteuer (*subsidy*), welche in der vorhergehenden Periode wurzelt, wäre zwar als allgemeine Vermögens- und Ertragssteuer einer grossen Entfaltung fähig gewesen, wurde

---

Steuern beliefen sich nur auf 372,000 £, sein regelmässiges Einkommen war etwa 500,000 £ des Jahrs. Ein Jahr Kriegführung kostete aber allein 700,000 £.

*) Der Hofhaltungsetat Carl's II. war i. J. 1675:

Haushalt	52,247 £.
Bauwesen	10,000 „
Privatcasse	36,000 „
Königin	23,000 „
Garderobe	20,000 „
Juwelen	4,000 „
Falken, Hunde u. dergl.	1,500 „
Stallmeister	10,000 „
Verschiedenes	10,000 „
Summa	166,747 £.

also mehr als das Zehnfache von dem, was Heinrich VII. gehabt hatte. Die Flotte kostete bereits 300,000 £, die Armee 309,200 £ auf dem Friedensfuss.

aber verhältnissmässig wenig benützt, und verkümmerte. Steuern, aus welchen die Macht des Parlaments erwachsen war, passten nicht zum Absolutismus. Nur eine neue Steuer, welche aber auch mit dem Fall des Hauses Stuart endigte, wurde bei der Restauration eingeführt, die Herdsteuer; sie bildete einen Theil des regelmässigen Kroneinkommens, ward also beim Regierungsantritt auf Lebenszeit bewilligt.

Desto erfolgreicher wurde der unabhängige Theil des Kroneinkommens ausgebeutet. Die Domänen hatten in den Zeiten der bürgerlichen Kriege beträchtliche Mehrungen durch Aussterben von Familien und Einziehungen erfahren, und Heinrich VII. wusste sie zu benützen und zu mehren. Doch seine Nachfolger verminderten dieses Kronvermögen wieder durch Belehnungen und Verkauf und untergruben so — namentlich Carl II., welcher viel veräusserte*) — für die Zukunft um so sicherer die Selbständigkeit der Krone, welche sie durch solche Einnahmen momentan erhalten wollten; sie zehrten vom Capital, anstatt sich mit den Renten zu begnügen.

Die Lehensgewohnheiten**) waren sehr ausser Uebung gekommen und das daraus fliessende beträchtliche Einkommen versiecht, bis der erste der Tudors sie wieder auf das Entschiedenste geltend machte. Alle die zahllosen, durch frühere Lässigkeit der Krone hervorgerufenen und in vieljähriger Gewohnheit geduldeten Versäumnisse wurden plötzlich »mit der Strenge des normannischen Systems und mit der Dienstbeflissenheit damaliger Parteimänner, die dabei ihren eigenen Vortheil fanden, aufgespürt und bestraft.« Die alten Urkunden wurden revidirt und bei Privaten wie Communen nach der Gewährleistung für Besitzthümer und Privilegien geforscht. Für diese Untersuchungen, sowie für vielfältige andere Uebertretungen, die bei dem vorhergehenden

*) Die Angaben schwanken zwischen 100,000 und 1,800,000 £, die er auf diesem Weg eingenommen haben soll.

**) Dahin gehört z. B. das Gesetz Eduard's I., dass jeder, der 20 £ Rente aus Grundbesitz bezog, den Ritterschlag erhalten und Gebühren dafür bezahlen musste. Welchen Umfang dieses Statut bei den veränderten Geldpreisen erlangt hatte, lässt sich denken.

Schwanken der Gewalten und Gesetze fast unausbleiblich waren, hatte er eine besondere Commission, einen Gerichtshof gebildet, der ihm eine Hauptgeldquelle wurde, indem er so die alten Gebühren wieder flüssig machte und bedeutende Strafgelder eintrieb, welche viel Unzufriedenheit und manchen Ruin herbeiführten, aber auch viel Geld einbrachten. Seine Nachfolger benützten dieses Mittel nicht minder, wobei die schlimmen Seiten sich immer mehr herauskehrten, indem bei der Lehenvormundschaft die Ausbeutung der Mündelgüter mehr zum Vortheil von Günstlingen, und beim Lieferungsrecht die Bedrückungen mehr zur Bereicherung der Hofdiener führten, als sie der Krone Nutzen brachten. Unter den Stuarts standen diese Missbräuche in voller Blüthe. Carl I. soll bei einer Revision der Besitztitel für ehemaliges Domänenland im Jahre 1633 allein in der Grafschaft Essex nicht weniger als 300,000 £ für Gebühren und Bussen erhoben haben. Er wie vorher Eduard VI. und Elisabeth bediente sich auch des von Heinrich VII. aus der Vergessenheit gezogenen Mittels, Gebühren für den Ritterschlag und Geldbussen für die Versäumniss einzutreiben. Doch beschränkte er wie jene die Grenze der Pflichtigkeit auf Einkommen von mindestens 40 £ (früher 20 £). Seine Commissäre waren instruirt, mindestens einen 3½fachen Subsidienbetrag, also 14 sh. auf's £ vom Jahresertrag, in solchen Fällen bezahlen zu lassen. Die Zeit war aber dem Lehenwesen allzusehr entwachsen, als dass es von der sinkenden Macht der Stuarts hätte aufrecht erhalten werden können, und Carl II. musste es sich daher um die Hälfte der inzwischen aufgekommenen Accise, im Jahresanschlage von 200,000—300,000 £ abkaufen lassen, welche zum erblichen Kroneinkommen gerechnet wurde. Noch ein anderes altes Kronrecht, das mit der Lehen-Kriegshoheit in engster Verbindung stand, das Schiffsgeld erreichte sein Ende unter den Stuarts. Frühere Könige und noch Elisabeth hatten im Falle des Bedürfens diese Abgabe unbeanstandet erhoben. Carl I. that das nämliche wiederholt; bei ihm aber erregte es eine Unzufriedenheit, die zu seinem traurigen Ende erheblich beigetragen hat. Die Benevolenzen waren zwar von Richard III. abgeschafft, allein Heinrich VII. ignorirte dieses Gesetz als Erlass eines

unrechtmässigen Fürsten und bediente sich mit Erfolg dieser Einkommensquelle, die er wie eine reguläre Steuer behandelte, indem er die freiwillig oder unfreiwillig zugesagten Beträge mit der bei Steuern gewöhnlichen Strenge beitreiben liess.

Andere Mittel, welche zu Hilfe genommen wurden, waren wirklich und schon an sich Erpressungen. Dahin gehört der Missbrauch des Münzregals, welcher von Heinrich VII. durch Münzverschlechterung bis zur Falschmünzerei getrieben wurde. Von seinen Nachfolgern, namentlich von Elisabeth wurde indessen diese Sünde mit Opfern wieder gut gemacht. Ferner ist hieher zu rechnen die Käuflichkeit der Stellen, welche während der ganzen Periode — wie zuvor — herrschte und namentlich noch von dem letzten Stuart ausgenützt worden sein soll.

Ein reiner Gewaltstreich war auch die unter Heinrich VIII. durchgeführte Einziehung der geistlichen Güter, obwohl dieselbe im vollen Einverständnisse des Parlaments erfolgte, deren Ertrag aber, anstatt der Krone ein nachhaltiges unabhängiges Einkommen zu gewähren, durch Veruntreuungen und des Königs Verschwendung in kurzer Zeit vergeudet war. Wenig besser, aber doch in der Zeitrichtung mehr begründet war es, wenn sich sein Vater schon in den Bezug der eigentlich der Curie schuldigen Zehnten von den geistlichen Pfründen zu setzen anfing, und wenn der Sohn nach Durchführung der Reformation die Glaubensverschiedenheit zu Finanzzwecken ausbeutete. Katholiken mussten — und zwar weit über die gegenwärtige Periode hinaus — erhöhte Abgaben bezahlen und für Dispense von Strafen Gebühren entrichten, welche unter Elisabeth jährlich 100,000 Kronen eingetragen haben sollen. Heinrich VIII. ging auf dieser Bahn entschieden vorwärts. Er nannte zwar seine Erpressungen »Freundschaftsgaben« (*amicable graunte*), aber seine Maassregeln wurden immer härter. Er schraubte den Ertrag seiner Benevolenzen auf je 70,000 £. Einst weigerte sich die Commune von London, seinem Verlangen zu entsprechen; da liess er die Hauptopponenten, zwei Aldermänner, den einen einkerkern bis er sich durch eine hohe Summe löste, den andern zum Kriegsdienst zwingen, wobei er in schottische Gefangenschaft gerieth. Das Parlament aber oppo-

nirte gegen diese Abgabe nicht nur nicht, sondern erliess sogar im Jahre 1495 ein Gesetz, welches die Verpflichtung zur Bezahlung der Rückstände an einer solchen vom König ausgeschriebenen Auflage verfügte, und im Jahre 1585 bot es der Königin Elisabeth eine Benevolenz selbst an, was sie aber wegen Nichtbedürfens ablehnte. Die Stuarts blieben natürlich in allem was Missvergnügen erregen konnte nicht hinter ihren Vorgängern zurück; Jacob I. brachte indessen den Ertrag einer Benevolenz doch nur noch auf 52,000 £, während Carl I. Einquartierungen als Beitreibungsmaassregel einführte, oder Verweigerer, in denen er persönliche Gegner erblickte, verhaften liess. Nach Carl I. sind Benevolenzen nicht mehr vorgekommen.

Neben diesen Einnahmen kamen noch andere ausserordentliche Finanzquellen vor. Während nämlich eine frühere Zeit mit grossen Opfern an Geld und Blut Eroberungen in Frankreich gemacht hatte, benutzte die spätere Periode die ererbten und selbst erkämpften Erwerbungen, von denen allerdings ein materieller Gewinn nicht zu erzielen war, um sie für Geld sich abkaufen zu lassen. Man fand es vortheilhaft, die blutigen Lorbeeren um Gold loszuschlagen. Den Anfang machte Heinrich VII., indem er sich für seine Ansprüche auf Bretagne 149,000 £ vom König Carl VIII. in Frankreich bezahlen liess, und sein Sohn veräusserte seine Rechte auf die französische Krone um eine Jahresrente von 50,000 Kronen, nachdem er vorher schon die Festung Turnay um 60,000 Kronen abgetreten hatte. Der Enkel, Eduard VI., trat in die Fusstapfen seiner Vorfahren und verkaufte die einzige noch übrige Eroberung seines Vaters, Boulogne, um 400,000 Kronen*), und endlich schlug Elisabeth den letzten ruhmvollen, aber nutzlosen und nur Kosten machenden Rest der Besitzungen in Frankreich, Calais, um 500,000 Kronen los, wovon aber nur 220,000 wirklich bezahlt worden sind. Sie zog auch noch andere Vortheile aus ihren Kriegen, indem sie sich bei Caper-Unternehmungen ihrer Unterthanen betheiligte, wobei ihr aber ihre Compagnons nicht selten

*) Der Krieg, dessen Frucht es war, hatte 1,340,000 £, also mehr als das Zehnfache gekostet.

den Löwenantheil lassen mussten. So wurde einst eine werthvolle Prise aufgebracht, für welche 200,000 £ erlöst wurden; der Königin hätte der zehnte Theil gebührt, sie erzwang aber die Hälfte.

Carl I. erhielt mit seiner Gemahlin Henriette von Frankreich 400,000 Kronen als Brautschatz und Carl II. für die den Spaniern inzwischen abgenommene Festung Dünkirchen von Frankreich 400,000 £. An Prisengeldern bezog er in den holländischen Kriegen 340,000 und bei Abschluss des Friedens von 1674 als Kriegsentschädigung 300,000 £. Seine Gemahlin Catharina von Portugal brachte ihm ausser Tanger in Afrika und Bombay 250,000 £ in Geld ein. Versprochen waren 500,000 £. Ausserdem bezog er noch bedeutende Geldgeschenke von Frankreich.

In seinem Bestreben, die Krone vom Parlament unabhängig zu erhalten, und in seinen fortwährenden Conflicten mit demselben scheute der letztere sich nicht, sich vor dem Auslande zu erniedrigen. Schon im Jahre 1662, als er mit Spanien über eine Allianz unterhandelte, verlangte er Geld von dort, als Preis für seinen Anschluss an die spanische Politik, während er fast gleichzeitig von Frankreich 2 Millionen Franken annahm, um sie zur Unterstützung Portugals gegen Spanien zu verwenden. Später kam er je mehr und mehr förmlich in den Sold des französischen Königs, welcher ihm 5 Millionen Livres in Monatsraten von 50,000 Livres bezahlte, damit er unabhängig vom Parlament bleibe, gleichzeitig aber eine einflussreiche Partei im Parlament zu bestechen wusste, damit es die Opposition gegen die Krone nicht aufgebe. Carl soll auf diesem Wege allmählich etwa 950,000 £ von Ludwig XIV. bezogen haben.

Seine Einnahmsquellen genügten dem haushälterischen Heinrich VII., um nicht nur alle seine Ausgaben zu bestreiten, sondern auch einen Schatz von 1,800,000 £*) zu ersparen; den letzten,

*) Die Preisverhältnisse dieser Periode waren folgende: es kostete

im Jahre	Waizen	
1485	24 sh.	
1491	14 sh. 8 d.	
1494	4 sh.	
1497	20 sh.	Theuere Jahre.
1499	24 sh.	
1504	52 sh. 4 d.	
1521	20 sh.	

welchen ein englischer König hinterlassen hat. Aber sein in diesem Punkte ganz aus der Art geschlagener Sohn hatte diese grosse Summe in kurzer Zeit vergeudet und ausser allen seinen bisher geschilderten Finanzkünsten und Bedrückungen musste er auf noch weitere Geldquellen bedacht sein. Nach Erschöpfung der Möglichkeiten, welche in dem Vermögen, in anderen Rechten der Krone und in Steuern gegeben waren, blieb daher nichts übrig, als Schulden zu machen, und da der Credit nicht gross war, griff Heinrich VIII. zu Zwangsanlehen; zuerst von Einzelnen, dann von Vielen. Die Gläubiger aber zu befriedigen war unbequem, und die Macht des Königs war gross genug, sich dieser Verbindlichkeiten auf andere Weise zu entledigen. Er liess sie vom Parlament für nichtig erklären. Einmal hatte Heinrich wirklich angefangen, die durch ein solches Anlehen aufgebrachten Summen zurückzuzahlen. Allein seiner Casse war dies eben so ungewöhnt als unzuträglich und er liess daher durch eine Parlamentsacte nicht nur die Nichtigkeit der Schuld aussprechen, sondern sogar die Herausgabe des schon abbezahlten Theils von den doppelt betrogenen Gläubigern anordnen.

Dessen ungeachtet machte er noch weitere Schulden, welche auf seinen Nachfolger übergingen, und während der Minderjährigkeitsregierung Eduard's VI. stiegen sie trotz fortgesetzter Berau-

im Jahre	Waizen.
1551	8 sh.
1553—1562	8 sh.
1594	56 sh.
1605	35 sh. 10 d.
1610	35 sh. 10 d.
1620	30 sh. 4 d.
1630	55 sh. 8 d.
1640	44 sh. 8 d.
1660	56 sh. 6 d.
1670	41 sh. 8 d.
1680	45 sh.

Der Tagelohn war zu Anfang des 16. Jahrhunderts 6 d. Rindfleisch kostete ½ d. das Pfund; gegen Ende des Jahrhunderts 1 sh. 10 d. der Stein oder 2⅐ d. pr. Pfund. Bier (*ale*) kostete im Anfang des 17. Jahrhunderts bereits 4 d. Dünnbier 2 d. das Gallon.

Ein £ aus Heinrich's VII. Zeit wog 30 sh. 6 d. jetzigen Geldes auf, obige Summe repräsentirt also 2,745,000 £ jetzigen Geldes; aber einen Werth von mindestens 10 Millionen.

bung der Kirche auf 240,000 £. Marie war nicht in der Lage, sich dieser Last zu entledigen, vielmehr musste sie selbst alle Mittel aufbieten, ausserordentliche Gelder flüssig zu machen. Bei vollständiger Creditlosigkeit wusste sie daher, da weder die englische Compagnie in Antwerpen noch diese Stadt selbst ihr die verlangten Anlehen einmal von 40,000 das andere Mal von 30,000 £ trotz eines Zinsenangebots von 14% geben wollten, das erstere durch Beschlagnahme von Schiffen, das letztere dadurch zu erzwingen, dass sie die Stadt London zur Bürgschaftsleistung nöthigte.

An sonstigen Zwangsanlehen erhob sie allein im Jahre 1555 240,000 £, wie sie denn überhaupt ihr Volk, wenn sie es vermocht hätte, ruinirt und zertreten haben würde, um sich ihrem spanischen Gemahl liebenswürdig zu erweisen.

Glänzend zeichnete sich die Regierung Elisabeth's auch in dieser Hinsicht aus. Sie griff zwar ebenfalls zu gewaltsamen Maassregeln, wenn sie keinen anderen Weg offen sah, doch that sie es nicht ohne Noth und verkaufte sogar ihre Kostbarkeiten und verpfändete ihre Kronjuwelen in Zeiten der Verlegenheit. Doch tilgte sie ihre und die von den Vorgängern übernommenen Verbindlichkeiten, und wenn sie auch in Folge ihrer Kriegführungen eine Schuld von 400,000 £ hinterliess, so stand dieser eine Forderung an die Niederlande von 800,000 £ gegenüber.

Indessen war der Werth dieser Forderung dadurch sehr gemindert, dass die Pfandobjecte, feste Plätze mit Garnisonen, einen grossen Aufwand veranlassten und Jacob I. liess sich daher dieselbe um 250,000 £ abkaufen. Dieser trat aber nicht in die Fusstapfen seiner haushälterischen Vorgängerin, denn schon im fünften Jahre seiner Regierung hatte er die von derselben hinterlassenen Kostbarkeiten verschleudert und verlangte vom Parlamente nicht weniger als 600,000 £ zur Deckung seiner Passiva, welche mit Güte oder Gewalt, wie es eben gehen wollte, contrahirt worden waren. Aus jener Zeit wird auch berichtet, dass 200,000 £ an Verschreibungen unter dem königlichen Siegel umgelaufen seien; eine schwebende Schuld nach Art der modernen.

Von Carl I. ist zu rühmen, dass er nicht nur seine Schulden aus den spanischen und französischen Kriegen bezahlt hat,

sondern auch einmal sogar 200,000 £ erübrigt hatte, welche aber von den Kämpfen mit Schottland nebst anderen Summen wieder verschlungen wurden. Als es zum Bürgerkriege kam und er auf die königliche Partei allein angewiesen war, musste natürlich auch zu Anlehen gegriffen werden. In der That brachten seine Anhänger in kurzer Zeit 300,000 £ auf, von welchen der Marquis von Worcester allein 100,000 £ geliehen haben soll. Weitere 40,000 £ mussten Spanier vorschiessen, welche Gold und Silber im Tower liegen hatten und die indische Handelsgesellschaft borgte eine grosse Quantität Pfeffer, welche schnell zu Geld gemacht wurde. Doch vermochte weder die Aufopferung auf der einen, noch der Zwang auf der anderen Seite den König zu retten.

Bei den zwei letzten Stuarts, in der Restaurationszeit, schwellen die Ziffern zu noch grossartigeren Proportionen an, und man gewöhnte sich, Millionen kaum anders anzusehen, wie vorher Hunderttausende. Das Protectorat hatte eine Schuldenlast von 2,474,290 £ hinterlassen, wozu Carl II. sofort 3 Millionen fügte, die er während seiner Verbannung zu hohen Zinsen aufgenommen hatte.

Diese Gesammtsumme ging über alles vorher Dagewesene so weit hinaus, dass es keine Verwunderung erregen kann, wenn das Parlament davor erschrak, und sich die Ansicht geltend machte, man dürfe keine Energie der Mittel*) scheuen, um dieser Last, deren Anerkennung als Staatsschuld nicht abzuweisen war, ledig zu werden. Das Resultat der Berathungen war aber ein nur halbes, nämlich eine Steuerbewilligung von monatlich 70,000 £ auf ein Jahr.

Es ging diesem König, wie es seinen Vorfahren gegangen war, er wollte seine Souveränität in keiner Weise schmälern lassen und griff daher zu allem lieber, als zu Bewilligungen des

*) Ein Parlamentsglied (Sir Wm. Morris) äusserte, man müsse damit verfahren, wie jener Mann in Spanien, der den Inquisitor, als dieser ihn um eine Schüssel Birnen anging, den ganzen Baum schickte, um nichts mit der Inquisition zu thun zu haben; und nicht wie das Weib, das ein Huhn mit einem Reisigbund braten wollte, und Reis für Reis verbrannte, wobei das Huhn am Ende ungebraten blieb.

Parlaments, welche ihn hätten abhängig machen müssen. Im Jahre 1672 stieg seine Verlegenheit in dem Maasse, dass er wie der König im Mährchen, welcher seine verzauberte Tochter Demjenigen zur Braut verheisst, der sie erlöst, die Stelle des Schatzkanzlers dem versprach, welcher das Mittel finden würde, seine Casse von ihrer Noth zu erlösen. Wirklich fand sich dieser Mann (Lord Clifford), welcher den Rath gab, die Schatzkammer, in welcher bedeutende Vorschüsse von Kaufleuten zur Bestreitung der laufenden Ausgaben gegen Verzinsung von 7—8% und baldige Rückzahlung niedergelegt waren, zu sperren, die darin befindlichen Summen als unfreiwilliges Anlehen zu behalten und statt der Capitale nur Zinsen zu 6% auszuzahlen. Die so unterschlagene Summe betrug 1,328,526 £. Indessen wurden die Schulden doch allmählich vermindert, so dass Jacob II., der ohnedies ein besserer Haushalter als sein Bruder war, doch nicht mehr als 1,054,925 £ Schulden bei seiner kopflosen Entweichung zurückliess. Die neue Regierung konnte diese Last um so leichter übernehmen, als sie zum grossen Theil für die Aufstellung der Armee contrahirt worden ist, welche den Oranier zurückzutreiben bestimmt war, sich aber diesem alsbald anschloss.

Eine bemerkenswerthe Aenderung in der Aufbringung der Anlehen fällt noch in diesen letzten Abschnitt der gegenwärtigen Periode, indem im Jahre 1665 zum ersten Male die Vermittelung der Goldschmiede, welche in jener Zeit die Bankgeschäfte besorgten, aufgegeben und die Aufnahme der Gelder aus den Händen der Capitalisten vom Schatzamt selbst besorgt wurde. Eine spätere Zeit kehrte zu der Vermittelung durch Bankhäuser zurück. Offenbar kennzeichnet sich aber in jener Maassregel eben so sehr ein mächtiger Fortschritt im Capitalreichthum der Nation, als eine allmählich geänderte Anschauung von den der Krone gemachten Vorschüssen, welche zwar immer noch Schulden des Königs aber keine reinen Privatschulden, sondern Staatsschulden geworden waren, und theils vom Parlament insoferne gewährleistet erschienen, als sie aus dessen Bewilligungen ihre Deckung zu erwarten hatten, theils ihre Sicherung in dem sonstigen Staatseinkommen fanden.

Die Verhältnisse zwischen Thron und Parlament waren, wie schon mehrfach angedeutet wurde, unter den Stuarts nicht mehr die nämlichen, wie unter den Tudors, und wie in der vorigen Periode das Bild von der Machtentwickelung des letzteren auf seiner Kehrseite eine immer noch grosse Selbständigkeit, ja mitunter excessive Gewalt des ersteren zeigt, so in der gegenwärtigen umgekehrt. In der langen Zeit, während deren sich die Organisation und Stellung des Unterhauses entwickelte, hatte diese nicht verfehlt, ihre Wurzeln im Volke zu schlagen und obwohl das Parlament von Heinrich VIII. der Art geknechtet war, dass es ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden einzuräumen bereit und sein williges Werkzeug für alle Gewaltthätigkeiten geworden war, entstand doch bei einer Steuerausschreibung des Königs im Jahre 1525 ein so vernehmliches Murren, und zeigte sich eine so allgemeine Neigung zum Widerstand, dass sogar dieser Despot einzulenken für gut fand, und die Zahlung dem freien Willen anheim geben zu wollen — wenigstens erklärte.

Auch beim Parlament blieb der Geldpunkt die empfindlichste Seite und Heinrich, wie seine Nachfolger, stiess bei Steuerforderungen manchmal auf Schwierigkeiten.

Dank der starken Hand der Tudors hatten die Kämpfe, welche vorher das Innere der Nation zerfleischten, aufgehört, und wenn es auch Kriege nach aussen gab, so hinderten diese doch nicht das Aufblühen des von der Natur so reich begabten und vortrefflich gelegenen Landes. Selbst der Absolutismus, welcher die Steuerkraft wenig in Anspruch nahm und nur Einzelne, wenn auch viele, plünderte, war dem Wachsen des Reichthums günstig, und so konnte es nicht ausbleiben, dass am Schlusse der Tudor-Dynastie, welche über ein Jahrhundert herrschte, die Ansprüche und das Selbstbewusstsein der Bevölkerung nicht mehr die nämlichen waren, wie im Anfang.

Gegenüber dieser Veränderung standen nun die Stuarts, welche gesättigt von Ansprüchen auf absolute Gewalt, die sie theils von Schottland mitgebracht, theils als der englischen Krone anklebend vorgefunden hatten, doch nicht entfernt die Eigenschaften besassen, wie das eiserne Geschlecht vor ihnen, und welche über-

dies als nicht dem englischen Volk angehörig, als *foreigners* von vornherein nicht mit gleicher Ehrfurcht wie die Tudors, ja sogar missgünstig angesehen wurden.

Was Wunder, dass dem Volk und Parlament Erinnerungen aufstiegen von früherer Macht und von früheren Befugnissen, und dass sie daran dachten wieder zu erringen, was sie aus alter Zeit, verklärt durch den Dämmerschein langer Vergangenheit, so lockend anblickte? Besass man ja doch noch die alte Waffe, das alte Werkzeug, mit welchem die frühere Grösse erkämpft, erbaut worden war, das Steuerbewilligungsrecht. Zwar war es zu einer Steuerbewilligungspflicht, zu einer blossen Form herabgesunken, allein die Frage: ob Recht oder Pflicht, war wesentlich eine Machtfrage, und konnte man die Macht wieder erlangen, so war für die Form auch sofort wieder der Inhalt, das Wesen gefunden.

Kurz nach seiner Thronbesteigung musste daher Jacob I. schon sein Recht, die Zölle ohne Bewilligung zu erheben, bestreiten hören, und wenn er Steuern bewilligt erhalten wollte, so musste er sich zu Zugeständnissen bequemen. Der König seinerseits that das Mögliche, um dem Parlamente Stoff zu Beschwerden zu geben, während der tief sinkende Geldwerth zwar das unabhängige Einkommen der Krone, noch weit mehr aber die Bedürfnisse vermehrte und mit dem Schwinden des alten Kronvermögens den König immer mehr auf die Steuerkraft des Volkes anwies. Je dringender seine Bedürfnisse waren, desto zäher das Parlament, und jemehr er dann die alten Rechte ausbeutete und missbrauchte, desto mehr wiederum Beschwerden und Anhaltspunkte für dasselbe. In raschem Wachsthum seiner Macht, errang es daher schon unter Jacob die Durchführung des Grundsatzes von der Verantwortlichkeit der Minister und mengte es sich bereits in die auswärtigen Angelegenheiten.

Dieser Verlauf steigerte sich unter dem liebenswürdigen, aber schwachen Carl I., welcher, überzeugt von der Unbeschränktheit der königlichen Gewalt, aber unfähig die immer weiter greifende Macht ihm gegenüber zurückzudämmen, fortwährend zwischen absolutistischen Maassregeln und unzeitiger Nachgiebigkeit

schwankte. Wenn das Parlament einer Elisabeth gegenüber sich über die Monopolverleihungen beschwerte, so musste es sich eine harte Zurechtweisung gefallen lassen, und sich, da die Königin verständig genug war, wirklichen Bedürfnissen zu entsprechen, für die nachher erfolgte Aufhebung der schlimmsten Monopole als für eine besondere Gnade bedanken. Wenn dagegen Carl um Benevolenzen oder Zwangsanlehen beizutreiben die Widerstrebenden einsperren liess, sie aber nachher auf Reclamation des Parlaments freiliess, dazu auch auf sein Recht zu solchen Anlehen und Maassregeln förmlich verzichtete, und wenn er in allen Fällen erst nach langem Ringen und mit sichtlichem Widerwillen nachgab, so ist der Unterschied zwischen diesen beiden Regenten und Dynastien ziemlich klar gestellt. Das Parlament dagegen benutzte seine günstige Stellung in der ausgedehntesten Weise, liess sich die kärglichsten Bewilligungen mit den weitgehendsten Zugeständnissen abkaufen. Der König aber fiel von einem Conflict in den andern, bis der Riss zwischen den beiden Gewalten vollständig war, und — das Ende ist bekannt.

Der zweite Theil der Stuartischen Dynastie ist blos eine Wiederholung des ersten. Das Königthum kehrte zurück mit den alten Prätentionen, während die Nation von den Kämpfen der Revolution ermüdet zwar, aber auch gestählt und gehoben worden war. Beide Theile hatten nichts vergessen, die Stuarts aber hatten auch nichts gelernt. Carl II. war im Triumph empfangen worden, und das Parlament war in der Stimmung, ihm das Nöthige zu gewähren, ohne seine Rechte anzutasten. Freilich waren die Bedürfnisse gross.

Er sollte die Armee des Protectorats entlassen, d. h. die Soldrückstände bezahlen und sie bis dahin forterhalten, seine Schuld verzinsen; den Aufwand für seine Garde und die auswärtigen Besatzungen schlug er auf 310,000 £, für die Flotte auf 300,000 £, für den Hof und die Civilverwaltung auf 462,115 £ an, er musste die Cavaliere entschädigen, die sich für seinen Vater geopfert und ökonomisch ruinirt hatten. Das ständige Einkommen der Krone von 1,081,710 £ (einschlüssig der erblichen Accise und

der neu auferlegten Herdsteuer) und später 1,200,000 £*) war diesen Bedürfnissen gegenüber geringfügig und die Bewilligungen des Parlaments, deren höchste im Jahre 1664 2½ Millionen betrug, welche in drei Jahren aufgebracht werden sollten, im Vergleich zu den Kriegs- und anderen Ausgaben, welche damit zu bestreiten waren, in hohem Grade unzulänglich, selbst wenn Carl, was er nicht im Geringsten war, sparsam und ein guter Haushalter gewesen wäre.

Der Conflict der Principien und der Interessen trat daher, nachdem der erste Freudenrausch verflogen war, mit aller Schärfe wieder hervor und der ränkevolle, innerlich haltlose, nicht einmal in seinem Glaubensbekenntniss sichere König war nicht fähig, der zähen Energie des Parlaments gegenüber die Oberhand zu behalten; und bei seinem Bruder Jacob II., der ganz im Gegensatz zu ihm beschränkt, starr und schon durch seinen Glauben im ausgesprochenen Gegensatz zur Nation war, kam es daher abermals und endgiltig zum Bruche. Mit seiner Flucht war die Niederlage des Absolutismus in Grossbritannien unwiderruflich entschieden.

Die Rechtsfrage von der Stellung der Gewalten hat hiemit ihre factische Lösung gefunden. Vorher war sie nichts weniger als ungünstig für die Krone gestanden, und in allen Zweifelsfällen, wo Entscheidungen der Rechtsgelehrten eingeholt worden waren, hatten sich diese, ausgehend von dem auf keiner Seite**) bestrittenen Obersatz der königlichen Machtvollkommenheit, stets zu Gunsten der Könige ausgesprochen. Die Rechte des Parlaments mussten durch besondere Titel nachgewiesen werden, und diese gründeten sich auf Zugeständnisse früherer Fürsten von höchst zweifelhafter Verbindlichkeit für die Nachfolger, und so erscheint es als eine durch die Anschauungsweise der Gegenwart hervor-

*) Als diese Erhöhung — nicht ohne Schwierigkeit — bewilligt worden war, bemerkte der Sprecher bei Ueberreichung der Bill, das Haus glaube den König damit in den Stand gesetzt zu haben, den Glanz seiner Krone aufrecht zu erhalten.

**) Die nur von extremen Parteien vertretene Lehre von der Volkssouveränität war in England nie, abgesehen von der kurzen Revolutionsperiode, und auch da kaum, von praktischer Bedeutung.

gerufene Befangenheit, wenn die neueren englischen Schriftsteller in ihren alten Juristen nur feile Tyrannenknechte und Rechtsverdreher erblicken. Die letzte und bekannteste Entscheidung dieser Art erfolgte unter Carl I. wegen des Schiffgeldes*), dessen Ausschreibung unter Verurtheilung des dadurch berühmt gewordenen Steuerverweigerers John Hambden von den Richtern als rechtmässig anerkannt worden ist.

Indessen das positive, unwandelbare Recht ist nicht immer der richtige Standpunkt für eine Regierung und es ist verkehrt, ein in der Bildung und Wohlhabenheit hoch entwickeltes Volk nach den nämlichen Regeln behandeln zu wollen, wie seine Väter vor Jahrhunderten behandelt worden waren. Ueberdies war der Absolutismus des Mittelalters kein principieller, sondern ein patriarchalisch-factischer, bei welchem beide Theile auf gegenseitiges Nachgeben angewiesen waren. Die spätere doctrinäre Ausbildung des Princips verschärfte dieses in hohem Maasse und machte es härter, während das Object desselben ein viel empfindlicheres und schwieriger zu behandelndes geworden war. Der Widerspruch zwischen dem alten Rechte, das selbst unter Jacob II. bis zur Aufstellung der Lehre vom »leidenden Gehorsam« zugespitzt und in dieser allgemein anerkannt worden ist, gegenüber den Bedürfnissen der Zeit, musste mit der Niederlage des alten Systems endigen, denn höher als das Recht steht die Nothwendigkeit, und die Geschichte erbaut sich ihre neuen Gebilde aus den Trümmern der alten.

Weit besser als die Stuarts hatte Elisabeth die Sachlage begriffen, indem sie unbeschadet der Rechtsfrage doch den Bedürfnissen der Zeit Rechnung trug, und das Parlament gab hie und da Proben, dass es, wenn auch der Macht der Krone weichend, doch in der Entwickelung nicht stillstand. Selbst unter dieser Königin suchte das Unterhaus seine Stellung, wenigstens dem Oberhaus gegenüber, zu befestigen. Als nämlich einst die Lords eine

*) Der König machte dem Parlament den Vorschlag, für zwölf Subsidiensteuern auf dieses alte Kronrecht zu verzichten. In Folge des sich erhebenden Widerstands sah er sich aber veranlasst, das Parlament aufzulösen. Das lange Parlament erklärte später die Bestrafung Hambdens für widerrechtlich und seine Richter für Hochverräther.

über das Votum der Gemeinden hinausgehende Bewilligung anregten, zeigte sich bei den letzteren eine scharfe Opposition. Ein ander Mal erhoben sie Streit wegen des formellen Punktes, dass eine Mittheilung aus dem Hause der Lords auf Pergament, anstatt auf Papier geschrieben war. Liess man auch in beiden Fällen nach kurzer Aufwallung wieder ab, so zeigt sich doch darin, dass die alte Glut nie ganz erstickt war. Ein ähnlicher Conflict brach im Jahre 1671 aus, als die Lords auf Anregung von Kaufleuten gegen einige beabsichtigte Zölle Einwendung erhoben. Der Streit wurde aber nicht ausgetragen, weil der König (Carl II.) das Parlament vertagen musste, wodurch er um die Bewilligung kam. Bald darnach tauchte die nämliche Frage wieder auf, als (1689) die Lords einer Landtaxbill eine ihnen vortheilhafte Clausel anhängen wollten; diesmal erfolgte die Lösung zu Gunsten des Unterhauses durch Nachgeben jener. Ganz entschieden ist aber die Frage, ob das Oberhaus in Steuersachen auch nicht negativ competent sei, selbst heute nicht, denn noch im Jahre 1860 vereitelte dasselbe die vom Unterhaus beabsichtigte Aufhebung der Papiersteuer, welche erst beim zweiten Anlauf im folgenden Jahr durchgesetzt wurde.

Um aber zu der Stuartischen Periode zurückzukehren, so muss schliesslich nur noch bemerkt werden, dass das Parlament im Jahre 1664 in soferne eine wichtige Veränderung erfuhr, als die Convocation der Geistlichen aufgelöst wurde. Die obersten Vertreter der Kirche traten in das Haus der Lords, die niedere Geistlichkeit erhielt das active Wahlrecht für das Unterhaus. Sie liessen sich das gerne gefallen, denn seit Heinrich VIII. war die Convocation in noch grösserer Abhängigkeit von der Krone als das Parlament und hatte — im Gegensatz gegen früher — in der Regel höhere Steuern bewilligen müssen, als dieses.

II. Abschnitt. Die neue Zeit.

1. Entwickelung der Consumtionssteuern und Staatsschulden.

Die Flucht des vierten und letzten Königs vom Hause Stuart ist eigentlich nichts, als die komische Parodie von dem tragischen Ende des zweiten, die ganze Restaurationsperiode nur eine Wiederholung des ersten Theils der Stuartischen Dynastie und der wiederholte Beweis dafür, dass der alte Absolutismus mit dem Entwickelungsstande der Nation nicht mehr zusammenpasste.

In dem ersten Acte dieses Kampfs hatte sich das Volk wenn auch nicht der Theilnahme am Königsmord selbst, aber doch der Theilnahmslosigkeit schuldig gemacht. Unter der Despotie des langen Parlaments und unter der Fuchtel des Protectors war ihm die Reue gekommen, und in der Hoffnung, nichts werde mehr die herzliche Eintracht zwischen Krone und Parlament zu stören vermögen, hatte man den legitimen Thronfolger zurückgerufen. Dieser war zurückgekehrt, wie ein Eigenthümer in sein Haus, aus dem er zufällig zeitweise abwesend hatte sein müssen, und wollte alles auf den alten Fuss einrichten. Allein dieses Schwimmen gegen den Strom der Zeit konnte jetzt noch viel weniger gelingen, als vorher, die Wogen gingen über die Verblendeten hinweg und der kampflose Sieg des zweiten Eroberers besiegelte die Vollendung der parlamentarischen Verfassung.

Die Berechtigung des Parlaments, alle nicht aus besonderen Rechtstiteln der Krone fliessenden Einnahmen zu bewilligen, steht von jetzt an im Grundsatze fest, und die nun folgende Entwickelung ist nur die Vollendung des auf unerschütterter Grundlage ruhenden Gebäudes*).

*) Die Vollendung des Umschwungs kennzeichnete sich in der ersten Zeit der gegenwärtigen Periode darin, dass bei der Thronbesteigung Anna's durch ein Gesetz bestimmt wurde, wie viel die Königin für sich und die

Wenn also die Engländer die Krisis des Jahres 1688 als »die Revolution« bezeichnen, so ist dies insoferne richtig, als sie der Schluss der unter Carl I. begonnenen Umwälzung war, und an diese knüpft sich der nun folgende Gang der Entwickelung an mit Ueberspringung der Episode, welche die beiden letzten Stuarts bilden.

Staatsaufwand.

Der Streit zwischen Carl I. und dem Parlament wurde zum Krieg, der beide Theile zu Anstrengungen nöthigte, welchen die bis dahin üblichen Finanzquellen nicht genügen konnten. Das Parlament beschloss schon im Jahre 1643, der hilfeleistenden schottischen Armee monatlich 31,000 £ Subsidien zu zahlen, während sein eigenes Heer 60,000 £ des Monats kostete, und als die Herrschaft desselben in dem Militärdespotismus des Protectorats endigte, nahm diese Ausgabe noch bedeutend zu, denn es wurden 40 bis 50 Tausend Mann fortwährend auf den Beinen erhalten und gut bezahlt*). Die normalen jährlichen Ausgaben dieser Periode waren 2,201,540**) bis 3 Millionen £, wozu erst die eigentlichen Kriegsausgaben kamen.

Civilverwaltung brauchen dürfe (*civil-list*), während bis dahin die alten Kroneinkünfte dem König unbedingt zur Disposition gestanden waren und das Parlament nur zur Aufbringung des weiteren Bedarfs beigezogen wurde. Für diesen Ausgabszweig wurden bestimmte Einkünfte lebenslänglich bewilligt. Dem Erwählten des Volks, Wilhelm III. gegenüber hatte sich die Obmacht des Parlaments darin geäussert, dass es ihm die Einkommensquellen, welche selbst die Stuarts erblich oder lebenslänglich gehabt hatten, nur auf Jahre oder kurze Perioden gewährte, und überhaupt durch sein Misstrauen und seine Zähigkeit das Leben sauer machte.

*) Der Sold eines Mannes zu Fuss war 1 sh., eines Cavalleristen 2¼ sh. täglich. Das Heer der »Auserwählten« musste natürlich angemessen unterhalten und belohnt werden. Um 1300 hatte ein Ritter 2 sh., ein berittener Esquire 1 sh., ein Bogenschütze 2 d., ein Schiffscommandant 6 d., ein Seemann 3 d. täglich.

**) Darunter 1,323,140 £ für die Armee,
453,986 „ für die Flotte,
105,650 „ Haushalt des Protectors,
60,000 „ geheime Fonds (Polizei);
der Aufwand für die Flotte stieg bis 1654 auf 800,000 £.

Die Thronbesteigung des Oraniers war das Signal zu einer Reihe von Kriegen, wie sie England vorher nicht gesehen hatte. Der Gegner war zwar der alte, Frankreich; aber welch ein Unterschied zwischen diesem von Ludwig XIV. centralisirten Frankreich, das nichts geringeres anstrebte, als die Weltherrschaft, und dem Frankreich von ehemals, welches die englischen Waffen wiederholt niedergeworfen, ja erobert hatten! Hatte Wilhelm auch das reiche und unermüdliche Holland, das deutsche Reich und andere Mächte zu Verbündeten, so bedurfte er doch, da Deutschland zerfahren und überdies im Osten mit den Türken vollauf beschäftigt war, grosser Anstrengung, um nur zu bewirken, dass Ludwig das Ziel seiner Pläne nicht vollständig erreichte. Dazu kamen noch andere Ausgaben: die republikanische Armee musste aufgelöst, d. h. abbezahlt werden, Holland musste für seinen Aufwand bei Wilhelm's Expedition mit 600,000 £ entschädigt werden; die Wiedereroberung des stuartisch-katholischen Irlands kostete 3,851,655 £ und die Wiederherstellung der in den Zeiten der politischen Wirren aufs Aeusserste verschlechterten Münze kaum weniger, nämlich 3,170,840 £, der Krieg gegen Frankreich aber blieb die Hauptpost, er verschlang unter Wilhelm's Regierung 41 Millionen (darunter 26,596,727 £ über den Friedensetat) und unter Anna 58½ Millionen (darunter 43,360,000 £ eigentliche Kriegsausgabe). Die Jahresausgabe stellt sich demnach für den ersteren auf durchschnittlich 5½, für letztere auf 8½ Millionen.

Das waren, betrachtet mit den Augen der Kinder des neunzehnten Jahrhunderts, kleine Summen; zu Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sah man sie aber nicht ebenso an. Indessen man gewöhnte sich, und fand es dreissig Jahre nachher in der Ordnung, dass ein Jahr der friedlichen Regierung Georg's I. so ziemlich ebensoviel kostete, als eines der kriegerischen von Wilhelm III. Gegen die Mitte des Jahrhunderts aber nahmen die Kriegsausgaben*) noch grössere Proportionen an, und ein Jahr des siebenjährigen Kriegs kostete schon mehr als die Hälfte dessen,

*) Der österreichische Erbfolgekrieg (1739 bis 1748) kostete 46,418,689 £, und der siebenjährige Krieg 111,271,996 £ ausser dem Normalbudget; der amerikanische 139,171,876 £.

was Wilhelm während seiner ganzen kriegerischen Regierung über den Friedensetat hinaus hatte verwenden können. Der amerikanische Krieg verschlang bereits Summen, deren Höhe nur begreiflich ist, wenn man annimmt, dass die Erhaltung dieser Colonien als Lebensfrage betrachtet wurde; der Gesammtaufwand desselben war mit Einschluss der gegenüber dem Normaletat Georg's II. bereits fast verdoppelten Friedensansätze für Heer und Flotte 187,093,484 £.

Der Staatsaufwand*) beschränkte sich damals immer noch fast ausschliesslich auf die Hofhaltung des Königs, auf Heer und Flotte.

Die Justiz lebte von den Sporteln, grossentheils auch die Finanzverwaltung, deren übrige Kosten in den Budgets keine Stelle hatten; sie wurden vorweg bestritten und nur der reine Ertrag der Gefälle kam in Betracht. Die nebenbei vorkommenden sonstigen Ausgaben waren, abgesehen von Wilhelm's III. Aufwand für die Münze, fast nur Kleinigkeiten. Oeffentliche Bauten waren das erste, was einige Beachtung auf sich zieht. So unter Anna 482,500 £ für Kirchen, und unter Georg II. 484,100 £ für Kirchen, Westminster- und London-Brücken, Häfen und Militärstrassen. Daneben hie und da Entschädigungen für Unterthanen, namentlich in Colonien, welche durch Krieg oder Aufruhr besondere Verluste erlitten hatten.

Auch während der langen Regierung Georg's III. änderte sich hieran wenig. Noch im Jahre 1815 betragen die Ausgaben für die Justiz, einige Besoldungen an den obersten Gerichtshöfen, nur

---

*) Durchschnittliche Jahresausgabe unter

	Friedensetat.						
	Civilliste.	Heer incl. Genie u. Artillerie.	Flotte.	Verschiedenes.	Total.	Weiter in jedem Kriegsjahr.	Ferner Schuldzinsen.
	£	£	£	£	£	£	£
Wilhelm III.	680,000.	350,000.	877,455.	3,220.	1,910,675.	3,383,043.	1,310,942. (1701.)
Anna	700,000.	483,905.	765,700.	16,000.	1,965,605.	4,336,000.	3,351,358. (1713.)
Georg I.	850,000.	973,000.	740,000.	20,000.	2,583,000.	2,016,089.	2,217,551. (1727.)
Georg II.	836,000.	980,000.	900,000.	50,000.	2,766,000.	5,157,632. 1739|48. 15,895,999. 1755|63.	4,840,821. (1762.)
Georg III. 1760|88.	923,197.	1,741,319.	1,573,422.	108,231.	4,346,169.	17,396,500. 1776|84.	8,319,905. (1793.) 20,735,966. (1803.)
Später (1815) ohne Ausscheidung von Friedensetat und Kriegsausgabe:						Subsidien.	
	1,682,022.	26,908,561.	16,373,870.	3,735,296.	48,699,749.	18,312,280.	32,453,784. (1815.)

72,968 £, andere Besoldungen 60,838 £, und der Aufwand für Bauten in den ersten 28 Jahren dieser Regierung war nur 634,651 £ (22,666 £ durchschnittlich). Nur die Entschädigungen für die amerikanischen Loyalisten in Folge des Unabhängigkeitskriegs erreichen eine beachtenswerthe Grösse von 3,500,000 £, an welche sich die Unterstützungen anschliessen, die den von der französischen Revolution vertriebenen Royalisten, Priestern und Laien mit 1,813,347 £ bewilligt wurden.

Diese letzte Post, mehr noch als die vorhergehende, mag indessen als eigentliche Kriegsausgabe, als eine an Bundesgenossen bezahlte Subsidie betrachtet werden, deren England in seinem Riesenkampfe gegen Frankreich damals so viele theils in Form von Anlehen, theils von Zuschüssen ausbezahlte.

Schon bevor dieser Krieg ausbrach, hatte aber selbst das Friedensbudget einen Umfang angenommen, neben welchem die bescheidenen Summen, in denen es nur funfzig Jahre vorher aufgetreten war, verschwinden. In den Friedensjahren 1786 bis 1792 schwankte der Gesammtaufwand zwischen 15 und 17 Millionen. Nach der Kriegserklärung aber schwollen die Ausgaben zu Dimensionen an, welche selbst unseren an grosse Ziffern gewöhnten Augen riesenhaft erscheinen.

Die Grundsätze, welche die Revolution in politischer und socialer Hinsicht proclamirte, waren den Anschauungen der englischen Nation und namentlich der maassgebenden Aristokratie so diametral entgegen, dass diese in deren Besiegung eine Existenzfrage erblickte, und jene vermöge ihres durch und durch conservativen Charakters von Antipathie erfüllt wurde. Der Clerus insbesondere erschrak vor dem unverholen verkündeten Atheismus und nahm auf das lebhafteste Partei für die angegriffene römische Kirche, obschon ihm vorher diese die *scarlet whore* der Offenbarung, der Pabst — »der Antichrist«, die Priester — »trunken vom Blute der Heiligen« gewesen waren. Die Whigs überboten noch die Tories und beide rissen Pitt mit sich fort zu einem Kampf, der für nichts geringeres als für einen Kreuzzug galt.

Entsprechend dieser Nationalaufregung waren die Anstrengungen, welche gemacht wurden, denn schon nach vier Jahren des

Kampfes erreichte das Ausgabebudget die Summe von 46, und im Jahre 1802 von 57 Millionen. Nach einem kurzen Friedenstraum brach die Wuth des Kampfes von neuem los, die Ausgaben stiegen auf 67 (1806) und endlich (1840) auf 109 Millionen £*), unter welchen natürlich der Aufwand für Heer, Flotte und Subsidien neben der Ausgabe auf die Staatsschuld so im Vordergrund steht, dass das übrige kaum in Betracht daneben kommt.

Staatseinnahmen.

Woher die Mittel hiezu? Wo lagen diese Schätze vergraben, als die Tudors alle Hebel und Schrauben ansetzen mussten, um einige Zehntausende aus der Nation herauszupressen, und das Parlament alle Taschen umkehren zu müssen meinte, wenn es den Stuarts nach Hunderttausenden bewilligte? Es wäre auch freilich mehr als Kunst gewesen, zur Zeit Carl's I. die Summen aufzutreiben, welche in den Kriegen des achtzehnten Jahrhunderts, und zur Zeit der Tudors auch nur die Gelder flüssig zu machen, welche in der Revolution und unter dem Protectorat verwendet worden sind. Sie waren nicht da; die wirthschaftliche Kraft der Nation war noch nicht so entwickelt, um solche Lasten tragen zu können. Aber das straffe Regiment der Tudors und die Ruhe im Innern, welche während beider Dynastien herrschte und die Entfaltung der Seemacht unter der letzteren (der stuartischen) förderten das Aufblühen des Wohlstandes mächtig, und die Revolutionsperiode von 1640 bis 1660 machte zwar manche Familie verarmen, aber die Quellen des Nationalreichthums wurden bei der Ausbreitung der englischen Macht durch den Protector nur noch mehr erschlossen. Diese Entwickelung, welche durch Schutzmaassregeln aller Art gefördert wurde, dauerte durch das achtzehnte Jahrhundert stätig fort, bis sie gegen Ende desselben in Folge der Erfindungen von Watt, Arkwright, Cartwright, Hargreaves u. A. einen neuen, rapiden Aufschwung nahm, welcher durch die Continental-

*) Rechnet man die Operationen des Schuldentilgungsfonds ein, so erreichen diese Jahresausgaben 50 (1798), 73 (1802), 76 (1806), 130 (1815) Millionen.

sperre*) eher gefördert als unterbrochen, und durch die Papiergeldemission im französischen Kriege noch höher emporgetrieben, ja mitunter emporgeschwindelt wurde.

Um aber die reichlicher fliessenden Quellen ausnützen zu können, bedurfte man auch neuer Pumpen. Die Einkünfte aus dem Kronvermögen schwanden mit der Substanz desselben, die Lehengefälle versiechten, die alten Steuern gewährten wenig Ertrag, die eigenmächtig erhobenen Abgaben waren nicht mehr anwendbar und hatten nie einen hohen Ertrag geliefert, soferne sie oftmals nur Einzelne treffen konnten.

Das lange Parlament aber bedurfte schon grosser Mittel nicht blos für die Revolutionsarmee, sondern auch für sich selbst, denn es war ein bodenloser Schlund, der einen grossen Theil der Staatseinkünfte verschlang durch Tagegelder und Geldvertheilungen an seine Mitglieder, Geschenke an seine Organe und durch Unterschleife der in seiner Hand liegenden, aller Controle baaren Verwaltung. Man plünderte und verkaufte daher zunächst Gärten, Schlösser, Sammlungen und andere Besitzungen der Krone und ihrer Anhänger, erhob Zwangsanlehen von den letzteren oder nöthigte sie, sich mit schweren Abfindungssummen**) loszukaufen. Die Partei des Parlaments selbst opferte im Anfang des Kampfes freiwillig »patriotische« Gaben, allein solcher Eifer bringt keine grossen Summen zu Wege und verraucht zu schnell. Als die Royalisten niedergeworfen, beraubt und durch Steuern (*decimation*) ausgesaugt waren, kehrte sich die Wuth der vorher zusammenwirkenden Parteien gegen einander und die jeweilig schwächere wurde ebenso gemisshandelt, wie vorher die königliche; die Soldaten wurden einquartiert; der Fall der Hochkirche hatte Kirchen entbehrlich gemacht, welche man plünderte, aus den Glocken wurden Kanonen gegossen, die Besitzungen der Geistlichen***)

*) Die englischen Schriftsteller stimmen darin überein, dass der ausgedehnteste Schleichhandel der Sperre Hohn sprach und durch die den Preisen zugeschlagenen Schmuggelprämien die englischen Unternehmer doppelt lohnte.

**) So musste unter vielen ein Graf von Thannet 20,000 £ Busse zahlen, weil er den König mit seinem Silber unterstützt hatte und gegen das Parlament im Felde gewesen war.

***) Heinrich VIII. hatte nur die Stifte und Klöster säcularisirt.

und ihre Zehnten eingezogen. Auch das Volk selbst wurde nicht geschont; man verlangte zum Heil der Republik, dass jeder Bürger sich Entsagungen auferlege und so viel wöchentlich opfere, als eine Tagesmahlzeit kostet (*weekly meal*)*) — eine Kopfsteuer.

Wichtiger aber, als diese Gewaltmaassregeln, waren zwei bedeutende Schritte, die in der Entwickelung des lange stillgestandenen Steuerwesens geschahen. Nämlich die Einführung der Accise und die Reform der alten Vermögenssteuer in der Monatsschatzung, aus der sich nachher die Landsteuer bildete. Beide lieferten einen bedeutenden und nachhaltigen Ertrag, so dass die Gesammteinnahme zwischen 1640 und 1659 auf 4,385,850 £, nach anderen Angaben auf 4,862,700 £ im Durchschnitt stieg.

Was waren die früheren Willkührlichkeiten der Krone gegen diese Gewaltthätigkeiten der Republik, was die Auflagen jener gegen die Steuern dieser? Die Ereignisse nahmen indessen ihren natürlichen Verlauf; aus der Anarchie entstand der Militärdespotismus des Protectorats — glänzend nach aussen und ordnungstiftend**) daheim, aber auch er wurde bald unerträglich, das Volk murrte über die eigenmächtigen Steuern, die Geldmänner weigerten den Credit, und nach dem Tode Cromwell's, der wie Atlas das ganze Gebäu getragen hatte, trat der Rückschlag ein. Der eigentliche Schluss der Revolution erfolgte durch den Uebergang der Krone auf Wilhelm III.

Die finanzgeschichtlichen Errungenschaften der Umwälzung kamen nun zur weiteren Entwickelung. Die Herdsteuer der Restauration, in welcher das Volk eine Ausgeburt des Absolutismus sah und hasste, wurde wieder aufgehoben, dagegen die Fenstersteuer eingeführt und Personalabgaben***) regulirt. Die Landsteuer kam auf, die Accise wurde weiter ausgedehnt, die Zölle, theils als Kriegs- theils als Finanzmaassregel vermehrt und

---

*) Diese seltsame Steuer wurde sechs Jahre lang erhoben, und brachte im Ganzen 608,400 £ ein, ein klägliches Ergebniss.

**) Auch die Lasten minderten sich, denn die Gesammteinnahme von 1659 war 1,868,718 £.

***) Classen- und Kopfsteuern, Hagestolzen-, Geburts-, Heiraths- und Begräbnissabgaben.

erhöht, durch Stempelgebühren der Verkehr selbst besteuert, und die Consumtionsbesteuerung durch Licenz- und Aufwandsabgaben zu erweitern begonnen.

Ein weites Feld für vielgestaltige Entwickelung lag in diesen Anfängen. Aber es wurde nur theilweise angebaut. In der Verfassung spielte fortwährend die Aristokratie die Hauptrolle und sie prägte daher auch dem Finanzwesen ihren Charakter auf. Die directen Steuern, von welchen die Landsteuer vorzugsweise den Bodenertrag und die Personalsteuern die Classenverschiedenheiten besteuerten, sagten dem Geschmack der Tonangebenden wenig zu. Letztere wurden daher nach kurzem Bestehen aufgegeben, und die erstere verkümmerte allmählich zu einer Repartitions-Grundsteuer. Dagegen wendete man sich mit Vorliebe den Consumtionssteuern zu, deren Hauptlast auf der Masse des Volks lag, ja Walpole machte sogar den Anfang zu einem Versuche, den ganzen Staatsbedarf durch Accisen und Finanzzölle aufzubringen. Der grosse Acciseplan scheiterte zwar an dem Widerstand der Nation, sie hinderte aber nicht die allmähliche Durchführung eines ähnlichen Systems, bei dem die directe Besteuerung auf ein Minimum reducirt, die Consumtions- und Gebrauchs-Besteuerung aber auf das Aeusserste bis zu Puder, Handschuhen, Hüten, Uhren u. s. w. ausgedehnt wurde.

Zwar verstand sich allmählich im Drange der Kriegsbedürfnisse und angesichts der bis zur Unerschwingbarkeit steigenden Belastung des Volks auch die Aristokratie zu einer ergänzenden Besteuerung ihrer Luxusartikel, wie Wagen, Pferde, Bediente, Wappen, Hunde u. dergl., allein was war das gegen die als Kopfsteuern im schlimmsten Sinne wirkenden Consumtionsabgaben. Die Nahrungsmittel waren durch landwirthschaftliche, alle übrigen Dinge durch industrielle Schutz- oder Prohibitiv-Zölle vertheuert und durch Accisen-, Licenz- und Aufwandssteuern wurde das System vollendet. Endlich wurde auch der Verkehr selbst durch die Stempelsteuern ausgebeutet. Kurz jede Verwendung, jede Bewegung des Vermögens, wenn nur irgend controlirbar, war zuletzt besteuert, und die Erfindsamkeit der Staatsmänner fand ihre Grenze nur in der Unmöglichkeit, weitere Gegenstände zu

entdecken, die sich nicht durch Surrogirung oder Verheimlichung allzuleicht der Besteuerung entziehen konnten.

Die Hauptthätigkeit in dieser Richtung lag aber am Anfang und am Ende der gegenwärtigen Periode; als man noch glaubte, die Jahresausgaben wenigstens so weit als möglich mit laufenden Einnahmen bestreiten zu müssen, und wieder als die Schulden zu einer solchen Höhe anzuschwellen anfingen, dass ein Einhalt dringend geboten war. In der Zwischenzeit aber geschah in Entwickelung selbst der indirecten Steuern kaum mehr, als das steigende, regelmässige Bedürfniss des Friedensbudgets erforderte; für ausserordentliche Ausgaben liebte man es, ausserordentliche Mittel zu benützen.

Es kann kaum zu den Mitteln dieser Art gezählt werden, sondern war eher nur ein Zuschlag zu den ordinären Steuern, dass, nachdem die Revolution den definitiven Sieg auch des Protestantismus entschieden hatte, die Katholiken bei den directen Abgaben, also bei den Personalsteuern und der Landtaxe in erhöhtem, gewöhnlich doppelten Betrage angelegt zu werden pflegten. Tolerant war eine solche Maassregel eben nicht, allein Toleranz war in den vorigen Jahrhunderten nicht zeitgemäss, und so mochten die Anhänger der römischen Kirche noch froh sein, dass sie mit einem leichten Geldopfer davon kamen. Die Verfolgungen in entgegengesetzter Richtung hatten einen ganz anderen Charakter gehabt. Im Jahre 1722, als die Personalsteuern eingegangen waren, legte man zum Ersatz eine Aversalsumme von 100,000 £ auf die Grafschaften und Städte um, welche von den Katholiken getragen werden sollte. Der wirkliche Ertrag war aber nur 95,990 £, wurde allmählich immer kleiner, und im Jahre 1791 wurde dieser Rest alter Unduldsamkeit ganz abgeschafft.

Die Zeit der zufällig-ausserordentlichen Einkünfte durch grosse Contributionen u. dergl. war vorbei, man war auf die Hilfsmittel des eigenen Landes angewiesen und hier fand sich wenig Möglichkeit für ergiebige Quellen aussergewöhnlicher Art. Eine nicht unbeträchtliche Summe zog indessen die Regierung Georg's I. aus der Concessionirung der beiden Versicherungsgesellschaften der *Royal exchange* und *London Assurance company* mit je 150,000 £;

ein Ausfluss des alten königlichen Licenzertheilungsrechts, aber allerdings kein gewöhnlicher.

Ein ganz abnormer Fall ereignete sich unter Georg II., als der Prinz Eduard, Jacob's II. Enkel, in Schottland landete, um mit einigen Abenteurern die drei Königreiche für seinen Vater, den Kronprätendenten oder vielmehr rechtmässigen Thronfolger Jacob's, zu erobern. Der Schrecken und die Verlegenheit war um so grösser, als England auf dem Continent gerade tief in den Krieg verwickelt, und der König dort bei der Armee war. Die kriegsgeübte Mannschaft, die derselbe endlich herüberbrachte, machte zwar dem Aufstande schnell ein Ende, nachdem unter beiderseitiger Kopflosigkeit vorher die königlichen Milizen ein paar nicht unbeträchtliche Schlappen erlitten hatten; allein um Geld zur Unterdrückung des Brandes zu erhalten, hatte man nicht nur zu erhöhtem Zins borgen müssen, sondern auch das Publicum sich durch freiwillige Geschenke betheiligen lassen. Das Parlament erhob indessen keinerlei Protest gegen dieses Wiederauftauchen der Benevolenzen in unschuldigster Form und die Krone dachte nicht daran, einen Präcedenzfall daraus zu machen und den längst antiquirten Unfug dieser Abgabengattung wieder hervorzuziehen.

Bei der inzwischen praktisch festgegründeten und principiell anerkannten Macht des Parlaments hatte die Sache in der That auch nicht die geringste Gefahr und man konnte in der Zeit der äussersten Anstrengungen (1797) zu einer ähnlichen Maassregel greifen.

Ganz hatte aber England die alte Liebe zu Tributerhebungen nicht vergessen, und als seine Seeherrschaft dem feindlichen Nachbar jenseits des Canals gegenüber unbestritten feststand, erhob es (1798 und in folgenden Jahren) von allen in den englischen Häfen ein- und auslaufenden Schiffen eine Abgabe nach dem Werthe der Ladung für sicheres Geleit (*convoy tax*), welche den englischen Schiffern gegenüber wohl berechtigt war, da sie die Vortheile der britischen Seemacht genossen, den Ausländern gegenüber aber kaum etwas anderes als der dänische Sundzoll bis in die neueste Zeit, ein gelinder Seeraub in anständiger Form und

mässigem Betrag. Der Ertrag wurde mit den Zöllen verrechnet und wird auf 1½ Millionen jährlich geschätzt.

Staatsschulden.

a. Kriegszeit von 1688—1714.

Allein diese ausserordentlichen Einkünfte waren von verschwindender Bedeutung gegen die regelmässigen, und wenn beide nicht ausreichten, den Bedarf aufzubringen, was war einfacher und was lag näher, als dass unbezahlt blieb, wofür das Geld nicht reichte? Das lange Parlament zwar hatte durch seine neuen Abgaben und seine Gewaltmaassregeln eine so reiche Einnahme, dass es trotz seiner heillosen Verwaltung dem Protector 500,000 £ in baarem Geld und 700,000 £ an Vorräthen aller Art hinterlassen konnte. Dieser aber, welcher sich von Excessen ferne und mehr an die regelmässigen Einnahmsquellen hielt, kämpfte mit häufigen Deficits. Jenes vom Jahre 1656 soll 800,000 £ betragen haben, im Jahre 1659 belief es sich auf 332,823 £*) neben einer älteren schwebenden Schuld von 1,747,584 £ und 393,883 £ Zahlungsrückständen für die Flotte.

Die Nation hatte in der ersten Zeit der Restauration diese Schulden getilgt, die Stuarts konnten daher neue Kerbhölzer anlegen und die Hinterlassenschaft Jacob's II. bestand in einer Passivmasse von 664,263 £ mit 39,855 £ Zinsen, welche von Wilhelm III. zu bereinigen war.

Die Schulden der damaligen Zeit waren entweder einfache Zahlungsrückstände, oder wirkliche schwebende Schuld in circulirenden Anweisungen, oder ein Mittelding zwischen dieser und fundirter Schuld. Weil nämlich die Regierung in Kriegszeiten grosser Summen schneller bedurfte, als sie durch die Abgaben aufzubringen waren, wurde es nach der Revolution gebräuchlich, für jede Geldbewilligung sogleich die Ermächtigung zur Aufnahme der ganzen Summe als Anlehen zu ertheilen und behufs dessen Tilgung und Verzinsung die erforderlichen Mittel anzuweisen. Die Absicht war zunächst, die Heimzahlung im Laufe des Jahres oder

*) 2,201,541 £ Ausgabe gegen 1,806,718 £ Einnahme.

wenigstens in kurzer Zeit zu bewerkstelligen. Nun wirthschaftete man aber grossentheils mit wesentlich neuen Abgaben, deren Ertrag nicht genau zu berechnen war und auch die Schwankungen der älteren wusste man noch nicht gut zu bemessen, dazu war von den Zeiten der Parlamentsregierung her die Verwaltung bodenlos schlecht, da für die Besetzung der Aemter nicht die Tüchtigkeit der Bewerber, sondern die Parteiinteressen maassgebend gewesen waren und noch waren, so dass Ungeschicklichkeit und Unredlichkeit grosse Ausfälle herbeiführten, und deshalb blieben von den in dieser Art contrahirten Anlehen häufig bedeutende Reste ungedeckt. Das folgende Jahr hatte aber vollauf zu thun, für das seinige zu sorgen und so bildete sich unter der Hand schnell eine wachsende Schuld. Wilhelm besserte zwar durch energische Einschreitungen die Verwaltung und in den letzten Jahren seines Lebens wurde mancher Rückstand abbezahlt, aber es blieb immer noch viel übrig.

So sehr man indessen die Steuerkraft anspannte, so ereignete es sich doch bald, dass die schwellenden Ausgaben Mittel erforderten, für welche ein ausreichender Fond für den Augenblick schlechterdings nicht aufzutreiben war, und man musste sich begnügen, die Anlehen in der Art zu sichern, dass ihre Abtragung erst in einer längeren Reihe von Jahren stattfinden konnte. Man griff also zu Anlehen auf Zeitrenten, bei welchen ein erhöhter Zinsfuss die Abtragung des Capitals allmählich herbeiführte. Der erste Versuch dieser Art wurde schon im Jahre 1692 gemacht, wo eine Million aufgenommen werden sollte gegen Leibrenten von 10% bis zum Jahre 1700 und von da bis zum Tode der Darleiher zu 7%, dem damals gewöhnlichen Zinsfuss; die Renten der Versterbenden sollten jenen der Ueberlebenden zugeschlagen werden, bis noch sieben übrig wären (eine Tontine). Es gelang aber trotz dieser höchst lockenden Bedingung nur mit einer Summe von 881,494 £, der Rest musste im folgenden Jahre gegen eine Leibrente von 14% begeben werden. Gleichzeitig (1693) wurde ein weiteres Zeitrentenanlehen von einer Million auf 16 Jahre zu 14% mit hinzukommenden Lotterieprämien und ein Leibrentenanlehen von

300,000 £ zu 14% für eine, zu 12% für zwei und zu 10% für drei Lebenszeiten erhoben.

Für diese Zeitrenten bestand aber nach der Natur der Sache eine nur beschränkte Nachfrage und man hatte sie also zu sehr lästigen Bedingungen aufnehmen müssen. Die Regierung kam daher bald dazu, Gelder im Wege des einfachen Anlehens zu erheben. Da jedoch der Credit bei der Ungewohntheit von Staatsanlehen noch gering, die Nachfrage nach Geld überdies gegenüber den bisherigen Verhältnissen abnorm war, so mussten Reizmittel angewendet werden. Das erste beträchtliche Anlehen dieser Art wurde im Jahre 1693 beschlossen und betrug 1½ Millionen, wofür 8% Zins gewährt wurde. Dieser Zins war aber nicht lockend genug, um eine solche Summe aufzubringen, es wurde daher den Darleihern von 1,200,000 £ als besonderer Vortheil das Recht geboten, eine Corporation als *governor and company of the Bank of England* zu bilden und ausser den Zinsen 4000 £ für Verwaltung, also im Ganzen 100,000 £ vom Staat zu erhalten. Die übrigen 300,000 £ wurden auf Annuitäten aufgebracht. So unscheinbar war der Anfang der englischen Bank, welche jetzt zu so riesenhaften Dimensionen angewachsen ist und das pulsirende Herz des englischen Geldverkehrs genannt werden kann, dass er nur ein Anhängsel zu einer Anlehensacte, ein Nebenvortheil für eine Anzahl von Staatsgläubigern war. Aber so bedeutungsvoll und folgenreich war dieser Schritt, dass er als der Keim*) des ganzen Schuldenwesens, der späteren Papiergeldüberschwemmung, unermesslichen commerciellen und industriellen Wachsthums, aber auch unermesslichen Schwindels, Ruins und einer ungeheuren Steuerlast zu betrachten ist. Gering war der Anfang auch in Ansehung der Geschäfte, welche die neue Bank machte; das Publicum hatte so wenig Zutrauen zu ihren Noten, dass sie, um diese

*) Doubleday, der es liebt, Schwarz in Schwarz zu malen, sieht darin das »*opening of the first seal*« für England, den Anfang vom Ende. Nicht so unrecht aber hat er, wenn er den 27. Juli 1694 das Datum des ersten Bankprivilegiums nennt: *a day fifty times more really important and memorable, then epocs of dynasties and eras of victories and conquests.*

Werthzeichen nur anzubringen, bis zu einem Zins von 3% bei ihren Ausleihungen herabsteigen musste.

Das Schuldenmachen hatte damals überhaupt noch seine Schwierigkeiten, und das Publicum scheint noch nicht an den Gedanken einer Staatsschuld gewöhnt gewesen zu sein, sondern seine Darlehen noch als Vorschüsse an die Regierung und den König betrachtet zu haben, denn das Parlament sah sich im Jahre 1696 bei dem tief gesunkenen Preis der öffentlichen Verschreibungen veranlasst, am ersten Tage der Jahressitzung alle seit Wilhelm's Regierungsantritt noch ungedeckten Reste*) ausdrücklich anzuerkennen und sich zur Tilgung derselben zu verpflichten.

Das gute Gelingen des Bankanlehens hatte indessen Lust zu einer Wiederholung des Experiments gemacht und im Jahre 1695 wurde beschlossen, auf ein Anlehen von 2,564,000 £ zu 7% eine Landbank zu gründen, welche die Verpflichtung übernehmen sollte, bis zu einer halben Million auf Grundstücke zu 3½—4% auszuleihen. Diese Bedingung beförderte die Willfährigkeit des Parlaments, eine grosse Summe auf unbeschränkte Zeit aufzunehmen und zu verzinsen; der Plan kam aber nicht zur Ausführung. Es nahte sogar schon eine Zeit der Feuerprobe für die Bank von England, wie für die Staatscasse selbst.

Während der Revolutionszeit war nämlich, wie schon erwähnt, die Münze auf's Aeusserste verschlechtert worden, und Wilhelm hatte im Verein mit dem Parlament unter bedeutenden Opfern die Wiederherstellung des Metallgeldes in die Hand genommen. Im Jahre 1697 wurde die Ausgabe der neuen Münzen in's Werk gesetzt und dies im Verein mit dem immer noch geringen Zutrauen zu den Noten der jungen Bank veranlasste eine solche Nachfrage nach baarem Geld, einen solchen Sturm auf die Bank, dass diese sich genöthigt sah, die Auszahlungen in neuen Sechspence-Stücken vorzunehmen, was natürlich viel Zeitaufwand, für die Bank eine Verminderung der Möglichkeit, den Cassabestand in kurzer Zeit zu erschöpfen und einen grossen Zeitgewinn veranlasste, um für

*) Der Gesammtbetrag der Differenz zwischen den geborgten Summen und den dafür ausgeworfenen Deckungsmitteln war damals 6,000,460 £.

ihre Noten, welche auf 80% gesunken waren, Geld von Kaufleuten gegen 6% Zinsen zu entnehmen. Gleichzeitig sanken die Schatzscheine der Regierung, deren eben 1½ Millionen zu 4 d. pr. 100 £ täglichem Zins (7 £ 12 sh. 1 d. pr. 100 £ jährlich) ausgegeben worden waren, auf 40%.

Die Bank war auf Staatscredit gegründet, es war daher ihr eigenes Interesse*), wenn sie diesen zu heben suchte. Sie erklärte sich daher bereit, ein Anlehen von 1,200,000 £ für die Regierung zu besorgen, dessen Einzahlungen zu ⅘ in Schatzscheinen und zu ⅕ in ihren eigenen Noten geschehen könne. Um diesen Betrag erweiterte sich das Grundcapital der Bank und die Zahl der Actionäre, und das Privilegium wurde bis zum 1. August 1710 verlängert. Im Zusammenhange damit stand noch eine andere bedeutende Maassregel, welche den Anfang zu einer Systemsänderung im ganzen Schuld- und Finanzwesen bildet, die aber erst nach fast einem Jahrhundert zur völligen Durchführung kam. Wie schon erwähnt wurde nämlich in jener Zeit für jeden einzelnen Zweck, für jede Ausgabe eine bestimmte durch Anlehen aufzubringende Summe, und zu dessen Deckung wurden bestimmte Staatseinnahmen bestimmt, welche einen gesonderten Fond (*fund*) bildeten. Weil aber diese Einnahmen häufig nicht reichten und die Parlamentsgarantie von 1695 die Gläubiger nicht zu befriedigen vermochte, wurde nun (1697) mit einer Reihe von Einnahmsgattungen ein allgemeiner Fond (*general fund*) gebildet, aus welchem die noch ungedeckten Anlehen ihre Tilgung und vorzugsweise ihre Verzinsung finden sollten. Gleichzeitig wurden die früheren theilweise unverzinslichen Schatzanweisungen (*exchequer tallies* oder *orders*) in neue Schatzscheine (*exchequer bills***)

*) »Some times indeed the Bank has appeared to rule the Government and some times to be ruled by it; but their interests no set of governors in either place have ever been able to dissever.«

**) Die ersten *exchequer bills* wurden im Jahre 1697 ausgegeben. Sie werden vom Parlament geschaffen und zur Deckung des Staatsbedarfs (*ways and means*), insoweit die Abgaben und Gefälle zur Zeit des Bedürfens noch nicht eingegangen sind, bestimmt. Ausserdem kommen sie als eine Art vorübergehender Schuld zu öffentlichen Zwecken verschiedener Art vor. Der Zinsfuss (wie viel Pence per Tag) wird je nach den Geldverhältnissen

verwandelt, d. i. Anweisungen auf den Inhaber zu 1000, 500, 100, seltener 50 £ per Stück auf bestimmte Verfalltage innerhalb des laufenden Jahres mit täglichem Zins, welche die Bank in Umlauf erhalten hilft und dafür eine Vergütung vom Staate erhält. Der Erfolg dieser durchgreifenden, zum Theil sogar kühnen Maassregeln war glänzend, die Curse stiegen, der Credit war befestigt, die Krisis beschworen.

Im folgenden Jahre (1698) wurde in ähnlicher Weise wie die Bank durch ein Anlehen von zwei Millionen zu 8% die ostindische Compagnie gegründet.

Der Rysswicker Friede (1697) unterbrach auf wenige Jahre den Kriegsaufwand und das Wachsthum der Schuld, aber im spanischen Erbfolgekrieg unter der nun folgenden Regierung der Königin Anna traten beide in erhöhtem Maasse wieder ins Leben. Die Anlehen wurden im Wesentlichen wie früher aufgenommen, wobei aber die langen Zeitrenten (gewöhnlich auf 99 Jahre) gegen die Leibrenten überwiegen, und für die zeitlich nicht beschränkten Anlehen benützte man wie vordem hie und da die Bank, die ostindische Compagnie, von welchen erstere im Jahre 1709 400,000 £, letztere im Jahre 1708 1,200,000 £ ohne Verzinsung für Verlängerung ihrer Privilegien vorstreckten, und gründete endlich durch Consolidirung eines ungedeckten Restes von 9,471,325 £ aus früheren Anlehen die Südsee-Compagnie, welche diese Summe zu 6% als Stammcapital übernahm.

Indessen konnte nicht für jedes beträchtlichere Anlehen eine Gesellschaft gegründet, es mussten daher andere Reiz-

---

verschieden in der Bewilligungsacte festgesetzt. Ihr Betrag war anfänglich gering und stieg mit dem Staatsbedarf. Noch im Jahre 1792 belief er sich auf 8 Millionen und stieg im Jahre 1815 auf 48 Millionen. Früher wurden sie durch Kauf an der Börse eingezogen, wodurch ihr Curs allen Schwankungen des Geldmarktes preisgegeben war; in neuerer Zeit werden sie von der Staatscasse zum Nominalwerthe eingezogen.

Verschieden von diesen Papieren sind die *exchequer bonds*, welche ihnen in vielen Stücken ähnlich, sich aber darin unterscheiden, dass sie zur Einlösung in einer erst späteren Zukunft bestimmt sind; ein als Papiergeld benutzbares Staatspapier au porteur, dessen Einziehung für einen bestimmten Zeitpunkt zugesichert ist.

mittel aufgesucht werden. Man vereinigte also Zinsanlehen mit Zeitrenten*), indem neben dem gewöhnlichen Zins als Prämie oder »*bonus*« eine grössere oder kleinere Zeit- oder Leibrente je nach der Grösse der Summe und nach dem Stand des Credits zugesichert wurde. Diese Prämien legten dem Staat eine zwar nur vorübergehende Last auf, allein der Keim für die Cursanlehen einer späteren Zeit, welche die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart unverhältnissmässig belasteten, war damit doch gepflanzt. Nicht minder schädlich, wenn auch in anderer Richtung, war ein anderes Mittel, dessen man sich seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts häufig bediente, nämlich die Lotterien, welche theils als Prämien dem Zinsenbezug angefügt wurden, theils denselben surrogirten. Dass diese Art von Anlehen einerseits kostspielig für den Staat, anderseits demoralisirend für die Bevölkerung ist, bedarf als anerkannt keiner Begründung; allein was that man nicht, um dem Credit zu Hilfe zu kommen und Gelder flüssig zu machen? Ein interessantes Beispiel dafür, zu welcher Verfeinerung in kurzer Zeit die Kunst des Schuldenmachens gediehen war, ist das erste Lotterie-Anlehen von 1710, in welchem Lotterie und Zeitrenten in künstlich-sinnreiches Zusammenwirken gesetzt waren. Das Anlehen betrug 1½ Millionen in Loosen zu 10 £, wovon 3750 Gewinner und 146,250 Nieten waren. Jede Niete erhielt eine Zeitrente von 14 sh. (7%) auf 32 Jahre, jeder Gewinn aber eine solche Zeitrente von 5 bis 1000 £; der Gesammtjahresbetrag der Gewinnrenten war 32,625 £, der Nietenrenten 102,375 £, so dass im Ganzen das Anlehen für eine Zeitrente von 9%**) ausgegeben

*) Der gewöhnliche Maassstab der Zeitrenten war damals, dass für eine Rente auf ein Leben der neunfache, auf zwei der elffache, auf drei der zwölffache, auf 99 Jahre der fünfzehnfache Betrag derselben eingelegt wurde.

**) Bei den späteren Anlehen dieser Art wurde der gewöhnliche Zinsfuss zu 6% beibehalten, für die Gewinnste aber und Amortisation eine besondere Summe als »*bonus*« ausgeworfen. Diese betrug im Jahre 1711 bei einem Anlehen von 1,500,000 ℒ — 428,570 ℒ, also über 28%; 1712 bei 1,800,000 ℒ — 541,740 ℒ, also über 30%; 1713 bei 1,400,000 ℒ — 476,400 ℒ, also über 34%, doch war bei letzterem Anlehen der Zinsfuss nur 4%. Die Staatscasse hat auf diese Weise 2,723,910 ℒ mehr Schuld während Anna's Regierung auf sich geladen, als sie an Geld erhalten hatte, nur dass allerdings die Mehrbelastung noch eine zeitlich beschränkte war.

war. Von der verlangten Summe wurden gleich am ersten Tage (20. Januar 1710) 600,000 £ gezeichnet, der Rest kam bis Ende des März zusammen. Dieses Anlehen beurkundet bereits eine eben so beträchtliche Routine der Regierung im Aufnehmen, als eine nicht mindere Gelehrigkeit des Publicums im Hingeben von Anlehen. Der Missbrauch des Credits liess aber auch nicht auf sich warten, denn um diese Zeit, ja schon in den vorhergehenden Jahren 1708 und 1709 kam es vor, dass bei Bewilligung und Fundirung von Anlehen die Regierung für den voraussichtlichen Fall von Unzulänglichkeit der Fonds darauf ausdrücklich angewiesen wurde, das zur Verzinsung nöthige Geld zu borgen.

Wie schnell man sich die Aengstlichkeit abgewöhnt hatte, mit welcher zwanzig Jahre vorher, und überhaupt während Wilhelm's Regierung auf die baldmöglichste Tilgung der Anlehen Bedacht genommen worden war, zeigt auch die Zunahme der Schuldenlast im Ganzen. Unter Wilhelm III. waren durch Anlehen erhoben worden 44,100,795 £, bei seinem Tode aber betrug der Schuldenstand 16,394,702 £ mit 1,310,942 £ Zinsen, einschlüssig 2,669,392 £ schwebender Schuld und des Werthes von 310,165 £ Zeitrenten. Unter Anna waren durch Anlehen erhoben worden 59,853,154 £, sie hinterliess aber eine Schuld von 54,145,364 £ mit 3,351,358 £ Zinsen, einschlüssig 5,034,250 £ schwebender Schuld und 788,174 £ Zeitrenten.

b. Friedenszeit von 1714—1739.

Der spanische Erbfolgekrieg ging zu Ende und die Regierungszeit Georg's I. sowie eine Reihe von Jahren Georg's II. konnte verwendet werden, die Wunden zu heilen, welche dem Lande und dem Staate geschlagen worden waren. Der erste Schritt, der in dieser Richtung geschah, war im Jahre 1714 die Wiederaufnahme der im Jahre 1697 erstmals, dann 1701 abermals ergriffenen Maassregel zur Verbesserung des Staatscredits, nämlich die Errichtung eines *aggregate-fund* (früher *general-fund*) zur Bestreitung der Zinsen und Zeitrenten aus solchen Anlehen, für welche die besonderen oder älteren allgemeinen Fonds sich unzulänglich erwiesen hatten. Ausgestattet wurde dieser allgemeine Ergänzungsfond mit einer Anzahl

von Zoll-, Accise- und anderen Steuergattungen und den etwaigen Ueberschüssen, welche die zur Dotirung der Civilliste*) angewiesenen Gefälle abwerfen, oder welche sonst irgendwo noch vorkommen würden. Eine natürliche Folge dieser allgemeinen Fonds war, dass die Abgaben, aus denen sie gebildet wurden, nicht blos vorübergehend, sondern für alle Zeit bewilligt werden mussten. Für die Tilgung der Schulden geschah insoferne etwas, als ein etwa disponibler Ueberschuss dieses Fonds im Anschlage von 270,999 £ des Jahres zur Einlösung von Schatzkammerscheinen verwendet werden sollte.

Das war wenigstens wieder ein Anfang zur Schuldenzahlung, von der man je länger je mehr abgekommen war. Weitere Schritte folgten. Die Staatsanlehen müssen einen ausserordentlichen Reiz für Ersparung und Capitalsammlung gegeben haben, und die Zunahme des Reichthums muss seit der Revolution eine sehr bedeutende gewesen sein, denn sonst hätte unmöglich zu Anna's Zeiten der regelmässige Zinsfuss 6% sein können, während unter Wilhelm 7 und 8% hatten bezahlt werden müssen. Bei Errichtung des neuen Generalfonds von 1714 war zur Arrangirung der Finanzlage ein Anlehen von 910,000 £ zu 6% beschlossen worden; ehe es aber ausgegeben wurde, besserten sich die Geldverhältnisse so, dass es im Jahre 1715 zu 5% untergebracht werden konnte.

Die Regierung verstand diesen Wink, den die Umstände gaben und im Jahre 1716 wurde ein umfassender Plan zur Minderung der auf der Nation ruhenden Last dem Parlament vorgelegt und angenommen. Wiederum war ein Generalfond die Grundlage, von der aus eine Zinsminderung für einen grossen Theil der Staatsschuld durchgeführt und eine regelmässige ergiebigere Tilgung in Angriff genommen wurde. Für 1,775,028 £ Schatzkammerscheine, wofür 6%, und für 4,561,025 £, wofür 2 d. per 100 £ täglich nebst 3% an die Bank und 53,000 £ für Verwaltung des Umlaufs bezahlt worden waren; für das ganze Stammcapital der Südseecompagnie von 10 Millionen und für weitere 9,392,311 £ andere Anlehen, im Ganzen für 25,728,364 £, wurde der Zinsfuss

*) Die ganze Civilverwaltung und der königliche Haushalt.

auf 5%, für 4½ Millionen Schatzscheine auf 4½% (1 d. täglich per 100 £ und 3% der Bank) herabgesetzt und dadurch 324,456 £ des Jahres erspart. Mit der Bank und der Südseecompagnie waren Uebereinkommen getroffen, wodurch diese beiden Gesellschaften sich verbindlich gemacht hatten, 4½ Millionen zu 5% zur Disposition zu stellen, um diejenigen Privatgläubiger, welche in die Reduction nicht einwilligen würden, abzuzahlen. Ferner wurde angeordnet, dass die Ueberschüsse dieses sowie anderer Fonds zum Ankauf von Schuldscheinen durch besondere dafür angestellte Commissäre, und die Zinsen derselben zu dem nämlichen Zweck verwendet werden sollten.

Dies ist der erste allgemeine Tilgungsfond (*sinking fund*) gewesen. Die Einrichtung eines Fonds zur Schuldenzahlung war an sich nichts Neues; die ersten Anlehen unter Wilhelm III. hatte man schon mit solchen versehen. Neu aber war die Errichtung eines allgemeinen Fonds zu diesem Zweck, die Verwendung der Mittel zum Ankauf von Staatspapieren, welche nicht amortisirt, sondern Eigenthum der Commission wurden, die Benützung der Zinseszinsen zur Vergrösserung des Fonds und die Grossartigkeit des ganzen Planes. Nach diesen Seiten ist das Verdienst Robert Walpoles, des leitenden Ministers jener Zeit, unbestreitbar. Zu beklagen ist nur, dass von ihm, wie von seinen Nachfolgern, die durch den Frieden und die Zinsreductionen gewonnenen Mittel weder zur Erleichterung der das Volk und den Verkehr drückenden Consumtionssteuern (sondern nur zur Aufhebung der Personal- und möglichsten Verminderung der Landsteuer im Interesse der Aristokratie), noch zu energischer Schuldentilgung verwendet wurden.

Weitere Schritte erfolgten im Jahre 1718, wo das Rentenanlehen vom Jahre 1710 in der Art umgewandelt wurde, dass den Gläubigern die Rückstände (168,748 £) und als Ablösung der 11½fache Betrag ihrer Renten in Südseeactien angeboten wurde, wogegen diese Gesellschaft unter Stipulirung fünfprocentiger Zinsen Gläubiger des Staats für die umgewandelte Summe werden und 10,000 £ für Verwaltung erhalten sollte; namentlich aber im Jahre 1719, wo diese Compagnie über einen wahrhaft riesenhaften

Plan mit der Regierung in Unterhandlung trat. Sie sollte nichts geringeres, als die ganze Staatsschuld mit Ausnahme von den Guthaben der Bank und der ostindischen Compagnie, nämlich 16,546,482 £ und sämmtliche Zeitrenten, im Ganzen einen Werth von beiläufig 31 Millionen übernehmen.*) Jene Summe sollte im Nominalwerthe, letztere Renten theils im 20fachen Betrage (die langen Renten auf 99,96 oder 89 Jahre im Gesammtbetrage von 666,821 £), theils im 14fachen Betrage (die kurzen auf 32 Jahre mit 127,260 £ jährlich) übernommen werden. Der Zins der ersteren wurde zunächst auf 5% für 11,779,660 £, und auf 4% für 4,766,821 £, vom Jahre 1727 an aber durchaus auf 4%, auch für das Zeitrentencapital, festgesetzt. Dagegen sollte die Gesellschaft einerseits eine verhältnissmässige Erhöhung ihrer Vergütung für Verwaltungsaufwand erhalten, anderseits aber dem Staat 3½ Millionen für die Erlaubniss zahlen, ihr Stammcapital so grossartig erweitern zu dürfen.

Ueber der Verhandlung erwachte die Eifersucht der Bank, welche der »Emporkömmlings-Gesellschaft« die mit einem solchen Uebereinkommen verbundene Erweiterung ihres Geschäfts nicht gönnte, und sie mit einer Prämie von 5½, also um 2 Millionen überbot. Die Südseecompagnie aber wollte in gleicher Rivalität ihren Plan, koste es was es wolle, nicht aufgeben, und bot statt der ursprünglichen 3½ Millionen folgende Vortheile: 4,156,306 £ für Ueberlassung der rückzahlbaren Schuld, 450 £ für je 100 £ übernommene jährliche Zeitrente; dagegen sollten 700,000 £ Schatzkammerscheine zu 2 d. täglich per 100 £ emittirt und auf 7 Jahre der Compagnie geliehen werden, wogegen sie sich wieder verpflichtete, sie mit 5% zu verzinsen und nebst weiteren solchen, später etwa auszugebenden Scheinen, im Ganzen bis zu einer Million, in Umlauf zu erhalten.

Dieses Anerbieten wurde sofort angenommen; aber es war zu günstig für den Staat, als dass es die Gesellschaft nicht hätte ruiniren müssen. Die unmittelbare Folge davon war Uebertreibung

---

*) Das eigene Guthaben der Compagnie betrug schon 11,746,844 £, wofür sie 587,342 £ Zinsen und 9397½ £ für Verwaltung bezog.

ihrer Geschäfte, Vorspiegelung nicht existirender Gewinnste, Auszahlung fingirter Dividenden, darauf hin ein fabelhaftes Steigen der Gesellschaftspapiere, im ganzen Publicum ein unerhörter Börsenschwindel — nach kurzer Zeit aber der unvermeidliche Rückschlag, das Platzen der Seifenblase, welche die Welt mit buntem Farbenspiel getäuscht hatte, gänzliche Entwerthung der Compagniepapiere, Auflösung der Gesellschaft, Verlust für alle, Ruin für viele Betheiligte und für den Staat der Rückgang des scheinbar so glänzenden Geschäfts*) mit Ausnahme der Umwandlung von 535,363 £ langen und 97,335 kurzen Zeitrenten in rückzahlbare Schuld (*redeemable stock*), welche schon rechtsverbindlich durchgeführt war, und der Zinsreduction auf 4% vom Jahre 1727 an, welche ebenfalls zu Stande kam, und wobei immerhin 339,631 £ des Jahres erspart wurden.

Die Zunahme des Capitalreichthums war eine so rapide, dass schon nach zehn Jahren (1737) die Bank zu einer weiteren Zinsreduction die Hand bot und im Parlament auf dieselbe gedrungen wurde. Unbegreiflicher Weise widersetzte sich aber das Ministerium einer solchen Minderung als gemeinschädlich und es gelang ihm, den Antrag abzuwerfen. Indessen war der Tilgungsfond, obwohl gering dotirt — denn im Jahre 1727 betrug seine ganze Einnahme noch kaum 600,000 £ — doch nicht unthätig; bis zu diesem Jahre wurden 2,053,128 £**) und bis 1739 weiter 5,137,612 £ getilgt, so dass die ganze Schuld noch 46,954,623 £ betrug, welche mit Ausnahme des zu 6% verzinslichen alten Stammcapitals der Bank 4% Zinsen gab, und 2,012,774 £ jährlich erforderte. Gelähmt wurde dieser Fond, dessen Wirksamkeit sonst eine progressiv steigende hätte sein müssen, auch dadurch, dass unter Georg II. in der Zeit ungestörten Friedens (von 1728 an) Mittel desselben zu laufenden Ausgaben verwendet wurden. Das Parla-

*) Es frommt wenig, mit »Wenn und Aber« zu rechnen; wäre es jedoch möglich gewesen, den Vertrag auszuführen, so hätte der Staat (einschlüssig der Dotation des Tilgungsfonds) 1,200,000 £ jährlichen Ueberschuss verwenden und die durch die Prämien der Compagnie sofort beträchtlich verminderte Schuld in kurzer Zeit abtragen können.

**) Nach anderen Angaben 2,694,416 £.

ment widerstrebte dieser gewissenlosen Verwendung theils nicht, theils wenig und liess es geschehen, dass z. B. im Jahre 1733 allein nicht weniger als 500,000 £ ihrem Zwecke entfremdet wurden, um die Landsteuer nicht über den Minimalbetrag erhöhen zu müssen.

c. Kriegs- und Friedenszeiten von 1739—1784.

Als nun (1739) der österreichische Erbfolgekrieg ausbrach, welcher von Seite Englands grösstentheils mit geborgtem Gelde geführt wurde, verwendete man so ziemlich das ganze Vermögen des Tilgungsfonds mit 7,800,000 £ zu den laufenden Ausgaben. Die Schuld vermehrte*) sich um 31,338,689 £, wobei man sich der nämlichen Mittel, wie früher bediente, namentlich Leibrenten verkaufte und Lotterieprämien gab, so dass, wenn auch nicht dem Namen nach, doch thatsächlich zu niedrigerem Curs**) als pari geborgt wurde.

Nach dem Friedensschluss (1748) ging man wieder an die Schuldentilgung, welche in den sieben Friedensjahren 3,721,472 £ zu Wege brachte; verhältnissmässig mehr, als in der vorigen Friedensperiode, obgleich fortwährend Fälle vorkamen, in welchen die Mittel des Fonds zu laufenden Ausgaben verwendet wurden. Wichtiger aber war die im Jahre 1749 von Pelham für ein Capital von nicht weniger als 57,703,475 £ durchgeführte Zinsreduction auf 3½% für ein Jahr und auf 3% fernerhin, welche eine jährliche Ersparniss***) von 565,134 £ zu Wege brachte. Bei der Umwandlung ward den Gläubigern freigestellt, für ihre Forderung 3%-Papiere in gleichem Betrage oder baares Geld zu erhalten, zu welch letzterem Zweck die Commissäre ermächtigt waren, Gelder nach Bedarf zu 3% aufzunehmen; aber nur wenige wählten die Abzah-

*) Unter Georg I. waren zwar auch Anlehen im Betrage von 5¼ Millionen contrahirt worden; sie vermehrten aber die Staatsschuld nicht, da sie nur zum Zwecke von Zinsreductionen — um dissentirende Gläubiger abzuzahlen — zur Fundirung schwebender Schulden und für Manipulationen der Tilgungs-Commission erhoben und verwendet wurden.

**) Z. B. im Jahre 1747 wurden 6,300,000 £ in der Art erhoben, dass jeder Zeichner für je 100 £ zu 4% ein Loos zu 10 £, das in den Gewinnsten ebenfalls zu 4% verzinst wurde, erhielt; es wurde also eine Schuld von 6,930,000 £ für obige Summe geschaffen.

***) Sämmtliche Reductionen seit 1717 ersparten 1,266,971 £ jährlich.

lung, zu welcher 3½ Millionen erfordert und zu 3% aufgebracht wurden. Ein glänzender Erfolg, der die im Allgemeinen gehegten Erwartungen weit übertraf.

Der hierauf folgende siebenjährige Krieg (1756 bis 1763), in welchem England in Amerika gegen Frankreich activ, in Europa mit Subsidien zu Gunsten Preussens engagirt war, übertraf alle früheren weit an Kostspieligkeit, und die Schuld wurde um 72,111,004 £, also nahezu das Doppelte, die Zinsenlast um mehr als das Doppelte (2,444,104 £) erhöht. Bei der Aufbringung dieser Anlehen wurde ähnlich verfahren, wie in den vorigen Kriegen. Es wurden z. B. im Jahre 1758 für 6,600,000 £ — 7,590,000 £ zu 3% verschrieben*), nämlich für je einbezahlte 100 £ — 105 £ und weitere 10 £ in einem zu 3% in Gewinnsten verzinslichen Lotterieloos; ähnlich 1761, wo 12 Millionen in der Art erhoben wurden, dass für je 80 £ eine auf 19 Jahre zu 4, dann zu 3% verzinsliche Schuld von 100 £ verschrieben und für je weitere 20 £ eine Rente von 1 £ auf 98 Jahre gewährt wurde, also für je 100 £ auf 19 Jahre 5, auf 79 Jahre 4, dann 3%.

Nachdem in den nun folgenden dreizehn Friedensjahren gegen 11 Millionen wieder heimbezahlt worden waren, brachte der amerikanische Krieg (1776 bis 1784) Anforderungen an die Staatscasse und den Credit, welche die des siebenjährigen ebenso übertrafen, als dieser die früheren übertroffen hatte. Er kostete nicht weniger als 139,171,996 £ über den ohnedies schon beträchtlich gesteigerten Friedensetat und vermehrte die Staatsschuld um 121,267,993 £ mit 5,192,614 £ Zinsen. So sehr sich aber der Credit und das Geldangebot gehoben hatte, einer solchen Nachfrage gegenüber konnten sie doch kaum genügen, und es bedurfte starker Reizmittel, um die nöthigen Summen aufzubringen. Es wurden daher die schon bekannten Kunstgriffe in verstärktem Maasse in Anwendung gebracht, und namentlich das Borgen zu niedrigem Curs weit getrieben, so dass am Schlusse des Krieges die Schuld um nicht weniger als 23,454,668 £ zu 3%, 4% und mehr verzinslich nebst einer Zeitrente von 869,625 £ auf 29 bis 80

*) Es wird berechnet, dass die Schuld während dieser sieben Jahre um 14,283,975 £ nur durch Prämien und Mehrverschreibungen zugenommen habe.

Jahre vermehrt worden war, ohne dass hiefür die Staatscasse irgend ein Aequivalent erhalten hatte; auch der Zinsfuss hatte erhöht werden müssen. So erhob man im Jahre 1778 6 Millionen zu 5½%, wovon 2½% als Zeitrente auf 30 Jahre; 1779 gab man für 7 Millionen neben 3% Zins noch 3½% auf 29 Jahre; 1781 mussten für 12 Millionen verschrieben werden 18 Millionen zu 3 und 3 Millionen zu 4%; 1782*) für 13½ Millionen zu 3% noch 6¾ Millionen zu 4% und für je 100 £ eine Zeitrente von 17½ sh. auf 78 Jahre (118,125 £ jährlich).

d. Friedenszeit von 1784—1792.

Der Krieg ging zu Ende und das Colonialland von Nordamerika verloren; es ist nicht eben zu verwundern, dass die Nation über dieses Resultat bei diesem Aufwand verdriesslich wurde und sogar auf den Gedanken kam, die Zusammensetzung des Parlaments, das die ganze Calamität beinahe muthwillig hatte heraufbeschwören helfen, müsse nicht mehr zeitgemäss sein. Es bildete sich eine Partei für Umgestaltung des Parlaments. Hohe Zeit war es also zu Reformen, und in der That der rechte Mann dazu war auch schon gefunden; William Pitt war seit 1783 Minister. Sobald der Friede eingetreten war, begann seine Thätigkeit. Das Zollwesen wurde aus seiner heillosen Zersplitterung und Verwirrung zur Einheit und wenigstens einiger Klarheit gebracht, die hochgeschraubten Accisen einigermaassen gemildert, ein Friedensbudget aufgestellt, für die Schuldentilgung und Verzinsung ein allgemeiner Fond**) (*consolidated fund*) errichtet, aus welchem auch die Civilliste ihre Mittel schöpfte, und der Tilgungsfond mit

*) In den ersten und letzten Jahren waren die Bedingungen besser: 1776 wurden contrahirt 2,150,000 £ für 2 Millionen; 1777 5 Millionen zu 4% und ½% als Leibrente; 1780 12 Millionen zu 4% und 1 £ 16¼ sh. Zeitrente auf 80 Jahre für je 100 £; 1783 12 Millionen zu 3% nebst 3 Millionen Prämie zu 4% und 13⅓ sh. per 100 £ auf 77 Jahre; 1784 6 Millionen zu 3% nebst 3 Millionen Prämie zu 4% und 5½ sh. per 100 £ auf 75½ Jahre.

**) Man hatte mehr als zwanzig Schuldgattungen an rückzahlbaren und Zeit-Renten, deren besondere Fonds theils Ueberschüsse gaben, theils nicht ausreichten, ohne dass die Gläubiger der letzteren aus ersteren befriedigt werden durften und konnten, da sie keinen Rechtsanspruch hatten und die Regierung des Geldes für andere Ausfälle bedurfte.

1 Million jährlichem Zuschuss neu dotirt; würden die eigenen Renten desselben 4 Millionen erreichen, so sollte der Zuschuss aufhören. — Der allgemeine Fond (am 10. Mai 1787 errichtet) war mit den ständigen Einnahmen des Staats, den Zöllen, Accisen, Aufwandsteuern, Stempeln, Postertrag, Erbeinkünften der Krone und Domänenertrag ausgestattet. Nur die Malzaccise, die Landsteuer und die Personalsteuern, welche alljährlich neu bewilligt wurden, flossen nicht dorthin und dienten zur Bestreitung des Militär- und sonstigen Staatsaufwands und zur Deckung eines etwaigen Ausfalls beim allgemeinen Fond. Die Verzinsung der Schuld erfolgte nach wie vor durch die Bank, aber die ihr bisher zu Gute gegangenen wegen Nichterhebung binnen 3 Jahren verfallenen Zinsen wurden dem Tilgungsfond zugewiesen. Zur besseren Controle des Staatshaushalts wurde auch angeordnet, dass alle Finanzverwaltungen vierteljährliche Rechnungsausweise über alle Einkommenszweige vorlegen sollten, und zwar specificirt, insoweit letztere 1000 £ oder mehr im Jahre abwerfen.

Diese ziemlich durchgreifenden Reformen äusserten den günstigsten Einfluss auf den Credit, auf den Staatshaushalt und, im Verein mit dem durch die grossen Erfindungen jener Zeit herbeigeführten Aufschwung der Industrie*), auf die Wohlfahrt und Machtstellung der Nation. Doch war die Schuldentilgung auch in diesen sieben Jahren kaum bedeutender, als früher, sie betrug nur etwa 5½ Millionen. Die Friedenszeit bis zum Jahre 1792 war eine Periode der raschesten, ungestörtesten Entwickelung zu hoher Blüthe. Aber nun stürzte sich die Nation in den furchtbaren Kampf mit der französichen Revolution, dessen erste Folge gleich eine gewaltige Erschütterung bis ins innerste Leben der wirthschaftlichen Verhältnisse war.

---

*) Die Verarbeitung von Baumwolle stieg von 17,992,882 Pfund im Jahre 1785 auf 54,203,433 Pfund im Jahre 1801; und die Curse der 3% stiegen von 54% (1783) auf 76 (1786) und 96 (1792), der 4% von 70 auf 102.

e. Französischer Krieg von 1792—1815. Schuldenmehrung.

Der Kriegserklärung folgten 1802 Bankerott-Erklärungen*) — gegen 600 durchschnittlich in den Vorjahren — von 400 Landbanken stellten 100 die Zahlungen ein und 26 brachen gänzlich, und die Staatspapiere fielen binnen wenigen Monaten im Curs von 92 auf 72%. Die Kriegsrüstungen waren grossartig und zu ihrer Bestreitung wurden Anlehen auf Anlehen erhoben, so dass während des ersten Kriegs bis 1801 die Schuldenlast um volle 252½ Millionen**) stieg, während die sämmtlichen Kriege während des ganzen vorhergehenden Jahrhunderts kaum 250 Millionen (abgesehen von den Tilgungen in den Friedensperioden) hinterlassen hatten. Ein solcher Aufwand erforderte die aussergewöhnlichsten Mittel. Die Steuerlast wurde zwar auf alle nur denkbaren Gegenstände ausgedehnt, denn von der Consumtionsbesteuerung vermochte man sich nicht so leicht zu trennen; sie war mit der aristokratischen Organisation, welche eben den Krieg gegen das Revolutionsprincip hervorgerufen hatte, zu innig verwachsen. Allein ob man auch 20 Millionen jährlich damit aufbrachte, der Krieg erforderte 40 bis 50 Millionen und es musste daher je länger je mehr und zu immer ungünstigeren Bedingungen***) geborgt werden. Für die

---

*) Nach anderen Angaben 1956 Bankerotte. Um die Krisis zu mildern, gab die Regierung 2,202,200 £ Unterstützungsanlehen an Kaufleute, welche rechtzeitig zurückbezahlt wurden.

**) Schulden contrahirt wurden während dieser Zeit 327,469,665 £ mit 12,252,152 £ Zinsen, die Differenz gegen obige Summe geht auf Rechnung der Tilgung.

***) Hier einige Proben von Anlehen aus dieser Zeit:

1793	wurde für	4,443,827 £	verschrieben	6,250,000 £	zu	3%
1795	»	» 17,777,163 »	»	26,095,800 »	»	3%
1796	»	» 11,595,529 »	»	16,438,175 »	»	3%
				765,427 »	»	4%
				2,034,889 »	»	5%
		» 17,815,958 »	»	20,124,843 »	»	5%
1797	»	» 11,294,583 »	»	22,750,000 »	»	3%
				2,600,000 »	»	4%
		1,620,000 »	»	3,669,300 »	»	3%
1798	»	» 16,775,000 »	»	30,000,000 »	»	3%
1800	»	» 27,519,514 »	»	44,816,250 »	»	3%

sämmtlichen Anlehen, welche die Schuld um 327½ Millionen vermehrten, wurden nur 215,376,294 £ einbezahlt. — Beim Beginn des Krieges hatte man mit Bestimmtheit darauf gerechnet, bei der gänzlichen Zerrüttung des französischen Finanzwesens die Republik mit Leichtigkeit zuerst finanziell zu ruiniren und dann politisch niederzuwerfen. In der That sank das französische Papiergeld (Assignaten) in Folge der Kriegsrüstungen auf allen Seiten mit rapider Schnelligkeit im Werthe, und als Frankreich mit einer Fluth falscher Assignaten, welche von England aus, wie behauptet wird, mit Wissen der Regierung oder gar von ihr selbst waren eingeschmuggelt worden, sanken sie zur Werthlosigkeit herab. Aber die Republik schöpfte aus jeder Anstrengung neue Kraft, alles was ihr sicheres Verderben gedroht hatte, trug zur Erweckung und Steigerung eines flammenden Patriotismus bei, die unbegreiflichen Siege der französischen Waffen machten alle Berechnungen der continentalen und englischen Politiker zu Schanden, und nach kurzer Zeit war die Reihe in Verlegenheit zu kommen an den Gegnern, auch an England.

Die ungeheure Nachfrage nach Geld, der massenhafte Verbrauch für die Armee und Flotte ausser Landes störten die natürliche Circulation. Die Bank half sich durch verstärkte Emission von Noten, welche bis zu Stücken von 5 £ abwärts verkleinert wurden, allein das Uebel wurde dadurch nur ärger, denn wie überall und stets, so trieb das Papier auch hier das Geld aus dem Lande, so dass allmählich die Bank selbst Mangel zu fühlen anfing. Je gesuchter das Geld, desto mehr verbarg es sich, desto mehr wuchs die Schwierigkeit. Im Januar 1797 standen die 3% Pa-

---

Einen interessanten Zwischenfall bildete das patriotische Anlehen (*loyalty loan*) vom Jahre 1796. Mit einer Appellation an die Vaterlandsliebe wurden 18 Millionen in der Art ausgeschrieben, dass für 100 £ Einzahlung je 110 £ zu 5% verschrieben und nach vier Jahren entweder zurückbezahlt oder in 3%-Papiere nach dem Curs 75 (also 146⅔ £) verwandelt werden sollten. Alle Mittel wurden aufgeboten, die Betheiligung zu fördern, und binnen 4½ Tagen war die Einzeichnung wirklich vollendet. Bald darnach wurden aber für 14½ Millionen 28,275,000 £ zu 3% verschrieben, was die Unzufriedenheit der ersteren Darleiher erregte, so dass diesen mit dem Opfer einer Million weitere Vortheile eingeräumt wurden.

piere auf 54% und die Anlehen wurden noch beträchtlich tiefer, zu 50% und darunter abgeschlossen. Die Aufregung und Angst wuchs immer mehr; Gerüchte von einer französischen Flotte im Anzug gegen England, von einer Landung brachten die Krisis zum Ausbruch, die Bank wird dermaassen überlaufen, dass ihr Geldvorrath schnell zur Neige geht und die Zahlungseinstellung unvermeidlich ist.

In dieser dringenden Verlegenheit traten die Bankdirectoren zu einer Conferenz mit Pitt zusammen, deren Ergebniss war, dass am 27. Februar 1797 eine Bekanntmachung erschien, die Bank sei von der Regierung angewiesen, die Geld-Zahlungen einzustellen: dabei wird der Stand der Verhältnisse als durchaus günstig bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, dass die Erlaubniss zur Wiederaufnahme der Zahlungen in Kurzem wieder werde gegeben werden. Diese Maassregel hätte unfehlbar Verderben bringen müssen, wenn nicht gleichzeitig dafür gesorgt worden wäre, das Vertrauen zu bewahren. Versammlungen wurden gehalten, bei welchen unter dem Einflusse bedeutender, entschlossener und patriotischer Männer Beschlüsse gefasst wurden, die Vertrauen zu dem Stande der Bank aussprachen und die unbedingte Annahme ihrer Noten zusicherten. Die Einsichtsvollen erkannten, dass mit dem Vertrauen Alles gerettet oder verloren war, die Menge liess sich bestimmen und der Credit blieb unerschüttert.

Um keinerlei Anstoss zu erregen hütete man sich auch, den Banknoten Zwangscurs zu geben, nur das wurde verfügt, dass der Gläubiger bei Zahlung in Banknoten zur Verhängung eines Arrests nicht berechtigt, sondern zur Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs verpflichtet sein sollte; es wusste aber Jedermann, dass dieser Weg höchst kostspielig, langsam und wegen des Mangels an Geld doch erfolglos sein würde. Auch wurde späterhin verboten, Banknoten zu geringerem Werthe zu nehmen, als Münzen. Das Zahlungsverbot (*bank restriction*) war zunächst nur für 52 Tage erlassen; Wiederholungen folgten aber und die thatsächliche Zahlungseinstellung dauerte schliesslich 22 Jahre. Allmählich gewöhnte man sich an die Papiercirculation, welche ihrer-

seits die Preise der Waaren steigerte, dadurch stimulirend auf die Industrie wirkte, welche eine günstige Handelsbilanz förderte, die wiederum die Geldeinfuhr hob, so dass die Entwerthung des Papiers, die ausserdem bei den immer steigenden in Papier beschafften Anlehen unausbleiblich gewesen wäre, doch nicht überhand nahm.

Die kritische, ja nahezu verzweifelte Lage des Jahres 1797 hatte ihre Wirkung auch nach einer anderen Seite hin. Die Aristokratie, für welche der Krieg denn doch eigentlich geführt wurde, kam zu der Erkenntniss, dass sie sich in ausgiebigerer Weise bei den Staatslasten betheiligen müsse, als bisher und liess sich von der eisernen Nothwendigkeit zuerst eine Verdreifachung der Aufwandssteuern und dann die Einkommensteuer abpressen — natürlich mit dem Vorbehalt, diese Last wieder abzuwerfen, sobald die Verhältnisse es erlauben würden. Gleichzeitig wurde die Landsteuer, deren Existenz als Bodenertrags-Steuer neben der Einkommensteuer ein Widerspruch gewesen wäre, durch Ablösbarkeit aus der Reihe der Steuern gestrichen; dabei hegte man die Erwartung, durch die Ablösung bedeutende Summen zur Minderung der Anlehen und Hebung des Staatscredits zu erhalten; was aber nur theilweise in Erfüllung ging.

So standen die Sachen, als der Friede von Amiens*) geschlossen wurde; die Nation athmete auf**) und hoffte ihrer Lasten — namentlich der Einkommensteuer ledig zu werden. Aber die Kriegswunden bluteten noch frisch und man hatte selbst neue Anlehen im Betrage von 40 Millionen aufnehmen müssen, um sich zu arrangiren, als die Furie von Neuem losbrach und die Geisel in noch verstärktem Maasse schwang, so dass bis zum Jahre 1817 nicht nur alle Steuern noch weiter und bis zur Unerschwinglichkeit gesteigert, sondern auch die Schulden um nahezu 350 Millionen vermehrt wurden.

In der Art und Weise der Anlehensaufnahme hatte Pitt schon im Jahre 1793 die Neuerung eingeführt, dass die Bedingungen

*) 27. März 1802.

**) Die Curse stiegen im Jahre 1802 rasch von 59 auf 77%.

nicht mehr von der Regierung festgesetzt wurden und die Geldeinzahlung von Seite der Darleiher selbst erfolgte, sondern er bediente sich der Banquiers als Mittelspersonen, wobei es möglich ward, eine Concurrenz und steigernde Angebote hervorzurufen. Bei diesem Verfahren traten zwar die Cursdifferenzen noch schärfer hervor als früher, wo sie durch Prämien und dergleichen verdeckt waren, und Pitt wird daher von vielen Seiten getadelt, dass er die Cursanlehen eingeführt habe, durch welche der Nachkommenschaft eine so schwere Last aufgebürdet worden ist; allein mit Unrecht, denn derartige Anlehen, d. h. solche, bei welchen eine grössere Summe verschrieben als thatsächlich einbezahlt wird, sind schon früher vorgekommen. Pitt hat nur die vorgefundene Praxis beibehalten, aber allerdings sie zu einer das spätere Geschlecht ohne zeitliche Beschränkung beschwerenden Weise entwickelt.

Lästige Bedingungen waren bei einer Nachfrage nach Geld, wie sie damals stattfand, unter allen Umständen nicht zu vermeiden, und dass es zweckmässig und für den Staat vortheilhaft war, die Concurrenz der Geldmänner zu erwecken und dadurch möglichst billige Bedingungen zu erlangen, ist — wenn einmal der Zinsfuss festgehalten werden wollte — nicht zu bestreiten. Aber allerdings wäre es, und darin stimmen die bedeutendsten Autoritäten*)

---

*) Sir Henry Parnell stellt in seinem berühmten Werke: *On financial reform*, London 1832, folgende Berechnung nach den durchschnittlichen Cursen der Jahre 1793 bis 1807 auf:

1793 standen die 3%	zu 72,	d. i. pr. 100 £	4 £ 3 sh. 4 d. —	Die 5%	106,	d. i.	4 £ 14 sh. — d.	pr. 100 £. Differenz 10 sh. 8 d.
1794	,, 70	,, ,,	4 ,, 5 ,, 8 ,, —	,,	101,	,,	4 ,, 18 ,, 11 ,,	,, ,, 13 ,, 3 ,,
1795	,, 83	,, ,,	4 ,, 15 ,, 2 ,, —	,,	97	,,	5 ,, 2 ,, 11 ,,	,, ,, 7 ,, 9 ,,
1796	,, 93	,, ,,	4 ,, 7 ,, 11 ,, —	,,	100	,,	5 ,, — ,, — ,,	,, ,, 13 ,, 1 ,,
1797	,, 54	,, ,,	5 ,, 11 ,, 1 ,, —	,,	81	,,	6 ,, 3 ,, 4 ,,	,, ,, 12 ,, 3 ,,
1798	,, 48	,, ,,	6 ,, 5 ,, — ,, —	,,	69	,,	7 ,, 4 ,, — ,,	,, ,, 19 ,, — ,,
1799	,, 53	,, ,,	5 ,, 13 ,, 2 ,, —	,,	81	,,	6 ,, 3 ,, 4 ,,	,, ,, 10 ,, 2 ,,
1800	,, 61	,, ,,	4 ,, 18 ,, 2 ,, —	,,	90	,,	5 ,, 11 ,, 1 ,,	,, ,, 12 ,, 11 ,,
1801	,, 60	,, ,,	5 ,, — ,, — ,, —	,,	93	,,	5 ,, 7 ,, 4 ,,	,, ,, 7 ,, 4 ,,
1802	,, 68	,, ,,	4 ,, 8 ,, 2 ,, —	,,	98	,,	5 ,, 1 ,, 10 ,,	,, ,, 13 ,, 8 ,,
								Summa 120 sh. 1 d.
								Durchschnitt 12 sh. — d.

Hienach hätten bei Erhöhung des Zinsfusses auf 5% durchschnittlich nur 12 sh. pr. 100 £ mehr Zins für das wirklich erhaltene Geld bezahlt werden müssen, als wirklich bezahlt worden sind, und die Reduction nach Beendigung des Krieges stand offen, während die mehr geschaffene Schuld nicht zu reduciren ist.

überein, besser gewesen, den Einflüsterungen der Börsenkönige, welche den Geschmack des Publicums an niedrigen Cursen vorschützten, den eigenen Gewinn aber im Auge hatten*), kein Gehör zu geben und die Anlehen zu erhöhtem Zinsfuss aufzunehmen, dessen Reduction aber unter veränderten Verhältnissen vorzubehalten.

Die Curse sanken zwar nicht in dem Maasse fort, wie bei der immer steigenden Zunahme der Anlehen zu erwarten gewesen wäre; dies rührte aber von der stets wachsenden Menge circulirenden Papiers**) her, in welchem auch jene contrahirt wurden. Dabei erhielt der nicht ausgesprochene aber thatsächlich bestehende Zwangscurs***) im Verein mit dem auf alle Weise, auch von der Börse selbst, genährten Vertrauen den Werth des Papiers auf verhältnissmässig beträchtlicher Höhe, wobei auch der Umstand mitwirkte, dass gestattet worden war, die Banknoten bis zu 1 £ abwärts zu verkleinern, wodurch deren Umlaufsgebiet und die Nachfrage darnach ungemein erweitert wurde. Industrie und Handel blühten in Folge des Ueberflusses an Circulationsmitteln und dadurch gesteigerter Waarenpreise, unter welchen freilich die

---

*) Die Concurrenz wurde durch Verabredung vereitelt, und wenn sie doch zu Stande kam, so hatte die Betheiligung kleinerer Unternehmer die Folge, dass die Papiere nur um so schneller wieder auf den Markt geworfen, die Curse um so mehr gedrückt und die Verhältnisse für das nächste Anlehen um so mehr verschlechtert wurden.

**) Die Bank hatte im Jahre 1797 11 Millionen in Umlauf, 1800 noch 14,400,000 £, 1810 schon 21, 1815 vollends 27¼. 1817 30 Millionen, dazu die nicht sicher zu berechnende, aber auf 16 Millionen geschätzte Menge der Noten von Privatbanken, deren Zahl von 200 im Jahre 1797 auf 700 im Jahre 1810, und 940 im Jahre 1814 stieg.

***) Im Jahre 1811 erklärte Lord King seinen Pächtern, die Pachtgelder nur insoferne in Papier annehmen zu wollen, als sie die Differenz gegen den Goldpreis aufzahlen würden. Die Sache wurde aber sofort ruchbar, und um die Weiterverbreitung dieses Verfahrens zu hindern, wodurch sich ein bestimmter Curs gebildet und die Entwerthung des Papiers nicht nur zu Tage gebracht, sondern auch gesteigert worden wäre, erliess das Parlament das Gesetz, welches verbot, Banknoten unter, oder Gold über dem Nennwerth anzunehmen. Doch war nicht zu verhindern, dass selbst die Regierung Gold um 27 sh. für die Guinee (21 sh.) kaufen musste, und dass die Noten der Banken zeitweise auf 10 und selbst 8 sh. Silber per £ sanken.

arbeitenden Classen und Landbezirke empfindlich leiden mussten, mächtig fort und die Continentalsperre war kaum fühlbar.

Bei diesen Verhältnissen wurden die Anlehen in dieser zweiten Epoche des grossen Krieges sogar unter günstigeren Bedingungen*) abgeschlossen, als während der ersten, ohne dass jedoch das fernere Wachsthum der Schuld weit über den Betrag der wirklich aufgenommenen Gelder beseitigt gewesen wäre; ein Wachsthum, das noch beträchtlicher erscheint, wenn berücksichtigt wird, dass der gesunkene (Papier-) Geldwerth weit grössere Ausgaben (steigende Besoldungen u. s. w.) und Anlehen nothwendig machte, als bei normalen Geldverhältnissen erforderlich gewesen wären, und dass die Nachwelt diese geringwerthigen Summen in vollwerthigem Gold verzinsen und tilgen muss. Um 354,250,263 £ aufzubringen, mussten 526,312,518 £ verschrieben werden.

Schuldentilgung.

Die Schuldentilgung stand indessen nicht nur nicht still, sondern sie wurde sogar in weit grösserem Maassstabe fortgesetzt, als jemals vorher. Als der Krieg ausbrach, wurde nicht nur die allgemeine Dotation des Tilgungsfonds auf 1,200,000 £ erhöht, sondern auch bestimmt, dass für jedes neue Anlehen ein neuer besonderer Tilgungsfond mit 1% des Betrags geschaffen werden solle. Hieran wurde bis zum Jahre 1802 festgehalten, und wenn auch die dem Fond zugewiesenen Mittel bei der enormen Steigerung der Steuern und dem dadurch bedingten Minderertrag der Steuerprocente oft nicht ausreichten, seine Thätigkeit also eine beschränkte war**), so ging sie doch stätig und erfolgreich vorwärts. Die Wirkung der Zinseszinsen hatte zwar auf der einen Seite die

---

*) Es wurden erhoben z. B:

im Jahre 1805 22,107,356 £ für 34,400,000 £
» 1806 19,732,211 » » 29,880,000 »

dann besserten sich die Curse weiter, bis wieder

im Jahre 1813 21,849,301 £ für 38,940,000 £ zu 3%
» 1815 35,689,802 » » { 46,980,000 » » 3%
und { 2,700,000 » » 4%

genommen werden mussten.

**) Bis 1802 waren 8,331,790 £ vom Tilgungsfond gutgemacht.

Folge, dass die Steuerlast nicht um so viel mehr vermindert oder dass nicht so viel mehr zu Kriegszwecken verwendet werden konnte, als die Staatsschuld reducirt war, allein auf der andern Seite hatte sie den Vortheil, dass auf geräuschlose Weise, ohne Mehrung der Abgaben, dem Fond immer grössere Mittel zuflossen, welche seine Wirksamkeit in bedeutender Progression wachsen machten. Diese Wirksamkeit wurde so sehr anerkannt, das anscheinend wunderbare Anschwellen der Zinseszinsen aus kleinen Anfängen zu gewaltigen Ziffern imponirte den damaligen Staatsmännern so sehr, dass sie vergassen, wie die Ziffern allein den Staat nicht retten, die Schulden nicht tilgen können, sondern dass es auch darauf ankommt, welche Realität die an sich abstracten Zahlen haben. Es bemächtigte sich nicht nur der leitenden Minister, sondern auch des Parlaments und des Volkes der Wahn, es könne und müsse der Process der Zins- auf Zinsrechnung *in abstracto* die Schuld allmählich tilgen, ohne dass die an sich leeren Schablonen der Zahlen mit den reellen Grössen bezahlter Steuern und befriedigter Gläubiger ausgefüllt werden.

Im Jahre 1802, als Addington (später Lord Sidmouth) an Pitt's Stelle trat, wurde die zweckmässige Maassregel getroffen, die verschiedenen Specialtilgungsfonds zu einem allgemeinen zu vereinigen, aber anstatt diesen in ausgiebiger Weise mit Steuern zu dotiren, fing man an, Geld zur Ausstattung desselben zu borgen*). Das war nun offenbar im besten Falle nichts anderes, als eine zwecklose Vertauschung einer alten Schuld mit einer neuen, oder eine rein illusorische Vermehrung der Thätigkeit und des Vermögens des Tilgungsfonds, da jeder solche Zuwachs durch ein gleiches Passivum aufgewogen wurde; unter den obwaltenden Verhältnissen aber war es etwas weit Schlimmeres, und effectiv schädlich. Der Tilgungsfond musste nämlich seine Anlehen zu gleichen Preisen aufnehmen, wie die übrigen Staatsanlehen aufgebracht wurden. Natürlicher Weise standen aber die Curse zur Zeit der Anlehensaufnahme in Folge der gesteigerten Geldnach-

*) Vansittard (1814) scheint dieses System besonders entwickelt, aber schon vorgefunden zu haben.

frage immer am tiefsten, und der Tilgungsfond erhielt also sein Geld theuer. Wenn dann die Commissäre ihre Mittel verwendeten, so waren die Curse, wie immer nach dem Schluss eines Anlehens, wieder gestiegen, und hoben sich um so mehr, je grösser das Geldangebot und die Papiernachfrage derselben war; sie mussten also ihr Geld wohlfeiler hergeben und die Staatspapiere theurer kaufen, als der Staat seine Anlehen begeben hatte, und die Folge war ein offenbarer und beträchtlicher Verlust bei jedem Geschäft. Unbegreiflicher Weise wurde aber diese Verkehrtheit Jahrzehnte lang nicht erkannt. Es ist dies kaum anders erklärlich, als dass der Papierschwindel*) jener Zeit mit der Nation auch die Staats- und Finanzmänner erfasst und klar zu sehen verhindert hatte.

Als endlich die Augen geöffnet wurden, säumte man nicht, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und das Princip des Tilgungsfonds zu verwerfen und zu verdammen, während es doch nur die verkehrte Anwendung war, welche sich schädlich erwiesen hat. Und selbst in dieser Verkehrtheit kann dem Fond für die damalige Zeit nicht unbedingt aller Nutzen und alles Verdienst abgesprochen werden; denn der Glaube an denselben stand fest, die seltsame Art seiner Dotirung allein machte es möglich, seine Operationen**) immer zu erweitern, was wiederum jenen Glauben

---

*) Doubleday nennt den Plan, die Schuld mit geborgtem Gelde abzuzahlen, »einen Plan, der seines Gleichen nicht hat, selbst in einem Tollhaus.« »Wie dieses monströse Stück Unsinn,« fährt er fort, »seinen Weg in die Köpfe des Ministeriums fand, ist schon schwer sich vorzustellen; aber wie eine so enorme Narrheit bei neun Zehntheilen der Gebildeten, einschlüssig der Lords und Commons, Glauben finden konnte, ist absolut unbegreiflich, ausser wir betrachten die Täuschung der Engländer als eine Art von epidemischem National-Blödsinn.«

**) Im Jahre 1813 allein wurden 26,161,361 £ mit einem Aufwand von 15,521,352⅔ £ zurückgekauft, und die Admassirungen und Tilgungen bis zum Jahre 1817 betrugen: 302,911,955 £, welche mit einem Aufwand von 188,522,350 £ erworben worden sind; die jährlichen Zuflüsse stiegen von

1,630,615 £	im Jahre	1794 auf
4,649,871 »	»	1800,
6,851,200 »	»	1805,
10,904,451 »	»	1810,
14,120,963 »	»	1815,
16,305,591 »	»	1820.

und somit den Staatscredit festigte. Der Irrthum hat unter Umständen schon öfter günstig gewirkt, so auch hier.

Das Endergebniss war, dass das britische Reich aus dem Kampfe mit einer fundirten Schuld*) von
816,312,040 £ und einer unfundirten von
48,510,500 »
864,822,540 £ und einer Zinsenlast von 32½ Millionen des Jahres hervorging. Dazu noch viele Millionen in den Händen der Tilgungs-Commission, welche gleichfalls noch fortverzinst wurden. — Die Friedenseinnahme**) der letzten Jahre war fast zwölf Mal so gross, als die Einnahme der Kriegsjahre um 125 Jahre früher, ohne dass wesentlich andere Steuerquellen benützt worden wären, denn der Einkommensteuer hatte man sich gleich beim Ende des Kriegs entledigt und man hatte sich wieder auf die Consumtionssteuern beschränkt, welche nun wieder fast ausschliesslich benützt wurden.

---

*) Der periodische Zuwachs während des ganzen Krieges war:

	Mehrung eines Jahres.	Stand incl. der unfundirten Schuld.
1791.		244,026,514 £. — 12,488,649 £.
1795.	57,067,523 £. —	328,774,612 » — 26,913,307 »
1800.	34,492,784 » —	484,465,200 » — 37,318,037 »
1805.	41,486,311 » —	607,757,722 » — 34,227,792 »
1810.	27,397,078 » —	669,374,786 » — 45,072,851 »
1813.	106,135,807 » —	799,288,486 » — 59,264,952 »
1815.	87,455,786 » —	864,822,540 » — 48,510,500 »

Die Summe aller von 1793 bis 1816 contrahirten Anlehen war 879,289,943 £ wofür 584,874,557 £ einbezahlt worden sind.

Mr. Gladstone in seiner Budgetrede vom 3. Mai 1866 nennt als Gesammtsumme der Staatsschuld vom Jahre 1816 den Betrag von 902,264,000 £. Ob diese Ziffer die richtigere ist, und ob vielleicht bei den älteren Angaben eine optimistische Berechnung des Zeitrenten-Capitals stattgefunden hat, oder aber ob diese neue Angabe vielleicht doch den Tilgungsfond oder einen Theil desselben in sich begreift, vermag ich nicht zu entscheiden.

**) Vergl. die Uebersicht über die Zunahme der Staatseinnahmen und Ausgaben in dieser Periode, Beilage II, S. 83.

Summarische Uebersicht über die Zunahme der Staatsschuld vom Jahre 1689 bis 1817.

Stand bei Wilhelm's III. Thronbesteigung	664,263	£	mit	39,855	£	Zinsen.
Mehrung während seiner Regierung	15,730,439	»	»	1,271,887	»	»
Stand im Jahre 1702 bei Anna's Thronbesteigung	16,394,702	»	»	1,310,942	»	»
Zuwachs während ihrer Regierung	37,750,661	»	»	2,040,416	»	»
Stand im Jahre 1714 bei Georg's I. Thronbesteigung	54,145,363	»	»	3,351,358	»	»
Tilgung und Zinsreduction während dieser Regierung . . .	2,053,125	»	»	1,133,807	»	»
Stand beim Regierungsantritt Georg's II.	52,092,238	»	»	2,217,551	»	»
Zuwachs durch d. österr. Erbfolge- und den siebenjährigen Krieg .	86,773,192	»	»	2,634,500	»	»
Stand im Jahre 1763 (Georg III. seit 1760)	138,865,430	»	»	4,852,051	»	»
Tilgung bis zum Jahre 1775 . . .	10,281,795	»	»	380,480	»	»
Stand im Jahre 1775	128,583,635	»	»	4,471,571	»	»
Zuwachs im amerikanischen Krieg	121,267,993	»	»	5,395,794	»	»
Stand im Jahre 1786	249,851,628	»	»	9,867,365	»	»
Tilgung bis zum Jahre 1793 . . .	5,411,322	»	»	243,277	»	»
Stand im Jahre 1793	244,440,306	»	»	9,624,088	»	»
Zuwachs in den franz. Kriegen . .	603,842,171	»	»	22,829,696	»	»
Stand zu Anfang des Jahres 1817	848,282,477	»	»	32,453,784	»	»

Bei diesem letzten Capitalbetrage ist der Anschlag der Zeit- und Leibrenten mit 1,894,612 £ jährlich augenscheinlich nicht inbegriffen. Bei dessen Berücksichtigung wird dieser Ziffer sowohl mit dem oben angegebenen von 864,822,540 £ als auch mit dem quellenmässigen Betrag für den Zeitpunkt 1. Februar 1816 zu

792,033,426 £ fundirtes Capital	mit	28,563,592	£ Zinsen
48,725,360 » unfundirte Schuld*)	»	1,998,937	» »
und an jährlichen Zeitrenten		1,894,612	» »
	Summa	32,457,141	£

ziemlich genau übereinstimmen.

Vorstehende Uebersicht ist aus Mac Culloch's »*Taxation and Funding System*« entnommen.

*) Im Jahre 1792 hatte sie 8 Millionen betragen.

Uebersicht über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben und deren Wachsthum in der Periode von 1688—1820.

		Reines Jahreseinkommen aus Steuern u. dgl.	Gesammteinkommen der Periode.	Schuldenmehrung.	Total-Ausgabe.
Wilhelm III. (durchschn.)		4,269,130 £	55,498,682 £	15,730,439 £	71,229,121 £
Anna	»	4,809,260 »	62,520,377 »	37,750,661 «	100,271,038 »
Georg I.	»	5,924,620 »	77,000,067 »		77,000,067 »
Georg II.	»	6,582,342 »	217,217,301 »	86,773,192 »	303,990,493 »
Georg III. 1761/75	»	9,462,693 »	141,940,395 »		141,940,395 »
	1776	10,265,405 »			
	1777	10,604,013 »			
	1778	10,732,405 »			
	1779	11,192,141 »			
	1780	12,255,214 »			
	1781	12,454,936 »	134,933,280 »	121,267,993 »	256,201,273 »
	1782	12,593,297 »			
	1783	11,962,718 »			
	1784	12,905,519 »			
	1785	14,871,520 »			
	1786	15,096,112 »			
	1787	15,894,174 »			
	1788	16,201,546 »			
	1789	16,099,435 »			
	1790	16,451,450 »	118,274,148 »		118,274,148 »
	1791	17,806,097 »			
	1792	17,864,464 »			
	1793	17,956,982 »			
	1794	18,149,293 »			
	1795	18,456,299 »			
	1796	18,797,628 »			
	1797	20,352,645 »			
	1798	27,120,053 »			
	1799	30,640,147 »			
	1800	33,427,561 »			
	1801	31,851,465 »			
	1802	30,488,236 »			
	1803	34,4[illegible]4,177 »			
	1804	36,8[illegible]7,882 »	1108,683,422 »	603,842,171 »	1712,525,593 »
	1805	44,2[illegible]8,384 »			
	1806	49,272,059 »	1916,067,672 £	865,364,456 £	2781,432,128 £
	1807	53,896,979 »	Ab die Tilg.	17,746,242 »	17,746,242 »
	1808	57,403,401 »		847,618,214 »	2763,685,886 »
	1809	60,751,973 »			
	1810	61,952,294 »			
	1811	67,449,644 »			
	1812	65,462,295 »			
	1813	63,203,192 »			
	1814	71,202,676 »			
	1815	72,151,281 »			
	1816	76,831,368 »			
	1817	64,292,490 »			
	1818	48,122,636 »			
	1819	49,420,509 »	146,275,499 »		146,275,499 »
	1820	48,732,354 »			
			2062,343,171 £	847,618,214 £	2909,961,385 £

2. Uebergang zur directen Besteuerung.

Die Lage am Ende des Krieges.

Wenn die katholisch-jakobitische Partei in der Beraubung der Kirchen und Klöster durch Heinrich VIII. die Wurzel alles Uebels und den Keim der Schulden-, Staats- und Armensteuerlast erblickt, und dies damit erklärt, dass bei dem starren Sinn und der Bigotterie Jakob's II. von den Besitzern der ehemaligen geistlichen Güter deren Revindication gefürchtet und deshalb der Prinz von Oranien ins Land gerufen worden sei, so ist dies insoferne nicht unbegründet, als jene Befürchtung allerdings nahe genug lag und unter den Motiven der whigischen Grossen, wenn auch nicht ausgesprochen, doch wirksam und bedeutend gewesen sein mag. — Wenn diese Partei aber so weit geht, zu behaupten, der ganze Patriotismus der Whigs jener Tage und das politische Märtyrerthum eines Lord Russel reducire sich auf den Kampf um Festhaltung dieses Raubes, so ist das tendenziöse Entstellung, sowie auch nicht minder die weitere Folgerung, Wilhelm III. habe, um seiner Partei den Besitz und sich die Krone zu sichern, die Nation in Kriege gestürzt, in der Absicht, durch eine möglichst grosse Schuldenlast eine möglichst grosse Anzahl besitzender und einflussreicher Personen an sich und seine Dynastie zu fesseln.

Die Kriege waren mit der Vertreibung des Stuart als absolute Nothwendigkeit unvermeidlich, und dass die Schulden nicht der Zweck der Kriege waren, leuchtet aus der unbefangenen Betrachtung der Thatsachen ein. Denn in den ersten Jahren wurden eigentliche Schulden überhaupt nicht gemacht; man begann mit Vorschüssen, schwebenden Schulden, zu deren Deckung im Laufe des Jahres oder wenigstens in kurzer Zeit die Steuerpflicht des Landes in einer Weise in Anspruch genommen wurde, wie nie vorher, und wie sie in jener des Steuerzahlens wenig gewohnten, geldarmen Zeit gar nicht stärker hätte angezogen werden können. Wilhelm III. hat neben seinen grossen Verdiensten auf dem Gebiete der englischen wie der Weltpolitik auch im finanziellen Bereiche den Ruhm, ein Steuersystem geschaffen zu haben, das viel rationeller war, als das seiner Nachfolger. Er benützte zwar die

von der Revolution geschaffenen indirecten Consumtionssteuern, und konnte sie auch, als etwas bereits Vorgefundenes, bei seinem Kriegsaufwand nicht entbehren, aber er entwickelte auch die Vermögens-, Ertrags- und Personalsteuern, und wenn er nach holländischem Vorgange den Grund zu dem später ausgebildeten Stempelsteuersystem legte, so kann er nur gelobt werden, dass er die Einrichtungen eines fortgeschritteneren Staats in seinem Lande einführte.

Die eigentliche Entfaltung der indirecten Consumtionssteuern, von welchen die directen Aufwands- und die sogenannt-directen Gewerbssteuern nur ein Anhängsel sind, gehört ganz und gar dem achtzehnten Jahrhundert und seiner aristokratischen Richtung an, welche die Reichen und Mächtigen schonte*), die ganze Last der Steuern aber auf die Masse des Volks, welche eine Vertretung im Parlament eigentlich immer noch nicht hatte, wälzte. Bei dieser verkehrten oder wenigstens einseitigen Richtung des Steuerwesens, bei der Eigenschaft der Consumtionsabgaben, im Ertrage keineswegs mit der Steigerung der Last und des Steuerfusses Schritt zu halten, endlich bei der aristokratisch-rücksichtslosen Politik, ohne welche namentlich die amerikanischen und späteren französischen Kriege vermuthlich nicht unternommen worden wären, ist die Contrahirung der grossen Staatsschuld eine Nothwendigkeit, eine ganz natürliche Folge gewesen.

Gegen Ende des Jahrhunderts, als der schlechte Ausgang des amerikanischen Kriegs und die durch denselben gehäufte Steuer- und Schuldenlast die allgemeine Unzufriedenheit erregten, trat zwar ein grosser Staatsmann auf und schuf Reformen, welche eine neue Zeit ankündigten, aber die Wurzel des Uebels vermochte er nicht zu fassen. Dazu war die Zeit noch nicht gekommen; das alte System musste sich erst ausleben; aber seine Stunde schlug bald.

---

*) Höchst charakteristisch sind in dieser Hinsicht die in dieser Periode in England (wie auf dem Continent) bei verschiedenen Abgaben, namentlich bei den Vermögens-Stempelsteuern und Gewerbssteuern vorkommenden verkehrten Progressionen, wornach das Steuerprocent um so kleiner wird, je grösser das Steuerobject, und wornach häufig ein Steuermaximum die über ein gewisses Maass hinausgehenden Werthe ganz steuerfrei lässt.

»Das alte, abgelebte Ungethüm des Despotismus war, wie eine Riesenschlange nach übermässigem Frass, erlahmt unter der Wucht der verschlungenen Masse. Das französische Volk gewahrte seine hilflose Lage und Jedermann war fertig, mit Lanze und Speer es an die Erde zu spiessen, auf der es lag. Es verendete unter dem Jauchzen des Volks, an dessen Spitze die Nationalversammlung. Franklins lakonisches »*ça ira*« wurde zum Losungswort und Wahlspruch. Die Bastille ward dem Boden gleich gemacht; die Tricolore wallte wie ein neues, unheilverkündendes Sturmzeichen; kurz, unter Blitzen und Wetterleuchten der National-Erschütterung brach los die Revolution in all ihrem düstern Glanz, wie ein Vulkan in der Nacht, weit und breit ihre Flammen schleudernd, empörte die Völker und schreckte die Menschheit aus ihrem Schlaf.«

Auch das aristokratische England erwachte; aber nicht, um mit dem Nachbar jenseits des Canals zu sympathisiren, sondern zu einem Kampf auf Leben und Tod. Die Hoffnung auf den finanziellen Ruin der Republik ging nicht in Erfüllung, vielmehr kam England selbst in Verlegenheit. Das alte Steuersystem wurde bis auf das Aeusserste angestrengt, Alles, woran sich möglicher Weise eine Steuer hängen liess, wurde benützt, die kleinsten Gegenstände mit finanzieller Lupe aufgesucht, es half aber alles nicht. Anlehen über Anlehen concentrirten alles Geld auf die Staatscassen, störten die natürliche Circulation in dem schon hoch entwickelten und daher empfindlichen Verkehrsorganismus; eine ungeheure Krisis drohte —.

Soweit musste es kommen, bis William Pitt den Gedanken fassen und die Vertreter der Nation ihm nachdenken konnten, dass eine gründliche Reform im Steuerwesen noththue, bis der Anfang einer directen Besteuerung möglich war, bis der Fortschritt von der Besteuerung nach der Bequemlichkeit der Erhebung und von der Belastung der Unbemittelten zur Besteuerung nach der Steuerfähigkeit gemacht werden konnte. Dass der Fortschritt gleich als Extrem auftrat, dass sich die directe Besteuerung sogleich als allgemeine progressive Einkommensteuer einführte, war naturgemäss, insoferne jede neue Idee zuerst einseitig und daher extrem ins

Leben zu treten pflegt. Der praktische Tact der Engländer verstand es aber, den gemachten Sprung zurückzunehmen, die Idee mit den Verhältnissen zu gatten und ein Ertragssteuersystem (1803) an die Stelle der reinen Einkommensteuer zu setzen.

Aber auch so war der Neuling noch nicht lebensfähig. Den reichen Maassgebenden unbequem, von der Nation noch nicht verstanden, liess diese sich ihr Kleinod nach dem Ende des Kriegs wieder rauben und stimmte selbst in den Jubel ein, in welchen die egoistischen Stimmführer ausbrachen. Das alte System feierte im Jahre 1816 seine Restauration und glaubte über das Volk ein reiches Maass von Glück auszugiessen, wenn es einen Theil der unerschwinglichen Kriegssteuern aufhob. Die Hauptlast musste doch bleiben, um die ungeheure Schuld zu verzinsen, den Haushalt zu arrangiren und die nicht sofort zu vermindernden sonstigen Staatsausgaben zu bestreiten.

Die Lage des Staats war zunächst, trotz des Friedens, eine nichts weniger als sehr günstige. Die erste Folge war eine mächtig gesteigerte Einfuhr von Bodenproducten, welche der an künstliche Theuerung gewöhnten Landwirthschaft gefahrdrohend durch Preise zu werden schien, um welche die Landwirthe nicht mehr produciren zu können glaubten. Die grundbesitzende Aristokratie wusste sich indessen aus der Calamität zu helfen, indem sie einen Prohibitivzoll auf Getreide durchsetzte. Allein in anderen Zweigen des Verkehrs äusserte der Friede eine ähnliche Wirkung, die Preise sanken, Stockungen traten ein, Bankerotte*) brachen aus, und als die Absperrung des ausländischen Getreides die Preise der Lebensmittel wieder steigerte, kam Noth unter den arbeitenden Classen zu dem Mangel an Arbeit und steigerte das Missvergnügen und die Aufregung. Dem künstlichen Gebäude des auf Papiermassen gegründeten Verkehrs drohte eine ernstliche Erschütterung**). Regierung und Parlament erkannten, dass die Wirthschaft der Nation auf eine solidere, gesündere Basis zurückgeführt

*) Zwischen 1814 und 1816 nicht weniger als 6627 Fallimente, darunter 89 Banken.

**) Die Krisen folgten sich rasch: 1810/11; 1814/16; 1818/19.

werden müsse, wenn die Krisis nicht permanent werden sollte, und im Jahre 1819 wurde daher auf Anregung Robert Peels, damals Parlamentsgliedes, die s. g. Peels-Acte erlassen, durch welche die allmähliche Einziehung der kleinen Noten unter 5 £ und die Wiederaufnahme der immer noch sistirten Baarzahlungen der Bank angeordnet wurde. Ausser der allgemeinen Lage war für dieses Gesetz dadurch Veranlassung gegeben, dass die Noten vielfach gefälscht*) wurden, dass bei der schwülen Verkehrsatmosphäre das Papier im Preis mehr und mehr zu sinken begann, und namentlich, dass bei der Zahlungs-Einstellung im Jahre 1797 die Wiederaufnahme sobald als möglich zugesagt war. Als Termin für jene Maassregel wurde das Jahr 1823 festgesetzt.

Die Bank begann sofort ihre Noten, namentlich die kleinen, zurückzuziehen, und die Folgen des Uebergangs wurden alsobald fühlbar. Der Geldwerth stieg, alle Preisverhältnisse verschoben**) sich, Landwirthschaft und Industrie litten unter der Krisis, die Noth und die Unzufriedenheit nahm zu, drohende Volksversammlungen wurden gehalten. Es kam zu blutigen Conflicten***). Die

*) In Old Bailey wurden 154 Personen wegen Notenfälschung processirt und 46 davon gehängt.

**) Die Waizenpreise jener Zeit waren:

1792	42 sh.	11 d.
1795	74 »	2 »
1800	113 »	7 »
1805	87 »	10 »
1810	106 »	2 »
1813	108 »	9 »
1815	64 »	4 »
1820	54—81 sh.	
1823	33—67 »	
1825	56—80 »	
1830	46—51 »	

Das Fallen anderer Waarenpreise von 1819—1823 war z. B.:

bei Rindfleisch von 4 bis 5½ sh. pr. Stein auf 2⅛—3 sh.
» Eisen » 12 £ 10 sh. pr. Ton auf 8 £ 10 sh.
» Zucker » 3 » — » » Cwt. » 2 » 2 »
» Kaffee » 7 » 18 » » » » 5 » 10 »
» Tabak » — » 15 » 1 d. pr. Pfd. — » 7 d.
» Dielen » 22 » — » pr. Last 17 » — » u. s. w.

***) Bekannt ist der sogenannte Manchester-Conflict vom Jahre 1819. Das radicale Parlamentsmitglied Hunt hatte eine Versammlung bei Manchester

Regierung aber hatte der arbeitslosen, nothleidenden und doch schwerbesteuerten Masse gegenüber keine Mittel, als Polizeimaassregeln, welche namentlich in den berüchtigten sechs Gesetzen des Jahres 1820 ihren Ausdruck fanden; Beschränkungen des Versammlungsrechts, Pressgesetze, Ermächtigung zu Haussuchungen und zu Confiscation von Waffen waren ihr Inhalt. Die maassgebenden Interessen: Staatseinnahme, Landwirthschaft und Industrie standen im Widerstreit, jedes mit den anderen, und so sehr man die schlimme Lage der Gegenwart fühlte, fürchtete man sich doch vor jeder Aenderung, die man sich ohne noch grössere Verletzung des einen oder andern dieser Interessen nicht denken konnte, und so wurde mit aller Anstrengung nur der alte Zustand zu erhalten gesucht.

Das Finanzwesen war das getreue Abbild der sonstigen Zustände. Neben der Einkommensteuer hatte man im Jahre 1816, um dem Volke doch auch etwas zu geben, gegen 4 Millionen an den Consumtionssteuern, namentlich einen Theil des Malzaufschlags, aufgehoben. Allein die Nachwirkungen des Kriegs, die ungeheure Schuld mit dem fatalen Tilgungsfond nöthigten, im Jahre 1819 schon wieder diese Wohlthat durch andere Steuermehrungen auf Malz, Branntwein, Thee u. s. w. zu vernichten. Die Bevölkerung musste also im Frieden die nämliche Steuerlast tragen, wie im Kriege, sich alle Lebensbedürfnisse durch Einfuhrverbote, Zölle und Accisen vertheuern lassen, und die Aristokratie that nichts dabei, als zusehen und die Unzufriedenen maassregeln, wenn sie ihrem nur zu gerechten Unmuth Luft machen wollten.

Ebenso trostlos stand es bei der Staatsschuld. Einige Millionen schwebender Schuld wurden fundirt, der Tilgungsfond arbeitete fortwährend mit geborgtem Gelde zum Schaden des Staats im grossen Maassstab, alte Schulden wurden abbezahlt und — neue

---

veranlasst, welche von 100,000 Menschen besucht war. In deren Mitte sollte Hunt durch aufgebotenes Militär verhaftet werden; und bei dem daraus entstandenen Handgemenge, Gedränge, Einstürzen von Tribünen sollen bei 400 Menschen umgekommen sein. Der Fall erregte natürlich ungeheure Sensation und trug nicht eben zur Beruhigung bei.

dafür gemacht, kurz die Sache blieb wesentlich beim Alten*). Man kam allmählich im Publicum zu der Erkenntniss, dass der Tilgungsfond, so wie er war, mehr schadete als nützte, dass die Cursanlehen eine ungeheure Schuld der Nation aufgebürdet hatten, ohne dass sie Geld dafür erhalten hätte, und sprach es (1819 Mr. Grenfell) im Parlament offen aus; es half nicht; der Tilgungsfond arbeitete fort und kurz nach dem Antrag Grenfell's wurde ein Anlehen von 12 Millionen zu 70 % (142 £ 18 sh. Verschreibung für 100 £ Geld) contrahirt. Und weil die übertriebenen Steuern bei der allgemeinen Calamität im Ertrage nachliessen, entschloss man sich sogar wiederholt, bedeutende Summen aus dem Tilgungsfond für laufende Ausgaben zu verwenden.

So standen die Sachen, als Lord Castlereagh im Jahre 1822 durch Selbstmord endete und Canning an die Spitze der Verwaltung trat. Zwar nicht die Partei, denn beide waren Tories, wohl aber das System wechselte nun. Der neue Minister erkannte, dass auf dem alten Wege nicht mehr fortzukommen sei, dass die politische Beruhigung folgen werde, wenn die wirthschaftliche Lage sich bessere, und dass auf der nämlichen Grundlage sich auch die Finanzverhältnisse günstiger gestalten würden.

Die Staatsausgaben waren durch den Frieden zwar von ihrer schwindelnden Höhe**) auf die Hälfte und weniger zurückgegan-

---

*) Bis zum Jahre 1823 wurden 19,495,303 £ getilgt und 20,712,680 £ neu aufgenommen; der Stand der fundirten Capitalschuld war 796,530,144 £.

**) Sie waren gestiegen auf:

25,795,758 £	excl.	und	29,305,047 £	incl.	des Tilgungsfonds	im	Jahre	1795
52,031,852 »	»	»	59,296,081 »	»	»	»	»	1800
56,159,262 »	»	»	67,619,475 »	»	»	»	»	1805
73,012,256 »	»	»	88,792,551 »	»	»	»	»	1810
88,925,507 »	»	»	107,644,085 »	»	»	»	»	1813
109,054,125 »	»	»	122,235,660 »	»	»	»	»	1814
106,901,336 »	»	»	129,742,399 »	»	»	»	»	1815

Davon kostete die Armee einschlüssig Genie und Artillerie etwa 32½, die Flotte 20½ Millionen, dazu 5—10 Millionen Subsidien an andere Mächte und 25—30 Millionen die Schuldzinsen. Nach dem Frieden:

49,317,435 £	excl.	und	72,196,882 £	incl.	des Tilgungsfonds	im	Jahre	1818
48,438,395 »	»	»	79,668,423 »	»	»	»	»	1820

Die Finanz-Verwaltungskosten sind hiebei nicht inbegriffen; sie hatten sich einschlüssig der Rückzölle und dergl. Vergütungen auf 8—10 Millionen des Jahres erhoben.

gen, allein in Folge der Schuldzinse, der in der Papierzeit bedeutend gewachsenen Besoldungen und Löhnungen, der mächtig vermehrten Flotte und des gegen sonst grossen stehenden Heeres betrugen sie immer noch beiläufig 50 Millionen, und es war keine Aussicht, sie beträchtlich unter diesen Satz herabzudrücken. Der Erfolg zeigt vielmehr, dass die Staatsausgaben eine mit der Entwickelung des Verkehrs, Wohlstandes und der Staatseinrichtungen zunehmende, nicht zu beseitigende Neigung zum Wachsthume haben. Schon im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts war die Ausgabe für den Hof und die Civilverwaltung (immer noch Civilliste genannt) über 2, und jene für andere Staatszwecke über 5, im Ganzen also auf etwa 7½ Millionen gestiegen, und gegenwärtig*) beläuft sie sich auf 9—10 Millionen. So sehr also die Ausgabe auf Armee und Flotte vermindert worden war, musste doch alljährlich eine Summe aufgebracht werden, welche sich mit dem Aufwand vor den französischen Kriegen gar nicht mehr vergleichen lässt.

Nun seufzte aber der Grundbesitz und die Industrie unter dem Steigen des Geldwerthes und den dadurch bedingten Werthverschiebungen, die arbeitende Masse des Volks dagegen unter der übermässigen Last der indirecten Steuern**) und der hiedurch

---

*) Im Jahre 1865:

Civilliste der Königin . . .	406,313 £
Jahrgelder und Pensionen . . .	313,750 »
Besoldungen und Gnadengehalte	157,017 »
Gesandtschaften	171,829 »
Gerichtshöfe	671,978 »
Verschiedenes	181,527 »
Civilbedienstungen	7,257,727 »
	9,160,141 £.

**) Wie wenig die Nation Vortheil von dem Aufhören des Kriegs in Ansehung der Steuerlast hatte, zeigt folgende Reduction der Nominalwerthe der Staatseinkünfte auf den realen Geldwerth, wie er nach Wiederaufnahme der Zahlungen bei der Bank den Preisverhältnissen zu Grunde lag:

	Goldpreis pr. Unze.	Nominalsteuerlast (brutto).	Geldwerth derselben.
1809.	4 £ 10 sh. 9 d.	71,887,006 £	60,145,000 £
1810.	4 » 5 » — »	74,815,000 »	68,106,000 »

sowie durch die Prohibitivzölle herbeigeführten Theuerung, es musste also durch Minderung dieser Bürde dem Volke ein billigerer Lebensbedarf, hiedurch sowie durch Lockerung der Verkehrsfesseln billigerer Arbeitslohn und Aufschwungsfähigkeit für die Industrie geschaffen werden. Davon durfte aber wiederum eine erhöhte Consumtions- und Steuerfähigkeit und ein erhöhter Ertrag der verminderten Abgaben erwartet werden.

Mit dem hiedurch bedingten Uebergang vom Prohibitiv- zum Schutzzollsystem wurde die Herabsetzung der Accisen und anderer lästiger Steuern verbunden. In den Jahren 1822 bis 1824 betrug die Summe der auf diese Weise abgenommenen Steuerlast nicht weniger als 7½ bis 8 Millionen, und die Artikel, die davon betroffen wurden, waren vorzugsweise Malz, Salz, Leder, Branntwein, Kohlen, Wolle, Seide u. s. w., und Gewerbe- und Aufwandssteuern; im nächsten Jahre folgten weitere 3½ Millionen für Hanf, Kaffee, Wein, Branntwein u. a. Als Ziel war von dem Finanzminister (Huskisson) in Ansehung der Zölle die grundsätzliche Herabsetzung derselben für Fabrikate auf 30 % und für Rohproducte die allmähliche Aufhebung hingestellt worden.

Hätten die Steuerminderungen nicht sofort ein finanziell günstiges Ergebniss gehabt, so wäre es unmöglich gewesen, vier Jahre in so grossartigem Maasse damit fortzufahren; indessen war es einerseits natürlich, dass die Minderungen nicht in diesem Stil fortgehen konnten, anderseits hörte das Vertrauen zu denselben und selbst der gute Wille bald wieder auf, als Canning abgetreten und vollends, als er (1827) gestorben war. Es kamen zwar noch fernere Reductionen in den folgenden Jahren vor, aber es fehlte

---

	Goldpreis pr. Unze.	Nominalsteuerlast (brutto).	Geldwerth derselben.
1814.	5 £ 1 sh. 8 d.	83,726,000 £	58,333,000 £
1818.	4 » 1 » 5 »	59,391,000 »	56,025,000 »
1821.	3 » 17 » 10½ » (Normal)	58,391,158 »	58,391,158 »

Dabei ist in Anschlag zu bringen, dass im Jahre 1816 die Einkommensteuer mit 14½ Millionen den bemittelten Classen abgenommen wurde, so dass thatsächlich die auf der Masse des Volks ruhende Last nach dem Kriege grösser war, als während desselben.

der rechte Ernst, es waren nur halbe Maassregeln. Nur die Aufhebung der Biersteuer mit 3½ Millionen im Jahre 1830 machte eine Ausnahme. Im Allgemeinen war kein Fortschritt mehr, das alte System ward wieder mächtig und man durfte nicht einmal wagen, energisch vorzugehen, weil man keinen Ersatz für Ausfälle im Staatseinkommen hatte; selbst die Aufhebung der Haussteuer im Jahre 1834, während die Fenstersteuer beibehalten wurde, charakterisirt die verkehrte Richtung, in die man wieder gerathen war. Die Verkehrs- und Industrie-Verhältnisse hatten inzwischen von der vorübergehenden Wendung des Systems nicht den vollen Vortheil*) gehabt, weil andere Umstände allzustörend einwirkten.

Die Zeit für die Einziehung der kleinen Banknoten und für die Wiederaufnahme der Zahlungen von Seite der Bank ging 1823 zu Ende, aber die schon erwähnten Folgen dieser Maassregeln waren so empfindlich, dass die erste derselben auf eine Reihe von Jahren hinausgerückt wurde. Die Bank machte zwar keinen Gebrauch von der Erlaubniss, die kleinen Noten wieder auszugeben, wohl aber die Landbanken. Die nun folgende neue Emission von Papiergeld der letzteren fristete wiederum den unnatürlichen Zustand, die Waaren stiegen wieder im Preis, neues Leben folgte, neue Speculation, — neuer Schwindel. Um die in Folge der Geschäftsübertreibung eingegangenen Verbindlichkeiten zu lösen, entstand aber allmählich (1825) steigende Nachfrage nach Gold, die Bank wird überlaufen, Bankerotte**) brechen aus, an die Stelle der Vertrauenseligkeit von vorhin tritt Angst, die Krisis wächst und droht selbst der Bank, deren Baarvorrath bis auf wenig über 1 Million geschwunden ist, Gefahr. Da fand sich in der dringenden Verlegenheit eine Kiste mit Einpfund-Noten, welche nur durch einen Zufall, ein Uebersehen der Zerstörung nach dem Gesetze von 1819

*) Doch war auch dieser Anfang nicht ohne allmählichen Erfolg, denn die Zollminderungen steigerten zwar die Einfuhr von Producten, aber noch mehr die der Rohstoffe, so dass z. B. die Ausfuhr an Seide, welche nie 440,000 £ überstiegen hatte und im Jahre 1825 auf 168,000 £ zurückgegangen war, bis 1835 auf 972,000 £ stieg.

**) Vom December 1825 bis März 1826 fallirten 63 Landbanken; ausserdem noch 17 in diesen beiden Jahren.

entgangen sein sollen, und ihre Wiederausgabe, vom kleinen Verkehr rasch verschlungen, mindert das Verlangen nach Gold, rettet die Bank und den allgemeinen Credit.

Endlich kam man doch zu der Ueberzeugung, dass, wenn auch durch allerlei Calamitäten hindurch, der Uebergang zu natürlicheren Verhältnissen gemacht werden müsse, da die Krisen sonst immer wiederkehren und die Schäden perennirend würden. Es wurde daher im Jahre 1829 die Einziehung der Banknoten unter 5 £ durchgeführt*), was zwar wieder Preisminderungen mit ihren fatalen Consequenzen, aber doch in geringerem Maass als früher zur Folge hatte. Nur auf dem Lande gestalteten sich die Sachen bedenklicher. Die Pächter, deren Producte im Preise sanken, wollten die Löhne herabsetzen, die Arbeiter widerstrebten, und es kam zu einem socialen Krieg zwischen beiden Classen, in welchem häufige Brandstiftungen in den Landbezirken bewiesen, zu welcher Höhe sich der Conflict gesteigert habe.

Die Gährung der damaligen Zeit spiegelt sich auch in den fortwährenden Ministerwechseln: Tories und Whigs lösten einander in rascher Folge ab. So war im Jahre 1832 wieder einmal Wellington an der Spitze des Ministeriums und glaubte, die Unruhe und Aufregung in militärischer Weise nicht besser, als mit Zwangsmaassregeln beschwichtigen zu können. Allein das Publicum kannte die schwache Seite der Regierung. Eines Tags forderte ein allgemein verbreiteter Aufruf: »*to stop the duke go for gold*« zu einem Angriff gegen die Bank auf. Ein ungeheurer Zudrang, um Noten gegen Gold zu tauschen, erfolgte, so dass der Herzog bald nur die Wahl hatte, die Bank zahlungsunfähig zu sehen und Verlegenheiten und Unheil über die Nation und sich selbst heraufzubeschwören, oder — abzudanken. Letzteres geschah, und die Whigs (Graf Grey an der Spitze) traten für ein volles Jahrzehent ins Amt, begleitet von den lebhaftesten Hoffnungen und ungemessenem Vertrauen.

In Folge der Einziehung der kleinen Banknoten und guter

*) Aber nur für England; in Schottland setzten die Banken die Fortdauer der kleinen Noten durch.

Ernten sanken die Getreidepreise weiter, was zwar die Uebel in den Landbezirken eher steigerte, als minderte, wobei sich aber die Industriebezirke und der Handel wohl befanden, welchen überdies die im Jahre 1833 ertheilte Erlaubniss, Actienbanken ausserhalb London zu errichten, zu Hilfe gekommen war. Da begann im Jahre 1836 in Amerika das dort emporgeschwindelte Papiersystem aus den Fugen zu gehen; Geldmassen wurden mit dem Aufgebot aller Kräfte aus Europa gezogen und die Folge war, dass auch England in den Strudel gerissen, die regelmässige Circulation gestört, Gold gesucht, die Bank im panischen Schrecken überlaufen wurde, so dass diese sich nur mit Hilfe eines Vorschusses der französischen Bank zu retten vermochte und dass die jungen Actienbanken zusammenbrachen. Das Uebel ergriff nun auch die Industriebezirke, in welchen, genährt durch Arbeitslosigkeit und Noth, dann durch die Erbitterung über die kürzlich durchgeführten Verschärfungen der Armengesetzgebung, die Agitation gegen die Getreidezölle mit erneuter Macht auftrat und der Chartismus (die Partei für Radical-Reform der Verfassung mit socialistischen Nebengedanken) eine drohende Gestalt annahm.

Die allgemeine Calamität äusserte sich auch im Minderverbrauch besteuerter Artikel, woraus ein Deficit*) in den Einkünften folgte, das die Regierung im Jahre 1840 vergeblich durch Erhöhung der Zölle, Accisen und Aufwandssteuern um 5 % zu beschwören versuchte. Man hatte einen Mehrertrag von 1,895,575 £ erwartet, aber nur 206,715 £ erhalten. Das Whigministerium, das seit länger schon den Boden schwanken fühlte, hatte sich in der letzten Zeit an die radicale und die irische Partei (O'Connell) anlehnen müssen und sich durch jene im Jahre 1840 zur Postportoreform bestimmen lassen, welche aber ein finanziell ganz schlechtes Ergebniss hatte und das Deficit vergrössern half. Endlich vermochte es

*) Der Ausfall der Einnahmen gegen die Ausgaben betrug:

im Jahre	1837	1,428,534 £
»	1838	430,325 »
»	1839	1,457,223 »
»	1840	1,851,997 »
»	1841	2,354,559 »

sich nicht mehr zu halten und zog sich (1841) unter allgemeinem Unmuth zurück.

So wenig es den Verwaltungen der Periode seit 1816 im Allgemeinen gelungen war, den Anforderungen der Zeit zu genügen, so giebt es doch ein Gebiet, auf welchem sie bessere Erfolge erzielten. Die Staatsschuld war auch ein Gegenstand, über welchen hinwegzusehen unmöglich war, und die Verminderung der Zinsenlast musste der Regierung um so mehr am Herzen liegen, mit je grösseren Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatte. Doch dauerte es immerhin auch hier bis zum Jahre 1822, ehe — abgesehen von Einziehung von Schatzkammerscheinen und Verwandlung solcher in fundirte Schuld — belangreiche Schritte geschahen.

Credit und Zinsfuss hatten sich inzwischen gebessert und man konnte daran denken, die während der letzten Kriege contrahirte 5 % Schuld von 152,422,143 £ auf 4 % zu reduciren, jedoch nicht ohne dass eine Vermehrung des Capitals zu Hilfe genommen worden wäre, indem für je 100 £ zu 5 % je 105 £ zu 4 % gegeben wurden. Es gelang mit einer Summe von 149,617,868 £, während 1,794,276 £ an Dissentirende hinausbezahlt wurden. Hiebei wurde zwar eine jährliche Zinsersparung von 1,197,040 £, aber auch eine Capitalserhöhung auf 157,109,100 £, also um 7,481,400 £ erzielt.

Hatte dieses im Ganzen nicht unvortheilhafte und gelungene Unternehmen seine Schattenseite an der Vermehrung der Schuldenmasse, so muss ein anderer ziemlich gleichzeitig gemachter Versuch, der Staatscasse Erleichterung zu verschaffen, als ganz übel gerathen bezeichnet werden. Der Krieg hatte nämlich eine ungeheure Pensionslast von gegen 5 Millionen hinterlassen. In dem Bestreben, sich für den Augenblick auf Kosten der Zukunft zu erleichtern, war berechnet worden, dass diese Pensionen bei allmählicher Verminderung in 44 Jahren erlöschen und bis dahin im Durchschnitt 2,800,000 £ des Jahres kosten würden. Es wurde daher ein Anerbieten öffentlich gestellt, die Pensionslast (*Dead weight*) gegen eine jährliche Zahlung von letzterer Summe aus der Staatscasse zu übernehmen. Allein Niemand fand sich, der dieses gewagte Geschäft einzugehen Lust gehabt hatte, bis sich

die Bank zu einem Handel, aber in ganz anderer Weise, verstand. Sie übernahm nämlich eine jährliche Zahlung aus der Staatscasse von 585,740 £ auf 44 Jahre, wogegen sie aber nicht eine entsprechende Anzahl von Pensionen übernahm, sondern eine Summe von 13,089,400 £, binnen 6 Jahren zahlbar, zu leisten versprach. So hatte man wieder die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart belastet.

Das Parlament hatte sich indessen des Schuldenwesens selbst angenommen und in den Jahren 1822, 1826 und 1828 Commissionen zur Untersuchung dieses Gegenstandes gewählt, deren Berichte namentlich die Schädlichkeit des Tilgungsfonds*) klar stellten. Nachdem — schon seit 1820 — wiederholt grosse Summen aus dem Fond gezogen und seine Mittel so allmählich vermindert worden waren, wurde im Jahre 1829 der Rest seines Vermögens amortisirt, die Schuldverwaltung vereinfacht und angeordnet, dass die Tilgung künftig einfach durch Verwendung der disponiblen Ueberschüsse zum Ankauf von Staatspapieren zu geschehen habe, welche bei der Erwerbung durch die Staatsbeamten sofort erlöschen.

Neben dieser Maassregel, durch die der Staat sich seiner vieljährigen Selbsttäuschung entledigte, wurden auch durch wiederholte Zinsreductionen in den Jahren 1824, 1825, 1830 und 1834 Aus-

---

*) Es wurde berechnet, dass bei einfacher Verwendung der disponiblen Mittel zur Schuldentilgung durch Ankauf seit dem Jahre 1815 jährlich 1,996,000 £ Capital, und eine Rente von 194,680 £ erspart worden wären. Von 1818—1820 allein war mit einer Summe von 126,536,000 £ eine Rente von 3,887,320 £ getilgt, aber eine neue von 4,074,000 £ geschaffen worden. Von 1792—1825 soll durch die Operationen dieses Fonds ein Verlust von 53,168,600 £ erwachsen, oder ein jährlicher Aufwand von 1,040,000 £ entstanden sein. Zu hoch berechnet ist wenigstens die letztere Summe kaum, denn mit 302,911,955 £ Gesammtcapital seiner Operationen von 1793—1816 hatte der Fond an Rente erworben 9,168,232 £. Gegenüber dem Zins, den der Staat für die contrahirte Gesammtschuld von 879,289,943 £ mit 30,174,364 £ bezahlte, hätte aber das Capital des Fonds 10,394,950 £ abwerfen sollen, so dass der Ausfall in maximo 1,226,718 £ beträgt.

gabsersparnisse*) im Betrag von (einschlüssig der Reduction von 1822) 2,406,509 £ erzielt. Diese neuerlichen Manipulationen waren fast ausschliesslich reine Zinsminderungen, also unbedingter Gewinn; im Jahre 1830 wurde sogar ein Theil der zur Umwandlung bestimmten 4procent. Schuld in 5procentige unter beträchtlicher Minderung des Capitals verwandelt, so dass neben der Zins- auch eine Capitalminderung herbeigeführt, durch Garantie auf einige Zeit zwar die Wiederherabsetzung des erhöhten Zinsfusses verschoben, aber entgegengesetzt dem früheren Verfahren eine gegenwärtige Belastung zu Gunsten der Zukunft übernommen wurde. Diese letzte Umwandlung erfolgte in der Art, dass die Gläubiger für je 100 £ älterer Schuld 70 zu 5 % erhielten. Diese Manipulation war aber zu günstig für den Staat, als dass sie in grossem Umfang gelungen wäre.

Ein besonderes Verdienst für die Regierenden jener Zeit liegt in diesen Zinsreductionen indessen nicht, denn bei der allergewöhnlichsten Vorsorge für das öffentliche Interesse und unter dem Antrieb der Achtsamkeit, welche das Parlament dem Schuldenwesen zugewendet hatte, konnten sie unmöglich die allgemein

*) Die Umwandlungen dieser Periode waren folgende:

a. am Capital.

1822.	149,627,867 £	zu	5%	in	157,109,217 £	zu	4% und
	1,153,846 »	»	5%	»	1,153,846 »	»	4%
1824.	76,248,180 »	»	4%	»	76,248,180 »	»	3½%
1825.	972,657 »	»	5%	»	1,296,876 »	»	3%
1830.	150,790,176 »	»	4%	»	150,119,609 »	»	3½% und
					469,398 »	»	5%
1834.	10,622,911 »	»	4%	»	10,622,911 »	»	3½%
Summa	389,415,637 £				397,020,037 £		

Mehr 7,604,400 £.

b. am Zins.

1822	anstatt	7,481,393 £	nur	6,284,368 £
		57,692 »	»	46,153 »
1824	»	3,049,927 »	»	2,668,685 »
1825	»	48,632 »	»	38,906 »
1830	»	6,031,607 »	»	5,254,186 » und
				23,469 »
1834	»	424,916 »	»	371,891 »
	Summa	17,094,167 £		14,687,658 £

Minder 2,406,509 £.

eingetretene zunehmende Minderung des Zinsfusses für den Staat ungenützt lassen, und das Gelingen der Reductionen, bei welchen von 389 Millionen nur 15,999,168 £ gekündet und durch Aufnahme geringer verzinslicher Anlehen oder aus Ueberschüssen (1822) heimgezahlt wurden, bestätigt das Urtheil, dass eine Uebereilung dabei nicht stattgefunden hat.

Minder gut ging es mit der eigentlichen Schuldentilgung. So lange der Tilgungsfond in Thätigkeit war und die Nation in der Täuschung und in der durch den Fond bedingten Unklarheit eine zur fortgesetzt gesteigerten Dotation gesteigerte Steuerlast*) trug, war die Tilgung — abgesehen von der blos scheinbaren Tilgung durch geborgtes Geld — eine lebhaftere. Als jedoch Klarheit aufzuleuchten begann, zog man es vor, die Steuern zu mindern, anstatt in der Schuldzahlung energisch fortzufahren, und die Aristokratie säumte nicht, ihren reichlichen Antheil an diesem Gewinn zu nehmen; denn unter den von 1822 bis 1825 aufgehobenen oder geminderten Steuern zu 11 Millionen waren nicht weniger als reichlich 4½ Millionen Aufwandssteuern, Weinzölle und Abgaben auf landwirthschaftliche Pferde, welche ganz und gar den Grundbesitzern und Reichen zu Gute gingen.

Unter diesen Umständen wurde die Capitalschuld (excl. Zeitrenten von 1822 an (mit Berücksichtigung der Mehrung in Folge der Umwandlung von 1822) bis 1834 von 832 auf 772 Millionen vermindert**); von da an aber lässt die Tilgung nach, und zu Anfang

*) Die Gesammtzinslast einschlüssig des Fonds-Vermögens war im Jahre 1817 44 Millionen; die eigentliche Verzinsung der Schuld nach Abzug dieses Vermögens nur 32 Millionen.

**) Der Fortgang von 1822 an war bis zum Anfang der Jahre:

	Fundirte Schuld.	Schwebende.	Total.
1822.	796,530,145 £	36,281,150 £	832,811,295 £
1823.	791,701,614 »	34,741,750 »	826,443,364 »
1824.	781,123,222 »	32,398,450 »	813,521,672 »
1825.	778,128,267 »	27,994,200 »	806,122,467 »
1826.	783,801,740 »	24,565,850 »	808,367,590 »
1827.	777,476,892 »	27,546,850 »	805,023,742 »
1828.	772,322,540 »	27,657,000 »	799,979,540 »
1829.	771,251,932 »	25,490,550 »	796,742,842 »
1830.	757,486,996 »	25,609,650 »	783,096,646 »
1831.	755,543,884 »	25,551,350 »	781,095,234 »
1832.	754,100,549 »	25,696,000 »	779,796,549 »
1833.	751,658,883 »	27,906,900 »	779,565,783 »
1834.	743,675,299 »	28,521,550 »	772,196,849 »

Dazu die Zeitrenten, welche ein Capital von 59,308,000 £ repräsentirten, so dass also im Jahre 1830 die Gesammtschuld 842,405,000 £ betrug.

des Jahres 1843 war sie wieder auf 772,169,092 £ neben einer schwebenden Schuld von 18,407,300 £ gestiegen. Die Freikaufung der Neger in Westindien hatte 20 Millionen gekostet und in den letzten Jahren, seit 1838, hatte sie bei den regelmässigen Deficits natürlich immer nur zugenommen.

In der Verwaltung der Staatseinnahmen und in Verminderung der Ausgaben war seit Anfang des Jahrhunderts Dank der unermüdlichen Controle des Parlaments Manches gethan worden. Die Domänen waren unter die Aufsicht des Parlaments gestellt, die Zersplitterung der Zoll- und Accise-Gefälle durch Consolidationen aufgehoben, das Sportelwesen bei den Zollbeamten abgeschafft, bei den Gerichten und anderen Behörden untersucht und statt der Gebühren dort durchaus, hier mehrfach fixe Besoldungen eingeführt, Sinecuren*) eingezogen und auf Minderung der Erhebungskosten in allen Zweigen der Einnahmen Bedacht genommen worden. Doch war auch in dieser Richtung noch ungemein viel zu thun übrig geblieben, und namentlich mussten fortwährend grosse Summen für Rückzölle, Accisenvergütungen bei der Ausfuhr u. dgl. auf Kosten der Zoll- und Accisegefälle bezahlt werden, deren Leistung wegen des nur theilweise aufgegebenen Prohibitivsystems und der indirecten Besteuerung überhaupt nicht zu umgehen war. Die Entwickelung war eben nach vorübergehendem Aufschwung auch nach dieser Richtung wieder ins Stocken gerathen, und selbst von den grossen Maassregeln, welche Pitt im Jahre 1786 ins Leben gerufen hatte, bestanden zwar die Formen des vereinigten Fonds mit der Trennung der ständigen von den alljährlich bewilligten Einkommensquellen fort, aber der Zweck, regelmässige Ueberschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden, war aufgegeben; der Tilgungsfond war zuerst verkehrt, dann eingezogen worden, und die Verwaltungsreformen waren wenigstens nicht wesentlich weiter gediehen.

*) So viel auch bis in die neueste Zeit in dieser Richtung geschehen ist, so blieb doch noch Manches übrig. Der Grund des Uebels ist in folgenden Worten eines englischen Schriftstellers sehr richtig bezeichnet: Salaries are given, the amount of wich too frequently induces the parties by whom they are received to consider themselves above any laborious attendance to their office, and then inferior situations are created to do the work for wich the higher salary is ostensibly paid. Samuel Wells, The revenue and expenditure of the united Kingdom. S. 195.

Die nachfolgende Tafel zeigt den Stand der Einnahmen und Ausgaben in dem Zeitabschnitt von 1822—1842:

	Einnahmen.	Ausgaben.					
		Hebungskosten.	Schuldzinsen.	Civilliste etc.	Heer u. Flotte.	Verschiedenes.	Totalausgabe.
1822.	59,823,724 £	5,688,091 £	31,343,551 £	2,041,440 £	13,900,437 £	2,105,797 £	55,079,316 £
1823.	58,498,157 »	5,742,593 »	29,978,454 »	2,140,806 »	14,329,471 »	2,006,086 »	54,197,410 »
1824.	59,829,691 »	5,413,461 »	30,166,421 »	2,770,336 »	15,142,152 »	2,449,149 »	55,941,519 »
1825.	57,945,105 »	5,597,431 »	29,197,187 »	2,889,412 »	14,995,837 »	2,016,082 »	54,895,949 »
1826.	55,628,793 »	5,387,384 »	29,228,967 »	2,383,976 »	16,707,602 »	2,566,783 »	56,274,712 »
1827.	55,510,145 »	5,268,486 »	29,417,543 »	2,581,730 »	16,205,812 »	2,863,248 »	56,336,819 »
1828.	57,391,235 »	5,286,592 »	29,309,052 »	2,337,497 »	15,198,984 »	2,012,116 »	54,144,241 »
1829.	55,934,963 »	5,148,280 »	29,155,611 »	2,252,999 »	15,180,861 »	2,485,661 »	54,223,412 »
1830.	54,932,290 »	4,875,674 »	29,118,859 »	2,159,299 »	13,914,677 »	1,950,108 »	52,013,617 »
1831.	51,012,608 »	4,588,167 »	28,341,416 »	1,548,373 »	14,379,096 »	2,854,013 »	51,711,465 »
1832.	51,523,087 »	4,534,232 »	28,323,752 »	1,848,297 »	13,805,026 »	2,396,921 »	50,908,328 »
1833.	50,679,397 »	4,408,071 »	28,522,507 »	1,963,473 »	12,265,105 »	2,007,158 »	49,166,314 »
1834.	50,831,271 »	4,321,415 »	28,504,096 »	2,270,153 »	12,066,057 »	2,061,395 »	49,223,116 »
1835.	50,408,579 »	4,364,916 »	28,514,610 »	2,106,280 »	11,657,486 »	2,144,346 »	48,787,638 »
1836.	52,949,397 »	4,246,743 »	29,243,599 »	2,936,685 »	12,112,968 »	2,279,310 »	50,819,305 »
1837.	50,663,353 »	4,188,159 »	29,489,571 »	2,411,456 »	12,716,897 »	2,513,030 »	51,319,113 »
1838.	51,375,520 »	4,042,061 »	29,260,238 »	2,405,159 »	13,220,750 »	2,792,540 »	51,720,748 »
1839.	51,927,495 »	4,082,596 »	29,454,062 »	2,410,084 »	14,631,076 »	2,862,469 »	53,440,287 »
1840.	51,850,083 »	4,282,517 »	29,381,718 »	2,433,526 »	14,822,667 »	2,523,625 »	53,444,053 »
1841.	52,363,949 »	4,279,589 »	29,450,145 »	2,568,143 »	15,239,781 »	2,927,660 »	54,465,318 »
1842.	51,244,335 »	4,278,404 »	29,428,120 »	2,398,262 »	16,159,030 »	2,959,757 »	55,223,873 »

Die Reform.

a. Robert Peel.

Die Schwierigkeit der inneren Lage im Jahre 1841 durch Handels- und Industriestockung, Noth und Gährung, die ungeheure bisher kaum verminderte Schuld und ein alljährliches Deficit seit fünf Jahren im Gesammtbetrage von 7,502,638 £ nebst einem voraussichtlichen weiteren von 2½ Millionen, noch verschärft durch üble äussere Verhältnisse, nämlich einen unbeendigten Krieg in China, Verwickelungen in Indien, Spannung gegenüber Frankreich in Folge von Wiederherstellung der türkischen Schattenherrschaft in Syrien, und gegenüber Nordamerika in Folge von Grenzstreitigkeiten; das war die Erbschaft, welche Robert Peel anzutreten hatte. Nie übernahm, so lautet das ziemlich einstimmige Urtheil, ein Mann die Regierung eines grossen Reiches unter verwickelteren und eigenthümlicheren Verhältnissen, als er; seine Stellung war wie »auf einer Klippe mitten in einem schwellenden brausenden Meer von Gefahren und Schwierigkeiten«. Nicht minder eigenthümlich waren die Parteiverhältnisse, unter welchen er auftrat. Seine Anhänger, die Tories, hatten nicht im geringsten die Absicht, durch Reformen den Sturm zu beschwichtigen, sie erwarteten vielmehr von ihrem Führer die Wiederbefestigung ihrer Macht und Vortheile, das Volk dagegen liess den Ministerwechsel theils nur geschehen, theils förderte es denselben in der Ueberzeugung, dass irgend eine Aenderung, sie möge sein wie sie wolle, nur vortheilhaft sein könne, und so erlangte er im Unterhaus eine Majorität, ohne die thätige und wirkliche Unterstützung einer solchen ausser demselben in der Nation zu haben; ja die Presse war mehr gegen, als für ihn.

Da trat der neue Minister am 11. März 1842 mit seiner berühmten Rede vor das erstaunende Volk und seine Vertreter. Er schilderte die Schwierigkeiten der äusseren Lage, welche grossen Aufwand nöthig machten, sowie jene der inneren, und gegenüber die Trostlosigkeit im Staatshaushalt. Dann liess er die verschiedenen Mittel die Revue passiren, welche etwa angewendet werden könnten: Anlehen, Schatzkammerscheine, Sparcassengelder; ihre

Unzulässigkeit war augenfällig. Er zeigte, dass die Ausdehnung der indirecten Besteuerung ihre äusserste Grenze erreicht habe, und dass weder Wiederaufnahme der alten Abgaben auf Salz, Leder, Glas u. s. w. noch die Auferlegung neuer möglich sei, und kam so zu dem Schlusse, dass kein anderes Mittel existire, die Einnahmsquellen ergiebiger zu machen, als die Herabsetzung der Consumtionssteuern. Allein eine solche Maassregel wirkt nicht so schnell, dass damit sofort ein schon vorhandenes Deficit gedeckt werden könnte, vielmehr ist für den Augenblick ein weiterer Ausfall in den Einkünften unvermeidlich, und als einzig mögliches Auskunftsmittel schlug er daher die Einkommensteuer vor. Er forderte sie als ein Opfer, das die Besitzenden für eine kurze Reihe von Jahren dem Vaterlande bringen sollten, um mit Hilfe desselben die commercialen Reformen, Vollendung des Uebergangs vom Prohibitiv- zum Schutzzoll-System, Minderung der Preise durch Herabsetzung der Consumtionsabgaben, dadurch Förderung der Industrie, Hebung der Wohlfahrt und steigende Staatseinnahmen herbeiführen zu können.

So überraschend diese Vorschläge der Welt und dem Parlament, so waren die Gedanken doch nichts weniger als neu. Bewundernswürdig war aber, dass ein Toryminister sie aussprach und unter Umständen, wie die gegebenen, auszuführen unternahm. Freilich waren diese ausserordentlichen Umstände die einzigen, unter welchen die Ausführung möglich war; die Schwierigkeit, die Noth musste einen hohen Grad erreicht haben, ehe eine Aenderung des anderthalb Jahrhundert alten Systems erreicht, ehe die Aristokratie und der Mittelstand veranlasst werden konnten, von ihren Vorrechten etwas abzulassen und die Last der Staatsabgaben in gerechterer Weise mit der Masse des Volkes zu theilen.

Verschiedene Stimmen im Parlament und in der Literatur hatten den Weg schon angedeutet, welchen nun Peel einschlug. Berühmt geworden ist unter diesen namentlich Sir Henry Parnell, welcher seine Gedanken, nachdem er im Parlament nicht vermocht hatte, damit durchzudringen, in seinem Buche über Finanzreform niedergelegt hat. Sein oberster Grundsatz ist: das Staatseinkommen muss so erhoben werden, dass dabei den Steuerpflichtigen

wenig entzogen und die Nationalwohlfahrt möglichst wenig gestört wird; der Uebergang zu einem neuen System muss aber so allmählich geschehen, dass weder der Verkehr erschüttert wird, noch das Staatseinkommen unter den Bedarf sinkt. Von hier ausgehend zeigt er die Schädlichkeit der Abgaben auf Roh- und Baumaterialien*), welche im Jahre 1827 die Summe von 6,191,956 £ erreichten, da sie die Concurrenzfähigkeit der englischen Industrie auf dem Weltmarkt beeinträchtigten; dann weist er die Verderblichkeit der Accise nach, weil sie die Producenten mit ihrem Verfahren an die Steuergesetze bindet, Verbesserungen desselben verhindert, hohe Preise und schlechte Qualität der Erzeugnisse herbeiführt; dass sie einen directen Widerspruch gegen den durch Zölle der Industrie gewährten Schutz enthält und die Gewerbtreibenden überdies dadurch drückt, dass sie ohne Absicht und Wissen in Strafe kommen können wegen Uebertretung der äusserst verwickelten, für sie undurchdringlichen Gesetze. Ferner thut er an einer Reihe von Erfahrungen dar, dass Erhöhung der Consumtionsabgaben niemals eine gleichmässige Erhöhung des Ertrags zur Folge hat, dass sie dagegen zu Unterschleif anreize und demoralisire, indem durch Verbote neue Gattungen von Vergehen künstlich geschaffen werden und das Volk gelehrt wird, Theilnahme für Defraudanten und schlechte Subjecte zu empfinden. Aus ähnlichen Gründen werden die Differentialzölle und insbesondere auch die Kornzölle verworfen, welche nicht einmal den Landbesitzern vortheilhaft sind wegen des Schwankens der Preise in ihrem Gefolge.

Auf die nämlichen Grundgedanken baute Peel seinen Plan, in welchem die Aufhebung der Ausfuhrzölle und Herabsetzungen für 750 Artikel, namentlich auch für Getreide, dagegen aber Deckung des Deficits und des weiteren Ausfalles durch die Einkommensteuer beantragt und ein Ueberschuss von 1,200,000 £ in Aussicht gestellt war. Er schloss mit einer Appellation an das nationale Ehrgefühl und der Hinweisung auf das Beispiel der Väter im französischen Kriege.

Es ist schwer zu sagen, ob Peel die Absicht hatte, die Ein-

*) Namentlich: Holz, Hanf, Soda, Talg und Seide.

kommensteuer als bleibende Abgabe einzuführen, die Umwandlung des indirecten Steuersystems in ein directes anzubahnen, und ob er ein principieller Freund dieser Steuer war. Vermuthlich war weder das Eine noch das Andere der Fall, und aus früheren Parlamentsreden desselben darf geschlossen werden, dass es sein völliger Ernst war, wenn er die Erwartung aussprach, dass die Einkommensteuer nach einer nicht langen Reihe von Jahren, wenn sie ihre Schuldigkeit als Mittel zur Durchführung der übrigen Reformen werde gethan haben, wieder abgedankt würde werden können. Aber auch so fand die selbst nur vorübergehende Einführung heftigen Widerstand. Acht Sitzungen füllte die Debatte über die principielle Annahme, und als diese erfolgt war, erklärte Lord Russell, er werde dem Gesetz auf jedem Schritt Widerstand leisten. Er hielt auch Wort; und es ist wirklich seltsam, mit welcher Zähigkeit die Whigs, die sogenannten Liberalen, sich einer Maassregel widersetzten, welche den grössten Fortschritt enthielt und bedingte, der jemals im Gebiete der Staatswirthschaft gemacht worden ist. Dass die eigene Partei Peel's eine geringe Freude an den Plänen ihres Führers hatte, dass sie die Einkommensteuer hasste, die Zollminderungen, namentlich die Reform der Getreidezölle, verabscheute, kann nicht befremden. Aber dessen ungeachtet fühlte sie sich an den Mann gebunden, von dem sie erkannte, dass er allein der Lage*) gewachsen sei; deshalb und mit dem Bewusstsein, dass etwas geschehen, dass es anders werden müsse, endlich vielleicht auch in einem Gefühl von der tiefen Berechtigung der Peelischen Vorschläge, setzte sie ihre Sonderinteressen und Unzufriedenheit im Einzelnen bei Seite, hielt fest zu ihm und trug ihn endlich siegreich durch alle Kämpfe. Am 31. Mai 1842 erfolgte die dritte Lesung mit einer Majorität von 106 Stimmen. Der grösste Fortschritt, den eine Nation in

*) Der mächtig gährende Chartismus war kein geringer Bundesgenosse des neuen Plan's, und es trug nicht wenig zur Consolidation der Peelischen Partei bei, dass am 2. Mai eine von vielen Männern getragene, mit 3½ Millionen Unterschriften versehene Riesenpetition der Chartisten, von einem feierlich-tumultuarischen Aufzug begleitet, dem Unterhause übergeben wurde, um die Gewährung der gewünschten Radicalreformen zu erlangen.

volks- und staatswirthschaftlicher Hinsicht jemals mit einem Male gethan, war damit vollendete Thatsache. Die Fesseln des Verkehrs waren gesprengt, das Princip der Consumtionsbesteuerung war erschüttert und ein directes Steuersystem gegründet, das heute noch unerreicht und als Muster für die übrige Welt dasteht. — Zunächst freilich hatte es den Anschein, als ob die Reform ein schlechtes Resultat haben sollte, denn anstatt eines Ueberschusses ergaben die Rechnungen von 1842 wieder ein Deficit von 2,749,000 £. Die Ursachen waren: einerseits der Umstand, dass die Aenderungen nicht so plötzlich auf den Handel und Verkehr wirken konnten, dass sogleich eine allgemeine Prosperität an die Stelle der Calamität hätte treten können. Die Zölle waren 750,000 £, die Accise 1,200,000 £ hinter dem Anschlage zurückgeblieben. Allein diese Ausfälle wären dennoch durch das überraschende Ergebniss der Einkommensteuer ziemlich gedeckt worden, welche nicht 3,770,000 £, wie veranschlagt, sondern 5,100,000 £ ertragen hatte, wenn nicht auf der andern Seite durch einen Fehler im Gesetz die zweite Hälfte derselben erst am Schlusse des Jahres hätte erhoben, also nicht mehr zur Verrechnung kommen können.

Trotz dieses anscheinend ungünstigen Ergebnisses blieb aber das Vertrauen der Nation in ihren Lenker und seine Maassregeln unerschüttert, und der Verkehr begann die heilsamen Wirkungen zu fühlen. Zur Besserung der commercialen Verhältnisse, Herbeiführung gesunder Zustände und um den häufigen Krisen vorzubeugen, erwirkte Peel (1843) auch ein Gesetz, welches die Papieremission der Banken beschränkte (*Peels banking acte*). Die Bank von England wurde dadurch verpflichtet, ihre Notenausgabe soweit zu beschränken, dass dieselbe durch den Geld- und Edelmetall-Vorrath, sowie durch das Guthaben der Bank vom Staat zu 14 Millionen vollständig gedeckt ist. Die Notenemission der Privatbanken wurde auf die Durchschnittsgrösse der letzten drei Jahre als Maximum festgestellt. Zur Controle periodische Veröffentlichung der Abschlüsse. Die unmittelbaren Folgen dieser Maassregel waren: Verminderung des Papiergeldes, Steigen des Geldwerthes, Verbesserung der Lage der Staatsgläubiger und der Arbeiter, Zunahme des Credits.

Das Deficit des Jahres 1842 wurde nach dem Antrage des Schatzkanzlers (Goulburn) durch vorübergehende Creditmaassregeln vorläufig, im folgenden Jahre aber durch einen wirklichen Ueberschuss von nicht weniger als 4,165,000 £ vollständig gedeckt, so dass noch ein Rest von 1,400,000 £ disponibel blieb. Somit war auf das Vollständigste erreicht, was Peel gewollt hatte. Die Gesetze von 1842 hatten die öffentliche Lage, unterstützt von guten Ernten, entschieden gehoben und die Nation sah das Vertrauen gerechtfertigt, das sie in den Urheber derselben gesetzt hatte. Dieser aber blieb nicht stehen. Die Ueberschüsse wurden (1844) zu weiterer Herabsetzung von Zöllen und Consumtionssteuern (Glas, Essig, Korinthen, Kaffee, Wolle, Versicherungen) verwendet und der steigende Credit *) zu einer grossen Reduction der Schuldzinsen benützt. Für 250 Millionen wurde der Zinsfuss von $3\frac{1}{2}\%$ auf $3\frac{1}{4}\%$ und von 1854 anfangend auf 3% herabgesetzt und dadurch sofort 625,000 £ und später die nämliche Summe noch einmal an der jährlichen Ausgabe erspart. Auch dieses Unternehmen gelang völlig; nur 250,000 £ mussten an Gläubiger weggezahlt werden.

Die Reform hatte sich also nach allen Seiten hin glänzend bewährt. Gedeihen und Zufriedenheit herrschten allgemein und die ermässigten Consumtionssteuern gaben einen so reichen Ertrag, dass es den Anschein hatte, als werde die Einkommensteuer wirklich bald entbehrlich sein; die Zeit der ersten Bewilligung war abgelaufen. Da überraschte Peel die Welt (1845) mit dem Antrag, trotz eines voraussichtlichen Ueberschusses von 3,400,000 £ die Einkommensteuer auf weitere drei Jahre zu genehmigen, und jenen zu weiteren Reformen, zu weiterer Reduction **) der Zölle, im

*) Die Curse waren von 89 (1842) auf 99 für 3%-Papiere gestiegen.

**) Namentlich von Getreide, Zucker (allein über 2 Millionen), Baumwolle, Glas, Auctionserlösen, Kohlen u. a.

Die Waizenpreise regulirten sich in neuester Zeit in Folge der Zollminderung weit gleichmässiger als früher. Sie waren

im Jahre	1855.	74 sh.	8 d. (russischer Krieg).
»	1856.	69 »	2 »
»	1857.	56 »	4 »
»	1858.	44 »	2 »
»	1859.	43 »	9 »

Sinne eines gemässigten Schutzsystems, und der Consumtionsabgaben zu verwenden.

Erwägt man, dass Vielen das Ziel schon erreicht scheinen mochte, dass in der That eine zwingende Nothwendigkeit durchaus nicht bestand, und welchen Widerstand die Vorschläge des Ministers im Jahre 1842 trotz der allgemeinen Rathlosigkeit gefunden hatten, so erscheint Peel's Muth in diesem Falle kaum minder bewundernswerth, als bei jenem ersten Auftreten. Indessen hatten sich die Umstände auf der anderen Seite auch ungemein zu seinen Gunsten geändert, denn sein System hatte sich bewährt, und die Opposition fühlte sich durch die Thatsachen geschlagen; es wurde daher kein erheblicher Widerstand, selbst nicht von Lord Russel, geleistet. Der Erfolg war wiederum glänzend; statt des veranschlagten Ueberschusses von 672,000 £ ein solcher von 2,380,600 £.

Inzwischen trübte sich aber wieder der Himmel im Verkehrsleben. Die steigende Wohlfahrt hatte die Speculation auf Eisenbahnbauten geleitet und das Gedeihen dieser Anstalten eine übertriebene Unternehmungslust hervorgerufen. Während bis 1843 durchschnittlich 5 Millionen des Jahres in Eisenbahnen angelegt worden waren, stieg die für solche Projecte gezeichnete Summe im Jahre 1844 auf 15, 1845 auf 60, 1846 sogar auf 110 Millionen. Dadurch wurde das Geldcapital in einseitige Bahnen gezwängt, es entstanden Verlegenheiten bei den Einzahlungen, Geldklemme, Bankerotte. Dabei aber viel Beschäftigung für die Arbeiter, hohe Löhne, viel Consumtion, hoher Ertrag der Steuern.

Zu diesen abnormen Zuständen gesellte sich bald noch ein anderer Feind; eine schlechte Ernte, insbesondere an den von der neu auftretenden Krankheit heimgesuchten Kartoffeln. Für das neue System war dies aber ein Bundesgenosse, welcher Peel in die Möglichkeit — und Nothwendigkeit versetzte, die allmähliche Aufhebung der Getreidezölle zu beantragen und trotz des heftigsten Widerstandes durchzusetzen. In Irland war die Theuerung in-

---

im Jahre	1860.	53 sh.	3 d.
»	1861.	55 »	4 »
»	1862.	55 »	5 »
»	1863.	44 »	9 »
»	1865.	44 »	10 »

dessen bis zur Hungersnoth gestiegen, welche das Parlament (1847) veranlasste, dem unglücklichen Lande mit einem Anlehen von 8 Millionen, das die Tilgungen der vorhergehenden Jahre mit 7 Millionen wieder verschlang, an die Hand zu gehen. Die Suspension der Bankacte minderte indessen zwar die Geldklemme und Krisis, aber Furcht vor kriegerischen Gelüsten des Nachbars jenseits des Canals und der Kaffernkrieg steigerten die Ausgaben, die Folgen der Krisis drückten auf die Einkünfte*), und die Nachfolger (Lord Russel) des im vorigen Jahre zurückgetretenen Peel hatten mit einem Deficit von 2 Millionen zu kämpfen, welches durch Schatzkammerscheine gedeckt wurde.

b. Peel's Nachfolger.

Die alten Gegner der Einkommensteuer waren also nun an das Staatsruder gekommen. Allein der Sieg des Peelischen Systems war so vollständig, dass sie sich nicht bedachten, die nämliche Richtung zu verfolgen und im Jahre 1848 nicht nur die Fortsetzung, sondern auch die Erhöhung der Einkommensteuer zu beantragen. Glücklicherweise für ihren Fortbestand sah sich das Ministerium genöthigt, den Erhöhungsantrag zurückzuziehen, denn im Falle der Bewilligung würde derselbe einen so bedeutenden Ueberschuss zur Folge gehabt haben, dass die Steuer selbst sehr in Frage gestellt worden wäre. Die fortschreitenden Ermässigungen der Zölle fingen bereits an, eine Neigung zum Freihandelssystem anzubahnen, schon fand man die Navigationsacte nicht mehr vereinbar mit den neuen Grundsätzen und fuhr, wie durch Separatverträge mit einzelnen Staaten schon früher angefangen war, fort, die Bande zu lockern, welche sie um die britischen Inseln gezogen hatte. Eine andere Consequenz der eingeschlagenen freieren Richtung äusserte sich bei den Stempelsteuern, bei welchen die verkehrten Progressionen zu Gunsten der Reichen abgeschafft wurden, und die Nation hatte sich das neue System so schnell angeeignet, dass bald schon (1850) das Parlament Lust bezeigte, die Minister vorwärts zu drängen, so dass diese sich der Anträge auf Ab-

*) Bei den Accisen allein betrug der Ausfall 1,400,000 £.

schaffung der Fenstersteuer, Papiersteuer, Malzsteuer, Versicherungssteuer und dergl., nur mit Mühe zu erwehren vermochten und manche derselben erst bei der dritten Lesung und mit kleinen Majoritäten zu Fall gebracht wurden.

Diese kleinen Siege des Ministeriums über die agitirenden Elemente waren aber keineswegs ein Signal für Stillstand oder rückläufige Bewegung, sondern die Reform ging ihren Gang weiter. Im nächsten Jahre kam die Reihe auch an die Fenstersteuer, welche mit einer Häusersteuer vertauscht wurde. Bei diesem unzweifelhaften Fortschritt bestand zwar für Viele der Hintergedanke, durch diesen Tausch der Abschaffung der Einkommensteuer näher zu kommen, welche man bei der nächsten Gelegenheit durch Ausdehnung und Erhöhung der Häusersteuer zu surrogiren gedachte, und im folgenden Jahre (1852) bildete wirklich die Absicht eines weiteren Schrittes in dieser Richtung einen Theil des grossen Finanzplanes*), welchen das Toryministerium Derby-Disraeli dem Parlament vorlegte, allein der ganze Plan berührte zu viele Interessen, als dass er hätte reussiren können, er fiel und das Ministerium mit ihm.

Die öffentlichen Verhältnisse befanden sich indessen, obwohl die landwirthschaftlichen Interessen sich noch nicht ganz an das neue System und die Aufhebung der Getreidezölle hatten gewöhnen können und manchen Grund zur Klage hatten, im Ganzen in steigendem Wohlbefinden und ermöglichten alljährliche Fort-

*) Disraeli beabsichtigte: Erlass der halben Malz- und Hopfensteuer, Minderung des Theezolls auf 1 sh. vom Pfund, Ausdehnung der Einkommensteuer auf Irland, auf Einkommen bis 100 £ und für Vermögensertrag bis 50 £ abwärts, Minderung derselben für die Erträgnisse der landwirthschaftlichen, industriellen und Handelsgewerbe, Besoldungen — überhaupt der persönlichen Einkommen von 7 auf 5½ d. vom £ und Ausdehnung der Häusersteuer bis auf 10 £ Miethertrag abwärts und Erhöhung von 1 auf 1½ sh. vom £. Dieser hart beurtheilte Plan hatte den Hauptfehler, zu viel auf einmal erreichen, die Einkommensteuer auf einer Seite bessern zu wollen, auf der die Besserungsbedürftigkeit mindestens höchst zweifelhaft ist, und zugleich doch ihr präsumtives Surrogat, die Häusersteuer, durch Erhöhung in den Vordergrund zu schieben. Sonst aber enthielt er entschieden treffliche Gedanken, welche von der folgenden Verwaltung theils benützt wurden, theils benützt zu werden verdient hätten.

schritte auf der betretenen Bahn. Ein Ereigniss von Bedeutung aber war das Budget von 1853, in welchem Gladstone der Einkommensteuer*) weiteren Fortbestand, Ausdehnung auf Irland und auf Einkommen bis 100 £ abwärts sicherte. Dabei bezeichnete er dieselbe zwar immer noch als blos vorübergehende Maassregel, als bloses Werkzeug für die anderweit zu vollendenden Reformen, dessen man in einigen Jahren**) bei allmählicher Herabsetzung des Steuerfusses sich werde entäussern können, allein es mag dahin gestellt bleiben, ob es diesem klarsehenden Verstande mit einer solchen Vertröstung Ernst war. Thatsache ist, dass das Parlament durch die Ernennung einer Commission zur Untersuchung dieser Steuer und Begutachtung von Verbesserungen (1851) eine ihrem Fortbestand günstige Stimmung ausgesprochen hatte, dass die Nation sich an dieselbe gewöhnte und dass ihr das Verständniss für die Vorzüge directer Besteuerung aufzugehen anfing.

Den ungetheiltesten Beifall erwarb sich aber Gladstone durch den gewaltigen Schritt, den er in Ansehung der Reformen im Consumtionssteuersystem that, und in Weiterführung der Zollumgestaltung, indem er bereits das Schutzzollsystem offen abzustreifen und den Verkehr auf das Gebiet der Handelsfreiheit hinüberzuführen begann. Für 123 Artikel wurden die Zölle aufgehoben, für 133 vermindert; die Theesteuer durch allmähliche Herabsetzung auf 1 sh. reducirt, die Seifenaccise, die Versicherungsstempel, die Abgabe auf Stadtkutschen und — die Aufwandssteuern namhaft ermässigt.

Dass die Hand an die letzteren gelegt wurde, ehe die Masse der Nation an ihren schweren Abgaben auf Gegenstände des allgemeinsten Verbrauchs (Bier, Thee u. a.) genügend erleichtert war, ist ein Fortschritt, der nicht eben einer idealen Anschauungsweise

---

*) Die von Disraeli sonst beabsichtigten Aenderungen erwies er als unthunlich, da die fundirten Einkommen thatsächlich schon höher besteuert seien, und die Durchschnittsbegünstigung ganzer Classen ungleich und daher ungerecht sei.

**) Als Endpunkt bezeichnete Gladstone das Jahr 1860, wo das Aufhören von 2,146,000 £ Zeitrenten der Staatscasse die Erreichung dieses Zieles möglich machen werde.

entsprungen, der nicht als rationell zu bezeichnen ist; doch mag er in der Nothwendigkeit, die einflussreichen Classen zu Gunsten des ganzen Plans zu stimmen, seine Begründung finden. Sie mussten sich ausser der Einkommensteuer ohnedies die Ausdehnung der Erbschaftsabgabe auf das unbewegliche Vermögen gefallen lassen, um den bei den Consumtionsabgaben entstehenden Ausfall decken zu helfen, wofür ihnen dieser bittere Tropfen durch die in dem steigenden Ertrag der Erbschaftsabgabe in Aussicht gerückte Möglichkeit, der Einkommensteuer los zu werden, versüsst wurde.

Anerkannter Maassen war der ganze Plan ein bedeutendes Meisterwerk*), namentlich auch in der Weise, wie die bisherigen Erfahrungen über den Erfolg der Abgabenminderungen zur Berechnung der künftigen Erträgnisse benützt wurden. Er hat das grosse Verdienst, den Grundsatz der Handelsfreiheit, welcher Englands Industrie vollständig zugereift war, ins Leben zu führen und der directen Besteuerung neuen Boden und neuen Bestand zu sichern. Wirksamer als menschliche Maassregeln und Berechnungen erwies sich aber in letzterer Hinsicht die Führung der Ereignisse, welcher England den Fortschritt des Jahres 1842 dankte und welche nun auch dafür sorgte, dass das der Nation damals aufgedrungene Geschenk ihr nicht wieder durch entgegenstehende Interessen entrissen werde.

Gladstone aber zunächst war noch nicht zufrieden mit dem Erfolg, den er in seinem Budget errungen hatte. Er wollte sich auch auf dem Felde der Staatsschuld Lorbeeren sammeln und dem Staat weitere Vortheile gewinnen. Die früheren Reductionen hatten den Zinsfuss auf 3% herabgesetzt. Er beabsichtigte also, da die

---

*) Es ist jedoch zu weit gegangen, denselben mit dem Werke Peel's vom Jahre 1842 gleichzustellen. Gladstone reichte zwar weiter als sein Vorgänger, aber er stand auch auf dessen Schultern. Die Bahn gebrochen hatte jener, dieser verfolgte sie nur. Den Charakter der in sich selbst ruhenden, sich und den Umständen genügenden Genialität hatte das Budget von 1853 nicht in dem Maasse wie jenes von 1842, wie schon aus den feinpolitischen Rücksichten auf die Aristokratie in Ansehung der Aufwands- und der Einkommensteuern im ersteren hervorgeht; Peel bedurfte solcher Hilfsmittelchen nicht.

Verhältnisse günstig schienen, indem die schwebende Schuld der als Umlaufspapier beliebten Schatzkammerscheine zu nur 1½% verzinslich war, der Disconto sehr niedrig stand, die Bank einen grossen Baarvorrath hatte und ein Umschwung im Zinsfuss in Folge des aus Californien und Australien strömenden Goldes vom Publicum (wenn auch mit Unrecht) erwartet wurde, seine Hand an die Masse der consolidirten 3% Schuld zu legen. Der Gegenstand, ein Stock von 500 Millionen, war riesig und der Umstand, dass vertragsmässig den Gläubigern ein Jahr vor Ausführung jeder Herabsetzung Kenntniss gegeben werden musste, steigerte die Schwierigkeit des kühnen Unternehmens. Der Plan war, bis zu 30 Millionen in 2½% Staatspapiere in der Art zu verwandeln, dass für je 100 £ je 110 £ zu 2½ verschrieben würden, weitere 30 Millionen in 2½% Schatzverschreibungen (*bonds*) und den Rest gegen 3½% Papiere in der Weise zu vertauschen, dass für 100 £ zu 3% je 82½ £ zu 3½% gegeben worden wären. Allein bereits hatte sich der politische Horizont getrübt und der Plan misslang. Nur 3 Millionen wurden in 2½%, 240,746 £ in 3½% und 418,300 £ in Schatzkammerbonds umgetauscht. Die Südseecompagnie benützte die Kündigung und verlangte ihre 8 Millionen baar ausbezahlt, womit sie einen Gewinn von 10% machte, indem sie bei der im Jahre 1854 erfolgten Auszahlung sofort für die ganze Summe wieder im Curs zu 90 3% Papiere kaufen konnte.

Der Sturm, welcher dieses gutangelegte Unternehmen scheitern machte, war der Krieg gegen Russland, welcher im ersten Moment (März 1854) nur eine Forderung von 1¼ Millionen über den Friedens-Etat, nach zwei Monaten aber schon eine Nachgenehmigung von 6,850,000 £ herbeiführte. Regierung und Parlament hatten zwar die Absicht, den ganzen Aufwand durch Steuern zu decken und Anlehen zu vermeiden, allein man bedurfte der letzteren Summe zu schnell, als dass auf das Eingehen der dazu bestimmten Erhöhungen der Einkommen-, Branntwein-, Malz- und Zuckersteuern hätte gewartet werden können, und es wurde daher der Mittelweg einer schwebenden Schuld eingeschlagen, indem Schatzverschreibungen (*exchequer bonds*) auf bestimmte Zeit (1858, 1859 und 1860 einlösbar) und mit bestimmtem Zins neben

einer Vermehrung der gewöhnlichen Schatzkammerscheine, welche als Circulationsmittel auf Verlangen eingelöst und wieder ausgegeben werden, auch einen geringeren nach den Verhältnissen wechselnden Zinsfuss haben (*exchequer bills*), um $1^3/_4$ Millionen ausgegeben wurden.

Doch bezeichnete Gladstone auch dieses Jahr mit einem Fortschritt und zwar in der Anlage des Budgets. Bis dahin waren hier nämlich nur die reinen Einnahmen und keine Finanzverwaltungsausgaben erschienen. Auf mehrfache Anregungen im Parlament wurde nun beschlossen, dass fortan die Bruttoeinnahmen und dagegen unter den Ausgaben der Verwaltungsaufwand vorgetragen werden solle.

Unter den Bedürfnissen des Krieges traten aber die Reformen in den Hintergrund. Die Hauptsorge wurde, wie die mächtigen Summen aufzubringen seien, deren man bedurfte; und in dieser Hinsicht blieb sich die Regierung auch bei wechselnden Ministerien gleich in dem Grundsatze, den Aufwand so weit als möglich durch laufende Einnahmen zu bestreiten. Dass unter diesem Drucke die Consumtionsabgaben in den ergiebigsten Artikeln: Zucker, Thee, Kaffee, Malz erhöht wurden, war nicht zu vermeiden, aber auch die Einkommensteuer wurde mehr als verdoppelt, so dass es gelang, die Staatseinnahmen, welche bis dahin zwischen 52 und 54 Millionen geschwankt hatten, auf 72 Millionen (1856) zu steigern, eine Summe, welche selbst im Jahre 1815, in dem Kampfe der äussersten Erbitterung und bei den grössten finanziellen Anstrengungen nicht erreicht worden war. Allein die Steuerfähigkeit hatte sich seitdem auch so bedeutend gehoben, dass die ungeheuere Last jetzt entschieden leichter getragen wurde, als vierzig Jahre zuvor die geringere. Die Bevölkerung hatte sich seit einem halben Jahrhundert völlig verdoppelt, und in welchem Maasse der Reichthum zugenommen hatte, dafür bildet die Handelsstatistik*) einen nicht unbedingt maassgebenden, aber doch höchst werthvollen Anhaltspunkt. Der Wohlstand hatte sich zwar nicht,

*) Der Finanzminister des Jahres 1855, Sir George Lewis, theilte bei Vorlage seines Finanzplanes für dieses Jahr folgende Ziffern mit:

wie die Abschlüsse der Ein- und Ausfuhr-Listen vervierfacht, aber gewiss mehr als verdoppelt.

Indessen auch diese Anstrengungen genügten bei weitem nicht, um den Anforderungen des Kriegs zu genügen. Heer und Flotte, für welche seit dem Frieden von Paris der Aufwand auf 8—10 Millionen für jenes und 6—7 Millionen für diese zurückgegangen war, kosteten bis zu 28 und 20 Millionen (1855) und die Gesammtausgabe des Staats stieg dadurch auf 90 Millionen. Es blieb daher nichts übrig, als doch wieder zu Anlehen zu greifen und theils die schwebende Schuld durch vermehrte Ausgabe von Schatzkammerscheinen, theils die fundirte durch Anlehen zu vergrössern. Die günstigen Erfolge von Peel's Maassregeln hatten es möglich gemacht, die Nationalschuld von 790½ Millionen (1843) auf 771⅓ Millionen (1853) zu reduciren; in den drei Kriegsjahren stieg sie aber um 36½ Millionen und betrug im Jahre 1856 wieder nahezu 808 Millionen. Das bedeutendste Anlehen wurde im Jahre 1855 mit 16 Millionen gemacht, wofür 3% und eine Rente von 14½ sh. pr. 100 £ auf 30 Jahre im Wege des Abgebots gegeben wurde; im folgenden Jahre wurde wieder ein Cursanlehen von 5 Millionen zu 3% zu 90 ausgegeben; nicht ohne Tadel von Seite des Parlaments. Doch wurde die Rechtfertigung des Ministeriums, dass bei einem Subscriptionsanlehen die Concurrenz der grossen Geldmänner ausgeschlossen gewesen, und durch den Verkauf vieler Papiere von kleinen Capitalisten der Curs gedrückt worden wäre, als grundhaltig angenommen.

Diese Vermehrung der Schuld war aber nicht die schlimmste finanzielle Folge des Krieges. Vor allem war dies ein zurückbleibender Geschmack der Nation an der Aufrechterhaltung einer grossen Kriegsmacht. Die Ausgabe für die Armee hielt sich seit-

---

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1793.	17,850,000 £	18,486,000 £
1815.	32,987,000 »	58,629,000 »
1853.	123,099,000 »	242,072,000 »

Die letzte Ausfuhrziffer beruht auf einer vielleicht optimistisch gefärbten Schätzung, aber richtig ist unzweifelhaft, dass der declarirte Werth von 98,933,000 £ (vgl. S. 119), so ansehnlich die Summe, doch viel zu gering war

dem auf dem Niveau von ohngefähr 15, für die Flotte von 11—12 Millionen, und obgleich es im Parlament nicht an Ermahnungen fehlte, auf den Stand vor dem Kriege zurückzukehren und von den Militär-Einrichtungen, Vorräthen u. s. w. nur diejenigen auf dem jüngsten Fusse zu erhalten, deren Wiederherstellung im Falle plötzlichen Bedürfens nicht sofort möglich oder mit unverhältnissmässig gesteigerten Kosten verbunden sei, so konnte man sich, wenn es zur Festsetzung der erforderlichen beantragten Summen kam, nicht entschliessen, die Wehrkraft des Staats zu reduciren. Auch die übrigen Ausgaben des Staats auf Justiz, Bauten und andere Staatszwecke hatten in einer früher ungeahnten Weise zugenommen, so dass der Aufwand für die Civilliste der Königin (406,080 £) und die Civilverwaltung gegen 10 Millionen beträgt, während sie nach dem Schlusse des französischen Kriegs kaum über 4 Millionen in Anspruch genommen hatten. Der Etat der öffentlichen Bauten beträgt (1865) 853,518 £, der Verwaltung 1,548,578 £, der Justiz (und Polizei) 3,617,007 £ incl. Pensionen und Gehalte, der Erziehung und Bildung*) 1,311,620 £, darunter für »öffentliche Erziehung« allein 1,022,979 £.

Die Freigebigkeit findet aber regelmässig ihre Schranke, wenn es an die Bewilligung der Mittel geht, und das Parlament, obgleich »vollkommen rücksichtslos in Ansehung der Ausgabe, blieb bedächtig hinsichtlich der Besteuerung«. Kaum war der Krieg beendigt, so begann die Agitation um Aufhebung der Einkommensteuer-Erhöhung, und wirklich liess sich Regierung und Parlament durch Abweichen von der vorher innegehaltenen Richtung einen Fehler zu Schulden kommen, indem sofort (1857) die ganze Kriegszulage dieser Steuer aufgehoben, von den Consumtionssteuern aber

*) Einen interessanten Theil dieser Anstalten bildet das britische Museum, welches einen Gesammtaufwand von 132,775 £ (1865) erheischt; hiervon trägt der Staat 92,127 £, der Rest ist durch Beiträge gedeckt. Sechzehn Ober- und 63 Unterbeamte (*officers* und *assistants*), 27 Uebersetzer, 138 Aufseher und Diener sind hier mit 42,461 £ angestellt; 25,500 £ wurden zur Bereicherung der Bibliothek und Sammlungen verwendet. Besucht wurde das Museum im Jahre 1864 von 432,400 (im Jahre 1862 895,000) Personen, dazu 105,900, welche den Lesesaal benützt haben.

in erheblicher Weise nur der Theezoll und die Malzaccise bedacht wurden; die Zucker- und Kaffeezölle wurden nur eben nicht vergessen. In den nächstfolgenden Jahren geschah noch weniger, wovon die im Jahre 1857 aus Amerika nach Europa herüber fortgepflanzte Handelskrisis*) und der Krieg in China ihren Antheil hatten. Erst das Jahr 1860 brachte einen neuen entschiedenen Schritt in der richtigen Bahn.

Das Budget dieses Jahres in Verbindung mit dem französischen Handelsvertrag enthielt das entschiedene Aufgeben des Schutzzollsystems und den fast vollständigen Uebergang zum Freihandel. Der Zolltarif, welcher im Jahre 1842 noch 1163 Positionen enthalten hatte und seitdem auf 419 reducirt worden war, wurde auf 48 Artikel beschränkt, unter welchen nur noch wenige mit Schutzzöllen belegt blieben. Der hierdurch, sowie durch einige Accisemilderungen herbeigeführte Ausfall an den Staatseinkünften wurde auf nahezu 3 Millionen angeschlagen, zu dessen Deckung eine Erhöhung der Einkommensteuer, Sistirung der Thee- und Zuckerzoll-Reductionen, Einführung neuer Stempelabgaben und andere Maassregeln geringeren Belangs einzutreten hatten. Eine später noch nothwendig gewordene Ausgabe für den Krieg in China mit 2,336,000 £ sollte durch Erhöhung der Branntweinsteuer und Vermehrung der schwebenden Schuld gedeckt werden.

Man mag mit Grund an diesem Finanzplan tadeln, dass das Bedürfniss des Volks — Thee, Zucker, Malz, Branntwein — zu Gunsten eines Luxusartikels, des Weins, dessen Zoll sehr bedeutend vermindert wurde, in den Hintergrund gedrängt und die Einkommensteuer nicht in dem Maasse benützt worden ist, wie hätte geschehen sollen und können, allein einerseits war der Handelsvertrag durch die Minderung der Weinzölle bedingt, anderseits erklärt sich dieses Vorgehen wieder (wie 1853) durch das Be-

*) Die damaligen Bankerotte in England repräsentirten eine Summe von 38 Millionen. Selbst die Bank kam wieder in Verlegenheit, aus der ihr abermals die Suspension der Bankacte half. Die Angriffe gegen diese Maassregel Peel's können wohl kaum eine schlagendere Widerlegung finden, als die wiederholten Erfolge der Suspensionen; ein Mittel, das nicht existiren würde, wenn die normale Papiercirculation nicht beschränkt wäre.

streben, die wohlhabenden Classen, aus welchen das Parlament besteht, für den Plan zu gewinnen. Die folgenden Jahre haben weitere Fortschritte in der Minderung der Consumtionssteuern gebracht und dargethan, dass die Regierung die richtige Bahn nicht aufgegeben, sondern nur nicht gewagt hat, auf einmal zu fordern, was sie ohne Gefährdung ihrer Stellung allmählich zu erreichen hoffen durfte.

Bedenklicher vielleicht als dieses zögernde Vorgehen ist die Belegung des Verkehrs mit einer Anzahl von Pennysteuern für Anweisungen verschiedener Art. Der Pennystempel ist zwar eine Kleinigkeit, aber durch die Menge enthält er doch eine nicht unbeträchtliche Besteuerung des Verkehrs, ist principiell verwerflich, und wenn man zurückblickt in die Vergangenheit und sieht, aus welch kleinen Anfängen sich die heutige Steuerlast der Stempel entwickelt hat, so liegt es sehr nahe, in diesen Pennystempeln einen fatalen Anfang zu sehen, welcher unter dem Einfluss einer reactionären Zeitströmung und bei der Leichtigkeit, mit der diese Abgabe erhoben, gesteigert und zu bedeutender Ergiebigkeit gebracht werden kann, und welcher die Möglichkeit einer weitgehenden, schädlichen Besteuerung des Verkehrs in Aussicht stellt.

Schluss.

Gross, das ist nicht zu bestreiten, sehr gross sind die Fortschritte, welche das britische Reich während der letzten Entwickelungsperiode in seinem Steuerwesen, nicht minder gross aber diejenigen, welche es in seinem volkswirthschaftlichen Leben*)

*) Die Zunahme der Bevölkerung war:

	England.	Schottland.	Irland.
um 1700.	5,134,000	1,050,000*	2,000,000*
» 1750.	6,040,000	1,265,000*	2,372,634*
» 1800.	9,156,171	1,608,420*	5,395,456*
» 1820.	12,172,664	2,091,521	7,172,748*
» 1840.	16,035,198	2,620,184	8,175,124
» 1860.	20,066,234	3,062,294	5,792,055

Die Ziffern mit * sind Schätzungen. Für 1865 wird die Gesammtbevölkerung auf 30 Millionen geschätzt.

gemacht hat. Aus dem eifersüchtigsten Prohibitivsystem, welchem seine Industrie längst entwachsen war, heraus konnte es in raschem Entwickelungsgange während einer kaum vierzigjährigen Periode das Schutzzollsystem ziemlich vollständig durchleben und endlich als unnöthig und daher fernerhin nur schädlich von sich werfen. Nur wenige Ueberreste erinnern noch an die Zeit der Protection. Gleichzeitig mit diesen Fortschritten löste sich auch die alte Bürde der Consumtionsbesteuerung und begann der Uebergang zur directen Besteuerung nach Maassgabe der Steuerfähigkeit. So sehr aber jener commercielle Fortschritt mit Bewusstsein und williger Entschiedenheit geschehen war, so widerstrebend, so unfreiwillig dieser finanzielle. Die Consumtionsbesteuerung, mit der Kopfsteuer so ziemlich auf gleicher Stufe an Verwerflichkeit stehend, passt allzugut in die aristokratische Verfassung dieses Staates, entspricht den Neigungen der herrschenden Classen sowohl der Geburts- als der Geldaristokratie viel zu sehr, als dass eine gleich rasche Entfaltung auf diesem Gebiete möglich wäre. Die Reichen haben den Kornzollschutz unter der Wucht zwingender Nothwendigkeit aufgegeben, aber nur in der Ueberzeugung ein grosses Opfer zu bringen, welches das Land und sie selbst dem Verderben entreissen würde, und womit für immer oder wenigstens auf lange Zeit hin genug geschehen sei. Sie haben die Einkommensteuer übernommen; aber in der Zuversicht, dieselbe wieder abschütteln zu können, sobald die commercialen Reformen durchgeführt seien, für welche sie als Mittel dienen sollte. Dass sie selbst Zweck sein könne, hatten sie sich nicht träumen lassen, hatte vermuthlich ihr Urheber selbst nicht angenommen.

Aber dessen ungeachtet schreitet der Uebergang zur directen

Die Einfuhr und Ausfuhr stieg:

	Einfuhr.		Ausfuhr.
1840.	87,300,000 £.	—	51,400,000 £ declar. Werth.
1853.	123,099,000 »	—	98,933,000 » »
1863.	248,980,942 »	—	195,975,000 » »

Der Verkehr mit Frankreich allein hob sich in Folge des Handelsvertrags von

1854.	10,448,000 £.	—	3,175,000 £ decl. Werth auf
1863.	24,025,000 »	—	8,667,000 » »

die declarirten Werthe sind aber den wirklichen gegenüber viel zu gering.

Besteuerung langsam zwar, doch unaufhaltsam vorwärts, und wenn der grosse Geschichtsschreiber unserer Tage geistreich behauptet, England habe seine grössten politischen Fortschritte, habe wesentlich seine freie Verfassung seinen schlechtesten Fürsten zu danken, welche die Nation indirect nöthigten, ihrer Rechte zu gedenken, so lässt sich das auch auf die Fortschritte im Finanzwesen ausdehnen, und der Satz, dass die Nation zu dem Besten, was sie in dieser Richtung besitzt, trotz des hartnäckigsten Widerstrebens von einer höheren Hand gezwungen worden ist, welche die Schicksale der Völker leitet, ist ebenso richtig, als er seltsam lautet. Allmählich zwar folgt die Erkenntniss der Nothwendigkeit nach, aber so sehr sie sich auch auszubreiten und zu befestigen beginnt, so fehlt doch noch viel, dass sie schon eine allgemeine und unbedingt gesicherte wäre. Sprechen sich ja doch noch heute Notabilitäten hohen Ranges in einer dem alten Consumtionssteuersystem günstigen Weise aus, und die Maassregeln des gegenwärtigen Lenkers des englischen Finanzwesens zeigen weniger Entschiedenheit, als während des Decenniums vor 1853 unter Peel und seinen Nachfolgern geherrscht hatte, wo die Einkommensteuer bereits begann, den Schwerpunkt des Steuersystems zu bilden. Rückgängige Bewegungen sind daher ebenso wenig ausgeschlossen als vorauszusagen, aber dass die entschieden begonnene Fortschrittsbewegung*) im Grossen und Ganzen nicht aufzuhalten ist, das ist

*) Das Verhältniss des Fortgangs spricht sich in folgenden Ziffern aus:

I. Indirecte Steuern.

	1840.	1850.	1860.
	£.	£.	£.
Nahrungsmittel und Tabak	29,862,522.	31,820,798.	39,136,758.
Manufacte	3,519,446.	2,452,658.	1,561,490.
Rohproducte	2,975,974.	764,000.	319,309.
Gewerbesteuern excl. Sch. B, D und E der Einkommensteuer	2,908,759.	2,229,087.	1,906,175.
Vertragsstempel	696,279.	648,487.	582,068.
Zeitungen etc.	382,142.	511,418.	139,402.
Aufwandssteuern	1,566,761.	1,491,308.	1,312,697.
Summa	41,911,883.	39,917,756.	44,957,899.

II. Directe Steuern.

Land-, Häuser-, Erbschafts-, Versicherungs-, Einkommensteuer Sch. A und C	7,703,513.	14,687,595.	19,638,284
dazu Sch. B, D und E der Eink.-St.	—	2,235,819.	4,494,570

so gewiss, als es eine Entwickelung des nationalen Lebens gibt, und wird von der Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre für Jeden bewiesen, der Augen hat, zu sehen.

Ganz ähnlich war die letzte Entwickelung beim Staatsschuldwesen*). Unter Peel selbst waren 9,232,000 £, unter seinen Nachfolgern bis 1854 13,855,000 £ getilgt worden, wovon das Anlehen für die irländische Noth aber wieder zu kürzen ist. Der russische

*) Die Verminderung der Schuld excl. der Zeitrenten seit dem Ende des französischen Kriegs war:

	Fundirte Schuld.	Unfundirte.	Total.
1816.	792,033,426 £	48,725,360 £	840,758,786 £
1822.	796,530,145 »	36,281,150 »	832,811,295 »
1828.	772,322,540 »	27,657,000 »	799,979,540 »
1834.	743,675,299 »	28,521,550 »	772,196,849 »
1835.	758,549,866 »	28,976,600 »	787,526,466 »
1836.	761,422,570 »	26,976,000 »	788,398,570 »
1837.	762,275,188 »	24,044,550 »	786,319,738 »
1838.	761,347,690 »	24,026,050 »	785,373,740 »
1839.	766,547,684 »	19,965,050 »	786,512,734 »
1840.	766,371,725 »	21,076,350 »	787,448,075 »
1841.	772,530,758 »	18,343,850 »	790,874,608 »
1842.	773,068,340 »	18,182,100 »	791,250,440 »
1843.	772,169,092 »	18,407,300 »	790,576,392 »
1844.	769,193,645 »	18,404,500 »	787,598,145 »
1845.	766,672,822 »	18,380,200 »	785,053,022 »
1846.	764,608,284 »	18,310,700 »	782,918,984 »
1847.	772,401,851 »	17,946,500 »	790,348,351 »
1848.	774,022,638 »	17,786,700 »	791,809,338 »
1849.	773,168,317 »	17,758,700 »	790,927,017 »
1850.	769,272,562 »	17,756,600 »	787,029,162 »
1851.	765,126,582 »	17,742,800 »	782,869,382 »
1852.	761,622,704 »	17,742,600 »	779,365,204 »
1853.	755,311,701 »	16,024,100 »	771,335,801 »
1854.	752,258,272 »	22,783,000 »	775,041,272 »
1855.	766,778,599 »	26,596,600 »	793,375,199 »
1856.	779,931,088 »	28,050,700 »	807,981,788 »
1857.	779,655,399 »	25,627,300 »	805,282,699 »
1858.	778,561,783 »	25,883,700 »	804,445,483 »
1859.	786,219,236 »	16,230,000 »	802,449,236 »
1860.	785,294,641 »	16,183,100 »	801,477,741 »
1865.	775,768,296 »	10,742,500 »	786,510,796 »
1866.	773,313,230 »	8,187,700 »	781,500,930 »

Der Capitalwerth der Zeitrenten war im Jahre 1816 etwa 62, im Jahre 1840 40 Millionen und wird jetzt (1866) bei 18½ Millionen betragen mit 2,416,720 £ Jahresrente.

Krieg vermehrte die Schulden bedeutend, und seitdem bestand weit mehr die Neigung, Ueberschüsse zur Steuerminderung — auch der Einkommensteuer — zu verwenden, als zur Minderung der grossen Nationallast. In einer glänzenden Apostrophe sucht zwar Macaulay*) der erstaunten Welt zu beweisen, Grossbritannien befinde sich bei, wo nicht gar wegen seiner enormen Staatsschuld erstaunlich wohl, und es trage diese Last, ohne es zu fühlen. Allein das ist mehr geistreich, als wahr. Der Reichthum hat sich, so viel ist gewiss, mächtig gehoben, und die Nation trägt ihre Bürde mit der Kraft eines Riesen, der wohl auch noch mehr zu tragen vermöchte. Aber mit dem steigenden Wohlstand hat sich auch die Staatsausgabe**) in gleichem Maasse vermehrt und die Bürde ist relativ kaum geringer geworden. Gelegenheit neue Schulden zu machen, wird die Zukunft bringen; der Berührungspunkte zwischen Grossbritannien und den übrigen Mächten sind in der ganzen Welt zu viele, als dass nicht von Zeit zu Zeit Conflicte kommen müssten. Eine richtige Politik aber wird darauf bedacht sein, nicht sich die Gegenwart so leicht als möglich zu machen, sondern die Macht der Nation für die Zukunft möglichst fest zu gründen.

Zu weit gehen würde zwar, wer die Bedeutung der Staatsschuld in der Entwickelung des englischen Nationalreichthums verkennen wollte. Die seit dem Ende der Revolution von 1688 sich aufdrängende Nothwendigkeit, grosse Summen aufzunehmen, führte unzweifelhaft einen mächtigen Anreiz zur Capitalansammlung herbei, und welchen Erfolg derselbe hatte, beweist das rasche Sinken des Zinsfusses in dem kurzen Zeitraume von kaum mehr als einem

*) Doubleday dagegen behauptet — allerdings mit noch weniger Recht —, die Folge der Regierung Wilhelm's III. und des durch ihn begonnenen Schuldenwesens sei der Ruin der Nation. Das alte England mit seinem gleichmässig verbreiteten Reichthum und allgemeinen Wohlstand sei verkehrt in ein Land, wo die schwellende Masse unzufriedener, aufrührerischer Proletarier mit Noth von einer stehenden Armee in Ruhe erhalten und von einem Tross Capitalisten und riesenhafter Landbesitz-Aristokraten beherrscht wird.

**) Sir Northcote schlägt die Zunahme des Reichthums auf 28½, die der Ausgaben auf 27% von 1842—1859 an.

halben Jahrhundert von 8 auf 3%, und es darf unbedenklich angenommen werden, dass England diesem Reizmittel seinen ungeheuren Capitalreichthum mitverdankt. Zudem besitzt die Nation in ihrer grossen Schuld, wenn die Weltconcurrenz für die englische Industrie einen noch geringeren Zinsfuss je nothwendig machen sollte, ein unwiderstehliches Mittel, bei energischer Schuldentilgung dem Verkehr eine solche Masse von Capital zuzuführen, dass die Nation ihre Stellung in jedem Wettkampf wird zu behaupten vermögen. Aber dennoch wird es wohlgethan sein, den späteren Generationen, welche je und je an ihrer eigenen Last werden genug zu tragen haben, so wenig als möglich übrig zu lassen.

Die Steuerlast beträgt für das britische Reich gegenwärtig 2 £ 7 sh. auf den Kopf der Bevölkerung, wobei das Einkommen aus den Domänen nicht eingerechnet ist. Rechnet man hiezu den Betrag der Localsteuern für solche Zwecke, welche anderwärts aus Staatsmitteln bestritten werden, so ist eine Summe von 2 £ 12 sh.*) wohl nicht zu hoch gegriffen. Es ist also nicht zu verwundern, wenn das Parlament und die Nation stets geneigt sind, das Wachsthum im Ertrage der Staatseinkünfte zu einer Verminderung des Steuerdrucks zu benützen und mittels der alljährlichen budgetmässigen Ueberschüsse die Verminderung oder Aufhebung lästiger Abgaben herbeizuführen. Allein so wenig es von einem Arzte gutgethan wäre, nur an dem Platze Mittel anzuwenden, wo ein Schmerz gefühlt wird, anstatt die Ursache desselben zu beseitigen, ebenso wenig zu billigen ist eine Finanzpolitik, welche dem Volke nur die empfindliche Last durch Steuerreductionen zu mindern sucht, ohne auf die Hauptursache dieser Last, welche für das britische Reich in der Schuldenmasse liegt, Rücksicht zu nehmen.

Die neueste Zeit hat sich denn auch der Erkenntniss nicht verschlossen, dass es Noth thue, das Uebel bei der Wurzel zu fassen, und wenn auch die Abzahlung von sechs Millionen in den

*) Zur unbefangenen Beurtheilung der Last darf indessen das fortwährende Sinken des Geldwerthes nicht ausser Anschlag bleiben, vermöge dessen die gleiche Summe in Wirklichkeit jetzt weniger ist, als früher, und ebenso die Zunahme des Nationalreichthumes, welche die absolut gleichbleibende Bürde relativ mindert.

Jahren 1861/64 aus den Ueberschüssen der wirklichen Erträgnisse über die budgetmässigen Ansätze, also aus den eigentlichen Erübrigungen, keine grosse That war, so ist die in der nämlichen Periode vollzogene Umwandlung von weiteren fünf Millionen in Zeitrenten doch ein principiell bemerkenswerther Anfang für weitere Maassregeln gewesen.

Einen weiteren Schritt auf dieser Bahn hat Gladstone in seinem Finanzplane für das Jahr 1866/67 gethan, indem er dem Parlamente vorschlug, die sämmtlichen Guthaben der Sparcassen vom Staate, im Belaufe von 24 Millionen, in Zeitrenten auf 20 Jahre zu verwandeln. Da nun die Verwalter der Sparcassen genöthigt sein würden, die im Laufe dieser Zeit in Annuitätenform zurückbezahlten Capitalien wieder in Staatspapieren anzulegen, so soll dieser Umstand sofort benützt werden, um die neuen Anlagen zu Zeitrenten zu machen*), so dass in abermals 20 Jahren die ganze Maassregel zweimal durchgeführt und bis zum Jahre 1907 eine Summe von 48 bis 50 Millionen getilgt sein wird. Statt eines Zinses von 720,000 £ hat der Staat auf diese Periode jährlich 1,725,000 £ Zinsen und Annuitäten zu zahlen.

Bemerkenswerth ist, dass der Minister bei der Einführung seines Planes kein geringeres Motiv ins Feld zu führen für nöthig fand, als das Schreckbild einer in — wenn auch ferner**) — Zukunft drohenden Abnahme der Kohlengewinnung und der dadurch sich nothwendig mindernden Productionsfähigkeit und Steuerkraft. Er hat es also offenbar für keine leichte Aufgabe gehalten, die überwiegende Neigung für fortwährende Steuerminderungen zu überwinden und der populären Principlosigkeit in Ansehung der Schuldentilgung ein Ende zu machen.

Die Presse hat zwar diesen Plan, wenigstens zum Theil, mit einiger Geringschätzung behandelt. Aber mit Unrecht, denn einer-

*) Jedenfalls in der Art, dass die von diesen Verwaltern erworbenen Staatspapiere sofort wieder in Annuitäten-Verträge umgewandelt werden.

**) Berechnungen, welche in dieser Richtung angestellt wurden, stellten die Erschöpfung des englischen Kohlenreichthums in 800 Jahren in Aussicht.

seits ist durch denselben die Verwendung der Erübrigungen*) zur Schuldentilgung für die Zukunft nicht aufgehoben, andrerseits ist hiedurch eine von den zufälligen Erübrigungen ganz unabhängige, principielle und budgetmässige Schuldentilgung geschaffen, endlich ist die ganze Maassregel nur ein erster ernstlicher Schritt, welchem weitere gewiss nachfolgen werden. Der Plan ist also ein an sich allerdings nicht eben grossartiger, aber nichts weniger als unbedeutender.

Schliesslich mag ein kurzer Ueberblick über den Stand und Fortgang des Gesammtschuldenwesens im gegenwärtigen Jahrhundert einschlüssig des Werthes der Zeitrenten und der schwebenden Schuld hier Platz finden:

Stand im J.	1815	902,264,000 £	
	1830	842,405,000 »	
	1840	837,848,000 »	
	1854	800,515,000 »	
	1857	831,722,000 »	
	1859	823,934,000 »	
	1866	798,909,000 »	darunter 8,187,700 £ unfundirt.

*) Im Jahre 1865/66 allein

3,950,000 £,	dazu
59,000 »	durch Landtaxablösungen und
1,620,000 »	durch Umwandlung in Zeitrenten
5,629,000 »	im Ganzen nach Gladstone's Budgetrede.

Uebersicht der Staatseinnahmen und

von der Peelischen Reform a

Einnahmen.

Jahr.	Zölle. £.	Accise. £.	Stempel. £.	Land- und Aufwands-Steuern. £.	Einkommens-Steuer. £.	Post. £.
1843.	21,033,717	12,877,529	6,948,137	4,190,486	5,249,261	595,000
1844.	22,504,821	13,308,051	7,157,288	4,216,489	5,191,597	691,000
1845.	20,196,856	13,585,583	7,710,683	4,223,842	5,026,570	753,000
1846.	20,568,909	13,988,310	7,505,180	4,272,409	5,395,391	845,000
1847.	20,024,431	12,883,678	7,527,543	4,334,561	5,450,800	923,000
1848.	20,999,132	14,154,055	6,643,772	4,314,704	5,347,365	815,000
1849.	20,636,921	13,985,363	6,867,548	4,303,849	5,408,160	832,000
1850.	20,442,170	14,316,084	6,558,332	4,360,179	5,383,057	820,000
1851.	20,615,338	14,442,081	6,385,082	3,563,962	5,304,923	1,069,000
1852.	20,551,542	14,835,073	7,761,634	3,377,843	5,509,637	1,022,000
1853.	20,902,734	15,337,724	6,975,417	3,153,867	5,588,172	1,104,000
1854.	20,777,714	16,129,843	7,078,005	3,040,548	7,456,025	1,288,234
1855.	21,788,771	16,636,670	6,894,307	2,958,626	14,814,757	1,171,696
1856.*	23,321,843	18,165,000	7,372,209	3,116,046	16,089,933	2,886,000
1857.	23,109,105	17,825,000	7,415,719	3,152,033	11,586,114	2,920,000
1858.	24,117,943	17,902,000	8,005,769	3,162,000	6,683,587	3,200,000
1859.	24,460,901	20,361,000	8,043,598	3,232,000	9,596,106	3,310,000
1860.	23,305,777	19,435,000	8,348,412	3,127,000	10,923,816	3,400,000
1861.	23,674,000	18,332,000	8,590,945	3,160,000	10,365,000	3,510,000
1862.	24,036,000	17,534,000	8,913,945	3,148,000	11,104,000	3,600,000
1863.	23,421,000	17,745,000	9,252,000	3,208,000	9,806,000	3,800,000
1864.	23,569,101	19,102,901	9,592,492	3,260,671	9,315,245	3,949,313
1865.	23,004,762	20,110,435	9,831,570	3,301,895	8,188,879	4,170,439
1866.	22,294,920	20,646,187	9,859,153	3,369,213	6,475,678	4,374,906

*) Bis zum Jahre 1855 incl. enthalten die Einnahmen die reine, von 1856 an entsprechen der im Budget vorgenommenen Veränderung, die rohe Einnahme; die Ausgaben enthalte ebenso bis incl. 1855 keine Finanzverwaltungsausgaben, von 1856 an sind sie in der Haupt summe enthalten, ohne jedoch speciell aufgeführt zu sein. Der Betrag derselben ist durch schnittlich 4½ Millionen, im Jahre 1866: 4,601,937 £, dazu 2,259,526 £ Rückzahlunge und dergl.

Ausgaben im britischen Reiche

bis zur neuesten Zeit.

Ausgaben.

erschiedenes cl. Domänen. £.	Total. £.	Schuld. £.	Civilliste und Verwaltung. £.	Heer, Artillerie, Befestigung etc. £.	Flotte und Packetdienst. £.	Total. £.
1,688,688	52,582,817	29,269,436	7,356,436	7,907,860	6,606,057	51,139,513
934,507	54,003,753	30,495,459	6,190,944	8,103,026	5,858,219	50,647,648
1,563,820	53,069,354	28,253,872	5,324,276	8,854,296	6,809,873	49,242,713
1,214,939	53,790,138	28,077,987	6,001,145	9,061,233	7,803,465	50,943,830
402,251	51,546,264	28,141,532	7,859,269	10,488,274	8,013,873	54,502,948
1,114,687	53,388,717	28,563,517	7,975,924	9,723,287	7,922,287	54,185,136
717,908	52,951,749	28,323,961	6,706,124	8,881,141	6,942,397	50,853,623
930,878	52,810,680	28,091,590	6,747,340	8,955,061	6,437,883	50,231,874
852,620	52,233,006	28,017,127	6,915,626	8,723,940	5,849,917	49,506,610
1,052,342	53,210,071	27,934,233	6,722,073	9,509,962	6,625,944	50,792,512
1,368,430	54,430,344	27,804,844	7,044,321	9,685,079	6,640,596	51,174,840
1,052,140	56,822,509	27,864,533	7,706,722	13,831,602	16,290,105	65,692,962
1,439,664	65,704,491	28,112,824	8,654,333	27,806,603	23,854,585	88,428,345
1,383,031	72,334,062	28,681,177	8,400,460	20,811,242	13,459,013	75,588,667
1,873,541	67,881,513	28,627,103	10,146,917	14,405,850	10,590,000	70,378,859
2,405,984	65,477,284	28,527,484	9,110,128	13,294,814	9,215,487	64,663,882
2,086,063	71,089,669	28,638,726	9,685,913	14,915,243	11,823,859	69,502,289
1,743,669	70,283,674	26,231,018**	9,708 250	18,073,896	14,401,446	72,842,059
2,042,534	69,674,479	26,142,606	9,930,035	17,824,300	13,489,962	72,006,485
2,660,484	70,996,429	26,320,446	9,643,961	18,114,790	12,678,095	71,511,553
3,201,620	70,433,620	26,218,210	9,868,581	15,921,481	11,485,603	67,810,988
3,462,232	72,251,955	26,211,791	9,935,333	15,438,051	11,743,678	70,510,097
3,435,837	72,043,817	26,369,398	9,334,739	15,002,672	11,768,926	68,138,755
3,328,924	70,348,981	26,233,288†	9,522,217	15,129,279	11,105,192	68,851,439

**) Heimfall von über 2 Millionen Zeitrenten, welche dadurch von 4,320,385 £ auf 046,633 £ (1861) und 1,837,968 £ (1862) sanken. Bis 1864 stiegen sie wieder durch Conersion von 5 Millionen Capitalschuld auf 1,991,846 £, 1866 auf 2,416,720 £.

†) Darunter 23,542,594 £ Zinsen der fundirten Capitalschuld und Verwaltungsaufwand 2,781 £), dann 328,800 £ Zinsen der unfundirten Schuld.

Zweiter Theil.

Die einzelnen Einkommensquellen.

I. Abschnitt. Die Domänen.

Wie Britannien eine der letzten grossen Erwerbungen der römischen Macht war, so war es eine der ersten, welche die sinkende Kraft des alternden Reichs in der späteren Kaiserzeit wieder loslassen musste, und als mit dem römischen Joche der römische Schutz aufgehört hatte, war das Land, das zu einer selbständigen Erstarkung sich nicht hatte entwickeln können, den äusseren Feinden und den räuberischen Einfällen von Norden her der Scoten, von der See her der Angelsachsen preisgegeben. Letztere begnügten sich nicht mit blossem Beutemachen, sondern fassten Fuss in dem offenen Lande, dessen sie sich in kurzer Zeit in dem Umfange des heutigen Englands mit Ausschluss von Wales bemächtigten. Die angelsächsischen Häuptlinge theilten sich in das eroberte Land, dessen sieben Fürsten alsbald die Waffen gegen einander kehrten, und die schliessliche Vereinigung der sich gegenseitig bekriegenden und verschlingenden kleinen Herrschaften in ein Reich scheint nur erfolgt zu sein, um endlich dem normannischen Eroberer das ganze Land mit einem grossen Schlage zu unterwerfen. Die endlosen Drangsale der Zwischenzeit durch innere Kämpfe und durch Einfälle der Dänen, welche vorübergehend in Besitz der vollen Herrschaft gelangt waren, trugen wohl auch zu diesem Endergebniss bei.

Jener Gährungsprocess, aus welchem England als ein Königreich hervorging, gab natürlicher Weise auch dem Kronvermögen Dasein und Entwickelung.

Ein Staatsverband im modernen Sinne existirte damals noch nicht, sondern das Verhältniss zwischen Fürst und Volk war ein beinahe privatrechtliches. Deshalb musste jener alles, was wir heutzutage als Staatsaufwand bezeichnen würden, insoweit solche Ausgaben vorkamen, vorzugsweise aus dem Ertrag seines Vermögens bestreiten und er musste ebenso nothwendig der Reichste im Lande sein, als er der Mächtigste war. Reichthum und Macht waren damals noch mehr als jetzt wechselseitig eben so sehr Ursache als Wirkung.

Ein Eroberer und sein Heer disponirten nach dem Rechte der Gewalt über allen Grund und Boden im ganzen unterworfenen Lande. Insoweit nun hievon Gebrauch gemacht und das Gefolge oder auch frühere Besitzer, die sich unterwarfen, mit Grundstücken belehnt wurden, gründete sich deren Recht auf Urkunden, und dieser Theil der Ländereien hiess daher *bocland*, d. i. buch- oder urkundmässiges Besitzthum, und die verschiedenartigsten Grundbarkeitsverhältnisse konnten dabei vorkommen.

Alles übrige Land hiess *folkland**) und blieb theils den früheren Freisassen, theils wurde es vom König selbst in Besitz genommen. Dieser Theil des Volklandes bildete die unveräusserliche Dotation der Krone, jener aber verminderte sich im Laufe der Zeit immer mehr, indem die Uebermacht der grossen Besitzer die kleinen allmählich nöthigte, ihre Unabhängigkeit aufzugeben und ihr vorher freies Eigenthum zu Lehen zu nehmen. Es gab daher einige Zeit nach der Eroberung kaum mehr anderes Volkland, als die Domänen.

Die Einkünfte, welche der König von seinen Besitzungen zog, bestanden theils in dem Ertrage der etwa selbst bewirthschafteten Güter, theils — und zwar in weitaus überwiegendem Maasse in Leistungen der Hintersassen, nämlich Frohndiensten, Natural- und Geld-Abgaben.

---

*) Der Besitztitel hiefür war die Vererbung und im Falle der Veräusserung die Uebertragung vor der Gemeinde.

Der normannische Eroberer behandelte die Sache ganz ebenso, wie sie unter dem angelsächsischen König gewesen war, als dessen rechtmässigen Nachfolger er sich gerirte, er trat in den Besitz der Güter, welche Eduard der Bekenner besessen hatte und erwarb auf diese Weise 1422 Rittergüter (*manors*), 781 Parks, 67 Forsten und 30 Jagden. Sein Gefolge und seine Verbündeten belehnte er mit den Besitzungen angelsächsischer Adeliger, welche im Kampf gefallen waren oder vertrieben wurden, und weil das, was sofort disponibel wurde, für die grosse Zahl und Habsucht seiner Getreuen nicht ausreichte, so wurden späterhin Aufstände der Angelsachsen benützt — oder auch hervorgerufen, um dem normannischen Adel die ausgedehnten Güter zu verschaffen, die er damals erwarb.

Das Lieferungsrecht (*purveyance*).

Die Hauptbestandtheile der Krongüter dem Ertrage nach waren weitaus die Feldgüter und Gebäude, von welchen die Schlösser dem Vergnügen und Bedürfniss des Hofs, die Hütten als Wohnungen für die Bauern dienten, die auf den Gütern sassen. Diese Hintersassen gehörten schon damals grossentheils in die Classe der Leibeigenen, oder standen in einem der Leibeigenschaft nahe verwandten Verhältnisse, in Hörigkeit und wurden durch die folgenden stürmischen Zeiten des Mittelalters immer mehr dahin getrieben.

Sie waren es, die zunächst den Bedarf für den königlichen Haushalt, insoweit er in einheimischen Erzeugnissen bestand, und zwar grösstentheils in Naturalien, liefern mussten. Davon unterhielt der König seinen Hofstaat und gab die grossen Gastereien an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zu welchen die unmittelbaren Vasallen — ohngefähr siebenhundert — sammt Gefolge geladen zu sein pflegten.

Nach der Natur der Sache verlangte man diese Naturallieferungen, wenn man sie eben brauchte, ebenso wie die Dienstleistungen, zu welchen die Hintersassen gleichfalls verpflichtet waren. Sie bildeten das Aequivalent für den Genuss des Landes, auf welchem sie sassen, waren also vollkommen rechtmässig, und wenn sie nicht regelmässig gefordert wurden, so lag dies in ihrer

Natur als Naturalleistungen, welche man nicht überall und immer gebrauchen und welche der Verpflichtete nicht immer und überall leisten kann. Forderte dann der Grundherr vorkommenden Falles viel, so mussten sich die Bauern damit trösten, dass es nicht regelmässig vorkam, und jedenfalls mussten sie es sich gefallen lassen, denn der Herrschaft gegenüber waren sie ziemlich rechtlos.

Diese Naturallieferungen, welche sich vorzugsweise auf Mundvorrath, und die Dienste, welche sich namentlich auf Fuhren erstreckten, ohne dass indessen anderer Bedarf der Hofhaltung ausgeschlossen gewesen wäre, waren also nichts anderes, als unständige Abgaben und ungemessene Frohnden, wie sie im Mittelalter allenthalben, in manchen Ländern bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein vorgekommen sind.

Ihre Unständigkeit gründete sich zum grossen Theil darauf, dass der Hof häufig seinen Aufenthalt wechselte. Hier feierte man Weihnachten, dort Ostern, da wurden Jagden gehalten, dort vergnügte man sich im Sommer, und die ambulante Rechtspflege, welche der König ausübte, setzte ohnedies öftere Reisen voraus. Bei diesen Gelegenheiten mussten die Diener vorausgehen und für Beibringung des Bedarfs sorgen. Die Wanderungen des Hofes bewegten sich indessen natürlich nicht blos auf dem Gebiete der Domänen, welche im Königreiche zerstreut und keineswegs ein geschlossener Complex waren, und es dauerte daher nicht lange, dass die Ausübung des Lieferungsrechtes (*purveyance*) auf die Domänen beschränkt blieb; sie wurde auch auf die Hintersassen der Vasallen ausgedehnt, wenn der Hof sich gerade im Bereich solcher Besitzungen befand.

Zu der nämlichen Ausbreitung des Rechts gesellte sich überdies bald die Ausdehnung desselben über die Bedürfnisse des Hofes hinaus auf jene des Heeres in Kriegszeiten, für welches Vorspann und allerlei sonstiger Bedarf requirirt wurde.

Diese Erweiteruug lag um so näher, als man es in solchen Perioden mit der strengen Einhaltung der rechtlichen Grenzen wenig genau nahm und die kriegerischen Fürsten auch die kräftigen zu sein pflegten, welche solche Uebergriffe nicht blos gegen

die eigenen unmittelbaren Unterthanen, sondern auch gegen die Vasallen am ehesten durchzusetzen vermochten.

Solche Errungenschaften kräftiger Herrscher wurden aber begreiflich auch von den schlechten und schwachen Fürsten festgehalten und gerade unter Königen der letzten Art wurde die Last am empfindlichsten. Mochte auch eine eiserne Hand schwer auf dem Volke lasten, sie hielt doch mit gleichem Griff ihre eigenen Diener im Zaume, während diese Hofbediensteten, in deren Hand der Vollzug lag, wenn die Zügel nicht straff angezogen waren, jeden möglichen Unfug und Missbrauch mit diesem Rechte der Krone trieben.

Schon unter den ersten normannischen Königen müssen die Bedrückungen sehr hoch gestiegen sein, denn bereits Heinrich I. nahm sich des Landvolkes, auf welchem die ganze Last ruhte, an, indem er festsetzte, welche Leistungen unentgeltlich oder welche gegen Bezahlung und um welchen Preis gefordert werden sollten, und die unter Heinrich III. festgesetzte Taxe für Fuhrwerke, nämlich 10 Pfennige täglich für einen Wagen mit zwei und 14 für einen mit drei Pferden ist wahrscheinlich nicht von diesem neuregulirt, sondern nur ausdrücklich anerkannt worden. Sie mag wohl von Heinrich I. oder aus noch früherer Zeit stammen.

Es ist wohl anzunehmen, dass dieser letztere, so lange er lebte, den Anordnungen, welche er zu Gunsten des bedrückten Volkes erlassen hatte, Nachdruck verschaffte. Allein seine Nachfolger kümmerten sich wenig um die Bedrückungen, die ja nur den ohnmächtigen Bauern und Bürger trafen. Ja eben jener Heinrich III., welcher bei seinem Regierungsantritte Zugeständnisse zu Gunsten dieser Classen hatte machen müssen, musste sich vorwerfen lassen, dass die Lebensmittel und Weine, die er mit seinem Hof verzehre, die Kleider, die er trage, den rechtmässigen Eigenthümern mit Gewalt und ohne Entschädigung abgepresst worden seien.

Auch die Magna charta hat nur wenig an diesem Verhältnisse geändert. Lediglich in Ansehung der Fuhren enthält sie eine Vorschrift, wornach Pferde und Wagen den Freien nicht ohne Zustimmung des Eigenthümers sollten weggenommen werden. Vermuthlich waren gerade diese Leistungen dem Adel lästig und

er suchte sich daher in dieser vorzugsweise seine Rechte schützenden Urkunde dagegen zu wahren. Das übrige Volk kam kaum in Betracht.

So blieb es auch unter Eduard I. Als dieser die ihm bewilligten Gelder für seine Kriegsrüstungen nicht genügend fand, forderte er ohne weiteres im ganzen Lande Getreide, Vieh und andere Dinge für sein Heer, ohne nach der Zustimmung der Eigenthümer zu fragen. Nachträglich versprach er zwar Bezahlung, aber ob sie geleistet worden, ist unbekannt.

Der Eintritt des dritten Standes ins Parlament, der in jene Periode fällt, änderte an diesen Zuständen zunächst wenig, doch hat die wachsende Macht der Commons wohl manchem Uebergriff im Wege der Beschwerde gesteuert. Soviel indessen hiedurch in einzelnen Fällen geholfen wurde, um soviel wurde die Last, deren man sich mit der Erlangung eines Organs für den Ausdruck der Beschwerden erst immer mehr bewusst ward, unerträglicher. Die Klagen fanden im Parlament ihren Wiederhall und bereits unter Eduard III. erklärte es die Ansprüche auf Lieferungen für eine gewaltsame unerträgliche Beschwerde, für eine Quelle von unendlichem Schaden für das Volk. Es fasste verschiedene Beschlüsse, um den Missbrauch abzustellen, verbot Jedermann — also auch den Hofbediensteten — Sachen ohne Entschädigung wegzunehmen, veranlasste, dass die Bezeichnung der Hoffouriere, welche *purveyors* hiessen, in *purchasers* (Käufer) verändert wurde und dergl., aber in der Hauptsache wurde doch wenig geändert. Die Bedrückungen dauerten fort und die Klagen auch. Die hierauf folgende Regierungsperiode des Hauses Lancaster war zwar für die Macht des Parlaments und für die Rechte des Volkes äusserst günstig, allein der Schluss derselben, die Zeit Heinrich's VI., machte hievon in Ansehung unseres Gegenstandes eine Ausnahme. Denn bei der anfänglichen Minderjährigkeit und späteren Schwachsinnigkeit des Königs, bei schlechter Regierung im Innern und Kriegsunglück von aussen wurden die Lieferungsforderungen auf das Aeusserste getrieben. Der Hof musste durch dieses Mittel vorzugsweise erhalten werden, welches dabei zu einem völligen Raubsystem ausartete. Die Reihe von Bürgerkriegen, welche diese

Regierungsperiode eröffnete, und während deren überhaupt mehr von Plünderung der Unterthanen und Brandschatzung der jeweils unterliegenden Gegner als von Abgabenerhebung und Entwickelung der Staatswirthschaft die Rede sein konnte, war ohnedies keine Zeit für Abstellung alter Missbräuche.

Nachdem die Ruhe wieder eingekehrt war, beschränkte sich zwar unter den Tudors das Maass des Druckes mit dem Steigen der Civilisation und Emancipation des Volkes, und es wurde mehr und mehr gebräuchlich, eine Zahlung für das zu leisten, was man wegnahm, aber eine vollständige war sie nicht und das Recht des Wegnehmens wurde fort und fort als Ausfluss der Souveränität geübt.

Auch Elisabeth, welche nicht minder als ihre Vorfahren jedes Vorrecht der Krone mit eifersüchtiger Strenge festhielt, selbst wenn sie sich dem Eindrucke nicht entziehen konnte, dass es gemeinschädlich sei, machte umfassenden Gebrauch von dem Lieferungsrechte, namentlich um die Armee und die Flotte zu verproviantiren. Zwar liess sie die Vorräthe, welche auf diese Weise aufgetrieben worden waren, nachträglich bezahlen: aber nur aus freiwilliger Gnade. Die Gewaltmaassregeln und Bedrückungen und der wirthschaftliche Schaden, welcher von einem solchen Verfahren doch immer unzertrennlich ist, konnten dadurch nicht gut gemacht werden.

Ihr Nachfolger, Jacob I., übte auch dieses Recht in seinem vollen Umfange aus, und seine Diener, über welchen die eiserne Hand der Tudors nicht mehr war, verfielen vielfach wieder in die heillose Praxis einer früheren Zeit, indem sie unregelmässig, unvollständig und willkührlich bezahlten. Allein diese Praxis passte für die geordneteren und entwickelteren Verhältnisse der Zeit nicht mehr, die Klagen machten sich energisch geltend und schon im zweiten Jahre seiner Regierung zeigte sich das Unterhaus geneigt, der Krone das ganze Recht um 50,000 £ jährlich abzukaufen. Ein Uebereinkommen kam jedoch nicht zu Stande und im Jahre 1610 wurden abermals ausführliche Unterhandlungen gepflogen, wobei für dieses Recht und die Lehenhoheitsrechte jährlich 200,000 £ geboten wurden. Aber auch diesmal gelangte man zu keiner Ver-

ständigung, und so schleppte sich das veraltete Recht auf Carl I. hinüber, unter dessen schwachen Händen der Unfug der Hofdiener fortdauerte. Sie trieben den Missbrauch so weit, viel mehr liefern zu lassen als nöthig war, dafür allenfalls die feststehenden geringen Vergütungen aus den Mitteln der Krone zu zahlen, den unverwendeten Rest aber nach den üblichen Marktpreisen wieder zu verkaufen.

Nach Carl's Tod liess das lange Parlament, welches sich sonst alle nutzbringenden Rechte der Krone angeeignet hatte, diese längst nicht mehr zu den Verhältnissen des Staates und des Volkes passende und verhasste Befugniss fallen und nach der Restauration wurde es seinem Sohne Carl II. gegen förmlichen Verzicht sammt den Rechten der Lehenherrlichkeit um 100,000 £ jährlich abgelöst.

Grundrenten und Tallagien.

Neben diesen unregelmässigen Leistungen ertrugen die Domänen von jeher auch ständige Renten (*gafol*); theils jährliche Leistungen, theils solche, welche an gewisse von Zeit zu Zeit mit Bestimmtheit eintretende Ereignisse, Besitzveränderungen, geknüpft waren und deshalb zwar nicht zu den ständigen Renten im engern Sinne gehören, aber doch insoferne, als sie der Willkühr des Grundherrn entrückt waren. Die letzteren*) haben eine besondere Entwickelung nicht erfahren, sie theilen ganz das Schicksal der pflichtigen Objecte, mit deren Umfang sie steigen und fallen, und soweit der grundherrliche Verband, ein sogenanntes Obereigenthumsrecht noch besteht, existiren sie auch noch. Die ersteren, die eigentlich ständigen Renten, hafteten vermuthlich mehr auf den von den Aufenthaltsorten des Hofs entfernteren Gütern und mögen ursprünglich ganz oder grossentheils in Naturalien (Getreide, Hühner u. dergl.) bestanden haben. Allein frühzeitig fühlte man die Unbequemlichkeit dieser Naturalrenten und begann sie in Geld

---

* Besthaupt oder Gebühren (*fines*), für welche der Jahresbetrag der ständigen Rente als regelmässige Grösse gegolten hat. Vgl. unten bei Lehen, i. s. Obereigenthum.

umzuwandeln. Schon unter dem Eroberer wurde ein Theil der ständigen Renten in Geld entrichtet und namentlich unter Heinrich I. wurde die Umwandlung in grossem Maasstab fortgesetzt.

Der König war aber nicht blos Grundherr seiner Hintersassen und konnte nicht blos einen Theil des Grundertrags*) in Renten ständig oder in Lieferungen willkührlich fordern, sondern er war wie jeder andere Grundherr auch ihr persönlicher Herr, und konnte sie daher auch persönlich in Anspruch nehmen und besteuern, denn er hatte die Macht dazu, folglich auch nach dem Geiste der Zeit und nach dem Verhältnisse beider Theile das Recht. Die Domänenbauern mussten also dem König ins Feld folgen, wo sie nebst den Hintersassen der Vasallen, welche von diesen aufgeboten wurden, die Infanterie, die Masse der gefürchteten Bogenschützen, die namentlich in den Kriegen um die französische Krone eine so grosse Rolle gespielt haben, und den Tross bildeten. Für ihre Person mussten sie ferner, wenn es gefordert wurde, Steuer zahlen. Diese Steuer hiess *tallagium*, *talliage* (vom französischen *taille*), auch *cutting***) und scheint im Einklange mit den späteren Steuern ein Zehntel oder ein Fünfzehntel der Fahrniss betragen zu haben. Sie wurde nicht regelmässig, sondern wie alle Steuern im Mittelalter nur nach Bedürfniss, entweder als Kopfsteuer erhoben oder nach Schatzung durch königliche Beamte, insbesondere durch die reisenden Richter oder die Grafschafts-Sheriffs. Ohne Zweifel gab es für diese Schätzungen bestimmte Tarife, nach welchen die hauptsächlichsten Vermögenstheile, wie Vieh, Vorräthe u. s. w. angeschlagen wurden, wie dies auch bei den germanischen Völkern des Festlandes der Fall war. Diese Tallagien***)

---

*) Der Grundbesitz der Hintersassen hiess *tenure in socage* im Gegensatz zu den Lehen: *tenure in Knights service.*

**) Von *cut* (schneiden). Dieses Wort, sowie die gleichbedeutenden *excise* (Accise) und *talliage*, bezeichnet hier, wie überhaupt im älteren Sprachgebrauche, eine Abgabe im Allgemeinen, während sich später das Wort *excise*, obwohl an sich das nämliche besagend, die engere Bedeutung einer indirecten Consumtionssteuer angenommen hat.

***) Gesammterträgnisse von Tallagien sind nicht bekannt, doch geben auch die Ablieferungen für einzelne Bezirke einiges Licht hierüber. So zahlte unter Johann die Landbevölkerung des erledigten Erzbisthums Canterbury

hatten ein ganz ähnliches Schicksal, wie die Lieferungen, nur dass sie viel früher aufhörten.

Wäre der Domänenbesitz sich immer gleich geblieben, so würde dieses Besteuerungsverhältniss sehr einfach und ungestört gewesen sein. Diese Voraussetzung trat aber nicht ein, sondern der Wechsel im Besitz der Kronländereien war ein sehr starker, indem einerseits durch Heimfälle und Einziehungen häufige Zugänge, anderseits durch Belehnungen und Veräusserungen noch häufigere Abgänge stattfanden. Namentlich in den letzteren Fällen verwickelten sich aber die Zustände, indem die Könige ihr Recht, Tallagien von den Grundholden zu fordern, nicht zugleich mit der Grundherrlichkeit aus der Hand geben wollten, sondern fortfuhren, dieselben zu besteuern. Dadurch verwischte sich der Character dieser Abgabe, die Krone nahm das Recht in Anspruch, Einfluss auf die Tallagien auszuüben, welche die Vasallen von ihren Hintersassen forderten, auch wenn sie niemals Kronbauern gewesen waren, und nicht selten haben die Könige solche Abgaben, als wären sie wirkliche allgemeine Steuern, im ganzen Lande erhoben ohne Rücksicht auf die Befugnisse der Vasallen.

Diese waren aber natürlich mit einer solchen Entwickelung keineswegs einverstanden und nach mancherlei Streitigkeiten zwischen ihnen und der Krone gestand im Jahre 1305 Eduard I. den weltlichen und geistlichen Baronen zu, dass das Recht zur Erhebung der Tallagien von den mittelbaren Unterthanen und namentlich in den veräusserten Domänen nicht mehr der Krone, sondern dem Grundherrn zustehen und bezw. an die Zustimmung des Parlaments gebunden sein solle.

Hiedurch war bei dem fortwährenden Schwinden des Domänenstandes die Bedeutung der Tallagien als solcher der allmählichen Vernichtung verfallen, und sie gingen in den allgemeinen Landessteuern auf.

Erhoben wurden die Abgaben der Hintersassen theils durch

---

666 £ und 1 Mark (1000 Mark), andere Male 405 £ und 1065 £ 2 sh. 3 d., der Landbezirk der Stadt Worcester 100 Mark u. a. m. Für einzelne Ortschaften finden sich Beträge von 2, 3 Mark und dergl.

Verpachtung, indem in der Regel die Gefälle einer Grafschaft und zwar gewöhnlich an den Sheriff, der zugleich Gerichts- und Finanzbeamter war, verpachtet*) wurden (*farm of county*). Dieses Verhältniss bildete in der früheren Zeit die Regel. Theils wurden sie auch unmittelbar für Rechnung der Krone erhoben und in diesem Falle hatte der Sheriff nur die *custody* der Grafschaftsgefälle. Diesen Beamten war auch häufig die Verwaltung der kleineren Lehen übertragen, welche durch Heimfall oder Einziehung wieder zu den Krongütern zurückgekehrt waren.

Die Städte dagegen pachteten sehr häufig ihre Abgabenerhebung auf längere Zeit oder für einzelne Fälle selbst, d. h. sie bezahlten eine bestimmte vereinbarte Summe**), die sie nach eigenem Belieben aufbrachten oder umlegten. Es entwickelte sich dies aber erst nach den normannischen Königen durch Erwerbung von Privilegien, während sie ursprünglich gleichfalls unter den Sheriffs des Königs gestanden waren.

Die Umlegung der Steuer in den Städten erfolgte nach Maassgabe des Vermögens, insbesondere des beweglichen, und hier ist es also, wo der Anfang für die später so bedeutend gewordenen allgemeinen Vermögenssteuern zu finden ist.

Die Städte.

Die Domänen erstreckten sich nämlich ursprünglich auf das ganze Land, insoweit nicht Vasallen damit belehnt waren und als es nicht Eigenthum der freien Grundbesitzer war. Dieser letztere

---

*) Es kamen auch Verkäufe vor; so erkaufte z. B. Peter de Brus den Bezirk Langeberge um 400 Mark, allein eine solche Veräusserung ist keine Erhebungsweise der Abgaben, sondern ein Domänenverkauf. Die Pachtsummen waren natürlich verschieden, z. B. für die Grafschaft Lincoln 200 Mark und 5 Reitpferde, später noch 300 Mark mehr; für Essex und Hertfordshire 100 Mark.

**) So Shrewsbury 2 Mark Goldes, Bruges 20 Mark Silber, Andover 10 Mark, Cambridge 300 Mark hiefür sowie für Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Grafschaftssheriff, Nordhampton 30 £, Lincoln 200 Mark, York 444 £ und 1 Mark, London 1044 £, ein anderes Mal 666 £ und 1 Mark, unter Johann 2000 Mark *ad relaxationem interdicti*.

Stand, so bedeutend er gewesen sein mag, ehe sich die Lehenverfassung entwickelte, trat indessen immer mehr in den Hintergrund, da er in den stürmischen Zeiten des Mittelalters in Abhängigkeit vom Adel oder der Geistlichkeit gerieth und durch das Aufkommen der geharnischten Reiterei, zu welcher sich nur die Reicheren und Vornehmeren ausrüsten konnten, seine kriegerische und damit seine politische Bedeutung verlor.

Zu dem Gebiete der Kronländereien gehörten daher in der Regel auch die Städte und Flecken, welche deshalb der Lieferungspflicht und den Tallagien ebenso unterworfen waren, wie die Bauern. Ja für diese letzteren Abgaben war gerade in den mehr bevölkerten Orten und bei deren zunehmenden Wohlstande eine ergiebige Quelle.

Allein in diesem von der Natur zum Handel geschaffenen Lande entwickelte sich schon frühzeitig in den Städten zu viel Reichthum, Bildung und als Folge davon Sinn für Unabhängigkeit, als dass ihre Bewohner auf die Dauer mit den ländlichen Leibeigenen auf gleichem Fusse hätten behandelt werden können. Die Könige selbst fanden es vortheilhafter, der Regsamkeit der Bürger einige Vergünstigung zu gewähren und sich dafür anständig bezahlen zu lassen, als sie durch willkührliche Belastung zu ruiniren und zu reizen. Das politische Moment, dass man in den Städten einen nicht zu verschmähenden Bundesgenossen gegen den mächtigen und oft übermüthigen Adel erkannte, mag dazu gekommen sein. Den Bürgern dagegen konnte natürlicher Weise nicht leicht ein Opfer zu gross sein, das sie vor Willkühr schützte und ihnen eine bevorzugte Stellung erkaufte.

Schon der Eroberer fand daher städtische Privilegien für London und andere Städte vor, die er bestätigte, und er wie seine Nachfolger wurden nicht müde, weitere Urkunden über solche Vorrechte auszustellen.

Die Rechte, welche den Communen, an die sich die Corporationen anreihten, ertheilt wurden, waren von der verschiedensten Art, und ebenso die Bezahlungen dafür nach dem Umfange der eingeräumten Befugnisse und nach der Bedeutung der damit begnadigten Gemeinde grösser oder kleiner. Die Stadt London er-

hielt so unter Heinrich I. einen neuen Freiheitsbrief, vermöge dessen ihr die Abgabenerhebung in Middlesex gegen ein Pachtgeld von 300 £*), das Recht ihre eigenen Gerichtsbeamten zu ernennen, Freiheit von Scot- und Danegeld, von der Probe des gerichtlichen Zweikampfes, von der Botmässigkeit des königlichen Gefolges und anderes zugestanden wurde.

Das Geldäquivalent für solche Privilegien bestand entweder in einer einmal entrichteten Geldsumme, oder häufig auch in einem jährlichen Königszins.

Solche verbriefte Rechte wurden zwar in der Regel von den Thronfolgern respectirt, aber keineswegs immer und namentlich nicht unbedingt, so dass die Gemeinden bei Thronwechsel häufig gezwungen wurden, ihre Privilegien neu zu lösen. So musste einst z. B. die Stadt York für die Bestätigung ihrer Freiheiten 200 Mark und die City von London unter Heinrich VII. 5000 Mark erlegen.

Namentlich kamen solche Bestätigungstaxen häufig vor, wenn die Krone in Geldverlegenheiten zu dem beliebten, oft angewendeten Mittel griff, die Freiheitsbriefe einer Revision zu unterwerfen. Fand sich dann Alles in formellster Richtigkeit und Ordnung, so brauchte für das »*inspeximus*« nur eine geringere Gebühr entrichtet zu werden. War dem aber nicht so, waren namentlich die thatsächlich gemachten Ansprüche, war die Praxis nicht in voller Uebereinstimmung der Urkunde, oder war eine solche nicht mehr aufzubringen, so mussten die behaupteten Privilegien neu gelöst werden oder man musste sich abzufinden suchen, was begreiflich der Krone viel Geld einbrachte. Abgesehen von der Gefahr, die jeder Thronwechsel brachte, konnte ein Privilegium auch durch Auflehnung und sonstige Vergehen der Bürgerschaft verscherzt

---

*) Sonstige Fälle finden sich zahlreich bei Madox *history of the exchequer* S. 273 fig. Einige davon sind: Unter Stephan gab London 100 Mark, um sich seine Sheriffs selbst wählen zu dürfen. Preston gab 100 Mark, Norwich 80, ein ander Mal 200 Mark, York 200 Mark, Lincoln 500 Mark, ein ander Mal 300, London 1000 Mark (unter Johann) für Freiheitsbriefe oder deren Bestätigung. Die Stadt Bedford gab 40 Mark, um die nämlichen Rechte zu erhalten wie Oxford; vermuthlich die Freiheit von der Lieferungspflicht, welche eine werthvolles Vorrecht dieser Stadt war.

werden. In solchen Fällen*) mussten es sich die Gemeinden manche Demüthigung und viel Geld kosten lassen, um wieder zu ihren Rechten zu gelangen.

Die Wirkung einer derartigen Urkunde erstreckte sich natürlicher Weise nur auf die Rechte, die sie ausdrücklich verlieh, und wenn sie von den gewöhnlichen Abgaben befreite, so blieb die Leistungspflicht in besonderen Fällen doch unverändert. Solche Gelegenheiten waren namentlich die Verheirathung von Töchtern**), wobei auch der Adel seine Beihilfe (*aid*) zu steuern pflegte, und Kriegszüge; die Form pflegte die eines Geschenkes zu sein.

Unter Königen, denen Gewalt vor Recht ging, schützte aber eine derartige Urkunde nicht einmal vor willkührlicher Besteuerung. Natürlich, wenn die höchste Macht im Volke das Recht nicht mehr achtet, so tritt für sie die Nöthigung, Gesetz und Vertrag zu achten, nur dann ein, wenn sie eine ebenbürtige Gewalt sich gegenüber sieht. Einen solchen Widerstand vermochten aber die Städte in der Regel nicht zu leisten und sie waren daher unter schlechten oder gewaltthätigen Königen öfters gezwungen, vertragswidrige Abgaben zu zahlen. So erhob Heinrich III. 1246 und in den folgenden Jahren so lange und insoweit es eben durchgesetzt werden konnte, Abgaben von seinen Städten, worunter London 2000, York 500, Southampton 200 Mark jährlich entrichten mussten; seiner Hauptstadt nahm er bei einer anderen Gelegenheit 3000 Mark ab trotz ausdrücklichen Widerspruchs und Berufung auf ihre Freiheiten. Auch Eduard I. liess 1304, um Mittel zu einem Kriegszug nach Schottland zu erhalten, in den Städten durch Commissäre Tallagien in der Form theils von Kopfsteuern, theils von Repartitionssteuern beitreiben.

Um sich die Gunst der Könige zu erwerben, d. h. um unrecht-

---

*) Weiteres hierüber unten bei den Früchten der Gerichtsbarkeit. in Absch. III.

**) So erhob Heinrich II. bei Verheirathung seiner ältesten Tochter von der Stadt London 617 £ 10 sh. 8 d., von Lincoln 233 £ 6 sh. 8 d., von Horncastle 19 £ 13 sh. 4 d., von Hertford 18 £ 10 sh. u. s. f. Als Beisteuer zu Kriegsunternehmen zahlte London im Jahre 1161 ein *donum* von 1000 Mark, 1171 eines von 666 £ u. a. Johann erhob 1210 zu einem Kriegszug nach Irland von Gloucester 500 Mark, von Bristol 1000, von Lincoln 500 Mark u. s. f.

mässigen Anforderungen zu entgehen, bezahlten daher die Städte öfters sogenannte freiwillige Beisteuern (*free-gifts*), die aber schon darum sehr unfreiwillig waren, weil sie geradezu verlangt wurden. Wagte man es, eine solche Gabe zu versagen, oder fiel sie nicht nach Wunsch aus, so war, wenn die Krone nicht zu Gewaltmassregeln schritt, wenigstens eine genaue Untersuchung der Privilegien die Folge, welche leicht deren Einziehung zur Folge haben konnte, denn allerdings scheinen es auch die Städte mit der Einhaltung der ihnen gezogenen Grenzen nicht eben genau genommen und sich gerne Uebergriffe erlaubt zu haben. Ausserdem wären solche Fragen nach den Berechtigungen (*quo warranto*), die allerdings auch der Chicane freies Feld gewährten, doch nicht so sehr zu fürchten gewesen. Es war damals eine »gemüthliche« Zeit, in der man auf gegenseitige Nachsicht angewiesen war; freilich wurde sie oft genug nicht geübt, und dann gab es Klagen auf beiden Seiten.

Jene offenbaren Bedrückungen mussten indessen allmählich in dem Maasse aufhören, als die Macht der Gemeinden, welche unter Eduard I. einen Bestandtheil des Parlaments zu bilden anfingen, wuchs. Sie traten dadurch, was thatsächlich schon vorher begonnen hatte, in ein staatsrechtliches Unterthanenverhältniss im Sinne der neuen Zeit, und von den Städten aus verbreitete sich dies über das Land und verdrängte die Hörigkeit auch hier. Die Ausnahmsrechte derselben aber ebenso wie ihre besonderen Abgaben gingen in der allgemeinen Steuerpflicht unter, als Leibeigenschaft einerseits und absolute Gewalt anderseits aufhörten und die Landbevölkerung in dieselbe Lage emporrückte, welche sich die Städter früher hatten erkaufen müssen.

Die Forsten.

Eine hervorragende Stelle unter den Bestandtheilen der Domänen sowohl dem Umfange nach, als wegen der Bedeutung, welche die Könige darauf legten, nahmen von jeher die Forsten ein. Wilhelm I. schon traf sie als Verlassenschaft der sächsischen Könige in grosser Zahl und in bedeutendem Umfange an und ver-

grösserte sie noch, indem er (1081) in Hampshire in der Nähe seiner gewöhnlichen Residenz Winchester das Land auf 30 Meilen weit öde legen, die Einwohner austreiben, die Gebäude zerstören liess, und zwar, wie man sagt, ohne Entschädigung zu geben. Sei es nun, dass eine Revision des Domänenstandes den Vorwand dazu gab, und dass der fragliche Grund und Boden in ältester Zeit wirklich oder angeblich Domänenwald gewesen war und die Bewohner sich nicht über den rechtmässigen Erwerb ausweisen konnten, sei es, dass diese Austreibung eine reine Gewaltthat des rücksichtslosen Eroberers war; in jedem Fall bleibt sie ein Act der Barbarei und charakteristisch für den Mann und seine Zeit, wenn auch die Zahl der Vertriebenen keine sehr grosse und die Gegend ohnedies waldig und wenig cultivirt gewesen sein sollte. Der Grund war kein anderer, als die Jagdlust und das Verlangen, einen bequem gelegenen, ausgedehnten Jagdbezirk zu gewinnen, denn nur dieser Leidenschaft und nicht der Forstwirthschaft wegen schätzten die Könige ihre Wälder so hoch.

Wilhelm's Nachfolger, namentlich die nächsten, traten in seine Fusstapfen. Sie erweiterten die Forsten und Jagdbezirke und schützten den Gegenstand ihrer Neigung durch Handhabung und Entwickelung der Forst- und Jagdgesetze, welche schon zu des Eroberers Zeiten so strenge waren, dass die Tödtung eines Jagdthieres härter bestraft wurde, als die eines Menschen. Die Jagdbezirke beschränkten sich nicht auf die Wälder, sondern erstreckten sich auf den ganzen Umfang der Domänen und wohl noch darüber hinaus; und obwohl also ihr Umfang so gross war, dass die Könige unmöglich alle benützen konnten, durfte doch von einer Verkleinerung nicht die Rede sein. Auf die Vorstellung, dass die unbenützten Gehege doch keinen Werth für die Krone hätten und daher wirthschaftlicher benützt werden könnten, antwortete ein späterer König dem Rathgeber mit der Frage, ob er glaube, dass der König Salomon von allen seinen Kebsweibern Genuss gehabt habe?

Der unmittelbare Ertrag dieser Wälder beschränkte sich daher auf die Jagdbeute. Nicht unerwähnt bleiben darf aber auch das mittelbare Einkommen, welches sie durch die Forst- und Jagd-Polizei gewährten. Die Strenge der in dieser Hinsicht bestehenden

Gesetze wurde rücksichtslos gehandhabt und lastete deshalb mit gleicher Schwere auf den Vornehmen, welche sich Uebergriffe in die königlichen Gehege erlaubten, wie auf den Geringen, welche aus Noth sich am Wild, am Wald oder am Boden durch Benützung vergriffen. Schwere Geldbussen wurden für solche Uebertretungen verhängt, und diese führten dem Schatz des Königs eine nicht unbeträchtliche Einnahme zu.

Der Umstand, dass auch der Adel oftmals den Forstgesetzen verfiel, kam auch dem Volke zu gut, denn der Macht desselben gelang es, Heinrich III. im Jahre 1218 die *carta de foresta* abzunöthigen, worin die Strafen gemildert, und den willkührlichen Quälereien Grenzen gesetzt worden sind. Sie war dem englischen Volke kein geringerer Schatz, als die Magna charta selbst, ja für die unteren Classen eine noch werthvollere Errungenschaft, als diese, welche fast ausschliesslich dem Adel zu Gute kam. Die alte Bedeutung des Forstgerichtsbarkeits-Ertrags war durch diese Urkunde erschüttert und nach manchen Zwischenfällen hörte sie 1622 auf, einen besonderen Theil des königlichen Einkommens zu bilden.

Die der Forstpolizei gezogenen Schranken schmälerten aber den Ertrag der Forsten noch mehr, so dass bei der gleichzeitig fortschreitenden Verminderung des Domänenbestandes und Ertrags die Krone allmählich auf Erzielung einer besseren Einnahme von diesen ausgedehnten Besitzungen bedacht zu werden anfing. Eduard II. suchte daher einen Theil seiner Wälder durch Ueberlassung, theils in Zeitpachtung, theils in Erbpacht nutzbringend zu machen. Durch die Cultivirung schieden die so gewonnenen Grundstücke aber aus dem Forstencomplex aus und dieser blieb nach wie vor ertragslos.

Hiebei blieb es denn bis in die neueste Zeit und obwohl der Domänenertrag im Allgemeinen für die Bedürfnisse der Krone immer unzulänglicher, obwohl er zu einem Theil des Staatseinkommens wurde und die Krone immer mehr ihre Mittel aus den vom Parlament bewilligten Steuern schöpfte, blieben die Forsten doch bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein unbeachtet, bildeten ein reservirtes Besitzthum der Krone, das im Budget gar

nicht berücksichtigt ward, aber auch theils in Folge schlechter Verwaltung, theils weil die Fürsten beliebige Lasten darauf anwiesen und Gnaden daraus spendeten, nicht nur keinen Ertrag abwarf, sondern nicht einmal für die darauf angewiesenen Ausgaben genügte.

Diese Verhältnisse haben sich zum Theil geändert, doch geben die Forsten auch jetzt noch keinen Ertrag. Im Jahre 1849 wurde zwar die Verwaltung der Krongüter unter die Controle des Parlaments gestellt, allein noch im Jahre 1861/62 ertrugen die sämmtlichen Forsten nur 47,520 £ roh, während die Ausgaben darauf sich auf 54,567 £ beliefen. Darunter sind Wälder, wie der vom Eroberer angelegte Neue Forst, von 66,000 Acres. Dieser ist indessen der einzige, welcher einen nennenswerthen Einnahmsüberschuss abwirft (7,740 £ bei 22,304 £ Roheinahme und 14,564 £ Ausgabe). Beim Windsor-Forst dagegen betrug der Aufwand 21,913 £ gegen 6,080 £ Ertrag. Unter jenem ist indessen die Ausgabe auf den königlichen Jagdapparat begriffen, an welche, als etwas althergebrachtes, das Parlament die Hand nicht wird legen wollen noch können.

Neben solchen besonderen Umständen beruht die Ertragslosigkeit der Wälder einerseits auf ihrer theilweisen Nichtverwendbarkeit zur Erzeugung von Schiffsbauholz in Folge der Bodenbeschaffenheit, anderseits wie behauptet wird auf übermässigem Verwaltungsaufwand und schlechter Bewirthschaftung. Wirklich wird ein grosser Theil dieser Wälder als blosse Wildniss geschildert, und als nächstliegendes Mittel zur Besserung dieser Verhältnisse würde sich daher eine bessere Forstwirthschaft darstellen. Freilich würde diese momentan eine weitere Erhöhung des Aufwandes veranlassen, da Brennholz in England bei dem Ueberfluss an Kohle wenig gesucht und die Erzeugung von Schiffsbauholz unter den obwaltenden Localverhältnissen nicht überall möglich ist und sich erst in der Zukunft rentirt.

Es liegt daher nahe, in den jetzt, wie vor sechzig Jahren erhobenen Ruf nach Veräusserung der Wälder und Ueberlassung zur Cultivirung einzustimmen. Hiedurch würden allerdings namhafte

Summen gewonnen werden, aber dem vorsorgenden Blick eines guten Haushälters stellt sich hiebei doch noch ein schweres Bedenken entgegen. Canada und Russland liefern zwar Schiffsbau- und anderes Nutzholz zur Genüge; aber wird das bei der rapiden Bevölkerungszunahme in Amerika und bei den in Russland beginnenden Culturfortschritten noch lange so sein? Die Zeit kann nicht ausbleiben, wo diese Quellen versiegen, und es ist sehr möglich, dass sich die Verhältnisse innerhalb der anderthalb Jahrhunderte, die ein Baum braucht, um sich zu einem tüchtigen Stamm zu entwickeln, schon sehr verändert haben. Sollte es nicht doch räthlicher sein, die Wälder besser zu bewirthschaften, auch wenn eine momentane Vermehrung des Aufwandes dazu nöthig wäre, und die Verwaltung zu verbessern, als so wichtige Besitzungen zu verkaufen? Deutschland weiss, welchen Schatz es an seinen Staatswaldungen besitzt, und Frankreich — was es an ihnen verschleudert hat.

Bergwerke.

Man könnte die Bergwerke auch zu den Regalien oder Monopolen rechnen; da sie indessen als unbewegliche Besitzungen ohne Zweifel auch den Character der Domänen an sich tragen, und in England zu diesen gerechnet zu werden pflegten, mögen sie hier ihre Stelle finden.

Die Krone hatte das ausschliessende Recht, auf Gold und Silber zu graben. Diese Befugniss wurde von den Kronjuristen allmählich auf jeden Fund an Edelmetall, auch in Privatbergwerken, ausgedehnt, ohne dass es jedoch möglich gewesen wäre, diesen Grundsatz durchzuführen, mit welchem nichts erreicht wurde, als einzelne Vexationen. Dabei herrschte noch überdies Meinungsverschiedenheit unter den Rechtsgelehrten, ob alles Gold und Silber, das in Privatgruben gefunden wird, dem Könige gehöre, oder nur dann, wenn der Werth des edlen Metalls grösser als der des anderen Minerals wäre, bis unter Wilhelm III. der Streit dahin geschlichtet wurde, dass der Ertrag der Kupfer-, Zinn-, Eisen und Blei-Gruben dem Eigenthümer gehören solle, gleichviel, ob viel oder

wenig oder kein Edelmetall darin enthalten ist; dass aber dem König und seinen Beamten das Recht zustehe, das gewonnene Metall um einen bestimmten Preis zu kaufen ohne Rücksicht auf das etwa darin enthaltene Gold oder Silber.

Die Monopolisirung des Bergbaues auf edle Metalle war indessen, wie in der Regel die Monopolisirung, nicht sowohl ein grosser Gewinn für die Krone, als ein grosses Hemmniss für die Entwickelung dieser Industrie, während Privatbergwerke anderer Art zu hoher Blüthe gediehen.

Als ein besonders reicher Ertrag der Silbergruben wird aus Eduard's I. Zeit die Gewinnung von 1700 Pfund Silber in drei Jahren berichtet.

Auch das unter Wilhelm III. eingeführte Vorkaufsrecht der Regierung erwies sich als zu unpopulär, um durchgeführt werden zu können. Es ist daher diese Einkommensquelle, da zum eigentlichen Staatsgute Bergwerke längst nicht mehr gehören, gänzlich versiegt.

Die britischen Goldgruben in Australien werden von Privaten ausgebeutet und die Staatscasse hat keinen directen Gewinn davon. Es ist daher der Vorschlag gemacht worden, dort den Bau auf Gold in grösserem Umfang durch Sträflinge betreiben zu lassen. Ob dieser Vorschlag vom Standpunkte der Menschlichkeit und der Vorsorge für die Sträflinge aus zu rechtfertigen ist, mag dahin gestellt bleiben; finanziell ist ein grosser Erfolg davon nicht zu erwarten, da Zwangsarbeit gewiss noch weniger werth ist als Sclavenarbeit.

Verminderung der Domänen.

Die Domänen waren gesetzlich unveräusserlich, ja es war, wie sich ein Geschichtsschreiber ausdrückt, nicht leicht ein Eigenthum durch so starke und sorgsam errichtete Schranken eingehegt und geschützt wie dieses. Sie hätten sich also nicht nur nicht vermindern, sondern sogar durch die nicht seltenen Heimfälle von Lehen und durch Gütereinziehungen im Laufe der Zeiten eher vergrössern sollen, und im richtig verstandenen Interesse der Krone lag es auch, diese ganz unabhängige Einkommensquelle vielmehr zu

vergrössern, als zu verkleinern. Aber gleichwohl geschah das Gegentheil, und theils Leichtsinn und Verschwendung, theils Verlegenheit und Geldnoth arbeiteten fortwährend an der Verminderung dieser Besitzungen.

Die Unveräusserlichkeit erstreckte sich natürlich nur auf den ursprünglichen Umfang der Krongüter, während die Könige über den durch heimgefallene Lehen und confiscirte Güter erworbenen Zuwachs durch Verkauf oder Belehnung verfügen konnten. Diese Befugniss über den Theil hatte aber die thatsächliche Disposition über das Ganze zur Folge, wie es denn in vielen Fällen wirklich schwer zu entscheiden gewesen sein mag, ob ein Gut zu dem veräusserlichen oder unveräusserlichen Theil gehörte. Für die Krone galt dann im Interesse ihrer Machtvollkommenheit natürlich stets die Vermuthung der Verfügbarkeit. In Fällen der Verlegenheit aber, welche bei dem einen durch Prunk und Freigebigkeit, bei dem andern durch Krieg oder Aufstand hervorgerufen war, oder wenn es galt, den schwankenden Thron durch Gewinnung mächtiger mitinteressirter Vasallen oder Parteigenossen zu stützen, fragte man nicht lange nach der Befugniss, sondern benützte die Domänen, wie es für den Augenblick am tauglichsten schien und kümmerte sich wenig um Zukunft und Nachfolger. »List und Habsucht brachen durch alle die Hindernisse, welche unzählige Gesetze zum Schutz dieses Eigenthums gegen Eingriffe errichtet hatten«.

Indessen waren gerade diese Eingriffe ein nothwendiges Moment im Entwickelungsgange der englischen Geschichte. Was wäre aus dem Steuerbewilligungsrechte und der Macht des Parlaments geworden, ja, wo wäre das Unterhaus überhaupt, wenn die Krone ihre Besitzthümer erhalten, gepflegt, erweitert und sich ihre Unabhängigkeit vom Parlament bewahrt hätte, was hätten die Stuarts aus England gemacht, wenn sie ein unabhängiges Einkommen gehabt hätten?

Schon der dritte Nachfolger des Eroberers, Stephan, begann in dieser Hinsicht für die Freiheit Englands vorzuarbeiten und den Grund für die Macht des noch ungeborenen Parlaments zu legen, indem er neben anderen unrechtmässigen Mitteln zur Erwerbung von Geld und Anhängern sich an den Krongütern vergriff

und davon theils verkaufte, theils verschenkte. Richard Löwenherz überbot ihn noch weit; er verschleuderte, so viel nur verkauft werden konnte, meist natürlich für Spottpreise, um Mittel zu seinem unglücklichen Kreuzzug zu erlangen. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft erklärte er zwar diese Verkäufe als ungesetzlich für nichtig, aber nur um die zurückerhaltenen Besitzungen zur völligen Aufbringung seines Lösegeldes und zur Auslösung der Geiseln sofort wieder veräussern zu können.

Nicht in gleichem Maassstabe aber doch mit fortschreitendem Erfolge arbeitete in dieser Art ein Thronfolger um den andern an der Verminderung seines Besitzes und seiner — Unabhängigkeit. Die vielen inneren Wirren, namentlich die Kriege der beiden Rosen trugen wesentlich bei, das Kronvermögen zu vermindern und in seinem Ertrage bis zur Unbedeutendheit herabzubringen, und nachdem es einmal dahin gekommen war, ist es nicht zu verwundern, dass auch das Haus Tudor, welches die absolute Macht der Krone auf andere Weise, in den Persönlichkeiten seiner gewaltigen Fürsten begründet hatte, auf diesem Wege gefunden wird. Freilich war die Lage und Absicht Elisabeth's eine andere, als die ihrer verschwenderischen Vorfahren, da sie zu ausgedehnten Verkäufen der Domänen griff, um Mittel für den Nationalkrieg zu gewinnen, welche die äusserste Anstrengung der Steuerkraft und die willfährigsten Bewilligungen des gehorsamsten Parlaments nicht völlig zu erschwingen vermochten; allein selbst solche Motive konnten die endlichen Folgen dieser Maassregeln nicht beseitigen.

Schon ihr nächster Nachfolger, der prunkliebende und zu eben so nutzlosen als kostspieligen Unternehmungen geneigte Jacob I. hatte diese Folgen zu empfinden, indem er sich auf die Bewilligungen des auf Erweiterung seiner Macht eifersüchtig bedachten, nicht selten sogar zur Unzeit sparsamen Parlaments angewiesen sah. Unglücklicher Weise hatte der erste Stuart von seiner Vorgängerin nicht nur das geschmälerte Einkommen, sondern auch den stolzen Glauben an die absolute Macht des Königthums geerbt, ohne dass aber deren grosse Eigenschaften auf ihn übergegangen wären, und er benutzte daher ebenfalls das bequeme

Mittel des Verkaufens. Er soll 775,000 £ aus veräusserten Domänen eingenommen haben.

Ein Theil der Schuld an dem Fortgange der Verschleuderung trifft das Parlament jener Zeit selbst; denn im Anfange von Jacob's Regierung war eine genaue Verzeichnung der unveräusserlichen Domänen in Anregung gebracht und vom Oberhaus gutgeheissen worden, aber das Unterhaus verwarf diese Maassregel und die beabsichtigte Schranke gegen die Aufzehrung des Staatsgutes wurde nicht gezogen.

In dem Kampfe Carl's I. gegen die Revolution schwand wieder ein grosser Theil des Kroneigenthums dahin, und als die letztere gesiegt hatte, fand die Republik begreiflicher Weise, dass Krongüter überhaupt überflüssig und zugleich ein sehr bequemes Mittel seien, den enormen Geldbedarf theilweise zu decken. Güter, Paläste, Einrichtungsgegenstände, Juwelen wurden daher um geringes Geld hingegeben, wovon ein grosser Theil den Weg in den Staatsschatz nicht gefunden hat. Für die Ländereien wurde der zehnfache Jahresertrag als regelmässiger Kaufspreis angenommen.

Die Restauration vindicirte der Krone ihre früheren Besitzthümer; aber auch Carl II., von seinem Volk mit offenen Armen empfangen und anfänglich in freigebiger Weise unterstützt, reichte doch mit den bewilligten Mitteln auch nie aus. Um seine absolutistischen Gelüste zu befriedigen, warf er sich Frankreich in die Arme und verabredete mit Ludwig XIV. den Krieg gegen die Niederlande, während er sich die Mittel dazu unter dem Vorwande eines Krieges gegen Frankreich erschlichen hatte. Diese Mittel sollten neben anderen Bewilligungen durch ausgedehnte Domänenverkäufe aufgebracht werden. Der Erlös wird sehr verschieden angegeben, indem die Angaben zwischen 100,000 und 1,800,000 £ schwanken. Die Wahrheit liegt ohne Zweifel in der Mitte.

Dass Jacob II. Krongüter durch Belehnung und sonst veräussert hatte, folgt schon aus den unter Anna gemachten Versuchen, die Domänen auf den Stand vor seinen Regierungsantritt durch Zurücknahme der Veräusserungen zurückzuführen. Und auch Wilhelm III. suchte durch Belehnungen und Geschenke aus

dem Kronvermögen seine Anhänger zu belohnen und seine Partei zu mehren.

Endlich ist noch aus der Regierungszeit Georg's III. eine Domänenveräusserung zu erwähnen, welche durch Gestattung der Ablösung von ständigen Renten herbeigeführt wurde. Die abgelösten Abgaben betrugen 3671 £. 11 sh., wofür 122,357 £. 17 sh. 5 d. in dreiprocentigen Staatspapieren erlöst wurden.

Die letzte Hauptschmälerung des Domänenstandes war jedenfalls jene von 1670 unter Carl II., wodurch ihr Ertrag so vermindert wurde, dass sie bei den Aufzählungen der Zweige des Staatseinkommens unter den folgenden Regierungen gar nicht mehr besonders genannt, sondern unter den *little branches*, den Kleinigkeiten, deren einzelne Erwähnung sich kaum lohnt, vorgetragen wurden.

Maassregeln zur Erhaltung der Krongüter.

Nach diesen Vorgängen müsste man sich eher darüber wundern, dass überhaupt noch etwas von den Domänen übrig geblieben ist, als darüber, dass sie sich vermindert haben, wenn nicht von Zeit zu Zeit auch Anstalten wären getroffen worden, das Verlorene wieder zu erlangen und das noch Vorhandene zu mehren.

Das wirksamste Mittel hiezu war ohne Zweifel dasjenige, welches schon Eduard der Bekenner bei seiner Thronbesteigung angewendet hat, als er alle Schenkungen und Veräusserungen seiner Vorgänger für ungiltig erklärte. Was für Rücksichten auch gegen einen solchen Schritt geltend gemacht werden mögen, so ist doch gewiss, dass er das positive Recht auf seiner Seite hatte, nach welchem die *terra regis* unveräusserlich war. Der damals wiederhergestellte Stand und Umfang der Domänen war wohl der nämliche, welchen der Eroberer antraf oder aufs Neue herstellte. Wilhelm I. war aber ein — wenigstens in seinem eigenen Interesse — sorgsamer Regent, welcher seinen Haushalt wohl zu ordnen verstand. Er liess ein genaues Cataster*) für ganz England her-

*) Ein ähnliches Buch soll schon zu Alfred des Grossen Zeit hergestellt worden sein. Es umfasste aber muthmasslich nicht das ganze Land, sondern nur die eigenen Besitzungen des Königs.

stellen, in welchem nur die nördlichen, den schottischen Raubzügen ausgesetzten und daher vermuthlich ertragslosen Grafschaften, dann London und einige andere Städte fehlten, welche in Folge ihrer Privilegien von den gewöhnlichen Unterthanslasten frei waren und Aversalsummen (Königszinse) zahlten. Dieses Buch — *domesday-book* genannt — ist in den Jahren 1081—1086 hergestellt*) worden. Es bezeichnet die sämmtlichen Grundbesitzungen des Königreichs, ihre Inhaber, Lehenverhältnisse, Culturarten, Ertrag, Abgaben u. s. w. und war dadurch nicht blos eine treffliche Grundlage der Finanzverwaltung, sondern vermöge der Art seiner Herstellung auch eine höchst wichtige Urkunde für alle Rechtsverhältnisse an Grund und Boden.

Wenn dieses Werk die Bedeutung und den Nutzen, den es unmittelbar nach seiner Vollendung hatte, behalten sollte, so musste es in Evidenz erhalten werden. Dies ist aber nur allenfalls in der ersten Zeit geschehen, wie sich nach Versuchen und Ergänzungen

*) Ueber die Herstellung dieses merkwürdigen Buches finden sich folgende interessante Aufschlüsse in Palgrave, *rise and progress of the commonwealth*: Der König sandte nach Beschluss des Witan zu Gloucester seine Vertreter mit Vollmacht aus, zu untersuchen, wie viele Hufen in jeder Grafschaft (*shire*) zu Leistungen verpflichtet seien; was für Land dem König gehöre, was für Betriebscapital (*stock*) auf demselben sei und was für Rente er jährlich zu beziehen habe; wie viel jeder der geistlichen und weltlichen Grossen und jeder andere Grundbesitzer in England an Land und Betriebscapital hatte und wie viel alles werth war. So genau hiess er die Commission alles untersuchen, dass keine Hufe, keine Elle Landes war, ja (so sagt eine alte sächsische Chronik) »man schämt sich es zu sagen, obgleich er sich nicht schämte es zu thun, dass selbst kein Ochs, keine Kuh, kein Schwein blieb, das nicht verzeichnet wurde«. — Die Grundlagen des Buchs waren die beschworenen Erklärungen der Parteien, welche geschätzt wurden. Der Commissionen waren zweierlei: die erste Classe (für die Besitzungen der Vasallen) bestand aus den Baronen oder Vasallen jedes Gaues (*hundred*). Dazu kam der Sheriff der Grafschaft und der Vorsteher (*praepositus*) des Gaues, welche als königliche Beamte die Angaben der Grundbesitzer zu überwachen hatten. Die zweite Classe (für die Domänen und Freisassen) wurde aus der Gemeinde (*villainage*) zusammengesetzt. Sechs Bauern (*Ceorls*) wurden von jeder Gemeinde (*township*) gewählt, welche sammt dem Pfarrer und dem Gemeindevogt den Commissären eidliche Angaben machten. Die Aufschlüsse, die sie gaben, wurden registrirt, geordnet und in den Bänden, die noch im Staatsschatz existiren, aufbewahrt.

schliessen lässt, die aus Wilhelm's II. und Heinrich's I. Zeit*) stammen. Später wurde dies unterlassen, da die englischen Könige in der Regel viel zu sehr in innere und äussere Händel verwickelt waren, um Zeit und Sinn für eine solche Arbeit zu haben. Damit ging natürlich auch die Uebersicht über die Domänen, welche sich vielfach änderten, verloren, und die Verarmung der Krone steht damit im engsten Zusammenhang.

Ein dem Geiste jener Zeit viel mehr entsprechendes Mittel, als pünktliche Ordnung zu erhalten, war das schon von Eduard dem Bekenner angewendete. Heinrich II. ergriff es bei seiner Thronbesteigung, um das von seinem Vorgänger, dem vielbedrängten Stephan, stark angegriffene Vermögen wieder zu ergänzen. Das Parlament gab seine Zustimmung zu dieser Wiederherstellung, um so lieber, als es ausserdem nicht umhin gekonnt hätte, dem Könige in seiner Mittellosigkeit mit Steuern beizustehen. Spätere Fürsten griffen wiederholt zu diesem Mittel, so Richard I., der es aber nur that, um die restituirten Besitzungen gleich wieder zu verkaufen. Eine dem Rechtssinn mehr zusagende Maassregel ergriff Eduard I., welcher überhaupt viel für die innere Ordnung des Landes gethan hat. Er ordnete eine neue Verzeichnung der Domänen an, liess den Stand derselben genau untersuchen, und alle Vasallen mussten sich zu diesem Behufe über die Rechtmässigkeit ihres Besitzes ausweisen. Da nun mancher die nöthigen Urkunden nicht beibringen konnte, mögen damals viele Güter durch Richterspruch wieder der Krone zuerkannt worden sein. Allein die Sache machte böses Blut, und als Johann von Warenne, Graf von Surrey nach der Urkunde gefragt wurde (*quo waranto*), auf die er seine Ansprüche gründe, zog er sein Schwert und erklärte, das sei seine Urkunde; seine Ahnen seien Genossen des Eroberers

*) Der erstere scheint sogar die Absicht gehabt zu haben, das *domesday-book* in noch genauerer Weise umarbeiten und zu diesem Zwecke die Ländereien vermessen zu lassen. Es blieb aber bei dem Versuch. Indessen rief schon dieser viel Missvergnügen bei einem Volke hervor, das die Pünktlichkeit, mit der bei der ersten Anlage zu Werke gegangen worden war, für Knauserei und Härte angesehen hatte, und der Name des Urhebers Flambard wurde ein verhasster.

gewesen, und was diese mit dem Schwert erworben, das wolle er damit vertheidigen. Man nahm hieraus Veranlassung, mit Vorsicht und Mässigung zu verfahren, und die Maassregel wurde zwar durchgeführt, aber nicht mit der anfänglichen Schärfe und etwas geringerem Erfolge.

Aber Eduard's Nachfolger hatten seinen Ordnungssinn nicht geerbt. Die Cataster geriethen wieder in Verfall, die Eingriffe in das Kronvermögen dauerten fort, und namentlich war es Eduard IV., welcher bei seinem Hang zur Ausschweifung und Verschwendung in den ersten Jahren seiner Regierung viel verschleuderte und verschenkte. Bald fühlte er aber, wie sehr ihm ein unabhängiges Einkommen zu Statten kommen würde, und nach einem im Jahre 1464 verunglückten Versuche setzte er im Jahre 1466 einen Parlamentsbeschluss durch, welcher die vorigen Veräusserungen und namentlich Eduard's eigene, wenigstens zum Theil, zurücknahm. Trotzdem, dass der Ausspruch vom Parlament ausgegangen war, erregte er grosses Missvergnügen unter dem Adel. An dieser Unzufriedenheit mag theils Parteiinteresse, theils die Sorge für die eigenen Besitzthümer ihren erheblichen Antheil gehabt haben, unzweifelhaft spricht sich darin aber doch auch das gehobene Machtbewusstsein und der entwickeltere Rechtssinn der Nation aus. Der Stand, auf welchen Eduard IV. das Kronvermögen durch diese Maassregel brachte, hätte ein sehr befriedigender um so mehr sein müssen, als unter seiner Regierung die Güter von nicht weniger als 140 zum Theil sehr vornehmen Adeligen eingezogen worden sind, wenn er nicht diese Beute wenigstens grösstentheils wieder unter seine Anhänger hätte vertheilen müssen.

Ausser den Einziehungen (*forfeitures*), welche als Folge richterlicher Verurtheilung der Vasallen einzutreten pflegten, trugen auch die Heimfälle von Lehen (*escheats*) bei Todesfällen zur Vermehrung der Domänen bei. Die so erworbenen Güter pflegten, wenn nicht andere Vasallen damit belehnt wurden, verpachtet oder in Verwaltung (*in custodiam*) gegeben zu werden, wie bei den Domänen überhaupt vielfach gebräuchlich war. Der Zuwachs, den auf diese Weise die Kronländereien erfuhren, war schon unter den letzten normannischen Königen, namentlich Stephan, beträchtlich, und

die alten Register lassen ganze Reihen von Baronien, selbst Grafschaften u. s. w. ersehen, welche in den Besitz der Krone zurückgekehrt waren. Kleinere Heimfälle wurden öfters durch die Sheriffs (die königlichen Gerichts- und Finanzbeamten der Grafschaften) verwaltet.

Unter Eduard IV. und bis zum Schlusse der Bürgerkriege der beiden Rosen, herrschte beständige Fluctuation im Stande der Domänen, welche durch Heimfälle und Einziehungen vielfach vermehrt, durch Belehnungen und andere Veräusserungen in stets noch höherem Grade geschmälert wurden. Als daher Heinrich VII. (1485) in Richard III. das Haus York zu Boden geworfen hatte, liess er es seine Sorge sein, gleichzeitig seine Stellung auch financiell zu befestigen, und die Anhänger des Hauses York, welche vorher ihre Gegner geplündert und die Krongüter unter sich getheilt hatten, ökonomisch zu ruiniren. Dem siegreichen Feldherrn, der zugleich seine Ansprüche auf die Krone auf Legitimität stützte, wurde es natürlich nicht schwer, die Zustimmung des Parlaments zur Zurücknahme aller Veräusserungen zu erlangen, welche seit dem Beginn der Bürgerkriege geschehen waren.

Aus der folgenden Zeit wird namentlich von Elisabeth und von Carl I. überliefert, dass sie ähnliche Maassregeln ergriffen haben, doch hatten sie nicht mehr die durchgreifende Bedeutung wie früher. Es handelte sich mehr um eine Revision des Besitzstandes als Gelegenheit, durch einen *quo waranto* eine Gebühr, oder wenn die Rechtmässigkeit des Besitzes nicht urkundlich nachgewiesen werden konnte, durch Abfindungssummen sich Einnahmen zu verschaffen. Insbesondere Carl I. liess 1633, um sich in seinen dringenden Verlegenheiten Mittel zu verschaffen, die er vom Parlament nicht erwarten durfte, eine weitausgedehnte Untersuchung über alles Land, was früher Domäne — namentlich Forst — gewesen war, anstellen. Das Resultat soll sehr beträchtlich gewesen sein und in der Grafschaft Essex allein 300,000 £. an solchen Abfindungssummen für ungenügende Besitzlegitimationen betragen haben.

Mit dem Absolutismus hörte die Vergeudung der Krongüter auf und verlieren sich natürlich auch die Versuche, sie wieder zu gewinnen. Der letzte dieser Art fällt in die Regierungszeit der

Königin Anna. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hatte bereits das Haus der Gemeinden seine Zustimmung zur Zurücknahme aller seit dem Jahre 1688, dem letzten von Jacob's II. Regierung, stattgefundenen Veräusserungen gegeben, allein die Lords, welche stark bei der Sache betheiligt waren, verweigerten die Zustimmung zu dieser Maassregel. Auch ein weiterer Versuch, aus den seit dem Jahre 1684, dem letzten von Carl II., weggegebenen Krongütern wenigstens eine namhafte Rente durch eine Auflage von 20 % ihres Ertrags zu erzielen, scheiterte an dem Widerstreben des Parlaments.

Ein Gesetz zu Gunsten des Domänenstandes kam aber beim Regierungsantritt Anna's doch zu Stande, wornach künftig Bewilligungen oder Verpachtungen von Domänen nur auf 31, bei Häusern auf 50 Jahre Gültigkeit haben sollen. »Nur Schade, dass dieses Gesetz zu spät erlassen wurde, nachdem fast alle werthvollen Besitzungen der Krone für immer oder doch auf sehr lange Zeit weggegeben waren«.

Einzelne Verleihungen mit Bewilligung des Parlaments sind im vorigen Jahrhundert unter Georg II. und III. vorgekommen und es war und ist nun Sache des Parlaments, über den Vollzug des Gesetzes vom Jahre 1701 zu wachen.

Ertrag und Verwaltung der Domänen.

Wenn nach allen diesen Schicksalen der Umfang der Domänen im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts noch 130 Güter mit etwa 52,000 Acres an Acker-, Wiesen- und Weideland, 1800 Gebäude in London und Westmünster und 450 Häuser, Mühlen und Bauernhäuser im übrigen England ausser den Forsten betrug, so ist dies ein an sich sehr beachtenswerthes Besitzthum, aber doch nicht mehr der zehnte Theil des ursprünglichen Standes. Zu dieser Verminderung des Vermögensstockes gesellte sich die Verwahrlosung der Verwaltung, so dass es eine Zeit gab, in der die Domänen nahezu aufgehört hatten, eine Einkommensquelle zu bilden.

Während das Einkommen des Eroberers aus den Krongütern

387,000 £*) jährlich betragen haben soll, war unter Heinrich IV. dasselbe auf 48,000 £, unter Elisabeth auf 32,000 £ zusammengeschmolzen; doch wurde der wirklich mögliche Ertrag schon damals auf das dreifache dieser Summe, auf 96,000 £ geschätzt.

Der Ablauf der damaligen sehr ungünstigen Pachtverträge wurde zwar von ihrem Nachfolger Jacob I. benützt, allein einerseits hatte sie und hatte er den Vermögensstock weiter geschmälert, anderseits war Jacob nicht dazu angethan, durchgreifend eine schlechte Verwaltung zu verbessern, und der Ertrag hob sich daher trotz des gesunkenen Silberwerthes und des steigenden Bodenertrags nur bis 80,000 £.

Aber auch auf dieser Höhe hielt er sich nicht lange, die Revolutionen des siebzehnten Jahrhunderts schmälerten den Vermögensstamm und verschlechterten die Verwaltung auf's Aeusserste, so dass das ganze Einkommen aus diesen Gütern im Jahre 1707 auf 2,906 £ eingeschrumpft war.

Dieses Missverhältniss war aber doch zu auffallend, als dass das Parlament, welches inzwischen die Aufbringung des Staatsbedarfs und damit alle Quellen desselben in die Hand genommen hatte, nicht hätte aufmerksam werden sollen. Man wandte allmählich mehr Aufmerksamkeit auf die Domänen, welche indessen unter Georg II. doch nur 5641 £ durchschnittlich eintrugen, bis im Jahre 1786 das Parlament ein Finanz-Comittee mit der Untersuchung dieses Theils der Verwaltung beauftragte.

Hier zeigte sich, dass man die Domänen fortwährend als ein zur Verfügung der Krone stehendes Separatgut behandelt hatte, und dass die Ertragslosigkeit theils von schlechter Verwaltung theils namentlich daher rührte, dass die Könige Gnadengaben und andere Ausgaben, die man der Controle des Parlaments entziehen wollte, auf die Domänen anzuweisen pflegten. Das weitere Ergebniss dieser Untersuchung war, dass man im Jahre 1793 die Domänen mit Ausnahme der Forsten, welche als unzweifelhaftes Sonderbesitzthum der Krone anerkannt wurden, als Staatseigenthum erklärte, regelmässige Rechenschaftsberichte darüber an-

*) Damaligen Geldes; nach jetzigem Geldwerth eine viel höhere Summe. vgl. S. 5.

ordnete, die Zahl der Beamten zu vermindern, ihre Bezüge, welche grossentheils in Gebühren und Nutzniessungen bestanden hatten, zu fixiren und ertragslose Besitzungen zu verkaufen beschloss.

Noch gelang es aber nicht, diese Maassregeln in erfolgreicher Weise durchzuführen, ja der Ertrag sank noch mehr, so dass im Jahre 1797 von einer rohen Einnahme zu 30,716 £ 14 sh. 1 d. nur 966 £ 13 sh. 4 d. den Weg in die Staatscasse fanden. Die Forsten, welche hierunter nicht inbegriffen waren, hatten von 1788—1797 126,654 £ 17 sh. 5¾ d. ertragen, was aber von den darauf angewiesenen Verwaltungs- und anderen Ausgaben mehr als aufgezehrt worden ist, so dass von den übrigen Domänen noch 55,273 £ 16 sh. 5½ d. zugeschossen werden mussten. Im Jahre 1798 wurde daher der damals aufgestellte Finanzausschuss mit der wiederholten Untersuchung der Domänenverwaltung beauftragt und dieser drang auf Durchführung der früher schon beschlossenen Maassregeln und stellte in dieser Voraussetzung, sowie in Aussicht auf die im Jahre 1804 bevorstehenden neuen Verpachtungen einen Ertrag von 200,000 £ in Aussicht, welcher der Steigerung selbst auf 400,000 £ fähig sein werde.

Die Unklarheit der Verwaltung spiegelt sich schon in der Thatsache, dass damals ausser 12,635 £ liquider ständiger Renten noch 14,877 £ als Solleinnahme fortgeschleppt wurden, an welchen 437,555 £ Rückstände angelaufen waren. Die auf 102,626 £ jährlich geschätzten Pachtgüter ertrugen nur 24,195 £ und die Forsten kosteten, wie schon erwähnt, mehr als sie eintrugen.

Die Anträge des Ausschusses von 1798 blieben nicht ohne Früchte; die vorgeschlagenen Maassregeln wurden wenigstens theilweise in Vollzug gesetzt, und so stieg das Einkommen aus den Domänen, ausschliesslich der Forsten, 1804 auf 47,505 £ roh und und 41,812 £ rein.

Von da an hob es sich*) unter beträchtlichen Schwankungen

---

*) Der Ertag war in neuerer Zeit nach Abzug der Lasten:

1844.	155,000	£
1847.	77,000	»
1849.	160,000	»
1852.	260,000	»

im Ganzen doch bedeutend. Das Parlament liess die Sache, die es einmal in die Hand genommen, auch nicht wieder fallen. Im Jahre 1808 wurde ein Gesetz erlassen, wornach kürzere Pachtzeiten, Ablösung der Grundbarkeiten und Anlegung der Ablösungsschillinge angeordnet, Tauschgeschäfte empfohlen wurden. Wiederum im Jahre 1828 tagte eine Parlamentscommission über diesen Gegenstand und letztmals wurde auf Anregung des Lord Duncan, später Graf von Camperdown, im Jahre 1849 abermals ein Ausschuss zur Prüfung der Domänenverwaltung ernannt. Aus den Berichten dieses Ausschusses geht hervor, dass die Verwaltung der Krongüter immer noch in den Händen von Beamten war, die von der Krone und nicht vom Parlament abhängig waren, und dass jene selbst noch viel zu wünschen übrig liess. Wiederholt wurde daher im Jahre 1851 beschlossen, diese Unabhängigkeit aufzuheben und die Rechnungen und Verwaltungsberichte dem Parlament vorlegen zu lassen, was seitdem auch geschehen ist. — Bei einem Werthe der Besitzungen, der im Jahre 1830 auf 20 Millionen*) angeschlagen wurde und sich jetzt sicher auf 30 Millionen belaufen soll, ist der reine Ertrag doch wenig über 300,000 £, also kaum mehr als 1%, und an der Solleinnahme des Jahres 1861/62 mit 509,000 £ blieben nicht weniger als 192,000 £ im Rückstand, wo-

---

1854. 271,572 £
1862. 293,000 » (417,000 £ roh)
1864. 312,521 » (426,268 » roh)
1866. 333,075 » (450,631 » roh)

*) Eine dem Parlament im Jahre 1830 vorgelegte Schätzung war:

130 Güter und Regalien	130,000 £.
600,000 £ Zinsrenten (× 25)	15,000,000 »
50,000 £ Grundrenten in Middlesex (× 40)	2,000,000 »
20,000 £ Hausrenten (× 18)	360,000 »
Forsten von geringerer Bodengüte	430,000 »
Kirchenpfründen	100,000 »
6000 £ Lehengutsrenten (× 25)	150,000 »
Antheile an 485 Gemeindegrundtheilungen	242,500 »
Irische Besitzungen	2,000,000 »
	20,412,500 £,

dazu noch die Paläste, Parke und die Herzogthümer Lancaster und Cornwall, deren Ertrag mit (1863) 26,194 und 52,712 £ (roh 39,928 und 68,411 £) zum Einkommen der Königin und des Kronprinzen gehört.

von 110,500 £ als absolut uneinbringlich bezeichnet wurden. Die rohe Einnahme ist zwar in neuester Zeit von Jahr zu Jahr gestiegen, die reine aber meist nur in geringerem Maasse. Die Differenz wird von gesteigerten Verwaltungskosten verschlungen.

An Verwaltungsaufwand erscheinen in den Rechnungen von 1865/66

20,315 £ Bezüge der Localbediensteten, und

87,484 » für Unterhaltung von Gebäuden, Wegen für Meliorationen verschiedener Art, u. a.

Dazu kommen aber noch

26,614 £ für die Centralbehörde, welche unter den Staatsausgaben als Besoldungen auf den öffentlichen Dienst vorgetragen sind, und den Reintertrag noch weiter schmälern.

Ferner sind als Lasten der Domänen zu nennen

9,756 £, welche für altherkömmliche Leistungen an Kirchen, Schulen und dergl. erwachsen, also eigentlich keine Verwaltungs- sondern Staatsausgaben aus besonderen Rechtstiteln sind. Der gesammte Verwaltungsaufwand beträgt hiernach 144,169 £ oder excl. der letzten Post 134,413 £.

Vergleicht man damit den Aufwand selbst nur des Jahres 1861/62 mit nahezu 166,000 £ bei einer Roheinnahme von 417,000 £, so zeigt sich einiger Fortschritt auch in dem Verhältnisse zwischen dem rohen und reinen Ertrag. Ob es indessen jemals gelingen wird, die Domänen wirklich zu einem ihrem Werthe entsprechenden Ertrage zu bringen, bleibt dahin gestellt, und die vielfach und immer wiederholt angeregte Frage, ob es nicht besser wäre, dem Beispiele der Continentalstaaten zu folgen, welche den Verkauf der Domänen mit Ausnahme der Forsten vortheilhaft gefunden haben, wird immer noch mit Ja beantwortet werden müssen. In England zwar pflegt man die Forsten nicht ausnehmen zu wollen, sondern deren Verkauf wird ganz besonders betont, allein wirthschaftliche Gründe anderer Art, als die des höchst möglichen momentanen Ertrags sprechen für deren Beibehaltung.

Auch wird die Regierung aus anderen Motiven nicht so leicht in die Veräusserung dieser Wälder willigen, deren ursprüngliche

Bestimmung, das Jagdvergnügen der Könige, noch keineswegs vergessen ist. Und da in England die Rechtscontinuität mehr als sonst irgendwo anerkannt und festgehalten wird, so kann man es der Krone nicht verdenken, wenn auch sie ihre alten Rechte sich erhalten wissen will.

Ohnedies waren bis in die neueste Zeit die Domänen im Allgemeinen ein wirklicher Ueberrest unabhängigen Kronvermögens, eine selbständige, freilich kleine Quelle zwar nicht des Einkommens für die Civilliste, aber doch von Mitteln für freie Dispositionen, welche der parlamentarischen Controle bis zum Jahre 1851 wesentlich entrückt war. Im Allgemeinen sind nun die Domänen als Staatsgut anerkannt und werden als solches verwaltet; es wäre daher wohl möglich, dass das Parlament seine Befugnisse bis zu den letzten Consequenzen auszudehnen den Wunsch hat, doch ist zu bezweifeln, ob es gelingen wird, da es sich hier nicht blos um eine Beschränkung im Dispositionsrecht der Krone, sondern um eine Art Eigenthums- oder wenigstens Genuss-Entziehung, um eine ziemlich unmittelbare Einkommensminderung handeln würde.

Schliesslich sind noch die Herzogthümer Cornwall und Lancaster zu erwähnen, welche ein Krongut im ursprünglichen Sinne des Wortes bilden, indem die Renten derselben zur Dotation des Kroneinkommens gehören. Sie sind also kein Bestandtheil der eigentlichen Domänen, sondern ein Vermögen der Civilliste, welcher sie (pro 1864/65) einen reinen Jahresertrag von beiläufig 50,000 £ (68,411 £ roh mit 15,699 £ Verwaltungsausgaben) für den Prinzen von Wales und 26,000 £ (39,928 £ roh und 13,734 Verwaltungsaufwand) in die königliche Schatulle abwerfen.

Anhang.

Die Juden.

Wie in Deutschland, wo sie des Kaisers Kammerknechte hiessen, so bildeten auch in England die Juden eine Art Domäne. Sie standen unter der absoluten Gewalt des Königs, hatten keinen Theil an den Rechten der Städtebürger und Grafschaftsgenossen, sondern ihre besonderen Rechtsverhältnisse, Abgaben und Privi-

legien. In letzterer Hinsicht wurden sie vielfach begünstigt und in den Stand gesetzt, ungehindert ihrem Erwerb beliebig nachzugehen, sie waren von den Wuchergesetzen ausgenommen u. dgl. m. War ihnen also Gelegenheit geboten, sich zu bereichern, so war die Krone auf der andern Seite bedacht, hieraus Nutzen zu ziehen und durch Tallagien (die specifische Steuer der Unfreien) durch Gebühren, Strafen und Erpressungen ihnen von den zusammengescharrten Schätzen*) möglichst viel abzunehmen.

In der Regel mögen die Steuern das gewöhnliche Procent der Hintersassen-Steuern nicht überstiegen haben, wie denn z. B. der Sheriff von Oxfordshire 20, jener von Cambridgeshire 50 Mark, jener von Lincolnshire 11 £ jeder für seine Grafschaft ablieferte**). Aber in Geldverlegenheiten wurde rücksichtslos und namentlich von willkührlichen Königen mit der schonungslosesten Härte vorgegangen. Wenn Heinrich II. (1187) den vierten Theil ihrer fahrenden Habe als Steuer forderte, so war dies so übermässig nicht, wenn man erwägt, dass dies keine regelmässige Steuer war, dass die Werthsanschläge wie bei den Hintersassensteuern sehr mässig und die Pflichtigen sehr gewandt im Verbergen ihres Wohlstandes gewesen sind, und mehr baares Geld hatten, als die anderen Unterthanen, kamen doch im Mittelalter allgemeine Steuern zu 10, 12 und mehr Procent mit Parlamentsbewilligung öfter vor. Gleichwohl ging die Erhebung schwer und verzögerte sich auf mehrere Jahre bis unter die Regierung Richard's I., welcher mit den Hauptschuldnern sich auf Abfindungssummen verglichen zu haben scheint; ein gewisser Isaac ben Rabbi bezahlte in dieser Weise 200 £.

Barbarisch dagegen verfuhr Johann, welcher (1210) 66,000 Mark von den Juden erhob und sie zu diesem Zweck (vermuthlich die Reichen) in Menge einsperren liess. Bei dieser oder einer anderen Gelegenheit soll er einen reichen Israeliten, den er mit 10,000 Mark Steuer oder Busse angelegt hatte, der aber schlechterdings nicht zur Zahlung zu bringen war, dadurch genöthigt haben,

*) *As they fleeced the subjects of the realm, so the King fleeced them.* (Wie sie die Unterthanen schoren, so schor sie der König.)

) Vgl. die Beträge S. 136, Anm. *).

dass er ihm alle Tage einen Zahn ausziehen liess, bis der Unglückliche am siebenten Tage Zahlung versprach. Dies war wohl der nämliche Fall, in welchem der Jude mit dem König übereingekommen ist, zur Tilgung dieser Schuld lebenslänglich 1 Mark Silber des Tags zu bezahlen. Im Jahre darauf wurde eine Steuer ausgeschrieben, deren Last daraus ersehen werden mag, dass ein gewisser Isaac, genannt *the chirographer*, 5100 Mark zahlen musste. Auch bei dieser Steuer gab es Rückstände genug, die sich der König durch Ueberweisung oder Cession an andere Personen, vielleicht Gläubiger oder Günstlinge, vom Halse schaffte.

Auch Heinrich III. erhob schwere Steuern von den Juden, die um so drückender sein mussten, weil sie ziemlich regelmässig gewesen zu sein scheinen. So gab ein Aaron von York als Abfindung für das Jahr 1236 60 Mark und für die Rückstände von 8 Jahren 480 Mark. Im Jahre 1230 wurde eine Steuer zu einem Drittel des Vermögens (*a thirt part of what they were worth*) und im Jahre 1244 eine solche von 60,000 Mark ausgeschrieben, welche wiederum Anlass gab, Viele mit Weib und Kindern einzusperren und all ihr Vermögen, soweit man dessen habhaft werden konnte, zu pfänden.

Ebenso wie die Städte erkauften sich auch die Juden — theils einzelne, theils Corporationen — Steuerfreiheit oder andere Rechte und Privilegien. Den Geldstrafen für wirkliche oder angebliche Vergehen, den Gebühren und Bestechungen zum Zwecke, vor Gericht zu ihrem Recht zu kommen, und für Licenzen aller Art waren sie ebenso unterworfen, wie alle anderen Unterthanen. Nur dass ihnen in Ansehung der Grössen viel Reichthum zugetraut und wenig Rücksicht erwiesen wurde. So zahlte ein Jurnet von Norwich 1800 Mark für die Erlaubniss in England zu wohnen, eine Jüdin Muriel 100 £ für die Erlaubniss eine Heirath zu schliessen, König Johann liess sich 4000 Mark für Bestätigung der Privilegien*) der ganzen Judenschaft zahlen, die Israeliten

*) Diese Rechte waren: die Erlaubniss im Königreich zu wohnen, Sicherheit des Vermögens, Zulassung zur gerichtlichen Zeugschaft, Ge-

von London mussten 2000 Mark zahlen, weil sie einen kranken Menschen umgebracht, jene von Norwich 100 Mark, weil sie ein Christenkind beschnitten hätten. Ausserdem kommen noch Gebühren und Strafen in jedem Betrage von den geringsten Summen bis zu 20,000 Mark vor.

Wie bei der Einhebung solcher Schulden verfahren wurde, ist schon angedeutet. Daneben mussten nicht selten Corporationen für die Rückstände der Einzelnen haften, enorme Verzugszinsen, Geld-, Gefängniss- und Confiscationsstrafen, selbst Misshandlungen wurden angewendet. Es kam auch vor, dass Heinrich III. für eine Schuld von 5000 Mark die Judenschaft förmlich verpfändete und sie anwies, 3000 Mark, die er von ihr zu fordern hatte, in bestimmten Terminen an seinen Gläubiger zu bezahlen bei Strafe von 500 £ für jede Versäumniss.

Zur Verwaltung und Erhebung der Juden-Abgaben bestand eine eigene Behörde und Casse, die einen Zweig des königlichen Schatzes bildete (*scaccarium Judaeorum* oder *Judaismi*). Besondere Finanzbeamte waren hier aufgestellt und ein besonderes Richter-Collegium entschied die Rechtshändel dieser Glaubensgenossen (*Barons and justices of the Jews*). Als äussere Behörden fungirten aber die Sheriffs in den Grafschaften ebenso wie für die christlichen Unterthanen.

Trotz all diesen Bedrückungen hatte sich bei den Juden immer wieder ein grosser Reichthum gesammelt, der freilich nicht allemal auf die rechtmässigste Weise erworben war. Namentlich benützten sie ihre Stellung als Zoll- und Steuerpächter, wozu sie vielfach zugelassen wurden, um die Unterthanen zu drücken und auszusaugen, sowie man auch besonders ihnen die Verschlechterung der Münze durch Beschneiden und Falschmünzerei zur Last legte. Als daher der kraftvolle Eduard I. die Zügel der Regierung ergriff, suchte er diesem Unwesen zu steuern, indem er einerseits Gesetze gegen den Wucher erliess und strenge gegen die Münzfälscher, die Kipper und Wipper einschritt, deren 293 zum Tode verurtheilt

---

stattung des Begräbnisses, Erbrecht der Kinder, Zollfreiheit für alle ihre Handelsgüter. — Manche Städte erkauften sich entgegengesetzt das Recht, keinen Juden in ihrer Mitte dulden zu dürfen, so z. B. Newcastle, Derby u. a.

wurden, anderseits scheint er sich der willkührlichen Besteuerung und der Erpressungen gegen sie enthalten zu haben, indem er statt der früheren Abgaben Kopfsteuern von (1275) 3 d, später (1276) von 5 d einführte. Allein diese Maassregeln scheinen wenig Erfolge gehabt zu haben, und im Zorn hierüber, sowie über andere Beweise von Starrsinn dieses Geschlechts, aufgestachelt von seiner Mutter, welche dasselbe hasste, und fortgerissen von der Volksstimmung jenes rohen Zeitalters, liess der König plötzlich (1287) alle Juden aufgreifen, deren er habhaft werden konnte, worauf sie sich mit 12,000 £ auslösen mussten, und im Jahre 1290 that er den letzten Schritt, sie ohne Gnade sammt und sonders aus dem Lande zu treiben. Geld und fahrende Habe durften sie mitnehmen; es lässt sich denken, wie viel an Forderungen zu Grunde ging, ihr Grundbesitz aber wurde eingezogen.

Die Klagen und der Jammer waren grenzenlos, das Volk und Parlament aber war durch diesen Act der Barbarei nicht empört, sondern bewilligte dem König für den Verlust der ergiebigen Finanzquelle eine Fünfzehntelssteuer.

Damit schliesst die Geschichte des *Judaism* oder des *Exchequer of the Jews*. Als sie später in England wieder zugelassen wurden, bildeten sie keinen Bestandtheil der Domänen mehr, sondern gingen in dem allgemeinen Unterthanenverband auf, wenn auch noch lange Zeit ohne politische Rechte, und theilten die allgemeine Steuerpflicht.

II. Abschnitt. Die Lehenhoheit.

Die Antwort jenes Grafen von Surrey, der auf die Frage nach der Urkunde für den Besitz seiner Güter sein Schwert zog, war nicht blos höchst charakteristisch für das Verhältniss und die Stellung der grossen Barone zum König, sondern sie hatte auch viel Wahres; denn weder durch noch für sich allein hatte Wilhelm England erobert. Vielmehr war er in germanischer Weise an der Spitze seiner Vasallen und einer Schaar von Abenteurern ausgezogen, die sich angeschlossen hatten, und für die er mehr *primus inter pares* als Souverän war. Nach erkämpftem Siege verlangte diese Gefolgschaft ebenso gut von Rechtswegen ihren Antheil an der Beute, als ihn Wilhelm selbst ansprechen konnte.

Anfänglich zwar schien der Eroberer seine neuen Unterthanen auf gleichem Fusse wie seine Normannen behandeln zu wollen, allein die Auflehnungen der ersteren und die beutegierige Unzufriedenheit der letzteren änderten dieses Verhältniss bald. Sei es, dass die Angelsachsen von den Normannen und vom Könige selbst gedrückt wurden, um sie zum Aufstande zu reizen und Gelegenheit zu Einziehungen zu haben, sei es, dass die Veranlassung der Unruhen von den ersteren und ihrem Unmuth, dass sie sich so leicht hatten besiegen lassen, ausging — gleichviel, das Ergebniss war, dass nach einer kurzen Reihe von Jahren das Land nicht nur seinen Herrscher, sondern in der Hauptsache auch seine Besitzer gewechselt hatte, denn die angelsächsischen Barone wurden

verdrängt oder wenigstens zu Vasallen der Eindringlinge herabgesetzt.

Diese Verdrängung der alten Landbesitzer ermöglichte es, was sonst den Staatskünstlern nicht vergönnt ist, eine Art von *tabula rasa* herzustellen und über England ein so vollständig entwickeltes Lehensystem auszubreiten, als es nur irgendwo vorgekommen ist. Der König wurde zwar der oberste Herr und Eigenthümer von allem Grund und Boden, mit welchem er, soweit er ihn nicht als Domäne zurückbehielt, und soweit er nicht die früheren Besitzer in Lehenspflicht nahm, seine Normannen belehnte; allein natürlicher Weise sahen diese hierin weit mehr einen Beute-Antheil, oder eine Besoldung für Aemter, worauf sie von Rechts wegen Anspruch hatten, als eine Gnadenerweisung. — Dieser Thronlehen-Vasallen (*tenants in capite*) waren aber nur siebenhundert theils Barone, theils Ritter; und da viele unter ihnen nur ein oder wenige Ritterlehen (*knight-fees*) erhielten, deren jedes vier Hufen*) (*hides*) zu umfassen pflegte, so lässt sich denken, dass bei der Gesammtzahl von 60,215 Ritterlehen manche Barone sehr ausgedehnte Besitzungen**) erhielten, welche sie zum Theil wieder ihren Freunden, ihrem Gefolge, oder aber den alten angelsächsischen Besitzern zu Lehen gaben. Die Zahl dieser mittelbaren Vasallen wird auf 8000 angegeben. Als die grössten Besitzer werden genannt: Hugo de Abrincis, welcher die ganze Grafschaft Chester erhielt, Robert, Graf von Mortaigne mit 793 (nach Anderen 973) Herrschaften und Gütern; Allan, Graf von Bretagne mit 442; Odo, Bischof von Bayeux mit 439; Gottfried, Bischof von Coutance mit 280; Wil-

*) Ein *hide* wird wohl ziemlich gleichbedeutend sein mit *carrucate* oder *plough land*. Der Ausdruck »Pflug« kommt auch in Deutschland vor und bedeutet ein Gut von der Grösse, dass es mit einem Anspann (ein paar Pferden oder Ochsen) bewirthschaftet werden kann. Der Umfang war daher in verschiedenen Gegenden sehr verschieden: 60, 80, 112, 120, ja 150 acres. Es war eben bei der Bildung dieser Complexe mehr auf den Werth als auf die Ausdehnung Rücksicht genommen.

**) Der Umfang einer Baronie pflegte ursprünglich 13⅓ Ritterlehen, später 400 Mark Ertrag, der einer Grafschaft 20 Ritterlehen, später 400 £ Ertrag zu betragen.

helm, Graf von Warenne mit 298 nebst 28 Höfen; Heinrich von Ferrers mit 222 Ritterlehen u. s. a.

Die Untervasallen waren indessen keineswegs nur mittelbar an den König gebunden, vielmehr setzte es schon Wilhelm I. durch, dass auch sie ihm einen Lehenseid schwören und in dem Eid, welchen sie dem Thronvasallen leisteten, ihre Pflichten gegen den König vorbehalten mussten.

Neben dieser Vasallenmasse ist das Häuflein der freien Grundbesitzer kaum zu erwähnen, und auch diese kleine Zahl ist in den unruhigen Zeiten, welche nun Jahrhunderte lang folgten, theils in die Vasallenschaft, theils in die Masse der Hörigen oder Hintersassen übergegangen, aus welchen das ganze übrige Volk bestand.

Die unmittelbaren Vortheile, welche der König aus dem Lehensverhältnisse zog, flossen ursprünglich aus vier Quellen, von wo aus sie sich in mehrere Zweige vertheilten, die sich zum Theil erst ausbildeten und mitunter in einer Weise entwickelten, von der weder die angelsächsische noch auch die normannische Zeit eine Ahnung gehabt hat. Diese Haupt-Aeste der lehenherrlichen Gewalt (*the lords preeminence*) waren:

1) das Recht auf die Kriegsdienstpflicht der Vasallen,
2) das Recht auf deren Beihilfe in sonstigen besonderen Fällen,
3) das Obereigenthum an Grund und Boden.

Als vierter Ausfluss der Lehenhoheit schliesst sich noch an: die Gerichtsherrlichkeit, welche aber bei dem Abschnitt »Gebühren« Berücksichtigung finden wird.

Kriegsdienst.

Das Recht des Königs, seine Unterthanen zum Kriegsdienst aufzubieten, ist unstreitig so alt, als das Königthum selbst; es ist in der frühesten Zeit der wesentlichste Bestandtheil der königlichen Gewalt gewesen und existirte also schon vor der Entstehung der Lehenverfassung. In jener Periode äusserte sich diese Befugniss vorzugsweise in dreifacher Richtung (*trinoda necessitas*), indem der König von allen Grundbesitzern, d. h. von den Heerbannpflichtigen, fordern konnte: persönliche Kriegsdienstleistung auf eigene Kosten

für eine bestimmte Zeit im Jahre, Dienstleistungen zum Bau von Befestigungen, und zum Bau von Strassen und Brücken. Von je fünf Hufen (*hides*) musste ein Mann gestellt, ausgerüstet und erhalten werden, so dass das ganze Heer nach Vereinigung der sieben Reiche, da man 243,600 (nach andern Angaben 274,950) Hufen in England zählte, 48,720 oder noch mehr Mann betragen hätte, wenn die Heerbann-Verfassung damals nicht schon vom Lehenwesen verdrängt gewesen wäre. In der späteren Periode jenes ältesten Zustandes, als die Verarmung und Unterdrückung der kleinen Grundbesitzer und die Bedeutung der schweren Reiterei, von welchen die Lehenmiliz ausging, Fortschritte gemacht hatten, vermochten aber viele Pflichtige nicht mehr den Anforderungen auf persönliche Leistung zu genügen, und an deren Stelle traten Geldbeisteuern, welche von den Diensten, welche sie ersetzen sollten, die Namen *heregeld*, *burg-bote* und *brigbote**) erhielten.

Das Heergeld hörte nach der Natur der Sache mit dem Heerbann und der allgemeinen Kriegsdienstpflicht auf, als das Lehenwesen zur Entwickelung gelangt war; die beiden anderen Lasten aber finden sich noch in späterer Zeit unter den Namen *murage*, *pontage* und *pavage*, sind aber dann in der allgemeinen Frohn- und Steuerpflicht der Hintersassen (*purveyance* und *talliage*) aufgegangen.

Die insulare Lage Englands und die frühe Entwickelung des Seewesens führte zu der Nothwendigkeit, ausser diesen Leistungen auch Schiffe in Anspruch zu nehmen. Auch dies war eine auf den Grundbesitz vertheilte Last und es wurde in jedem einzelnen Falle des Bedürfens festgestellt, wie viele Hufen ein Kriegsschiff, wie viele eine Rüstung (Panzer und Helm) zu stellen hatten. Im Jahre 1006 sollten je 310 Hufen ein Schiff, je neun eine Rüstung stellen, wobei die etwas unwahrscheinliche Zahl von 785 Schiffen und

---

*) *Bote* ist ohne Zweifel dasselbe Wort, wie das deutsche Beede und bedeutet also eine durch Uebereinkommen festgesetzte Abgabe; denn wenn auch der König die *trinoda necessitas* ohne vorgängige Zustimmung fordern konnte, so wurde doch wohl die Grösse der Abfindung im Wege der Vereinbarung festgesetzt, ohne welche also eine Erhebung nicht stattfinden konnte.

27,000 Rüstungen aufgebracht worden wäre. Bei dieser Leistung lag es indessen noch näher, als bei den übrigen, anstatt der Naturallieferung von Schiffen Geldbeiträge zu erheben, und so entstand das nachmals zu so trauriger Berühmtheit gelangte Schiffsgeld (*ship-money*).

Seit der Entwickelung des Lehenstaates erstreckte sich das Aufgebot des obersten Kriegsherrn auf alle seine Vasallen und deren Aftervasallen. Auf seine Ladung mussten sie auf eigene Kosten gerüstet sich stellen und sich 40 Tage lang selbst verpflegen. Dauerte ein Feldzug länger, was natürlich in der Regel der Fall war, so musste der König für den Unterhalt des Heeres sorgen.

Das Aufgebot erging durch die königlichen Sheriffs, welche die Thronvasallen in besonderer Ladung aufforderten. Wer an dem angesetzten Tage nicht erschien und sich auch nicht durch die gehörige Anzahl von Rittern vertreten liess, wurde straffällig und verlor sein Lehen, wenn er sich nicht durch eine Geldbusse abzufinden vermochte. Solche Bussen in Beträgen von 40, 60, 100, 300 Mark, etwa noch erhöht durch Zugabe von einem oder mehreren »guten Pferden«, finden sich bei Maddox*) verzeichnet. Manche kauften die Dienstpflicht ganz oder theilweise ein für alle Male ab; so zahlte z. B. ein Graf Roger Bigot 2000 Mark, um auf Lebenszeit mit nur 60 anstatt mit 120 Rittern ausrücken zu dürfen.

Diese Geldbussen und Abfindungen bilden aber schon die Brücke für die Surrogirung der Lehendienste durch Geld. Das persönliche Erscheinen wurde für die Vasallen, nachdem sie aufgehört hatten fahrende Abenteurer zu sein und dafür begüterte Grundbesitzer geworden waren, eine ebenso lästige Verpflichtung, als für den König das Recht, das persönliche Erscheinen zu fordern, immer mehr an Werth verlor, da der Unabhängigkeitssinn der Barone immer grösser, die Disciplin im Heer dadurch immer schlechter wurde und an eine vernünftige Organisation des Heeres bei dem Umstande, dass jeder Vasall seine Aftervasallen und Mannen selbst commandirte, nicht zu denken war. Diese Mängel

*) *The history of the Exchequer* S. 461.

wurden um so fühlbarer, je mehr sich die Kriegskunst ausbildete, und da in gleichem Maasse der kriegerische Sinn unter dem Adel und unter dem Volke abnahm, so kam man natürlicher Weise bald auf ein Auskunftsmittel, bei welchem beide Theile gewannen. Dies bestand darin, dass die Dienstpflichtigen Geld statt der persönlichen Leistung aufwendeten, wofür der König Soldaten anwerben konnte, die allen seinen Anforderungen genügten. Den ersten Versuch, sich den persönlichen Dienst abkaufen zu lassen, machte schon des Eroberers erster Nachfolger Wilhelm II. (Rufus), indem er im Jahre 1094 eine Armee von 20,000 Mann zum Kriege gegen seinen Bruder Robert aufbot, sich aber, als sie versammelt war, für jeden Mann 10 Schillinge zahlen und die Leute wieder heimgehen liess. Mit diesem Geld erreichte er dann seinen Zweck, ohne Soldaten zu werben, durch Bestechungen.

Zu jenen Unzukömmlichkeiten, welche der Natur der Lehenmiliz ankleben, gesellten sich noch die Folgen einer rohen und schlechten Verwaltung, durch welche sich die Uebersicht über den Stand der Vasallenschaft je länger je mehr verlor. Wilhelm I. und der eine oder der andere seiner ersten Nachfolger hatten zwar ein treffliches Register über den Stand des Lehenheeres in dem *domesday-book*; aber da dieses nicht evident erhalten wurde, machten es die vielen Veränderungen im Besitz- und Personalstand mit der Zeit unbrauchbar. Eine andere Controle hatte man aber nicht, und so war am Ende der Lehenherr auf den guten Willen der Vasallen angewiesen, mit wie viel Mannen, ja mitunter ob er nur erscheinen wolle.

Von Heinrich I. ist nicht bekannt, dass er statt der persönlichen Dienstleistung der Vasallen eine Steuer in Anspruch genommen hätte, doch wird der Name derselben als Schildgeld (*scutagium, scutage* auch *escuage*) schon erwähnt. Sein Nachfolger Stephan umgab sich sofort mit einem Söldnerheer, das er aus dem Schatz besoldete, den sein Vorfahr hinterlassen hatte. Als dieser verschleudert war, sah er sich freilich auf die persönlichen Dienste seiner Partei angewiesen. Heinrich II. aber erhob das Schildgeld öfters und in verschiedenen Beträgen. Das erste Mal schon im zweiten Jahre seiner Regierung (1156) mit 20 sh. von jedem

Ritterlehen; der höchste Betrag aber musste im Jahre 1159*) mit 180,000 £ im Ganzen entrichtet werden, was etwa 3 £ auf jedes Ritterlehen betragen würde. In anderen Fällen erhob er weniger, z. B. 1161 2 Mark, 1168 nur 1 Mark. Ausser diesen vier Fällen sind aus dieses Königs Zeit noch mehrere bekannt, z. B. von den Jahren 1174, 1177 und 1189.

Söldner waren damals leicht zu haben, aber dass in diesen die kriegerische Kraft einer Nation nicht aufgehen dürfe, entging einem Heinrich II. nicht. Er errichtete daher als Ersatz und zur Ergänzung für das Vasallenheer eine Volksmiliz, welche aber nur für den Fall einer Invasion aufgeboten und nur innerhalb der Landesgrenzen benützt werden sollte. Gebildet wurde sie in folgender Weise: für jedes Ritterlehen musste ein Ritter mit Helm, Harnisch, Schild und Lanze gestellt werden; jeder andere Freie, der für 16 Mark Einkommen von Grundstücken hatte, musste sich ebenso bewaffnen; wer unter 16 bis 10 Mark solches Einkommen hatte, musste mit Helm, Halsberge und Lanze, jeder andere minder begüterte Freie und jeder Bürger musste mit einem gepolsterten Wamms und der Lanze gerüstet sein. Juden durften keine Waffen führen.

Geraume Zeit kennzeichnete sich das Schildgeld in seiner Eigenschaft als blosse Ablösung der persönlichen Dienstpflicht auch dadurch, dass es nur alternativ erhoben wurde und wegfiel, wenn der Vasall es vorzog, persönlich seiner Pflicht zu genügen**), was ihn nicht blos von dieser Abgabe, sondern auch von anderen Kriegs-Steuern und Dienstleistungen, namentlich dem Dänengeld befreite. Dies war die Praxis namentlich noch unter Johann, die sich aber allmählich verlor. An deren Stelle schlich sich allmählich die Uebung ein, den Vasallen Schildgelder ohne jene Wahl

*) Dabei kamen natürlich bedeutende Beträge einzelner Pflichtiger vor, z. B. der Bischof von London mit 200 Mark, der Abt von St. Alban 100 Mark, jener von St. Edmund 133 £ 6 sh. 8 d. u. s. f. Wenn die Abgabe nur 2 Mark war (vgl. Maddox S. 437), so ist nicht abzusehen, woher die ganze Summe hätte kommen sollen, wenn nicht etwa der Ertrag von Tallagien eingerechnet wurde, was freilich nicht unmöglich ist.

**) *Scutagium baronum (militum) qui non abierunt cum rege in exercitu.* Maddox S. 454.

abzufordern, sie nach dem Beispiel Wilhelm's II. auch dann zu verlangen, wenn man einen Krieg gar nicht beabsichtigte, und sie zu anderen Zwecken, wie Steuern, zu verwenden. Letzteres kam z. B. unter Johann vor, als er im Jahre 1200 von jedem Ritterlehen 3 *, und 1205, als er 2½ Mark erhob. Solche Fälle veranlassten den Adel, sich gegen eine Ausdehnung der Lehenhoheit sicher zu stellen, kraft deren die Krone nach Belieben hätte Steuern auflegen können, und Johann musste sich daher in der *magna charta* ** verpflichten, kein Schildgeld mehr ohne Zustimmung der Barone zu erheben. Damit war das Schildgeld aus einer Lehenbürde in eine Steuer verwandelt.

Das Princip des Lehenheeres wurde von Eduard I. noch weiter aufgegeben, als er anordnete, dass jeder freie Grundbesitzer, der 20 £ Rente besässe, ohne Rücksicht auf die Lehenbarkeit den Ritterschlag empfangen und Kriegsdienst leisten, bezw. Schildgeld zahlen müsse. Sein Nachfolger Eduard II. schritt in einem Kriege gegen Schottland sogar zu einer Art von Conscription, indem er im Jahre 1316 mit Zustimmung des Parlaments allen Städten und Bezirken des Reichs die Stellung einer bestimmten Anzahl gehörig bewaffneter Leute auferlegte, welche zudem auf 60 Tage mit Unterhalt versehen werden mussten.

Es ist indessen begreiflich, dass die Heeresfolge nicht mit einem Male aufhörte. Die Maassregeln selbst, welche das Aufgeben des alten Grundsatzes bezeichnen, sogar die so eben erwähnte Aushebung Eduard's II., tragen noch das Gepräge der Lehenmiliz in der eigenen Ausrüstung und Verpflegung der Soldaten. Daneben kamen aber damals auch noch Fälle persönlichen Kriegsdienstes von Seite des Adels vor, und namentlich die Kriege Eduard's III. gegen Frankreich wurden von dem durch die Maassregel Eduard's I. reformirten Vasallenheer ausgefochten. Das war aber die letzte Glanzperiode dieser Kriegsverfassung. Von hier an

---

* Der höchste Betrag war wohl derjenige, den Richard I. mit 100 sh. von jedem Lehen forderte; die Abgabe scheint aber auf Wales beschränkt gewesen zu sein.

** *Nullum scutagium ponatur in regno nostro nisi per commune consilium regni nostri.*

verschwindet sie, und es war nur ein letztes Aufflackern, dass Heinrich IV. mit einem Heere gegen die in England eingefallenen Schotten zog, das die Peers ohne Zuthun des Unterhauses mit ihren Vasallen und Hintersassen freiwillig gebildet hatten. Das Aufgebot des Lehensherrn wird hier vermisst; der schon hochgestiegenen Macht des Parlaments gegenüber würde der König, wenn auch das Recht doch kaum mehr die Macht dazu gehabt haben.

Heinrich V. dagegen führte seine Kriege gegen Frankreich gänzlich mit geworbenen und gemietheten Truppen und das Lehenheer ist von da an abgethan. Unter den Bewilligungen des Parlaments für Eduard IV. finden sich einmal 13,000 Bogenschützen (1472), zu deren Aufbringung sich das Unterhaus eine Grundvermögens-, das Oberhaus eine Grundeinkommens-Steuer auferlegte.

Wenn daher Heinrich VII., anbindend an die Maassregel Eduard's I., dieselbe (1500) dahin reformirte, dass ein Einkommen von 40 £ zum Empfang des Ritterschlags verpflichten solle, so war dabei die Absicht nicht sowohl auf Erneuerung des Vasallenheeres, als auf die an diese Feierlichkeit geknüpfte Gebühr und auf Gewinnung einer zeitgemässeren Grundlage für Besteuerung gerichtet, in welcher das Schildgeld inzwischen völlig aufgegangen war.

Die letzte Reminiscenz an die Kriegsdienstpflicht der Lehenzeit fällt in die Zeit Carl's I., welcher in seiner Bedrängniss zwischen den aufrührerischen Schotten einer- und dem ungefügigen Parlament anderseits in ähnlicher Weise wie Eduard II. ein Heer und eine Flotte, ohne Zustimmung des Parlaments, aufzubringen befahl. Seine erste Ausschreibung des Schiffgeldes fällt in eine noch frühere Zeit, indem Carl schon in den ersten Jahren seiner Regierung (1626) Naturallieferungen an Schiffen ausschrieb, welche von den Seestädten*) mit Beihilfe der benachbarten Grafschaften aufzubringen waren. Nachher aber (1634) wurde eine allgemeine Steuer von 200,000 £ zum Zweck von Seerüstungen auf das ganze Reich umgelegt, welche zwar in den alten Rechten der Krone wohl begründet und von den Rechtsgelehrten als rechtmässig an-

*) London wurde mit 20 Schiffen angelegt.

erkannt, aber doch so wenig mehr zeitgemäss*) war, dass sie die äusserste Erbitterung erregte und diesen König um Thron und Leben bringen half. Bekannt ist aus jener Zeit der Process des John Hambden, welcher seine Steuer (20 sh. war der ganze Betrag) verweigerte, von den Gerichten zwar verurtheilt, vom Volk aber als Märtyrer gefeiert wurde und das Signal zu dem folgenden Ausbruch des allgemeinen Missvergnügens gab. Seit dem Aufhören des Lehenverbands ist die Kriegsdienstpflicht in England aus der Reihe der Staatslasten gestrichen. Das Militär recrutirt sich durch Werbung, und die Conscription, welche in den Staaten des Continents eine so bedeutende Last — namentlich für die ärmeren Classen der Bevölkerung — ist, findet in der Regel nicht statt. Es ist das ohne Zweifel eine grosse Wohlthat für das englische Volk, welche es seiner Insellage zu verdanken hat, allein die stolze Zuversicht, Britannien werde allezeit ohne Zwang Männer im Ueberflusse für seine Fahnen finden, steht auf schwachen Füssen, denn in den französischen Kriegen hatte man doch zur Conscription und im Kriege gegen Russland (1855) zur Anwerbung ausländischer Söldner seine Zuflucht nehmen müssen, weil die englische Bevölkerung weniger Kriegslust zeigte, als man wünschen musste.

Dagegen kennt England in Kriegszeiten eine Aushebung für den Flottendienst, welche weit härter und allen Begriffen von Freiheit widerstrebender ist, als die Conscription, nämlich das Matrosenpressen**), eine für den Betroffenen äusserst drückende und überdies dem Interesse des Staats wegen des Flüchtens vieler dienstfähiger Männer durch Lohnsteigerung nachtheilige Maassregel.

Neben der Kriegsdienstpflicht und aus dieser folgend waren natürlicher Weise auch die anderen beiden Theile der *trinoda necessitas*, die Pflicht beim Bau der Burgen, dann der Strassen und Brücken von der angelsächsischen auf die normannische Periode übergegangen und wurden von dem Eroberer und seinen Nachfolgern ebenso in Anspruch genommen, wie von seinen Vorfahren.

---

*) Seit Eduard III. hatte die Krone keinen Gebrauch mehr von diesem Rechte gemacht.

**) *This odious species of tyranny. Sam. Wells, The revenue & expenditure of the united kingdom.* S. 451.

Die Dienstleistungen beim Burg- und Brückenbau mögen schon frühzeitig in Geld umgewandelt worden und bald in der sich entwickelnden Steuerpflicht aufgegangen sein. Die Strassenbaupflicht dagegen blieb bis in die neueste Zeit unverändert, indem jedes Kirchspiel die in seinem Bezirk befindlichen Haupt- und Verbindungsstrassen selbst bauen musste.

Im Jahre 1555 wurde unter der Königin Marie diese Verpflichtung durch ein Gesetz organisirt, wornach in jedem Kirchspiel zwei Strassen-Aufseher bestellt werden und die sämmtlichen Einwohner nach Bedarf vier Tage im Jahre nach ihrem Vermögen Arbeiter, Fuhrwerke, Werkzeuge u. s. w. stellen sollten. Die vier Tage genügten jedoch nicht, und die Zahl wurde später auf sechs erhöht, aber demungeachtet so wenig und schlecht gearbeitet, dass mit bezahlten Arbeitern für den zehnten Theil des Aufwands mehr wäre geleistet worden. Dass neue Strassenanlagen, so nothwendig sie auch sein mochten, bei diesem System unterbleiben mussten, ist natürlich, und man kam daher auf den Ausweg, auf Speculation Strassen zu bauen, welche nur gegen Bezahlung benützt werden dürfen, und durch Strassenzölle sich rentiren. Unter Carl II. im Jahr 1686 wurde die erste Strasse dieser Art angelegt. Die Weggelder fanden aber wenig Anklang und erst seit dem Jahre 1763 hat sich das System der Schlagbaum-Strassen (*turnpike-roads*) ausgebreitet, welches jetzt beiläufig 25,000 engl. Meilen Länge umfasst. Dieses Verfahren beschränkte sich aber nach der Natur der Sache auf die neuen Hauptstrassen, während die älteren und die Verbindungswege in der Hand der Kirchspiele blieben, bei welchen es allmählich üblich wurde, seine Dienste um bestimmte Preise im Benehmen mit den Aufsehern abzukaufen, wobei natürlich beide Theile gewannen. Im Jahre 1773 wurde dies gesetzlich insoferne anerkannt, als die Kirchspiel-Beamten ermächtigt wurden, neben den Naturaldiensten eine Umlage bis zu $3\frac{3}{4}$ Procent des armensteuerpflichtigen Einkommens zu erheben.

Es blieb aber auch diese Uebung nur auf den wohlhabenderen und einsichtsvolleren Theil der Bevölkerung beschränkt, denn der Anschlag der persönlichen Leistungen betrug noch im Jahre 1835 etwa 500,000 bis 600,000 £ jährlich. In diesem Jahre wurden sie

aber gänzlich abgeschafft, und die Aufseher haben nun nach dem Fuss und Maassstab der Armensteuer — also hauptsächlich vom unbeweglichen Eigenthum Umlagen zu reguliren und zu erheben, womit die Districts-Strassen-Ausgaben und Zuschüsse zu *turnpike-roads*, die sich nicht vollständig rentiren, bestritten werden. In Schottland wurde diese Maassregel schon im Anfange der Regierung Georg's III. zum grossen Vortheil des Landes eingeführt, nachdem im Jahre 1669 ebenfalls der sechstägige Frohndienst war angeordnet worden. — Es besteht kein Zweifel, dass England mit der gänzlichen Abschaffung der Strassenfrohnen den Staaten des Continents ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben hat, doch ist auch nicht zu verkennen, dass bei der Kleinheit der Bezirke diese auf dem Grundbesitz ruhende Last in einer sehr ungleichmässigen und daher für Viele drückenden Weise vertheilt ist, und dass auch die Verschiedenheit des Verfahrens bei der Unabhängigkeit der Bezirke von einander als ein sehr erheblicher Mangel gefühlt wird.

Lehenhilfen.

Die aus der Pflicht der Lehenstreue folgenden Verpflichtungen zu Beihilfen (*auxilia*, *feudal aids*) knüpften sich an bestimmte Ereignisse und Fälle. Der König konnte sie kraft seiner Lehenhoheit, als *lord paramount* in Anspruch nehmen, ohne an eine vorgängige Zustimmung der Barone, später des Parlaments, gebunden zu sein. Dies erkennt die *magna charta* an, welche auch in Ansehung der Grösse der zu leistenden Beisteuer sich nur dahin ausspricht, dass sie ein *rationabile auxilium* sein solle. Die spätere Zeit legte dies so aus, dass damit eben der wirkliche Aufwand solle bestritten werden können.

Zur Erhebung dieser Lehenabgaben wurden die Thronvasallen angewiesen, Declarationen über den Stand ihrer Lehen einzureichen, welche als Grundlage für die Berechnung dienten, nachdem das Reichscataster in Verfall gerathen war. Die Steuer bestand in einer für jeden Fall besonders festgesetzten Grösse für jedes Ritterlehen oder jede Hufe. Wer keine Fassion einreichte, wurde, so gut es ging, nach dem Reichscataster und bestem Wissen der königl-

lichen Beamten angelegt. Die Städte mussten bei solchen Gelegenheiten zwar auch beisteuern, aber ihre Beiträge sind nicht eine Folge des Lehenverbands, sondern des Unterthanen-Verhältnisses, also mehr Tallagien als *aids*.

Die Fälle, in welchen solche Lehenhilfen gefordert werden konnten, waren folgende: 1) die Bezahlung des Lösegeldes (*ransom*), wenn der König in Kriegsgefangenschaft geräth. Es kam zwar in der englischen Geschichte nicht gerade selten vor, dass ein König seinen Feinden in die Hände fiel. Das pflegten aber aufrührerische Barone oder selbst Kronprätendenten zu sein, und da jene die nämlichen waren, die das Lösegeld hätten aufbringen müssen, diesen es um ein solches nicht zu thun war, so konnte in solchen Fällen von diesem Recht kein Gebrauch gemacht werden.

Auswärtige Kriegsgefangenschaft kam nur bei einem König vor, und das war bekanntlich Richard I., welcher bei der Rückkehr von seinem Kreuzzuge in Deutschland angehalten und gefangen gesetzt wurde. Nach manchen Zwischenfällen hatte man sich über ein Lösegeld von 150,000 Cölnischen Mark Silbers (etwa 300,000 £ jetzigen Geldes) geeinigt, und nachdem 100,000 Mark bezahlt und der Rest durch Geisselstellung gesichert war, wurde der König freigelassen.

Allein schon diese erste Summe aufzubringen, war keine Kleinigkeit, besonders da Richard schon vor dem Zuge alle Mittel und Kunstgriffe angewendet hatte, um so viel Geld, als nur möglich, für seinen Zweck zusammenzuraffen. Auch während seiner Abwesenheit war mit Gelderheben fortgefahren worden; es sollen in jenen 2 Jahren 1,100,000 Mark aufgebracht worden sein; und all dieses Geld hatte er ausser Landes mitgenommen und verwendet. Man erhob nun von jedem Ritterlehen der Vasallen 20 sh., alle Laien mussten den vierten, von den Geistlichen die Bischöfe und Aebte den vierten, die Pfarrer den zehnten Theil ihres Einkommens beitragen und dem reichen Cistercienser-Orden wurde der ganze Ertrag einer Schaafschur abgenommen. In den Grafschaften wurde eine Hufensteuer (*hidage*) von den Freisassen und untergeordneten Vasallen und ohne Zweifel auch von den Hintersassen

der Krone erhoben, welche beträchtliche Summen*) einbrachten. Allein das reichte alles bei weitem noch nicht. Es wurden daher die Gelderhebungen wiederholt, alle Freiheitsbriefe wurden revidirt, um Abfindungen für die nicht genügend begründeten Privilegien zu bekommen, ja die Klöster und Kirchen gaben ihre Gold- und Silbergefässe her, bis man nur die erste Zahlung aufbrachte.

Freilich waren die Klagen des Landes gross über diese Ausnützung, und wohl nicht ohne Grund vermuthete man grossartige Unterschleife von Seite der Sammler und Verwalter.

Als nun der König zurückgekehrt war und die weiteren 50,000 Mark aufgebracht werden sollten, ging die Noth von Neuem**) an. Die schon vor dem Kreuzzug verkauften Domänen wurden reclamirt und wieder verkauft***), die Cistercienser mussten ihre Wolle noch einmal hergeben, jeder Grundbesitzer musste 2 Schillinge für jeden Acker (vermuthlich Hufe, also 8 sh. für ein Ritterlehen) entrichten und der Adel — er griff sich nicht über Gebühr an — zahlte noch ein Drittels-Schildgeld, also $6^2/_3$ sh. vom Ritterlehen.

Man sieht indessen, dass diese Lehenhilfe, welche zunächst auf die Schultern der Vasallen hätte fallen sollen, weit mehr im Wege der allgemeinen Besteuerung als auf dem eigentlich correcten Wege aufgebracht worden ist; und mag auch das baare Geld bei dem grundbesitzenden Adel ziemlich rar gewesen sein, so wird das doch schwerlich genügen, um den Vorwurf von ihm abzuwäl-

---

*) Der Sheriff von Somerset lieferte 294 £ 18 sh. 2 d.; jener von Dorset 241 £ 3 sh. 9 d. ein u. s. f.

**) Welche Anstrengungen gemacht werden mussten, um jene Summe aus dem vorher schon ausgesogenen Lande bei der damaligen Seltenheit des Geldes herauszupressen, dafür wird als Beleg aufgeführt, dass in keiner Münzsammlung ein ächtes Geldstück mit Richard's Gepräg zu finden sei. Das ist aber nur sehr bedingt richtig, denn einerseits hat sich Richard mehr damit befasst, Geld auszugeben als zu prägen, anderseits gibt es allerdings Münzen mit Richard's Gepräge, nur dass sie nicht in England, sondern in Frankreich und in der Normandie geschlagen worden sind. Zudem wäre die Existenz von Münzen älterer Könige, welche keine Seltenheiten sind, nicht möglich, wenn das Land so vollständig ausgeleert worden wäre; dem ritterlichen König wird es ziemlich gleich gewesen sein, welches Geprägs das Geld war, welches ihm bezahlt werden musste.

***) Vgl. S. 149.

zen, dass er es sich ziemlich leicht bei der Sache gemacht und die Hauptlast von sich weggeschoben hat.

Ein Glück war es, dass Richard ein so populärer Fürst gewesen, ein Glück aber auch für das Land, dass seine Treue nicht öfter auf ähnliche Weise in Anspruch genommen worden ist. Wiederholungen hätten dem damals aufblühenden Reichthum der Nation schwer heilende Wunden geschlagen.

2) Eine andere Veranlassung der Lehenhilfe war die Verheirathung der ältesten Tochter des Lehenherrn. Der erste, welcher eine solche Beisteuer in Anspruch genommen hat, war schon Wilhelm I., welcher 6 sh. von jeder Hufe erhob; dann folgte Heinrich I., als er seine Tochter Matilda mit dem deutschen Kaiser Heinrich V. verheirathete. Er erhob zu diesem Zwecke von jeder Hufe Landes 3 sh.*), wodurch bei 60,215 Ritterlehen zu je 4 Hufen 36,029 £ zusammengekommen wären, wenn die Abgabe eine allgemeine gewesen wäre, was aber nicht wahrscheinlich ist; vielmehr traf diese Beisteuer nur die unmittelbaren Vasallen, der Ertrag war also ein viel geringerer, und wenn Sinclair denselben mit einer Summe von 800,000 £ heutigen Geldwerths vergleicht, so ist dies entschieden zu hoch gegriffen; doch kamen die Tallagien der Städte und Domänen**) noch zu der Vasallensteuer. Andere Fälle kamen vor bei Heinrich II., welcher zur Verheirathung seiner Tochter Matilda (*Maud*) an den Herzog Heinrich d. Löwen 1 Mark von jedem Ritterlehen erhob; ferner unter Heinrich III., welcher (1244) bei Verheirathung seiner Tochter Margaretha mit dem schottischen König Alexander III. 20 sh. von jedem Ritterlehen zahlen liess, nachdem er schon vorher (1235) 2 Mark erhoben hatte, um seiner Schwester Isabella bei ihrer Verehelichung mit dem Kaiser Friedrich 30,000 Mark Mitgift zu geben. Diese beiden letzten Beisteuern waren schon vom Parlament bewilligt, und es war vermuthlich die Mitgift Isabella's als nachträgliche Lehenhilfe für die

*) Die Summen, welche bei diesem Steuerfusse auf die grossen Vasallen trafen, waren für jene Zeit nicht unbedeutend. So entrichtete der Graf von Clare für sich und seine Gemahlin 99 £ 3 sh. 4 d.; Graf Reginald in Cornwall 215 Mark 4 sh. 5 d.; Graf von Gloucester 261½ Mark, andere zahlten 60, 50 Mark, 68, 58 £ u. s. f.

**) Vgl. S. 141. Anm. **)

Tochter Johann's betrachtet, welcher keine solche in Anspruch genommen hatte.

Unter Eduard I. stieg die im Jahre 1290 geforderte Beisteuer bereits auf 2 £ vom Ritterlehen, die grösste Summe aber, welche aus diesem Rechtstitel erhoben wurde, erhielt Heinrich VII. mit 40,000 (nach Anderen 36,000) £, als er seine Tochter Margaretha an den König Jacob IV. von Schottland verheirathete, und zwar durch Parlamentsbeschluss. Hierunter war aber zugleich die Bewilligung für die Festlichkeiten beim Ritterschlag des Thronfolgers enthalten. Der Verfall des Lehenwesens zeigt sich auch bei dieser Beisteuer darin, dass sie nicht von den Vasallen, sondern durch eine allgemeine Steuer vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen aufgebracht wurde. Der König erhob von der bewilligten Summe aber nur 31,006 £ 4 sh. 7 d.*), entweder weil die festgesetzten Steuerraten nicht mehr eintrugen, oder weil der wirkliche Aufwand nicht mehr erforderte.

Die Beihilfe des Landes zur Aussteuer der Königstöchter war so allmählich zwar etwas ganz anderes geworden, als sie ursprünglich sein sollte, aber sie hörte deswegen nicht auf, in Anspruch genommen und bewilligt zu werden. So erhielt z. B., als das Lehenwesen schon ganz in Verfall war, Jacob I. im Jahre 1613 für die Vermählung seiner Tochter Elisabeth an den Churfürsten Friedrich von der Pfalz eine Beisteuer von 20,500 £, welche von den Geschichtsschreibern als der letzte Fall dieser Art bezeichnet wird. Allein das ist er nicht, denn die Ausstattungen, welche das Parlament den Gliedern der königlichen Familie bis in die allerneueste Zeit fortbewilligt, sind offenbar nichts anderes, als die sogenannten Lehenhilfen waren, welche Jacob I. und Heinrich VII. bezogen hatten. So erhielt 1732 die Princess royal Georg's II. 80,000 £ Mitgift, unter Georg III. die Prinzessin Augusta (1763) ebensoviel und die Prinzessin Matilda 40,000 £; erst in neuester Zeit die

*) Der diesem König gemachte Vorwurf, als habe er diese Gelegenheit benützt, seiner Schatzkammer einen hübschen Zuschuss zu verschaffen, ist nach der Grösse dieser Summe im Verhältniss zu früheren Bewilligungen dieser Art wohl nicht begründet, obwohl ein solches Verfahren dem Charakter Heinrich's wohl zuzutrauen gewesen wäre.

Prinzessin Victoria bei ihrer Vermählung mit dem Kronprinzen Friedrich von Preussen 40,000 £ Brautschatz und 8000 £ Rente und die Prinzessin Alice (1861) 30,000 £ Brautschatz und 6,000 £ Rente.

3) Die dritte Veranlassung, eine Lehenhilfe von den Vasallen zu fordern, war die Ertheilung der Ritterwürde, des Ritterschlags an den ältesten Sohn des Königs und die damit verbundene Festlichkeit. Es sind jedoch nicht viele Fälle bekannt, in welchen diese Vasallenpflicht angesprochen wurde, was damit zusammenhängen mag, dass gar nicht selten der Sohn dem Vater in der Regierung nicht folgte, sondern von einem anderen Prätendenten verdrängt wurde.

Der erste Fall, welcher uns überliefert ist, fällt schon in die Regierungszeit Heinrich's III., welcher zu diesem Zwecke 40 sh. von jedem Ritterlehen der Thronvasallen erhob. Der zweite war im Jahre 1306, als Eduard I. seinen Sohn, nachmals Eduard II., zum Ritter schlug. In der Art der Aufbringung auch dieser Beisteuer erkennt man schon, wie der Lehenstaat sich dem Untergang zuneigte, denn anstatt dass der Adel die nöthigen Mittel allein aufgebracht hätte, wurde nicht blos die Steuerkraft des Landes aufgeboten, sondern die grossen Barone, Prälaten und Ritter betheiligten sich dabei nur mit einem Dreissigstel ihres beweglichen Vermögens, während die Städte und Grafschaften mit einem Zwanzigstel angezogen wurden. Aus den so aufzubringenden Mitteln sollte der König zugleich einen Krieg gegen Schottland bestreiten.

Ein gewisser Rückschlag trat ein unter Eduard III., dessen kriegerischer Sinn den ritterlichen Geist des Adels wieder zu wecken gewusst hatte. Das vorübergehende Wiederaufleben des Lehenwesens zeigte sich unter ihm auch darin, dass ihm im Jahre 1347 der Adel eine Abgabe von 3 Mark (2 £), vermuthlich von jedem Ritterlehen, gewährte, als der berühmte Prinz Eduard — der heldenmüthige schwarze Prinz — den Ritterschlag erhielt.

Der Beihilfe, welche Heinrich VII. für seinen Sohn Arthur erhielt, ist bereits gedacht worden. Der letzte Fall einer solchen Lehenhilfe kam unter Jacob I. vor, als sein Sohn Carl die Ritterwürde erlangte. Mit diesem sank das Lehenwesen ins Grab, und

es ist nicht mehr zu erwarten, dass die Freigebigkeit des Parlaments aus einer solchen Veranlassung jemals wieder werde auf die Probe gestellt werden.

Es ist schon oben erwähnt worden, wie die spätere Zeit den von der *magna charta* gebrauchten Ausdruck *rationabile auxilium* auslegte. Mit dieser Interpretation steht der ältere Fall von Lehenhilfe, das Lösegeld Richard's, ganz in Uebereinstimmung, denn es wäre in der That nicht wohl möglich gewesen, damals mehr zu erheben, als der wirkliche Aufwand erfordert hat.

Die Praxis hielt sich aber wohl nicht genau an diese Auslegung und manche Könige mögen die Gelegenheit einer solchen Beisteuer, zu der sie keine Zustimmung brauchten, ergriffen haben, um sich einen Ueberschuss zu machen. Solche Missbräuche im Zusammenhang mit dem Umstande, dass die Vasallen die ganze Last von sich auf das Volk zu wälzen wussten, führten dahin, dass Eduard I. (1305) dem Parlament das Zugeständniss machen musste, dass auch die Lehenhilfen nicht ohne Bewilligung desselben ausgeschrieben werden sollten. Die Urkunde hierüber, welche aber noch weitere Rechte einräumte, bildete einen wichtigen Nachtrag zur *magna charta*.

So wie sich die Beitragspflicht zu den Lehenhilfen über das Volk ausbreitete, der Ausdruck »*aid*« auch für Beisteuern der Städte gebraucht wurde, so verflachte sich allmählich die Bedeutung dieses Wortes zu dem Begriff einer Steuer überhaupt und verschwindet allmählich auch in diesem Sinne unter dem Emporwuchern neuer, bestimmt bezeichneter Steuergattungen.

Das Obereigenthum.

Das Obereigenthum des Königs über allen lehenbaren Grund und Boden wurde zunächst 1) in dem Anspruche auf eine Abgabe im Falle des Todes eines Vasallen (*relevium, relief*) zum nutzbringenden Recht. Die normannischen Lehen waren ursprünglich nicht unbedingt erblich*), sondern mit dem Tode des Belehnten

*) Auf ursprünglich principiellen Ausschluss der Erblichkeit scheint auch die Bezeichnung der Vasallen als *tenentes in capite* hinzudeuten, welche

erfolgte der Rückfall (*escheat*) seines Besitzthums an die Krone jedenfalls dann, wenn der Erbe nicht im Stande war, allen Verpflichtungen des Vasallen, namentlich der Waffenpflicht zu genügen, oder das Amt (z. B. als Sheriff oder *serjeant*) zu verwalten, für welches das Lehen als Belohnung, statt einer Besoldung, gegeben worden war. Aber schon vom Anfange an begann sich die regelmässige Gewohnheit auszubilden, dass nicht nur der Sohn, sondern auch die Tochter des Vasallen mit den Gütern wieder belehnt wurde, welche der Vater gehabt und gewissermaassen doch als sein Eigenthum angesehen hatte, und in nicht langer Zeit dehnte sich diese Gewohnheit auch auf andere Erben, wenn auch nicht ohne Beschränkung aus.

Hatte also der Vater sich sein Lehen durch Dienste, wirkliche oder eingebildete, erworben, und war das Lehen in vielen Fällen eigentlich nichts anderes, als was heutzutage eine Besoldung ist, so war es natürlich und billig, dass der Sohn (denn mit den Lehen wurden auch die Aemter erblich), der sich noch keine Verdienste erworben hatte, dem Lehenherrn allermindestens eine Gegengabe reichte, worin zugleich die Anerkennung der Lehenbarkeit lag.

Die Grösse dieser Gegengabe war ursprünglich nicht bestimmt, weil ja das Lehen grundsätzlich mit dem Tode des Belehnten heimfiel, und blieb daher dem Uebereinkommen des Vasallen mit dem Lehenherrn anheimgegeben. Da aber die Könige möglichst viel Vortheil aus den Heimfällen zu ziehen suchten, die Vasallen aber je länger je mehr die Erblichkeit des Lehens als etwas sich von selbst verstehendes betrachteten, so sind auch die Klagen über Bedrückungen bei Erhebung der Relevien fast ebenso alt, als die normännische Lehenverfassung. Die Angelsachsen hatten noch keine eigentlichen Relevien gekannt, sondern es wurde nur vom Erben

---

das nämliche bedeuten wird, was mit dem deutschen Worte »Leibrecht« ausgedrückt ist, das den Gegensatz gegen die Belehnung zu »Erbrecht« bildet, vermöge deren die Erben eventuell mitbelehnt werden. Unter *tenants in capite* pflegt man zwar die unmittelbaren Vasallen der Krone zu verstehen, aber damit ist keineswegs ausgeschlossen, dass dieser Ausdruck ursprünglich gleichbedeutend mit Vasallen überhaupt war, und sich im Laufe der Zeit auf die unmittelbaren Thronvasallen beschränkt und fixirt hat.

die Lehenwaare*) gegeben, wofür indessen bereits Canut der Grosse manche Ablösungen in Geld fixirt und damit den Uebergang zu den Relevien vorbereitet hatte. — Schon Heinrich I. fand sich daher veranlasst, bei seinem Regierungsantritt neben anderen Zusicherungen auch in Ansehung der Relevien Versprechungen zu machen, dass er die Belehnung nicht so theuer als sein Bruder Wilhelm II. erkaufen lassen wolle; allein ohne Zweifel hat er dieses unbestimmte Zugeständniss späterhin nicht minder unbeachtet gelassen, als andere viel präcisere Versprechungen in seiner Antrittsurkunde, welche in kurzer Zeit in fast gänzliche Vergessenheit gerieth.

Erst die *magna charta* Johann's enthielt genauere Vorschriften über diesen Gegenstand, indem sie im zweiten Artikel verordnete, dass der beim Tode eines Vasallen grossjährige Erbe für die Baronie eines Grafen oder Barons 100 £, für ein Ritterlehen aber 100 Schillinge (*solidos*) als höchsten Betrag, wo aber weniger hergebracht sei, weniger entrichten solle. Der minderjährige Erbe aber solle, wenn der König das Recht der Vormundschaft ausübte, von Relevium und Gebühr frei bleiben, auch wenn er zu seinen Jahren kommt. Die Wittwe solle ohne Gebührenzahlung ihr Heirathsgut und ihren Erbtheil erhalten und nicht zur Wiederverehelichung genöthigt werden können, jedoch nicht ohne Einwilligung des Lehenherrn zur weiteren Ehe schreiten.

Diese Verfügungen der *magna charta* blieben denn auch recht-

*) Das *heregeat* oder *heriot* war: Bei einem Grafen 4 gesattelte und 4 ungesattelte Pferde, 4 Helme, 4 Panzer, 4 Schwerter, 8 Schilde, 8 Speere und 200 Mancusse in Gold (133⅓ £ Silber). Bei einem Baron 2 gesattelte und 2 ungesattelte Pferde, 2 Schwerter, 4 Speere, 4 Schilde, 1 Helm, 1 Panzer und 50 Mancusse in Gold (33⅓ £ Silber). Bei dem niedrigeren Adel in verschiedenen Landestheilen verschieden; z. B. in Ostanglien und Mercien 2 £; in Wessex Ross, Harnisch, Waffen, Halsberge und Halsschmuck (*torques*); anderwärts 4 £; auch 2 Pferde (1 gesattelt, 1 nicht), 1 Schwert, 2 Speere, 2 Schilde und 50 Mancusse, oder wer nicht so viel vermochte 2 £; belehnte Bürger ein Pferd, oder wenn sie keines hatten, 10 sh.; der Bauer das beste Stück Vieh (Pferd, Ochse, Kuh). Auf manchen Lehen hafteten besondere Lehenwaaren, z. B. des Verstorbenen Falken und Hunde u. a. Das *Domesday book* war das Cataster auch für diese Abgaben, die indessen je länger je willkührlicher gefordert und je unlieber geleistet wurden.

lich maassgebend, so lange die Lehenverfassung dauerte. Hinsichtlich ihrer Beachtung theilten sie aber das Schicksal dieser Urkunde im Allgemeinen. Je nachdem die Waage der Macht auf die Seite der Krone oder die des Adels sich neigte, wurde sie befolgt oder übertreten*). Die abweichende Praxis gründete sich auf den Umstand, dass der Lehenherr nach dem Tode eines Vasallen zur Sicherung seiner Rechte von dem Lehengute Besitz nehmen konnte und nahm, bis der Erbe bezahlt hatte, was eben gefordert wurde. Hieraus entwickelte sich die Gewohnheit, dass von grossjährigen Lehenfolgern ein ganzer, von minderjährigen bei erreichter Grossjährigkeit ein halber Jahresertrag der gemutheten Lehengüter (*primier seisin*) gefordert wurde. Die sich allmählich bildende Erblichkeit der Lehen erstreckte sich aber zunächst nur auf die natürliche, die Intestat-Erbfolge. Das Recht, letztwillig über ein Lehen zu verfügen, wurde viel langsamer und später erworben und erst von Heinrich VIII. zugestanden.

Wie das Lehen seiner Natur nach unvererblich, so war es auch unveräusserlich. Allein selbst dieser Grundsatz liess sich im Laufe der Zeiten nicht aufrecht erhalten und die Veräusserung wurde allmählich gegen eine Gebühr gestattet, welche Eduard III. auf den vierten Theil des Jahresertrags festsetzte, wenn die Erlaubniss des Lehenherrn eingeholt war, wenn nicht, so musste ein ganzer Jahresertrag entrichtet werden.

Ein Herrenfall, eine Lösung des Lehens beim Thronwechsel, war in England nicht hergebracht. Von Zeit zu Zeit aber wendeten die Könige das Mittel an, welches auch zur Revision des Domänenstandes öfters benützt wurde, indem sie die Lehenbriefe der Vasallen einer Prüfung unterwerfen liessen. Wer sich dann auf die Frage nach der Legitimation für seinen Besitzstand, nach der

*) Unter den vielen Fällen von Lehengebühren-Entrichtungen, welche Maddox S. 216 flg. anführt, halten sich zwar die meisten innerhalb der von der *magna charta* gezogenen Grenzen, doch gehen mehrere aus der Zeit vor und nach derselben darüber hinaus, z. B. 300 Mark, 200 Mark, 198 £ für grössere Lehen, 10 Mark für ein Ritterlehen u. s. w. Ein John de Haured, welcher den Lehendienst hatte, täglich ein Paternoster und ein Ave Maria für den König zu sprechen, gab als Lehengebühr das Versprechen, täglich zwei Paternoster zu beten.

Gewährleistung seiner Güter (*quo warranto*), nicht gehörig auszuweisen vermochte, dessen Güter wurden eingezogen, oder er musste sich mit der Krone abzufinden suchen. Ausserdem wurde für die Einsichtnahme und Anerkennung (*inspeximus*) eine Gebühr gefordert. Von Heinrich III. wird berichtet, dass ihm eine solche Revision (1227) eine Summe von 100,000 £ eingebracht habe.

2) In dem Rechte der Vormundschaft (*wardship*) traf das Obereigenthumsrecht mit der beiderseitigen Pflicht der Lehenstreue zusammen. Dasselbe fliesst daher nicht ausschliesslich aus dem Obereigenthum, es hat aber doch dieses zur Grundlage und mag daher füglich hier seine Stelle finden. Das Vormundschaftsrecht bestand in folgendem: Wenn ein Vasall starb und hinterliess nur minderjährige Erben, so war der König berechtigt, sich des Lehens, wofür kein Dienst geleistet wurde, zu versichern, es zu seinem Vortheil in Verwaltung zu nehmen, aber zugleich verpflichtet, den Minderjährigen seinen Schutz zu gewähren und die Vormundschaft zu übernehmen, oder diese einem Anderen zu übertragen, der sie anstatt seiner führen sollte. Die Folge davon war, dass der König oder dessen Beauftragter die sämmtlichen Einkünfte des Lehens bezog und zum Unterhalt und zur Erziehung des Mündels nur so viel verwendete, als ihm gutdünkte. Dieses Verfahren hatte in der ursprünglichen Natur des Lehenverhältnisses seine unzweifelhafte rechtliche Begründung; je mehr aber die Erblichkeit thatsächlich zur Regel und zur Gewohnheit wurde, um so mehr wurde es als ein lästiger Eingriff in Privatverhältnisse empfunden, dessen man sich, auch wenn kein Missbrauch stattgefunden hätte, mit der Zeit zu erwehren versucht haben würde. Nun blieb aber die Praxis, wie in Ausübung aller Rechte in der damaligen Zeit nicht bei der Ausübung der legalen Befugnisse stehen, und die Krone verlieh die Vormundschaften nicht blos an Günstlinge, wozu sie befugt war, sondern sie verkaufte*) sie auch. Wenn man nun

*) So liess sich schon Heinrich III. für eine Vormundschaft 10,000 Mark von Simon v. Mountfort (Graf Leicester) bezahlen; noch andere Fälle finden sich zahlreich verzeichnet bei Maddox S. 221 flg. u. 320 flg. Man findet ausserdem hier Beträge in allen Grössen von 3000 Mark an abwärts; unter anderen 200 £ nebst 100 Speckseiten und 100 Käsen; 40 sh. von einer Wittwe dafür,

selbst dieses Vorgehen in consequenter Verfolgung der lehenherrlichen Rechte nicht anfechten kann, so führte es doch zu heillosen Missbräuchen, denn der Käufer einer solchen Vormundschaft hatte natürlich nicht im Mindesten das Beste seines Mündels im Auge, sondern war nur darauf bedacht, sich für den Kaufpreis schadlos zu halten, und zu gewinnen so viel als möglich war. Es wurde daher üblich, dass die unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Güter auf's Aeusserste ausgenützt und bis zur Plünderung und Verwüstung misshandelt wurden.

So schlimm und drückend diese Entartung eines in seiner Idee edlen und rechtlich wohlbegründeten Verhältnisses war, so wurde es doch noch unerträglicher, wenn der Erbe in die Jahre der Verheirathung trat, und vollends wenn es eine Erbtochter war. In diesen Fällen brauchte der Lehenherr unter allen Umständen nicht zu dulden, dass seine Mündel Verbindungen eingingen, die ihm missliebig gewesen wären, oder gar gefährlich hätten werden können. Bei Mädchen aber hatte der König das Recht sie zu verheirathen an wen er wollte, damit die Dienste, um deren willen das Lehen ursprünglich gegeben war, von einem Manne und in einer Weise geleistet würden, wie es dem Lehenherrn genehm war. Wenn die Partie nur standesgemäss war, durfte kein Einspruch aufkommen; aber in der Hand willkührlicher Fürsten depravirte sich auch dieses Recht zur Geldquelle und oft genug wurde nicht einmal die Rücksicht der Standesmässigkeit beobachtet. Wer sich daher nicht an eine ihm gleichgiltige oder gar verhasste Person wollte verkaufen lassen, der musste sich seine Freiheit, selbst wählen zu dürfen, durch schweres Geld erkaufen. Bei Wittwen wurde das Recht der Zustimmung im Falle der Wiederverheirathung in ähn-

dass sie solle die Vormundschaft über ihre eigenen Kinder führen und sich nach Belieben wieder verheirathen dürfen. Die Erlaubniss, nach Belieben oder eine bestimmte Person heirathen zu dürfen, oder nicht heirathen zu müssen, wurde oft in einer Summe mit der Güterverwaltung erkauft. Entgegengesetzte Interessen veranlassten hiebei nicht selten Gebührenzahlungen in entgegengesetzter Absicht. So gab eine Wittwe 200 Mark, 2 Pferde und 2 Falken, damit sie nicht den Godfrey de Luvein heirathen müsse, sondern wen sie wolle, während dieser 400 Mark gab, um diese Wittwe heirathen zu können u. dgl. m. In solchen Fällen kam es darauf an, welcher Gesinnung der König war, und ob ihm das Geld oder das Recht mehr galt.

licher Weise missbraucht, doch konnte diese mehr negative Befugniss nicht in solchem Maasse ausgenützt werden, wie jene positive.

Dass diese Missbräuche schon unter den ersten normannischen Königen eingerissen und zur vollen Blüthe entfaltet waren, ist daraus zu schliessen, dass schon Heinrich I., des Eroberers zweiter Nachfolger, bei seiner Thronbesteigung die besten Versprechungen auch in dieser Hinsicht machte. Er sicherte zu, dass für minderjährige Erben Vormünder bestellt werden sollten, welche verpflichtet wären, Rechenschaft abzulegen; wenn ein Baron die Hand einer Tochter oder Verwandten vergeben wollte*), solle er sich nur insoweit mit dem Könige verständigen, dass sie nicht an einen Feind desselben verheirathet werde; Erbtöchter wolle er nur mit Zustimmung seiner Barone verheirathen; eine Wittwe solle, so lange sie unvermählt und unbescholten bleibe, die Güter und die Kinder in Obhut nehmen; in jedem Falle aber solle das Alles ohne Anforderung von Geld Seitens der Krone vor sich gehen. Diese Versprechungen hielt aber Heinrich so wenig als seine Nachfolger und es blieb bei der Praxis, Vormundschaften und Heirathsbewilligungen zu verkaufen und zu verpachten.

Unter den Beschwerden, welche die *magna charta* zu beseitigen bestimmt war, spielte denn auch die Vormundschaft nicht die letzte Rolle. Es wurde in dieser berühmten Urkunde verfügt: die Vormundschaft der Krone solle nur bei Ritterlehen und nicht bei geringeren eintreten; der Vormund solle die Besitzungen seiner Mündel in billiger Weise und ohne Beschädigung des Vermögens benützen, dieselben vielmehr in gutem Stande erhalten und dafür verantwortlich sein; minderjährige Erben sollten standesgemäss und nur nach Kenntnissnahme der nächsten Verwandten verheirathet werden. Das Recht, Vormundschaften zu verkaufen**) und zu verleihen, wurde aber ausdrücklich anerkannt.

Indessen diese Bestimmungen des grossen Freiheitsbriefes

*) Also nicht auf Vormundschaften beschränkte man sich, sondern das lehenherrliche Interesse wurde auch dazu als Vorwand ausgebeutet, um überhaupt bei Verheirathungen in den vornehmen Familien einen Druck auszuüben.

**) *Et si dederimus vel vendiderimus alicui custodiam etc.*

hatten das nämliche Schicksal, wie sein übriger Inhalt. Wer die Macht dazu hatte, liess sie unbeachtet und die Klagen erbten sich fort von Geschlecht zu Geschlecht. Dass die gewaltigen Tudors kein Bedenken trugen, diese Einnahmsquelle auszubeuten, versteht sich von selbst, und namentlich war es der habsüchtige Heinrich VII., der es ausnützte. Aber auch unter Elisabeth erhob sich die alte Klage, und die Stuarts, welche keinen alten Unfug abstellen zu dürfen glaubten, setzten die alten Missbräuche fort, obwohl die Zeit dafür längst vorüber war; namentlich Carl I. griff in seinen Geldverlegenheiten auf diese veralteten Lehengewohnheiten zurück.

Lehenverhältniss des Clerus.

Die Rechte, welche die Krone über die Besitzungen der Geistlichkeit, insbesondere der Bischöfe, Aebte und Prioren hatte, waren ganz ähnlicher Art, wie jene über die Lehen der weltlichen Barone und erstreckten sich auf alle weltlichen Revenüen, Ländereien und Lehen einschlüssig der Baronie, welche zu einer Bischofsstelle gehörte. Der König hatte in Erledigungsfällen das Recht der Nutzniessung wie bei anderen Lehen. Hiefür hatte er nur die Pflicht, den sonst als herrenlos angesehenen und der Plünderung preisgegebenen Pfründen Schutz und Beaufsichtigung zu gewähren.

Das Schicksal dieser Lehen war auch ganz ähnlicher Art, wie das der weltlichen Lehen. Schon die ersten Könige, namentlich Wilhelm II., suchten sich ihre Befugniss so nutzbar als möglich zu machen, indem sie erledigte Stellen lange unbesetzt*) liessen, die Güter ausbeuteten, Wälder abtrieben und sonstigen Missbrauch ausübten. In Heinrich's I. Antrittsurkunde spielen daher die Lehen der Geistlichen schon ihre Rolle, indem er versprach, solche Güter der Kirche weder zu verpachten, noch zu verschlechtern. Das nämliche ging auch in die *magna charta* über und wurde von

*) So hatte Stephan im Jahre 1140 den Genuss der Pfründe von einem Erzbischofe, drei Bischöfen und mehreren Aebten, im Jahre 1151 von einem Erzbischof, fünf Bischöfen und etlichen Aebten; bei Heinrich II. steigerte sich die Zahl einmal auf 7 Bisthümer und 7 Abteien, und unter Johann sogar (1213) auf 10 Bisthümer (darunter 2 Erzbisthümer) und 6 Abteien und Priorien, deren Renten er bezog.

späteren Königen, namentlich Eduard I., bestätigt. Es kam wohl auch öfter vor, dass Könige die weltlichen Bezüge der Geistlichen bei ihren Lebzeiten in Beschlag nahmen, allein unter Eduard III. gelang es dem Clerus, ein Gesetz zu erwirken, das solche Beschlagnahmen abstellte. Dieser König machte auch das Zugeständniss (1341), dass das königliche Recht der Nutzniessung in Erledigungsfällen nur an den Decan oder das Capitel verliehen werden sollte.

In Verbindung damit stand ein anderes Recht des Königs, Panisbriefe auszustellen (*corody*), vermöge dessen er jedem Bischof einen Geistlichen senden konnte, der von ihm Unterhalt oder eine Pension zu erhalten hatte.

Diese Rechte erhielten sich nicht einmal so lange, als die übrigen Lehenrechte, denn das erstere verlor seine Bedeutung, als Heinrich VIII. die Kirche plünderte, und das letztere erlosch in der damaligen Reformbewegung gänzlich.

Schluss.

So war die ganze Entwickelung des Lehenwesens von Wilhelm I. an eigentlich nur ein fortwährender Verfall. Der normannische Lehenstaat stand bei seiner Errichtung auf seinem Höhepunkt. Den Keim der Zersetzung hatten die Normannen aus ihrer früheren engen Berührung mit romanischen Elementen schon mitgebracht, denn das ganze Auftreten schon des Eroberers verräth einen starken Beigeschmack von Souveränität und Bewusstsein der Herrschergewalt.

Wir finden also auf Seite der Krone nicht blos das berechtigte Streben, die an keine Zustimmung gebundene Verpflichtung der Vasallen zur persönlichen Dienstleistung festzuhalten, keines der alten Lehenrechte aufzugeben und die an die Stelle der alten Dienste tretenden Beisteuern ebenso unabhängig fordern zu können, wie jene; sondern auch die Prätention absoluter Macht und im Zusammenhang damit Missbrauch und Uebergriffe bei Ausübung auch der an sich unzweifelhaften Befugnisse. Auf der anderen Seite war der Adel nicht nur nicht geneigt, seine alte Stellung

gegenüber der Krone als Genossenschaft des Eroberers aufzugeben, sich als Unterthanen zu betrachten und irgend eine Verpflichtung zu etwas anderem als zu den eigentlichen Lehendiensten anzuerkennen, sondern er entzog sich selbst diesen, was bei der Vernachlässigung des Reichscatasters direct und durch Uebertragung der Lehen an die Kirche indirect möglich war. Die Vasallen verloren, da sie reiche Grundbesitzer geworden waren und die Bequemlichkeit des Friedens gekostet hatten, den Geschmack an den persönlichen Lehendiensten, wollten aber der Krone das Recht, Geldleistungen an deren Stelle zu fordern, nicht in gleicher Unabhängigkeit zugestehen. Aus diesem Gegensatze der Interessen und Forderungen entstand eine Kette von Kämpfen, in deren Verlauf die Krone gezwungen war, von ihrem unabhängigen Einkommen festzuhalten was möglich war, und Lehenleistungen fortzufordern, als das Lehenwesen längst keine Grundlage im Bewusstsein der Nation mehr hatte. Solche nicht mehr zeitgemässe Forderungen wurden dann als Druck empfunden und veranlassten Beschwerden und um so zäheres Festhalten an der Nichtverpflichtung zu nichtbewilligten Leistungen, und da gleichzeitig dem Adel die Versuche, sich auch den schuldigen Leistungen zu entziehen, wenigstens in so weit gelangen, dass er einen grossen Theil derselben den Gemeindebürgern zuwälzte, vergass man allmählich das ursprünglich bestehende, den Lehenstaat, und aus dem Festhalten hier an der Souveränität und dort an der Gleichberechtigung, namentlich in Ansehung der Bewilligungen, entwickelte sich der moderne Staat, welcher beide Elemente vereinigt.

Diese Zersetzung der Lehenverfassung hatte zwar ihre Pausen, in welchen Reactionen eintraten. Wenn es aber auch einem Eduard III. gelang, den kriegerischen Geist des Adels wieder zu erwecken, so war dafür die nicht lange darnach folgende Reihe von Bürgerkriegen, der Kampf der weissen und rothen Rose, die Zeit des Hauptverfalles für die Lehenherrschaft. Versuchten dann auch spätere Könige, Heinrich VII. voran, die alten Rechte und Pflichten hervorzuziehen, so erregten sie nur das Gefühl des Druckes und Missvergnügens um so mehr, als man wusste, dass es nicht auf die alten Formen und Dienste, sondern nur auf deren

Ausnützung zur Erhebung von Gebühren und Strafen abgesehen war. Das seinem Untergange zueilende System konnten sie aber nicht aufhalten.

Als daher das eiserne Geschlecht der Tudors ausgestorben war, welches an keinem Kronrechte eine Berührung zugegeben hätte, und das Parlament sich nur dem ersten Stuart gegenüber wusste, scheute man sich beiderseits nicht, zuzugestehen, dass der Kern des Kronrechts der Geldpunkt sei, und Jacob I. würde das Anerbieten, 200,000 £ jährlich für die Lehenhoheit vom Parlament zu erhalten, angenommen haben, wenn sich nicht die Verhandlungen aus Gründen, die ausserhalb des Finanzpunktes lagen, zerschlagen hätten.

Die englische Revolution und die Republik hoben die Lehenhoheit nicht auf, die letztere übte sie sogar zum Theil selbst aus, so dass sie in der Restauration vom zurückkehrenden Königthum noch angetroffen wurde. Doch ihre Zeit war vorbei und Carl II. liess sich dieselbe mit 100,000 £ des Jahres abkaufen, welche durch die Hälfte der damals bereits bestehenden Getränk-Accise gedeckt werden und ein erbliches Einkommen der Krone bilden sollten.

Der Ersatz war zwar gering und unzulänglich; aber Carl war nicht in der Lage, widerstreben und Veraltetes aufrecht erhalten zu können, er willigte also ein und damit wurde die englische Lehenverfassung auch formell zu Grabe getragen.

III. Abschnitt. Gebühren.

(Mit Ausschluss der Stempel.)

Einleitung.

Es steht in der besten Uebereinstimmung mit dem wesentlich privatrechtlichen Charakter des Lehenstaates, dass sich die alten Könige für Alles, was sie einem Unterthan gewährten oder erlaubten, bezahlen liessen. Das *do ut des* und *facio ut des* ist hierauf vollkommen anwendbar, und es gibt keinen anderen Gesichtspunkt und keinen anderen Grundsatz für die Erklärung der Gebühren. Daneben hatten sie freilich noch zur factischen Voraussetzung eine königliche Machtvollkommenheit, welche über die Stufe der Gewalt um ein Beträchtliches hinausgeht, die aus der Idee des Lehenstaates zu folgen scheint.

Allein schon Wilhelm der Eroberer hatte sich niemals als bloser Lehenkönig gerirt, und seine Nachfolger hatten zwar nicht das Herrschertalent, den Geist und den gewaltigen Willen desselben, wohl aber seine Rücksichtslosigkeit geerbt und die Unumschränktheit der überkommenen Macht zu erweitern gesucht. So kam es denn ganz natürlich, dass die Könige mit Erfolg angegangen werden konnten, von bestehenden Geboten oder Verboten zu dispensiren, Erlaubnisse zu ertheilen, Gnaden und Gefälligkeiten aller Art zu gewähren. Für Alles aber musste bezahlt werden, denn Geld oder Geldeswerth brauchten die Könige schon in der ältesten Zeit viel und oft. Diese Gegengaben für Acte der königlichen Macht hiessen *oblations* (Geschenke, Erkenntlichkeiten) oder *fines* (Gebühren),

und wurden in den allerverschiedenartigsten*) und mitunter seltsamsten Fällen gegeben.

Auch um die Gunst des Königs oder seine Verzeihung zu erwerben wurden oftmals Gebühren und mitunter in bedeutenden Beträgen**) bezahlt; es finden sich hiefür Summen von 170, 300, 500, 700, ja 1000 Mark verrechnet, *»ut rex perdonet«*, oder *»remittat malivolentiam«*, *»ut rex remittat iram«*, *»pro habenda benivolentia regis«* u. s. f.; kurz, für Empfehlungen, Zugeständnisse, Dispensationen der verschiedensten Art finden sich Geld, Pferde, Hunde, Fische, Käse, Hühner, Falken, Kleidungsstücke, namentlich ausländische, verrechnet.

Mit der Entrichtung dieser Erkenntlichkeiten und Gebühren an den König war aber die Sache noch nicht abgethan, denn wie

---

*) Wir heben aus der langen Reihe von Einzelheiten, welche Madox aus den alten Urkunden gezogen hat, nur einige aus.

Lucia Gräfin von Chester gab für das Recht der Gerichtsbarkeit 100 Mark; ein anderer Adeliger für das gleiche Recht 20 Mark, drei Reitpferde und drei Jagdhunde; wieder ein anderer 10 Mark. Die Tempelritter gaben 1000 Mark, die Mönche von Bello 1500 Mark, der Prior und die Hospitaliten des Jerusalem-Hospitals 750 Mark für Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe. Die Einwohner von Cornwallis zahlten 1300 Mark, um einen eingeborenen Vicecomes zu erhalten, die Bischöfe von York, von Durham 800 Mark für Befreiung von den Forstgesetzen; Mathew de Vernum 100 Modien Wein für die Erlaubniss zu einem Zweikampf; in einem anderen Falle wurden 40 Mark, wieder ein anderes Mal wurde ein Pferd für diese Erlaubniss gegeben. Hugh Oisel, ein Speculant, dessen Name öfters vorkommt und welcher häufig Geschäfte mit der Regierung gemacht zu haben scheint, hatte bei einem Geschäft in Flandern 1000 Mark verloren und der König liess sich für zwei gutfarbige grüne Röcke bereit finden, die flandrischen Kaufleute — also wohl deren Innung zu London — zum Ersatze anzuhalten. Ein Abt erkaufte die Erlaubniss, die — wie es scheint unrechtmässig — veräusserten Güter seiner Kirche wieder in Besitz zu nehmen, um 1000 Mark u. s. f.

**) Richard de Neville gab 20 Reitpferde für ein königliches Empfehlungsschreiben an eine Dame, die er zu heirathen wünschte; andere gaben in ähnlichen Fällen drei Reitpferde, ein Reitpferd, 20 Mark u. s. f. Für die Verleihung einer Marktgerechtsame bezahlte eine kleinere Stadt 10 Mark. Ein Geistlicher mit Namen Eling gab 100 Mark, um seine Concubine und Kinder zu sich nehmen zu dürfen. Ein Abt zahlte 10 Mark, um Leute zum Schutz seines Waldes auf seinen Ländereien ansiedeln zu dürfen. Eine Frau von Neville gab 200 Hühner für die Erlaubniss, eine Nacht bei ihrem gefangenen Manne zubringen zu dürfen.

»das Weib aus Fleisch und Bein vom Fleische und Beine des Mannes geworden ist, ohne dass der Mann in der Zahl seiner Rippen verkürzt worden wäre«, so musste bei allen solchen Gaben auch die Königin ihren Antheil erhalten, ohne dass an dem des Königs ein Abzug hätte stattfinden dürfen. Denn sie war nach der Anschauung des Mittelalters nicht blos die Gemahlin des Königs, sondern Theilhaberin seiner Gewalt, und wenn dieser eine Bewilligung ertheilte, so fühlte man sich auch ihr verpflichtet, als welche entweder ihr Fürwort eingelegt, oder wenigstens nicht ungünstig eingewirkt hatte. Die Gebühr, die sie erhielt, hiess *queen gold* (*aurum reginae*) und es galt hinsichtlich der Grösse derselben die Regel, das auf 100 Mark Silber, die der König erhielt, eine Unze Goldes für die Königin gerechnet wurde.

Die bisher genannten Gebühren wurden vorzugsweise für einzelne Gnadenacte gegeben, welche mehr oder weniger als Ausflüsse des uralten — obwohl später so sehr angefochtenen — Dispensationsrechtes der Krone betrachtet werden können. Damit ist aber der Umfang dieser Abgaben bei Weitem noch nicht erfüllt, denn auch für die übrigen Regierungshandlungen, so wie irgend ein Privatinteresse im Spiele war, mussten Gebühren entrichtet werden.

In der Mitte zwischen diesen beiden Arten liegt eine Abgabe, welche Richard I. eingeführt haben soll. König Stephan hatte nämlich die Turniere verboten. Richard aber, um dem damals noch kriegerischen Sinne des Adels zu entsprechen und ihn, wo er nicht mehr war, wieder zu wecken, führte diese Kampfspiele wieder ein, liess aber für die Erlaubniss zur Theilnahme von jedem Grafen 20, von jedem anderen Baron 10, von jedem landbesitzenden Ritter 4 und von jedem anderen 2 Mark Silber und von den Besiegten Lösegelder entrichten. Wer nicht Rittersrang hatte, war ausgeschlossen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Abgabe, deren Entrichtung Ehrensache war, ein Finanzkunststück dieses in ewiger Geldnoth schwebenden ritterlichen Königs, oder ob sie nur ein Aequivalent für die Kosten der Turniere selbst, oder beides zugleich gewesen ist.

Gerichts-Sporteln und Strafen.

1. Aelteste Zeit.

Von grösserer Bedeutung, als die für unmittelbare Regierungshandlungen des Königs bezahlten Gebühren, waren die Leistungen, welche sich an die Rechtspflege knüpften. In allen Privatrechtsstreitigkeiten musste der Unterliegende Wetten und Bussen*) bezahlen, und in strafrechtlichen Sachen bildete das Wehrgeld die Entschädigung für den Verletzten oder dessen Familie, und Geldbussen das Strafmittel, welch letztere insbesondere bei öffentlichen Vergehungen, wie Friedensbruch, bei allerlei polizeilichen Uebertretungen u. s. w. bezahlt werden mussten. Die Wehrgelder waren in verschiedenen Zeiten verschieden, bei Körperverletzungen und Todtschlägen pflegten sie aber die einzige Strafe zu bilden, und wer reich genug war, konnte allenfalls zum Vergnügen einen Andern verwunden oder todtschlagen. Es gab vollständige Tarife**) für allerlei Wunden und für Tödtung von allerlei Personen. Nach dem älteren angelsächsischen Gesetz hat z. B. eine Wunde von 1 Zoll Länge unter dem Haar 1 sh., im Gesicht 2 sh., ein ab-

---

*) *Amerciaments* (Succumbenzgelder) waren in frühester Zeit für jeden einzelnen Fall, später vom Parlament in der Art festgesetzt worden, dass ein Herzog 10 £, ein Graf 5 £, ein Baron oder Bischof 5 Mark u. s. f. zahlen sollte. Mit der Zeit verminderten und verloren sich diese Bussen.

**) Eine sehr vollständige Casuistik enthalten die Gesetze des Königs Ethelbert; es kostete hienach z. B.: eine Verletzung des Schädelknochens 4 sh., ein Bruch desselben 10 sh., wenn Taubheit die Folge war 25 sh.; Verletzungen des Ohres 3—12 sh.; ein ausgeschlagenes Auge 50 sh.; das Durchbohren einer Wange 3 sh.; jeder Zahn 1, 4—6 sh., wenn die Sprache gehindert ist 12 sh.; ein abgehauener Finger 4 (Mittelfinger), 6, 8, 11—20 (Daumen) sh.; jede Zehe halb so viel, als der entsprechende Finger; Verletzungen im Gesicht 3—6 sh.; Quetschungen an der Nase oder der rechten Hand 1 sh.; an anderen Stellen unter der Kleidung 20, sonst 30 *sceattas* u. s. w.

Auch die Gesetze des Eroberers enthielten neben vielen anderen folgende Sätze: Tödtung eines Adeligen 20—25 £; eines Bauern 100 sh. (*solidi*) und dazu für den Herrn 10 sh. bei einem Freien, 20 sh. bei einem Leibeigenen. Anstatt je 20 sh. konnte ein Hengst, für 10 sh. ein Stier, für 5 sh. ein Widder gegeben werden. Nur Giftmord war mit Todesstrafe oder Verbannung bedroht.

gehauenes Ohr 30 sh., der Todtschlag eines Bauern 266, eines Geistlichen 2000, eines Königs 30,000 *thrymsas**) gekostet.

Die Geldstrafen gehörten ebenfalls nicht unbedingt und nur theilweise dem König. Die angelsächsische Gerichtsbarkeit wurde nämlich in erster Instanz von der Gemeinde-Versammlung, in zweiter von der Grafschafts-Versammlung ausgeübt. Nur wer nicht unter der Jurisdiction der Gemeinde stand, also der Adel, hatte vor dem Gericht des Königs Recht zu suchen und zu nehmen, und wenn jene Volksgerichte die Rechtsprechung verweigerten, war ebenfalls das Königsgericht anzurufen. Letzteres mag insbesondere dann vorgekommen sein, wenn ein Auswärtiger, namentlich wenn er aus einer missliebigen Gemeinde war, einen Einheimischen belangen wollte. Von den beim Gerichte des Königs entfallenden Geldbussen gehörte ein Drittheil dem Könige, zwei Drittheile den Richtern.

2. Lehenzeit

Als die Lehenverfassung sich entwickelte, erfuhr die Stellung des Königs als obersten Gerichtsherrn keine wesentliche Veränderung; nur dass, wie alle Verhältnisse, so auch das der Rechtspflege in Uebereinstimmung mit dem herrschenden System gebracht wurde.

Dass der Oberlehensherr seine Vasallen wegen Versäumung ihrer Lehenspflichten, wegen Verletzung der Lehenstreue, überhaupt wegen aller Vergehen, die im Zusammenhang mit dem Lehenverhältniss standen, bestrafen konnte, lag in der Natur der Sache. Aber wohl bei den allermeisten Rechtsverletzungen war ein

---

*) Ueber den Werth einer *thrymsa* oder *tremissis* gehen die Ansichten auseinander. Manche halten sie für gleichbedeutend mit dem ältesten angelsächsischen Schilling und an Gewicht in Silber dem Gold-*solidus* gleich. Vorzuziehen dürfte aber die Ansicht sein, welche mein münzgelehrter Freund Pfister zu London hegt, dass die Thrymse der dritte Theil eines *solidus aureus* war, wie denn derlei kleine Goldstücke aus der römischen Kaiserzeit nicht selten sind. Dabei lassen sich beide Ansichten insoferne vereinigen, als auch auf der anderen Seite angenommen wird, dass die Thrymse ein Drittel des *Sak-ore* der Dänen war, in welchem sie ihre Strafen berechneten, soferne dieses dem *solidus* gleichgestellt wird, welcher ebenfalls Erwähnung findet.

solcher Zusammenhang nicht vorhanden, und um dem Bedürfniss nach einer höchsten richterlichen Gewalt gerecht zu werden, half man sich mit der Fiction, jeden Angriff gegen die öffentliche Sicherheit, jede gröbere Verletzung des Rechts und der Ehrbarkeit als Verstoss gegen die dem Lehenherrn schuldige Treue und Ehrerbietung zu betrachten. Die Bedeutung des Wortes »*felonie*« wurde daher auf alle Arten von Capital-Verbrechen ausgedehnt, auch wenn sie mit dem Lehenverband nicht das Mindeste zu thun hatten. Dieser musste eben den Staatsverband ersetzen und Alles, was das Bedürfniss forderte, musste er zu gewähren suchen. Uebertretungen der Forst- und Jagdgesetze, Wucher, Brandstiftung u. s. w. galt Alles als *felonie*. — Der Gerichtsherr des Aftervasallen war daher zunächst dessen Lehensherr und dieser konnte ihn — natürlich im ordentlichen Gericht — durch Einziehung der Lehengüter (*forfeiture*) und unter Umständen an Leib und Leben strafen. Aber auch der oberste Lehensherr hatte seinen Theil an den Früchten dieser Rechtspflege, denn er hatte das Recht, ein Jahr lang von den eingezogenen Gütern Besitz zu nehmen. Der Unterlehensherr konnte diese Last durch Erlegung einer verhältnissmässigen Summe ablösen, und der König konnte ihn auch dazu zwingen, indem er im Weigerungsfalle ganz einfach das Gut verwüstete. Die unmittelbaren Vasallen dagegen standen selbstverständlich unter der Gerichtsbarkeit des Königs, welcher in solchen Fällen seine Beute mit Niemand zu theilen brauchte. Welch bedeutende Quelle der Vermehrung des Krongutes namentlich in Zeiten der Unruhe und Auflehnung diese lehenherrliche Gerichtsbarkeit war, wie aber dessen ungeachtet das Kronvermögen in ewiger Abnahme war, davon ist bereits bei den Domänen die Rede gewesen.

Ausser der Einziehung des Vermögens bei Hauptverbrechen kamen bei geringeren Vergehen auch Confiscationen beweglicher Sachen nicht selten vor. Bei diesen war die Einziehung allemal eine bleibende, während sie bei unbeweglichem Vermögen in gewissen Fällen nur zeitlich war.

Erwähnenswerth sind hier namentlich die Einziehungen von Thieren, welche den Tod eines Menschen herbeigeführt haben.

Ursprünglich waren sie der Kirche verfallen zur Bestreitung von Messen für die Seelen der Verunglückten; daher deren besondere Bezeichnung: *deodand.* Aus diesem Zwecke erwuchs die höchst subtile Unterscheidung, dass wenn ein kleines Kind von einem stillstehenden Pferd oder Wagen fiel und starb, diese Gegenstände nicht eingezogen wurden, weil das Kind wegen Mangels an Unterscheidungskraft noch nicht hatte sündigen können, also der Zweck der Einziehung — Messen, Gebete und dergl. zu bestreiten — wegfiel. War aber das Thier, von dem das Kind fiel, oder der Wagen, der über dasselbe ging, in Bewegung, so erfolgte die Einziehung doch, um den Eigenthümer für die dabei vorausgesetzte Nachlässigkeit zu strafen. Später, als der König Oberherr der Kirche wurde, flossen diese Heimfälle ihm zu, behielten aber die Bestimmung bei, zu frommen Zwecken verwendet und durch den Grossalmosenier vertheilt zu werden. Ausserdem wurden namentlich noch die Gegenstände oder Waffen, mit welchen Vergehen verübt worden waren, oder deren Werth, von den Gerichten dem Könige oder dem von ihm mit diesem Recht Belehnten zugesprochen.

Wäre die Gerichtsbarkeit geblieben, wie sie anfänglich war, so hätte sich die Justiz unter so viele unabhängige Gerichtsherren getheilt erhalten, als es Bezirke gab. Mit Nothwendigkeit folgten aber hieraus allerlei Uebel, welche das Bedürfniss einer über das ganze Volk sich erstreckenden Gerichtsbarkeit zum Bewusstsein brachten, und die Krone mit ihrem schon unter den normannischen Königen deutlich kennbaren Streben nach Machtvollkommenheit und einer gewissen Centralisation kam diesem Bedürfniss bereitwilligst entgegen.

Der Keim hiezu war schon vorhanden in dem alten Gebrauche, dass das Königsgericht Recht sprach, wenn das Gemeinde- oder Grafschaftsgericht dies verweigert hatte. Diese engbegrenzte Gerichtsbarkeit dehnte der Eroberer dahin aus, dass gegen alle Urtheile der Untergerichte an das Königsgericht die Berufung ergriffen werden konnte. Hiemit erweiterte er nicht nur seine Macht, sondern vergrösserte er auch seine Einnahme durch die in Folge der zahlreicheren Urtheile häufiger anfallenden Geldbussen

(*amerciaments*), welche auch während des Processes, z. B. für Ungehorsam verhängt wurden, gerichtlichen Wetten u. s. w.

Abgesehen von diesen verschiedenen Arten von Geldbussen hatte die Krone keine Einnahme aus der Rechtspflege. Je mehr aber die Wehrgelder durch die zunehmende Civilisation verdrängt wurden (Heinrich II. hat sie gänzlich abgeschafft), desto mehr kamen andere Gebühren auf, welche jedoch nicht den Beschädigten, sondern theils dem Gerichtsherrn, theils den Richtern zufielen; und je mehr die Willkühr und die absolutistischen Gelüste der Könige sie in Gegensatz mit der Nation brachten, je weniger sie also Lust hatten, die Barone um Steuerbewilligungen anzugehen, und die Barone geneigt waren, Geld zu geben, desto mehr wurde die richterliche Gewalt missbraucht, um Gewinn daraus zu ziehen.

Um zu seinem Recht zu kommen, musste ein Theil der eingeklagten Summe preisgegeben werden, oder man musste sich durch grössere oder kleinere Geschenke*), je nach der Bedeutung des Streitgegenstandes, Gehör zu verschaffen suchen. Für Beschleunigung der Rechtspflege wurden 5, 10, 40, 100, 300 Mark, Reitpferde u. s. w. gegeben; Gemeinden und Corporationen zahlten regelmässige Leistungen**), damit rechtmässig oder nach ihren Privilegien mit ihnen verfahren werde. Von dieser Käuflichkeit des Rechts war aber nur ein Schritt zur Käuflichkeit des Unrechts, der denn auch nicht ausblieb. Für Abweisung von Klagen, Hemmung oder Verzögerung des Verfahrens oder Urtheils finden sich

---

*) So gaben Hugo de Nevil von 700 Mark, welche er einklagte, ein Drittel; Theophania de Westland von 212 Mark die Hälfte. Roger Filiol gab 10 Mark, um ein Erbrecht durchzusetzen; ein anderer Roger ebensoviel, um ein Gut in Besitz nehmen zu dürfen, das sein Vater gekauft hatte; die Freisassen von Asheby und Tinton gaben 20 Mark und ein Reitpferd, um gegen Bedrückungen eines Henry de Nevil Schutz zu erlangen; ein Serlo gab 10 Mark, um sich gegen eine Anschuldigung wegen Mordes vertheidigen zu dürfen; Alan de Galway gab 600 Mark und sechs Reitpferde für Untersuchung seiner Ansprüche auf eingezogene Besitzungen; William de Adredeshull erlegte 500 Mark, welche dem König gehören sollten, wenn gewisse Erbansprüche eines Andern unbegründet befunden würden.

**) So die Stadt Yarmouth 20 Mark, die Grafschaft Norfolk 40 Mark, mehrere Flecken in Northamptonshire 60 Mark u. s. w.

nicht selten Gebühren*) verrechnet. Für die Besitzergreifung von Gütern, die ein Vorfahr verwirkt hatte, oder welche vor dem Urtheilsspruch waren eingezogen worden, für Entlassung aus der Haft — mitunter nur, um sich oder Angehörige vor Gericht zur Verantwortung zu stellen — wurden Gebühren in allen Grössen bis zu 1000 Mark bezahlt, und oft genug kommt es vor, dass in einer Sache beide Theile im entgegengesetzten Interesse Gebühren zahlten. Auch vom Gottesurtheil**) konnte man sich loskaufen. Man wird wohl dabei annehmen dürfen, dass die Diener hinter dem Herrn nicht zurückstanden, dass nur ein Theil der im Namen der Justiz vorgekommenen Erpressungen in die Casse des Königs floss und dass vielleicht die schlimmsten und meisten der Erkaufungen mit Vergessenheit und Nacht bedeckt sind.

Die Bedrückungen hatten schon unter Wilhelm Rufus, dem zweiten normannischen König, eine solche Höhe erreicht und so viel Unzufriedenheit veranlasst, dass Heinrich I. bei seinem Regierungsantritt Milderung der Geldstrafen auf das Maass der angelsächsischen Periode zu versprechen für nöthig fand, und es ist anzunehmen, dass er sein Wort wenigstens im Allgemeinen gehalten hat, denn seine Regierungszeit zeichnet sich durch gute Verwaltung und Rechtspflege aus. Aber sein Nachfolger Richard I. brachte die Käuflichkeit der Justiz wieder auf das Aeusserste und bei Johann vereinigten sich die Sünden der Vorfahren mit reichlicher eigener Schuld, um die Barone zu dem Widerstande zu reizen, dessen Product die *magna charta* war. Im art. 40***) dieser Urkunde verpflichtete sich der König, Recht und Gericht nicht mehr zu verkaufen oder zu verweigern.

Ganz besonders drückend und verhasst war die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit, welche schon oben bei den Domänen Erwähnung gefunden hat, in Folge der überstrengen, barbarischen

*) Ein William Croc gab dafür 18½ £, Ralph de Lamare 40 Mark, Hamelin einen norwegischen und einen isländischen Falken; der Abt von Ramsey 80 Mark u. s. f.; Richard Gilbert's Sohn gab 200 Mark für den Schutz des Königs gegen seine jüdischen Gläubiger u. dgl. m.

**) In einem concreten Falle dieser Art musste der Angeschuldigte 20 Mark erlegen, wofür ihm gestattet wurde, sich durch einen Eid zu reinigen.

***) *Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum aut justitiam.*

Strafen an Geld, ja an Gliedern und Leben, welche keine andere Absicht hatten, als jede Störung im Genusse der Jagd und in der Befriedigung dieser Leidenschaft abzuhalten, bis die *charta de foresta* Heinrich's III. die schlimmsten Auswüchse dieser Gerichtsbarkeit beseitigte.

Den ärgsten Missbräuchen in Ausübung der Rechtspflege war somit wenigstens in soweit gesteuert, dass gesetzliche Schranken dagegen aufgerichtet waren. Diese wurden zwar noch oft genug übersprungen, und schon der Umstand, dass manche Könige jene grossen Urkunden wiederholt anerkannt haben, beweist, dass selbst diese Anerkennung kein absolutes Hinderniss der Zuwiderhandlung war.

So kommen denn auch aus späterer Zeit noch zahlreiche »Erkenntlichkeiten« für Beschleunigung oder Gewährung der Rechtspflege vor, obwohl nicht mehr in der Höhe wie früher und in minder verfänglicher Weise, und immer noch blieb die Justiz eine Einkommensquelle; vorzugsweise aber die Strafrechtspflege, kraft deren Geldbussen von mitunter sehr erheblichem Belang auferlegt wurden. Welche Ausdehnung die Strafgerichtsbarkeit erfuhr, lässt sich nach der bisherigen Schilderung der Rechtspflege denken. Zahlreiche Fälle, in welchen Geldstrafen *pro stultiloquio*, *pro stulto responso*, *pro falso dicto* und wegen ähnlicher Kleinigkeiten verhängt wurden, bestätigen den Missbrauch, der damit getrieben wurde. Sehr ernstlich wurde natürlich die Strafgewalt gehandhabt, wenn das Interesse der Krone selbst in Frage kam; abgesehen von wichtigeren Fällen spiegelt sich diese Rücksicht in der Bestrafung einiger unvorsichtiger — vielleicht auch freilich betrügerischer — Hofbediensteten, welche statt guten Weins schlechten gekauft hatten, mit einer Busse von 50 £. — Der Maassregeln, welche gegen ganze Städte und Communen verhängt wurden, wenn sie durch missliebige Handlungen ihre Privilegien verwirkt hatten, ist bereits gedacht worden, (vgl. S. 140). Aber auch Geldstrafen wurden wegen Vergehungen — namentlich politischer*) — über sie verhängt.

---

*) Aus solchen Ursachen mussten die Bürger von London im Jahre 1227 5000 Mark, ein anderes Mal die von Northampton 1200 £ bezahlen.

Und keineswegs waren es gerade die despotischen oder die schlechten Fürsten, welche bedeutende Summen aus Strafgeldern zogen, sondern auch Könige, wie der gerechtigkeitliebende, volksfreundliche Eduard I.*), der Gründer des Parlaments, befanden sich in dieser Lage.

Besonders ergiebig war natürlich diese Geldquelle in den Zeiten der Parteikämpfe. Heinrich VII. bereicherte sich nicht nur durch zahlreiche Aechtungen und Gütereinziehungen, sondern er erpresste auch geradezu auf falsche Beschuldigungen hin von reichen Unterthanen durch parteiische Richter und bestochene Geschworene hohe Summen. Die Opfer seiner Habsucht waren nicht nur politische Gegner**) oder ihm fernstehende Personen, sondern selbst seine eigenen Anhänger waren nicht sicher.

Die höchsten Summen aber wurden unter Jacob I., namentlich aus Veranlassung der Pulververschwörung und wegen Verdachts der Theilnahme hieran erhoben. Der Graf von Northumberland musste 40,000 £ erlegen, ebensoviel andere Adelige; der Lord Oberrichter John Bennet 20,000 £; Lord Bacon, der berühmte Kanzler 40,000 £; der Graf von Suffolk 30,000 £, der Graf von Middlesex 50,000 £. Und es war wohl nicht zufällig, sondern charakteristisch für die damalige Regierungsweise, dass während der Minderjährigkeit dieses Königs, bevor er noch den englischen Thron bestiegen hatte, in Schottland, seiner Heimath,

---

*) Unter diesem König waren es die von früheren Regierungen grossgezogenen Missbräuche, welche seinen Schatz füllten, und nicht nur die Unbotmässigkeit der geringen Unterthanen wurde so bestraft, sondern auch die von hochgestellten Personen. So wurden verurtheilt: der Lord Oberrichter Ralf von Hengham zu 7000 Mark, John Lovetot, Richard von Boyland u. a. zu 3000 bis 6000 Mark u. s. f. Aehnlich unter Eduard IV., wo mehrere hohe Beamte, darunter Lord Paget Strafen bis zu 4000 £ zahlen mussten.

**) Der Sieg über den Kronprätendenten Perkin Warbeck und seinen Anhang brachte ihm (1499) bei 10,000 £ ein. Einen Sir William Capel liess er, nachdem ihm 1600 £ abgepresst waren, wegen weiterer 2000 £, die er nicht aufbringen konnte, einkerkern; selbst einer seiner treuesten Anhänger, der Graf Johann von Oxford, wurde wegen Uebertretung eines Luxusgesetzes, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, um dem König durch viele Livreediener einen stattlichen Empfang in seinem Hause zu bereiten, um 15,000 £ gebüsst.

schon enorme Strafgelder neben schweren Steuern waren erhoben worden.

Mit den ersten Stuarts hatte aber die Einnahme aus Strafgeldern ihren Höhepunkt und so ziemlich auch ihr Ziel erreicht. Der unglückliche Carl I. griff noch einmal zu dem Mittel, sich durch Geldstrafen Einnahmen zu machen. Er zog zu diesem Zwecke die alten Lehengewohnheiten wieder aus der Vergessenheit und liess allen denjenigen, welche bei seiner Krönung den Ritterschlag hätten empfangen sollen aber versäumt hatten, Geldbussen auflegen. Aber die Revolution und der ihr folgende Thronwechsel setzten auch diesem Missbrauche der Gewalt ein Ziel.

Geldbussen für allerlei Uebertretungen*) wurden zwar auch nachher und werden heute noch erhoben, aber nur innerhalb der gesetzlichen Schranken. Sie hörten aber auf, eine erhebliche Quelle des Staatseinkommens**) zu sein. Die Geldstrafen wegen Uebertretung der Steuergesetze werden bei den betreffenden Abgaben (Zoll, Accisse u. s. f.), die übrigen unter den »Kleinigkeiten« (*small branches*) verrechnet.

3) Die neuere Zeit.

Je mehr die Macht des Parlaments sich entfaltete, desto mehr verschwand die Einnahme der Krone aus Gebühren für Dispensationen, Bewilligungen u. dgl. Mit der Entwickelung der Rechtspflege und Verwaltung wuchs dagegen die Bedeutung derjenigen Gebühren (*fees*), welche jeder, der mit Organen des Staates irgend in Berührung kam, entrichten musste. Es gab für sie keine an-

---

*) Als Curiosum sei erwähnt, wie im Jahre 1830 Lord Brougham den Antrag auf Abschaffung der Strafe für Trunkenheit von 5 sh. motivirte. Da diese Strafe, sagte er, nur diejenigen treffe, welche Bier trinken, und nicht jene, welche sich in Claret und Champagner besaufen (*tipple*), so sei sie nicht eine Strafe der Berauschung, sondern nur dafür, dass einer so unfein (*ungenteel*) ist, das gemeinere Getränk zu geniessen.

**) Es ist nicht uninteressant, zu ersehen, dass die Geldstrafen in Untersuchungssachen bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein kein Theil des Staatseinkommens waren, sondern der Krone gehörten; vgl. *The state of the nation*, London 1799. Bd. II. S. 143.

dere Norm, als das Herkommen und die Willkühr der Beamten, welche sie als Besoldung bezogen*), und dies sowie der Mangel an jeder Centralisation ermöglichte das Emporwuchern der buntesten Verschiedenheit bei allen Behörden.

Von diesen Gebühren floss aber früher fast nichts und fliesst auch jetzt nur ein Theil in die Staatscasse. Zum Einkommen der Krone gehörten zwar von jeher Gebühren für gewisse Regierungshandlungen, z. B. Aufdrücken des grossen Siegels in Parteisachen, Genehmigung von Fideicommissen u. dgl., aber im Laufe der Zeiten wurden sie theils an Personen oder Aemter verliehen, oder für gewisse Zwecke bewilligt, so dass der Staatscasse selbst von diesen Sporteln für Acte der höchsten Gewalt im Staat nur ein kleiner Rest verblieben ist. Die Königin Anna sah sich dadurch veranlasst, ein Gesetz zu geben, dass solche fürstliche Verleihungen nicht über die Lebenszeit des bewilligenden Königs hinaus Gültigkeit haben sollten. Aber die Sache stand damals bereits so, dass nicht mehr viel zu bewilligen war. Sonstige Gebühren, welche in die Staatscasse fliessen, wurden erst mit den Stempeln eingeführt.

Der Sportelbezug der Beamten**) ist nicht blos in England, sondern überall in der Welt der ursprüngliche Zustand gewesen, sobald es überhaupt Richter und andere Beamte gegeben hat. Er bildete das Aequivalent für ihre Bemühung, wenn Parteien sie in Anspruch genommen haben. In allen höher civilisirten Ländern sind aber im Laufe der Zeit den Beamten vom Staat Besoldungen gegeben und die Gebühren (Sporteln) dafür in Anspruch genommen

---

*) Es ist anerkannt, dass während der französischen Kriege bei der massenhaften Emission von Papiergeld, der dadurch veranlassten Entwerthung des Tauschmittels und Preissteigerung der Lebensbedürfnisse die Sportelsätze in gleichem Verhältniss gestiegen sind; nach der Rückkehr normaler Geld- und Preisverhältnisse fand aber keine Reduction der Gebühren statt, da die Betheiligten ein unbedingtes Recht auf die Beträge, wie sie eben waren, zu haben glaubten.

**) Madox S. 272 gibt ein Beispiel, wie von jeher Alles bezahlt werden musste. In der Periode der normannischen Könige oder kurz darnach verlangte ein gewisser Robert Fitz-Ralf eine Urkunde über ein Privilegium oder dgl., wofür er 25 Mark bezahlen sollte. Er erhielt aber die Urkunde nicht und wurde zwar von der Bezahlung der 25 Mark freigesprochen, musste jedoch für diese Freilassung 11 sh. zahlen.

worden, so dass namentlich in Deutschland Gebühren, welche von Staatsbeamten bezogen werden, kaum mehr vorkommen und selbst bei den untergeordnetsten Vollzugsbediensteten zu verschwinden anfangen. Langsamer entwickelte sich in dieser Hinsicht Grossbritannien.

Es ist eine bekannte Sache, dass nirgends in höherem Maasse Gebühren — namentlich in der Rechtspflege — bezahlt werden müssen, als in England, und bis vor wenigen Jahrzehnten war das ganze Personale*) vom Lord-Kanzler des Reichs und von den Bischöfen bis herab zu den Bütteln auf Sporteln angewiesen; in den Tarifen ist daher zu ersehen, mit wie viel jede Gerichtsperson bei der Gebühr für jeden Act betheiligt war. — Dabei hat die Gesetzgebung in dieses Gebiet noch so wenig eingegriffen — obgleich das Parlament seit lange sein Augenmerk darauf gerichtet hatte — dass bei jedem Gerichtshof ein anderer Tarif**) gilt, und dass es erst

---

*) Nach einem Parlaments-Committee-Bericht bezogen im Jahre 1797 an Sporteln:

der Lord High Chancellor des Reichs 5870 £ (neben 5000 £ Besoldung);
der Lord Oberrichter am Kings Bench Gerichtshof 2400 £ (neben 4000 £ Besoldung);
jener am Common Pleas Gerichtshof 2025 £ (neben 3500 £);
die anderen Richter 300 bis 562 £ neben Gehältern von 2400 bis 3500 £.

**) Beispielsweise nur einige Proben aus den Tarifen für verschiedene Gerichte:

1) Bei High Court of Admiralty (Seegericht):
Jedes einfache Decret (*primum decretum*) 6 sh. 8 d.
Jeder Beschluss oder Zwischenbescheid 1 £.
Für Aufnahme einer Erklärung, eines Zeugen-Verhörs, für eine Eidesabnahme u. s. w. 6 sh. 8 d., für eine Schätzung 13 sh. 4 d.
Für Uebersetzungen pr. Blatt nach verschiedenen Sprachen 2 sh. ½ d. bis 7 sh. 6½ d.
Abschriften 8 d. pr. Blatt; von einem Erkenntniss 9 sh.
Für Vollzug eines Erkenntnisses dem Secretär (*registrar*) und zwei Kaufleuten 5 £ 5 sh. jedem.
Für Beschlagnahme eines Schiffs, von Waaren oder Personen zwischen Londonbrücke und Gravesend 1 £ 1 sh., ausserdem 2 £ 2 sh.
Für ein Ablieferungsverbot 1 £ 6 sh. 8 d.; für dessen Vollzug dem Vollzieher 3 £ 3 sh. täglich

u. s. f. gegen 200 Positionen in allen Beträgen bis zu 1 sh. herab.

der neuesten Zeit vorbehalten war, auch nur in diese einzelnen Tarife eine Stetigkeit zu bringen, sie zum *jus scriptum* zu machen.

Die Folge dieses unentwickelten Zustandes im Mittelalter haben wir nach einer Seite hin in seiner Entartung bereits kennen gelernt. Es war dies die vollkommenste Feilheit der Rechtspflege und der Richter. Aber auch als die gröbsten dieser Auswüchse abgestossen wären, und als sich unter fortwährenden Rückschlägen und Schwankungen auf der Grundlage der *magna charta* im Laufe von Jahrhunderten ein besserer Zustand auferbaut hatte, waren noch Unebenheiten genug zurückgeblieben. In roheren Zeiten waren die Gebühren der Anlass, dass die Richter, namentlich die königlichen auf den Rundreisen oft mehr nach Leidenschaft und persönlichen Rücksichten als nach Recht verfuhren, dass die Par-

---

2) Bei den Gerichten des gemeinen Rechts zu Westminster:
Eintragung eines Zwischenbescheids 5 sh.
Dgl. eines Endbescheids 7 sh.
Unterzeichnung und Siegelung eines Executions-Befehls 1 sh.
Jeder Eintrag in Bücher oder Verzeichnisse 3 sh.
Registrirung vorbereitender Eidesleistungen und der Klagepunkte 5 sh.
Abschriften pr. Blatt 6 d.
Ein Vortrag 1 £ 1 sh.
Ein Verhör 1 £ 1 sh.
Eidesabnahmen, für jede Person 1 sh.
Desgl. ausserhalb der Gerichtszeit 2 sh.
Für Präsenz bei Vernehmungen täglich 1 £ 1 sh.
Verhaftsbefehl gegen einen Bankerottirer 10 sh. 6 d.
u. s. f. über 200 Positionen, welche sechs Folio-Blätter füllen.

3) Beim Court of Exchequer zu Westminster:

Eine Ladung	a) der Master	b) der Secretär
	— £ 1 sh. 6 d.	— sh. 6 d.
Certificat oder Bericht vor der Verhandlung	— » 12 » 6 »	» » 2 » 6 »
Nach derselben	1 » — » — »	» » 5 » — »
Zeugenbeeidigung	— » 1 » 6 »	» » — » 6 »
Ausfertigungen für Unterschrift	— » 1 » 6 »	» » — » — »
Für's Schreiben	— » — » — »	» » — » 6 »
Ein Recepisse	— » 1 » 6 »	» » 1 » — »

Entwurf einer Zeitungsankündigung und Unterschrift dem Master 10 sh.
Abschriftsgebühren dem Secretär unter 7 Blätter 2 sh. 6 d., für jedes weitere Blatt 4 d.
Demselben Aufsuchgebühren 3 sh. 4 d., für Vergleichungen pr. Stunde 6 sh. 8 d., für Anwesenheit bei Verkäufen etc. täglich 2 £ 2 sh. u. s. f.

teien im Gebührenentrichten sich überboten, also der Bestechung, wenn auch in etwas gelinderer Form, Thüre und Thor geöffnet blieb; dass die Processe im Interesse der Gebührenerhebung durch immer neue Verhandlungen ohne Ende hinausgezogen wurden, bis wenigstens die eine Partei durch die stets wachsenden Kosten ermüdet wurde.

Aber selbst die Rechtspflege des neunzehnten Jahrhunderts, trägt sie nicht die Spuren dieser Vergangenheit? Es darf wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die englische Justiz trotz aller Zerstreutheit der Gesetze kein solches Labyrinth für den Uneingeweihten wäre, als wofür sie in der ganzen Welt bekannt ist, und dass die Gerichtskosten nicht im Allgemeinen so hoch und bei manchen Gerichten so geradezu unerschwinglich wären, wenn sich nicht das ganze Verfahren unter dem Einflusse des Sportelsystems gebildet hätte.

Eine für diesen Gegenstand gewählte Parlaments-Commission erstattete im Jahre 1847 einen Bericht, aus welchem zu ersehen ist, dass für die Einklagung einer Summe von 100 £ die Gerichtskosten im allergünstigsten Falle 7 £ 7 sh. 6 d. bis 10 £ 16 sh. 6 d., für eine Wahnsinnigkeitserklärung, wenn die Vermögensrente 120 £ nicht erreicht, 65 £ 10 sh. 2 d. bis 123 £ 2 sh. 6 d., von der ersten Vormundschaftsrechnung 14 £ 17 sh. 4 d. u. s. f. betragen.

Nach einer Berechnung, welche Lord Brougham im Jahre 1854 dem Hause der Lords mittheilte, betragen die Processgebühren allein bei den Grafschaftsgerichten jährlich 261,000 £, welche 17½ % der eingeklagten und 30 % der wirklich erlangten Summen repräsentiren. Der von ihm aufgestellten Ansicht, der Staat solle die Kosten der Rechtspflege übernehmen und sie nicht den Rechtsuchenden zuschieben, wurde zwar vielseitig beigepflichtet, sie wurde aber aus wohlerwogenen Gründen vom Hause nicht adoptirt.

Indessen war das neunzehnte Jahrhundert auf dem Gebiete der Justizverwaltung und Gebühren nichts weniger als müssig. Schon im Jahre 1810 wurden in Schottland dem Gerichtspersonale Besoldungen regulirt und die Sporteln für die Staatscasse eingezogen, und bald darnach legte man auch in England und Irland die Hand ans Werk. Ein im Jahre 1815 zu diesem Zwecke ge-

wählter Parlamentsausschuss stellte eingehende Untersuchungen über das Sportelwesen an, andere folgten nach und in Folge ihrer Anträge wurde mit den Reformen vorgegangen, welche sich auf die obersten Gerichtshöfe, die Polizeigerichte (1839) und endlich auch (1845) auf die Grafschaftsgerichte und (1849) das Parlament selbst erstreckten. Bei der Organisation der Grafschaftsgerichte wurden nur für die Schreiber (*clerks*) — das Richteramt selbst ist ein Ehrenposten — Besoldungen ausgeworfen. Die Gehalte sind nach dem zehnjährigen Durchschnitt des Gebührenertrags berechnet und werden aus dem Sportelanfall bestritten, dessen Ueberschuss (*surplus fees*) für die Staatscasse an die Bank abgeliefert wird. Insoweit Gehalte oder Gehaltstheile aus Grafschaftssteuern bezogen worden waren, blieben sie unverändert. Die fixirten Sporteln bei den Obergerichten werden in der Regel in Stempelform erhoben (*fee-stamps*). Im Gebiete der Verwaltung ist es vorzugsweise das Parlament selbst, für dessen Verhandlungen in Privatsachen (*privat acts*) Sporteln in bedeutenden Beträgen erwachsen. Denn eine Menge von Gegenständen, welche auf dem Continent durch Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden geschlichtet werden, muss jenseits des Canals auf eine äusserst schwerfällige und kostspielige Weise im Wege der Gesetzgebung ihrer Erledigung zugeführt werden. Die Höhe dieser Gebühren*) mag schon daraus

---

*) Die Summen, welche in einzelnen Fällen entrichtet werden müssen, sind natürlich sehr verschieden je nach den Schwierigkeiten, der Opposition, die ein Plan findet oder nicht findet und dgl. So sind vor der Fixirung in einigen Fällen an Kosten erwachsen:

Für Genehmigung eines Strassenbaues (ohne Opposition)	260 £
Ein dgl. mit Opposition	409 »
Cultur von Gemeindeödungen (ohne Opp.)	257 »
Eine andere dieser Art (ohne Opp.)	325 »
Eine Flusscorrection (ohne Opp.)	825 »
Ein Canalbau (ohne Opp.)	586 »
Ein dgl. (Edinbourgh-Glasgow)	481 »
Ein Brückenbau (ohne Opp.)	447 »
Ein Tunnelbau (ohne Opp.)	706 »
Pflasterung und Stadtverschönerung in Newport (ohne Opp.)	498 »
Verlängerung städtischer Privilegien in Bristol (mit Opp.)	497 »
Gasbeleuchtung in Stampford (mit Opp.)	345 »

entnommen werden, dass im Jahre 1866 beim Unterhause allein eine Summe von 85,796 £ entfallen ist, welcher eine Ausgabe für Besoldungen von 65,264 £ für beide Häuser gegenübersteht; beim Oberhause sind keine Gebühren regulirt.

Ein finanzieller Gewinn wird mit diesen Gebührenregulirungen im Allgemeinen nicht gemacht, denn die Erfahrung, dass Sporteln schärfer berechnet und pünktlicher erhoben werden, wenn sie der Bedienstete für sich, als wenn er sie für den Staat erhebt, wird allenthalben gemacht; warum nicht in Grossbritannien? Aber der Gewinn für die Nation und für die Rechtsuchenden ist unbestreitbar, wenn auch die Staatscasse keinen Vortheil dabei hat. Bei der Justiz*) steht der Einnahme an Stempeln mit 192,544 £ (1866), wozu etwa 50,000—60,000 £ Gebühren (insbesondere 13,587 £ aus der Strafpolizei) kommen, ein Aufwand von durchschnittlich $3^1/_3$ Millionen (3,369,913 £ im Jahre 1866) einschlüssig der Besoldungen gegenüber, während von den Verwaltungssporteln zu beiläufig 150,000 £ jene des Parlaments allein schon über die Hälfte betragen.

Errichtung einer städtischen Polizei in Calton . . . . . 511 £
Eisenbahn Liverpool-Manchester (mit Opp.) . . . . . 1435 »
Flusscorrection und Entwässerung bei Werbeck:

im Unterhaus	860 £
im Oberhaus	466 »
Druckkosten	572 »
Honorare für Conferenzen, Commissionen etc. . .	914 »

2812 £.

Hierunter befinden sich indessen Auslagen aller Art, z. B. für Deputationen, Geschenke um die Sache zu betreiben und dgl., und die Gesammtkosten auf Privatgesetze, welche das Land aufzuwenden hatte, wurden vom Parlamentsausschuss vom Jahre 1834 auf 300,000—400,000 £ des Jahres angeschlagen. An eigentlichen Gebühren bezogen: der Secretär des Sprechers gegen 500 £ und die Secretäre des Unterhauses 3300, 1600, 1200, 1120 £, die Archivare 1424, 600 £ jährlich und dgl. Diese Bezüge sind jetzt fixirt und die Gesuchsteller dadurch vor Ueberforderungen einigermaassen geschützt.

*) Die Grafschaftsgerichte werfen nicht nur keinen Ueberschuss ab, sondern erfordern alljährlich einen Aufwand von beiläufig 250,000 £ (161,010 £ im Jahre 1864, 144,478 £ im Jahre 1866 nebst etwa 100,000 £ Besoldungen).

Die Einnahme aus Gebühren hat sich zwar von

25,849 £ im Jahre 1821 auf
69,160 » » 1827 u. s. f.
108,916 » » 1851,
138,919 » » 1860 und
250,453 » » 1866 gehoben, allein die Ausgabe*) ist in weit stärkerem Verhältnisse gewachsen.

So viel aber die neuere Zeit auch im Interesse der Justizverwaltung gethan hat, das hat sie nicht zu ändern vermocht, dass sich an jeden Schritt, den die Rechtsuchenden und ihre Vertreter vor Gericht, und an jeden, den die Gerichte thun, Sporteln anhängen und die Rechtspflege verkümmern. Aber auch in der Verwaltung, soweit von einer solchen in England die Rede sein kann, und insoweit Privatinteressen dabei betheiligt sind, ist es nicht anders. Selbst der Verkehr mit Staatspapieren, der anderwärts in einer mitunter übertriebenen Weise geschont wird, ist nicht frei davon. Abgesehen davon, dass derselbe hauptsächlich durch Gebühren beziehende Mittelspersonen besorgt werden muss, ist noch im Jahre 1863, als gestattet wurde, grössere Schuldurkunden auf kleinere Beträge zu vertheilen, hiefür eine Gebühr von 5 sh. für je 100 £ und von weiteren 5 sh. für den Eintrag jeder Partialurkunde bei der Bank**) festgesetzt worden.

---

*) Eine im fortwährenden Wachsen begriffene Post ist der Polizeiaufwand, wofür in Grossbritannien 371,577 £ (wovon 167,527 £ allein für London) und in Irland 725,735 £ (charakteristisch!) im Jahre 1864/65 erlaufen sind. An sie reiht sich die Ausgabe für die Strafgerichtspflege und für Strafvollzug mit

194,923 £ in England,
80,000 » beiläufig in Schottland und
80,000 » ohngefähr in Irland.

Zu diesen Summen kommen noch die Besoldungen aus dem *consolidated fund* in namhaften Beträgen, z. B. 27,900 £ für die Polizeistrafgerichte in England.

**) Der Sportelertrag bei der Bank, soweit er in die Staatscasse fliesst, ist (1864/65) 2575 £ für *Stockcertificates*.

Auch der Verkehr der Finanzbehörden mit dem Publicum, soferne es sich nicht blos um Steuer-Regulirung und Erhebung handelt, ist sportelpflichtig, und es müssen z. B. bei Licenzertheilungen ausser der Steuer noch Gebühren bezahlt werden, und wer, um einer Stempelstrafe vorzubeugen, beim Stempelamt sich erkundigt, welchen Stempel er zu einer Urkunde zu verwenden hat, muss nicht weniger als 10 sh. für diesen Aufschluss bezahlen.

IV. Abschnitt. Stempel.

Von weit grösserem Belange für die Staatscasse als die direct bezahlten Gebühren sind die in Stempelform erhobenen Abgaben. Sie haben sich zwar in England wie anderwärts über die Grenzen der eigentlichen Gebühren, d. h. der Bezahlung von Aequivalenten für die von den Organen des Staats vollzogenen Functionen ausgedehnt und sind grossentheils zu Verkehrs-Steuern geworden, ja der Hauptertrag des Stempelgefälles fliesst aus Abgaben, die weit mehr eigentliche Steuern als Gebühren sind, allein einerseits stehen beiderlei Abgaben in genauester formeller Verbindung, anderseits haben diese Verkehrssteuern ihren historischen Ausgangspunkt in den Gebühren, und es ist daher zweckmässig, ja beinahe nothwendig, diesen Zusammenhang nicht zu lösen, sondern beide Gattungen hier neben einander vorzutragen.

Die Stempelgebühren sind nach England aus Holland importirt worden. In seinen Kriegen hatte dieser an Umfang geringe aber reiche und mächtige Staat die Steuerkraft der Unterthanen und den Credit in einer Weise angespannt, welche eine weitere Ausdehnung nicht zuzulassen schien. Da kam man auf den Gedanken, sich dadurch eine Einnahme zu verschaffen, dass man vorschrieb, alle Eingaben an irgend eine öffentliche Behörde und alle Erlasse und Urkunden derselben sollten einer nach der Wichtigkeit und dem Umfang derselben bemessenen Abgabe unterworfen werden, für deren Entrichtung die Bescheinigung dem betreffenden Stück Papier oder Pergament in der Form des Stempels aufgedrückt wäre.

In der Zeit nun, in welcher England mit den Niederlanden in nähere Berührung und Bekanntschaft getreten war, nach der Restauration, als die Krone fortwährend Geldbewilligungen vom

Parlament forderte, dieses aber wenig geneigt war, viele allgemeine Steuern zu bewilligen, kam man (1671) auch dort auf diese Einkommensquelle. Wie fast alle Zugeständnisse des Parlaments, erstreckte sich auch dieses nur auf eine kurz bemessene Zeit, bei deren Ablauf aber die neue Entdeckung keineswegs wieder aufgegeben wurde. Unter Wilhelm III. wurde die Stempelabgabe (1693) wieder bewilligt und ein Stempeltarif*), obwohl noch ein sehr einfacher, aufgestellt, in welcher Weise jedes Stück Papier oder Pergament, das zu irgend einer Urkunde oder zu einer Schrift in Processsachen (*law proceeding*) verwendet würde, abgabenpflichtig sein sollte. Dies war der Ausgangspunkt für ein Stempelwesen, dessen Tarif und Vorschriften zu Ende des vorigen Jahrhunderts schon einen Band füllten. Auch diese Abgabe war zunächst nur auf vier Jahre bewilligt, wurde aber sodann verlängert, erweitert und schon 1714 als ewige Steuer erklärt. Das zweite Stempelgesetz datirt sich vom Jahre 1698, wo die ersten Sätze erhöht wurden. Mit dem steigenden Staatsbedürfniss folgten nun

---

*) Dieser erste Stempeltarif war im Wesentlichen folgender:

I. Stempel zu 40 sh. Ausfertigungen unter dem grossen Siegel; Bewilligungen von mehr als 100 £; Präsentation auf Pfründen von 10 £ und darüber des Jahres; Anstellungen mit mehr als 50 £ jährlich; Belehnungen; Dispense behufs gleichzeitigen Innehabens von zwei Pfründen; Aufnahmen als *fellow* in einem Collegium, als Advocat, Notar, Gerichtsbeamter; überhaupt Begnadigungen aller Art; Appellationsschriften bei den obersten Gerichten u. s. w.

II. Stempel zu 5 sh. Andere Anstellungen; Heirathslicenzen; Testamentsbestätigungen und Intestaterbschafts-Einweisungen bei mehr als 20 £ Verlassenschaftswerth; Eintrag in öffentliche Bücher von Verkäufen und anderen Besitzveränderungen und Verträgen; Appellationen an andere Gerichte; Erkenntnisse der Gerichtshöfe.

III. Stempel zu 2 sh. 6 d. Sonstige Urkunden und Urtheile.

IV. Stempel zu 1 sh. Gerichtliche Verhandlungen; Schriftsätze bei höheren Gerichten; Aufnahmen bei einer Universität u. a. Corporation, insbesondere bei einem *Inn of court* (Anwaltszunft).

V. Stempel von 6 d. Gerichtliche Verhandlungen, Erlasse und Erkenntnisse bei Untergerichten in Sachen von mehr als 20 £ Werth; Vereidigungen; Abschriften; Proteste, Pässe, Versicherungen und allerlei andere Verträge und Verschreibungen.

VI. Stempel von 1 d. Alle anderen Verhandlungen, Erklärungen, Eingaben, Abschriften, die in den fünf oberen Classen nicht enthalten sind.

immer schneller neue Stempelgesetze, so 1710, 1711, 1714 u. s. f., welche theils neue Gegenstände der Stempelpflicht unterwarfen, theils die alten Abgaben erhöhten, so dass nach Ablauf eines Jahrhunderts deren Zahl schon Legion war und der Ertrag*) sich (1796) auf 2,262,568 £ belief. Das auch bei den Zöllen und Accisen beobachtete System, jede bewilligte Erhöhung als besondere Steuer zu behandeln, führte hier zu der augenfälligen Unbequemlichkeit, dass jeder Urkunde verschiedene Stempel aufgedrückt werden mussten. Dies sowie die sonst daraus folgende Unklarheit wurde durch ein Consolidationsgesetz vom Jahre 1804 beseitigt. Im gegenwärtigen Jahrhundert wurden auch, namentlich 1824 und 1850, Reductionen an den Stempelabgaben vorgenommen, andere aber dafür neu aufgelegt oder erweitert, so dass die Einnahme sich bis jetzt auf nahezu 10 Millionen gehoben hat. Hierunter sind aber, wie schon bemerkt, auch die in Stempelform erhobenen Verkehrs- und Verbrauchs-Steuern und nicht blos die Gebühren begriffen, deren Umfang und Betrag sich indessen immerhin auch bedeutend vermehrt hatte.

*)

Jahr.	Rohertrag.	Verwaltungskosten u. dergl.	Reinertrag.
1713.	107,779 £	14,295 £	93,483 £
1715.	146,493 »	15,502 »	130,991 »
1720.	167,016 »	18,670 »	138,345 »
1730.	152,632 »	20,446 »	132,186 »
1740.	137,450 »	20,330 »	117,120 »
1750.	141,257 »	21,265 »	119,991 »
1760.	290,292 »	27,085 »	263,207 »
1765.	310,725 »	28,810 »	281,914 »
	Einführung der Erbschafts-Steuer 1779.		
1790.	1,415,324 »	104,495 »	1, 310,829 »
1795.	1,801,412 »	129,280 »	1,672,132 »
1800.	3,036,477 »	229,777 »	2,806,700 »
1805.	3,795,687 »	230,793 »	3,564,894 »
1810.	5,622,954 »	313,111 »	5,309,843 »
1820.	6,785,210 »	404,627 »	6,380,583 »
1825.	7,155,508 »	238,913 »	6,916,594 »
1832.	7,420,895 »	496,959 »	6,923,936 »
1860.	8,348,412 »	235,750 »	8,112,662 »
1865.	9,831,570 »	288,925 »	9,542,645 »

Gebühren in Stempelform.

Es würde viel zu weit führen und einen ausser allem Verhältniss zum Zwecke stehenden Raum wegnehmen, wollte hier der Versuch gemacht werden, einen einigermaassen vollständigen Tarif der in Stempelform erhobenen Gebühren, wenn auch in der gedrängtesten Kürze, wiederzugeben. Einige Proben aus demselben werden dazu hinreichen, ein Bild der Belastung zu gewähren, welcher das Verfahren in Sachen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, und welcher verschiedene andere Acte der Staatsgewalt unterliegen*). Es mögen hiezu folgende Beispiele genügen:

Erkenntnisse (*awards*) zahlten seit 1797 5 sh., seit 1804 1 £ 10 sh. für die ersten 15 Blätter und für je 15 weitere je 1 £; seit 1815 1 £ 15 sh. und für je 1080 Worte nach den ersten 1080 je 10 sh.; endlich seit 1860 nach dem Werthe des Streitgegenstandes

		bis	5	£	incl.	—	£	—	sh.	3 d.
über	5	»	10	»	»	—	»	—	»	6 »
»	10	»	20	»	»	—	»	1	»	— »
»	20	»	30	»	»	—	»	1	»	6 »
»	30	»	40	»	»	—	»	2	»	— » **)
»	40	»	50	»	»	—	»	2	»	6 »
»	50	»	100	»	»	—	»	5	»	— »
»	100	»	200	»	»	—	»	10	»	— »
»	200	»	500	»	»	—	»	15	»	— »
»	500	»	750	»	»	1	»	—	»	— »
»	750	»	1000	»	»	1	»	5	»	— »
		über	1000	»	»	1	»	15	»	— »

Eidliche Vernehmungen erfordern Stempel zu 2 sh. 6 d. für jedes Blatt, ebenso andere Erklärungen zu Protokoll.

---

*) Die Erträgnisse der Gebührenstempel bei den einzelnen Gerichtshöfen sind 1866: *Probate court* 136,491 £, *Law, Registry* und *Chancery fund* und andere 30,819 £, *Admiralty court* 9999 £, *Divorce* und *matrimonial causes* 2742 £, *Civil bill fund* 12,494 £.

**) Die ersten fünf Classen wurden im Jahre 1865 eingeschoben; vorher waren 2 sh. 6 d. der geringste Stempel für alle Erkenntnisse bis zu 50 £ Werthsumme.

Abschriften in Processen 2 sh. 6 d. für je 600 Worte, oder eine überschiessende Zahl unter 600; von Testamenten ebenso 1 sh. für je 720 Worte; aus öffentlichen Urkunden, Registern, Parlamentsacten und dgl. 5 sh. für jeden Bogen Papier oder Pergament; andere Abschriften 2 sh. per Bogen.

Wenn Abschriften die Stelle von Urkunden vertreten sollen, unterliegen sie der Stempelpflicht wie die Urkunden selbst.

Vollziehung (*performance*) eines Vertrags 1 £ 15 sh.

Commissionen in Bankerotts- und in Wahnsinnigkeitserklärungs-Sachen 5 sh.; der Ausspruch selbst 2 £.

Nachsichtserklärungen von Gläubigern 1 £ 15 sh.

Proteste im Allgemeinen 5 sh. für jeden Bogen; Wechselproteste nach der Summe:

bis 20 £ incl. 2 sh.
über 20 » 100 » » 3 »
» 100 » 500 » » 5 »
über 500 » 10 »

früher waren die Sätze beträchtlich geringer:

2 £ bis 25 £ incl. — sh. 3 d.
über 25 » » 50 » » — » 6 »
» 50 » » 75 » » — » 9 »
» 75 » » 100 » » 1 » — » u. s. f.,

bis sie erst über 1500 £ das Maximum von 10 sh. erreichten.

Vollmachten 1 £ 10 sh.; insbesondere für Anwälte zur Veräusserung und Erwerbung von Staatspapieren bei Beträgen über 20 £: 1 £, bei 20 £ oder weniger 5 sh. (bis 1864 allgemein 5 sh., noch früher 1 £); zur Empfangnahme von Zinsen- oder Dividendenzahlungen von mehr als 3 £; für eine 1 sh., für mehrere 5 sh., von anderen Zahlungen bis zu 20 £ Capital oder 10 £ Jahresbetrag 5 sh.; von Prisengeldern oder Löhnungen der Seeleute und Unterofficiere 1 sh.; Vollmachten zur Stellvertretung bei Generalversammlungen von Actionären nur 1 d. (bis 1864 6 d.).

Schätzungen bis 1865 nach dem Werthe:

bis 25 £ incl. 1 sh. 3 d.
über 25 » 50 » » 2 » 6 »

und so fort für je 50 £ weiter oder den überschiessenden Theil von 50 £ je 2 sh. 6 d. mehr; seitdem bei Werthen:

		bis	5	£	incl. —	sh.	3 d.
über	5	»	10	»	» —	»	6 »
»	10	»	20	»	» 1	»	— »
»	20	»	30	»	» 1	»	6 »
»	30	»	40	»	» 2	»	— »
»	40	»	50	»	» 2	»	6 »

von da an, wie zuvor, mit einem Maximum von 1 £ für Werthe über 500 £.

Eintragung in öffentliche Bücher als Käufer, Erbe oder Gläubiger nach dem Werthe der erworbenen Rechte 2 sh. 6 d. bis 1 £.

Grundbarkeits-Urkunden 5 sh. bis 1 £.

Reisepässe 6 d. (vor 1858 5 sh.).

Notariatsacte, die nicht besonders benannt sind, 5 sh. für jeden Bogen.

Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern 1 d.

Certificate über das Eigenthum an Waaren in Lagerhäusern (*dock warrants*) 3 d.; zum Zweck von Rücksteuern bei Ausfuhr zoll- und accisepflichtiger Artikel nach dem Betrag der Vergütung:

		bis	10	£	incl. 1	sh.	— d.
über	10	»	50	»	» 2	»	6 »
		über	50	»	5	»	— »

Ausfertigungen von Parlamentsacten 2 sh. 6 d. für jeden Bogen; bei Bewilligung von Bezügen 1 £ für jeden Bogen.

Urkunden aller Art (*deeds* oder *instruments*) unterliegen ausser den besonderen, später zu erwähnenden Stempelsteuern für je 1080 Worte über die ersten 1080 dem Stempel zu 10 sh. (früher 1 £ 2½ sh.), wenn dieser nicht nach der Zahl der Blätter berechnet wird und wenn nicht die Steuer *ad valorem* geringer als 10 sh. ist.

Heirathsbewilligungen 10 sh., unter Umständen auch 5 £; bei manchen geistlichen Behörden andere Beträge. Trauungs-

certificate und Scheine »über den Empfang des heiligen Abendmahls« wurden im Jahre 1865 stempelfrei erklärt.

Kaperbriefe 5 £.

Enthalten die bisher genannten Posten schon zum Theil Beträge, welche über das Maass bloser Gebühren hinausgehen, so ist dies noch mehr bei den folgenden der Fall, welche sich verschiedenen Arten von Steuern noch mehr nähern:

Erfindungspatente*); das Gesuch 5 £ u. s. f., im Ganzen 25 £; für Erneuerung bei Ablauf des dritten Jahres 50 £; desgleichen bei Ablauf des siebenten Jahres 100 £. Im Falle erhobener Einsprüche verschiedene weitere Gebühren von 1 sh. bis 5 £, im Ganzen 10 £ 1 sh. und für je 90 Worte der Ausfertigung je 2 d. Früher war der Stempel nur 1 £ für die Bittschrift und 1 £ für die Eintragung; dazu 10 £ für Deponirung von Modellen, Proben u. s. w. nebst 1 sh. für das Certificat hierüber. An diese Stempel reihten sich aber früher**) bedeutende Gebühren der Beamten, derart, dass ein Patent unter Umständen für England auf 108 £, für Schottland auf 68 £, für Irland auf 154 £, also für das ganze Reich auf 388 £ zu stehen kam.

Zulassung zu einer Universität 1 £; zum Grade eines Baccalaureus in Folge königlicher Gnade oder vornehmer Geburt 5 £, sonst 3 £; zu anderen Graden 10 £ oder 6 £; zu einer Corporation, Gilde u. s. w. auf dem Grunde von Geburt, Lehrzeit oder Heirath 1 £, aus anderen Gründen 3 £.

Anstellungen nach der Grösse der Gehalte bis incl. 50. 100. 200. 300. 500. 750. 1000. 1500. 2000. 3000 £ Stempel 2. 4. 8. 12. 25. 35. 50. 75. 100. 150 £, über 3000 £ Gehalt 200 £ Stempel.

Richter, Secretäre und andere bei Gerichtshöfen für je 50 £ und für den überschiessenden Theil von 50 £ je 2 £ 10 sh.

---

*) Der Ertrag der im Jahre 1860 neu regulirten Patentstempel war pro 1861 104,758 £, 1866 114,331 £.

**) Der Gesammtertrag war daher auch nur gering; von 1820—1828 durchschnittlich 65,200 £ des Jahres, worunter nur 12,000 £ Stempelgebühr.

Die untergeordnetsten Dienste im Zolldienste (Schutzwache zu Land und Wasser) wurden im Jahre 1865 frei erklärt.

Ernennungen zu Würden ohne Bezug 2 £, als Advocat oder *barrister at law* 50 £; als Notar 30 £; als Attorney, *solicitor*, *proctor*, Mitglied eines *Inn of court*, *fellow* eines medicinischen Collegiums 25 £; als Arzt 15 £ u. s. f. Zum Herzog 350 £; zum Marquis 300 £; zum Grafen 250 £; zum Viscount 200 £; zum Baron 150 £; zum Baronet 100 £; Erlaubniss zur Führung des adeligen Namens und Wappens 50 £; zum Erzbischof 150 £; zum Bischof 100 £.

Präsentationen zu geistlichen Stellen 2 £ und für die Verleihung nach dem Ertrage der Pfründe, bei

über 50 £ bis 100 £ incl. 1 £
» 100 » » 150 » » 2 »
» 150 » » 200 » » 3 »
» 200 » » 250 » » 4 »
» 250 » » 300 » » 5 »
über 300 » 7 » und für je 100 £ über 200 £ noch weitere 5 £. Dispensation für gleichzeitige Bekleidung zweier Pfründen 25—40 £, bei Caplänen 2 £, Dispensation von der Verpflichtung, am Ort seiner Kirchenpfründe zu wohnen, 1 £ u. s. f. Licenzen für niedrigere Kirchendienste und für Kirchenerrichtungen zahlten früher 2 £, seit 1865 nur 10 sh.

Königliche Bewilligungen von Geldsummen

bis excl. 100 £ — 1 £ 10 sh.
von 100 » » 250 » — 4 » — »
» 250 » » 500 » — 10 » — »
» 500 » » 750 » — 20 » — »
» 750 » » 1000 » — 30 » — » und je für weitere 100 £ weitere 5 £; bei Jahresbezügen

bis 100 £ excl. 1 £ 10 sh.
von 100 » 200 » » 4 » — »
» 200 » 400 » » 10 » — » und für je weitere 200 £ weitere 10 £ mit dem Maximum von 50 £ bei 1000 £ jährlich und mehr. Für blose Bestätigungen 1 £ 10 sh. u. s. f.

Der Ursprung der Anstellungs- und Bewilligungs-Gebühren

ist nirgend anders zu suchen, als in den Lehengebühren. Die Besoldungen bestanden zur Zeit des Lehenstaates in Gütern, mit denen der Bedienstete belehnt wurde und für welche im Falle des Personenwechsels die Lehengebühr entrichtet werden musste. In vielen Fällen wirkte daher die allmählich zur Gewohnheit werdende Erblichkeit der Lehen zurück auf die Aemter selbst und gab Anlass zur Entstehung der Erbämter, einer bei allen germanischen Völkern vorkommenden Einrichtung, deren Spuren selbst im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht verschwunden sind. Sie finden sich namentlich noch bei Hofchargen. Beim Uebergang eines Amtes vom Vater auf den Sohn wurde daher die Lehengebühr erhoben. In anderen Fällen aber fiel Amt und Lehen der Krone zur freien Disposition anheim und dann war es Sache des Königs, zu fordern, was er für gut fand*). Folge des privatrechtlichen Charakters des Lehenverhältnisses und der Habsucht der normannischen und auch späterer Könige war dann der förmliche Handel mit Stellen, der schon unter Wilhelm II. bis zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeartet war. Als die Lehen immer mehr Eigenthum der Vasallen wurden, die Zahl der Aemter dagegen sich mehrte, das Staatsinteresse bei den Besetzungen in den Vordergrund trat und die Geldbesoldungen aufkamen, trat diese historische Grundlage in den Hintergrund, ohne dass aber — natürlich — die Gebührenerhebung vergessen worden wäre. Ihre Grösse aber war, wenn auch die der Lehengebühren als Anhaltspunkt gedient haben mag, mehr oder weniger willkührlich, weshalb unter allen gewaltsamen oder schwachen Regenten bis zur Revolution die Klagen über Stellenverkauf auftauchen, bis sich allmählich eine gleichmässigere Praxis bildete, welche eine Regel in das Chaos brachte und aus welcher sich im Laufe der Zeiten die jetzigen Tarife entwickelten.

---

*) Aus der Menge der von Madox aufgezeichneten Fälle hier einige Proben, welche dieser Uebergangszeit angehören: der Kanzler Geoffrey gab für seine Stelle 3006 £ 13 sh. 4 d.; ein Bischof von Coventry 300 Mark; Geoffrey, Erzbischof von York 3000 Mark; Michael Belet für das Amt des Hofkellermeisters 60 Mark; für Verwaltung der Grafschaft Worcester, also wohl für das Amt eines Sheriffs, erhielt der König 6 Reitpferde u. s. f.

Verkehrssteuern in Stempelform.

Die Höhe der bisher aufgeführten Gebühren lässt schon ersehen, dass sie grossentheils keine reinen Gebühren sondern Steuern sind, und der Uebergang von jenen war ein ebenso unbewusster, als unmerklicher. Er ergab sich ganz von selbst durch die allmähliche Erhöhung der Gebühren und war also um so naturgemässer, als das wirthschaftliche Klima des vorigen Jahrhunderts, die Zeit der indirecten Steuern und der Millionen verschlingenden Kriege, neue Steuern wie Pilze emportrieb, wo nur Boden dazu vorhanden war.

An diese Stempelabgaben reihen sich nun aber andere, bei welchen die Eigenschaft der Steuern so vorherrscht, dass ihr Ursprung aus den Gebühren kaum mehr zu erkennen ist. Obenan unter diesen stehen

1) die Erbschaftssteuern*). Die beiden ältesten derselben: für Bestätigung der Testamente (*probate duty*) und für Ermächtigung zur Verwaltung eines Intestat-Nachlasses (*duty on lettres of administration*), ergänzen sich gegenseitig. Beide entstanden im Jahre 1694 neben anderen Stempelabgaben als Gebühren und betrugen die eine wie die andere 5 sh. für die betreffende Urkunde. Im Jahre 1699 wurden sie auf 10 sh. erhöht, wobei es bis zum Jahre 1779 sein Verbleiben hatte. In diesem Jahre verwandelte man sie theilweise in Steuern, welche mit der Grösse der Erbschaft aber vorerst nur bis 300 £ stiegen, für alle Vermögen über 300 £ blieben sie gleich, hatten also für grosse Erbschaften immer noch fast nur die Bedeutung einer Gebühr. Allein der Anfang war gemacht und bald erfolgte die Aus-

*) Die auf englische Autoritäten gegründete Ansicht (von Hübner, Berichte etc. 1858 Nr. 2), als finde die Erbschaftssteuer ihre historische Begründung in den Besitzveränderungsabgaben des Lehenverbands, bestätigt sich nicht. Denn zwischen dem Aufhören des letztern und dem Anfange jener liegt ein nicht unbeträchtlicher Zeitraum, nach dessen Ablauf eine reine Gebühr eingeführt wurde, die sich erst sehr allmählich zur Steuer ausgewachsen hat; und was das Wichtigste ist: die Lehenabgaben waren wesentlich Lasten auf Grund und Boden, die Erbschaftssteuern aber ruhten bis in die neueste Zeit auf allen Vermögenstheilen, nur nicht auf Grund und Boden. Wie hiebei ein historischer Zusammenhang stattfinden soll, ist schlechterdings nicht abzusehen.

dehnung der steigenden Scala bis zu Vermögen von 1000 £, 1789 bis 5000, 1797 bis 10,000, 1801 bis 100,000 und 1805 bis 500,000 £. Gleichzeitig mit der letzten Erweiterung der Scala wurde die Steuer auch in Schottland eingeführt. Nach der dortigen Gesetzgebung unterbleibt aber in vielen Erbfällen die gerichtliche Kenntnissnahme, so dass die Einholung einer Testamentsbestätigung oder Verwaltungsermächtigung und damit auch die Steuerentrichtung wegfällt*). Im Jahre 1808 wurde zwar ein Gesetz erlassen, welches Abhilfe hiegegen gewähren sollte, es scheint aber keinen vollständigen Erfolg gehabt zu haben. In Irland war schon 1774 eine Stempelabgabe von 5 sh. auf Testamente und Vermögens-Verwaltungen gelegt worden, welche allmählich erhöht, aber erst später (1842 provisorisch, dann 1853 endgiltig) den Sätzen in Grossbritannien gleichgestellt wurde. So blieb es bis 1815. In diesem Jahre wurden, während bis dahin für beide Abgaben gleiche Sätze bestanden hatten, die Stempel auf Intestaterbschaften seltsamer Weise gegen jene auf Testamentserbfolge um ein Drittel höher gestellt und überhaupt neue Stempeltarife aufgestellt.

Beide Steuern werden nur vom beweglichen Vermögen einschlüssig der Erträgnisse von Zeit-Pachtverträgen und von Forderungen im Inland erhoben, soferne die Verlassenschaftsgegenstände im Falle eines Testaments durch eine Bestätigungs-, oder im Falle der Intestaterbfolge durch eine Urkunde zur Verwaltungsermächtigung zu erlangen sind.

Beide haben ferner das gemeinschaftlich, dass Schulden, welche auf dem Vermögen haften, nicht abgezogen werden dürfen, dieses vielmehr nach dem Bruttobetrag zu versteuern ist, und dass der Stempel nicht genau nach Procenten, sondern nach Classen berechnet wird, welche mit der Zunahme der Vermögensgrössen immer weitschichtiger werden, so dass keine genaue Vermögensangabe, sondern nur eine annähernde Schätzung nothwendig ist. Erbschaften im Betrage bis zu 100 £ sind**) steuerfrei, von da steigen

*) Auch sonst suchte man die Steuerpflicht nicht selten zu umgehen, namentlich durch fingirte Schenkungen und andere Verträge.

**) Vor 1864 nur bis 20 £; für Erbschaften über 20 bis 100 £ hatte der Stempel 10 sh. betragen.

die Classen und betragen die Steuern bei der Bestätigungsabgabe (bei Testamentserbfolge):

von	mehr	als	100	bis	200	£	incl.	mit	2	£
»	»	»	200	»	300	»	»	»	5	»
»	»	»	300	»	450	»	»	»	8	»
»	»	»	450	»	600	»	»	»	11	»
»	»	»	600	»	800	»	»	»	15	»
»	»	»	800	»	1000	»	»	»	22	»
»	»	»	1000	»	1500	»	»	»	30	»
»	»	»	1500	»	2000	»	»	»	40	»

von da an steigen die Classen um je 1000 £ bis zu 10,000 £, von da bis 20,000 £ um je 2000 £, von 20,000 bis 50,000 £ um je 5000 £, von 50,000 bis 100,000 £ um je 10,000 £, von 100,000 bis 200,000 £ um je 20,000 £, von je 200,000 £ bis 400,000 £ um je 50,000 £ und von da bis zu einer Million um je 100,000 £, dann hört die Steigerung auf. Die Steuer, welche bei den kleineren Vermögen bis nahezu 3 und mindestens gegen 2 % beträgt, wird aber in den höheren Classen geringer, indem sie bei 20,000 £ auf 310 £ und bei einer Million auf 15,000 £, also auf $1\frac{1}{2}$ % herabsinkt. Der letztgenannte Betrag ist aber das Steuermaximum, und die Abgabe würde also bei einer Erbschaft von zwei Millionen nur $\frac{3}{4}$% betragen.

Die Ermächtigungsabgabe (Intestatsteuer) bewegt sich ganz in denselben Classen (nur dass zwischen 20 und 100 £ früher noch eine Stufe auf 50 £ eingeschoben war) und beträgt, wie schon angedeutet, um ein Drittel mehr, also bis zur Vermögensclasse von 2000 £ durchschnittlich 3 %, von wo sie bis zur Million auf $2\frac{1}{4}$ % mit 22,500 £ Stempel, und bei noch grösseren Erbschaften noch tiefer sinkt, da dieser Satz nicht überschreitbar ist. — Von grossem praktischen Erfolg für die Staatscasse*) wäre zwar eine

*) Der Ertrag dieser beiden Abgaben war:

im Jahre	1805.	314,522 £
»	1810.	440,733 »
»	1820.	789,306 »
»	1830.	941,064 »
»	1840.	989,433 »
»	1850.	1,031,401 »
»	1856.	1,234,182 »
»	1860.	1,394,813 »
»	1866.	1,690,967 »

weitere Steigerung nicht, denn von 1815 bis 1852 sind nicht über sechs Fälle vorgekommen, in welchen die stempelpflichtige Verlassenschaft mehr als eine Million betragen hat (Immobilien fallen ja nicht unter diese Steuern), allein der Grundsatz des Maximum und der ganzen verkehrten Progression ist falsch und verwerflich, obwohl er sich auch in den Steuergesetzen Deutschlands und Frankreichs aus jener Zeit findet. Dies wird daher mit Recht an diesen Abgaben getadelt, sowie auch die höhere Besteuerung der Intestaterbfolge, für welche ein vernünftiger Grund nicht wohl aufzubringen sein wird.

Zu diesen beiden Abgaben, welche das bewegliche Vermögen in allen Erbfällen zu entrichten hat, wurde für Grossbritannien im Jahre 1780 noch eine weitere gefügt, welche das nämliche Vermögen, das *ex intestato* unter die nächsten Verwandten, oder welches gemäss eines Testaments vertheilt wird, noch einmal besteuerte. Dies ist die Vermächtnissteuer*) (*legacy-duty*). Das

*) Die Erträgnisse der Vermächtnisssteuer waren

141,231	£	im	Jahre	1800
441,444	»	»	»	1810
906,280	»	»	»	1820
1,247,889	»	»	»	1830
1,202,577	»	»	»	1840
1,383,922	»	»	»	1850
1,864,727	»	»	»	1855
2,161,825	»	»	»	1860
2,612,401	»	»	»	1866

einschlüssig der *succession-duty*. Der Gesammtertrag der Erbschaftssteuern steigerte sich von

1821	mit	1,803,000	£ bis
1831	auf	2,116,000	»
1841	»	2,221,000	»
1851	»	2,379,000	»
1856	»	3,098,000	»
1860	»	3,450,118	»
1866	»	4,303,368	»

Von dem Gesammtanfalle des Jahres 1860 treffen nur 605,000 £ auf die neue Successionssteuer und es wurde hieraus der Schluss gezogen, dass der Werth des beweglichen Eigenthums zum unbeweglichen im britischen Reiche sich wie 61 zu 28 verhalte. Dabei ist aber übersehen, dass unter diesem sogenannten beweglichen Eigenthum eine grosse Masse von Werthen sich befindet, die nichts anderes sind, als Antheile am Ertrage von Grund und Boden. vgl. S. 229.

erste Gesetz enthielt nur die Anordnung, dass zu den Quittungen über den Empfang eines Erbtheils oder Legats gewisse Stempel verwendet werden sollten, welche in den Jahren 1783 und 1789 Erhöhungen erfuhren. Die Quittungsleistung wurde aber oft unterlassen und der Stempel dadurch umgangen, weshalb 1796 die Erbtheile und Legate selbst der Steuer unterworfen wurden. Dieses Gesetz erstreckte sich ebenfalls nur auf bewegliches Eigenthum, liess die überlebenden Ehegatten, Ascendenten und Descendenten frei, und besteuerte die Erbtheile und Legate der Brüder, Schwestern und ihrer Nachkommen mit 2, der Onkel, Tanten und ihrer Nachkommen mit 3, der Grossvaters- und Grossmutters-Geschwister und ihrer Nachkommen mit 4, aller anderen Personen mit 6%. Legate unter 20 £ und Erbtheile unter 100 £ blieben steuerfrei. Gleichzeitig wurden Erbtheile und Legate, welche als Capital oder Rente auf Grundbesitz haften, oder welche aus dem Erlös für verkaufte Grundstücke bestritten werden, ebenfalls dieser Steuer unterworfen. Im Jahre 1804 wurde die Abgabe von 2—6 % auf 2½—8 % erhöht, und bestimmt, dass sie zur Zeit der Auszahlung des Legats entrichtet werden muss. 1805 wurde sie mit 1 % auf Kinder ausgedehnt, und die Steuer der letzten Classe auf 10 % gesteigert; 1815 wurden die gegenwärtigen Sätze eingeführt, und auch die Ascendenten beigezogen. In Irland wurde die Steuer 1785 eingeführt und 1842 mit der englischen gleichgestellt.

Die Vermächtnissabgabe in der Gestalt, welche sie im Jahre 1815 vollends erhalten hat, besteht in festen Procenten, welche mit der Entfernung der Verwandtschaft steigen. Verwandte in gerade auf- oder absteigender Linie bezahlen 1 %, Geschwister und deren Nachkommen 3 %, Onkel und Tante und deren Abkömmlinge 5%, Grossonkel und Grosstante und deren Descendenten 6 %, alle weiteren nnd alle Nichtblutsverwandte 10 %. Frei sind: der Wittwer und die Wittwe.

Das Verfahren bei diesen Abgaben gründet sich in Ansehung der beiden ersteren auf die Declaration, welche der Testamentsvollzieher oder Vermögensverwalter bei dem Bureau des Erbschaftssteuer-Controleurs (*comptroller of legacy-duties*) oder bei dem Ge-

richt, welches die Urkunde ausstellt, abzugeben hat. Daraufhin kann er sich beim Stempelamt (*stamp-office*) seinen Stempel kaufen und diesen bei Gericht verwenden lassen, ohne dass er nothwendig hat, zu jener Finanzbehörde zu kommen. Dieser steht jedoch die Prüfung durch einen Unterbeamten zu, gegen dessen Ausspruch an den Vorstand, von diesem an die Central-Steuerbehörde (*board of inland-revenue*) und von da an das Schatzkammergericht (*court of exchequer*) Berufung ergriffen werden kann.

Bei der Vermächtnisssteuer dagegen hat der Vollzieher (*executor*) die Pflicht, sich von jedem Erbtheils- oder Legats-Empfänger eine Quittung ausstellen zu lassen und diese in das Erbschaftssteueramt zu bringen, wo der Stempel berechnet und erhoben wird. Da der Vollzieher selbst das Interesse hat, vollständige Quittungen zu besitzen, sowie daran, dass die den Empfängern zugetheilten Gegenstände im richtigen Werth angerechnet sind, findet hier in der Regel keine Prüfung von Seite des Amtes statt, sondern nur dann, wenn die Ansätze augenfällig und unverhältnissmässig gering sind. Alsdann wird Inventarisirung und Schätzung durch einen geschworenen Schätzmann verfügt. Bei dieser Abgabe, welche von den Erbtheilen erhoben wird, werden die Schulden an der Nachlassmasse abgezogen und im Falle der Ueberschuldung fällt die Steuer ganz weg, weil auch keine Vertheilung stattfindet.

Die Vermächtnisssteuer ist also insoferne nicht irrationell, als sie die als unabweisbar und unvermeidlich vorausgesetzte Erhöhung der Erbschaftssteuern im Allgemeinen verhältnissmässig gerechter macht und jedenfalls minder hart und ungleich wirkt, als wenn man die alten Steuern einfach erhöht hätte.

Es war von Anfang an eine augenfällige Lücke in den Erbschaftsabgaben, dass sie nur das bewegliche Vermögen getroffen haben. Schon im Jahre 1796 beabsichtigte daher Pitt, dieselben und namentlich die neue Vermächtnisssteuer auch auf das unbewegliche Vermögen (*real property*) auszudehnen. Seltsamer Weise war aber der Antrag in zwei Gesetze zertheilt, das eine für das bewegliche, das andere für das unbewegliche Vermögen, und während die Regierung in Ansehung des ersteren schnell und leicht

durchdrang, fand sie, als der zweite Entwurf zur Berathung kam, heftigen Widerstand*) und er wurde abgeworfen.

Im Jahre 1805 wurde der Versuch, aber nicht im vollen Umfange, wiederholt und es kam ein Gesetz zu Stande, nach welchem die Vermächtnisssteuer auf alle an Grundbesitz haftenden Rechte mit Ausnahme des Eigenthums ausgedehnt wurde. Diese Ausdehnung war in England von grösserer Bedeutung, als anderswo, indem dort nach einer, allerdings übertriebenen, Schätzung neun Zehntheile des Werths von Grund und Boden auf solche Weise zu Gunsten von Nichtbesitzern vinculirt sein sollen. Es blieb also noch immer der letzte Schritt übrig, die Ausnahmen, welche sich namentlich auch auf die Fideicommiss-Erbfolge der grossen Grundbesitzer bezogen, zu beseitigen. Dies geschah, nachdem im Jahre 1824 ein Antrag auf Steuerermässigung für Erbschaften unter 100 £ abgeworfen worden war, im Jahre 1853, wo Gladstone Hand in Hand mit wichtigen Zollreformen die noch unbesteuerten Vermögenstheile zum Vermächtnissstempel heranzog, so dass diesem jetzt »aller Genuss vom Grund- und beweglichen Vermögen und jeder Antheil am Einkommen und Ertrag aus solchem« unterliegt, d. h: jeder Erbe und Legatar denjenigen Theil versteuern muss, den er erwirbt. Erlangt er volles Eigenthum, so ist der volle Werth Gegenstand der Stempelpflicht; ist es ein lebenslänglicher Genuss, so wird dessen Werth berechnet, ist das Besitzthum belastet, so werden die Lasten abgezogen.

Dem Parlament wurde die vervollständigte Erbschaftssteuer als eine Art von Ergänzung der Einkommensteuer vorgeführt, welche nur das sogenannte fundirte Einkommen treffe und zwar in dem Maasse von etwa $2^4/_5$ % jährlich. Dabei wurde die Annahme zu Grunde gelegt, dass ein Vermögen den dreissigfachen Betrag der

*) Und zwar erst bei der dritten Lesung. Der Anlass war eine Rede von Mr. Francis, der diese Abgabe als eine Maassregel zu ungemessener Steigerung des Einflusses der Krone und voll Gefahr für Freiheit und Verfassung bezeichnete; »denn wenn man so anfange, die Nachkommen zu besteuern — nicht die jetzige Generation werde ja angezogen — so gebe es keine Grenze mehr für Uebergriffe«. Ob dieser Grund der wirkliche war, der die dritte Lesung vereitelte, mag dahin gestellt bleiben.

Rente darstelle und dass etwa alle dreissig Jahre eine Veränderung durch Erbschaft, also eine Steuererhebung vorkomme, so dass die bei jedem Erbfalle erhobenen Procente des Vermögens einer jährlichen Steuer zu 2⅘ % von der Rente desselben gleichkäme. Die Güter der todten Hand, welche nicht in den Erbgang kommen, sollten, wie der Minister sagte, zum Ersatz mit einer Steuer von 3 d. aufs £ des reinen Ertrags, nach sieben Jahren auf 6 d. erhöht, belegt werden; es ist aber nicht nur die Erhöhung, sondern auch die Besteuerung unterblieben.

Die Abstufungen der Verwandtschaft wurden beibehalten, nur dass Schwiegersöhne und Schwiegertöchter den Blutsverwandten gleichgestellt wurden. Die Erweiterung der Steuer erhielt den Namen *succession-duty;* man versprach sich von derselben eine Mehrung, welche im ersten Jahre 400,000 £, späterhin aber bis zu 2 Millionen betragen sollte. Die erste Erwartung ist so ziemlich eingetroffen, denn die Differenz zwischen den Jahren 1850 und 1855 beträgt über 480,000 £, bis zur Erfüllung der zweiten fehlt aber noch sehr viel, namentlich wenn man in Anschlag bringt, dass alle solche Abgaben mit dem steigenden Wohlstand und sinkenden Geldwerth von selbst an Ertrag zunehmen, dass also ein Theil der wirklichen Mehrung gar nicht auf Rechnung der Aenderung vom Jahre 1853 zu bringen ist.

---

2) Als Verkehrssteuern, die aber mit Gebühren in Zusammenhang stehen und aus solchen entstanden sind, sind namentlich auch die Vertragsstempel*) zu bezeichnen. Die Abgabe wird aber von diesen Rechtsgeschäften nicht als solchen, sondern nur

*) In Ansehung aller nun folgenden Urkunden ist die oben schon erwähnte Stempelgebühr nach der Zahl der Worte u. dgl. mit ins Auge zu fassen. Der Ertrag der Stempel von Verträgen und anderen Urkunden war

im Jahre	1800.	1,430,650 £ (England allein)
»	1810.	2,755,496 »
»	1820.	2,337,250 »
»	1830.	1,654,475 »
»	1840.	1,747,931 »
»	1850.	1,584,816 »
»	1855.	1,232,531 »
»	1860.	1,336,185 »
»	1866.	1,655,630 »

insoferne erhoben, als Urkunden darüber errichtet werden*). Dann ist das Papier oder Pergament, auf welches sie geschrieben werden, stempelpflichtig. Anderwärts, z. B. in Frankreich und mitunter auch in Deutschland, wird die Abgabe von den Rechtsgeschäften selbst erhoben, was zu vielen Untersuchungen und Streitigkeiten über die Natur derselben führt, wie schon Blackstone sehr richtig bemerkt, und deshalb in vieler Beziehung minder zweckmässig ist, als der englische Grundsatz.

Der Stempel für Verträge und Urkunden aller Art scheint bis zum Jahre 1775 eine reine Gebühr von 1 sh. gewesen zu sein, und die Verdoppelung dieses Betrags im genannten Jahre änderte den Charakter der Abgabe nicht.

Späterhin gingen die Schicksale der verschiedenen Arten von Verträgen verschiedene Wege.

a) Eigenthums-Uebertragungen aller Art (*conveyances*), dazu auch die Mieth- und Pacht-Verträge mit Besitzveränderungs-Abgabe (*with fine*), waren bis zum Jahre 1850 mit einer steigenden Steuer**) belegt, welche durchschnittlich 1 % betrug. Sie stieg aber nicht in genauem Verhältnisse mit der Gegenstandssumme, sondern in weitschichtigen Classensätzen, und wenn z. B. ein Vertrag über 2000 £ abgeschlossen wurde, so war der Stempel dafür um 13 £ höher, als wenn der Gegenstand 1999 £ gewesen wäre, die Steuerdifferenz also selbst bei 1990 £ gegen 2000 £ grösser als der Werthsunterschied. Ueberdies hörte bei 100,000 £ die Zu-

*) Vgl. aber oben S. 218 den Artikel: Abschriften.

**) Noch ältere Tarife waren:

		Vor 1815.	Nach 1815.
	bis 20 £ excl.	— £ 15 sh.	— £ 10 sh.
von	20 bis 50 » »		1 » — »
»	50 » 150 » »	1 » — »	1 » 10 »
»	150 » 300 » »	1 » 10 »	2 » — » u. s. f.
»	1000 » 2000 » »	10 » — »	12 » — »
»	2000 » 3000 » »	20 » — »	25 » — »
»	3000 » 4000 » »	30 » — »	35 » — » u. s. f.
»	10,000 » 12,500 » »	100 » — »	110 » — »
»	12,500 » 15,000 » »		130 » — »
»	15,000 » 20,000 » »	150 » — »	170 » — » u. s. f.
»	50,000 » 60,000 » »	500 » — »	550 » — » u. s. f.
»	100,000 » und mehr	500 » — »	1000 » — »

nahme des Stempels auf, so dass die grössten Summen das kleinste Procent bezahlten.

Im Jahre 1850 wurde die Abgabe auf ½ % vermindert und wurden die Classenstufen verkleinert. Der Stempel betrug für einen Gegenstandswerth bis 25 £ incl. 2 sh. 6 d., und ebensoviel für je weitere 25 £ bis zum Werthe von 300 £ incl., dann von je weiteren 50 £ bis zu 600 £ incl. je 5 sh. und von da für je weitere 100 £ je 10 sh. ohne Begrenzung durch eine Maximalclasse. Im Jahre 1865 wurden ohne Aenderungen des Princips in die erste Classe einige Unterclassen eingeschoben, indem für Werthe bis incl. 5 £ eine Abgabe von 6 d., und für je weitere 5 £ von je 6 d. regulirt wurde. Von 25 £ an steigen die Classen wie zuvor. Bei Bemessung des Vertragsgegenstandes werden Papiere nach dem Kaufpreis, nicht nach dem Nennwerth angesetzt, jährliche Leistungen, wie jährliche Pachtschillinge, und Pfandschulden, welche auf einem Objecte haften, als Theil des Kaufpreises betrachtet. Tauschverträge wie Kaufverträge, wenn die Aufgabe 300 £ oder mehr beträgt; ausserdem 1 £ 15 sh. als Minimum.

b) Pachtverträge (*without fine*), bei welchen der jährliche Pachtschilling die volle Rente des Pachtobjects darstellt, zahlen für einen jährlichen Pachtschilling bis zu 5 £,

	auf 35 Jahre	auf 35—100 Jahre	über 100 Jahre
	— sh. 6 d.	— £ 3 sh.	— £ 6 sh.
über 5 bis 10 £	1 » — »	— » 6 »	— » 12 »
» 10 » 15 »	1 » 6 »	— » 9 »	— » 18 »
» 15 » 20 »	2 » — »	— » 12 »	1 » 4 »
» 20 » 25 »	2 » 6 »	— » 15 »	2 » 10 »
» 25 » 50 »	5 » — »	1 » 10 »	3 » — »
» 50 » 75 »	7 » 6 »	2 » 5 »	4 » 10 »
» 75 » 100 »	10 » —	3 » — »	6 » — »
und für je 50 £ mehr	5 » — »	1 » 10 »	3 » — »

Miethverträge, wenn der Miethzins nicht über 3 sh. 6 d. die Woche beträgt und wöchentlich oder monatlich entrichtet wird, sind seit 1865 begünstigt, indem nur ein Stempel zu 1 d. dazu erfordert wird.

c) Die erste Besteuerung der Schuldscheine (*debentures*)

fällt in das Jahr 1710, wo eine fixe Gebühr von 8 d. auf dieselben gelegt wurde. Die Abgabe erhöhte sich allmählich und späterhin*) waren Schuld- und Pfand-Verträge (*bonds and mortgages*) stets nach steigenden Sätzen besteuert, welche aber durchschnittlich geringer waren, als jene der Eigenthumsübertragungen. Das verkehrte Princip, die kleinen Gegenstände verhältnissmässig schwerer zu besteuern als die grossen, war hier so weit getrieben, und die Steigung der Steuer in den Classen blieb so sehr hinter jener der Gegenstandssummen zurück, dass 50 £ und darunter 1 £, also 2 % und mehr, aber 15,000 bis 20,000 £ nur 20 £, also nur $^1/_{10}$ % bezahlten und 25 £ das Maximum war, so dass die Steuer bei 100,000 £ nur $^1/_{40}$ % erreichte.

Das Jahr 1850 brachte auch hier den letzten Fortschritt und seitdem beträgt der Stempel für Schuldverschreibungen und Verpfändungen

	bis	50 £	1 sh. 3 d.,
von	50 »	100 »	2 » 6 »
»	100 »	150 »	3 » 9 »

und so fort für je 50 £ weitere 1 sh. 3 d. bis 300 £, von wo die Classen um je 100 £ mit je 2 sh. 6 d. ohne Begrenzung durch ein Maximum steigen. Für Nachtrags-Verträge behufs Gewährung

---

*) Die Steuer war vor

		1804.	1808.	1815.	
bis	50 £ incl.	1 £ 10 sh.	— £ 15 sh.	1 £ — sh.	
50 »	100 » »	1 » 10 »	1 » — »	1 » 10 »	
100 »	150 » »	2 » — »	1 » 10 »	2 » — »	
150 »	200 » »	2 » — »	2 » — »	2 » — »	
200 »	300 » »	2 » — »	2 » — »	3 » — »	
300 »	500 » »	3 » — »	3 » — »	4 » — »	
500 »	1000 » »	4 » — »	4 » — »	5 » — »	
1000 »	2000 » »	5 » — »	5 » — »	6 » — »	
2000 »	3000 » »	6 » — »	6 » — »	7 » — »	etc.
5000 »	10,000 » »	10 » — »	10 » — »	12 » — »	etc.
15,000 »	20,000 » »	15 » — »	15 » — »	20 » — »	
über	20,000 »	20 » — »	20 » — »	25 » — »	

Im Jahre 1825 wurde dieser Vertragsstempel auf

5 sh. für Summen bis 50 £ incl.
10 » » » von 50 » 100 » » und auf 10 sh. für je weitere 100 £ neuregulirt. Jährliche Leistungen zahlen das Vierfache nach Maassgabe des Jahresbetrags.

weiterer Sicherheit, von Erlass, Verminderung oder Uebertragung (nur nicht Erhöhung) der Summe 1 £ 15 sh. fixe Gebühr, wenn die Vertragssumme über 1400 £ ist.

d) Für Uebertragung von Werthpapieren, mit Ausnahme der Staatspapiere, wird eine Abgabe gefordert, welche zu den ältesten Stempeln gehört. Sie war ursprünglich gering, wurde aber schon im Jahre 1710 um 2 sh. 3 d. und so fort bis zur jetzigen Höhe von 1 £ 10 sh. gesteigert; für die Papiere der Banken von England und Irland, dann der Südsee-Compagnie werden 7 sh. 9 d.; bei öffentlichem Verkauf von Werthpapieren 10 sh. pr. 100 £; bei Uebertragung von Pfandbriefen seit 1865 nur 6 d. (früher 2 sh. 6 d.) pr. 100 £ erhoben.

e) Die Aussetzung von Renten oder Rentenantheilen an Geldcapitalien, Staatspapieren, Actien oder dergl. zu Gunsten einer Person, welche nicht Eigenthümer des Vermögens selbst werden soll (*settlement*), war früher mit einer fixen Gebühr von 1 £ 15 sh. belegt, wenn die Summe 1000 £ nicht erreichte; jetzt wird der Stempel dafür im doppelten Betrage der Abgabe für Schuldverschreibungen, d. i. 5 sh. von je ganz oder theilweise 100 £, also mit ¼ % durchschnittlich erhoben.

Verfügungen dieser Art über anderes Eigenthum, namentlich Grundbesitz und Grundrenten unterliegen keiner besonderen Abgabe, sondern nur der allgemeinen fixen Vertrags-Stempelgebühr von 1 £ 15 sh., welche auch

f) für alle nicht besonders bezeichneten Vertragsaufhebungen (*revocations*), Verträge, Verzichte und andere Urkunden erhoben wird.

g) Alle Vertrags-Entwürfe, Privatverträge, Punktationen und vorbereitenden Uebereinkommen (*Agreements under hand* im Gegensatz von *Agreements under seal*) unterliegen seit 1860*), wenn sie einen Werth von 5 £ oder mehr betreffen, einem Stempel zu 6 d.; wenn sie aber 2160 oder mehr Worte enthalten, für je 1080 Worte 6 d. Wenn verschiedene solche Schriften einen

*) Früher war der Stempelsatz für *Agreements* bei 20 £ Werth und mehr bis zu 1080 Worte 1 £ (Irld. 10 sh.) bei mehr als 1080 Worte 1 £ 15 sh. (Irld. 1 £) und für je 1080 Worte über 1080 je 1 £ 2 sh. 6 d. (Irld. 10 sh.)

Vertrag begründen, so genügt eine Stempelgebühr von 1 sh. als Maximalsatz. Vor 1860 war der einfache Stempelsatz 2 sh. 6 d. anstatt 6 d. Ausgenommen sind brieflich abgeschlossene Verträge der Kaufleute, und die Dienstverträge mit Dienstboten, Matrosen und Arbeitern.

h) Die Lehrlingsverträge wurden schon im Jahre 1710 mit einer steigenden Steuer (*apprentice-duty*) von 6 d. für jedes £ des Lehrgeldes, und wenn dieses über 50 £ war, mit 1 sh. vom £ belegt. Nur wenn das Kirchspiel oder eine öffentliche Wohlthätigkeitsanstalt das Lehrgeld bezahlte, war der Vertrag stempelfrei. Jetzt*) beträgt der Stempel bei einem Lehrgelde

bis excl. 30. 50. 100. 200. 300. 400. 500. 600. 800. 1000 £

1. 2. 3. 6. 12. 20. 25. 30. 40. 50 £,

für Summen von 1000 £ und mehr 60 £.

Verträge über Aufnahme eines Lehrlings oder Gehilfen, welche keine Summe enthalten, wurden früher mit 1 £, seit 1853 mit 2 sh. 6 d. besteuert. Veränderungen des Lehrherrn ohne Willkühr oder Verschulden 5 sh., ausserdem 1 £ 15 sh.

i) Verträge über Aufnahme von Lehrlingen und Gehilfen (*clerk*) bei einem Anwalt oder Procurator bei den hohen Gerichtshöfen in London und Dublin sind mit 80 £ (vor 1853. 120 £), bei den übrigen Gerichtshöfen in England und bei den höheren Gerichtsstellen in Schottland mit 60 £, bei den niedrigeren in Schottland mit 30 £ stempelpflichtig. Bei unverschuldeten Veränderungen 1 £ 15 sh.

k) Gleicher Art mit den Urkundenstempeln ist auch die Abgabe für öffentliche Versteigerungen mit Ausnahme der gerichtlichen Zwangsverkäufe (*auction-duty*), welche im Jahre 1777 eingeführt wurde. Sie betrug bei Immobilien 3 d. vom £ des Er-

---

*) Früher betrug der Stempel für Summen

	bis	10 £	incl.	— £	5 sh.
von 10	»	20	»	»	—	»	10 »
» 20	»	40	»	»	1	»	— »
» 40	»	50	»	»	2	»	— »
» 50	»	75	»	»	3	»	— »
» 75	»	100	»	»	4	»	— »
und für je 50	»			weiter	2	»	— »

löses, in welchen die ganze Zugehör von Bewirthschaftungs-Geräthen und Vorrichtungen, Fahrzeugen aller Art u. s. w. einzurechnen war, ohne dass Renten, Zinse u. dgl., welche auf den Realitäten hafteten, abgezogen werden durften.

Bei selbständigen beweglichen Sachen aller Art dagegen mussten 6 d. vom £ entrichtet werden. Der Auctionator, oder wer sonst die Versteigerung besorgte, war verpflichtet, die Abgabe sofort aus den einbezahlten Geldern zu bestreiten.

Im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde sie auf 7 d. vom £ für Grundstücke und 1 sh. für bewegliche Sachen erhöht*), wobei aber für manche Verkäufe Vergünstigungen bestanden; so wurden für Schaafwolle nur 2 d. vom £ und für den ersten Verkauf ausländischer Producte nur $1\frac{1}{5}$ d. oder $\frac{1}{2}$ % erhoben.

Diese Abgabe wurde als hart und ungerecht vielfach angefochten, und in der That wird der Anschauung, dass sie den in der Regel ohnedies bedrängten Verkäufer treffe, die Anerkennung nicht versagt werden können. Zudem wurde sie häufig dadurch umgangen, dass Verkäufer, die nicht in jener üblen Lage waren, Versteigerungen zwar hielten, aber den Zuschlag versagten, sondern den Verkauf nachher unter der Hand abmachten. Man hat berechnet, dass im Jahre 1840 in Folge dieses Verfahrens nur 8 Millionen £ versteuert worden sind, während der Werth der zu Versteigerungen ausgesetzten Gegenstände in Wirklichkeit 45 Millionen betragen habe.

Die äusserste Härte wurde zwar durch Ausnahmsbestimmungen (es gab nicht weniger als 21 Gesetze dieser Art) beseitigt, welche insbesondere die gerichtlichen und andern Zwangsverkäufe berücksichtigten; allein die öffentliche Stimme, so wie nicht min-

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1802.	151,549 £
»	1807.	260,583 »
»	1810.	351,422 »
»	1815.	309,051 »
»	1820.	264,808 »
»	1825.	286,167 »
»	1830.	248,771 »
»	1844.	305,000 »

der die Beamten selbst, sprachen sich dennoch entschieden gegen diese Abgabe aus.

Es war der Vorschlag gemacht worden, eine mässige Procentabgabe auf alle Uebertragungen von unbeweglichem Eigenthum und den diesem gleichgeachteten Rechten zu legen und dadurch einen billigen und gerechteren Ersatz zu finden; es kam aber nicht dazu, sondern im Jahre 1845 wurde die Auctionsabgabe ohne solches Surrogat aufgehoben, da die Einkommensteuer die Möglichkeit gewährte, diese schädliche Abgabe ohne besonderen Ersatz zu beseitigen.

l) Frachtbriefe (*bills of lading*) wurden im Jahre 1711 mit einem Stempel von 4 d. besteuert, welcher allmählich auf 3 sh. in Grossbritannien und 1 sh. 6 d. in Irland hinaufgeschraubt, in neuerer Zeit aber wieder auf 6 d. herabgesetzt wurde.

Schiffs-, Miethe- oder Befrachtungs-Contracte waren bis 1865 mit 5 sh., seitdem sind sie mit 6 d. stempelpflichtig.

---

3) Uebrige Verkehrssteuern in Stempelform. Schon frühzeitig überschritt man aber mit den Stempeln das Gebiet der Gebühren noch entschiedener und unterwarf denselben auch Geschäfte und Documente des gewöhnlichen Verkehrs, welche mit der Staatsgewalt in gar keine Berührung zu kommen pflegen. Die hieher gehörigen Stempelabgaben sind also reine Verkehrssteuern.

Unter diesen stehen an Alter und Bedeutung oben an:

a) Die Versicherungsabgaben (*duties on insurances*) für Lebens-, Feuer- und See-Versicherungen. Sie stammen aus der Zeit schwerer Finanzbedrängniss und der Rücksichtslosigkeit gegen die wirthschaftlichen Wirkungen der Steuern; aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts.

Schon die im Jahre 1693 auferlegte Stempelabgabe traf auch die Versicherungspolicen. Sie betrug 6 d., wurde aber schon 1698 verdoppelt, 1711 um 2 sh. 4 d., also auf 3 sh. 4 d. erhöht, 1713 auf 3 sh. 10 d., 1756 auf 4 sh. 10 d., 1765 auf 5 sh., 1766 auf 6 sh. und 1767 für Policen zu 1000 £ und mehr auf 11 sh. gesteigert. Im Jahre 1782 wurde eine nach der Grösse der Versicherun-

gen steigende Abgabe eingeführt, welche, obwohl in vielfach veränderter Weise, noch besteht.

Die Feuerversicherungen*) insbesondere waren anfänglich mit einer Abgabe von 1 sh. für je 100 £ der versicherten Summe neben einer fixen Gebühr von 1 sh. für die Versicherungsurkunde (*policy*) besteuert, erstere wurde aber bald auf 1 sh. 6 d., auf 2 sh. (1796), auf 2 sh. 6 d. (1805) und 3 sh. (1816) gesteigert. Auf dieser Höhe blieb sie unverändert bis in die neueste Zeit. Nur eine Ausnahme wurde im Laufe der Jahre zugestanden. Als nämlich in den ersten dreissiger Jahren die Verkehrskrisen sich auf die landwirthschaftlichen Districte ausgedehnt und die Arbeiter in ihrer Noth und im Wahn der Verzweiflung einen Krieg gegen die Grundbesitzer und Pächter mit systematischen Brandstiftungen begonnen hatten (vgl. S. 94), als die Versicherungsprämien der Landwirthe fabelhaft stiegen, während sie sich zur Assecuranz drängten, konnte man nicht umhin, den stürmischen Bitten nachzugeben und die Steuer für Versicherung des landwirthschaftlichen Betriebscapitals (*farming stock*) aufzuheben.

Natürlicher Weise erregte diese Begünstigung die Industriellen

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre 1783.	142,822 £	England allein.
» 1793.	108,711 »	
» 1800.	204,947 »	
» 1810.	439,167 »	
» 1820.	639,829 »	
» 1830.	802,290 »	
» 1840.	968,476 »	
» 1850.	1,134,421 »	
» 1856.	1,344,158 »	
» 1860.	1,600,358 »	
» 1864.	1,715,124 »	
» 1865.	1,651,333 »	
» 1866.	1,237,513 »	

oder nach Perioden:

1783	bis	1795	zu	1 sh.	6 d.	99,000 bis	202,000 £
1796	»	1804	»	2 »	— »	138,000 »	243,000 »
1805	»	1815	»	2 »	6 »	273,000 »	593,000 »
1816	»	1865	»	3 »	— »	618,000 »	1,715,000 »

Die versicherten Summen sind dabei gestiegen von 110,365,000 £ im Jahre 1793 auf 1,200,000,000 £ in der Gegenwart.

und den Handelsstand zu noch lebhafterer Agitation*) gegen diese Abgabe, als ausserdem der Fall gewesen wäre. Der Erfolg liess aber lange auf sich warten und abgesehen von der Befreiung der Werkzeuge und Vorrichtungen (*tools and implements of labour*) von Arbeitern und Handwerkern bis zu 20 £ Werthes wurde jede Verminderung durch die finanziellen Rücksichten verhindert.

Endlich im Jahre 1856, als die Regierung (Sir George Cornewall Lewis Schatzkanzler) das Andrängen nach Aufhebung oder Verminderung nicht mehr unberücksichtigt lassen konnte, wurde ein Sachverständiger, Mr. George Coode, beauftragt, die Frage genau zu erörtern, ob die Versicherungssteuer wirklich schädlich sei?

Das Ergebniss seines Gutachtens war die Antwort »Nein«. Die Steuer sei nicht übermässig hoch, denn die gewöhnliche Versicherungsprämie betrage 5 sh. von 100 £ und nur ausnahmsweise in London komme die Prämie von 1 sh. 6 d. vor, aber auch dieser gegenüber sei die Steuer nicht zu hoch, wie der jährlich wachsende Ertrag derselben beweise. Insbesondere für das Handelscapital, welches oftmals im Jahre umgesetzt werde und sich dadurch multiplicire, sei die Steuer ganz gering und auch auf die Vermehrung des sonstigen Mobiliarvermögens habe sie augenscheinlich nicht hindernd gewirkt, da sie ja nur einen winzigen und ganz unfühlbaren Bruchtheil seines Werths betrage.

Die Regierung adoptirte diese Deductionen und es gelang ihr, noch einige Jahre die fortwährenden Angriffe mit dem Schilde des Coode'schen Gutachtens abzuwehren, obwohl dasselbe sehr wesentlich auf Scheingründe**) gebaut ist. Endlich im Jahre 1862

---

*) Auch an Versuchen, sich der Steuer durch Verträge mit ausländischen Gesellschaften zu entziehen, fehlte es nicht. Um diese Umgehung abzuschneiden, ergriff man ein Mittel, das zwar zu dem Verbot des Tabakbaues im Interesse der Tabaksteuer sehr gut, zu dem so laut verkündigten Grundsatze des absolut freien Verkehrs sehr schlecht passt; es wurde nämlich im Jahre 1855 ein Gesetz erlassen, welches die Concurrenz ausländischer Gesellschaften durch Beschränkungen, welchen ihre Agenten unterworfen wurden, thatsächlich ausschliesst.

**) Dahin gehört namentlich das Argument, nach welchem das Handelscapital mit der Zahl der Umsätze multiplicirt und so mit der Steuer verglichen wird, während doch die fortwährende Erneuerung des Vorraths diesen nur auf dem ursprünglichen Stande das Jahr über erhält. Ebenso das

kam ein Antrag von Mr. Sheridan vor das Unterhaus, welcher indessen nur principiell die Höhe der Steuer als verwerflich und schädlich bezeichnete. Obwohl Gladstone das Parlament warnte, durch Annahme dieses Antrags sich für die Zukunft die Hände zu binden und zur Vertheidigung der Steuer die mehr witzige als treffende Frage aufwarf, ob man glaube, eine Abgabe auf Senf werde den Verbrauch von Rindfleisch beschränken? so war die Ueberzeugung, dass die Steuer schädlich sei, indem sie die Zunahme der Versicherungen hindere, dem Parlament doch nicht mehr zu nehmen und der Antrag Sheridans wurde angenommen.

Nun konnte die Regierung, da die principielle Verurtheilung vorlag, nicht mehr ausweichen. Zunächst erfolgte im Jahre 1864 die Verminderung auf 1 sh. 6 d. von 100 £ Werth für Waarenvorräthe des Gewerbs- und Handelsstandes sowie für Gewerbsvorrichtungen aller Art, und im Jahre 1865 geschah der weitere, bedeutende Schritt, dass dieser Steuersatz auf alle Feuerversicherungen ausgedehnt wurde. Daneben besteht nur noch ein Pennystempel für die Policen und sonstigen Scheine in Versicherungssachen. Der unmittelbare Erfolg war eine Steigerung der versicherten Summe um 47 Mill. £ in einem halben Jahre, oder 8%, wovon aber 17 Mill. oder 3% als regelmässiger Zuwachs bezeichnet werden. Gladstone, offenbar kein Freund dieser Steuerminderung, findet diese Steigerung gering; aber kann man denn auf eine halbjährige Erfahrung in solchen Dingen ein Urtheil gründen?

Abweichend von dem bei den Feuerversicherungen befolgten Grundsatz, sind die Seeversicherungen (*marine-insurance* nicht blos nach dem Maassstabe der Versicherungssummen, sondern auch mit Rücksicht auf die Prämien besteuert. Diese Abgabe erfuhr im Laufe der Zeiten viele Veränderungen nicht nur in Ansehung der Höhe überhaupt, sondern auch durch mehrfache Unterscheidungen zwischen Küsten- und überseeischer Schifffahrt und zwischen Versicherungen in Grossbritannien und in Irland, wo sie im Jahre 1795 eingeführt worden war.

Vorbringen, die Vermehrung des Vermögens werde nicht aufgehalten, während es sich darum handelt, ob nicht die Zunahme der Versicherungen beeinträchtigt wird u. dgl.

Obwohl sie zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts zu maassloser Höhe emporgeschraubt war, so wurde doch ihr Uebermaass dem Ertrage*) wenig schädlich, weil die Sicherheit, welche England vermöge seiner Lage geniesst, während der Kriege mit Frankreich viele ausländische Unternehmer veranlasste, sich dort versichern zu lassen. Als aber der Friede kam, blieben nicht nur die Ausländer aus, sondern auch die englischen Kaufleute suchten zur Umgehung der hohen Steuer ausländische Versicherungsanstalten auf, namentlich in den Niederlanden und in Hamburg. Besser als durch Zwangsmaassregeln, wie sie bei den Feuerversicherungen angewendet wurden, beseitigte man diesen Uebelstand durch beträchtliche Herabsetzung der Abgabe im Jahre 1834**), welche eine sofortige Steigerung des Ertrags zur Folge hatte, und im Jahre 1844 wurde diese Maassregel wiederholt, worauf zwar ein vorübergehender Ausfall***) erfolgte, der sich aber nach wenigen Jahren doch schon mehr als ausgeglichen hat.

Die Abgabe beträgt für Prämien von

nicht über 10 sh.	— 20 sh.	— 30 sh.	— 40 sh.	— 50 sh.
3 d.	6 d.	1 »	2 »	3 »

von über 50 sh. pr. 100 £ Versicherungssumme 4 sh. für je 100 £ der versicherten Summe.

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1797.	97,109 £	England allein.
»	1802.	109,582 »	
»	1812.	247,592 »	
»	1820.	231,231 »	
»	1830.	222,158 »	
»	1840.	302,952 »	
»	1850.	164,120 »	
»	1855.	324,352 »	
»	1860.	328,735 »	
»	1866.	477,159 »	

was nach mittlerem Satze auf eine versicherte Gesammtsumme von 900,000,000 £ schliessen lässt.

**) Vorher betrug sie, wenn die Prämie nicht über 15 sh. pr. 100 £ war, bis 100 £ 1 sh. 3 d., für je weitere oder theilweise 100 £ 1 sh. 3 d. weiter; bei Prämien über 15 sh. und bis 30 sh. pr. 100 £ 2 sh. 6 d. für je ganze oder theilweise 100 £ Versicherungssumme; wenn sie über 30 sh. war, 5 sh. pr. 100 £; bei Zeitversicherungen für je 100 £ bis zu 3 Monaten 2 sh. 6 d.; über 3—6 Monate 5 sh.; über 6—9 Monate 7 sh. 6 d.; über 9—12 Monate 10 sh.

***) Der Ausfall in Folge dieser Herabsetzung war auf 101,959 £ berechnet worden.

Bei Zeitversicherungen für Verträge auf nicht über 6 Monate 2 sh. 6 d., bei längeren 4 sh. von je 100 £ der versicherten Summe.

Im Jahre 1865 erfolgte für Zeitversicherungen eine weitere Herabsetzung. Der Stempel beträgt hier für je volle oder theilweise 100 £:

1) bei Schiffen in Docks oder Häfen auf 1 Monat 6 d., auf mehr als 1 bis zu 3 Monaten 1 sh.,
2) ausserdem in allen Fällen bis zu 6 Monaten 2 sh., auf längere Zeit 4 sh.

Die Lebensversicherungen waren wie die Feuerversicherungen nach der Grösse der versicherten Summe besteuert und zwar mit 5 sh. von je 100 £*), bis im Jahre 1853 auch für sie die Stunde der Erleichterung schlug. Die Abgabe beträgt jetzt bei Versicherungen bis incl. 25 £ 3 d.,

über 25 bis zu 500 £ 6 d. von je 50 £ oder d. überschiessenden Theil von 50 £,
von 500 bis 1000 £ 1 sh. » » 100 » oder dsgl. von 100 »
von mehr als 1000 » 10 » » » 1000 » » » » 1000 »

Der Ertrag ist beiläufig 40,000 £.

Bei Versicherungen wegen Tödtung oder Verletzung aus besonderen Zufällen (z. B. auf Eisenbahnen), gegen Beschädigungen von Gläsern (nicht durch Feuer) u. dgl. betragen die Stempel:

bei Prämien bis 2 sh. 6 d. . . . 1 d.
» » von 2½ sh. bis 5 sh. . 3 »
über 5 sh. für je 5 sh. . 3 »

Das Urtheil der englischen Schriftsteller über die Versicherungsabgaben lautet dahin, dass sie gar nicht streng genug verurtheilt werden können. Gewiss ist, dass sie zu den schädlichen Abgaben gehören, und so ist nicht zu bezweifeln, dass die Zeit ihrer Abschaffung keine sehr ferne mehr sein kann.

---

*) Bei Versicherungen bis 50 £ . . 2 sh. 6 d.
über 50 bis incl. 100 » . . 5 » — »
über 100 £ für je 100 » . . 5 » — »
bei Versicherungen nicht über 7 Jahre die Hälfte.

b) Wechsel (*Bills of exchange, promissory notes, Drafts or Orders for the Payment to the Bearer or to Order, at any time otherwise then on Demand**)) waren geraume Zeit von der Stempelpflicht frei, obwohl sonst fast alle Arten von Documenten ihr von Anfang an unterlagen, bis im Jahre 1782 diese Ausnahme für England und Schottland und 1794 auch für Irland aufgehoben wurde. Vor letzterem Jahre hatte der Wechselstempel in Grossbritannien (1791) schon eine Erhöhung erlebt. Die Abgabe von 1782 war 3 d. für Wechsel bis zu 50 £, 6 d. für solche über 50 £, Aenderungen folgten in den Jahren 1804, 1808 und 1815**); die

*) Fremde Wechsel »*on demand*« unterliegen jedoch dem nämlichen Stempel wie solche »*after date or sight*«.

**) Der Stempeltarif von 1815 bis 1854 war für Wechsel:

Bei Beträgen	nicht über 7 Tage	von 8 bis 60 Tagen nach Tag oder Sicht.	über 60 Tage
von 2 bis 10 £	. . . . .	— £ — sh. 5 d.	— £ — sh. 6 d.
» 10 » 20 »	. . . . .	— » — » 10 »	— » 1 » — »
» 2 » 25 »	— sh. 3 d.	. . . . .	. . . . .
» 20 » 35 »	. . . . .	— » 1 » 6 »	— » 2 » — »
» 35 » 50 »	— » — »	— » 2 » — »	— » 3 » — »
» 25 » 50 »	— » 6 »	. . . . .	. . . . .
» 50 » 75 »	— » 9 »	— » 3 » — »	— » 3 » 6 »
» 75 » 100 »	1 » — »	— » 3 » 6 »	— » 4 » — »
» 100 » 150 »	1 » 6 »	— » 4 » — »	— » 4 » 6 »
» 150 » 200 »	2 » — »	— » 4 » 6 »	— » 5 » 6 »
» 200 » 300 »	2 » 6 »	— » 5 » 6 »	— » 7 » 6 »
» 300 » 500 »	3 » — »	— » 7 » 6 »	— » 10 » — »
» 500 » 750 »	4 » — »	— » 10 » — »	— » 12 » 6 »
» 750 » 1000 »	5 » — »	— » 12 » 6 »	— » 15 » — »
» 1000 » 1500 »	7 » 6 »	— » 15 » — »	1 » — » — »
über 1500 »	10 » — »	. . . . .	. . . . .
» 1500 bis 2000 »	. . . . .	1 » — » — »	1 » 5 » — »
» 2000 » 3000 »	. . . . .	1 » 5 » — »	1 » 10 » — »
über 3000 »	. . . . .	1 » 10 » — »	1 » 15 » — »

Fremde Wechsel waren stempelpflichtig für Summen

	bis	100 £	incl. mit	1 sh.	6 d.
über	100 »	200 »	» »	3 »	— »
»	200 »	500 »	» »	4 »	— »
»	500 »	1000 »	» »	5 »	— »
»	1000 »	2000 »	» »	7 »	6 »
»	2000 »	3000 »	» »	10 »	— »
	über 3000 »		»	15 »	— »

letzte im Jahre 1854, wo der allgemeine Wechselstempel auch auf ausländische, früher geringer besteuerte Wechsel, die auf englische Häuser gezogen sind, ausgedehnt wurde. Sonst war die letzte Aenderung eine Herabsetzung der hochgeschraubten Steuer.

Der Tarif von 1854 ist: für kurze Wechsel

	bis	incl.	5	£	—	sh.	1	d.
von 5	»	»	10	»	—	»	2	»
» 10	»	»	25	»	—	»	3	»
» 25	»	»	50	»	—	»	6	»
» 50	»	»	75	»	—	»	9	»
» 75	»	»	100	»	1	»	—	»

von da an steigen die Classen bis incl. 500 £ um je 100 £ mit je 1 sh. Steuer; von 500 bis 1000 £ steigen sie um je 250 £ mit je weiteren $2\frac{1}{2}$ sh. Steuer; von 1000 bis 2000 £ um je 500 £ mit je 5 sh.; und von da bis 4000 £ um je 1000 £ mit je weiteren 10 sh.; über 4000 £ betrug der Stempel bis 1860 ohne weitere Steigerung 2 £, seitdem für je weitere 1000 £ weitere 10 sh.

Für Wechsel, welche in drei oder mehr Exemplaren ausgestellt werden, beträgt der Stempel für jedes Exemplar bis 25 £ incl. 1 d., von 25 £ an ein Drittheil der oben bezeichneten Grösse, welche im Allgemeinen als Minimum 1 sh. von je 100 £ oder $\frac{1}{20}$ % beträgt, bei den kleinsten Summen aber bis über $\frac{1}{12}$ % steigt.

Für lange Wechsel betrug der Stempel ebenso classenweise 1 sh. 4 d. von je 100 £ mit einem Maximum von 3 £ 6 sh. 8 d. für Beträge von 5000 £ und darüber*), jetzt sind sie den kurzen Wechseln gleichgestellt.

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1794.	115,147 £	
»	1797.	132,779 »	
»	1802.	162,927 »	
»	1805.	384,449 »	
»	1810.	588,753 »	
»	1815.	673,116 »	(Papiergeldperiode
»	1820.	544,979 »	
»	1825.	597,090 »	u. s. f.
»	1850.	528,989 »	
»	1856.	525,138 »	
»	1860.	590,023 »	
»	1863.	673,826 »	
»	1866.	782,326 »	

c) Der Banknotenstempel (*Promissory notes for the payment to the bearer on demand of any sum of mony*) wurde 1783 in England und Schottland, 1807 in Irland eingeführt. Seine letzte Gestaltung erfuhr derselbe im Jahre 1842 für Irland und 1844 wurden die dort eingeführten bedeutend geminderten Sätze*) auch auf Grossbritannien ausgedehnt**). Sie betragen für Noten bis incl.

1 £	2 £	5 £	10 £	20 £	30 £	50 £	100 £
1 sh. 5 d.	2 sh. 10 d.	1 sh. 3 d.	1 sh. 9 d.	2 sh.	3 sh.	5 sh.	8 sh. 6 d.

Die Banken können sich auch mit 3 sh. 6 d. halbjährlich für je 100 £ ihrer im Durchschnitte jedes halben Jahres in Umlauf gewesenen Noten abfinden. Die Bank von England zahlt je 3500 £ für je 1 Million ihrer in Umlauf befindlichen *bills*; ihre Noten sind stempelfrei. Die Bank von Irland ist ganz stempelfrei als Entschädigung für die Besorgung von allerlei Regierungsgeschäften.

Die einmal ausgegebenen Noten dürfen nach der Einlösung stempelfrei wieder in Cours gegeben werden.

d) Der Stempel auf Quittungen stammt gleichfalls aus dem Jahre 1783 und wurde 1794 auf Irland ausgedehnt. Anfänglich war er eine fixe Abgabe und wurde erst im gegenwärtigen Jahrhundert in eine mit dem Werth der Urkunde steigende verwandelt, welche classenweise 2 d. für je 5 £ betrug. Quittungen bis zu 2 £ waren stempelfrei. 1833 wurde die Freiheit bis zu 5 £ ausgedehnt

---

*) Vorher in England:

bis 1 £	1 sh. 4 d.	2 £	2 sh. 8 d.	5 £	5 sh. 1 sh.	20 £	1 sh. 6 d.	30 £	3 sh.	50 £	4 sh. 6 d.
über 50 bis 100 £	—		7 sh. 6 d.								

**) Der Ertrag war:

im Jahre	1820.	107,805 £	(excl. Schottland)
»	1830	126,179 »	
»	1840.	124,457 »	
»	1850.	63,528 »	
»	1855.	63,865 »	
»	1860.	72,213 »	
»	1863.	130,068 »	
»	1866.	132,174 »	(darunter 130,505 £ Aversalabfindungen).

und die Steuer in der Art gemindert, dass durchschnittlich 3 d. für je 10 £*) erhoben wurden.

Im Jahre 1853 trat aber eine bemerkenswerthe Aenderung an diesem Stempel ein, welche bald von Einfluss auch auf andere Gattungen wurde. Die Regierung hatte nämlich Grund zu der Annahme, dass die steigende Abgabe Veranlassung zu vielen Umgehungen gegeben hatte, und man wollte daher das beim Briefporto in Anwendung gebrachte Princip eines gleichen, möglichst geringen Satzes auch auf die Quittungen anwenden und unterwarf sie mit Ausnahme jener über weniger als 2 £ einem allgemeinen Stempel zu 1 d. ohne Rücksicht auf den Betrag**).

Im Ertrage***) war diese Aenderung von entschieden günstigem Erfolge, allein der vermeintliche Fortschritt, der in diesen Pennysteuern liegt, ist in der That ein Rückschritt auf den Standpunkt des Jahres 1693, wo die ersten Stempel ebenfalls in geringen

---

*) Der vollständige Tarif war: für Beträge

von	5	bis	10	£	.	.	—	sh.	3 d.
»	10	»	20	»	.	.	—	»	6 »
»	20	»	50	»	.	.	1	»	— »
»	50	»	100	»	.	.	1	»	6 »
»	100	»	200	»	.	.	2	»	6 »
»	200	»	300	»	.	.	4	»	— »
»	300	»	500	»	.	.	5	»	— »
»	500	»	1000	»	.	.	7	»	6 »
	über		1000	»	.	.	10	»	— »

**) Sinclair tadelt an der Quittungssteuer seiner Zeit gerade das, dass sie nicht mit der Grösse der Summe steige und falle. Auch Mac Culloch, der diese Pennysteuer als einen vielbesprochenen Vorschlag erörtert, verurtheilt dieselbe als ungerecht.

***) Der Ertrag war:

im	Jahre	1810.	167,716 £	
»	»	1820.	221,011 »	
»	»	1830.	239,428 »	
»	»	1840.	187,885 »	
»	»	1850.	174,694 »	
»	»	1853.	212,201 »	
»	»	1854.	245,367 »	
»	»	1855.	281,846 »	
»	»	1860.	462,554 »	Sämmtliche Pennystempel.
»	»	1863.	495,853 »	
»	»	1866.	550,533 »	

fixen Beträgen bestanden. Die Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts zwangen zur Steigerung derselben, wodurch alsbald die Ungerechtigkeit fühlbar und die Einführung der Procentsteuern nothwendig wurde.

Diese Erfahrungen, diese Lehren der Geschichte scheinen vergessen worden zu sein.

e) Das günstige Resultat für die Staatscasse ermuthigte die Regierung, auf der hier betretenen Bahn vorwärts zu gehen und weitere Pennysteuern einzuführen. Diese sind namentlich:

1) für Quittungsbogen von Actien *au porteur*;

2) für Anweisungen (*draughts or orders for money on demand*) auf den Inhaber an einen Banquier, der mindestens 15 Meilen vom Orte der Ausstellung wohnt;

3) für sonstige Anweisungen an Banquiers (*checks*); der erste Versuch wurde 1855 (Minister Lewis) gemacht, vom Parlament aber nicht günstig aufgenommen, weshalb das Ministerium, um sich keiner Niederlage auszusetzen, den Antrag zurückzog. Nach drei Jahren aber hatte ein anderer Minister (Disraeli) mehr Glück mit dem nämlichen Vorschlage; er erhielt die Zustimmung des Parlaments.

4) Endlich 1860 kamen noch die Noten von und an Börsen-Mäkler über Kauf oder Verkauf von Papieren bei Beträgen von mindestens 20 £ (*contract notes*) dazu, sowie die Abgabs-Anweisungen für veräusserte Waaren aus Docks, Lagerhäusern oder Werften (*delivery orders*) bei Beträgen von mindestens 2 £, und

5) die Certificate über Güter, die in den Docks, Lagerhäusern u. s. w. verwahrt sind (*dock-warrants*), welche aber abweichend von den vorigen Gattungen mit 3 d. stempelpflichtig sind.

6) Noten und Anweisungen zur Umschreibung von Bergwerks- und Gruben-Antheilen unterliegen einem Stempel von 6 d.; ebenso auch

7) Contracte über Unterhaltung oder Anlegung von Strassen (seit 1865).

Es mag auffallen, wie es möglich ist, diese Steuerpflicht von Gegenständen, die nur ausnahmsweise in die Hände der Behörden

kommen, durchzusetzen. Das Zwangsmittel besteht aber darin, dass alle stempelpflichtigen aber nicht gestempelten Documente gesetzlich für ungiltig erklärt sind, und wo dieses Präjudiz nicht ausreicht, sind ergiebige Strafen bis zu 50, bei Wechseln bis zu 100 £ in Aussicht gestellt. In Deutschland kommt es vor, dass Strafen angedroht sind für die Nichtentrichtung von solchen Abgaben, ohne dass man es gewagt hat, den unversteuerten Urkunden die Rechtsverbindlichkeit abzusprechen. Es beruht dies auf einer schwächlich-doctrinären Anschauungsweise, welche im Staat nichts als ein dem einzelnen Unterthan gleichberechtigtes Vermögenssubject erkennt, während aus dem englischen Grundsatz die Kraft des in einem freien Volke lebenden Gemeingeistes hervorleuchtet, der die *salus publica*, das Gemeinwesen obenan stellt und über den Einzelnen setzt. Es ist eine vielfach bestätigte Erfahrung, dass nirgends strenger gegen Jene verfahren wird, welche den Staat verkürzen, als bei freien Nationen. Der Grund ist, dass nur ein Volk, welches sich selbst Gesetze gibt, streng gegen solche Glieder seines Leibes sein kann und darf, die sich ihrer Verpflichtung gegen das Ganze entziehen.

f) Endlich ist noch eine abgeschaffte Stempelsteuer zu erwähnen, die aber von historischem Interesse ist, nämlich jene für Ankündigungen (*advertisements*) in Zeitungen, Zeitschriften und literarischen Werken.

Sie wurden zum ersten Male im Jahre 1711 besteuert mit 1 sh.; im Jahre 1756 wurde dieser Betrag verdoppelt und 1780, 1789 und 1815 jedesmal um 6 d. erhöht, so dass sie auf 3 sh. 6 d. gestiegen war, während der Ertrag*) natürlich bei weitem nicht in gleichem Verhältnisse zugenommen hatte. Im Jahre 1833 wurde sie auf 1 sh. 6 d. herabgesetzt; der auf 75,000 £ veranschlagte Ausfall wurde aber durch die Zunahme der Ankündigungen in einer kurzen Reihe von Jahren ausgeglichen.

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1800.	79,842 £
»	1810.	133,058 »
»	1825.	168,356 »
»	1850.	168,163 »
»	1852.	181,196 »

Mit Recht wurde diese Abgabe unaufhörlich angegriffen und mit dem Erfolge, dass im Jahre 1853 die Aufhebung erfolgte. Die Regierung (Gladstone) hatte nur eine Minderung auf 6 d. vorgeschlagen und ein Gegenantrag auf gänzliche Beseitigung war (aus Rücksicht gegen das Ministerium, dem das Parlament keine Niederlage bereiten wollte) schon abgeworfen, als ein wiederholter Vorschlag, die Ziffer 6 d. in 0 d. zu verwandeln (Mr. Crawfurd) die Majorität erlangte. Man sah hierin nur eine Aenderung, nicht ein Ablehnen des Regierungsvorschlags.

Gebrauchssteuern in Stempelform.

Ausser den Gebühren und Verkehrssteuern werden auch einige Gebrauchs- und Aufwandssteuern in Stempelform erhoben. Dahin gehören

1) Die patentirten Heilmittel, welche seit 1783 in England und Schottland (nicht in Irland) besteuert sind. Die Abgabe erfuhr ihre letzte Regulirung bezw. Steigerung im Jahre 1802 und beträgt *) für Flaschen und Pakete im Preise von

				nicht über	1	sh.	—	d.	. . . . .	—	sh.	1½ d.
von	1	sh.	—	d. bis	2	»	6	»	. . . . .	—	»	3 »
»	2	»	6	» »	4	»	—	»	. . . . .	—	»	6 »
»	4	»	—	» »	10	»	—	»	. . . . .	1	»	— »
»	10	»	—	» »	20	»	—	»	. . . . .	2	»	— »
»	20	»	—	» »	30	»	—	»	. . . . .	3	»	— »
»	30	»	—	» »	50	»	—	»	. . . . .	10	»	— »
				mehr als	50	»			. . . . .	20	»	— »

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1800.	14,036 £
»	1820.	39,227 »
»	1830.	38,785 »
»	1840.	29,593 »
»	1850.	24,605 »
»	1855.	40,045 »
»	1860.	46,773 »
»	1863.	52,075 »
»	1866.	59,893 »

Die moderne Quacksalberei scheint also nicht blos auf dem Continent in der Zunahme begriffen zu sein.

Die Steuer, welche zwischen 10 und 40% des steuerpflichtigen Capitals schwankt, ist sehr hoch und veranlasst häufig Umgehungen. Im Jahre 1855 allein kamen 130 Anklagen deswegen vor.

2) Der Zeitungsstempel (*duty on news-papers*) wurde im Jahre 1711 eingeführt als »eine Abgabe auf gewisse gedruckte Papiere, Flugschriften und Ankündigungen« und war wie alle seinesgleichen im Anfang sehr gering. Im Jahre 1824 wurde er auf ½ d. für jedes Blatt von einem halben Bogen und 1 d. für jede grössere Zeitung erhöht. Allmählich stieg die Abgabe, wie es scheint halbpennyweise (z. B. 1756 und 1775) bis auf 4 d. von jedem Bogen des Hauptblattes und 2 d. für jeden Bogen Beilagen (1797), wovon aber den Unternehmern 20% Rabatt zu Gute kamen*).

Diese enorme Steuer, welche die Veranlassung zu dem riesenhaften Format mancher Zeitungen gewesen sein mag, verursachte die bittersten Klagen, in Folge deren endlich (1836) die Herabsetzung auf 1 d. per Bogen erfolgte. Gleichzeitig wurde aber ein Maximum des Formats mit 1530 Quadratzoll bedruckten Raumes auf einer Seite festgestellt; wurde dieses überschritten, so betrug die Steuer bis zu 2295 Quadratzoll 1½, bei noch grösserer Druckfläche 2 d. Beilagen bis zu 765 Quadratzoll zahlten nur ½ d. Trotz dieser Herabsetzung stieg der Ertrag allmählich doch wieder nahezu auf die alte Höhe.

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1750.	15,237 £
»	1801.	223,875 »
»	1810.	293,773 »
»	1820.	463,105 »
»	1830.	534,976 »
»	1840.	250,552 »
»	1850.	359,197 »
»	1854.	488,008 »
»	1855.	263,033 »
»	1858.	151,190 »
»	1860.	139,403 »
»	1863.	124,758 »
»	1866.	125,306 »

Die Klagen waren dadurch für den Augenblick gemindert, aber nichts weniger als gestillt. Von Jahr zu Jahr brachte ein unermüdliches Parlamentsglied (Milner Gibson) seine Anträge auf Abschaffung der »Intelligenzsteuern«, statt deren er vorschlug, von den versendeten Zeitungen 1 d. Posttaxe zu erheben. Es fehlte nicht an entschiedener Opposition gegen diesen Antrag, der dazu führe, die kleinen, geringhaltigen, oft sogar schlechten Localblätter auf Kosten der grossen, gediegenen Zeitungen zu begünstigen; allein endlich hatte seine Ausdauer Erfolg.

1853 wurde die Steuer zu ½ d. für Beilagen mit Ankündigungen abgeschafft;

1854 wurde für die Steuer zu 1 d. ein Format von 2285 Quadratzoll Druckfläche zugelassen und das der Beilagen für ½ d. Stempel auf 1148 Quadratzoll erweitert, endlich

1855 wurde der Zeitungsstempel in der Art aufgehoben, dass nur noch die durch die Post versendeten Blätter auf einem zu 1 d. gestempelten Bogen gedruckt sein müssen; dann ist das Blatt bis zu 4 Unzen Gewicht portofrei. Der Localabsatz bleibt unbesteuert, und der Zeitungsstempel ist jetzt eigentlich nur ein Postporto. Auffallend ist, dass der Ertrag desselben seit 1858 um 30,000 £ abgenommen hat.

3) Kalender wurden im Jahre 1710 mit 1 d., wenn sie aus einem Blatte bestehen, und mit 2 d., wenn sie grösser sind, besteuert. Dieser Stempel hatte 30—33 Tausend £ und mehr ertragen, wurde aber als eine Steuer auf die Intelligenz im Jahre 1834 mit Recht aufgehoben.

4) Karten und Würfel. Die Steuer hierauf ist die älteste aller Stempelabgaben. Sie wurde schon 1631 von Carl I. eigenmächtig und ohne Zustimmung des Parlaments eingeführt. Er verordnete, dass jedes Spiel Karten vor dem Verkauf bei einem besonders dafür errichteten Amte gestempelt würde.

So verhasst diese Abgabe wegen ihrer Entstehungsweise war, so wurde ihr doch zugestanden, dass sie an sich sonst keinem Einwande ausgesetzt sei, und das Parlament adoptirte sie in späterer Zeit und erhöhte sie.

Im Jahre 1710 wurde der Königin Anna eine Stempelabgabe

auf Karten und Würfel zugestanden, welche für ein Spiel (*a pack*) Karten bereits 6 d. und für ein Paar Würfel 5 sh. betrug. Im Jahre 1755 wurde sie verdoppelt und unter Georg III. (1775) um weitere 6 d. für Karten und 2 sh. 6 d. für Würfel erhöht, so dass die Steuer für jene 1 sh. 6 d., für diese 12 sh. 6 d. betrug. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts stieg sie auf 2 sh. und 15 sh., endlich 1828 wurde sie für Karten auf 1 sh. herabgesetzt und für Würfel auf 1 £ erhöht*).

Ist schon die Kartensteuer vielfachem Unterschleif ausgesetzt, so war vollends eine Abgabe von 1 £ für ein Paar Würfel monströs. Die Folge davon war einfach, dass der Verkauf gestempelter Würfel eine Seltenheit war, dass sich aber Niemand scheute, cubische Bein- oder Elfenbeinstückchen zu kaufen, wofür keine Steuer gegeben wurde, und sie zum Gebrauche als Würfel selbst zu punktiren.

Die Steuer dafür war also längst nichts als eine Vexation des Publicums, das ihr doch zu entgehen wusste, und ihr Ertrag nicht nennenswerth. Gleichwohl dauerte es bis zum Jahre 1862, ehe sie abgeschafft wurde.

5) Auf Jagdscheine wurde im Jahre 1783 eine Steuer gelegt und im Jahre 1800 auf Irland ausgedehnt. Sie wird manchmal

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1712.	3,340 £	zu 6 d. und 5 sh.
»	1720.	9,920 »	
»	1750.	10,785 »	zu 1½ sh. und 12½ sh.
»	1780.	28,270 »	zu 2 sh. und 15 sh.
»	1790.	35,616 »	
»	1800.	32,818 »	zu 2½ sh. und 1 £.
»	1820.	27,031 »	zu 1 sh. und 1 £.
»	1830.	15,803 »	
»	1840.	9,668 »	
»	1850.	11,812 »	darunter 30 £ für Würfel.
»	1855.	12,327 »	darunter 39 » für Würfel.
»	1860.	14,533 »	darunter 44 » für Würfel.
»	1863.	8,315 »	
»	1866.	9,070 »	

Der Würfelstempel war früher einträglicher; in den zwanziger Jahren schwankte der Ertrag zwischen 664 und 1794 £.

zwar zu den Gewerbesteuern gezählt, allein die Jagd ist überall, und in Grossbritannien wohl nicht minder als anderwärts, noch mehr ein Vergnügen als eine Erwerbsquelle, und die Steuer ist daher als Aufwandssteuer wohl am richtigsten classificirt. Sie betrug *) nach manchen Veränderungen bis zum Jahre 1860: 8 £ 1 sh. 8 d.; für Wildheger 4 £ 10 d., soferne sie aber sonst besteuerte Diener waren 1 £ 7 sh. 6 d. Seit 1860 nur 3 £ (halbjährig 2 £), für Wildheger 2 £. Wer ohne Certificat jagt, verfällt in eine Strafe von 20 £.

6) Mit dem Charakter einer Gebrauchssteuer verbindet der Gold- und Silberstempel den einer Gebühr, denn die Erhebung knüpft sich an die Probe, und wenn der Stempel auch nicht auf Papier oder Pergament, sondern auf die probirten Gegenstände selbst gedrückt wird, so ist er doch um nichts minder sowohl der Beweis für die amtliche Prüfung derselben, als auch die Quittung über die bezahlte Steuer; gerade so wie bei gestempelten Urkunden.

Zum ersten Mal im Jahre 1719 wurde in Grossbritannien und 1730 in Irland eine Abgabe von 6 d. auf die Unze Silbergeschirr oder Silbergeräthe, das vom Auslande eingeführt oder im Inlande verfertigt wurde, gelegt.

Zu dieser indirecten Steuer fügte man 1755 noch eine directe auf den Besitz von Silber-Geschirr und Geräthe, welche zwar zu den Luxus-Steuern gehört, aber ihrer nur vorübergehenden Dauer wegen beiläufig hier Erwähnung finden mag. Sie betrug für Jene, welche unter 200 Unzen an Silberwaaren besassen, 5 sh., wer 200 bis excl. 300 Unzen besass, zahlte 10 sh. und so fort für je weitere 100 Unzen weitere 5 sh., bis sie bei 4000 Unzen das Maximum mit 10 £ erreichte. Die Silbersachen der Kirchen waren steuerfrei.

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1785.	50,890 £
»	1795.	56,454 »
»	1825.	142,204 »
»	1851.	137,686 »
»	1860.	129,906 »
»	1863.	135,462 »

Ihrer Natur nach war diese Steuer unausführbar oder mit den peinlichsten Vexationen der Pflichtigen verbunden, weshalb sie schon im Jahre 1776 wieder aufgehoben wurde.

Inzwischen war aber (1757) die Stempelabgabe ebenfalls aufgehoben und mit einer Licenzsteuer von 2 £ vertauscht worden, so dass eine Zeit lang nur die letztere erhoben wurde. Doch dauerte diese Steuerfreiheit des Silbergebrauchs nicht lange, denn 1784 wurde zu der Licenzsteuer die Stempelabgabe mit 6 d. vom Silber und 8 sh. vom Gold per Unze eingeführt. Nach mehreren Steigerungen erreichte dieser Satz im Jahre 1817 den Betrag von 1 sh. 6 d. für Silber und 17 sh. für Gold per Unze. In dieser Höhe besteht die Steuer noch, nachdem sie 1843 auch in Irland auf den gleichen Fuss erhöht worden ist*).

Der Verkauf ungestempelter Gold- und Silberwaaren ist bei einer Strafe von 50 £, die Nachahmung oder Uebertragung des Stempels aber bei Gefängniss oder Deportation verboten.

Stempelfrei sind in Gold nur Uhrgehäuse (schon seit 1798) in Silber alle Gegenstände unter 5 Penny Silbergewicht per Stück, sowie viele Sachen ausser Ess- und grösseren Löffeln, Gefässen und Tafelgeräthe. Die Stempelung, wie sie sich aus einem uralten, schon im Jahre 1300 als etwas längst Bestehendes erwähnten Gesetze über die Gold- und Silberprobe entwickelt hat, ist sehr complicirt und die Zeichen sind an verschiedenen Plätzen verschieden. In England hat ein steuerpflichtiges Stück fünf Stempel, nämlich: 1) des Fabrikanten, 2) des Gehalts, 3) die Probeamtsmarke zur

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1720.	19,145 £
»	1750.	108,639 »
»	1800.	56,365 »
»	1810.	104,419 »
»	1820.	89,324 »
»	1830.	90,725 »
»	1840.	98,862 »
»	1850.	68,094 »
»	1855.	74,033 »
»	1860.	78,879 »
»	1863.	69,458 »
»	1865.	73,705 »

Bestimmung des Orts, 4) desgleichen des Jahres durch wechselnde Buchstaben, 5) den Regentenkopf als Steuerquittung.

Die Steuer wird vom Parlament (*assay office*) eingezogen*) und an den Generaleinnehmer der Inlandsteuern abgeliefert; die Beamten erhalten 1% Provision, die Fabrikanten ⅙ der Steuer als Rabatt, weil die Sachen vor der Vollendung gestempelt werden, also nach dieser noch an Gewicht verlieren, so dass der Verkäufer, wenn er keinen Rabatt hätte, sich nicht so viel Steuer vom Käufer könnte ersetzen lassen, als er selbst für jedes Stück ausgelegt hatte. Im Falle der Ausfuhr von gestempelten Gold- und Siberwaaren wird die Steuer zurückbezahlt. — Als Luxussteuer und da sie die Absicht hat, dem Publicum für seine Gebühr eine Garantie gegen Fälschung zu geben, findet diese Abgabe wenig Anfechtung. Es wird zwar gerade hiegegen geltend gemacht, eben die Stempelung gewähre dem Betrüger durch die Möglichkeit der Nachahmung Gelegenheit, das Publicum desto sicherer zu hintergehen; allein einerseits trifft dieser Einwand nicht die Steuer, und anderseits führt er sich in der Consequenz selbst *ad absurdum*, weil diese darauf hinausgeht, überhaupt nichts gelten zu lassen, was missbraucht werden kann.

---

*) Die übrigen Stempelsteuern werden durch Verkauf des gestempelten Papiers erhoben, wobei den Verkäufern und überhaupt den Abnehmern grösserer Partien ebenfalls Rabatt gegeben wird, und zwar zu Verträgen und dergl. 1½%, wenn mindestens für 30 £ auf einmal genommen wird und kein Stempel von mehr als 10 £ unter dem gekauften Vorrath ist, zu Arzneien 5%, wenn mindestens für 50 £ gekauft wird, zu Quittungen, Wechseln und dergl. 10 d. von je 20 sh., wenn in London und Dublin mindestens für 2 £, ausserhalb dieser Städte für 1 £, genommen wird und kein Stempel zu mehr als 1 sh. unter der gekauften Quantität ist u. s. f.

V. Abschnitt. Hoheitsrechte und Monopole.

Der Ausgangspunkt und die natürliche Grundlage des Rechts war und ist die Gewalt. Ihrer Natur nach hat aber diese in sich selbst keine Schranke, sondern breitet sich maasslos aus, bis ihr von anderen Gewalten Ziel und Grenze gesteckt wird, und es ist leicht begreiflich, dass wenn auch aus dem Kampfe ebenbürtiger Mächte ein Zustand des Gleichgewichts und der Harmonie im Allgemeinen hervorgegangen ist, die Verhältnisse doch noch die Spuren ihrer Entstehung an sich tragen, und in dem Gebiete des einen Kämpfers Ueberbleibsel von der Gewalt des andern sichtbar bleiben.

So gab es lange Zeit Einkommensquellen der englischen Krone, für welche sich eine andere Entstehung, als die aus der absoluten Machtvollkommenheit, nicht denken und nachweisen lässt. Dahin gehört zunächst:

Das Recht auf herrenlose Sachen.

Nach der Natur der Sache gehören solche Dinge demjenigen, der sie zuerst in Besitz nimmt, aber in England, wie anderwärts, wurden sie von der Krone in Anspruch genommen. Die einzelnen hieraus fliessenden Rechte sind und waren:

1) Verlassenschaften, für welche keine Erben vorhanden sind, fallen der Krone zu. Der Ausgangspunkt für dieses Recht mag im Lehenverhältniss zu suchen sein. Der oberste Lehenherr war oberster Eigenthümer von allem Grund und Boden; alle Güter also, auf welche kein näheres Recht geltend gemacht werden konnte, fielen (als *escheats*) an ihn zurück. Anderes Vermögen war damals ohne Belang und als es später allmählich zur Bedeutung kam, ge-

wöhnte man sich ebenso allmählich an die Ausdehnung des Kronrechtes.

2) Die Fische werden natürlicher Weise durch den Fang erworben. Wenn aber solche Geschöpfe durch Naturereignisse in die Gewalt der Menschen gebracht werden, fällt dieser Erwerbungsgrund weg, und die ans Land getriebenen oder in der Nähe der Küste gefangenen Wallfische und Störe wurden daher (als *royal fishes*) von der Krone gefordert*). Von den ersteren begnügte man sich aber mit Kopf und Schweif, »um die Garderobe der Königin mit Fischbein zu versehen«. Auf dieses Recht wurde ehemals grosser Werth gelegt und unter den Vorrechten des Königs fand es immer ausdrückliche Erwähnung.

3) Das Strandrecht war von jeher eine Einnahmsquelle der englischen Krone und ist in dem Statut Eduard's II. über die nutzbringenden Prärogativen noch als solche bezeichnet. Es war schon von den angelsächsischen auf die normannischen Könige übergegegangen, überlebte aber diese Vererbung nicht lange in Folge der näheren Verbindung, in welche England durch die Eroberung mit der übrigen civilisirteren Welt trat, und der damit eintretenden Steigerung des Verkehrs und der Bildung. Als gestrandet galt Alles, was an Gütern und sonstiger Ladung von einem gescheiterten Schiffe ans Land kam. Alles das gehörte dem König. Aber schon Heinrich I. verordnete, dass wenn eine Person lebend aus dem Schiff käme, dasselbe nicht als *wrack* betrachtet werden solle, und Heinrich II. erklärte in seiner Urkunde vom 26. Mai 1174, dass wenn ein Mensch oder ein Thier lebend entkomme, oder im Wrack gefunden werde, die Waaren den Eigenthümern bleiben sollten, soferne sie binnen 3 Monaten Anspruch erheben, ausserdem fallen sie dem König oder dem Gerichtsherrn zu. Sein Nachfolger König Richard erweiterte dies im 2. Jahre seiner Regierung dahin, dass ausser dem Eigenthümer auch seine Kinder oder seine Geschwister diese Güter sollten fordern können; wären auch keine Kinder oder Geschwister da, so würden sie dem König verfallen.

*) Der Rechtstitel »für die Bewahrung des Meers vor Räubern« ist augenscheinlich eine Erfindung von viel späterem Datum, als die Entstehung des Rechtes selbst ist.

Wenn also z. B. ein Hund entkam, durch den der Eigenthümer oder dessen eben genannte Erben entdeckt werden konnten, oder wenn die Waaren ein gewisses Zeichen trugen, an welchem man dieselben erkannte, so galten sie nicht als schiffbrüchig. Es ist dies das einzige Gesetz, das dieser ritterliche König zum wirklichen Vortheil seines Volkes erlassen hat und das ihm wirklich zur Ehre gereicht. Später, unter Eduard I., kam das Gesetz wieder auf den Standpunkt Heinrich's II. zurück, und nur wenn ein Leben entkam, z. B. ein Mensch, eine Katze, ein Hund, war gesetzlich ein Schiffbruch nicht anzunehmen; der Sheriff des Bezirks sollte die Güter an sich nehmen und wenn binnen einem Jahre und einem Tage der Eigenthümer oder statt dessen seine Repräsentanten ihr Recht bewiesen, erhielten sie ihre Sachen zurück, ausserdem waren sie des Königs. Das Strandrecht wurde oft Baronen auf königliche Bewilligung zugestanden; alsdann konnte aber der König, wenn ihm selbst Waaren gestrandet waren, diese binnen Jahr und Tag zurückfordern. Statt der Waaren selbst liess sich der Berechtigte oftmals auch durch Abfindungen*) zufrieden stellen. Sachen, die um ein Schiff zu erleichtern ausgeworfen worden sind, sie mögen ans Land kommen oder nicht, mit oder ohne Zeichen, können vom Eigenthümer zurückgefordert werden; geschieht dies nicht, so sind sie des Königs.

Nach einem Gesetze Eduard's III. sollten die Waaren aus gescheiterten Schiffen, wenn kein Strandrecht eintritt, den Eigenthümern zurückgegeben werden und diese dafür eine Erkenntlichkeit (*salvage*) zahlen. Späterhin unter Elisabeth, Anna, Georg I. und Georg II. wurden noch Gesetze zum Schutz der Schiffbrüchigen und ihres Eigenthums gegen Raub und andere Gefährdung erlassen und z. B. auf Zerstörung von Zeichen, Ausstecken von falschen Lichtern, theils Geldstrafen bis 200 £, theils Capitalstrafen angedroht.

Ein schwacher Ueberrest dieses barbarischen Rechts sind die jetzt noch der Krone zustehenden *droits of the admiralty*, welche

*) An solchen Beträgen finden sich die verschiedensten Summen bei Madox angegeben, z. B.: 5 Mark, 10 Mark, 26 £ 13 sh. 4 d., 20 sh. u. s. f.

der Krone den Ertrag der herrenlosen Wracks und der eroberten Schiffe gewähren. In Kriegszeiten ist dieses Recht nicht ohne Belang, im Frieden aber gewährt es keinen nennenswerthen, manchmal gar keinen Ertrag.

4) Gefundene Schätze (*treasure trove*), d. h. Gold oder Silber, gemünzt, verarbeitet oder roh, das in der Erde oder sonst an einem geheimen Platze verborgen war und wovon der Eigenthümer unbekannt ist, gehören dem König*). Was im Meere oder über der Erde gefunden wird, gehört dem Finder, wenn kein Eigenthümer sich dazu meldet. Die Uebertragung an den König schreiben spätere Juristen dem Umstande zu, dass, wenn die Römer oder andere Bewohner cultivirter Gegenden von Barbaren vertrieben oder unterworfen wurden, die Fürsten der letzteren die aus Furcht vergrabenen Schätze als einen Theil ihrer Beute in Anspruch nahmen, den man ihnen zu verheimlichen gesucht hatte, der aber vermöge des Rechts der Eroberung ihr Eigenthum wäre. Auch dieses Recht ist demnach ein Ueberbleibsel roher Zustände.

5) Gestohlene Sachen, die der Dieb auf der Flucht vor seiner Ergreifung von sich geworfen hatte (*waifs*), waren des Königs, als Strafe für den Eigenthümer dafür, dass er den Dieb nicht selbst verfolgt und ihm nicht abgenommen hatte, was sein war. Wer also den Dieb selbst verfolgte, oder seine Ueberführung hernachmals herbeiführte, bekam sein Gut zurück. Auch begann das Recht des Königs erst mit der Besitzergreifung; kam ihm der Eigenthümer zuvor, so hatte der König keinen Anspruch. Sachen, die der Dieb versteckt, also nicht auf der Flucht abgeworfen hat, sowie unter allen Umständen Sachen fremder Kaufleute, galten nicht als *waifs*.

6) Herumirrende Thiere (*estrays*), deren Eigenthümer unbekannt waren, oder welche Vertriebenen oder Flüchtlingen gehörten oder Verurtheilten, fielen dem König oder kraft seiner Verleihung dem Grundherrn zu; vorausgehen musste aber die Bekanntmachung in der Kirche und in zwei Flecken zunächst dem Platze,

*) Zuweilen auch hier Abfindungen; so einmal in Northamptonshire 35 £ für gefundene 140 £ alte Münzen schon im zwölften Jahrhundert.

wo sie gefunden wurden. Ein Jahr und einen Tag darnach konnte sie der Eigenthümer noch reclamiren.

7) Endlich mag hier noch das Recht der Vormundschaft über Schwachsinnige und Wahnsinnige (*custody of idiots and lunatics*) Erwähnung finden. Es stand ursprünglich demjenigen zu, der die Gerichtsbarkeit in eigenem Namen ausübte, ging aber, als mit dem Verfall des Lehenwesens der Staat an die Stelle des Lehenherrn trat, an die Krone über. Als blödsinnig galt, wer seine Aeltern und sein Alter und dergl. nicht zu nennen wusste, wer taub, stumm und blind geboren ist, überhaupt wer keine Spur von Vernunft zeigt und von zwölf Geschworenen für blödsinnig erklärt ist. Für solche hatte sonst der König das Recht des Vermögens-Genusses; er durfte dieses aber nicht verschlechtern, musste den Bevormundeten aus dem Ertrage desselben erhalten und es nach dessen Tode an seine Erben zurückgeben. An dem Vermögen Wahnsinniger dagegen hatte die Krone von jeher kein Nutzungsrecht, sondern es wurde dafür ein Verwalter aufgestellt.

Die verschiedenen Einnahmen.

Diese Rechte bildeten einen Theil des erblichen Kroneinkommens und ihr Ertrag war im Verein mit den übrigen Zweigen desselben im Mittelalter keineswegs ohne Belang. Sie hatten aber ein ähnliches Schicksal wie der Hauptbestandtheil des Erbeinkommens, die Domänen, indem sie entweder durch Belehnungen oder Verleihungen aus der Hand der Krone kamen oder durch Gesetze gar aufgehoben wurden. Der noch bestehende Rest dieses Einkommens wird — abgesehen von den Domänen, welche indessen eine Zeit lang das nämliche Schicksal hatten — collectiv unter den »Kleinigkeiten« (*Small branches of the Kings hereditary revenue*) oder unter den *Miscellaneous Receipts*, von welchen erstere eine Abtheilung bilden, verrechnet. Ueber diese »verschiedenen Einnahmen«*) und deren frühere Bestandtheile ist in Kürze nur zu bemerken:

1) Das Recht zur Ertheilung von Weinschenklicenzen, von

*) Die Details der Verschiedenen Einnahmen für das Jahr 1864/65 sind folgende:

welchen bei den Gewerbesteuern die Rede sein wird, wurde im Jahre 1757 der Krone vom Parlament um jährlich 6000 £ abgelöst, welche seitdem in der allgemeinen Accise, aus der sie zu bestreiten waren, verschwunden sind.

2) Erstlingsfrüchte und Zehnten der Geistlichen, welche von der Königin Anna zu einem Unterstützungsfond für Geistliche bestimmt worden sind.

3) Allerlei Gebühren für Acte der höchsten Gerichtsbarkeit, welche durch Kronbeamte ausgeübt wurde, und theils als eine Folge des Grundbarkeitsverhältnisses, theils für Vertragsurkunden und dergl. erhoben wurden. Sie hiessen: *King's silver*, *praefines*, *alienations*, *writs of covenant and entry* oder auch *fees upon fines and recoveries*. Im Jahre 1833 wurden sie durch Vereinfachung des Verfahrens aufgehoben.

---

1) Kleinigkeiten:		
a) Gerichtsstrafen aus Schottland	661 £	
b) Antheil an der Lagan Navigation Company	300 »	
c) Ertrag eines weggenommenen Schiffes	836 »	
d) » eines verlassenen Schiffes	102 »	
e) » nichtreclamirter Strandgüter	59 »	
f) Erbschaft eines ausserehelichen Kindes	69 »	
g) Antheil an Crowns Nominee Fund	90,000 »	
	Sa	92,027 £
2) Antheil am Bankertrag		131,578 »
3) Gebühren, namentlich der Verwaltung		209,500 »
4) Vom König von Belgien Ersatz seiner Apanage		36,000 »
5) Unerhobene Staatszinsen		7,509 »
6) Verkaufte Armee- und Flotten-Vorräthe		709,415 »
7) Extraeinnahmen der Civilverwaltung (Verkauf von Mobilien und Immobilien etc.)		167,087 »
8) Ertrag der officiellen Zeitungen		25,879 »
9) Beitrag von Indien für Militär, Diplomatie und Telegraphie		924,621 »
10) Unerhobene Löhnungen		9,853 »
11) Ersparniss an Bewilligungen u. Ersatz von Ueberschreitungen		90,041 »
12) Gewissensgeld		7,185 »
13) Telegraphenertrag		9,658 »
14) Schatzkammercasse (Zinsraten und dergl.)		3,011 »
15) Verkauf öffentlichen Eigenthums		92,213 »
16) Entschädigung von Japan und China		472,634 »
17) Zufällige Einnahmen		5,226 »
	Summa	2,993,437 £

4) Gebühren und Strafen aus der Strafgerichtsbarkeit: *fines and forfeitures, estreats, recognisances.*

5) *Sheriffs proffers*, alte Gebühren, welche die Sheriffs alljährlich für ihre Rechnungabnahme als Verwalter von Gebühren u. a. Kronrenten zu zahlen haben.

6) *Post fines*, ebenfalls Gebühren aus dem ehemaligen Obereigenthumverhältnisse der Krone.

7) *Seizures*, Erlös für confiscirte geschmuggelte Waaren, der jetzt bei den Zöllen verrechnet wird.

8) *Compositions*, d. i. im Vergleichswege bezahlte Strafhälften zur Abschneidung gerichtlichen Verfahrens.

9) *The* 4½ *per cent duties of Barbadoes* etc., ursprünglich eine Steuer zur Bestreitung der Kosten auf Verwaltung und Beschützung der westindischen Inseln, welche in Naturalien von den Bodenproducten entrichtet wurde. Seit Carl II. wurde sie verwendet, um Pensionen und dergl. darauf anzuweisen, welche auch die Einnahme mehr als vollständig verschlungen haben.

10) Allerlei Renten aus Ceylon, Gibraltar, Capland, die aber gleichfalls von den darauf haftenden Ausgaben gänzlich aufgewogen sind.

Die Monopole.

1. Im Allgemeinen.

Die nämliche Macht, welche in Anspruch nahm, was nicht schon Anderen gehörte, griff aber noch weiter und schloss Andere beliebig von Rechten aus, welche sie selbst allein auszuüben für gut fand. Die Krone legte sich die Befugniss bei, Monopole sowohl auszuüben, als zu verleihen. Ersteres geschah namentlich durch manche Handelsberechtigungen, welche die Fürsten mit Ausschluss der Unterthanen für sich in Anspruch nahmen. Der erste, der dies that, scheint Eduard IV. (1461—1483) gewesen zu sein, welcher einen ausgedehnten Handel trieb und dadurch sich das Einkommen zu verschaffen suchte, welches er wiederholt ge-

gebenem Versprechen gemäss durch Steuern nicht erheben durfte, und nach ihm wird von Heinrich VII., dessen unersättliche Habsucht jedes Mittel ergriff, das Gewinn versprach, dasselbe erzählt. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, dass dieser scharfblickende Fürst auch den Handel seiner Unterthanen, worin er ein mächtiges Mittel zur Hebung ihres Reichthums und ihrer Steuerfähigkeit erkannte, thatkräftig zu fördern suchte und hiezu verzinsliche, theilweise sogar unverzinsliche Darlehen gab.

Früher noch, als das Recht, Monopole auszuüben, und häufiger und in grösserem Umfange wurde das Recht in Anspruch genommen, Monopole zu verleihen, und man fand dies so natürlich, dass auch die *magna charta* der Ausübung desselben kein Hinderniss in den Weg legte. Schon aus der Zeit der ersten normannischen Könige sind Fälle dieser Art dem Andenken aufbewahrt; so z. B. gab ein Peter de Peraris 20 Mark für die Erlaubniss, Fische einzusalzen in der Art, wie ein gewisser Peter Chevalier dies zu thun pflegte, woraus hervorgeht, dass dieser bereits ein Privilegium hatte und jener die gleiche Befugniss erhielt. Ohne Zweifel übten alle Könige dieses Recht der Privilegien-Ertheilung aus, und je mehr seine Wichtigkeit erkannt und seine Einträglichkeit erprobt wurde, in desto grösserem Umfange wurde es zum Vortheil des Schatzes und zur Belohnung von Verdiensten oder von Günstlingen in Anwendung gebracht.

Unter Elisabeth scheint der Missbrauch dieses Rechts seinen Gipfelpunkt erreicht zu haben. Denn als im Parlament die lange Liste der — mitunter sehr wichtigen — monopolisirten Artikel, darunter Salz und Eisen, verlesen wurde, rief ein Mitglied des Unterhauses: Ist nicht auch Brod darunter? — Brod? entgegnete man erstaunt. Ja, ich versichere euch, erwiderte jener, wenn die Sache so fortgeht, so werden wir monopolisirtes Brod haben noch vor dem nächsten Parlament.

Die Folgen dieses Verfahrens blieben denn auch nicht aus; denn Chicanen, Bedrückungen, Contraventionen, und dadurch veranlasster verdoppelter Druck, unerschwingliche Preise der wichtigsten Bedürfnisse, Lähmung der Industrie und des Handels

zeigten sich allenthalben. Das Parlament aber wagte nicht, ein hiegegen eingebrachtes Gesetz durchgehen zu lassen, und Elisabeth war auch in der That nicht die Fürstin, welche sich ein wirkliches oder vermeintliches Vorrecht der Krone nehmen, beschränken oder auch nur in Frage stellen liess, selbst wenn die Unvernunft desselben so auf platter Hand lag, wie in diesem Falle, und sie sprach es auch in einer Thronrede unumwunden aus, dass sie hoffe, ihre gehorsamen Unterthanen würden »ihre Vorrechte, die schönste Blume ihres Gartens und das beste Juwel ihrer Krone«, nicht antasten, sondern die Angelegenheit ihrem Ermessen überlassen. Sie hatte aber zu viel Verstand, um nicht das Schädliche dieses Unwesens einzusehen und hob bald nachher eine Anzahl der verhasstesten und drückendsten Monopole auf.

Indessen das Recht war nicht aufgegeben, und Jacob I., ihr Nachfolger, hob zwar anfänglich alle Monopole im heimischen Verkehr freiwillig auf, während der ganze auswärtige Verkehr mit Ausnahme des französischen in den Händen einiger Gesellschaften blieb, liess sich aber später doch beigehen, Monopole auch jener Art zu ertheilen. Allein das Parlament, in welchem zufolge des Wachsthums an Reichthum, Bildung und politischer Macht des Landes auch das Selbst- und National-Gefühl mächtig zugenommen hatte, und das sich nicht den Geist und die Willenskraft einer Elisabeth gegenüber wusste, sondern nur die Haltlosigkeit Jacob's, brach in einen Sturm des Unwillens aus; der Kronanwalt, der die Patente ausgefertigt hatte, wurde um 15,000 £, die Patentinhaber mit Geldbussen, Confiscation und Gefängniss bestraft, und die Monopole wurden abgeschafft.

Jacob's Nachfolger, der unglückliche Carl I., wagte nicht, das im Jahre 1624 erlassene Gesetz, das die Monopolien endgiltig abgeschafft hatte, zu verletzen; aber er konnte der Versuchung nicht widerstehen, eine zu Gunsten neuer Erfindungen in demselben enthaltene Ausnahmsclausel in einer Weise auszudehnen, dass unter dem Deckmantel derselben der alte Unfug wieder einzureissen drohte. Indessen erkannte der König bald, welch

schlimme Maassregel er ergriffen hatte, und hob vierzig dieser verderblichen Patente wieder auf. Allein das Volk war damit nicht zufrieden und das kurz darnach zusammentretende Parlament, später als das lange Parlament bekannt, vernichtete alsbald alle diese Vorrechte, nicht minder willkührlich und ungesetzlich, als das Verfahren des Königs gewesen war. Carl hatte kaum 1500 £ aus seinen Monopolien-Verleihungen bezogen, während sie dem Volk nach einer freilich niemals sicheren Berechnung etwa 200,000 £ zu Gunsten der Patentirten gekostet haben sollen.

2. Die Post.

Mit dem Sturz des Königthums ging auch das Recht, Monopole zu ertheilen, unter und sogar die Restauration erweckte diesen Todten nicht wieder. Dagegen verdankt ein wesentlich neues Staatsmonopol, oder, wenn man will, Regale, seine Entwickelung der nämlichen Umwälzungsperiode, nämlich die Post.

Die Anfänge derselben reichen in das fünfzehnte Jahrhundert hinauf, denn schon Richard III., dessen hervorragende Eigenschaften eben so viel Bewunderung, als seine schwarzen Thaten Abscheu verdienen, hatte vor seiner Thron-Usurpation, da er als Feldherr seines Bruders Eduard IV. eine Armee nach Schottland führte, eine Postverbindung zwischen sich und dem Hofe hergestellt, indem er auf Entfernungen von je 20 englischen Meilen Stationen errichtete, die durch Pferdewechsel möglichst raschen Nachrichtenwechsel vermittelten. Diese Anstalt hatte aber noch nicht dem Publicum zu dienen und noch weniger Einnahmen abzuwerfen.

Ein Jahrhundert später, unter Elisabeth, findet sich ein schon etablirtes Postsystem vor, welches aber jedenfalls keine Einnahmsquelle gewesen ist. Dem Publicum wurde indessen die Post um jene Zeit zugänglich; jedoch nicht in der Art, dass die Regierung selbst die Briefbeförderung in die Hand genommen hätte, sondern sie wurde von den Posthaltern auf eigene Rechnung besorgt. Diese selbst waren aber nicht sowohl eigentliche Bedienstete, als ein zusammenhängend organisirtes Gewerbe, welches in einem mehr

oder weniger regelmässigen Verkehr Personen, Briefe u. s. w. beförderte. Noch unter Carl I. veranlasste daher die Post eine jährliche Ausgabe von 7000 £.

Doch hatte das Parlament die Entwickelungsfähigkeit dieser rohen Anfänge erkannt und im Jahre 1642 berieth ein Ausschuss über diesen Gegenstand unter dem Vorsitz von Edmund Brideaux, von welchem die Grundzüge des gegenwärtigen Postsystems zu stammen scheinen. Später wurde er selbst Generalpostmeister und errichtete eine regelmässige wöchentliche Versendung von Briefen in alle Theile des Reichs. Er verschaffte durch seine Organisation dem Staate anstatt der früheren Ausgabe eine jährliche Einnahme von 7000 und bald darnach von 10,000 £, und nebenbei sich selbst ein bedeutendes Einkommen (vermuthlich als Generalpächter).

Um jene Zeit wurde auch die Post monopolisirt und die Errichtung concurrirender Anstalten verboten. Eine neue Regulirung des Portotarifs erfolgte im Jahre 1657 und die damals regulirten Sätze blieben bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts unverändert. In die Zwischenzeit (1660) fällt aber noch die Verfügung der Portofreiheit für die Parlamentsmitglieder, welche sehr bald zu Missbräuchen führte, die man durch Einschränkungen zu beseitigen zwar suchte, aber nicht vermochte.

Unter der Königin Anna (1710) wurde die Post auf's Neue organisirt, die Selbstverwaltung an die Stelle des bis dahin — wenigstens als Regel — bestehenden Pachtverhältnisses gesetzt und das Porto erhöht. Vom Ertrage wurde ein Drittel für bestimmte Kriegsausgaben in der Art bestimmt, dass wöchentlich 700 £ und am Jahresschlusse der dritte Theil des Ueberschusses über 111,461 £ 17 sh. 10 d. Gesammteinnahme abgegeben werden sollten, das übrige blieb der Krone zur Disposition. Der Portosatz war 2 d. für den einfachen Brief als Minimum bis 6 sh. für jede Unze eines Pakets als Maximum.

Die damalige Steigerung scheint zwar den gewünschten Erfolg nicht gehabt zu haben, denn der Ertrag sank von 111,000 £ auf 75,000 £ im Jahre 1727, allein die Staatsmänner des vorigen Jahrhunderts liessen sich durch derartige Erscheinungen nicht beirren, sondern fuhren mit Erhöhungen fort, und im Jahre 1812 stieg das

Briefporto*) auf 4 d. Minimum für den einfachen Brief, der nur aus einem Blatt bestehen durfte.

Diese Beschränkung auf ein Blatt führte zu einem höchst lästigen Spionirsystem von Seite der Postbeamten, und diese Belästigung wieder im Verein mit dem hohen Porto war die Veranlassung zu einem so ausgebreiteten Unterschleif durch Privattransport-Gelegenheiten, Zeitungen und Parlamentsglieder**), dass in den dreissiger Jahren angenommen wurde, es würden eben so viele Briefe geschmuggelt, als mit der Post befördert.

Dessen ungeachtet war der Ertrag in Folge des steigenden Wohlstandes und Verkehrs gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf eine halbe, im Anfange des jetzigen auf eine ganze und in den dreissiger Jahren auf mehr als anderthalbe Million gestiegen.

Dieser ansehnlichen Summe gegenüber und in dem Bewusst-

---

*) Der Portotarif war für einfache Briefe bis excl. 1 Unze Gewicht, abgesehen von einzelnen Stadtposttaxen für besondere beschränkte Bezirke zu 2—3 d.:

4	d.	bis	15	Meilen	excl.		
5	»	auf	15	bis	excl.	20	Meilen
6	»	»	20	»	»	30	»
7	»	»	30	»	»	50	»
8	»	»	50	»	»	80	»
9	»	»	80	»	»	120	»
10	»	»	120	»	»	170	»
11	»	»	170	»	»	230	»
12	»	»	230	»	»	300	»

und für je 100 Meilen weiter 1 d. mehr. Jedes Blatt zahlte die volle Brieftaxe; Briefe von 1 bis excl. $^5/_4$ Unze das vierfache und für jede weitere Viertelsunze ein weiteres einfaches Porto. Einfache Briefe nach Deutschland kosteten 1 sh. 4 d.; nach Westindien und Nordamerika 2 sh. 2 d.; nach Brasilien 3 sh. 6 d.; nach Frankreich 1 sh. 2 d.; nach Holland 1 sh. 5 d. u. s. f.

**) Einzelne derselben sollen sich durch den Missbrauch ihrer Portofreiheit Einnahmen bis zu mehreren Hundert £ des Jahres verschafft haben. Wie das Publicum sich zu helfen suchte, zeigt eine Anekdote von Rowland Hill. Dieser sah einst, wie eine arme Bauernfrau einen Brief von ihrem Sohne des hohen Porto wegen zurückwies. Aus Mitleid bezahlte er die Brieftaxe, musste aber hören, dass die Frau gar kein Interesse gehabt habe, den Brief wirklich zu erhalten, da die Verabredung getroffen war, dass der Sohn von Zeit zu Zeit ein leeres Couvert als Zeichen seines Wohlbefindens schickte, dessen blosser Anblick der Frau vollständig genügte.

sein des massenhaften Unterschleifs glaubte man nichts besseres selbst im Interesse der mit alljährlichen Deficits ringenden Staatscasse thun zu können, als Reformen durchzuführen, welche den Schmuggel vernichteten. Auf dem Gebiete der Zölle und Accisen hatte man die Erfahrung gemacht, dass diese Absicht durch nichts besser erreicht wird, als durch Tarifsminderungen, welche um so energischer wirken, je entschiedener sie sind, und der Gedanke drang durch, dass eine Reform des Briefportos vorgenommen werden müsse.

Der Mann, welcher diesem Gedanken zuerst Ausdruck gab, war Rowland Hill. Er berechnete, dass die Zahl der durch die Post beförderten Briefe sich sofort verfünffachen werde; dass die Verwaltungskosten kaum steigen würden, da die complicirte Taxberechnung des alten Tarifs ausserordentlich viel Arbeitskraft in Anspruch nehme und dass daher die Einnahme für den Staat nur wachsen könne, wenn statt der bisherigen Taxen ein gleichmässiger Betrag von 1 oder 2 d. ohne Rücksicht auf die Entfernung erhoben und das Maximalgewicht des einfachen Briefes auf eine halbe Unze herabgesetzt würde.

Die Schrift, in welcher er seinen Plan ausführlich entwickelt hat, veranlasste das Parlament, einen Ausschuss zur Untersuchung der Frage zu ernennen, und dieser entschied sich mit sechs gegen fünf Stimmen für die vorgeschlagene Reform. Das Parlament (1839) trat dem Ausschussantrage bei, überliess aber der Regierung die Wahl, ob das Porto auf 1 oder 2 d. herabgesetzt werden sollte, und sprach nur die Voraussetzung aus, dass ein Ausfall an den Staatseinnahmen nicht daraus entstehen dürfe. Die damalige Whig-Regierung (Schatzkanzler Spring Rice, später Lord Monteagle) glaubte ihre immer mehr schwankende Stellung um so besser befestigen zu können, und des politischen Erfolgs um so sicherer zu sein, je populärer und entschiedener der Schritt wäre, den sie that, und wählte den geringeren Satz. Das Porto nach den Colonien und dem Auslande wurde in verhältnissmässigem Maasse herabgesetzt und das System der Geldversendungen durch Anweisung (*money orders*) in der Art ausgebildet, dass die Gebühr für Summen

bis 2 £ auf 3 d., für höhere bis 5 £ auf 6 d.*) — die Hälfte der früheren Beträge herabgesetzt wurde. Die Portofreiheit der Parlamentsglieder und der amtlichen Correspondenzen wurde gleichzeitig aufgehoben (10. Januar 1840). Ersteres war nur zu wohl begründet, letzteres geschah ohne Zweifel, um dem Unterschleif jeden Schlupfwinkel zu entziehen, hätte aber vermuthlich unterbleiben können.

Die Absicht, den Briefschmuggel zu vernichten, wurde auf das Vollständigste erreicht; die Voraussetzung aber, dass die Staatseinnahme sich nicht mindern solle, schlug in so eclatanter Weise fehl, dass im ersten Jahre (1840) nicht einmal der dritte Theil des vorjährigen Reinertrags**) zu Wege kam; selbst die

*) Der Maximalbetrag wurde in neuerer Zeit (1862) auf 10 £ erhöht und die Gebühr für Geldbriefe von 6 d. auf 4 d. herabgesetzt.

**) Der Ertrag der Post war:

Jahr.	Roheinnahme. £	Verwaltungskosten. £	Reinertrag. £
vor 1648.	—	7000	—
um 1650.	—	—	7—10,000
» 1657.	—	—	14,000
» 1659.	—	—	55,000 (?)
» 1661.	—	—	21,500
» 1701.	—	—	130,399
» 1710.	—	—	111,462
» 1727.	—	—	75,545
» 1760.	—	—	83,493
» 1765.	—	—	157,571
» 1770.	—	—	156,062
» 1780.	—	—	136,409
» 1790.	—	—	320,000
» 1795.	—	—	431,000
» 1797.	1,109,179	296,279	812,900
» 1800.	1,153,724	316,801	836,923
» 1810.	1,791,390	421,321	1,370,069
» 1820.	2,211,678	490,491	1,721,187
» 1830.	ca. 2,100,000	ca. 650,000	1,466,011
» 1837.	2,339,737	687,313	1,652,424
» 1839.	2,390,278	756,999	1,633,764
» 1840.	1,359,466	858,677	500,789
» 1845.	1,887,576	1,125,594	761,982
» 1850.	2,264,684	1,460,785	803,898
» 1855.	2,716,420	1,651,364	1,065,056
» 1860.	3,389,355	1,919,011	1,470,344
» 1862.	3,777,304	2,540,363	1,236,941
» 1864.	3,937,309	2,087,634	1,849,675
» 1866.	4,374,906	2,129,888	2,245,018

Vermehrung der Briefe*) blieb weit unter den gehegten Erwartungen und die Verwaltungskosten mehrten sich beträchtlich.

Die Postverwaltung that ihr Möglichstes, um den Ertrag zu heben, sie hatte aber kein anderes Mittel, als die Vermehrung der Verkehrsmittel**), der Postbehörden, Briefablagen, Einführung von Landboten und Eröffnung neuer Postlinien. Allein dies Alles unter Mitwirkung der immer steigenden Ansprüche an beschleunigte Beförderung und Zustellung der Briefe steigerte natürlich den Verwaltungsaufwand***) zu einer ungeahnten Höhe. Hat sich die

*) Die Zahl der Briefe war:

im Jahre	1837.	82,471,000.
»	1840.	168,768,000.
»	1845.	271,410,000.
»	1850.	347,069,000.
»	1855.	456,216,000.
»	1857.	504,421,000.
»	1860.	564,000,000.
»	1863.	642,324,618.

Die der Zeitungen und Bücher 74,039,000 im Jahre 1856, 76,809,000 im Jahre 1857 und 86,861,000 im Jahre 1862, worunter 41,814,000 Pakete Bücher und ungestempelte Zeitungen.

**) Die Zahl der Postbehörden und Briefablagen stieg

von	4028	im Jahre	1848
auf	10,866	»	1856
»	11,441	»	1860
»	15,202	»	1863

und die Zahl der Bediensteten war im letzteren Jahre 25,380, worunter 12,131 Briefträger und dergl. Im Jahre 1832 war in England und Wales die Zahl der Bediensteten noch 4095.

***) Bis 1839 betrugen diese Kosten nicht die Hälfte des Reinertrags, seit 1840 übersteigen sie ihn bis um das Doppelte. Die jährliche Zunahme der Kosten und des Reinertrags war:

i. J.	1840.	101,678 £	Kostenzunahme,	1,133,000 £	Ausfall am Ertrag.
»	1841—1845.	152,728 »	»	156,020 »	Ertragszunahme.
»	1846—1850.	303,367 »	»	182,135 »	»
»	1851—1855.	136,562 »	»	289,558 »	»
»	1856—1860.	359,117 »	»	206,634 »	»

Wenn Sir Morton Peto dieses Verhältniss als ein verkehrtes bezeichnet, so hat er finanziell nicht eben unrecht, wenn er aber dagegen rechnet: 28½ Millionen Briefe vom Jahre 1837 zum Durchschnittsporto von 6 d. geben 2,062,500 £; 600 Millionen zu 1 d. geben 2,500,000 £, also sollte der Ertrag der Post jetzt um eine halbe Million höher sein als im Jahre 1837, so rechnet er falsch, denn die Steigerung auf 600 Millionen war eben nur durch Maassregeln möglich, welche die Verwaltungsausgaben ungemein erhöhten. In neuester Zeit hat sich aber auch dieses Verhältniss wesentlich gebessert, denn

Zahl der Briefe mehr als versiebenfältigt, so haben sich die Kosten mehr als verdreifacht; ein Verhältniss, welches kaum zu Ungunsten der englischen Postverwaltung sprechen wird.

Allein die Staatscasse war und blieb im Nachtheil und erst nach 24 Jahren hat sich der Ausfall des Jahres 1840 nur ausgeglichen; oder vielmehr er hatte sich nach dieser Zeit noch nicht einmal und hat sich vielleicht sogar heute noch kaum ausgeglichen, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass die Zunahme der Bevölkerung, des Verkehrs und Wohlstandes ohne allen Zweifel während dieser Periode eine namhafte Steigerung des alten Postertrags herbeigeführt haben würde. Ueberdies muss, wenn man die Ertragsziffern vor und nach 1840 vergleicht, in Betracht gezogen werden, dass auch die Correspondenzen der Staatsbehörden jetzt portopflichtig sind, und dass daher eine Summe von 130,000—140,000 £ des Jahres an den Erträgnissen seit jenem kritischen Jahre abgezogen werden muss. Das finanzielle Resultat der Maassregel wird hiedurch noch ungünstiger. — Noch weniger rentirte sich das System der *money orders**), welches längere Zeit nur Mehraus-

---

von 1860 — 1866 beträgt die Zunahme der Kosten 210,777, die des Ertrags 774,674 £; ein äusserst günstiges Ergebniss und ein glänzendes Zeugniss für die Postverwaltung.

*) Der Betrag der Anweisungen war:

im Jahre	1839.	313,124 £	
»	1840.	960,975 »	
»	1841.	3,127,507 »	
»	1845.	6,413,361 »	
»	1857.	12,180,273 »	
»	1860.	13,858,404 »	(in 7,229,146 *orders*)
»	1862.	15,761,259 »	(in 7,587,045 »)
»	1863.	16,493,793 »	

Der Ertrag war noch im Jahre 1848 unter 0 mit 5,745 £ Mehrausgabe; 1849. 322 £ Ueberschuss. Noch im Jahre 1857 veranlasste Irland eine Mehrausgabe von 618 £, während Grossbritannien 24,496 £ Ertrag gewährte. 1863/64 ein Rohertrag von 145,811 £. Vor 1840 war dieser Verwaltungszweig in den Privathänden von ursprünglich drei Postbeamten (Firma: Stow & Comp.), welche im Jahre 1792 ein Patent erhalten hatten und hohe Gebühren erhoben. Die Sache kam daher zu keiner Blüthe. Im Jahre 1838 übernahm der Staat das Geschäft gegen folgende Gebühren:

für Summen bis 2 £ incl. 3 d.
» von 2 » 10 » » 6 d.; dies war die

Grenze, welche im Jahre 1862 bis 10 £ erweitert wurde und zwar:

von 5 bis 7 £ — sh. 9 d.
» 7 » 10 » 1 » — »

gaben veranlasste und erst in späteren Jahren einigen Ertrag gewährte.

Es war also, wie ein geistreicher englischer Schriftsteller*) sagt, die Herabsetzung des Briefporto »eine Maassregel von unzweifelhaftem Vortheil für die Nation, aber äusserst nachtheilig für die Staatscasse; und die Annahme derselben, besonders bei den damaligen Zeitverhältnissen (fortwährenden Deficits), ist mehr den zwingenden politischen Verhältnissen zuzuschreiben, in denen sich das Ministerium befand, als seiner Ueberzeugung.«

Die wirthschaftliche Bedeutung der Maassregel ist so oft hervorgehoben worden und so allgemein anerkannt, dass es unnöthig ist, sich hierüber noch zu verbreiten. — So wenig indessen zu verkennen ist, dass jede Erleichterung in der Benützung der Verkehrsmittel den Verkehr fördert und belebt, und dass die hohen Portosätze von 1840 als Fessel mögen empfunden worden sein, so darf man doch auch die volkswirthschaftliche Bedeutung der Portominderung nicht über schätzen. Es ist richtig, dass die Zahl der Briefe sich unmittelbar durch die Tarifänderung sehr beträchtlich vermehrt hat (obwohl die Masse der früher auf heimlichen Wegen beförderten Briefe an der rechnungsmässigen Mehrung abzuziehen ist), allein ob die Menge derjenigen, welchen eine wirthschaftliche Bedeutung zukommt**), in gleichem Maasse wie die Gesammtzahl zugenommen hat, mag füglich sehr bezweifelt werden. Auch darf die ganze Vermehrung der Briefe durchaus nicht jener Maassregel allein zugeschrieben werden, denn eine fortwährende namhafte Steigerung der Zahl hätte die unaufhaltsame Zunahme des Verkehrs, Wohlstandes und der Bevölkerung unter allen Umständen herbeigeführt, und eine weitere sehr bedeutende Erhöhung der Briefzahl rührt von der Verbesserung der Organisation***), von der Vervollständigung des Liniennetzes und von der hiedurch bedingten Steigerung des Verkehrs.

*) Sir Stafford H. Northcote. *Twenty years of financial policy.* S. 9.

**) Die familiären, die wirthschaftlich unerheblichen Briefe, die Reclame und der Schwindel, der sich ihrer bedient, liefern und bilden sicher ein Hauptcontingent des Zuwachses.

***) Wie sehr es deren bedurfte und welchen Einfluss dieselbe auf das ganze Postwesen äussern musste, mag aus der einen Thatsache ersehen werden,

Abgesehen von der oben bereits besprochenen Ausgabe an Postporto für die Correspondenzen der Behörden müssen an dem rechnungsmässigen Reinertrag noch abgezogen werden die Ausgaben für die Postschiffe (*Packet Service*) und der Aufwand für Schreibmaterialien und andere Bureaubedürfnisse (*Stationary*). Die ersteren waren früher in dem Budget der Flotte versteckt, seit einigen Jahren jedoch wird die Ausgabe auf den Postschiffdienst gesondert verrechnet*); er beträgt durchschnittlich etwa 900,000 £ des Jahres. Der letztere verschwindet in der allgemeinen Rechnungsposition, welche den Gesammtaufwand dieser Gattung für den gesammten Staatsdienst in einer Summe enthält (*Stationary Office*, oder *Printing and Stationary*). Der auf die Post treffende Antheil an dem Betrage von 300,000—350,000 £**) kann nur ganz beiläufig angegeben werden.

Umgekehrt muss der Ertrag des Zeitungsstempels, welcher eigentlich nichts ist als ein Postporto in Stempelform, mit beiläufig 125,000 £ des Jahres der Postrente zugesetzt werden, wenn man diese der Wirklichkeit ganz entsprechend berechnen will.

Unter Berücksichtigung dieser Momente stellt sich also der wirkliche Ertrag der Post gegenwärtig (1866) folgendermaassen dar:

---

dass es bis zum Jahre 1834 eine ziemliche Anzahl von Postbediensteten gab, die keinen Gehalt bezogen, sich aber dadurch auf 30—600 £ standen, dass sie an Besoldungsstatt die Erlaubniss hatten, Zeitungen oder andere Poststücke portofrei zu versenden, also das Porto dafür einzustecken, dass sie Einschreibegebühren bezogen und dergl.

*) Die Jahressummen sind:

1861.	949,228 £
1862.	797,508 »
1863.	908,082 »
1864.	922,082 »
1865.	870,673 »
1866.	845,404 »

**) Im Jahre 1866 — 365,410 £.

Rohe Einnahme		4,374,906 £
Rückzahlungen u. dergl. . . .	13,028 £	
Verwaltungsaufwand	2,116,860 »	
Pensionen	63,046 »	
Postschiffe	845,404 »	
Porti der Behörden	149,535 »	
Bureaubedürfnisse beiläufig . .	30,000 »	
		3,217,873 £
		1,157,033 »
Zeitungsstempel		125,306 »
Gesammt-Reinertrag		1,282,339 »

Ausser dem Transport von Briefen, Zeitungen, Geld und Büchern betreibt die englische Post seit einigen Jahren auch ein Sparcassengeschäft, indem die Postbehörden Einlagen annehmen und verzinsen. Diese Einrichtung ist indessen weit mehr von volkswirthschaftlicher als finanzieller Bedeutung und wir können uns daher darauf beschränken, sie nur in den allgemeinsten Umrissen darzustellen.

Es werden nur kleine Einlagen angenommen (die Einrichtung besteht also vorzugsweise zu Gunsten der Minderbemittelten) und die Gläubiger haben den Vortheil, ihr Guthaben bei jeder Postbehörde zurückfordern zu können. Die angelegten Gelder werden an die Staatsschulden-Commission abgeliefert, wodurch die Staatscasse den Vortheil eines geringen Zinsfusses ($2\frac{1}{2}\%$) gegen das Risico massenhafter Kündigung zu ungelegener Zeit erkauft.

Die Gesammtsumme der Einlagen ist nicht unbeträchtlich (4,993,123 £ zu Anfang des Jahres 1865), doch mit der Masse derselben in den übrigen, älteren Sparbanken (39,277,197 £)*) nicht zu vergleichen. Neuestens ist dieses Institut durch eine Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt, ebenfalls im Interesse der minderbemittelten Classen, erweitert worden.

---

*) Zu Anfang des Jahres 1864 war die Gesammteinlage 40,907,182 £, es wurden also 1,629,985 £ in diesem Jahre zurückgezogen. Ohne Zweifel eine Folge der Calamität im Baumwollengeschäfte.

3. Die Münze.

Ein anderes Monopol der Krone oder Regal ist das Recht der Münze. Ein Geldstück ist ursprünglich nichts als ein Stück Metall mit einem Zeichen, welches dessen Gewicht erkennen lässt. Von diesem Standpunkte aus hat zunächst die Staatsgewalt nichts mit der Münze zu schaffen*), als dass sie gegen vorkommende Betrügereien einschreitet. Allein solche Betrügereien liegen, wenn die Herstellung der Zeichen dem Einzelnen überlassen bleibt, so nahe und mögen so häufig gewesen sein, dass um sie abzuschneiden der Staat die Anfertigung der Münzen schon frühzeitig in die Hand nahm.

Dieser naturgemässe Gang ist aber in Europa vermuthlich nur bei den Römern und Griechen durchgemacht worden; zu den übrigen Völkern kam das Metallgeld ohne Zweifel als solches erst in Folge der römischen Eroberung oder im Wege der Einfuhr. So auch in England, wo die Herstellung desselben von Anfang an ein kaiserliches Vorrecht war, welches ohne Beanstandung auf die einheimischen, dann auf die angelsächsischen, dänischen, normannischen und alle folgenden Fürsten und Könige überging, die es anfänglich durch besonders hiezu autorisirte Münzer ausüben liessen. In der späteren Zeit, unter König Stephan, kam es zwar vor, dass Adelige anfingen Geld zu schlagen, allein es war dies vermuthlich nur eine vorübergehende Anmassung und im Zusammenhang mit der überhandnehmenden sonstigen Unbotmässigkeit der Mächtigen im Lande, welche sich gerne für selbstherrschend betrachteten und sich nicht scheuten, dem Könige selbst mit den Waffen in der Hand entgegenzutreten.

Natürlich liess der König die Münzen nicht umsonst schlagen, sondern nahm einen Vortheil davon, dessen Vergrösserung sich gewaltthätige und geldsüchtige Fürsten besonders angelegen sein liessen. Das nächstliegende Mittel hiezu war, die Münzen geringhaltiger zu machen, als sie eigentlich sein sollten, und es ist schwer zu sagen, was älter ist: die legale Münzverschlechterung,

*) Goldmünzen wurden in Rom während der Zeit der Republik nur von Privaten geprägt.

oder die Falschmünzerei der Unterthanen, denn schon Heinrich I., der zweite König nach dem Eroberer, versprach in seiner Thronbesteigungs-Urkunde den Schlagschatz nicht grösser zu nehmen, als von Eduard dem Bekenner geschehen war und drohte gleichzeitig den Falschmünzern schwere Strafen an*).

Als legaler Schlagschatz galt für ein Pfund Gold der Betrag von 5 sh., wovon 12—18 d. der Münzmeister als Lohn erhielt, und 1 sh. vom Pfund Silber, wovon aber dem König nur der vierte Theil blieb. Später, unter Heinrich V., wurde der Schlagschatz für Silber auf 15 d. erhöht.

Ob Heinrich I. jenes Versprechen gehalten hat, mag dahin gestellt bleiben; gewiss ist, dass seine Nachfolger häufig aus dem Münzregal so viel Vortheil als möglich, rechtmässigen wie unrechtmässigen, gezogen haben. Der erste, von dem berichtet wird, dass er die Münze verschlechtert habe, ist schon Stephan. Sein Nachfolger Heinrich II. bemühte sich zwar, den angerichteten Schaden wieder zu verbessern, aber unter den nächsten Königen scheint der vorige Unfug wieder eingerissen zu sein, denn Heinrich III. fand wieder viel gut zu machen, und obwohl er durch seine Geldverlegenheiten veranlasst war, die Münze zu verpachten, liess er sich die Sache doch angelegen sein. Er liess den Feingehalt neu reguliren, liess erfahrene Münzmeister aus Braunschweig kommen, setzte das alte schlecht geprägte oder abgenützte, das verfälschte und das fremde Geld mit Energie ausser Cours und machte auch einen Versuch, Goldmünzen von 20 sh. Werth einzuführen, die aber wenig Beifall fanden.

In jener Zeit scheint die Falschmünzerei in hohem Maasse geblüht zu haben und zwar, wie behauptet wird, weniger in England selbst, als im Auslande, von wo falsches Geld in grosser Menge trotz aller Wachsamkeit eingeschmuggelt worden sein soll. Daneben wurde das Beschneiden der guten Münzen in einem Umfange geübt, dass beide Arten von Verfälschungen zur wahren Landplage wurden,

*) Nach Hume bestand eine Steuer, welche dafür bezahlt wurde, dass der König sich seines Rechts, die Münzen zu verschlechtern, nicht bediene; sie hiess *moneyage* und bestand in der Entrichtung von 1 sh. für jede Feuerstelle in jedem dritten Jahre. Diese Steuer soll Heinrich I. in seinem Freibriefe abgeschafft haben.

und als Eduard I. in seinen Maassregeln gegen die Juden so weit ging, sie alle sammt und sonders aus dem Lande zu jagen, stand die Anschuldigung, dass sie namentlich die Münzverschlechterung herbeiführten, obenan unter den Gründen für diese Verfolgung.

Die Bemühungen dieser beiden Fürsten scheinen von Erfolg gewesen zu sein, und auch von den nachfolgenden Königen wurde die Münze wenigstens nicht in erheblichem Grade und nur allmählich verschlechtert, bis Heinrich VIII. dieses ruchlose Gewerbe wieder in grossem Umfang ausübte, wobei er sich nicht scheute zu befehlen, dass sein schlechtes Geld für vollgiltig überall angenommen werden solle. Sein Nachfolger Eduard VI. trat in seine Fusstapfen in dem Maasse, dass er an der Ausmünzung eines Gewichts von 20,000 Pfund Edelmetall 140,000 £ Gewinn genommen haben soll. Natürlich wirkte dieses königliche Beispiel äusserst ermuthigend auf die nichtprivilegirten Falschmünzer in und ausser dem Lande, so dass bald wieder das gute Geld aus dem Verkehr verschwand, allgemeines Misstrauen den Verkehr lähmte, die arbeitenden Classen, welche trotz des Zwangscourses doch die Lebensmittel theuer kaufen mussten, in Noth geriethen und allgemeine Klagen laut wurden. Nun suchte man zwar zu helfen, liess Silber aus Schweden kommen, prägte wieder besseres Geld, aber die Hilfe war keine durchgreifende.

So standen die Sachen ziemlich trostlos, als Elisabeth das Ruder des Staats ergriff. Mit Energie suchte sie die eingerissenen Missstände zu beseitigen und machte sogar, um die Münzverbesserung mit Erfolg durchzuführen, bei der Stadt Antwerpen im Jahre 1559 ein Anlehen von 200,000 £. Der klare Blick der grossen Königin hatte erkannt, dass die Münze nichts weniger ist, als eine nach Belieben auszubeutende Geldquelle, und so scheute sie, nicht minder im wohlverstandenen eigenen, als im Interesse des Volks, einen namhaften Aufwand für die Wiederherstellung des Tauschmittels nicht.

Indessen die Verhältnisse, mit denen sie zu ringen hatte, verhinderten sie, diesen Plan in dem beabsichtigten Maasse durchzuführen. Im Jahre 1601 liess sie sogar, vermuthlich aus Veranlassung der durch die früheren Münzverschlechterungen herbei-

geführten thatsächlichen Herabsetzung des Münzfusses, die Ausmünzung dahin ändern, dass aus dem Pfunde Silber 62 Schillinge geprägt wurden, während die legale Stückzahl, schwerlich aber die thatsächliche, vorher 60 gewesen war.

Nimmt man an, dass zur Zeit Eduard's des Bekenners, dessen Regierungsperiode in so vieler Beziehung von den Engländern als die Zeit der normalen Verhältnisse betrachtet zu werden pflegte, das £ dem Gewichtspfunde (*troy pound*) gleich war, so ergibt sich eine allmähliche Münzverschlechterung auf weniger als ein Drittheil des alten Werthes*) in einem Zeitraume von ohngefähr 600 Jahren.

Möglich, dass selbst die berühmte Königin bei jener Herabsetzung im Drang ihrer Verhältnisse einen unrechtmässigen Gewinn beabsichtigte. Gewiss ist, dass sie für das unglückliche Irland schlechtes Geld prägen liess, und so die Falschmünzerei ihrer Vorfahrer fortsetzte. Als Vorwand für diese heillose Maassregel diente die Behauptung, die Irländer hätten den Kriegsbedarf, dessen sie sich zum Aufstande bedient hatten, durch gutes englisches Geld im Auslande erkauft; um diese Möglichkeit für die Zukunft abzuschneiden, müsse man ihnen schlechtes Geld geben, das im Auslande nicht angenommen werde.

Unter ihrer Regierung wurden 5,513,717 £ 11 sh. $1\frac{3}{4}$ d., darunter 795,138 £ 8 sh. $4\frac{3}{4}$ d. in Gold und 85,646 £ 19 sh. $5\frac{3}{4}$ d. schlechtes Geld für Irland geprägt.

Diese Misshandlung Irlands dauerte auch unter ihren Nachfolgern fort, aber das Verhältniss zwischen Silber und Gold änderte sich um jene Zeit entschieden zu Gunsten der Goldwährung, denn unter Jacob wurden im Ganzen 5,432,000 £, worunter 3,666,000 £ in Gold, geprägt. Die Grösse der ganzen Summe, welche bei nur halb so langer Regierungszeit fast den Betrag der 45jährigen Periode Elisabeth's erreicht, beurkundet bereits den Einfluss der Entdeckung von Amerika.

Noch mehr ist beides der Fall bei Carl V. unter dessen 24jähriger Regierung im Ganzen 12,096,220 £, geprägt wurden, worunter

*) Das ist zwar der Verminderung viel, aber doch eine Kleinigkeit gegen die Münzverschlechterungen auf dem Continent.

indessen beträchtliche Quantitäten Metalls gewesen sein sollen, das die spanische Regierung in England nur prägen liess.

Unter Carl II. wurden 4,177,253 £ 12 sh. 5 d. in Gold, 3,722,180 £ 2 sh. 8½ d. in Silber, im Ganzen 7,899,433 £ 15 sh. 1½ d. in 25 Jahren, unter Jacob II. in drei Jahren 2,631,955 £ 8 sh. 1¾ d., darunter nur 518,316 £ 9 sh. 5½ d. in Silber ausgemünzt.

Seit Elisabeth hatte die Münze überhaupt aufgehört eine Einkommensquelle zu sein und nur etwa Geschäfte, wie die Ausmünzung des spanischen Goldes, warfen einigen Ertrag ab. Statt dessen nahm sie einen mit dem Umfang des Verkehrs und der Ausmünzung steigenden Aufwand in Anspruch. Die englische Regierung verfiel also in das dem früheren Verfahren entgegengesetzte Extrem. Hiemit hört sie eigentlich auf, Gegenstand unserer, auf die Einnahmsquellen gerichteten Betrachtung zu sein, und es sei nur im Vorübergehen noch erwähnt, dass die Kosten auf Prägung neuen und Einziehung des alten Geldes unter Wilhelm III., welcher wieder ein in Folge der politischen Wirren gänzlich zerrüttetes Münzwesen antraf, sich auf 3,170,840 £ 14 sh. 10 d. (244,000 £ jährlich), unter Anna auf 81,934 £ (6300 £ jährlich), unter Georg II. auf 31,364 £ ausser den als normal angesetzten 7000 £ jährlich (also gegen 8000 £ jährlich) und unter Georg III. in den ersten 28 Jahren auf 573,089 £, also auf etwa 20,500 £ jährlich belaufen haben.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben wurde unter Carl II. (1678) ein besonderer Zoll zu 10 sh. per Tonne auf Wein, Essig, Obstwein und Branntwein gelegt, welcher als Münzsteuer (*coinage duty*) gesondert verrechnet wurde, und welcher später bei den Zöllen noch Erwähnung finden wird.

Dass die Münze nichts oder wenigstens nicht viel über den Aufwand, den sie erfordert, einbringt, ist in der Ordnung; aber dass sie eine, mitunter so beträchtliche regelmässige Ausgabe veranlasst, ist abnorm, und die englischen Staatsmänner fingen allmählich an, dies einzusehen und auf Veränderung des Systems und Einstellung dieser Ausgabe zu dringen. Bei der Silberausprägung hat der Staat jetzt einigen Gewinn, insoferne sie aus Metall

stattfindet; durch die Einziehung abgeschliffener Münzen entsteht aber dagegen ein Verlust, der jenen Vortheil mehr als aufwiegt. Bei der im Jahre 1864 ausgemünzten Summe war der Gewinn 14,191 £, der Verlust 16,693 £; letzterer entstand an einer Summe von 123,500 £ eingeschmolzener Münzen. Man hilft sich dagegen durch Ausgabe von kupferner Scheidemünze, an welcher beträchtlich gewonnen wird*), so dass ein kleiner Ueberschuss bleibt.

---

*) Die Ausmünzung in den letzten Jahren war:

	1862.	1863.	1864.
Gold	7,836,413 £	6,607,456 £	9,435,597 £
Silber	148,518 »	161,172 »	535,194 »
Erz bez. Kupfer	352,800 »	151,648 »	18,069 »
Verlust an Silber	17,962 »	13,514 »	2,502 »
Gewinn an Erz	149,411 »	69,166 »	9,100 »

VI. Abschnitt. Die Zölle.

Im Mittelalter.

Zu keiner Zeit waren die Domänen, Lehen- und sonstigen Kronrechte die einzigen Einkommensquellen der englischen Könige. Es gibt vielmehr eine Abgabengattung, welche älter ist, als sogar Domänen und Lehen, nämlich die Zölle. Es ist wohl ausser Zweifel, dass in England schon unter der römischen Herrschaft Zölle erhoben worden sind, denn es ist nicht denkbar, dass die römischen Kaiser, welche ziemliche Uniformität in die Verwaltung der Provinzen gebracht hatten, nur in England keine Zölle sollten eingeführt haben, während sie sonst im ganzen übrigen Reiche bestanden. Mit dem Verfall der römischen Herrschaft kam wohl auch das römische Zollwesen in Verfall, doch ist anzunehmen, dass es nicht in Vergessenheit gerieth, sondern dass die germanischen Eindringlinge Vortheil von den Ueberresten des römischen Zollwesens zu ziehen suchten, wie auch anderwärts germanische Fürsten die Einrichtungen der von ihnen verdrängten Römer fortbestehen liessen.

Näheres ist indessen von jenen ältesten Zöllen nicht bekannt. Die früheste Ueberlieferung in dieser Richtung stammt aus dem Jahre 979, in welchem König Ethelred verordnete, dass jedes kleinere Boot, das zu Billingsgate (London) ankäme, ½ Penny,

jedes grössere mit Segel 1 Penny, jedes Kielschiff 4 Penny, ein Boot mit Fischen, das bei der Brücke (*London-bridge*) anlegte, je nach der Grösse ½ oder 1 Penny bezahlen, ein Schiff mit Holz aber ein Stück Holz abgeben solle. Besonders erwähnt ist auch aus der angelsächsischen Periode, dass die französischen Händler mit Wein und grossen Fischen ihre Waaren verzollen mussten, und schon damals kommt der Name *consuetudines* neben dem Ausdruck *theloneum* für die Zölle vor, welch letzteren jener allmählich verdrängte.

Den Charakter einer Steuer, welchen die Zölle in der römischen Zeit unzweifelhaft und vielleicht auch später trugen, legten sie — vermuthlich in gleichem Schritt mit der Ueberhandnahme des Lehenwesens — ab, denn im Lehenstaat gab es nur wesentlich privatrechtliche Beziehungen und keine staatsrechtlichen, deren Product die Steuer ist. Man forderte damals die Zölle als Aequivalent einerseits für Benützung von Häfen und anderen Anlagen*), anderseits für geleisteten oder in Aussicht gestellten Schutz gegen Seeräuber oder andere Feinde, endlich wohl auch für die Erlaubniss**), mit Waaren das Königreich verlassen oder in dasselbe kommen zu dürfen, also immer als Gegengabe, als Gebühr. Unter dem Schutz des Königs pflegten sich die damals schon bestehenden Innungen der fremden Kaufleute zu stellen und dafür besondere, mitunter ständige Abgaben zu entrichten. So hatten

---

*) Vgl. Blackstone, *Commentaries* S. 303. Wenn dieser berühmte Schriftsteller das Wort *custom* nicht von *consuetudo* abgeleitet wissen will, sondern von *cust* oder *cost*, wornach es also blos eine Zahlung bedeuten würde, so widerspricht ihm einerseits die Gleichheit des französischen Wortes *coutume* anderseits der Umstand, dass neben dem englischen Wort *custom* gleichbedeutend das lateinische *consuetudo* (herkömmliche Abgabe) von jeher gebraucht ist.

**) Diese Erlaubniss mag durch ausdrückliche Ausfuhrverbote, welche hie und da erlassen wurden, nöthig, oder sie mag zeitweise ohne solche besondere Verbote gefordert worden sein, um eine Veranlassung zur Erhebung von Gebühren zu haben, welche sich im Allgemeinen auf 10% des Werthes belaufen zu haben scheinen. Wie die älteren englischen Könige die Gebührenerhebung handhabten, ist bereits oben gezeigt worden. Verboten war schon damals zeitenweise insbesondere die Ausfuhr von Getreide, von Wolle und Fellen.

einst die deutschen Kaufleute (des Kaisers Leute) ausser den allgemeinen Zöllen für die ihnen eingeräumten Rechte an Weihnachten und an Ostern jedes Jahres 2 Stücke graues und 1 Stück blaues Tuch, 10 Pfund Pfeffer, 5 Paar Männerhandschuhe und 2 Kannen Essig zu geben.

Die normännische Eroberung scheint im Zollwesen irgend eine Aenderung nicht herbeigeführt zu haben, der Charakter und vermuthlich auch die Grösse der Abgabe blieben unverändert. Man bezahlte*) für die Erlaubniss einzuführen und auszuführen.

Ausser diesen rechtlichen und historischen Grundlagen der alten Zölle gibt es aber noch eine andere.

Die bekannteste und bedeutendste unter den als herkömmlich erhobenen alten Abgaben war nämlich ein Weinzoll unter dem Namen *prisa*, oder *recta prisa*, auch *prisage*.

Diese Bezeichnung wurde aber auch bei der Lieferungspflicht der Hintersassen, bei dem *purveyance* (vgl. S. 130 flg.) gebraucht, und die ursprüngliche Erhebung in Natur zum Bedarf des Hofes, die spätere Festsetzung einer Ablösungssumme für jede Tonne, so wie der Umstand, dass die städtischen Kaufleute Hintersassen des Königs waren, die fremden Händler aber — ähnlich wie die Juden — in einem den Hintersassen analogen Verhältnisse standen, — das alles spricht für die Entstehung dieses Zolles aus dem Lieferungsrechte**).

Prise wurde, weil sich für die ausländischen Händler noch besondere Verhältnisse durch Uebereinkommen entwickelten, zu-

---

*) So z. B. ein Abt von Fescamp für Einfuhr einer Schiffsladung Wein 2 Barrels davon; ebenso ein Gerard le Sentier 2 Tonnen; ein Anderer gab zwei norwegische Falken für die Erlaubniss, 100 Lasten Käse auszuführen; ein Archidiakonus eine Tonne Wein für Ausfuhr von 600 Lasten Korn u. s. f.

**) Vgl. Madox S. 225 flg. und die dort citirten alten Urkunden; es wird z. B. Jedermann verboten »*que nul ne preigne prises per mye le Royalme*« ausgenommen die Purveyors des Königs. Die Art und Weise der Erhebung, d. h. die Unregelmässigkeit und Willkühr, spricht ebenfalls dafür, dass jene Weinabgabe eine Art des *purveyance* war, denn in manchen Fällen wurde ein besonderer Schutz des Königs dafür erwirkt, dass nur die *recta prisa* genommen würde; endlich hiessen die mit der Erhebung der Weinabgabe beauftragten Personen »*captores* und *emptores vinorum Regis*«.

nächst von jedem englischen Schiff genommen, das zwanzig oder mehr Tonnen Wein geladen hatte, und zwar in der Art, dass eine Tonne vor und eine hinter dem Mast, also zwei Tonnen dem König gehörten. Die Beamten durften den Wein verkosten, um nicht mit schlechter Waare hintergangen zu werden, und die vollsten Fässer aussuchen. Von einem Schiffe mit 10 Tonnen wurde eine genommen, bei 8 Tonnen keine, es sei denn, dass Betrug vermuthet wurde, welchen man bei einer Ladung von 9½ Tonnen voraussetzte; in diesem Falle wurde eine Tonne in Anspruch genommen. Später rechnete man zur Vermeidung von Umgehungen die ganze Einfuhr eines Kaufmanns während eines Jahres zusammen und berechnete hienach seine Schuldigkeit.

Schon frühzeitig wurde, weil der Hof bei zunehmendem Handel doch nicht allen Prisenwein selbst consumiren konnte*), und zur Vermeidung der mit der Naturalerhebung stets verbundenen Unbequemlichkeit häufig eine Geldablösung erlaubt, welche anfänglich — noch unter Johann — 15 sh., später — unter Heinrich III. — 20 sh. für die Tonne**) betragen hat, und dem letzteren Preise entsprechend regulirte man den Weinzoll auf 2 sh. für jede in London eingeführte Tonne, in den Aussenhäfen dagegen auf 10 sh.

Natürlicher Weise wurde die Geldablösung immer gebräuchlicher, denn schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts waren 20 sh. zu wenig für eine Tonne Wein (man erlöste schon damals 2 Mark und um 1272 schon 2 £ 4½ sh. für den verkauften Prisenwein) und so entwickelte sich allmählich die regelmässige Geldabgabe, welche ursprünglich, weil sie in die Hofkellerei floss, *butlerage* (Kellergeld) hiess, und für welche später der Name Tonnengeld (*tonnage*) gebräuchlich wurde.

Ausser vom Wein wurden auch von anderen Artikeln Natural-

---

*) Von Michaeli 1253 bis dahin 1255 sollen 235 Fässer (*dolia*, das *dolium* zu beiläufig 252 Gallons) eingegangen sein. Was der Hof nicht selbst verbrauchte, wurde verkauft.

**) Abweichungen in einzelnen Fällen waren indessen nicht selten. So wurden z. B. einmal für 22 Tonnen Wein 30 ℒ und 1 Mark; ein anderes Mal für zwei Schiffsladungen 2 Tonnen und 11 Mark erhoben u. s. a. (Vgl. Madox S. 527.)

zölle erhoben, namentlich, von Wolle, aber auch von Seide, Leinen, Fleisch, Speck, Schinken u. a. Eine solche Abgabe, welche in London, weil sie dort durch einen Kämmerling verwaltet wurde, *chamberlary* oder *champerlainship* hiess, wurde wie die übrigen Zölle bald verpachtet, theis in eigener Regie erhoben. Unter Johann (1204) warf sie 100 £ und 100 sh. jährlichen Pachtshilling ab. Die Wolle scheint aber hiebei nicht inbegriffen gewesen zu sein, denn für deren Verkauf (45 Säcke) allein erlöste man um jene Zeit schon 225 Mark. Später, unter Heinrich III. (1228) ertrug das *chamberlary* 366 £ 15 sh. 4 d.

Zu den eigentlichen Zöllen (*antiqua costuma*) scheint indessen das *chamberlary* nicht gehört zu haben, es mag vielmehr gleichfalls ein Ausfluss des Lieferungsrechtes gewesen, oder in die Classe der vielerlei Gebühren und kleineren Abgaben zu rechnen sein, welche nebenbei eingeführt, mitunter auf Beschwerden wieder aufgehoben, dann wieder eingeführt wurden u. s. w. Zu den eigentlichen Zöllen gehörten ausser der Prise nur noch die Ausfuhrabgaben auf Wolle, Schaffelle und Leder.

Der Ertrag dieser alten Zölle war indessen zu gering*), als dass nicht die Könige versucht gewesen wären, auf jene Nebenabgaben eifrig bedacht zu sein. Sie kamen daher in grosser Mannigfaltigkeit vor als *gauge***) (Visirgeld) zu 2 d. von jedem Fass Wein, als *tronage****) und *pesage* (Waaggeld), als *scavage* †) und *standage* (Standgeld) als *strondage* oder *strandage* (Lagergeld) u. s. w. Die Abgabe von 4 £ 6½ sh., welche unter Johann jedes Schiff, das in die Themse einlief, zu zahlen hatte, mag als Hafengeld oder Flusszoll auch in diese Classe gehört haben. Diese Gebühren gewährten aber zum Theil eine nur indirecte Einnahme, indem sie mitunter den Bediensteten an Besoldungsstatt zugewiesen

*) Im Jahre 1198 ertrug der Ausfuhrzoll auf Wolle und Leder nur 23 £ 12 sh., wass sich dadurch erklärt, dass damals Untersuchung gegen Hafenbeamte eingeleitet wurde, durch deren Betrügereien »ganz England von See zu See verarmt sei«. 1203 brachte der Zollpacht 1000 Mark ein.

**) Ertrug von Michaeli 1272 bis dahin 1273 — 36 £ 17 sh. 2 d.

***) Ertrug im Jahre 1267 — 97 £ 13 sh. 11½ d.

†) Ertrug 75 £ 6 sh. 10 d.

waren, wie das Standgeld, welches zur einen Hälfte den Sheriffs des Königs, zur andern den Wirthen, bei welchen die fremden Kaufleute einstellten, zugefallen ist.

Allein auch diese Gebühren*) zeigten sich wenig ergiebig und König Johann griff daher (1204) zu dem energischen Mittel, einen Zoll vom fünfzehnten Theil des Werthes auf die Einfuhr und Ausfuhr von allerlei Handelsartikeln, namentlich Holz, auswärts gebaute Schiffe, Fett, Salz, Honig, Fische, Vieh, Käse, eingeführtes Korn u. s. w. zu legen.

Ein gewisser Hugh Oisel, welcher vermuthlich die alten Zölle gepachtet hatte, bot dem König für den neuen Fünfzehntelszoll die nämliche Summe, welche für jene gegeben war, nämlich 1000 Mark; dieser aber ging auf das Angebot nicht ein, sondern liess den neuen Zoll in eigener Regie erheben, wobei schon im Jahre 1205 im Ganzen 4958 £ 7 sh. 3½ d. eingingen. Davon trafen auf London nur 836 £ 12 sh. 10 d., gegen 780 £ 15¼ sh. in Boston, 650 £ 11 sh. 11 d. in Lynn (*Len*), 712 £ 3 sh. 7 d. in Southampton u. s. w., was sich durch Bevorzugungen erklärt, die der Hauptstadt eingeräumt zu werden pflegten; ja nach einiger Zeit durfte sich dieselbe mit der geringfügigen Summe von 200 £ ganz von dieser Abgabe loskaufen. Die Befreiung erstreckte sich aber nach der Art ihrer Entstehung nur auf die angesessenen Bürger von London. Die der Metropole zugestandene Vergünstigung vermochte natürlich nichts weniger, als die ohne Zustimmung des Parlaments auferlegte Abgabe unfühlbar und beliebt zu machen, sondern diese bildete einen der Beschwerdepunkte, welche die *magna charta* im Jahre 1215 beseitigen sollte, indem sie den Kaufleuten freien Verkehr gegen Entrichtung der altgewohnten und rechtmässigen Abgaben**) ohne willkührliche Lasten zusicherte.

---

*) Der Pacht solcher Abgaben ertrug unter Heinrich II. für Queens-Hithe, den alten Landungsplatz in London 36 £; 1179 nahm Richard I. für allerlei Ausfuhr, namentlich von Zinn, als Ergebniss von 2 Jahren 379 £ 1½ sh., und 96 £ für eingeführtes Holz ein.

**) Art 41. *Omnes mercatores habeant salvum et securum exire ab Anglia et venire in Angliam etc. ad emendum et vendendum sine omnibus malis toltis per antiquas et rectas consuetudines.*

Dieses Versprechen des grossen Freiheitsbriefes hatte aber das nämliche Schicksal wie manche andere, die er enthielt, denn noch aus König Johann's Zeit sind Abgaben bekannt, die sich kaum unter die althergebrachten zählen lassen (z. B. der oben erwähnte Flusszoll), und die 6000 £, welche Heinrich III. an Zöllen jährlich erhob, können nicht wohl der Ertrag der *antiqua costuma* allein gewesen sein; auch passt ein Fünfzehntelszoll zu gut zu der Fünfzehntels-Besteuerung vom Mobiliarvermögen, die damals aufkam, als dass nicht die Wiederkehr jenes ungebetenen Gastes vermuthet werden sollte.

Indessen eine rechte Lebenskraft hatte der von der *magna charta* als *malum toltum**), auch *maletolte* oder *evil duty* gebrandmarkte Zoll doch nicht und Eduard I. liess ihn fallen. In Uebereinstimmung mit dem Parlament fixirte er die Ausfuhrzölle von Wolle auf 6 sh. 8 d. (½ Mark) vom Sack (zu 26 Stein oder 3¼ Cwt.), ebensoviel von je 300 Schaffellen und 13 sh. 4 d. (1 Mark) von jeder Last (12 Dutzend) Häute. Das waren die Zollsätze der *antiqua costuma*.

Die so regulirten Zölle warfen zwar einen gegen früher nicht so unerheblichen Ertrag**) ab, aber den gesteigerten Bedürfnissen der Krone genügte dies doch nicht, und nach einer vorübergehenden Kriegsabgabe auf Wolle von 2 £ und auf Leder von 5 Mark vereinbarte Eduard I. mit den fremden Kaufleuten, die in ihren Innungen vollkommen organisirt waren, einen Vertrag***), durch welchen er ihnen Handelsfreiheit und sonstige Zugeständnisse, sie dagegen ihm das Recht einräumten, folgende weitere Zölle neben den alten Abgaben†) und Gebühren mit Ausschluss des *prisage* zu erheben:

---

*) Allgemeine Bezeichnung für die ohne Zustimmung des Parlaments auferlegten Abgaben.

**) Der Ertrag schwankte in den Jahren 1279—1297 zwischen 8000 und 12,000 £.

***) Vgl. Cunningham S. 14 flg.; wo sich eine vollständige Uebersetzung der ursprünglich lateinischen Urkunde findet.

†) Unter Eduard I. findet sich bereits das Wort *custom* in der allgemeinen Bedeutung als »Zoll«.

1) Für jedes Fass (*hogshead*) eingeführten Weins 2 sh., zahlbar 40 Tage nach der Ausladung ins Magazin*); diese an den Oberkellermeister des Königs zu entrichtende Abgabe erhielt eben daher den Namen Kellergeld (*butlerage*) gleich dem *prisage* der Einheimischen, dem es ganz entspricht.

2) Für jeden Sack ausgeführte Wolle 40 d. (3 sh. 4 d. oder ¼ Mark), für jede Last Leder 6 sh. 8 d. und für je 300 Wollfelle ebenfalls 40 d.

3) Für Scharlach und in der Wolle gefärbtes Tuch 2 sh.; für Tuch, das zum Theil in der Wolle gefärbt ist, 1 sh. 6 d.; für anderes Tuch 1 sh. (vermuthlich vom Stück).

4) Für jeden Centner (*quintal*) Wachs 1 sh.

5) Für andere Dinge, wie feine Stoffe von Seide, Leinen, Haaren, für Pferde und andere Thiere, kurz für Waaren aller Art, »die nicht leicht mit einem bestimmten Zoll belegt werden können«, 3 d. von je 20 sh. des geschätzten Werthes (1¼%), zahlbar binnen 20 Tagen vom Verkauf oder Ausladen an. Bei Wieder-Ausfuhr solcher Waaren war der nämliche Zoll wieder zu entrichten.

Diese Abgaben erhielten den Namen *nova costuma*, auch *parva***) *costuma*, *petty customs* oder *aliens duties*, und bildete — mit Ausnahme des Weinzolles — den Zuschlag, um welchen die Fremden mehr bezahlen mussten, als die Einheimischen.

Die Abgaben der letzteren blieben aber nicht lange auf die alten Zölle, welche als erbliches Einkommen der Krone betrachtet wurden, beschränkt, sondern das Parlament bewilligte den Königen, vermuthlich schon vor Eduard I., ähnliche Waarenzölle, wie sie unter Ziff. 5 der *nova costuma* bezeichnet sind, und welche von der Berechnung nach dem £ des Werthes den Namen Pfundgeld (*poundage*) erhielten. Aber auch die Differenz zwischen den Zöllen der Einheimischen und Fremden blieb sich nicht gleich, und

---

*) Eduard I., welchen England seinen Justinian zu nennen liebt, war es, der zum Vortheil sowohl der Zolleinnahme, als der Kaufleute, die ersten Lagerhäuser (*warehouses*) baute, in welchen die Waaren zollfrei (wenigstens zeitweise) gegen eine mässige Gebühr aufbewahrt wurden.

**) Im Gegensatz dazu kam nun für die alten Zölle auch der Name *magna costuma* auf.

während jede folgende Regierungsperiode neue und zwar gewöhnlich mehrfache Zollerhöhungen brachte, liess die Eifersucht der englischen Kaufleute nicht ab, zu drängen, dass die Abgaben der fremden Kaufleute in noch höherem Maasse erhöht wurden, als die der einheimischen, bis sie auf geraume Zeit den doppelten Betrag der letzteren erreichten.

Eduard II. machte im Jahre 1309 den Anfang, indem er das Tonnengeld*) verdoppelte**), allein der Adel, welcher als Weinconsument diese Auflage durch Vertheuerung fühlte, benützte die Macht, die er über diesen König errungen hatte, und setzte die gänzliche Aufhebung des Weinzolles im Jahre 1311 durch. Die übrigen Zölle wurden zunächst noch nicht erhöht; aber unter der kriegerischen Regierung des gewaltigen Eduard III. kam die Reihe auch an sie. Der erste Versuch wurde im Jahre 1339 gemacht, indem man die Abgabe auf Wolle, Schaffelle und Leder auf 40 sh.***) hinaufsetzte, aber es scheint diese Maassregel die für den Krieg nothwendigen Gelder nicht schnell genug flüssig gemacht zu haben und daher wieder aufgegeben worden zu sein, denn das Parlament bewilligte noch in dem nämlichen Jahre eine directe Wollenabgabe von 30,000 Säcken. Aber 1347 wurde das Tonnengeld wieder eingeführt und das Pfundgeld auf 6 d., ferner wurden 1353 und 1355 die Wollen- und Lederzölle erhöht, so dass letztere den Betrag von 50 sh. erreichten.

Weitere Steigerungen liessen nicht auf sich warten und im Jahre 1369 betrug der Zoll von der Wolle per Sack oder von je 240 Wollfellen 43 sh. 4 d. für englische, 53 sh. 4 d. für fremde Kaufleute, von der Last Leder aber 4 £ und 5 £ 6 sh. 8 d.

Eduard III. beschränkte sich aber nicht darauf, die Zolleinnahme durch Abgabenerhöhung zu steigern; er war auch bedacht, den Verkehr zu beleben und die Verwaltung zu verbessern, und so kam es, dass seine Pachteinnahme aus dem Hafen von London allein im Jahre 1329 täglich 20 £ oder 6260 £ jährlich†) und

*) Also sowohl für die einheimischen als die fremden Importeure.

**) Bei dem damaligen Preise von 43 sh. 7 d. per Fass betrug also der Zoll zu 4 sh. etwa 9%.

***) Ohngefähr 10% nach dem damaligen Wollenpreise.

†) excl. der Sonntage.

im folgenden Jahre monatlich 1000 Mark oder jährlich 8000 £ erreichte.

Es ist weder lohnend, noch auch möglich, allen Veränderungen zu folgen, welche in den Zollsätzen vorgenommen wurden, denn nur die ursprünglichen Beträge der *antiqua* und der *nova costuma* blieben sich als erbliche Einnahme der Krone gleich, und alle Erhöhungen mussten vom Parlament alljährlich bewilligt werden. Diese Bewilligungen, welche wie alle Geldbewilligungen des Parlaments nur vorübergehend waren, erfolgten nicht immer in der Form von Erhöhungen, sondern oft als besondere Abgaben, um bei Ablauf der vorgesehenen Zeit den Wegfall um so besser controliren zu können, und erhielten daher die besonderen Namen *imposition* oder *impost*. Im Allgemeinen aber blieb die Gesammt-Abgabe so ziemlich auf der Höhe, die sie unter Eduard III. erreicht hatte, denn unter Richard II. scheint der normale Satz für Wolle 43 sh. 4 d. und 46 sh. 8 d. (letzteres von Fremden); für Leder 4 £ und 4 £ 13 sh. 4 d. gewesen zu sein*). Der Zollertrag aber soll sich unter diesem König auf 16,000 £ gehoben haben. Das Tonnengeld, das inzwischen die allgemeine Bezeichnung für den Weinzoll der Einheimischen sowohl als der Fremden geworden war, stieg in jener Zeit auf 3 sh., und das Pfundgeld, das gleichfalls kraft Parlamentsbewilligungen auch von den englischen Kaufleuten erhoben wurde, von den bereits normalen 6 d. (1389) auf 1 sh. vom £ (z. B. im Jahre 1390, 1393, 1396 u. s. f.)**).

---

*) Im Jahre 1389 wurden nur 33 sh. 4 d. und 36 sh. 8 d. für Wolle und 3 £ 6 sh. 8 d. und 13 £ 13 sh. 4 d. für Leder erhoben.

**) Beispiele von Zolländerungen aus der nun folgenden Zeit sind:

Unter Heinrich IV.:

	Wolle.	Leder.	Tonnengeld.	Pfundgeld.
1399.	2 £ 10 sh. — d. und 3 £ — sh. — d.		3 sh.	1 sh.
1404.	2 £ 3 sh. 4 d. und 2 £ 13 sh. 4 d.	5 £ — sh. und 5 £ 10 sh.		
Unter Heinrich V. für Ausländer:			6 sh.	2 sh.

Das Pfundgeld blieb von da an lange Zeit unverändert und der normale Waarenzoll war, abgesehen von einzelnen Schwankungen und von einzelnen besonderen Waarengattungen (z. B. seit 1451 für Zinn 10%), 1 sh. vom £ Werths, also 5%, während das Tonnengeld als fixe Gebühr mit dem steigenden Geldwerthe des Weines unter den späteren Regierungen namhaft erhöht wurde.

Zur Berechnung des Pfundgeldes (später *duty ad valorem* genannt) wurde ursprünglich der Werth der Waaren nach den Facturen, welche die Kaufleute vorlegten, oder nach der eidlichen Angabe derselben zu Grunde gelegt. Die Unterschleife, welche bei dieser Art der Werthsermittelung möglich waren, veranlassten aber bald die Aufstellung allgemeiner amtlicher Werthsbestimmungen für die wichtigeren Artikel, und eine solche gedruckte Preisliste aus dem Jahre 1545 soll noch vorhanden sein. War ein Gegenstand in diesem Tarife nicht enthalten, so griff man doch wieder zur eidlichen Werthsangabe oder man nahm, wo dies möglich war, die Preise an, wie sie bei den öffentlichen Versteigerungen erzielt wurden. Im ersteren Falle behielt sich die Krone das Recht vor,

---

Unter Heinrich VI. bis herab zu:

Wolle.	Leder.	Tonnengeld.	Pfundgeld.
1 £ 13 sh. 4 d.		2 sh.	6 d.
und		und	und
3 £ 6 sh. 8 d.		4 sh.	1 sh.
und aufwärts bis zu:			
2 £ 13 sh. 4 d.			
und			
5 £ 6 sh. 8 d.			
Seit 1451. 2 £ 3 sh. 4 d.	5 £ — sh. — d.	3 sh.	1 sh.
und	und	und	und
5 £ — sh. — d.	5 £ 6 sh. 8 d.	6 sh.	2 sh.
Unter Eduard IV. und später:			
1 £ 13 sh. 4 d.	3 £ 6 sh. 8 d.		
und	und	unverändert.	
3 £ 6 sh. 8 d.	3 £ 13 sh. 4 d.		
Unter Eduard VI.:			
1548. 1 £ 13 sh. 4 d.	3 £ 6 sh. 8 d.	6 sh. und für	
und	und	Rheinweine	desgl.
3 £ 6 sh. 8 d.	3 £ 13 sh. 4 d.	7 sh.	

Die alternativen geringeren Sätze gelten für Engländer, die höheren für fremde Händler.

die Waare um den angegebenen Werth mit einem Zuschlage von 10% *) zu erwerben und zu Gunsten der Staatscasse zu verkaufen.

Im Jahre 1554 fand unter der Königin Marie eine Revision dieser Taxen statt, wobei, um den Luxus zu besteuern, die Gegenstände des Bedürfnisses unter, die nicht nothwendigen aber über dem wirklichen Werthe geschätzt wurden. Unter Elisabeth erfolgte im Jahre 1588 eine weitere Revision.

Die Krone benützte zur Zeit der Tudors und Stuarts eine solche Veränderung der Taxen wohl auch als Mittel, um ohne eigentliche Zollerhöhung, und ohne die Zustimmung des Parlaments nöthig zu haben, thatsächlich höhere Zölle und eine Steigerung der Zolleinnahme herbeizuführen. Der letzte Fall dieser Art war im Jahre 1635 unter Carl I.; er gab die Veranlassung dazu, dass im Jahre 1642 das Parlament die Sache selbst in die Hand nahm und eine gründliche Revision durchführte. Es scheint das in der That sehr nothwendig gewesen zu sein, um einer einreissenden Verwirrung im Tarif vorzubeugen, denn man hatte sogar für die verschiedenen Zollgattungen die einzelnen Gegenstände verschieden tarifirt, so z. B. Mandeln für das Pfundgeld zu 2 £, für das Impost zu 3 £; Zucker für jenes zu 3 £ 6 sh. 8 d., für dieses zu 18 £ Werth. Weitere Revisionen wurden 1653 durch den Protector und 1660 unter Carl II. vorgenommen.

Die Erhebung der Zölle erfolgte in der älteren Zeit sehr häufig im Wege der Verpachtung; aber keineswegs ausschliesslich. Vielmehr kam die Selbsterhebung**) schon sehr frühzeitig vor; nur dass keine besonderen Zollbeamten aufgestellt, sondern andere Bedienstete oder Beamte damit beauftragt waren, z. B. der Hofkellermeister für die Weinprise, ein Kämmerer für gewisse Geldzölle u. s. w. (vgl. S. 284 u. 285).

---

*) Eine spätere Zeit verminderte den Zuschlag auf 5%, wobei es verblieb, bis im Jahre 1860 die Zölle *ad valorem* aufgehoben wurden.

**) Auch an strengen Gesetzen fehlte es von jeher nicht, denn es war eine alte Vorschrift, dass alle Güter, welche mit Umgehung der Zölle aus- oder eingeführt werden, dem König verfallen. Daneben bestand aber in früher Zeit auch die eben so milde, als den Unterschleif befördernde Anordnung, dass, wenn verzollte Waaren auf der See zu Grunde gingen, dem Beschädigten erlaubt war, eine gleiche Quantität zollfrei noch einmal auszuführen.

Die erste selbständige Zollverwaltung wurde von Eduard I. eingerichtet, welcher im Jahre 1298 zwei Commissäre für die Erhebung der Woll- und Lederzölle und *customers* als Oberbeamte für die Häfen ernannte. Um jene Zeit scheint auch das Amt des *Controller* entstanden zu sein, welcher dem *customer* (*custos custumae*) als Nebenbeamter zur Seite stand. Mit der Zeit vermehrten sich diese Beamten nach Gattungen und nach der Zahl und ihr Geschäft war einerseits die Verpachtung der verschiedenen Zollgattungen an den verschiedenen Orten, wobei sich mit den Zollmehrungen und der Verbreitung des Verkehrs die Pachtobjecte mehrten, anderseits die Selbstverwaltung der nicht verpachteten Gefälle. Eine wenigstens theilweise neue Organisation*) trat 1671 unter Carl II. ein, als die Zollverwaltung einem *Board of Commissioners* übertragen wurde. — Pächter waren Speculanten aller Art, sehr häufig ausländische Kaufleute. So hatte unter Richard II. ein Bardi von Florenz die Zölle um 20 £ täglich gepachtet. Mitunter wurde der Zollertrag in der Art gewonnen, dass die Krone Schulden machte und den Gläubigern dafür auf gewisse Zeit Zollfreiheit zugestand, so im Jahre 1403 der König Heinrich IV., welcher von Genueser Kaufleuten 1000 Mark geborgt hatte.

Wie zu allen Zeiten und an allen Orten, so war die Gefällerhebung durch Pächter auch in England hart und rücksichtslos, und namentlich die ausländischen Zollpächter waren ein Gegenstand des Volkshasses, den sie auch reichlich verdient haben mögen. Dabei hatte nicht einmal die Staatscasse einen grossen Vortheil von den Bedrückungen und Chicanen, welchen die Unterthanen ausgesetzt waren, denn die Pächter verstanden es, durch allerlei Kunstgriffe die Pachtsummen zu verkleinern und ihren Vortheil ungemessen zu steigern. So hatte schon Heinrich V. im Anfange des 15. Jahrhunderts 40,688 £**) Zolleinnahme

---

*) Weitere Notizen über die Entwickelung der Zollverwaltung und deren Stand in neuerer Zeit s. bei Hübner: Berichte des statistischen Centralarchivs, Jahrg. 1858 No. 2.

**) Aus den grossen Wollzöllen 26,036 £
« » *nova costuma* 6,414 »
aus dem Tonnen- und Pfundgelde 8,238 »

gehabt, und unter Elisabeth, also fast 150 Jahre später, war sie auf 14,000 £ herabgegangen*). Die grosse Königin durchschaute aber die Sache, die Pachtschillinge wurden auf 24,000, bald darnach auf 50,000 £ gesteigert und der Pächter wurde sogar gezwungen, einen Theil seiner vorher gemachten Beute herauszugeben.

Die Einführung der Selbsterhebung besserte die Sache aber wenig, denn die Verwaltung von Beamten, bei deren Aufstellung — wie das in England so oft der Fall war — mehr Partei- und persönliche Rücksichten als Fähigkeit und Tüchtigkeit entschieden, und welche zum grössten Theile oder ganz auf Gebühren (*fees*) an Besoldungsstatt angewiesen waren, war schlecht**), und blieb es bis in die neueste Zeit, als im Jahre 1812 die Bezahlung durch Gebühren abgeschafft und von Seite des Parlaments strenge Controle eingeführt wurde. Wenn also die Zölle unter Jacob I. zu Anfang des 17. Jahrhunderts 127,000 £ eintrugen, 1613 auf 148,075 £***) und 1623 auf 190,000 £ stiegen, so war das bei Weitem nicht so viel, als sie bei dem damals schon entwickelten Verkehr und gestiegenen Reichthum des Landes den erhöhten Zollsätzen gegenüber hätten einbringen sollen. Die Schätzung, nach welcher gegen das Ende der Regierung Carl's I. (1641) 500,000 £ Zollertrag eingenommen worden sein soll†), scheint dagegen übertrieben; richtig mag sein, dass damals so viel hätte eingehen können und sollen.

Allerdings waren die Zölle durch die fortwährend wechselnden Bewilligungen des Parlaments und mitunter durch eigenmächtige Erhöhungen der Könige so bedeutend gestiegen††), dass sie einen

---

*) Der Pächter war damals kein Ausländer, sondern hiess Sir Thomas Smith.

**) »An die Stelle der *unprincipled exacters* waren *indolent sinecurists* getreten«. Felix John Hamel: *The laws of the customs.*

***) Davon 109,572 £ allein in London.

†) Sinclair Bd. I. S. 260.

††) Von Jacob I. wird z. B. eine Steigerung des Pfundgeldes um 25% berichtet.

stets zunehmenden Ertrag gewähren mussten. Zugleich aber war das Zollwesen durch die beständigen Aenderungen schon damals unklar und unübersichtlich geworden.

Uebergangsperiode.

Die Revolutionszeit mit dem Protectorat in der Mitte des 17. Jahrhunderts hatte auf das Zollwesen so ziemlich die nämliche Wirkung wie auf die übrigen Abgaben, deren Namen, Zahl und Schwere bedeutend vermehrt worden war, und so kam es, dass in dieser Periode das Zollerträgniss für England allein schon auf 608,698 £, für England und Schottland auf 623,964 £*) und für die drei Königreiche auf mehr als 650,000 £ jährlich stieg.

Dieser Gesammtertrag floss, wie die Specification zeigt, aus verschiedenen Arten von Abgaben. Die eigentlichen Zölle (*customs*) bestanden aus den alterblichen Abgaben (*antiqua costuma*), dem Tonnengeld und dem Pfundgeld, nebst den gleichfalls auf besonderen Bewilligungen beruhenden Erhöhungen dieser drei Abgabenarten. Die Kohlen- und Salzzölle, sowie die sogenannte Accise von eingeführten Waaren sind revolutionären Ursprungs. Das »Kellergeld« endlich war der Name für die alte besondere Weinabgabe der fremden Kaufleute geworden.

Mit der Tyrannei des langen Parlaments und des Protectorats entledigte sich aber die Nation eines beträchtlichen Theils der neuen Last, was schon daraus hervorgeht, dass die Jahresein-

---

*) Nämlich:

By customs and subsidies in the ports of London and the outports ,England	391,630 £	17	sh.	7¼	d.
do. Scotland	12,500 »	—	»	—	»
By the custom of sea-coal exported out of England and Scotland	22,000 »	—	»	—	»
By the excise of goods imported	196,783 »	12	»	7	»
» » » *of foreign salt in Scotland*	550 »	—	»	—	»
By the butlerage	500 »	—	»	—	»
Summa	623,964 £	10	sh.	2¼	d.

Die Zollerträgnisse für Irland sind mit den Acciseerträgnissen in einer Summe von 70,000 £ vereinigt, daher in obiger Summe noch nicht inbegriffen.

nahme Carl's II. (1663) aus Zöllen im Allgemeinen nur auf 400,000 £ angeschlagen ist. Diese floss aus dem Tonnengeld*) von 1—4½ £ (in London, in anderen Häfen 3 £) für Einheimische und bis 6 £ für Fremde, dem Pfundgeld von durchschnittlich 1 sh. oder 5% des Werthes — beide Abgaben unter dem Namen *old subsidy* zusammengefasst — aus den *petty customs* der Fremden, von 25% Zuschlag zum Pfundgeld und ein paar Zuschlagsteuern, worunter eine von 1%, von welcher alle Schiffe mit 2 oder mehr Verdecken und 16 oder mehr Kanonen**) nebst 2 Mann Bedienung für jedes Geschütz und entsprechender Munition frei waren, und eine andere von 3 d. und 6 d. für's Pfund Tabak, je nachdem er aus britischen oder fremden Colonien kam, dann aus dem Kellergeld.

Ausser dieser Erleichterung machte sich aber auch das Bedürfniss geltend, den unklar gewordenen Preistarif zu revidiren, wobei zugleich die früher schon dazu treibende Absicht, der Krone diese Preisbestimmung nicht zu überlassen, anregend gewirkt haben mag, und im Jahre 1660 wurde daher ein Vereinfachungsgesetz (*consolidation act*) erlassen, welches in einem langen Verzeichnisse alle möglichen Handelsartikel***) der Einfuhr und der Ausfuhr mit verschiedenen Preisansätzen für diese und jene aufzählt.

Die Vergleichung dieser Ansätze zeigt schon, dass das Zollwesen damals bei weitem das nicht mehr war, was ursprünglich,

---

*) Auch auf das Bier war unterdessen ein Tonnengeld gelegt worden von 2 sh. wenn es in englischen, und 6 sh. wenn es in fremden Schiffen verfahren wurde.

**) Die Auferlegung dieses *one percent inwards* scheint eine Maassregel von militärischer Natur gewesen zu sein und die Hebung der nationalen Wehrkraft durch Begünstigung der grösseren stark bewaffneten Schiffe zur Absicht gehabt zu haben.

***) Als Probe wird hier eine Anzahl von Gegenständen mit ihren Anschlägen aus dem Tarif ausgehoben und zur besseren Anschaulichkeit der bei der Ausfuhr anzunehmende Werth jenem bei der Einfuhr für einige derselben gegenübergestellt:

Einfuhr.	Ausfuhr.
Trinkgläser 15 sh. pr. 100 Stück bis 18 sh. pr. Dutzend.	Trinkgläser 3 sh. 4 d. pr. 100 Stück.
Glasflaschen 4 sh. 6 d. pr. Dutzend.	Glasflaschen 3 sh. 4 d. pr. 100 Stück.
do. in Weidengeflecht 1 £	

nämlich eine reine Finanzquelle, sondern dass die Rücksichten auf die Consumtion und Production des eigenen Landes, nament-

Einfuhr.	Ausfuhr.
Butter (v. Irland) 10 sh. pr. Cwt.	Butter 3 £ pr. Cwt.
Talgkerzen 3 d. pr. Pfund.	Kerzen 5 sh. pr. 12 Pfund.
Rindvieh 2 £ 10 sh. pr. Stück.	Ochsen 6 £ 13 sh. 4 d. pr. Stück.
Käse 6 sh. 8 d. pr. Cwt.	Käse 1 £ pr. Cwt.
Kupfer, roh 10 sh. pr. Cwt.	Kupferwaaren 16 sh. 8 d. pr. Cwt.
do. in Platten 6 sh. 8 d. pr. Mark.	
Backsteine und Ziegel 1 £ pr. 1000 Stück bis zu 8 £ pr. 1000 Stück.	Backsteine und Ziegel 3 sh. 6 d. pr. 1000 Stück.
Fensterglas 1 £ 10 sh. bis 4 £ 10 sh. pr. Kiste.	Fensterglas 10 sh. pr. Kiste.
Hüte 3—10 £ pr. Dutzend.	Hüte 2 £ pr. Dutzend.
Thierhaare 12 sh. 6 d. pr. Cwt bis 3 sh. pr. Pfund.	Rosshaare 6 £ pr. Cwt.
	Kuhhaare 2 £ pr. Cwt.
Irdene Waaren *ad valorem* 1 sh. 6 d. pr. £.	Irdene Waaren 3 sh. 6. d. pr. 100 St.
Hopfen 15 £ pr. Cwt.	Hopfen 1 £ 10 sh. pr. Cwt.
Eisen, roh 7 sh. pr. Cwt.	Eisen, roh 16 sh. pr. Cwt.
Messer 3 sh. — 6 £ pr. Dutzend.	Eisenwaaren 10 sh. pr. Cwt.
Häute von Pferden und Rindvieh roh 2 sh. 6 d. pr. Stück.	Häute von Lämmern und Schafen 1 £ 10 sh. bis 3 £ 6 sh. 8 d. pr. 100 Stück.
do. gegerbt 10 sh. pr. Stück.	Kalbfelle 2 £ 10 sh. pr. Dutzend.
Leder, Corduan etc. 2—20 £ pr. Dutzend Stücke.	Lederwaaren 10 d. pr. Pfund.
Talg 16 sh. 8 d. pr. Cwt.	Talg 2 £ pr. Cwt.
Essig 5 £ 10 sh. pr. Tonne.	Essig 2 £ 4 sh. 8 d. pr. Tonne.
Zucker roh, von britischen Besitzungen 1 £ 10 sh. pr. Cwt.	Melasse 10 £ pr. Tonne.
do. weiss, von fremden Besitzungen 17 £ pr. Cwt.	Zucker, raffinirter, 10 sh. pr. Cwt.
Thran 6—8 £ pr. Tonne.	Thran 10 £ pr. Tonne.
Spielkarten 6—10 sh. pr. Dutzend.	Speck 10 sh. pr. Speckseite.
Kirschen 1 £ pr. Cwt.	Bier 1 £ pr. Tonne.
Eier 1 sh. 8 d. pr. 100 Stück.	Kohlen 8 £ pr. Chalder (auf fremden Schiffen 16 £).
Stockfische 6 sh. 8 d. bis 13 sh. 4 d. pr. 120 Stück.	Flanell 4 d. pr. Elle.
Salmen 15 sh. bis 2 £ pr. Barrel.	Häringe 6 sh. — 13 sh. 8 d. pr. Barrel.
Handschuhe 2 £ 10 sh. pr. Gros bis 4 £ pr. Dutzend Paar.	Salpeter 4 £ pr. Cwt.
Korinthen 5 £ pr. Cwt.	Seife 10 sh. pr. Cwt.
Pfeffer 3 sh. 4 d. pr. Pfund.	Wachs 6 £ pr. Cwt.
	u. s. f.

lich die industrielle, auf den englischen Handel und die englische Schifffahrt einen grossen Einfluss ausübten.

Die erste bekannte Maassregel, welche zur Absicht hatte, direct auf den Verkehr einzuwirken, floss zwar nicht aus Rücksichten jener Art, sondern war eine militärische; nämlich ein Verbot, Waffen, Schiffe und Schiffsbauholz auszuführen, welches Heinrich II. (um 1150) erliess, und welches Hand in Hand mit seiner Errichtung einer Volksmiliz ging, die er dadurch fördern wollte. Noch anderer Art waren die Ausfuhrverbote auf Getreide, Wolle, Leder und dergl., welche in nicht viel späterer Zeit vorkommen. Sie gehen vermuthlich gleichen Schritt mit den speciellen Ausfuhrbewilligungen und den dafür bezahlten besonderen Gebühren, von welchen bereits die Rede war, und waren deren Voraussetzung. Indessen können sie nur periodisch vorgekommen sein, da sonst die Entstehung der *antiqua costuma* unmöglich gewesen wäre. Es kommen dergleichen vor unter Richard I. für Wolle und Leder, unter Johann für Getreide*), unter Eduard III. für Wolle u. s. a. Letztere Maassregel stand ohne Zweifel in Zusammenhang mit den Wollsteuern, die dieser König erhob, und hatte die Absicht, im Lande die Hebung zu sichern und im Auslande die Concurrenz anderer englischer Wolle von der königlichen abzuhalten.

---

ferner Einfuhr:

Pflaumen 15 sh. pr. Cwt.
Hanf roh, 18 sh. 4 d. pr. Cwt.
do. zugerichtet 10 £ pr. Cwt.
Elephantenzähne 4 £ pr. Cwt.
Elfenbein 10 sh. pr. Pfund.
Leinen, flandrisch 5 sh. pr. Elle.
Callico 10 sh. pr. Stück.
Damast 1 sh. 4 d. bis 1 £ pr. Elle.
Andere Leinen 1—10 £ pr. 120 Ell.
Leinöl 70 £ pr. Tonne.
Salatöl 5 sh. pr. Gallon.
Orangen 1 £ pr. 1000 Stück.
Schafwolle frei.
Baumwolle, fremde, 4 d. pr. Pfund.
Papier 4—20 sh. pr. Riess.
Silberwaaren 4—5 sh. pr. Unze.
Reis 1 £ 6 sh. 8 d. pr. Cwt.
Seide roh, 10 sh., verarbeitet 4 £ pr. Pfund.
Cyder 4 £ pr. Tonne.
Tabak, aus englischen Besitzungen 1 d. pr. Pfund, fremder 10 sh. pr. Pfund.
Fischbein, englisches 1 £, fremdes 100 £ pr. Tonne.
Holz, Planken 1 d. pr. Fuss.
Zimmerholz 13 sh. 4 d. pr. Last.
u. s. f.

*) Es wäre zwar möglich, dass Getreide unter den ausfuhrzollpflichtigen Artikeln nicht genannt ist, weil es zollfrei gewesen wäre, allein wahrscheinlich ist dies bei einem so wichtigen Artikel nicht.

Eine Maassregel zu Gunsten des englischen Handels waren auch die uralten Differentialzölle, welche in den höheren Zollsätzen für fremde Kaufleute lagen und welche von Eduard I. nicht eingeführt, sondern nur geregelt wurden. Es wurde schon erwähnt, dass jene Differenzen sich mit der Zeit bis zur Verdoppelung vergrösserten, ja sie gingen sogar noch weiter und wurden Veranlassung, dass häufige Naturalisirungen fremder Kaufleute vorkamen. Mit Rücksicht auf politische und commercielle Verhältnisse wurden auch Unterschiede*) zwischen verschiedenen Nationen gemacht, wie bereits oben bei den Weinzöllen unter Eduard VI. wahrzunehmen war (vgl. S. 291. Anm.).

Alle diese Rücksichten waren zu Carl's II. Zeit schon in hohem Maasse entwickelt, ja in Ansehung einiger wichtiger Ausfuhrartikel enthält die Zollacte von 1660 bereits die Anfänge für die später so ausgebildete gleitende Scala (*sliding scale*), indem die Ausfuhr nur dann gestattet war, wenn diese Gegenstände nicht über einem gewissen Marktpreis im Lande standen. Solche Maximalpreise waren z. B. für Waizen 41 sh. per Quarter, für Gerste 20 sh,; für Rindfleisch 5 £ per Barrel, für Schweinefleisch 6 £ 10 sh.; für Butter 4 £ 10 sh.; für Käse 1 £ 10 sh. per Hundert, für Lichter 5 sh. per Pfund u. s. f.

Die Einfuhrzölle auf Producte der Industrie, wie Messing- und Eisenwaaren, Gläser, irdene Waaren, Ziegel, Leder, Seide, dann manche Producte der Colonien und der Fischerei, wie namentlich Zucker, Tabak und Fischbein und viele andere, lassen bereits ein — theilweise bis zur Prohibition — entwickeltes Schutzzoll-System erkennen, und an das alles reihte sich noch eine höchst bedeutende allgemeine Maassregel zu Gunsten des englischen Handels und der englischen Schifffahrt, nämlich die Vergünstigung, dass alle auf

*) Die Krone hatte von jeher sich das Recht vorbehalten, Ausnahmsbestimmungen für einzelne Corporationen und Personen zu machen, welche sie sich in der Regel erkauft hatten; aber die Eifersucht der englischen Kaufleute gegen ihre ausländischen Concurrenten war zu stark, als dass sie nicht an der Aufhebung solcher Ausnahmen mit Erfolg gearbeitet hätte. So waren insbesondere die deutschen Kaufleute den englischen geraume Zeit gleichgestellt, bis ihnen unter Eduard VI. dieses Vorrecht entzogen wurde.

englischen Schiffen vom Erzeugungsorte unmittelbar eingeführten Artikel nur zum dritten Theil der tarifmässigen Preise angeschlagen werden, also nur ein Drittel der normalen Zollsätze bezahlen sollten. Endlich lassen die Differenzen zwischen den Einfuhr- und Ausfuhranschlägen für alle Positionen des Tarifs, namentlich für Hopfen, Eisen, Zucker u. s. w., dann die Zollfreiheit der Wolleneinfuhr eine sorgfältige Bedachtnahme auf die heimische Production erkennen, indem die Einfuhr der Rohstoffe und Ausfuhr der Producte erleichtert, aber die Ausfuhr der Rohstoffe, der Lebensmittel und die Einfuhr der Producte erschwert ist.

Diese Zölle brachten im Jahre 1660 zwar 426,582 £ ein, später aber sank der Ertrag wieder unter die veranschlagte Summe von 400,000 £, denn im Jahre 1666 waren sie um 390,000 £ verpachtet, und das Parlament liess sich daher zu weiteren Zollbewilligungen*) unter verschiedenen Namen und Beträgen herbei, durch welche die Verwaltung bis zum Schlusse von Jacob's II. Regierung nicht weniger als 14 Zollkategorien (*branches*) bereichert wurde, während die älteren 4 bis 5 Arten als *tonnage and poundage* schlechtweg nur für eine Kategorie betrachtet wurden.

Man hatte zwar auch bei diesen Zollbewilligungen das nationale Interesse stets im Auge, doch waren sie ihrer Absicht

---

*) Solche neuaufgelegte Zölle waren namentlich:

1% *outwards* als Ergänzung des älteren *one percent inwards* (1674);

5% auf alle ausgeführten Waaren mit einigen Ausnahmen, besonders Leder und Wollenhalbfabrikate, welche aber in späteren Jahren so vermehrt wurden, dass nur Farbewaaren und einige andere wichtige Materialien der Industrie übrig blieben (1672);

gleichzeitig auf Spirituosen ein *excise on liquors imported*;

10 sh. per Tonne Wein und Branntwein (*coinage duty*) zur Bestreitung der Münzkosten (1678);

1 sh. vom Cwt. ausgeführten Leders (1680);

8—12 £ per Tonne von Wein und Essig (1685); (*impost on wines and vinegar*);

3 d. von britischem und 6 d. von fremdem Tabak per £ Werthes (*impost on tobacco*);

1 sh. 6 d. vom Chalder Kohleneinfuhr oder Ausfuhr oder Küstentransport u. s. a.

nach vorzugsweise Finanzmaassregeln, in Folge deren das Zollerträgniss in den Jahren 1671—1688 auf durchschnittlich 555,752 £ und in der Zeit von 1685—1688 auf 609,126 £ 17 sh. durchschnittlich gestiegen ist und im Jahre 1689 781,987 £*) erreicht haben soll.

Von besonderer Merkwürdigkeit ist das in jener Periode ergangene Verbot des Tabakbaues in England. Unter den ersten beiden Stuarts war der Gebrauch des Tabaks ganz verboten, wie er denn an gar vielen Orten, sogar auch in der Türkei, anfänglich wahrhaft verfolgt wurde, da namentlich Jacob I. ein Feind dieses Krautes war. Das Verbot fruchtete aber in England eben so wenig, als anderwärts die Verfolgung, und der Tabakverbrauch und Tabakbau nahm schnell überhand. Es blieb also nichts übrig, als dem unvermeidlichen Uebel eine möglichst gute Seite abzugewinnen, und da der ausländische Tabak ohnedies zollpflichtig war und man in diesem Verbrauchsartikel einen Gegenstand erkannte, dessen Besteuerung ganz besonders gerechtfertigt war, bei welchem man also eine Begünstigung der inländischen Production nicht für gerathen hielt, so begann man schon im Jahre 1643 mit Erwägungen und Versuchen zur Besteuerung des inländischen Tabaks. Es fand sich aber kein Mittel, welches eine genügende Sicherheit der Controle gewährte, und man entschloss sich daher im Jahre 1652 kurzweg, den Tabakbau ganz zu verbieten. Das restaurirte Königthum bestätigte diese Maassregel, welche als der Ausbund aller gewaltsamen Eingriffe in die Rechte des Eigenthums nicht ohne Grund angefochten worden wäre, hätte sie ihre Ent-

---

*) So Mac Culloch S. 211; nach Sinclair Bd. I. S. 324 soll der Ertrag im Jahre 1688 gewesen sein:

Tonnage and pountage including the wood, coal and salt farm . .	600,000 £
New impositions on wine and vinegar	172,901 »
Duties on tobacco and sugar	148,861 »
Duty on French linen, brandy, silk etc.	93,710 »
Summa	1,015,472 £

Die auffallende, plötzliche Höhe dieser Summe beruht ohne Zweifel auf einer übertriebenen Schätzung der ersten Position, welche mit 600,000 £ nicht auf den rechnungsmässigen Ziffern, sondern auf blosser Annahme beruht.

stehung einer monarchischen Regierung verdankt. Aber von allen Despoten, die je auf dem englischen Throne sassen, war keiner ein grösserer Tyrann, als die sogenannte republikanische Regierung zwischen Carl I. und Carl II.

Eine nothwendige Folge dieser Maassregel war die Anlegung von Fesseln auch für die Industrie, indem die Tabakfabrikation auf bestimmte Plätze, auf bestimmte Entfernungen von der Küste beschränkt werden musste u. dgl. mehr.

Blüthezeit der indirecten Besteuerung und Protection.

Nach dem Thronwechsel, den die Engländer als »Revolution« bezeichnen, während doch nichts geschehen ist, als dass ein Usurpator fast wie ein zweiter Eroberer mit Heeresmacht ins Land gefallen und dass der rechtmässige König kopfloser Weise, wenn auch nicht ohne Grund, davongelaufen ist, — nach dieser Epoche begann ein gewaltiges Wachsthum der Zölle nach Gattungen und Grösse, denn die Kriege mit Frankreich, welche Wilhelm III. und Anna führten, verschlangen Summen, gegen welche alles Frühere, selbst was unter Elisabeth bewilligt worden war, unbedeutend ist. Von Jahr zu Jahr folgten neue Bewilligungen, so dass es nicht möglich ist, denselben ins Einzelne zu folgen. Meist erhielten sie die Bezeichnung *) als *impost* unter Hinzufügung des Bewilligungs-

---

*) Beispielsweise mögen erwähnt werden:

The impost 1690 von 5% und mehr auf 55 besonders bezeichnete Artikel, darunter sogar Rohstoffe der englischen Industrie.

The new or further subsidy (1696), welche die *old subsidy* verdoppelte.

The one-third subsidy (1703), welche die *old subsidy* um ein weiteres Drittel erhöhte.

The two-thirds subsidy (1705), welche fernere zwei Drittel dazu fügte, so dass die *old subsidy* verdreifacht war.

The coal duty (1685) von 1 sh. 6 d. per Chalder, seit 1696 nur 1 sh.

The new duty on coals etc. (1697) von 7 sh. 6 d. per Chalder auf importirte und von 5 sh. auf Kohlen beim Küstentransport; seit 1710 auf drei Fünftel herabgesetzt.

jahres, und dann pflegten sie eine grössere Anzahl von Artikeln zu betreffen, oder als *new duty*, *additional duty* mit Benennung der Gegenstände, für die sie auferlegt wurden, oder endlich von dem Procent, in dem sie bestanden, z. B. *the* 25 *per cent*, *the* 15 *per cent* unter Hinzufügung des Gegenstandes.

Ausser den finanziellen und volkswirthschaftlichen Rücksichten spielten in jener Zeit die politischen eine grosse Rolle, und natürlich war es vorzugsweise Frankreich, der lang und schwer gehasste Feind, gegen dessen Producte Differentialzölle auf einander gethürmt wurden, welche weiter gingen, als zum Verbot der Einfuhr nöthig gewesen wäre. So wurden z. B. 1692 neben den allgemeinen Zöllen auf französische Weine 8 £ per Tonne und auf alle anderen französischen Waaren 25% *ad valorem*, und drei Jahre darnach noch 25 £ auf diese Weine, 30 bis 60 £ auf Branntweine, 15 £ auf Essig, und noch 25 % auf alle anderen französischen Artikel gelegt.

Abgesehen von dieser Kriegsmaassregel fing man indessen in jener Zeit an, sich mehr dem Schutzzollsystem zu nähern und die Ausfuhr zu erleichtern. Die ersten Schritte dazu waren gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Aufhebung der Ausfuhrzölle von Wollenfabrikaten, und (wenigstens vorübergehend und theilweise) auch von Getreide.

Die Wolle war unter den Producten der englischen Landwirthschaft seit alten Zeiten von hervorragender Wichtigkeit, und auf dieser natürlichen Grundlage hatte sich unter Mitwirkung günstiger Umstände — darunter die Einwanderung der aus Frankreich vertriebenen Protestanten — eine blühende Wollenindustrie entwickelt. Kein Wunder also, wenn man bei Zeiten zu der Er-

---

The additional duty on coals etc. bestand in den anderen zwei Fünfteln, welche seit 1710 zu besondern Zwecken bestimmt und verwaltet wurden.

The new additional duty upon coals etc. (1702) von zwei weiteren sh. pr. Chalder.

The duty on coals exported (1710), verschieden nach den Bestimmungsorten, z. B. nach Irland 12 d. per Chalder; nach den Colonien 2 sh. u. s. w.

The new duty on coals exported (1713) von weiteren 3 sh. bei Ausfuhr in britischen und 5 sh. in fremden Schiffen, ausser nach Irland u. s. w.

kenntniss kam, dass man diese Quelle des Wohlstandes nicht durch Ausfuhrzölle eindämmen dürfe. Die Freigabe der Getreideausfuhr hatte die Förderung des Ackerbaues zur Absicht; und weil beim Aufgeben eines Extrems nichts näher liegt als das Verfallen in das entgegengesetzte, traten Ausfuhrprämien an die Stelle der Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote. Mag nun damit des Guten zu viel gethan worden sein, es scheint doch, dass die Absicht erreicht wurde, die Landwirthe zu Fortschritten anzufeuern, denn zu keiner anderen Zeit vorher soll Getreide in England reichlicher vorhanden und der Preis so gleichmässig gewesen sein, als in der kurzen Zeit, während deren man sich dem Princip der Ausfuhrfreiheit näherte.

Indessen fehlte noch sehr viel, dass an eine wirkliche Freiheit des Getreidehandels gedacht worden wäre, vielmehr glaubte man noch lange, die Getreidepreise durch Zollmaassregeln wie mit Ventilen reguliren zu können. Nicht nur dass die Einfuhr bis zu einem gewissen Preisminimum verboten und bei steigenden Preisen mit sinkenden Zöllen besteuert blieb, sondern auch die Ausfuhr wurde zuerst (1663) nur bei einem gewissen Preismaximum freigegeben; dann folgte (1670) Ausfuhrfreiheit gegen einen kleinen Zoll, welche im Jahre 1689 wieder aufgehoben wurde, indem wieder ein Maximum, aber mit Ausfuhrprämie bei geringeren Preisen eintrat. Zehn Jahre darnach wurde die Prämie wieder aufgehoben und nach weiteren zehn Jahren verfiel man vollends in das — Ausfuhrverbot.

Neben jenen leisen Anfängen von positiver Förderung der productiven Interessen, zu welchen auch eine Verminderung des Zolls vom Zinn (1697) zu zählen ist, stehen aber sehr energische negative Maassregeln zum Schutz der Industrie und des Handels von England, indem um eben jene Zeit die Einfuhr einer langen Reihe von Waaren aus Deutschland, Holland, Russland und der Türkei zur Ergänzung der Navigationsacte verboten wurde.

Wie sehr man aber neben diesen volkswirthschaftlichen auch die finanziellen Rücksichten im Auge hatte, zeigt die zunehmende

Höhe der Zölle im Allgemeinen*). Das Pfundgeld stieg auf 21 %, für Fremde auf 22¼ %, wozu für französische Waaren noch weitere 50 % (je 25 % von 1692 und 1696) kamen, das Tonnengeld nebst Prise und Kellergeld auf 24 £ 12 sh., für Fremde auf 27 £ 12 sh., bei französischem Wein auf noch weitere 21 £ vom Fass.

Zu diesem allgemeinen Pfundgeld kommen für einzelne Waarengattungen noch besondere Zuschlagsteuern, z. B. für Thee 1 sh. vom Jahre 1695, 1 sh. vom Jahre 1704 und 2 (ostindischer) bis 5 sh. (fremder) vom Jahre 1711 vom Pfund; für Kaffee und Cacao 6 d. vom Jahre 1695, 6 d. vom Jahre 1704 und 1 sh. vom Jahre 1711 per Pfund; für Tabak 1 d. vom Jahre 1672, 3 bis 6 d. vom Jahre 1685, und für fremden Schnupftabak noch weitere 3 sh. vom Jahre 1709 aufs Pfund; für Baumwollwaaren 15 % vom Jahre 1704 u. s. f.

Den unermüdlichen Steigerungen der Zölle gegenüber hob sich aber die Gesammtzolleinnahme verhältnissmässig nur wenig,

---

*) Es ist äusserst schwierig, aus den verschiedenen Auflagen die ganze Besteuerung zusammenzustellen, doch werden obige Angaben kaum unrichtig sein, wie aus folgender Specification hervorgeht.

Pfundgeld:

old subsidy	5 %
one percent inwards (1674)	1 %
impost (1690 und 1692)	5 %
new subsidy (1692)	5 %
the one-third and the two-third subsidy (1703)	5 %
Sa.	21 %

Wein:

old subsidy	3 £
additional duty (1672)	3 » bis 4 £
impost	12 »
new subsidy	3 »
one- and two-third subsidy	3 »
coinage (1678)	— » 10 sh.
prisage	— » 2 »
Sa.	24 £ 12 sh.

Für französischen Wein betrug das *impost* nur 8 £, dagegen hatten sie 25 £ (1695) Zuschlag. Näheres über das *coinage* (Münzgeld) siehe S. 279.

und es ist in der That überraschend, wenn man findet, dass Wilhelm III. während seiner dreizehnjährigen Regierung nicht mehr als 13,296,833 £, also durchschnittlich etwas über eine Million eingenommen hat, wobei allerdings das Jahr 1701 mit 1,539,100 £ beträchtlich über dem Durchschnitte steht, und dass die Zolleinnahme Anna's*) in ohngefähr gleicher Zeit 15,113,811 £, also durchschnittlich etwa 1⅛ Million betragen hat.

Die Ursache dieser geringen Zunahme liegt augenfällig theils in den überstürzten Erhöhungen, welche die legale Consumtion zollpflichtiger Waaren beschränkten und den Schleichhandel beförderten, theils in der höchst unklaren und verwickelten Verwaltung, welche es bei keinem Gegenstande mit einem bestimmten Zollsatze zu thun hatte, sondern bei jedem mit einer ganzen Reihe verschiedener Auflagen als Pfundgeld, Subsidie**, Impost u. s. w., welche für besondere Zwecke besonders bewilligt, berechnet, erhoben und verwaltet wurden, und theils nach Werthprocenten, theils nach fixen Beträgen für Maass oder Gewicht angesetzt waren. Am Schlusse der Regierungszeit von Königin Anna gab es nicht weniger als sieben und dreissig solcher verschiedener *branches*, wozu noch kam, dass im Laufe der Zeit der alte Preistarif von 1660, der sich allmählich als unvollständig erwies, durch Zusätze vermehrt worden war, die auch in verschiedenen Gesetzen zerstreut waren.

Um den letztbezeichneten Uebelstand zu beseitigen, wurde unter Georg I. im Jahre 1724 eine Ergänzung des Waaren-Tarifs (*book of rates*) beschlossen und ausgeführt, so dass die Ungewissheit wenigstens auf einer Seite ziemlich aufhörte, allein es ist auf den ersten Blick zu erkennen, wie ungenügend diese Maassregel im Uebrigen war.

Von grösserem Belang als dieses Verwaltungsexperiment

---

*) Im Jahre 1709 . . . 1,353,483 £
» 1712 . . . 1,315,422 »

**) *Subsidy* ist eine allgemeine Bezeichnung für Abgaben. Zunächst bedeutet der Ausdruck nur parlamentarische Bewilligungen, er wurde aber später auch auf Theile des erblichen Throneinkommens (*old subsidy*, die alten Zölle) ausgedehnt.

waren die um jene Zeit in volkswirthschaftlicher Richtung geschehenen Schritte. Namentlich im Jahre 1721 wurden, von 1722 anfangend, die Ausfuhrzölle auf eine Reihe britischer Industrie-Producte aufgehoben (die Getreideausfuhr war aber verboten). Ausgenommen blieben noch immer viele Artikel, namentlich Kohlen, Blei, Zinn und andere. Für allerlei Droguerien und Farbestoffe wurde freie Ausfuhr zugestanden. Bei manchen Artikeln, namentlich der Wollen- und Baumwollen-Industrie, wurden sogar Ausfuhrprämien bewilligt, welche allmählich auch auf andere Gewerbserzeugnisse ausgedehnt wurden. — Dass für mehrere wichtige Gegenstände der Consumtion, welche theils mit Zoll, theils mit Accise belegt waren, wie Kaffee, Thee, Cacao und Chocolade, der erstere aufgehoben, die letztere aber erhöht wurde, hatte zwar einige Vereinfachung, wesentlich aber nur eine Namensänderung zur Folge. Wichtiger ist die Aufhebung der Werthzölle für Bücher, welche mit 14 sh. vom Centner belegt wurden, und die Freigebung der Einfuhr von Fischbein und Thran englischer Fischerei und bald auch der Lumpeneinfuhr (1724) zur Papierfabrikation.

Eine höchst populäre Maassregel war die im Jahre 1729 beschlossene Aufhebung eines Theils der Salzzölle, von welcher man eine beträchtliche Erleichterung für die Fischerei und in Folge davon einen erneuten Aufschwung der Schifffahrt und Seemacht, auf der anderen Seite aber weiter erwartete, der besonderen Beamten ledig zu werden, welche für die Salzsteuer aufgestellt waren, und welche diese besonders kostspielig machten. Der Salzzoll hatte nämlich ausser den Pfundgeldern, von welchen das für die Fischerei bestimmte Salz theilweise frei war, noch 10 d.*) vom Gallon betragen, eine enorme Steuer, von welchen eben die zuletzt bewilligten 7 d. im Jahre 1729 aufgehoben wurden.

---

*) *Salt duty* von 1694 . . . . 3 d. per Gallon.
Further salt duty von 1698 . 5 » »
do. von 1699 . . . . 2 » »
Sa. 10 d.

Man fühlte sich indessen einigermaassen enttäuscht, als man erfuhr, dass die Salzbeamten nicht sofort entlassen würden, sondern dass die Schatzkammer angewiesen sei, ihre Gehalte noch achtzehn Monate fortzubezahlen. Dies wäre nun zwar als ein Act der Humanität wohl zu rechtfertigen gewesen, wenn sich der Hintergedanke, der dabei leitend gewesen zu sein scheint, nicht bald entlarvt hätte. Eine allgemeine Entrüstung erhob sich daher, als noch vor Ablauf dieser achtzehn Monate das Ministerium die Wiedereinführung der verhassten Steuer beantragte. Es fehlte im Parlament nicht an Widerstand und nicht an Vorschlägen zur Milderung der harten Maassregel. Insbesondere wurde beantragt, das zur Ausrüstung von Schiffen, zum Gebrauch der Töpfer, zur Düngung der Felder, zur Gerberei und zur Glas-Fabrikation verwendete Salz abgabenfrei zu lassen; aber vergebens, denn der Entgang dieser wichtigen Industriezweige würde den Ertrag namhaft beeinträchtigt haben. Die Majorität des Parlaments fiel dem Minister zu.

Die Aufklärung dieses räthselhaften Vorganges liegt ausser dem Gebiete der Finanzpolitik, denn die Finanzen standen im Jahre 1730 noch eben so blühend als 1729, da man die Aufhebung der Abgabe decretirte. Aber der Minister (Sir Robert Walpole) fühlte seine Stellung ins Schwanken gerathen, und um seine Partei zu verstärken, gestand er den Landbesitzern eine Minderung der Landtaxe auf 1 sh. vom £ zu, wofür sich ihm diese verbunden fühlten und die zur Ergänzung des Steuerausfalls nöthige Salzsteuer durchsetzten. So musste, um die Stellung eines Ministers zu sichern, das Volk die Grundsteuer in einer ungewöhnlichen Weise mindern und dafür sich eine Abgabe auferlegen lassen, welche den Armen eine drückende Last und den wichtigsten Industriezweigen eine Fessel, und deren Erhebung überdies so kostspielig war, dass 75,000 £ Verwaltungskosten ausgegeben werden mussten, um so viel aufzubringen, als in einem Jahre durch 1 sh. Grundsteuer fast kostenfrei hätte aufgebracht werden können.

Nach diesen Ereignissen kamen noch mancherlei Zollerhöhungen an Wein, Tabak, Baumwollenstoffen, Zucker, Papier, Spirituosen, Colonialwaaren u. s. w. vor; die bedeutendste war

aber die im Jahre 1747 erfolgte allgemeine Erhöhung des Pfundgeldes um weitere 5 % »*ad valorem*«.

Das Schutzzollsystem entwickelte sich inzwischen immer mehr, und weil die Zölle bereits überflüssig hoch genug waren, um den für die englische Industrie erforderlichen Schutz zu gewähren, so wurde man nicht müde, das System nach der anderen Seite hin auszubilden und durch Rückzölle und Prämien die Ausfuhr und den Handel zu ermuthigen. Die Kaufleute säumten auch nicht, sich diese Vortheile in der ausgedehntesten Weise zu Nutze zu machen, so dass um die Mitte jenes Jahrhunderts mehr als die Hälfte*) der rohen Zolleinnahme für solche Vergütungen wieder ausgegeben werden musste.

Den Ertrag zu steigern liess man sich zwar fortwährend angelegen sein und häufte von Zeit zu Zeit immer wieder neue Abgaben auf die alten Zölle**), allein den Hauptvortheil davon hatte nicht die Staatscasse, sondern der Schleichhandel***), welcher zur höchsten Blüthe kam. Ja es war ein offenkundiges Geheimniss, dass die Rückzölle nie zu solcher Höhe gestiegen wären, wenn sie nicht für viele Waaren verlangt und geleistet worden wären, welche eingeschmuggelt waren, aber bei der Wiederausfuhr um so gewissenhafter declarirt wurden.

Neben dem grossen Gewinn, welcher in den übermässigen Zollsätzen lag, förderte auch die Unklarheit in den Zollschuldigkeiten und die Habsucht der Zollbediensteten den Schleichhandel nicht wenig.

Von jeher war, wie schon erwähnt, jede Zollerhöhung eine besondere Steuer, welche für besondere Zwecke bewilligt, er-

---

*) Vgl. die Zusammenstellung der Zollerträgnisse und des Aufwandes auf dieselben, Beilage III zu diesem Abschnitt.

**) Die unter Georg III. bis 1777 vorgekommenen neuen Zollauflagen finden sich bei Cunningham S. 341, 344, 362, 375, 405, 406 u. s. w. Sie betreffen namentlich Wein, Essig, Obstwein, Biberfelle, Biberhaare, Hüte, Leinen, Flechtstroh, Glas, Materialien zu Glas u. s. w.

***) Zu welchem Umfang derselbe gediehen war, wird unten näher dargethan werden, wo von dem Schicksal der Theezölle besonders die Rede sein wird.

hoben, verwaltet und verrechnet wurde. Kein Wunder also, dass der Zolltarif für den Kaufmann ein Buch mit sieben Siegeln war, dass keiner im Voraus wusste, was ihm für seine Waaren abgefordert werden würde, dass ihm oftmals nicht einmal bekannt war, ob seine Waaren zollpflichtig seien. Er ist also in der Regel dem Gutdünken der Zollbeamten preisgegeben gewesen, welche, da sie auf Gebühren angestellt waren, ein Interesse hatten, die Abfertigung nicht allzusehr zu beschleunigen, möglichst bedacht waren, Contraventionen aufzuspüren und — Bestechungen zu provociren.

War schon am Schlusse von Königin Anna's Regierung (1714) das Zollwesen mit seinen damals bestehenden sieben und dreissig Gefällgattungen, mit den Ausnahmsbestimmungen und mit den Ausnahmen von Ausnahmen, mit ihren Zusätzen und Afterzusätzen ein wahres Labyrinth, so ist es schwer, sich eine rechte Vorstellung von dem Zustande zu machen, in den diese Abgabengattung siebzig Jahre später gerathen war.

Man fühlte zwar längst die Uebel*), die aus einem solchen Zustand hervorgingen: nicht nur die Staatscasse, auch der Handel selbst musste darunter leiden, aber je schlimmer die Krankheit war, desto schwieriger die Heilung, und deswegen, sowie auch weil gar Viele ihren Vortheil bei der allgemeinen Calamität fanden, verzögerte sich die Abhilfe, bis endlich ein grosser Mann mit einer grossen Maassregel die lang ersehnte Reform durchführte.

Pitt war es, welcher im Jahre 1787 die erste Vereinigung**) aller Zollsätze in einem Zollgesetz (*customs consolidation act*) einleitete und vollendete. Mehr als 3000 Parlamentsbeschlüsse waren nothwendig, um alle die alten Zollgesetze aufzuheben und den neuen Tarif ins Leben zu rufen, welcher alle zollpflichtigen Ar-

---

*) Im Jahre 1757 erschien ein Buch (*Saxby*) über die Zölle, dessen Zweck war, den Kaufleuten ein Führer durch die Irrgänge der Zollgesetzgebung zu sein; es »diente aber mehr dazu, die Undurchdringlichkeit des darin herrschenden Dunkels zu zeigen, als es zu erhellen«.

**) Die Consolidationen von 1660 und 1724 verdienen diesen Namen nur bedingt, denn sie consolidirten nicht die Zollsätze, sondern nur die Waarentarife.

tikel in alphabetischer Ordnung nicht blos mit ihrem zollpflichtigen Werthe, wie früher, sondern mit ihrer vollständigen und einzigen Zollschuldigkeit enthielt. Er umfasste ohngefähr 1200 Artikel, welche bei der Einfuhr, und 50, welche bei der Ausfuhr zollpflichtig waren. Unter den einfuhrpflichtigen waren etwa 300, für welche der Zollsatz noch in Werthprocenten (*ad valorem*) ausgedrückt war, bei den übrigen in bestimmten Sätzen nach Gewicht oder Maass. — Anstatt der Zersplitterung der Zölle in eine Anzahl von Fonds, deren im Jahre 1787 nicht weniger als 21 selbständig mit Zollantheilen dotirt waren*), leitete das neue Gesetz die sämmtlichen Zollrenten in die eine Staatscasse, aus welcher jeder Fond seine bestimmten Summen zu beziehen hatte.

Aber nicht blos in formeller Hinsicht für die Verwaltung, sondern auch materiell enthielt das Zollgesetz von 1787 einen Fortschritt, indem es eine Reihe von Einfuhrverboten aufhob, namentlich für Wein in Flaschen, manche Wollen- und Baumwollengewebe und andere Manufacte. Doch stand das alte System noch unerschüttert, wie an den fortbestehenden Einfuhrverboten auf mancherlei Artikel, an den Ausgangszöllen, welche namentlich auf Rohproducte und Halbfabrikate**) gelegt waren, und an den Ausfuhrverboten auf Schafe, Wolle, Wollfelle, Walkererde, Pfeifenthon u. dgl. klar zu erkennen ist.

Trotz dieses durchgreifenden Schrittes fehlte dennoch viel, dass die alten Uebelstände mit einem Mal wären beseitigt gewesen. Einerseits brachte der bald nachher ausgebrochene erbitterte Kampf gegen Frankreich wieder Steuern über Steuern***) und Gesetze über Gesetze, sogar Einfuhrverbote auf französische Waaren, z. B. 1796 auf *cambricks* und *French lawns* (Leinengewebe), an-

*) Z. B. die Zinsen der Südsee-Compagnie, ein Tilgungsfond, Bezahlung gewisser Renten, Anlehenslotterie-Prämien u. s. f.

**) Z. B. Ungefärbte Wollentücher 5 sh. 6 d. per Stück.
Kohlen bis 1 £ 7 sh. 6 d. per Chalder in fremden Schiffen.
Thierhaare 1 sh. 10 d. bis 6 sh. 8 d. per Cwt.
Häute, u. a. Schaf-, gegerbt, 1 sh. 2 d. per Cwt.
Zinn, roh, 3 sh. 4 d. per Cwt. u. a. m.

***) Nach 10 Jahren hatte man schon wieder acht neue *branches of duties* mit besonderen Zwecken und besonderer Verrechnung.

derseits war von dem alten Wust von Gesetzen trotz der Consolidation doch noch viel übrig geblieben.

Schon im Jahre 1798*) klagten wieder die Parlaments-Commissäre, welchen die Untersuchung der Zollverwaltung war übertragen worden, dass die Zollgesetze voluminös an Masse und verwickelt im Einzelnen seien, dass sie sechs starke Foliobände füllten, zu denen es nicht einmal einen Index gebe, und die überdies im Buchhandel nicht zu haben seien. Unter den 1200 Artikeln, die der Tarif enthalte, seien nur 160, welche jährlich 1000 £ und mehr abwerfen, die übrigen 1040 Gegenstände ertrügen zusammen nur 85,000 bis 110,000 £ des Jahres. Gleichwohl beständen für jeden Artikel die eingehendsten Vorschriften, und deren Masse mache das Zollwesen viel zu verwickelt.

Das Ergebniss des Berichts ist der Wunsch nach Einfachheit und Klarheit des Zollsystems, nach Veröffentlichung der neu zu bearbeitenden Gesetze, und man versprach sich hiervon Steigerung des Ertrags und grössere Sicherheit des Verkehrs. Besonders aber sollten diese Zwecke dadurch auch gefördert werden, dass die Zollbediensteten, welche ihre Besoldungen aus anderweiten Anstellungen und namentlich aus Gebühren bezogen, fixe Gehalte bekämen.

Indessen verhehlte sich das Comitee nicht, dass man Friedenszeiten für diese Reformen abwarten müsse. Es blieb daher vorläufig beim Alten, ohne dass man indessen ganz müssig gewesen wäre.

Nach einer wiederholten Consolidation im Jahre 1809 wurde 1810 eine Sichtung der Gesetze und Ausscheidung des Veralteten

---

*) Das Jahr 1797 hatte inzwischen durch Einführung der zollfreien Auflagerung von Waaren in den Lagerhäusern eine für den Zollertrag äusserst günstig wirkende Verwaltungsmaassregel gebracht. Bis dahin hatten alle Waaren beim Eingang verzollt werden müssen, die Kaufleute mussten oft grosse Summen beschaffen, ehe sie verkaufen konnten, mussten einen Theil der Waaren oft verschleudern — es lässt sich denken, wie diese Maassregel Pitts günstig auf den Handel wirkte. Zu welcher Grossartigkeit dieses System angewachsen ist, weiss Jeder, der die Docks in London nur aus Beschreibungen — besser aber durch Selbstsehen kennen gelernt hat. Diese ungeheuren Anlagen sind Privatunternehmen, die sich durch mässige Lagergebühren rentiren.

angeordnet, welche 1819 in soferne zum Vollzug kam, als in diesem Jahre ein 629 Seiten haltender Auszug aus dem Riesen-Index von 1375 Quartseiten veröffentlicht wurde, welchen im Jahre 1815 ein Mr. Jickling nach fünfundzwanzigjähriger Arbeit vollendet hatte. Im Jahre 1824 folgte dann ein neuer Auszug*) der geltenden Vorschriften, welchem aber alljährliche Supplemente nachhinkten, bis 1845 und wiederum 1853 neue Umarbeitungen erfolgten, welche Hand in Hand mit den materiellen Zollreformen die ersehnte Vereinfachung und Klarheit herbeiführten.

Der Friede, auf welchen die Parlaments-Commission von 1797 gehofft hatte, liess indessen einige Zeit auf sich warten, und noch ehe er kam wurde zwar die Reform der Zollverwaltung insoferne durchgeführt, als (1812) die Gebührenbezüge der Zollbediensteten, welche dafür Besoldungen erhielten**), abgeschafft wurden, aber man konnte sich nicht entschliessen, das Zollwesen durch Aufhebung der minder ergiebigen Zölle zu vereinfachen, denn solcher Artikel waren viele, ihr Gesammterträgniss machte doch eine grosse Summe aus und die Zolleinnahme, die so bequem zu erheben ist und die sich rasch zu vorher ungeahnter Höhe emporgeschwungen hatte, glaubte man durch keine andere ersetzen zu können. Dass die Herabsetzung der Zollsätze das Erträgniss steigern könne, davon scheint man entweder noch keine Vorstellung***) gehabt zu haben, oder — was wahrscheinlicher ist — die entgegenstehenden Interessen verhinderten die Frucht solcher Erkenntniss.

---

*) Das Werk dreijähriger Arbeit von Mr. James Deacon Hume.

**) Dieser Maassregel, welche die Zollbeamten unabhängig stellte und der Corruption mehr entrückte, ist es sicherlich — neben den enormen Kriegszöllen, die allein 2,280,635 £ abgeworfen haben — zuzuschreiben, dass sich die Zolleinnahme im Jahre 1815 auf 13 Millionen erhöhte.

***) Doch fehlte es nicht an schlagenden Exempeln. So verminderte die Erhöhung der Zölle 1816
bei Butter von 5 sh. 1¾ d. auf 1 £ die Einfuhr von 125,159 auf 63,969 Cwt.,
bei Käse von 4 sh. 4¼ d. auf 10½ sh. die Einfuhr von 106,757 auf 75,248 Cwt.

Die Reformperiode.

Das System des achtzehnten Jahrhunderts, die Staatseinnahmen ausschliesslich aus den indirecten Steuern zu schöpfen, hatte durch die Einkommensteuer Pitts (1798) einen Stoss erlitten. Freilich hatte dieser grosse Staatsmann die Zölle nicht gleichzeitig herabsetzen können, denn sein Kampf gegen Frankreich erforderte die äusserste Anspannung aller Kräfte, doch schimmert mancher Sonnenblick schon in sein Zollgesetz von 1787 hinein. In den Jahren 1815 und 1816 aber feierte das alte System mit Erhöhung der Getreidezölle*) und mit der Abwerfung der Einkommensteuer seine Restauration, und das englische Volk musste die thörichte Freude, zu der es sich von einer Reactionspartei über dieses letztere Ereigniss hinreissen liess, sogleich durch neue Zollerhöhungen büssen. Die Augen gingen ihm aber noch nicht auf. Erst als die Lage der Dinge unerträglich geworden war und Canning die Zügel der Regierung in die Hand genommen hatte (1822), trat der unvermeidlich gewordene Umschwung ein. Hatte vorher eine vollständige Principlosigkeit**) unaufhörlich an den Zollsätzen geändert, sie manchmal herab-, viel öfter aber hinaufgesetzt und mitunter bis zur Unerträglichkeit gesteigert, so begann nun ein stetiges, allmähliches Herabsetzen, wodurch der Verkehr erleichtert, eine grosse Menge allgemeiner Consumtionsgegenstände wohlfeiler und in Folge dessen die Lage der minder bemittelten Classen verbessert wurde. Die Prohibitivzölle, welche die fremden Producte zum Theil ganz vom englischen Markt abgehalten hatten,

*) Als im Jahre 1815 die Getreidezölle erhöht wurden, was vom Parlament auf ein ausführliches Comitee-Gutachten hin »zur Abwendung unvermeidlichen Ruins von der Landwirthschaft« für nothwendig erachtet wurde, musste das Haus durch Militär gegen die Wuth des erbitterten Volks geschützt werden.

**) Die Weinzölle wurden zwischen 1797 und 1825 zehnmal, die Spritzölle elfmal, die Zuckerzölle siebzehnmal geändert, der Tabakzoll war von 350 % des Werths auf 200 herab, dann allmählich bis 1200% hinauf, dann wieder auf 800 % herabgesetzt worden, so dass im Parlament die Aeusserung fiel, die Art, wie man besteuere, werde als Unterhaltung und die Steuern würden als Spielwerk betrachtet.

waren der riesenhaft emporgewachsenen Industrie gegenüber höchst unnöthig, volkswirthschaftlich also nicht minder schädlich geworden, als die übermässigen Finanzzölle auf Verbrauchsgegenstände. Die Rückzölle mussten sich mit den Zöllen mindern und der Prämien bedurfte der englische Handel wahrlich längst nicht mehr, auch diese wurden daher theils vermindert, theils abgeschafft.

Gleichzeitig mit den allgemeinen Reformen des Tarifs ging man auch mit der Vereinfachung desselben durch allmähliche Gleichstellung der Abgaben für die drei Reiche vorwärts. Die vielfachen Verschiedenheiten, welche hier herrschten, hatten vielerlei Ausgleichungssteuern (*countervailing duties*) nothwendig gemacht, den Verkehr gestört und die Verwaltung noch mehr erschwert.

Indessen hütete man sich wohl vor Ueberstürzung, beschränkte sich zunächst auf das Nothwendigste, unterliess aber nicht, von Jahr zu Jahr durch neue Zollminderungen den Forderungen der Industrie immer mehr gerecht zu werden. Zunächst wurden die Salzzölle auf ein Minimum reducirt, die Lederzölle auf die Hälfte herabgesetzt, das Tonnengeld aufgehoben, hauptsächlich aber die Getreidezölle vermindert. Sie blieben zwar immer noch hoch, aber in Verbindung mit den übrigen Zollminderungen doch die Wirkung günstig genug, um Industrie und Wohlstand, und damit Zufriedenheit und Ruhe zu fördern.

In den nächstfolgenden Jahren wurden neben Berücksichtigung verschiedener geringfügiger Artikel die Rum-, Kohlen-, Wollen-, Seiden-, Glas-, Hanf-, Kaffee-, Cacao- und Weinzölle vermindert und der Rest des Salzzolles aufgehoben. Immerhin betrugen die Schutzzölle im Jahre 1824 noch:

80 % bei Glaswaaren,

75 % bei Porzellan, irdenen Waaren, gegerbten Häuten, Lederwaaren und einigen Baumwollwaaren,

67½ % bei Kattun und Wollwaaren,

50 % bei Messing-, Eisen-, Kupfer- und manchen Baumwoll-Waaren,

immer noch war die Einfuhr einer Reihe von Artikeln, wie: Maste, Talg, Hanf, Flachs, Korinthen, Getreide, Oel, Wein, Zucker, Tabak u. a. nur in britischen oder in Schiffen des erzeugenden

bezw. ausführenden Landes gestattet, und nach den Colonien durften nur britische Schiffe die Ausfuhr besorgen. Nicht einmal die unbedingten Verbote wurden sogleich beseitigt, denn noch 1825 war die Ausfuhr von Häuten, Horn und Talg englischen Ursprungs, von Wollenhalbfabrikaten und von allerlei Maschinen und Geräthen — die Einfuhr von Grossvieh, von Fischen fremden Fangs, von Lämmern, Schafen, Schweinen, Malz und einigen untergeordneten Artikeln gänzlich untersagt.

Einen plötzlichen Uebergang würde auch, abgesehen von allen volkswirthschaftlichen Rücksichten, die Staatscasse nicht ertragen haben, denn der Ausfall der Zolleinnahme bis 1825 betrug schon durch diese allmählichen Reductionen nach dem Maassstabe der alten Zölle nicht weniger als 6,558,456 £*). Nun ergänzen sich zwar solche Lücken, welche durch Minderung übermässiger Abgaben entstehen, in einem gesunden Volksorganismus schnell, allein so schnell, als man Zölle mindern kann, vermag doch die Consumtion zollpflichtiger Artikel nicht zuzunehmen.

Auch in der Verwaltung wird das Jahr 1825 durch einen Fortschritt bezeichnet. Im vorigen Jahrhundert hatte man eine Reihe von Gegenständen der Einfuhr, wie Tabak, Branntwein, Wein, Thee, Kaffee, neben dem Zoll mit Accise belegt. Zur Abschneidung der mit dieser doppelten Besteuerung verbundenen Geschäftsmehrung war zuerst der Zoll aufgehoben und eine Zeit

*) Nämlich:

1,403,000	und
381,000	£ Salz,
304,000	» Häute und Felle,
153,963	» Tonnengeld,
241,412	» Kohlen,
559,335	» Seide,
151,613	» Rum,
381,487	» Wolle,
1,011,713	» Wein,
846,451	» Tabak,
216,045	» Kaffee und Cacao,
131,409	» Hanf,
67,000	» Glas,
710,028	» Verschiedenes.
Sa. 6,558,456	£.

lang die ganze Belastung dieser Artikel als Accise verrechnet worden. Nun aber vertauschte man vernünftiger Weise diese mit jenem und erhob wieder ausschliesslich Zölle.

Die folgenden Jahre brachten noch Zollminderungen, so dass bereits der Tarif von 1833 neben gänzlicher Befreiung von 58 Artikeln folgende ermässigte Schutzzölle aufweist:

8—20 % Glaswaaren und Gläser,
30 % Porzellan, Messing-, Kupfer- und Lederwaaren, Spitzen, Stickereien, steinerne Töpfe, musikalische Instrumente, Schreibfedern u. a.,
25 % Glocken, Uhren, künstliche Blumen,
15—20 % Eisen-, Stahl-, Blech-, Zinn-Waaren, Seile, Wollen- und Baumwollen-Waaren,
15 % irdene Waaren.

Nur für Seide betrug der Zoll noch 25—40, für Leinen 40, für Schiffe 50, für Lederwaaren bis zu 75 %.

Auch die Ausfuhrzölle waren vermindert, z. B. für Kohlen, Wolle*) u. a., aber sie standen noch mit einem Durchschnittsbetrag von 10 % auf viele Halbfabrikate**) fest, und für manche Artikel***) gab es immer noch Ausfuhrverbote.

In schlechter Harmonie mit dieser fortschreitenden Entwickelung der Verkehrsfreiheit†) stand das in jener Zeit durchgeführte Verbot des Tabakbaues für das ganze Reich. Trotz der Vereinigung Schottlands mit England unter der Königin Anna war nämlich dieses Verbot (S. 301) keineswegs sofort auf jenes Land ausgedehnt worden, und die Folge davon war, dass der Tabakbau in Schottland, wo er früher kaum vorgekommen war, reissend zunahm,

---

*) Von 5 sh. 9 d. in britischen, 10 sh. in fremden Schiffen auf 3 sh. 4 d. und 6 sh. 8 d. für Kohlen; Wolle 1 sh. per Cwt.

**) Für gedruckte Baumwollen- und Leinen-Stoffe erfolgte die Aufhebung im Jahre 1831.

***) Ochsen, Lämmer, Schafe, Schweine.

†) Es kann wohl keinen schlagenderen Beweis dafür geben, dass die Zollreform in England das Product nur des praktischen Bedürfnisses und keineswegs das der Abstraction und des freihändlerischen Princips war, als die Durchführung dieser eminenten Verkehrbeschränkung, dieser Maassregel aus der Zeit des Absolutismus und der üppig wuchernden Prohibition.

und dass trotz aller Versuche, den einheimischen Tabak dem fremden gleich zu besteuern, der Consumtion unbesteuerten Erzeugnisses nicht vorgebeugt, nicht Einhalt gethan werden konnte. Man fand es daher im Jahre 1782 nothwendig, das in England geltende Verbot auf Schottland auszudehnen, und die dortigen Tabakpflanzungen hatten daher das nämliche Schicksal, wie früher die englischen. Ganz das nämliche Spiel wiederholte sich nun in Irland und im Jahre 1832 wurde diese vielbeliebte Pflanze auch hier ausgerottet.

So war die Zollreform langsam, allmählich immer langsamer vorwärts gegangen, der erste Eifer war sichtlich erkaltet. Der Regierungsantritt Victoria's wurde zwar noch mit einigen Reductionen*) bezeichnet, aber dann trat völlige Stockung ein, ja im Jahre 1840 sah man sich sogar veranlasst, sämmtliche Zollsätze um 5 % zu steigern.

Die Ursache war ein Deficit, und die Veranlassung davon einerseits die Herabsetzung des Briefporto, anderseits — die Zollminderungen. Diese letzteren würden indessen eine solche Wirkung nicht geäussert und eine steigende Consumtion würde die Lücken in der Zolleinnahme wieder ausgefüllt haben, wenn der Organismus, der diese Reaction zu vollziehen gehabt hätte, ganz gesund gewesen wäre. Das war aber nicht der Fall, und dass dem so war, dafür fällt die Schuld — mindestens zum grossen Theile — auf die verkehrte Politik der letzten Zeit. Die Unaufrichtigkeit, welche sich der Canning'schen Maassregeln bemächtigt und welche Parteiinteressen der allgemeinen Wohlfahrt vorgezogen hatte, und dass es der späteren Regierung kein Ernst gewesen war mit den Zollminderungen zu Gunsten der allgemeinen Consumtion, sondern dass man die Zollminderungen nur in der Richtung fortgesetzt hatte, in welcher es den reichen Grund-

*) Z. B. Zinn auf 15 sh. per Cwt.
Zinnerz auf 10 %.
Kirschen auf 5 %.
Häute, roh auf 20, gegerbt auf 30 %.
Horn auf 1 sh., vorher 2 £ 6 sh. 8 d. per Tun.
Eisen auf 15 sh., vorher 1 £ 10 sh. per Tun.

besitzern nicht unangenehm war*), — das rächte sich nun. Und weil man im Jahre 1840 sich nicht getraute, das Uebel bei der Wurzel zu fassen, half auch die Zollerhöhung nicht, sondern das Deficit vergrösserte sich trotz des Opfers, das man ihm in den Schlund geworfen hatte.

Das Liebäugeln mit den Grundbesitzern, die rücksichtslose Protection der landwirthschaftlichen Production**), und vor allem also die Kornzölle waren die Krankheit, an der England litt. Von jeher hatte sich die englische Landwirthschaft eines kräftigen Zollschutzes zu erfreuen gehabt, welcher die Einfuhr von Getreide bei niedrigen Preisen erschwerte. Mit der Zeit rückte die Grenze der Einfuhr-Möglichkeit immer höher hinauf und die Zölle***) wurden immer stärker, bis sie in Einfuhrverbote ausarteten. Daneben kannte die frühere Zeit zwar zu Gunsten der arbeitenden Classen auch Ausfuhrbeschränkungen bei gewissen Preisen, und mitunter Ausfuhrverbote, aber bald überwog auch hier das Interesse der Grundbesitzer welche sich bei niedrigen Preisen Ausfuhrprämien bewilligen liessen.

Man wird nicht behaupten können, dass sich die englischen Grundbesitzer bei diesem System schlecht befunden hätten, obwohl principielle Freihändler den Zollschutz gerade auch für die Begünstigten als schädlich erklären. Aber auf dieser landwirth-

---

*) Die Weinzölle hatte man vermindert, aber die Kornzölle erhöht.

**) Landwirthschaftliche Schutzzölle gab es ausser jenen auf Getreide namentlich:

auf Speck 1 £ 8 sh. per Cwt.
» Bier 2 £ 13 sh. per 32 Gallon.
» Butter 1 £ per Cwt.
» Cyder 21 £ 10 sh. per Ton.
» Heu 1 £ 4 sh. per Last.
» Häute 4 d. bis 2 £ per Cwt.
» Oel 39 £ 18 sh. per Ton.
» Erbsen 7 sh. 6 d. per Bushel.
» Kartoffeln 2 sh. per Cwt.
» Bauholz 2 £ 15 sh. per Last.
» Hopfen 8 £ 11 sh. per Cwt.

und andere.

***) Die Beilage I. zu diesem Abschnitte zeigt die wesentlichen Zollexperimente bei diesem Artikel bis in die neueste Zeit.

schaftlichen Basis und aus dem Reichthum des Grundbesitzes hatte sich bei der günstigen Lage Englands unter Mitwirkung des während des französischen Kriegs hoch entwickelten Papiergeldsystems auch eine Industrie entfaltet, welche jenem ebenbürtig gegenüber stand und die Fesseln empfindlich fühlte, welche ihr in einer fortwährenden künstlichen Theuerung angelegt waren. In der Jugendzeit der Industrie hatte sie dieses Hemmniss nicht so empfunden, denn die Production war noch nicht so massenhaft*), die Concurrenz also nicht so gewaltig, und die Preise konnten sich den Verhältnissen anschmiegen. Als aber die Production die Grenzen des eigenen Landes überströmte, als es galt, den Kampf mit der Welt aufzunehmen, da musste jeder Druck auf die Productionsfähigkeit schmerzlich empfunden werden, und die Agitation gegen die Kornzölle musste mit der Production und dem Verkehr wachsen.

Canning hatte dieser Bewegung und diesem Bedürfniss Rechnung getragen, und nachdem im Jahre 1822 die Grenze des Einfuhrverbotes herabgerückt war, wurde es 1825 mit gleichmässigen, wenn auch nicht unerheblichen Zollsätzen vertauscht, welche aber schon von 1826 an und später noch mehr erhöht wurden, so dass man nach wenigen Jahren schlimmer daran war, als zuvor.

Hatten schon die kleinen Anfänge von 1822 die Agitation nur wenig befriedigt, so musste sie durch die bald nachfolgende Reaction um so mehr angefacht werden, immer mehr erhob sie ihr Haupt, und als im Jahre 1838 Cobden die vereinzelten Bestrebungen und zerstreuten Kräfte in der zu Manchester geschlossenen *anti corn law league* vereinigt hatte, fingen ihre Wirkungen an, unwiderstehlich zu werden; das Deficit war ihr mächtiger Bundesgenosse und die radicale Partei der Chartisten stand drohend hinter dem Bund der Liguisten. — Dem wachsenden Sturm musste das Whig-Ministerium (Lord Althorp) weichen und an die Spitze der Staatsverwaltung trat Robert Peel (1841).

---

*) Man vergleiche nur die Ausfuhr um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit einem Werth von etwa 15 Millionen £ gegen die jetzige von fast 200 Millionen £.

Seine erste Maassregel war eine namhafte Milderung der gleitenden Scala für die Getreidezölle, bei der sich aber seine landbesitzende Partei noch immer ganz wohl befand, und bald darnach trat er mit seinem umfassenden Finanzplane hervor, durch welchen er wichtige Zollminderungen gewährte und den Ausfall in der Staatscasse durch die Einkommensteuer deckte.

Die Grundzüge des neuen Zolltarifs waren: Aufhebung der bisherigen Einfuhrverbote auf Rindvieh, Schafe, Schweine, Fische fremden Fangs und Regulirung mässiger Zölle hiefür, Herabsetzung der Zölle für Rohmaterialien (soweit sie nicht aufgehoben wurden) auf 5 %. Diese Maassregeln zu Gunsten der Industrie gestatteten auch, ohne dass man das Princip der Protection anzutasten brauchte, Zollminderungen zu Gunsten der Consumenten. Für Ganz- und Halbfabrikate wurde der Zoll auf nicht über 20 %, so z. B. Kupfer-, Eisen-, Stahl-, Lederwaaren 15 %, irdene Waaren 10 %, Leinenwaaren 12—15 %, Baumwollenwaaren 10—20 %, Wollen- und Porcellanwaaren 15—20 %, herabgesetzt, nur Seidenwaaren mit 25—40 % blieben unverändert. Der Ausfuhrzoll für Kohlen dagegen von 4 sh. wurde auch auf die Ausfuhr in britischen Schiffen ausgedehnt, jener für Wolle — ohnedies nur ein Nominalzoll — blieb unverändert.

Ausser diesen eingreifenden Aenderungen lässt der Tarif noch viele beträchtliche Minderungen bei Gegenständen der allgemeinen Consumtion wahrnehmen, welche der Masse des Volks zu Gute kommen und somit Erhöhung der Consumtion, der Zufriedenheit und Behaglichkeit, Belebung des Verkehrs und der Industrie zur Folge haben sollten*). Gleichwohl war auch dieser Tarif noch

*) Sir Henry Parnell, *On financial reform* S. 3, giebt eine sehr gute Illustration zu der Behauptung, dass Schutzzölle und Monopole der Nation weit mehr kosten, als sie dem Staat einbringen, indem er darthut, dass der Getreidezoll, der den Waizen um 5 sh. per Quarter vertheuerte, nicht weniger als 12½ Millionen £ jährlich den Consumenten abnahm und den Producenten zuführte, dass ein Differentialzoll von 1 d. per Pfund zu Gunsten ostindischen Zuckers der Nation 1,800,000 £, und das Monopol der ostindischen Compagnie beim Thee 2 Millionen kostete; dass die Holzzölle den canadischen Holzhändlern einen Gewinn von 1 Million aus den Taschen der Bevölkerung zuführten u. dgl.

nichts weniger als ein freihändlerischer, sondern stand noch fest auf der Basis des Schutzzolles, wie einerseits die durchgehende Unterscheidung zwischen Colonial- und fremden Waaren, welch letztere den doppelten Zoll jener und mehr zahlen mussten, anderseits schon die Differenz von 5 % und 20 % zwischen Rohproducten und Fabrikaten entnehmen lässt. Der neue Tarif umfasste 1200 Artikel, von welchen 450 unveränderte, 750 aber verminderte Zollsätze hatten.

Somit war der Tarif von 1842 ein bedeutender zwar, aber doch nur ein Schritt vorwärts, welchem weitere folgen mussten und folgten. 1844 wurden Kaffee, Wolle, Glas, Essig, Zucker und andere Artikel berücksichtigt, und als es sich 1845 um die Erneuerung der Einkommensteuer handelte, bot Peel wiederum durchgreifende Zollminderungen dar. Obenan stand hier der Zucker mit einer Zollreduction von 1,300,000 £. Der neue Tarif enthielt 430 Artikel an Rohstoffen, Lebensmitteln und Halbfabrikaten weniger, als der vorige. Zollfrei wurden namentlich: Seide, Hanf, Flachs, Baumwolle*), gewisse Garne, Minerale, Erze (ausser Kupfer, Eisen und Zink), Schlachtvieh, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse u. s. w.; herabgesetzt wurden namentlich auch Butter, Käse, Hopfen, Seidenwaaren, Spirituosen, Talg u. s. w. Endlich wurden alle noch bestehenden Ausfuhrzölle aufgehoben, auch jener von Kohlen. Der Ausfall am Zollertrag wurde auf 3,338,000 £**) angeschlagen.

Wichtiger als alle anderen zollpflichtigen Artikel aber war das Getreide. Die Ermässigung vom Jahre 1842 hatte kaum momentan befriedigt und die Agitation erwachte in verstärkter Kraft. Gleichwohl hatte Peel in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit landwirthschaftlicher Schutzzölle weitere Zugeständnisse versagt, bis die Kartoffelkrankheit von 1845 eine Theuerung in Aus-

*) Der Baumwollenzoll hatte in der letzten Zeit ertragen:

im Jahre	1830	359,988 £
»	1835	399,261 »
»	1840	648,937 »
»	1845	82,793 »

**) 1842 nur 1,505,944 £; wegen des damaligen Deficits schon durfte Peel in jenem Jahre nicht weiter gehen.

sicht stellte. Darauf hin wagte er es, eine herabgesetzte Scala mit Aussicht auf spätere Reduction zu einem, wenigstens gegen die bisherige Besteuerung, Minimalzoll vorzuschlagen. Allein seine Partei, der grundbesitzende Adel, konnte es nicht über sich gewinnen, ihrem Führer bis hieher zu folgen; der Antrag blieb in der Minorität und das Ministerium trat zurück.

Die Versuche, ein anderes (Russel) zu Stande zu bringen, blieben aber erfolglos, in kurzer Zeit stand Peel wieder an der Spitze der Verwaltung, und unter dem Drucke der allgemeinen Ueberzeugung, dass er allein der Mann sei, das Ruder des Staats in dieser kritischen Zeit zu führen, schlug er zu Ende Januars 1846 seine verminderte Scala mit Reduction auf 1 sh. nach 3 Jahren wieder vor. Nach erbittertem Widerstand der Grundbesitzer in zwölftägiger Debatte erlangte der Antrag des Ministers eine Majorität von 137 Stimmen im Unterhause, während die Lords — Wellington an der Spitze — sich in verständiger Weise dem Unvermeidlichen fügten und nach kurzer Debatte für den Antrag entschieden. So hatte der hartnäckige Widerstand gegen eine von Vernunft und Nothwendigkeit gebotene Maassregel dieser zu einem um so glänzenderen Siege verholfen.

Und dieser Sieg war nachhaltig genug, den Mann zu überleben, der ihn erfochten hatte. Mit ihm war auch der Uebergang vom Schutzsystem zum Freihandel entschieden. Bis dahin nämlich waren die Herabsetzungen der Schutzzölle nur Folgen der Zollminderungen auf Rohproducte; der Schutz der Industrie war kaum vermindert worden. Auch die Aufhebung der Kornzölle ging von den Industriellen aus und förderte deren Zwecke. Gleichzeitig aber war diese Aufhebung der allerwichtigste Angriff auf das Schutzzollsystem selbst, dessen Consequenzen sich die Industriellen ferner nicht entziehen konnten. Es verging seitdem kaum ein Jahr ohne weitere Zollreductionen, besonders aber 1848, 1851 und vor Allem im Jahre 1853, da Gladstone, in die Fusstapfen Peels tretend, abermals bedeutende Zollreductionen als Theil eines grossen Finanzplanes vorschlug, die denn auch vom Parlament bereitwillig angenommen wurden. Die Bahn, in welche Peel die Entwickelung des Abgabenwesens geleitet

hatte, war zu vernunft- und zeitgemäss und sagte der öffentlichen Wohlfahrt zu augenfällig zu, als dass seine Nachfolger dieselbe hätten verlassen dürfen, und als dass sie nicht — wenn auch hie und da mit Verzögerungen — völlig durchlaufen werden müsste.

Aufgehoben wurden 1853 die Zölle auf 123 Artikel, z. B. Thiere, Fische, Rohmetalle und Erze, Knochen, Apotheker- und Farbewaaren, Seilerwaaren, Kohlen, Haare, Hanf, Häute, Leder, Hörner, Honig, Oele, Salze, Sämereien, rohe und gesponnene Seide, Pelze, Steine, Thierzähne, Wachs und viele andere Gegenstände; herabgesetzt für 146 Artikel, z. B. Fabrikate aus Erde, Messing, Kupfer, Blei und Zinn auf 10 sh. vom Cwt., Leinen-, Wollen-, und Baumwollenwaaren 5%, Lederwaaren, Uhren, Stickereien und Nadelarbeiten 10 % (1—10 sh. vom Pfund), Eisenwaaren 2 sh. 6 d. bis 15 sh. per Cwt., Seidenwaaren bis 15 %. Principiell und der Regel nach sollten also die Rohproducte und Halbfabrikate zollfrei, Fabrikate nicht über 10 % zollpflichtig sein und die Gegenstände der allgemeinsten Verwendung, auch die nicht zu den unentbehrlichen gehören, wohlfeiler werden. Dabei wurden zur Vereinfachung der Verwaltung für verschiedene Gegenstände, die vorher *ad valorem* zollpflichtig waren, fixe Abgaben nach Gewicht, Maass, Zahl u. s. w. festgesetzt, und Zölle von geringfügigen Artikeln, wenn sie nicht wegen ihres Verhältnisses zu anderen Gegenständen nothwendig waren, aufgehoben.

Die Basis des Schutzzollsystems hatte man zwar auch jetzt bei weitem noch nicht verlassen, wie die sämmtlichen Abgaben auf Fabrikate und die verschiedenen, wenn auch theilweise verminderten, Differentialzölle zu Gunsten der britischen Besitzungen, z. B. bei Holz, Eiern, Aepfeln, Zucker, Spirituosen, Talg u. s. w. beweisen; allein der Fortschritt in der Richtung zum Freihandel ist auch in diesem Zollgesetz sehr entschieden und man verliess diese Richtung auch nicht mehr.

Zwar schien das Jahr 1854 einen Rückschlag bringen zu wollen, als der Krieg gegen Russland grosse finanzielle Anstrengungen nothwendig machte, allein es brachte nur Finanzzölle, und unterbrach die Reductionen der Schutzzölle nicht und die der Consumtionsabgaben zu Gunsten der Masse des Volks nur vorübergehend.

Hat man doch sofort bei Auferlegung der Kriegszölle von 1855, welche vorzugsweise Thee, Zucker, Kaffee und Spirituosen trafen, Vorsorge für deren Widerherabsetzung nach Beendigung des Krieges getroffen, und es war also selbst bei der Erhöhung das im Allgemeinen leitende Princip nicht aus den Augen verloren worden.

Die Gefahr eines Stillstandes drohte indessen doch nach kurzer Zeit wieder, als im Jahre 1857 die verheissenen Reductionen verkümmert wurden und namentlich an dem stark erhöhten Zuckerzoll nur eine geringfügige Minderung erfolgte, während die Kriegserhöhung der Einkommensteuer auf den doppelten Betrag den Wohlhabenden und Reichen mit einem Male wieder abgenommen wurde.

Dieser Rückschlag im Uebergang von der indirecten zur directen Besteuerung traf indessen die eingeschlagene freihändlerische Richtung nicht, in welcher das Jahr 1860 den nahezu letzten Schritt brachte.

Das Budget von 1860 mit dem französischen Handelsvertrage war für England das bedeutendste Ereigniss*) in der neuesten Zeit seit 1853. Der Zolltarif wurde von 428 auf 142 Artikel verkleinert, die Zollverwaltung dadurch in einer Weise erleichtert, dass 458 Bedienstete mit einem Gesammtgehalt von 90,737 £ erspart wurden, und das Ziel**), nach welchem der erste Schritt im Jahre 1822 gethan wurde, soweit es Handelsfreiheit war, fast vollständig erreicht; soweit es der Uebergang zur directen Besteuerung war, wurde es wenigstens wieder ins Auge gefasst.

Die Grundzüge des neuen Zollgesetzes waren demnach: vollkommene Gleichstellung der fremden Producte mit jenen der britischen Colonien; Aufhebung der Zölle auch von Fabrikaten, namentlich aus Glas, Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Getreide,

---

*) Die Energie und die staatsmännische Klugheit, die sich in diesem Schritte kundgab, ist um so höher anzuschlagen, als diese Finanzoperation, gegenüber einem drohenden Deficit, eine Zolleinnahme im Anschlage von 2,108,000 £ preisgab, welche durch directe Besteuerung zu decken war.

**) Welche Schicksale eine Reihe der wichtigsten Zollsätze seit ohngefähr 80 Jahren gehabt hat, wird aus der Beilage II. zu diesem Abschnitte anschaulich. Es mag wohl frommen, bei der Ankunft am Ziel auf die zurückgelegte Bahn zurückzuschauen.

von Seife u. s. w.; dann von manchen Verbrauchsgegenständen, wie Butter, Käse, Eiern, Früchten, Talg u. a.; Ermässigung für einige andere, bei welchen man unbeschadet der finanziellen Ergiebigkeit den Consumenten eine Erleichterung bieten konnte, wie Holz, Korinthen, Rosinen, Malz, Hopfen und namentlich Wein, und Beibehaltung der als zweckmässig erachteten Finanzzölle.

Von Schutzzöllen blieben nur übrig jene auf Getreide, Hopfen, raffinirten Zucker und auf verarbeiteten Tabak, und zwar letztere noch sehr bedeutend. Darin liegt vom freihändlerischen Standpuncte aus, den die britische Regierung so entschieden einnimmt, eine Inconsequenz. Schlimmer noch aber ist es, dass weitaus die bedeutendste Zollreduction von 1860 nicht der mit indirecten Steuern belasteten Masse des Volks zugute kam, sondern den Wohlhabenden und Reichen, dass nicht die Thee- und Zuckerzölle, welche das Niveau vor 1854 noch nicht einmal wieder erlangt hatten, nicht die hohe Malzsteuer vermindert wurden, sondern die Weinzölle, und zwar in dem Maasse, dass der Ausfall auf 515,000 £ angeschlagen wurde. Auch der Getreidezoll von 1 sh. per Quarter, welcher, als bloser Nominalzoll bezeichnet, gar nicht in Anschlag gebracht zu werden pflegt, ist so gering nicht, denn er beträgt immerhin etwa 2 %*) des Werthes und wirft ganz erhebliche Summen**) ab; er wäre also der Aufhebung nicht unwür-

---

*) Waizen (die theuerste Frucht) kostete durchschnittlich in den Jahren:

1850.	40 sh. 3 d.	per Quarter.
1852.	40 » 9 »	»
1854.	72 » 5 »	» } Krieg mit Russland.
1856.	69 » 2 »	» } Krieg mit Russland.
1858.	44 » 2 »	»
1860.	53 » 3 »	»

**) Der Ertrag der Getreidezölle (incl. Mehl) war in den Jahren

1830.	790,109 £	Preis 64 sh. 3 d.	Gleitende Scala von 1828.
1835.	234,576 »	» 39 » 4 »	Gleitende Scala von 1828.
1840.	1,156,640 »	» 66 » 4 »	Gleitende Scala von 1828.
1845.	367,031 »		
1850.	467,881 »		
1855.	353,066 »	1 sh. per Quarter.	
1860.	868,526 »		
1862.	962,482 »		
1865.	567,996 »	zu 3 d. per Cwt.	
1866.	748,473 »	zu 3 d. per Cwt.	

dig, wenn es nicht in der Absicht der Regierung läge, den mit der Landtaxe, Armensteuer und vielen Localabgaben belasteten Grundbesitzern immer noch einigen Zollschutz zu gewähren. Etwas zu thun hat also das Zollgesetz von 1860 immer noch übrig gelassen, und die Thätigkeit der Regierung ist auch seitdem nicht stillgestanden, denn im Jahre 1862 wurde der Hopfenzoll aufgehoben, andere wichtige Zölle in den folgenden Jahren vermindert und insbesondere im Jahre 1864 der Getreidezoll zu 1 sh. per Quarter in einen Gewichtszoll mit 3 d. vom Cwt. verwandelt; eine Veränderung, welche nicht nur zweckmässig für die Verwaltung ist, sondern auch eine Minderung enthält.

Einzelne Zollgattungen.

Der englische Zolltarif ist jetzt so kurz*) und die einzelnen Artikel desselben fallen finanziell so ins Gewicht, dass es sich verlohnt, die bedeutendsten derselben noch in Kürze zu betrachten.

Der Zölle von Getreide, dem wirthschaftlich wichtigsten Artikel, ist schon in der vorhergehenden Darstellung gedacht worden, da ihr Schicksal von bestimmendem Einflusse auf die Entwickelung des ganzen Zollwesens war. Ihnen zunächst an Interesse stehen vermöge ihres Alters und ihrer mannichfaltigen Schicksale:

1) Die Weinzölle, deren auch schon mehrfache Erwähnung geschehen ist.

---

*) Nach Hübner enthielten die britischen Zolltarife zollpflichtige Artikel in den Jahren

	Einfuhr			Ausfuhr		
	Haupt-Artikel.	Unter-abtheilgen.	Total.	Haupt-Artikel.	Unter-abtheilgen.	Total.
1660.	490	1140	1630	212	111	323
1789.	290	1135	1425	50	35	85
1826.	432	848	1280	5	19	24
1841.	564	488	1052	5	19	24
1849.	233	282	515	—	—	—
1853.	230	236	466	—	—	—
1855.	153	261	414	—	—	—

Ausser den finanziellen Rücksichten*) waren es politische und vielleicht selbst Liebhaberei, was auf die Höhe der Weinzölle einwirkte, und diese giebt daher einen guten Thermometer für die nationale Zu- oder Abneigung in verschiedenen Zeiten. So war unter Jacob II., der Hinneigung des Königs zu Frankreich entsprechend, der französische Wein durch einen Zoll von 1 sh. 4 d. per Gallon begünstigt, während andere Weine 1 sh. 8 d. zahlen mussten. An die Stelle dieser Freundschaft trat aber mit Wilhelm III. die erbittertste Feindschaft, welche die Begünstigung in eine höchst nachtheilige Differenz verwandelte. Es ist kaum denkbar, dass in jener Periode französischer Wein in England eingeführt werden konnte. Dafür kam nun Portugal in Folge theils der handelspolitischen Beziehungen zu England, theils der Vorliebe für die südlichen Weine an die Reihe der Bevorzugung und blieb es bis zum Jahre 1831, wo alle Unterschiede zwischen den fremden Weinen aufgehoben wurden. Capwein als Colonialproduct blieb vorläufig noch begünstigt. Zeitweise (1786—1794) war deutscher Wein noch höher besteuert als französischer, nachdem für letzteren der Zoll von 209 % auf 150 %, der Abgabe vom portugiesischen Wein, ermässigt worden war.

Die sonst allgemein giltige Regel, dass die Consumtion eines Artikels um so mehr zunimmt, je mehr die Abgaben davon vermindert werden und umgekehrt, traf beim Wein lange nur in beschränkter Weise ein, denn von über 5½ Millionen Gallonen, welche im Jahre 1786 importirt wurden, stieg der Consum im Jahre 1850 nur

*) Die aus dieser Quelle fliessenden Aenderungen erkennt man am klarsten an den regelmässig bevorzugten portugiesischen Weinen, deren Steuern folgende waren:

im Jahre	1697.	2 sh.	—	d.	pr. Gallon.	
»	1707.	2 »	5	»	»	
»	1745.	2 »	9	»	»	
»	1782.	4 »	8¾	»	»	
»	1795.	5 »	¼	»	»	
»	1796.	6 »	11	»	»	
»	1803.	8 »	4	»	»	
»	1805.	9 »	4	»	»	
»	1825.	4 »	10	»	»	} Die neue Aera.
»	1831.	5 »	6	»	»	
»	1840.	5 »	9	»	»	

auf nicht ganz 6½ Millionen. Die grosse Zollminderung des Jahres 1825 von 9 sh. 1 d., 11 sh. 3 d. (deutscher) und 13 sh. 9 d. (französischer) auf 4 sh. 10 d. und 7 sh. 3 d. (französ.) veranlasste, abgesehen von dem abnormen Jahre 1825 selbst mit 8 Millionen, zwar eine Zunahme auf 6—7 Millionen, aber später sank der Verbrauch — vielleicht allerdings unter Mitwirkung der kleinen Zollerhöhungen — wieder unter dieses Niveau auf 6—6½ Millionen. Die Zunahme im Grossen und Ganzen*) während dieser Periode steht offenbar in keinem Verhältniss zu der Zollminderung, und wenn man noch dazu erwägt, dass die Bevölkerung von Grossbritannien sich in dieser Zeit viel mehr als verdoppelt hat, und wie der Reichthum der Nation gewachsen ist, so reducirt sich die absolute kleine Mehrung in eine sehr beträchtliche relative Minderung. — Die Herabsetzung des Weinzolles vom Jahre 1860 auf 1 sh. per Gallon in Fässern bei weniger als 26 Graden Weingeistprobe**) und 2 sh. 6 d. in Flaschen ist indessen nicht ohne Einfluss geblieben, denn nachdem die Einfuhr im Jahre 1860 bei einem Zoll von 3 sh. den Betrag von 7⅓ Millionen Gallons überstiegen hatte, stieg sie 1861 bei 1 sh. bis 2 sh. 11 d. auf 10,787,091 Gallons, um im folgenden Jahre auf 9,803,046 Gallons***) zurückzugehen. Diese Minderung ist eine ganz natürliche Erscheinung und rührt davon her, dass der Aufschwung von 1861 nicht nachhaltig war, wie denn bei beträcht-

*) Einfuhr und Zollertrag war in Grossbritannien in jener Periode:

im Jahre	1790.	5,524,890	Gall.	889,031	£	bei	3	sh.	1¾	d.	bis 4 sh. 10	d.
»	1800.	5,449,710	»	1,723,339	»	»	6	»	11	»	» 10 »	6¾ »
»	1810.	6,015,030	»	1,974,102	»	»	9	»	1	»	» 13 »	9 »
»	1820.	4,564,140	»	1,931,865	»	»	3	»	—	»	» 13 »	9 »
»	1830.	6,434,445	»	1,351,607	»	»	2	»	5	»	» 7 »	3 »
»	1840.	6,553,992	»	1,872,799	»	»	2	»	11	»	» 5 »	9 »
»	1850.	6,437,222	»	1,824,457	»	»	2	»	11	»	» 5 »	9 »
»	1860.	7,358,189	»	1,144,794	»	»	3	»	—	»		
»	1862.	9,803,046	»	1,123,593	»	»	1	»	—	»	» 2 »	6 »
»	1865.	11,456,715	»	1,319,405	»	»	1	»	—	»	» 2 »	6 »
»	1866.	12,200,000 (beiläufig)	»	1,409,127	»	»	1	»	—	»	» 2 »	6 »

**) Bei höherem Weingeistgehalt steht der Weinzoll dem von Branntwein gleich.

***) Dies ist die für den Verbrauch verzollte Quantität, eingeführt wurden 11,962,328 Gallons, die Differenz wurde wieder ausgeführt oder blieb auf Lager.

lichen Zollminderungen im ersten Jahre die Verzollung oft über das richtige Maass emporzuschnellen pflegt, um erst nachher das richtige Niveau zu finden.

Der Schluss, der aus diesen Erscheinungen gezogen werden muss, ist, dass bei den früheren Zollminderungen die Steuer und die Vertheuerung immer noch zu hoch gewesen ist, um dem Weingenuss weitere Verbreitung zu ermöglichen, dass anderseits die weintrinkende Bevölkerung den sehr bemittelten Classen angehörte, welchen auch Zollerhöhungen ihren Genuss nicht oder doch nur zu geringem Theil verkümmern konnten, und dass erst jetzt der Zoll so herabgesetzt ist, dass eine Verbreitung des Weingenusses in weitere Kreise möglich wurde. Beweis hiefür: die Nichtabnahme der Weinverzollung von 1786—1810, die Nichtzunahme von 1810 bis 1850 und der plötzliche Aufschwung seit 1860.

Das Zolleinkommen wird freilich noch eine Reihe von Jahren brauchen, bis es sich zu der früheren Höhe emporschwingt, denn nachdem es im Jahre 1856 bis 2,073,735 £ gestiegen war, ist es trotz des zunehmenden Verbrauchs auf 1,145,000 £ (1860) und 1,124,000 £ (1862) herabgesunken, und selbst 1866 erst bis 1,409,127 £ gestiegen. Der letzte Schritt, der in Ansehung der Weinzölle geschah, ist neuesten Datums (1866). Er ist eine Folge des österreichischen Handelsvertrags und veranlasst die Gleichstellung des Weins in Flaschen mit jenem unterm Reif. Die Folge kann nur eine Ertragsminderung sein, denn das Publicum, welches bisher die in Glas versendeten feineren Weine consumirt hat, wird künftig in Folge der Preisminderung von $1\frac{1}{2}$ sh. per Gallon sich nicht sehr erheblich vergrössern. Wer in England Burgunder- und Ungarweine trinkt, pflegt eine nicht sehr beträchtlichen Preisdifferenz nicht hoch anzuschlagen.

2) Weit wichtiger in finanzieller und in wirthschaftlicher Hinsicht als der Wein ist der Thee*). Spielt ja doch dieser Artikel

*) Die zum Verbrauch eingeführten Quantitäten und die Zölle davon betrugen:

Jahr.	Pfund.	Steuersatz (incl Accise).	Ertrag.
1741.	880,700.	— 13 £ 18⅝ sh. — d. pr. 100 Pfd. u. 4 sh. — d. pr. Pfd.	— 200,799 £.
1745.	620,000.	— » » » » »	— 141,360 »
1746.	1,800,000.	— 38 £ 18⅝ sh. — d. » 1 sh. — d. »	— 230,400 »

und seine Besteuerung sogar in der politischen Geschichte Englands insoferne eine grosse Rolle, als diese den äusseren Anstoss zum Unabhängigkeitskriege der nordamerikanischen Colonien gegeben hat.

Der Genuss des Thee ist in England so alt, dass sich schon gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der geldbedürftigen Regierung diesem Artikel besonders zuwendete.

Jahr.	Pfund.	Steuersatz (incl. Accise).	Ertrag.
1748.	2,600,000 —	43 £ 18⅝ sh. — d. pr. 100 Pfd. u. 1 sh. — d. pr. Pfd.	— 358,800 £
1750.	2,700,000 —	» » » » »	— 372,600 »
1755.	3,437,001 —	» » » » »	nicht zu ermitteln.
1758.	3,520,634 —	» » » » »	
1759.	3,245,705 —	48 £ 18⅝ sh. — d. » 1 sh. — d. »	
1765.	5,204,219 —	» » » » »	
1770.	8,634,054 —	» » » » »	
1775.	6,155,783 —	» » » » »	
1778.	4,179,761 —	» » » » »	
1779.	6,341,986 —	51 £ 7 sh. 6½ d. » 1 sh. ⅜ d. »	
1781.	4,883,970 —	53 » 6 » 3 » » 1 » 1⅛ » »	
1782.	6,202,257 —	55 » 15 » 10 » » 1 » 1⅛ » »	
1783.	4,741,522 —	» » » » »	
1784.	10,159,701 —	12 £ 10 » — » » » »	
1785.	14,800,932 —	» » » » »	
1790.	16,430,095 —	» » » » »	— 580,363 £
1795.	21,342,845 —	20 £ » » » »	— 759,202 »
1797.	18,858,427 —	20 oder 30% je nach dem Preis zu 2½ sh pr. Pfd. oder mehr.	1,088,878 »
1798.	22,483,258 —	desgl. 20 oder 35%	1,214,915 »
1800.	23,271,799 —	» 20 » 40%	1,222,087 »
1801.	23,730,150 —	» 20 » 50%	1,423,660 »
1803.	24,877,450 —	» 65 » 95%	1,929,614 »
1805.	24,266,083 —	» 65⅛ » 95⅛%	3,336,524 »
1806.	22,249,485 —	96%	3,446,671 »
1810.	24,486,408 —	»	3,647,738 »
1815.	25,917,853 —	»	4,058,092 »
1819.	25,241,693 —	96 oder 100% wie oben	3,689,805 »
1825.	29,232,174 —	» » »	4,031,019 »
1830.	30,046,935 —	» » »	3,387,097 »
1834.	34,969,651 —	1 sh. 6 d. bis 3 sh. pr. Pfd.	3,589,361 »
1836.	49,142,236 —	2 » 1 » pr. Pfd.	4,674,535 »
1837.	30,625,206 —	» » »	3,223,840 »
1840.	32,252,628 —	2 sh. 2¼ d. »	3,472,864 »
1845.	44,193,433 —	» » »	4,833,353 »
1850.	51,172,302 —	» » »	5,596,961 »

Die hohe Besteuerung desselben zu Ende der Regierungszeit der Königin Anna mit 21—22¼ % des Werths neben 4—7 sh. vom Pfund scheint sich durch den Ablauf von Bewilligungsfristen einzelner der damals bestehenden Abgaben (S. 310 oben) bis zum Jahre 1740 auf 13 £ 18 sh. 7½ d. von 100 £ Werth und 4 sh. vom Pfund vermindert zu haben, ohne dass jedoch die verzollte Quantität höher als 768,520 Pfd. im Durchschnitt der Jahre 1740—1745 gestiegen ist. Diese Menge erschien im Verhältniss zu dem wirklichen Verbrauche allzu gering, und es wurde daher der Antrag gestellt, einen Theil des Theezolls aufzuheben und dafür von jeder theeconsumirenden Familie nach der Zahl der Köpfe eine directe Steuer von 5—20 sh. und von jedem Hause, in welchem Thee geschenkt würde, zu London und Westminster 5 £ und ausserdem 2 £ zu erheben.

Das Parlament gab zwar diesem Plane seine Zustimmung nicht, er hatte aber doch zur Folge, dass eine Commission niedergesetzt wurde, um die ganze Frage einer Untersuchung zu unterwerfen. Das Resultat ihrer Arbeit war (1745) ein Parlamentsbeschluss, wornach die Theeabgabe auf 1 sh. vom Pfund und 38 £ 18 sh. 7½ d. von 100 £ Werths (also gegen 39 %) herabgesetzt wurde.

Der Erfolg dieser Maassregel war glänzend, denn die Masse des verzollten Thee stieg sofort im Durchschnitt der nächsten fünf Jahre auf 2,360,000 Pfund, also auf das Dreifache, und sogar die

Jahr.	Pfund.	Zollsatz.	Ertrag.	Mittelpreis.
1852.	54,713,034	— 2 sh. 2¼ d. pr. Pfd. . .	— 5,984,172 £.	— 1 sh. ¼ d.
1853.	58,834,087	— 1 » 11¼ » » . .	— 5,683,791 »	— 1 » 3¼ »
1854.	61,970,341	— 1 » 10 » später 6 d. .	— 4,781,899 »	— 1 » 3½ »
1855.	63,453,950	— 1 » 9 » pr. Pfd. . .	— 5,312,197 »	— 1 » 3 »
1856.	63,295,727	— 1 » 9 » » . .	— 5,538,241 »	— 1 » 2¾ »
1857.	69,159,843	— 1 » 5½ » » . .	— 5,060,048 »	— 1 » 5⅖ »
1858.	73,217,484	— 1 » 5 » » . .	— 5,186,170 »	— 1 » 4⅝ »
1860.	76,842,016	— 1 » 5 » » . .	— 5,444,157 »	— 1 » 6¾ »
1862.	78,817,060	— 1 » 5 » » . .	— 5,582,793 »	— 1 » 7 »
1864.	88,637,099	— 1 » — » » . .	— 4,431,868 »	— 1 » 6 »
1866.	104,086,000.	— — » 6 » » . .	— 2,602,154 »	1 » 4 » bis 1 » 7 »

Die gesammte Theeeinfuhr erreichte im Jahre 1864 die Höhe von 124,359,243 Pfund mit einem Werthe von 9,438,760 £.

Zollrente gab nicht einmal einen momentanen Ausfall, sondern sie hob sich von 141,360 £ (1745) auf 230,400 £ (1746) und nach den fünfjährigen Durchschnitten von 175,222 auf 318,080 £.

Der Stoss, den der Schleichhandel durch diese Herabsetzung erlitten hatte, war nachhaltig genug, um trotz der allgemeinen Erhöhung des Pfundgeldes vom Jahre 1748 um 5% und einer weiteren Erhöhung des Theezolles um abermals 5% (1759) die legale, versteuerte Consumtion auf 5—6, ja in den Jahren 1769 und 1770 sogar auf 8—9 Millionen Pfund steigen zu machen; allein die Steuer hatte damit schon wieder eine bedenkliche Höhe erreicht, und anstatt mit dem zunehmenden Verbrauch zu steigen, ging die Verzollung wieder auf 6 und 5, ja selbst 4 Millionen zurück. Dessen ungeachtet steigerte man von 1779 an im Drange der Kriegsbedürfnisse und getreu dem System der indirecten Besteuerung die Abgabe immer mehr, bis 1782 neben 28¾% Accise der Zoll 27½% des Werths und 1 sh. 1⅘ d. vom Pfund erreichte. Endlich aber kam man denn doch wieder zur Besinnung und eine angestellte Untersuchung ergab, dass von 12—13 Millionen Pfund Thee, welche die ostindische Compagnie im Jahre verkaufte, nur etwa 5 Millionen verzollt worden waren. Der Ueberrest war auf dem Continent*) verkauft worden und fand von da, wo der Theeverbrauch damals noch äusserst gering war, seinen Weg durch den Schleichhandel in das Land der Theeconsumtion, nach Grossbritannien.

Man kam daher auf den früher fallengelassenen Antrag zurück und beschloss (1784), den Theezoll auf 12½% des Werths herabzusetzen, den voraussichtlichen Ausfall in der Einnahme aber durch eine directe, eine Erhöhung der Fenstersteuer zu ersetzen. Von den Zollerträgnissen, welche auf 700,000—800,000 £ gestiegen waren, sollten etwa 600,000 £ durch diese Steuer aufgebracht werden. Der finanzielle Erfolg dieses Experiments war unmittelbar

*) Mac Culloch (S. 344) nimmt an, dass von 168 Millionen Pfund Thee, welche zwischen 1770 und 1780 aus China exportirt worden waren, und wovon 118 Millionen auf continentalen, 50 auf englischen Schiffen verführt wurden, umgekehrt die erstere Quantität in England und nur die letztere auf dem Continent verbraucht worden ist.

günstig, denn der Theezoll selbst sank von 700,000 £ nur auf 340,000 £, während die Steuer von durchschnittlich 119 auf 12½% herabgesetzt war, und bereits im Jahre 1788 ertrug der *commutation fund* (so nannte man den Theezoll sammt der Surrogatsteuer, der *commutation tax*) 781,657 £*). Zu dieser Summe ist aber noch zu rechnen, dass die Erschütterung, welche der Schleichhandel durch Entziehung seines wichtigsten Artikels erlitten hatte, günstig auf die ganze Zollrente wirken musste, und dass der gesteigerte Theeverbrauch auch eine Zunahme namentlich des Zuckerzolles bedingte.

Der Schlag, welcher dieses Mal den Schmuggel getroffen hatte, scheint vernichtend gewesen zu sein, denn die Theeverzollung hob sich unmittelbar auf mehr als 10 dann 14 Millionen Pfund, überstieg nach weiteren 10 Jahren bereits 18 Millionen und vermochte selbst durch die nachmaligen Wiedererhöhungen in dem rapiden Wachsthum nicht wesentlich aufgehalten zu werden, in welchem sie 1795 schon die 20, 1830 die 30, 1843 die 40, 1849 die 50, 1854**) die 60, 1858 die 70 Millionen überstieg, um sich 1862 bereits den 80 Millionen zu nähern.

Die Zollerhöhungen waren zunächst (1795—1816) eine Folge der unermesslichen Kriegsbedürfnisse und finden ihre Begründung in dem alten Satze, dass Noth kein Gebot kennt, auch waren sie der Zunahme der Theeconsumtion, obschon einzelne Erhöhungen, namentlich 1797, 1803 und 1806, dieselbe störten, im Ganzen nicht sehr nachtheilig. Allein dass man mitten im Frieden 1819, 1834 und 1836***) weitere Erhöhungen eintreten liess, ist nicht zu verant-

---

*) Der Haussteuerzuschlag allein stieg im Jahre 1800, also kurz vor Aufhebung desselben, auf 515,500 £.

**) Höchst beachtenswerth ist nach der rapiden Zunahme bis 1854 bei sinkenden Zöllen der plötzliche Stillstand auf 63 Millionen in den Jahren 1855 und 1856 in Folge der Erhöhung von 1 sh. 6 d. auf 1 sh. 9 d., und dann wieder das Emporschnellen auf fast 79 Millionen in 5 Jahren nach der Wiederherabsetzung auf 1 sh. 5 d.

***) Die Zollsätze von 1 sh. 6 d. bis 3 sh. (1834), 2 sh. 1 d. (1836), und vollends 2 sh. 2¼ d. (1840) sind nichts weniger als Verminderungen der vorherigen 96—100%, sondern übersteigen diesen Satz namentlich bei den ordi-

worten, nnd der im Jahre 1853*) gefasste, in der Ausführung durch den Krimkrieg gestörte Beschluss, die Theeabgabe binnen wenigen Jahren auf 1 sh. per Pfund herabzusetzen, hätte wohl früher vollzogen werden können und sollen als im Jahre 1863. Noch im Jahre 1862 hatte der Zoll vom Thee, diesem Gegenstand der allgemeinsten Consumtion, durchschnittlich fast 100% des Werths und für die geringeren Sorten noch darüber betragen. Neuestens (1865) ist wieder ein bedeutender Schritt in der richtigen Bahn geschehen, indem die Theeabgabe auf 6 d. vom Pfund herabgesetzt wurde.

Wenn eine Besteuerung des Thee *ad valorem***) möglich ist, so ist sie jedenfalls der einfachen Verzollung nach dem Gewicht, ohne Rücksicht auf die Qualität vorzuziehen, bei welcher die feineren Sorten der Reichen verhältnissmässig nur halb so viel zu zahlen haben, als die ordinären, welche von den Unbemittelten verbraucht werden.

3) Ein Artikel von mehr demokratischer Natur als der Thee

---

nären, also zumeist verbrauchten Sorten beträchtlich, ja sie steigen bei diesen bis 200% und darüber; während sie bei den feineren nur 100%, 75% oder noch weniger betragen haben.

*) Nachdem schon im Jahre 1852 Disraeli in einem umfassenden Finanzplane die Reduction der Theezölle vorgeschlagen hatte, welcher aber die Zustimmung des Parlaments nicht erlangt und den Rücktritt des Ministeriums veranlasst hatte, wurde 1853 auf Gladstones Antrag beschlossen, den Theezoll von 2 sh. 2½ d. allmählich in der Art zu reduciren, dass er im Jahre 1856 mit 1 sh. sein Minimum erreicht hätte. Der Krimkrieg unterbrach aber die Ausführung dieses Beschlusses und im Jahre 1857 wurde daher beschlossen, auf's Neue damit zu beginnen und den Zoll vorerst auf 1 sh. 5 d. zu mindern.

**) Sir M. Peto behauptet dies; wenn auch früher diese Art der Verzollung zu ungleicher Behandlung in verschiedenen Häfen und zu Beschwerden der Kaufleute Anlass gegeben hat, so nimmt dagegen dieser Schrifsteller an, dass die fortgeschrittene Intelligenz und Waarenkenntniss der Zollbeamten jetzt einer Aufgabe wohl gewachsen sei, der sie es vor drei Jahrzehnten nicht war. Dieser Ansicht steht zur Seite, dass die Kürze des jetzigen Zolltarifs eine Genauigkeit der Waarenkenntniss möglich macht, welche früher bei der Masse zollpflichtiger Artikel undenkbar gewesen ist.

ist der Zucker*), denn wenn dieser einmal bis zur Verbrauchbarkeit fertig ist, so bleibt zwischen den verschiedenen Sorten nur noch ein geringer Unterschied. Seine Verzollung nach dem Gewicht unterliegt daher keinem Bedenken. Volkswirthschaftlich und finanziell ist derselbe aber von nicht geringerer Bedeutung.

Die Erfahrungen, welche das britische Reich an den Zuckerzöllen machte, waren beiläufig die nämlichen, wie bei den Theezöllen, nur dass dort ausser den allgemeinen Motiven noch ein besonderes, nämlich die Rücksicht auf die Sclavenfrage in interessanter Weise in die Entwickelung eingriff. Bis zur Durchführung der Sclavenemancipation in den britischen Colonien kannte man nur die gewöhnlichen Rücksichten auf das Zollerträgniss

---

*) Die zum Verbrauch eingeführten Quantitäten und die Zölle davon haben betragen:

Jahr.	Cwt.	Zollsatz.	Zollertrag.
		Colon.: Melasse 3 sh., seit 1815 10 sh.	
1789.	1,738,857	pr. Cwt.	988,064 £
1795.	1,564,208	Fremde do. 11 sh. 9 d., allmählich steigend.	1,121,628 »
1800.	2,156,196		2,162,141 »
1805.	2,555,017	Colon.: Rohzucker 12 sh. 4 d. allmählich steigend bis 2 £	2,387,413 »
1810.	3,930,323		3,991,273 »
1815.	2,523,316	Fremder do. 1 £ 7 sh. 2 d., allmählich steigend auf 4 £ 6 sh. 8 d.	3,454,112 »
1820.	3,275,847		3,925,481 »
		Raff. Zucker 4 £ 18 sh. 8 d., allmählich steigend auf 8 £ 8 sh.	
1825.	3,271,385	Melasse 10, dann 9 sh. pr. Cwt.	4,176,673 »
1830.	4,057,224	Colon.: Rohzucker 2 £, auf 1 £ 4 sh. allmählich sinkend.	4,767,374 »
1835.	4,022,841		4,667,920 »
1840.	3,594,407	Fremder Rohzucker 3 £ 3 sh.	4,449,070 »
1845.	4,856,624	Raff. Zucker 8 £ 8 sh.	3,574,471 »
		Seit 1840 5% Zuschlag.	
1850.	6,207,827	. . . . .	3,884,441 »
1854.	8,714,488	Melasse 5 sh. — d. pr. Cwt.	4,981,914 »
1855.	7,992,850	Rohzucker 10 sh. 4 d. bis 16 sh. pr. Cwt.	5,382,588 »
1862.	9,379,819	Raff. Zucker 18 sh. 4 d.	6,641,231 »
1865.	10,498,913	Rohzucker 6 sh. 7 d. bis 11 sh. 8 d.	5,422,674 »
1866.	?	Raff. Zucker 11 sh. 10 d.	5,364,622 »
		Melasse 3 sh. 6 d.	

Die Gesammteinfuhr im Kalenderjahre 1864 war 12,292,714 Cwt., ohngefähr 2 Millionen blieben im Handel.

einer- und auf die inländische Zuckerindustrie anderseits. Differential-Zölle zu Gunsten des Products der eigenen Colonien gegenüber den fremden und lange Zeit auch gegenüber den Besitzungen der ostindischen Compagnie*) bestanden zwar von jeher, aber das war nichts Besonderes, sondern nur die Folge der principiellen Bevorzugung, welche die Colonien bei allen Artikeln genossen.

Als aber die Sclaverei in den britischen Colonien abgeschafft wurde, glaubte man ihnen, da sie freie Arbeiter nicht nach Bedürfniss haben konnten, also theurer und weniger producirten**) als früher, eine Berücksichtigung nicht versagen zu dürfen. Selbst im Jahre 1842 liess man die Differenz von 3 £ 6 sh. gegen 1 £ 5 sh. fortbestehen. Die Folge davon war, dass der fremde Zucker thatsächlich ausgeschlossen war, und dass man den eigenen Colonialzucker um den doppelten Preis dessen bezahlte und consumirte, was er bei Aufhebung jener Begünstigung gekostet haben würde.

Es konnte nicht fehlen, dass das Interesse der Consumenten Veranlassung zur eingehendsten Kritik dieses Zustandes gab, deren Resultat eine hervorragende Autorität***) dahin zusammenfasste, dass diese Rücksicht inconsequent und sogar verkehrt sei. Zucker war und ist nämlich keineswegs der einzige Artikel, welchen England aus Sclavenstaaten bezieht. Bei der Baumwolle, bei Tabak, Reis u. a. herrscht ganz das nämliche Verhältniss; wenn man also die Sclaverei hier durch Zollgleichheit begünstige, warum solle

---

*) Die ostindische Compagnie setzte 1836 die Gleichstellung des ostindischen mit dem Colonialzucker durch. In Folge dessen stieg die Einfuhr aus Ostindien, welche bis dahin häufig unter 100,000 Cwt. geblieben war und nur einmal 150,000 erreicht hatte, rasch auf 1 Million (1841), hat diese Höhe aber seitdem nicht bedeutend überschritten.

**) Die Zuckereinfuhr aus Westindien sank von 4,103,746 Cwt. im Jahre 1831 auf 2,509,701 Cwt. im Jahre 1843, und der Preis des Rohzuckers von dort betrug gegenüber dem brasilianischen in den Jahren:

1840.	49 sh.	1 d.	gegen	21 sh.	6 d.	pr.	Cwt.
1841.	39 »	8 »	»	20 »	9 »	»
1842.	36 »	11 »	»	18 »	3 »	»

also durchgängig mehr als das Doppelte.

***) Mac Culloch S. 214 flg.

man dort zartfühlender sein? Zudem werde durch den Differentialzoll den Sclavenhaltern kein Nachtheil zugefügt, denn der englische Kaufmann kaufe den Sclavenzucker doch, nur dass er ihn nicht in England, sondern auswärts in der ganzen Welt verkaufe, so dass den Nachtheil nur das englische Publicum habe, welchem sein Zucker vertheuert sei. Weshalb man daher den englischen Colonisten, welchen die Freilassung ihrer Sclaven vom Staat bezahlt wurde, noch weitere Vortheile auf Kosten des Mutterlandes zuwenden solle, sei nicht abzusehen.

Der Erfolg der Angriffe auf das Zucker-Zollsystem war zuerst nur der, dass 1845 die Steuer auf fremden Zucker, insoferne er nicht durch Sclavenarbeit producirt war, von 3 £ 6 sh. 2 d. auf 1 £ 15 sh. 8 d. herabgesetzt wurde, so dass Sclavenzucker nach wie vor thatsächlich ausgeschlossen war, bis im Jahre 1846*) der weitere Schritt geschah, allen fremden Zucker ohne Rücksicht auf die Productionsweise gleichzustellen; auch wurde schon damals eine allmähliche Herabsetzung der Zölle ins Auge gefasst, welche 1851 mit völliger Gleichstellung des fremden und des Colonialzuckers endigen sollte. Dieser Termin wurde zwar im Jahre 1848 wieder verschoben, aber 1854 erfolgte doch die Gleichstellung, nachdem seit 1846 kein Jahr ohne Herabsetzung verflossen war.

Die Zuckereinfuhr war seit 1789, wo sie bei nicht übermässigen Zöllen aber noch wenig entwickeltem Bedarf gegen $1^3/_4$ Millionen Cwt. betragen hatte, unter der Last zunehmender Abgaben bis gegen Ende des zweiten Jahrzehents im jetzigen Jahrhundert nur auf $2^1/_2 - 2^3/_4$ Millionen gestiegen. 1823 wurde zwar eine Reduction vorgenommen, aber der hohe Differentialzoll schloss die Concurrenz fremden Zuckers aus, der Preis konnte sich daher nicht erheblich mindern und die Zunahme des Verbrauchs war eine

*) Die Einfuhr fremden Zuckers, welche bis dahin des Nennens nicht werth war, stieg 1845 von 98 Cwt. (1844) auf 77,307 Cwt. und schwankte dann zwischen einer halben und ganzen Million und darüber. Seit 1854 ist sie dermaassen gestiegen, dass mindestens die Hälfte alles in England consumirten Zuckers fremder ist. 1862 betrug der Zoll von fremdem Zucker 3,404,995 £ gegen 3,236,236 £ aus britischen Besitzungen bei gleichen Zollsätzen.

nur sehr allmähliche. Erst von 1845 an hebt sich die Zufuhr fremden Zuckers und die Consumtion*) steigt auf 5—6 Millionen, um sich dann unter den Einfluss der Zollminderungen auf $8^3/_4$ Millionen im Jahre 1854 und neuestens auf 10 Millionen Cwt. und darüber zu schwingen.

Der Ertrag des Zuckerzolles stieg mit den Zollsätzen und dem langsam zunehmenden Verbrauch dieses Artikels von 1 Million £ (1789) bis 1813 auf über $4^3/_4$ Millionen £, sank dann aber unter der Last der Steuern bis 1822 auf 3—4 Millionen zurück, um von da an wieder langsam auf mehr als 5 Millionen bei gleichbleibenden Zollsätzen bis 1844 zu steigen. Die Steuerminderungen drückten von da an zwar auf die Erträgnisse, aber die rapide Zunahme der Consumtion füllte die Lücken schnell aus. 1855 überstieg der Ertrag trotz der durch die Erhöhungen des Zolles in Folge des Kriegs seit 1854 eingetretenen rückgängigen Bewegung in der Einfuhr bereits 5 Millionen und 1862 überragt er mit $6,_6$ Millionen nicht nur alles früher Dagewesene, sondern auch alle anderen Artikel. Die neueste Zollreduction von 1864 hat zwar den erwarteten Ausfall von 1,300,000 £ nahezu realisirt, zugleich aber die Sicherheit dieser Berechnung, welche nur bei einer Consumtionszunahme von mehr als einer Million Cwt. zutreffen konnte, glänzend dargethan. Wenn es der englischen Regierung unbedingter principieller Ernst mit dem Freihandel ist, so hat sie jetzt die Aufgabe, die

---

*) Wie die in Folge des Krimkriegs beschlossenen Erhöhungen des Zolls in Verbindung mit steigenden Preisen sofort die Consumtion drückten, zeigt folgende Uebersicht:

Jahr.	Einfuhr. Cwt.	Durchschnittl. Zollsatz.	Zollertrag.	Preis pr. Cwt.
1853.	7,805,401	11 sh. — d.	4,277,152 £	24 sh. 6 d.
1854.	8,714,488	11 » 5 »	4,981,914 »	22 » 8 »
1855.	7,992,850	13 » 6 »	5,382,588 »	25 » 1 »
1856.	7,813,629	14 » 6 »	5,655,631 »	30 » — »
1857.	7,843,031	13 » 8 »	5,372,393 »	36 » 11 »

im letzteren Jahre wurde die Wirkung der Zollminderung durch die Preiszunahme neutralisirt. Bei diesen Ziffern ist noch die entschiedene Tendenz zu steigender Consumtion in Folge zunehmender Gewohnheit, wachsender Bevölkerung und Wohlhabenheit in Anschlag zu bringen, wodurch sich der Stillstand gegen 1853 in einen Rückgang verwandelt.

Differenzen zwischen der Besteuerung des rohen und des raffinirten Zuckers rasch auszugleichen*), in welcher Richtung das Jahr 1864 in der That einen ernstlichen Schritt gethan hat. Man ist allerdings in England gewöhnt, nichts wegzuwerfen, als was man nicht mehr braucht; und wenn die englische Zuckerraffinerie eines Zollschutzes bedarf, so würde keine Theorie stark genug sein, um das als nothwendig und nützlich erkannte über den Haufen zu werfen. Allein das ist mit Sicherheit anzunehmen, dass weder der Schutzzoll ewig dauern, noch dass er sogleich abgeworfen werden, sondern dass man ihn allmählich beseitigen wird. Denn es ist doch wohl gewiss, dass die britische Zuckerraffinerie, wenn es ihr auch bisher nicht gelungen ist, doch mit der Zeit im Stande sein wird, die unbedingte Concurrenz des Auslandes auszuhalten.

Nach der anderen Seite hin war die Entwickelung der Zuckerzölle in neuerer Zeit ebenfalls ins Stocken gerathen, um nicht geradezu von einer rückläufigen Bewegung zu sprechen. Der Zoll auf diesen Gegenstand der allgemeinsten Consumtion im Betrage von 30—40% des Werthes war immer noch sehr hoch. Man hatte in dieser Richtung schon im Jahre 1848 beschlossen, die allmähliche Herabsetzung in der Art durchzuführen, dass von 1854 der mittlere Satz nur noch 10 sh. vom Cwt. betrage. Der Krimkrieg vereitelte die Ausführung dieses Planes; nach Wiederkehr des Friedens begnügte man sich mit geringfügigen Minderungen der bis auf 50% und mehr gestiegenen Steuer und in neuerer Zeit scheint man sie vergessen zu haben. Man hat lieber die Einkommensteuer vermindert und die Weinzölle herabgesetzt. Das ist indessen eine Richtung, welche

*) Die Einfuhr raffinirten Zuckers, welche vor 1846 fast gleich Null war, stieg in diesem Jahre von 56 Cwt. (1845) auf 18,048 Cwt. und erreichte 1850 die Höhe von 116,335 Cwt. Bis 1864 blieb indessen diese Einfuhr noch untergeordnet, wie daraus erhellt, dass 1862 nur 247,172 £ für diesen Artikel eingingen, was einer Quantität von 269,642 Cwt. entspricht, gegenüber von mehr als 9 Millionen Cwt. Rohzucker. In Folge der Reduction von 1864 stieg indessen in dem nämlichen Jahre die Einfuhr des raffinirten Zuckers auf das Verhältniss von 530,971 £ Zollertrag gegen 4¾ Millionen £ für Rohzucker, wonach sich die Quantität des ersteren schon sofort mehr als verdoppelt haben muss.

nicht auf die Länge eingehalten werden kann. Die Zeit des Einlenkens in die verlassene Bahn ist auch in der That schon gekommen, denn im Jahre 1864 wurden die Zölle auf 3 sh. 6 d. für Melasse, 6 sh. 7 d.*) bis 11 sh. 8 d. auf mehr oder weniger verarbeiteten und 12 sh. 10 d. auf raffinirten Zucker herabgesetzt; dass gleichzeitig der Zoll von Süssigkeiten und eingezuckerten Früchten von 1½ auf 1 d. per Pfund herabgesetzt wurde, mag als eine Consequenz davon unangefochten bleiben.

4) Neben diesen beiden Artikeln, dem Thee und Zucker, steht nur noch einer an Zollertrag ebenbürtig da, nämlich der Tabak**). Hier hat in Ansehung des Rohstoffes von jeher die finanzielle Rücksicht so sehr überwogen, dass ihr zu Liebe der Tabakbau im Um-

---

*) Für flüssigen Rohzucker (*cane juice*) wurde im Jahre 1865 der Zoll wieder von 6 sh. 7 d. auf 8 sh. 2 d. erhöht und der Rückzoll für raffinirten Zucker auf 12 sh. 4 d. festgesetzt; es mag dies aber mehr als Correctur des Tarifs, denn als eigentliche Zollerhöhung betrachtet werden.

**) Einfuhr und Zollertrag des Tabaks war:

	Pfd.	£.	Zoll.	Accise.
1783.	?	99,741	?	—
1789.	10,917,626	536,741	1 sh. 3 d. bis 3 sh. 6 d.	—
1795.	18,846,777	875,708	6 d. — 1 sh. 6 d.	9 d. — 2 sh.
1800.	18,533,790	1,315,026	6⅗ d. — 1 sh. 7⅕ d.	1 sh. 1 d. — 3 sh.
1805.	16,815,265	1,392,137	7 ¹³⁄₂₀ d. — 1 sh. 11 d.	1 » 1 » — 3 »
1810.	20,329,839	2,043,575	7 ¹³⁄₂₀ d.	1 sh. 7 d. — 3 sh. 6 d.
1815.	17,955,397	2,504,767	1 sh.	2 » 2 » — 4 » 5½ »
1820.	15,599,060	3,127,418	—	4 sh. — 6 sh.
1825.	18,670,604	3,258,906	3 sh. — 5 sh.	aufgehoben.
1830.	19,293,501	2,924,265	roh 2 sh. 9 d. — 3 sh., 9 sh. für Cigarren.	—
1835.	21,945,588	3,334,234	do.	—
1840.	22,876,659	3,588,193	3 sh. 1⅘ d. — 9 sh.	—
1845.	26,322,251	4,202,131	»	—
1850.	27,734,786	4,410,323	»	—
1855.	30,493,584	5,006,699	»	—
1860.	35,412,846	5,606,488	»	—
1862.	35,614,985	5,714,448	»	—
1865.	38,239,621	6,115,998	3 sh. 9 d. — 5 sh.	—
1866.	?	6,332,300		

Die Gesammteinfuhr von 1864 war 66,615,176 Pfd., die Differenz von gegen 28 Millionen blieb im Handel. Bis 1840 der geringere Satz für Colonialproducte.

fange des ganzen Reiches geradezu verboten worden ist. Das extreme Gegentheil von dem der Landwirthschaft sonst so lange und ergiebig gewährten Zollschutz. Die volkswirthschaftliche Rücksicht auf die Consumenten hat man ebenfalls, und wohl mit Recht, nie in Anschlag gebracht, denn der Tabak ist, obwohl ein Gegenstand des allgemeinsten Verbrauchs, doch kein Bedürfniss, und er kann bei weitem nicht in eine Kategorie mit dem Thee und Zucker geworfen werden, welche zu den Nahrungsmitteln zählen und welche überdies dem Verbrauch der Spirituosen eine äusserst wünschenswerthe Concurrenz machen. Hier entscheidet also lediglich das finanzielle Interesse.

Im vorigen Jahrhundert glaubte man für dieses Interesse um so besser zu sorgen, je höher man die Abgabe hinaufschraubte, und die im Jahre 1787 auf 3 sh. 6 d. per Pfund für fremden Tabak festgesetzte Steuer wurde allmählich bis auf 6 sh. erhöht. Im Jahre 1822 fing man an zu besserer Erkenntniss zu kommen, der Zoll wurde wieder herabgesetzt, die Differenz zu Gunsten der Colonien, immerhin ein Schutzzoll zum Vortheil britischer Unterthanen, nur nicht des Mutterlandes, im Jahre 1842 aufgehoben, und der Zoll allgemein auf 3 sh. und 5 % Zuschlag von 1840 festgesetzt. Die Steuer auf dieser Höhe beträgt, da der Preis im Grosshandel durchschnittlich 4½ d. sein soll, über 800 %.

Dass ein solcher Zoll dem Schleichhandel eine bedeutende Prämie bietet, liegt auf der Hand; dass in der That viel Tabak eingeschmuggelt wird, ist eine bekannte Thatsache, und es würde sich daher schon aus dieser Rücksicht eine Herabsetzung empfehlen. Dass aber auch der Tabakverbrauch noch einer enormen Ausdehnung fähig ist, folgt natürlicher Weise aus einer solchen Besteuerung und muss überdies von Jedem zugestanden werden, der den englischen Boden betreten hat; es kann daher eine Herabsetzung auch der Staatscasse nur nützlich sein.

Die bis zum Jahre 1863 erhobene Abgabe von 6 sh. für Schnupftabak und 9 sh. für Cigarren wirkte als Einfuhrverbot und gewährte so viel wie gar keinen Ertrag. Die Zollminderung des Jahres 1863 auf 4 sh. für Rauch-, 3 sh. 9 d. bis 4 sh. 6 d. für Schnupftabak und 5 sh. für Cigarren hat noch wenig Erfolg ge-

habt, denn die Consumtion an diesen Artikeln hat im Jahre 1864 nur 764,000 Pfund gegen 37½ Millionen Pfund an rohem Tabak betragen.

5) An diese Artikel von hervorragender Bedeutung reiht sich der Branntwein*). So erheblich aber die Zolleinahme hievon ist, so tritt sie doch gegen den Ertrag der Accise in den Hinter-

*) Folgende Uebersicht zeigt die bei den verschiedenen Abgabensätzen consumirten Quantitäten und deren Ertrag.

Jahr.	Zoll.	Accise.	Zusammen.	Quantität.	Ertrag.
	per Gallon.			Gallons.	£
1789.	5 d. bis 9 d.	3 sh. 7 d. bis 4 sh. 3 d.	4 sh. bis 5 sh.	4,162,809	952,293
1790.	,,	,,	,,	4,499,938	1,001,416
1791.	,,	4 sh. 1 d. bis 5 sh. 1 d.	4 sh. 6 d. bis 5 sh. 10 d.	4,454,890	999,481
1794.	,,	4 sh. 11 d. bis 5 sh. 11 d.	5 sh. 4 d. bis 6 sh. 8 d.	4,258,086	1,100,504
1795.	,,	5 sh. 7 d. bis 6 sh. 9 d.	6 sh. bis 7 sh. 6 d.	3,418,424	957,512
1797.	5½ d. bis 9 9/10 d.	6 sh. 3 d. bis 7 sh. 7 d.	6 sh. 8½ d. bis 8 sh. 4 9/10 d.		
1798.	7 3/10 d. bis 1 sh. 3/20 d.	,,	6 sh. 10 3/10 d. bis 8 sh. 7 3/10 d.		
1800.	,,	6 sh. 11 d. bis 8 sh. 5 d.	7 sh. 4 3/10 d. bis 9 sh. 5 3/10 d.	4,795,455	1,895,277
1801.	5½ d. bis 9 9/10 d.	,,	7 sh. 4½ d. bis 9 sh. 2 9/10 d.		
1802.	7 33/50 d. bis 1 sh. 9/10 d.	,,	7 sh. 6 33/50 d. bis 9 sh. 5 9/10 d.		
1803.	9 d. bis 1 sh. 2⅝ d.	10 sh. 4½ d. bis 12 sh. 7½ d.	11 sh. 1½ d. bis 13 sh. 10⅛ d.		
1804.	10 d. bis 1 sh. 4¼ d.	,,	11 sh. 2½ d. bis 13 sh. 11¾ d.		
1805.	,,	,,	,,	4,211,568	2,613,835
1807.	10 13/15 d. bis 1 sh. 5⅔ d.	10 sh. 4½ d. bis 15 sh. 1½ d.	11 sh. 3 11/30 d. bis 16 sh. 7⅕ d.		
1810.	allmähliche Erhöhung.			5,788,053	3,850,938
1812.	,,	10 sh. 4½ d. bis 19 sh. 13/10 d.	11 sh. 3 11/31 d. bis 20 sh. 7 5/12 d.		
1813.	1 sh. 2¼ d. bis 1 sh. 9⅜ d.	,,	11 sh. 6¾ d. bis 20 sh. 11⅛ d.		
1814.	,,	10 sh. 4½ d. bis 17 sh. 3/16 d.	11 sh. 6¾ d. bis 18 sh. 9 9/16 d.		
1815.	,,	,,	,,	4,978,570	3,193,678
1818.	wie im Jahre 1814.			3,906,836	2,502,805
1819.	1 sh. 3 d. bis 1 sh. 10 d.	,,	11 sh. 7½ d. bis 18 sh. 10 3/16 d.		

grund, und es genüge daher hier die Erwähnung der Erträgnisse und die Bemerkung, dass bei diesen eingeführten, ohnedies feineren und theureren Spirituosen die Höhe des Zolls ihren Einfluss auf die Consumtion zwar im Allgemeinen wohl geltend gemacht hat, aber keineswegs in der eclatanten Weise wie bei der Accise. Die früheren Aenderungen der Abgabe hinderten den Verbrauch nicht, von 4 Millionen Gallons (1789) auf 5—6 Millionen (1830) zu steigen, und bei ziemlich gleichbleibendem Zoll trat in den weiter folgenden drei Decennien sogar ein Rückgang ein. Die neueste Herabsetzung des Zolles für fremde Spirituosen*) wurde durch die Erhöhung des Satzes für das Colonialproduct ziemlich compensirt und hat keinen Einfluss ausgeübt.

Jahr.	Zoll.	Accise.	Zusammen.	Quantität.	Ertrag.
	per Gallon.			Gallons.	£
1820.	1 sh. 3 d. bis 1 sh. 10 d.	10 sh. 4½ d. bis 17 sh. 3/16 d.	11 sh. 7½ d. bis 18 sh. 10 3/16 d.	4,100,738	2,755,605
1824.	,,	9 sh. 3 d. bis 17 sh. 3/16 d.	10 sh. 6 d. bis 18 sh. 10 3/16 d.		
1825.	10 sh. 6 d. bis 18 sh. 10 3/16 d.	aufgehoben.	,,	4,188,714	2,865,944
1826.	8 sh. 6 d. bis 22 sh. 6 d. oder 7 sh. 1 d. bis 18 sh. 9 d. per Imperial-Gallon.	—	—	6,981,456	3,529,161
1828.	,,	—	—	5,548,693	2,921,252
1830.	9 sh. bis 22 sh. 6 d.	—	—		3,079,952
1835.	,,	—	—		3,067,234
1840.	,,	—	—		2,446,194
1845.	,,	—	—		2,393,464
1850.	,,	—	—		2,530,247
1853.	3 sh. 8 d. oder 5 sh. bis 20 sh.	—	—		
1855.	Erhöhungen.	—	—		2,472,549
1860.	10 sh. 2 d. bis 10 sh. 5 d.	—	—		2,623,614
1865.	,,	—	—	6,044,688	3,304,450
1866.	,,	—	—	?	3,507,106

Bis 1815 bezeichnen die geringeren Sätze den Zoll für Colonial-Producte.

*) Die im Jahre 1862 verzollte Quantität hat 5,193,329 Gallons betragen. Die gesammte Einfuhr war 10,558,213 Gallons; die Differenz blieb im Handel.

Die bisher genannten sechs Artikel bilden den Schwerpunkt des ganzen Zolltarifs in dem Maasse, dass sie allein mehr als 90 % der Einnahme*) liefern. Ausser ihnen ist nur noch etwa zu nennen:

6) Der Kaffee**), dessen Gebrauch in England nicht so alt und

---

*) Die Zolleinnahme gestaltete sich in neuester Zeit wie folgt:

	1862/63.	1865/66.
Thee	5,582,791 £	2,602,154 £
Zucker	6,641,231 »	5,364,662 »
Tabak	5,714,448 »	6,332,300 »
Spirite	2.622,728 »	3,507,106 »
Wein	1,123,593 »	1,409,127 »
Kaffee	433,360 »	374,736 »
Holz	229,234 »	314,376 »
Getreide	962,482 »	748,473 »
Korinthen	245,504 »	268,597 »
Rosinen	97,837 »	100,816 »
Pfeffer	106,080 »	124,177 »
Alles Andere	234,258 »	1,148,396 »
Summa	23,993,546 £	22,294,920 £.

Unter der letzten Summe des letzten Jahres befinden sich nicht weniger als 119,661 £ für Kaffeesurrogate und 938,197 £ für allerlei Gebühren und für Accise von britischem Branntwein, der in Lagerhäusern hinterlegt war. Ausser den genannten Artikeln enthält der Tarif nur noch Gegenstände, deren keiner 100,000 £ abwirft; dahin gehören: Bier, Spielkarten, Cacao und Chocolade, Feigen, Ingwer, Gold- und Silberwaaren, Pflaumen, Sago, Schiffe, Confect und eingemachte Früchte, und einige noch geringfügigere Artikel, die im Ganzen keine 10,000 £ abwerfen.

**) Consumtion und Zollertrag des Kaffee war (incl. der Accise bis 1825):

Jahr.	Pfund.		Zollsatz pr. Pfd.
1789.	930,141	46,287 £	1 sh. — d. durchschnittlich.
1795.	1,054,588	65,788 »	1 » 3 » »
1800.	826,590	142,868 »	3 » 5 » »
1805.	1,201,736	120,173 »	2 » — » »
1810.	5,308,096	175,567 »	— » 9 » »
1815.	6,117,311	258,763 »	— » 10 » »
1820.	7,103,409	342,828 »	1 » bis 2 sh. 6 d.
1825.	11,082,970	315,804 »	6 d. » 1 » 3 »
1830.	22,669,253	579,363 »	9 »
1835.	23,295,046	652,124 »	6 »
1840.	28,664,341	921,551 »	$6^{3}/_{10}$ d. » 1 sh. $3^{3}/_{4}$ d.
1845.	34,318,095	717,871 »	$4^{1}/_{8}$ d. » $6^{1}/_{10}$ d.
1850.	31,166,358	565,659 »	» » »

nicht so allgemein ist, wie der des Thee, aber seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bis zur Mitte der fünfziger Jahre in grossartigem Verhältniss zugenommen hat, seitdem jedoch stillgestanden ist. Die Wahrnehmungen sind hier beiläufig ebenso, wie beim Thee, nur dass der seit 1855 trotz des wiederherabgesetzten Zolles eingetretene Stillestand oder gar Rückgang jedenfalls seine Erklärung in der zunehmenden Vorliebe für Thee und in der massenhaft gestiegenen Consumtion des letzteren findet. Der letzte Schritt zur Aufhebuug des Prohibitivzolles auf fremden Kaffee, der zu Gunsten der Colonien bestanden hatte, und zur Minderung der Consumtionssteuer auf ein vernünftiges Maass geschah im Jahre 1851 und zwar so vollständig, dass bei diesem Artikel vorerst kaum noch etwas zu wünschen übrig bleiben wird.

Vielen Aerger machte lange Zeit nicht blos den Kaffeetrinkern, sondern auch den englischen Finanzmännern die Cichorie. Sie war zwar im Zoll dem Kaffee gleichgestellt*), aber die einheimische Production war unbesteuert, so dass ein doppelt starker Anreiz zur Verfälschung des besteuerten Kaffee mit unbesteuertem und daher doppelt wohlfeilem einheimischem Surrogat bestand. Die Quantität desselben wurde auf 12,000—13,000 Tonnen jährlich geschätzt,

---

Jahr.	Pfund.	£	Zollsatz pr. Pfd.
1854.	37,471,014	468,302	3 d.
1855.	35,876,116	547,887	4 »
1857.	34,518,555	486,849	3 »
1862.	34,664,135	433,360	3 »
1865.	31,591,122	391,430	»
1866.	?	374,736	»

Die Gesammteinfuhr des Jahres 1864 hatte 109,370,213 Pfd. betragen, gegen 78 Millionen Pfd. blieben also im Handel.

*) Der Zoll für Kaffeesurrogate aller Art ist jetzt sogar höher als für Kaffee; er beträgt 1 £ 6 sh. 6 d. pr. Cwt. Ist es wohlgethan, den Armen, welchen der reine Kaffee zu theuer ist, eine solche Steuer auf ihr Surrogat zuzumuthen? Die Cichorieneinfuhr, welche im Jahre 1859 266,909 Cwt. war, betrug 1860 nur noch 94,287 Cwt., wovon 43,886 Cwt. schon vor dem kritischen 11. Februar eingegangen waren; im Jahre 1866 ertrug der Zoll 119,661 £ (was einer Einfuhr von beiläufig 90,000 Cwt. entspricht) während er 1864/65 auf 129,531 £ gestiegen war. Am allerwenigsten ist zu begreifen, weshalb der Zoll höher gestellt wurde als die Accise (mit 1 £ 1 sh. 9 d.), weshalb also ein Schutzzoll auf diesen Artikel gelegt wurde.

und wenn auch die Annahme übertrieben ist, dass davon fast Alles für Kaffee verkauft wurde, so bleibt doch richtig, dass dies bei einem grossen Theil der Fall war. Das radicalste Mittel, den unbesteuerten Verbrauch von Cichorie im Interesse der Staatscasse und des Publicums zu beseitigen, wäre allerdings das Verbot des Cichorienbaues *), allein abgesehen davon, dass ein solches Verbot heutzutage doch vermuthlich schwerer durchzusetzen wäre, als weiland beim Tabakbau, würde es auch von zweifelhaftem Werth sein, da es der Surrogate noch mehr gibt, deren Anbau man nicht verbieten kann. Das einfachste wäre wohl gewesen, die Sache lediglich gehen zu lassen, denn es ist nicht anzunehmen, dass eine Bevölkerung im Grossen sich mit Surrogat betrügen lässt, und ebensowenig, dass der wissentliche Gebrauch des Surrogats den des Kaffee selbst wesentlich beeinträchtigen kann, also auch nicht, dass die Zollrente einen erheblichen Nachtheil dadurch erleidet. Man zog es indessen vor, eine Cichorien-Accise einzuführen. Sollte vielleicht der Rückgang in der Kaffeeconsumtion in Zusammenhang mit dieser Abgabe, mit der Vertheuerung des Surrogats, an dessen Mitgebrauch eine grosse Menge von Consumenten gewöhnt gewesen sein mag, und mit den Verkehrs- und Productions-Beschränkungen stehen, die mit jeder Accise unzertrennlich sind?

7) Holz ist einer der Artikel, welche in früherer Zeit der übertriebensten Besteuerung unterworfen waren; natürlich zum Nachtheil der Nation und ohne erheblichen Gewinn für die Staatscasse. Seit 1842 traten Minderungen ein; zuerst von 11 sh. 6 d. auf 1 sh. für Colonial- und von 56 sh. 6 d. auf 31 sh. 6 d. für fremdes Holz, dann für letzteres 1846 auf $15\frac{1}{21}$, 1851 auf $7\frac{1}{2}$ sh. (für Bretter von 20 auf 10 sh.), bis 1860 der Schutzzoll zu Gunsten der Colonien aufgehoben und der Satz für rohes Holz allgemein auf 1 sh. (Bretter 2 sh.) herabgesetzt wurde. Hier haben die Zollreductionen den Verbrauch, so sehr er sich gehoben hat, doch nicht in dem Maasse zu steigern vermocht, dass der Ausfall in der

*) Vgl. Mac Culloch S. 230.

Rente*) sich ausgeglichen hätte. Der Vortheil der Nation ist aber unleugbar und das Holz gehört ohne Frage zu den Artikeln, welche am besten gar nicht besteuert werden, wie das Getreide. Die Consumtion war unter dem Einflusse übermässiger Zölle von 417,000 Lasten (1811) auf 218,000 (1814) herabgegangen. In Folge der Zollminderungen hob sie sich auf 1,298,000 (1843); 1,723,000 (1850), 2,408,000 (1859), 3,700,000 Lasten (1865).

Auch die bis jetzt bestandene, nur als Nominalzoll erklärte Abgabe hat am 1. April 1866 aufgehört, und Holz wird daher künftig zu den ganz zollfreien Gegenständen gehören.

8) Korinthen gehören zweifellos zu den Gegenständen, für welche der Zollsatz am besten so gestellt wird, dass er den möglichst hohen Ertrag**) abwirft. Die Abgabenminderungen bei diesem Artikel waren zwar von bedeutendem Einflusse auf die Consumtion, allein sie scheinen doch weiter gegangen zu sein, als dass die Zoll-

---

*) Der Ertrag der Holzzölle war:

1820.	1,074,718 £	
1825.	1,794,016 »	
1830.	1,319,234 »	
1840.	1,055,551 »	
1850.	665,911 »	
1856.	578,767 »	
1861.	225,792 »	
1862.	248,716 »	
1865.	279,933 »	(bei einem Werthe von 11,548,352 £).
1866.	314,376 »	

**) Der Ertrag der Korinthenzölle, welcher um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Durchschnitt 2684 £ abgeworfen hatte, war:

1820.	201,180 £	bei 2 £ 4 sh. 4 d. pr. Cwt.
1825.	237,343 »	desgl.
1830.	261,670 »	bei 2 £ 4 sh. 4 d. bis 2 £ 7 sh. 6 d. per Cwt.
1835.	224,537 »	desgl.
1840.	201,577 »	desgl. und 5 % Zuschlag.
1845.	244,944 »	bei 1 £ 2 sh. 2 d. per Cwt.
1850.	319,030 »	bei 15 sh. 9 d. pr. Cwt.
1855.	119,660 »	desgl.
1860.	224,619 »	bei 7 sh. per Cwt.
1866.	268,597 »	desgl.

Die Einfuhr beträgt 764,492 Cwt., wovon 743,012 Cwt. im Werthe von 719,680 £ zum Verkauf im Reiche und zur Verzollung kamen.

einnahme auf dem normalen Stand hätte bleiben können, denn Stillstand hieran ist bei dem rapiden Wachsthum von Bevölkerung und Wohlstand in Grossbritannien eigentlich Rückgang, und diesen herbeizuführen war bei einem solchen Artikel wohl keine volkswirthschaftliche Veranlassung gegeben.

9) Pfeffer, welcher bis in die neueste Zeit mit einer Steuer von 6 d. per Pfund*) belegt war, während der Preis nur 3—3½ d. betrug. Dieser Zoll ist neuestens (1866) ganz aufgehoben worden, nachdem er bis 124,000 £ (1866) ertragen hatte. Die Gründe dafür waren: einerseits der allgemeine Verbrauch namentlich von Seite der kein Fleisch consumirenden Bevölkerung (Irland), anderseits die durch den hohen Zoll begünstigten Fälschungen, deren die Regierung, wie es scheint, nicht Meister zu werden vermochte.

Schluss.

Jenes Wachsthum spiegelt sich unstreitig auf das Klarste in der Zunahme der allgemeinen Zollerträgnisse, wie solche in der Beilage III zu diesem Abschnitte zusammengestellt sind. Zieht man hiebei in Erwägung, dass bis zum Jahre 1822 Alles zollpflichtig gewesen war, während jetzt der zollbaren Artikel nur eine ganz kleine Zahl ist — der Hauptrubriken sind wenig über ein Dutzend —, und dass auch für die übrig gebliebenen die Abgaben sehr bedeutend ermässigt worden sind, so ist der Fortschritt von 11,375,933 £ Reineinnahme des Jahres 1822 auf 23,993,546 £ Roh- und nahezu 23 Millionen Reineinnahme des Jahres 1862, also eine vollständige Verdoppelung, wirklich staunenswerth.

Die Reduction der Consumtionssteuern und der Uebergang zum Freihandel haben sich also sowohl volkswirthschaftlich als finanziell glänzend bewährt. Die aufgehobenen Zölle konnten zwar keinen Ertrag mehr abwerfen, aber die billigeren Lebensmittel ermöglichten der Masse des Volks eine stärkere Consumtion der nicht absolut nothwendigen Gegenstände, wie Thee, Kaffee, Zucker, Tabak u. dgl. um so mehr, als auch deren Preise durch

*) Der Ertrag war nicht geringfügig; im Jahre 1866: 124,177 £.

die Zollminderungen geringer geworden sind, und es ist also durch jene Aufhebungen nur eine Vertauschung der zollpflichtigen Objecte eingetreten, bei der sich aber beide Theile, das Publicum und die Staatscasse, wohlbefinden. Das Volk hat billigeres Brod und Fleisch, kann dafür um so mehr Thee, Zucker und Tabak verbrauchen, hat also mehr und billigeren Genuss und befindet sich besser, obwohl es ebensoviel oder mehr im Ganzen an Zöllen bezahlt, als vordem.

Die Staatscasse dagegen hat den Vortheil einer einfacheren Verwaltung, geringeren Erhebungsaufwandes*), namentlich auch durch das Aufgeben einer beträchtlichen Anzahl von Zöllen von unbedeutenden Artikeln, und bezieht, da der Schleichhandel durch nichts gründlicher ausgerottet werden kann, als durch niedrige Zollsätze oder gar Zollfreiheit, den ganzen Gewinn, der früher in die Tasche der Schmuggler gefallen ist.

Auch der Uebergang zum Freihandel, welcher bis auf wenige Ueberreste vollendet ist, war von den besten Folgen**) begleitet. Aber die Nation hat sich Zeit gelassen, bis sie die Mauern abtrug,

---

*) Wie sich die Verwaltungskosten gemindert haben, zeigt die Tabelle über den Gesammtzollertrag. Dieselbe lässt auch entnehmen, wie sich die Ausgaben auf Rückzölle u. dgl. (Prämien sind längst weggefallen) vermindert haben. Rückzölle werden indessen noch jetzt gegeben, namentlich für Fabrikate, deren Rohstoffe zollpflichtig waren, bei Zucker 12 sh. 8 d. bis 17 sh. 2 d. per Cwt., Tabak und Cigarren 2 sh. 7½ d. per Pfd., Kaffee u. s. w.

**) Die Gesammt-Ausfuhr und Einfuhr betrug in den Kalender-Jahren:

1854.	115,821,092 £	152,389,053 £
1860.	164,521,351 »	210,530,873 »
1862.	291,677,815 »	160,699,056 »
1863.	313,113,188 »	171,913,852 »
1864.	322,106,027 »	173,961,690 »
1865.	364,067,112 »	181,806,048 »

Die vier letzten Ziffern gründen sich auf die Finanzausweise, welchen die officiellen Preise zu Grunde gelegt sind. Die beiden ersten Ziffern enthalten die declarirten Preise, welche bei der Ausfuhr beträchtlich zu gering sind.

Welch gewaltige Zunahme des Handels erblickt man, wenn man dagegen betrachtet, wie Arthur Young seiner Zeit mit Wohlgefallen auf die Ziffern der Ausfuhr blickt, welche sich »trotz der Kriegsjahre von dem Durchschnitt 1760/69 mit 15,733,016 £ auf 15,398,233 £ im Durchschnitt 1770/80 erhalten habe.«

die zum Schutz ihrer Industrie und ihres Handels aufgeführt waren, und in der That, wenn der englische Verkehr und die englische Production nicht fähig wären, die freie Concurrenz zu bestehen, so würde nicht abzusehen sein, wo in der Welt die Möglichkeit dazu existiren sollte.

Nirgends war durch Einfuhrverbote, Prohibitivzölle, Schutzzölle und Schifffahrtsgesetze ein stärkerer Wall um ein Land gezogen, als um Grossbritannien. Schon im Jahre 1381 befahl Richard II., dass zur Vermehrung der englischen Schifffahrt, welche »neuerlich so abgenommen«, keiner von des Königs Unterthanen irgend eine Waare aus- oder einführen solle, als in englischen Schiffen bei Strafe des Verlustes von Schiff und Ladung. Ein ähnliches Verbot erliess Heinrich VII., und Elisabeth schloss 1563 alle fremden Schiffe von der Fischerei, welche stets als die Pflanzschule der Seetüchtigkeit und Seemacht galt, und vom Küstenhandel aus. Im Jahre 1650 verbot die Republik allen fremden Nationen den Handel mit englischen Colonien ohne besondere Licenz und 1651 erging die bekannte Navigationsacte. Diese verbot alle Einfuhr europäischer Producte in anderen als britischen oder Schiffen des producirenden Landes und jeden Verkehr von Briten mit aussereuropäischen Ländern in anderen als britischen Schiffen, deren Bemannung zum grössten Theil aus britischen Unterthanen bestehen musste.

Nach der Logik der principiellen Freihändler hätte die Schifffahrt und der Handel Grossbritanniens an diesen Maassregeln unfehlbar verkümmern müssen*). Aber was geschieht? Die englische

*) Doubleday, der allerdings vielfach durch stark gefärbte Gläser sieht, dessen Werk aber doch auch viel Gutes und Wahres enthält, spricht sich in seiner *Financial history* über die Navigationsacte dahin aus: »*It was the proud position of England, at thise time, wich, alone, enabled her to pass such law. Her exports were of infinitely more consequence to the nations who took them, then to her who sent them. Her imports were chiefly luxuries with which she could, if requisite dispense; but her taking which was of vital consequence to the foreigner, who dealt in them.*« Diese Lage änderte sich freilich, als die während der französischen Kriege mit Hilfe der Erfindungen und durch die Triebkraft reichlicher Circulations-Mittel in dem massenhaften Papiergeld üppig herangewachsene Industrie der Verkehrssteigerung um jeden Preis bedurfte. Die

Flotte tritt in Concurrenz mit der vorher überlegenen holländischen, überflügelt und besiegt sie und wächst zur Beherrscherin der Meere heran. Im neunzehnten Jahrhundert erst fingen die übrigen seefahrenden Nationen an, diese Fessel unerträglich zu finden. Amerika ging 1815 mit Repressalien voran, 1822 folgte Preussen, weshalb 1823 England sich zu Milderungen gegenüber diesen Staaten genöthigt sah, welchen bald Frankreich, Schweden, Russland u. a. folgten. Nach wiederholten Erleichterungen erfolgte die völlige Aufhebung im Jahre 1850.

Des nämlichen Weges ging die Industrie. Hinter Einfuhrverboten, Prohibitiv- und Schutzzöllen, dabei im Besitze eines beträchtlichen einheimischen Absatzgebietes ist sie aufgewachsen, erstarkt und konnte im Bewusstsein ihrer Ueberlegenheit ohne Scheu vor Concurrenz ihre Stützen von sich werfen.

Aber selbst diese Emancipation geschah in einer Weise, welche die Ueberzeugung aufdrängt, dass sie nicht die Frucht principieller Consequenzen, sondern der praktischen Einsicht davon war, dass die riesenhaft entwickelte Production keines Schutzes mehr bedarf, dass also die Nation nur gewinnen könne, wenn die unbedingteste Freiheit des Verkehrs hergestellt würde. Man ging langsam zu Werke, beseitigte vorsichtig zuerst die absoluten Verbote und die Ausfuhrzölle, dann die Prohibitiv- und endlich allmählich in vierzigjährigem Verlauf die Schutzzölle.

Kein Wunder, dass die Lehre vom Freihandel jetzt von England aus vertreten ist. Diese Nation hat alle früheren Entwickelungsphasen vollständig durchlebt, sie befindet sich also vollkommen wohl am erreichten Ziele und würde sich vielleicht noch wohler fühlen, wenn sich der Continent ihrer überlegenen Concurrenz gutmüthig preisgeben wollte. Aber selbst Gladstone, der geistreiche Lenker des englischen Finanzwesens, welcher 1860 bei der Dar-

---

ersten Schritte zur Aufhebung waren Zugeständnisse an die amerikanische Union, zu welchen die Auflösung des Colonial-Verbandes im Interesse der Industrie trieb, und seit 1823 folgten gleichen Schrittes mit der Entwickelung des Freihandels weitere Maassregeln von allgemeiner Natur. Nirgends ist man aber mehr davon überzeugt, dass England seine Uebermacht zur See und im Handel den Schifffahrtsgesetzen verdankt, als in England selbst.

legung des Handellsvertrags im Parlament äusserte: der Freihandel sei an sich und absolut gut, und die Zollreductionen in Folge des Vertrags seien ein Vortheil für Grossbritannien, auch wenn Frankreich keine entsprechenden Maassregeln ergreifen würde, — warum hat er die Schutzzölle auf fabrizirten Tabak, auf raffinirten Zucker, Bretter u. a. fortbestehen lassen? Aehnliche Beispiele bietet auch die englische Literatur. Voran Mac Culloch, der beredte Vertheidiger des Freihandels; findet er nicht höhere Zölle auf Seidenfabrikate, als auf Rohseide, und Schutzzölle auf Schiffe, selbst auf Getreide und auf fremden gegenüber dem Colonialzucker ganz in der Ordnung? Es besteht wohl kein Zweifel*), dass ein Eisenzoll die augenblickliche Folge wäre, wenn anderswo Eisen so billig producirt werden könnte, dass es dem englischen im eigenen Lande Concurrenz machen könnte.

Die englische Literatur lässt an vielen Stellen durchblicken und an manchen spricht sie es ganz offen**) aus, dass eine allgemeine Annahme des Freihandels nur die Bedeutung haben könne und solle, die Uebermacht der englischen Industrie erst zur Geltung und Entwickelung zu bringen und die übrigen Nationen dem britischen Volke dienstbar zu machen.

Wenn wir also auf das freihändlerische England als ein Vorbild blicken, so wollen wir doch nicht vergessen, unter welchen Verhältnissen es zu der Stufe der Entwickelung emporgestiegen ist, auf der es sich dieser Freiheit als eines Gewinnes und Vorzugs freuen kann. Es ist das nicht der einzige Punkt, auf welchem diese Nation Dank ihrer insularen Abgeschlossenheit und dadurch ungestörten Entwickelung den Vorsprung vor uns hat.

Werfen wir zum Schlusse noch einen kurzen Blick auf die Ausfuhrzölle, so betreten wir ein Gebiet, auf welchem wir im we-

*) Vgl. Gibbon, *Taxation, its nature and properties.* London 1853. S. 13.

**) Vgl. R. Torrens, *Tracts on finance and trade*, London 1852, Nr. II, S. 34 flg.: *The efficacy of industry was thereby increased throughout the world; and the greater share of the greatly increased production was appropriadet by England. From all regions of unlimited extend England drew food and raw materials to the utmost limits of an ever increasing demand etc., at decreasing cost. She became the workshop of the world.* Dann S. 41: *The same causes which contributed to elevate England depressed the surrounding nations* u. s. a.

sentlichen allgemeiner Uebereinstimmung der Ansichten begegnen werden.

In den früheren Zeiten waren alle Artikel der Ausfuhr wie der Einfuhr dem Pfundgeld unterworfen, ja die ältesten Zölle (*antiqua costuma*) waren vorzugsweise Ausfuhrzölle auf Wolle und Leder. Später gab man diese Rücksichtslosigkeit auf, indem man wirthschaftliche Gesichtspunkte ins Auge fasste und abwechselnd die einheimische Industrie und Consumtion zu bevorzugen suchte. Dahin gehören die Zölle und Ausfuhrverbote auf Rohmaterialien, wie Wolle, Baumwolle (noch 1808), auf Getreide, Kaffee, Zucker u. s. w. Aber man verlor das finanzielle Interesse keineswegs aus den Augen und belegte noch im Jahre 1798 britische Producte, wenn sie nach dem europäischen Continent gingen, mit ½, auswärts mit 2 % Zuschlag. Alle Zolltarife des vorigen Jahrhunderts enthalten noch lange Reihen von Ausfuhr-Sätzen, und es dauerte bis gegen die Mitte des gegenwärtigen, ehe sie verschwanden. Der Zollsatz für die pflichtigen Gegenstände — zuletzt namentlich Halbfabrikate und Rohproducte — war in den zwanziger und dreissiger Jahren noch 10 % des Werthes.

Die letzten Gegenstände, welche dieser nur unter ganz besonderen Bedingungen nicht schädlichen Abgabe unterworfen gewesen sind, waren Wolle und Kohlen, und wenn irgendwo ein solcher Zoll eine Berechtigung hatte, so waren es allerdings diese letzteren, für welche England eine Art von Monopol besass. Aber es war doch eine nachtheilige Ueberschätzung dieses Vortheils, dass die Abgabe zu der Höhe hinaufgetrieben wurde, die sie erreichte. Noch im Jahre 1823 betrug der Kohlenzoll per Chalder 17 sh. 3 d. wenn die Ausfuhr auf britischen, 1 £ 10 sh.*) wenn sie auf fremden Schiffen stattfand. Bis 1833 erfolgte allmähliche Herabsetzung auf 3 sh. 4 d. und 6 sh. 8 d. per Tonne, 1842 eine weitere auf 2 sh. und 4 sh. und 1845 die Aufhebung. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese in ihrem letzten Betrage wenig mehr fühlbare Steuer zu der Aufsuchung und Ausbeutung von Kohlengruben auf dem Continent, besonders in Frankreich bei-

*) Oder 5 sh. 9 d. und 10 sh. per Tonne.

getragen oder gar geführt hat*), gewiss ist, dass sie für den Handel und die Schifffahrt nachtheilig war, denn der Verkehr pflegt jedes Hinderniss zu empfinden. Die Beseitigung dieses sowie des Wollenzolles war daher, obwohl letzterer in den jüngsten Jahrzehnten nur 1 sh. vom Cwt. betragen hatte, also ein reiner Nominalzoll gewesen war, im Interesse der Nation und eine nothwendige Folge der allgemeinen Reform des Zollwesens.

*) Vgl. Sir M. Peto, *Taxation its levy and expenditure*, S. 65.

Beilage I.

Die Waizenzölle

vom Jahre 1660 bis in die neueste Zeit.

Jahr.	Preisgrenze per Quarter.	Zoll bis dahin.	Zoll darüber.	Ausfuhr erlaubt, wenn der Preis nicht höher war als:	Durchschnitts-Marktpreis.
1660.	44 sh. — d.	40 sh. — d.	5 sh. 6 d.	41 sh. 3 d. zu 1 sh. $^{8}/_{8}$ d. Zoll	51 sh. 8 d.
1663.	49 » 6 »	44 » — »	2 » 9 »	49 sh. 6 d. zollfrei	53 » 3 »
1670.	55 » — » bis 82 sh. 6 d.	16 » 6 »	8 » 3 »	dgl. zu 1 sh. $^{8}/_{8}$ d. Zoll 1689 49 sh. 6 d. zollfrei	38 » 1 »
	über » »		— » $4^{1}/_{8}$ »	und 5 sh. $1^{7}/_{8}$ d. Prämie	
1699.	45 sh. $4^{1}/_{2}$ d. bis 55 sh. — d.	18 » $6^{3}/_{4}$ »	16 » $10^{1}/_{8}$ »	desgl. ohne Prämie	58 » 7 »
	» 82 » 6 »		8 » $7^{1}/_{8}$ »		
	über » »		— » $8^{1}/_{4}$ »		
1703.	desgl.	19 » 3 »	16 » $11^{5}/_{8}$ »	desgl.	33 » — »
			8 » $8^{5}/_{8}$ »		
			— » $9^{3}/_{4}$ »		
1704.	desgl.	20 » $7^{1}/_{2}$ »	17 » $2^{1}/_{2}$ »	desgl.	42 » 7 »
			8 » $11^{1}/_{2}$ »	Seit 1709	
			1 » $^{5}/_{8}$ »	Ausfuhrverbot.	
1747.	desgl.	22 » $8^{1}/_{4}$ »	17 » $6^{3}/_{8}$ »		33 » — »
			9 » $3^{3}/_{8}$ »		
			1 » $4^{1}/_{2}$ »		

Jahr.	Preisgrenze per Quarter.	Zoll bis dahin.	Zoll darüber.	Ausfuhr erlaubt, wenn der Preis nicht höher war als:	Durchschnitts-Marktpreis.
1774.	45 sh. 4½ d.	22 sh. 8¼ d.		45 sh. 4½ d. mit 5 sh. 1⅞ d. Prämie	54 sh. 3 d.
	bis 49 sh. 6 d.		17 sh. 6⅜ d.		
	über » »		— » 6³⁄₁₆ »		
1779.	wie 1774.	23 » 9⅞ »		wie vor	34 » 8 »
			18 » 4½ »		
			— » 6⅜ »		
1782.	desgl.	24 » 11½ »			49 » 3 »
			19 » 3⅖ »		
			— » 6⅘ »		
1787.	48 sh. — d.	24 » 3 »	— » 6 »		42 » 5 »
1791.	51 » 6¾ »	25 » ³⁄₃₂ »		1789	48 » 7 »
	bis 55 » 8¼ »		2 » 6¹⁵⁄₁₆ »	46 sh.; wenn unter 44 sh. Prämie v. 5 sh.	
	über » »		— » 6³⁄₁₆ »	1793	
1796.	desgl.	26 » 3³⁄₃₂ »		45 sh. 4½ d. mit 5 sh. 1⅞ d. Prämie	78 » 7 »
			2 » 8⁷⁄₁₆ »	1795	
			— » 6½ »	verboten.	
1797.	desgl.	26 » 3³⁄₃₂ »			53 » 9 »
			2 » 10 »		
			— » 6¹³⁄₁₆ »		
1803.	desgl.	28 » 1¼ »			58 » 10 »
			2 » 10¾ »		
			— » 7 »		
1804.	desgl.	31 » 3⅛ »		49 sh. 6 d. mit 5 sh. 1⅞ d. Prämie, wenn darunter.	62 » 3 »
			3 » 2⅝ »		
			— » 7¾ »		
1805.	64 sh. 11⅝ d.	31 » 10⅗ »			89 » 9 »
	bis 68 sh. ¾ d.		3 » 3²⁄₅ »		
	über » »		— » 7⅞ »		
1806.	wie 1805.	33 » 11⅝ »		Verbote und Prämien aufgehoben.	79 » 1 »
			3 » 6 »		
			— » 8¼ »		
1809.	desgl.	34 » 4½ »	3 » 5¼ »		97 » 4 »
			— » 8¼ »		
1815.	82½ fremder 69 sh. 1⅛ d. Col.-W.	verboten	frei		65 » 7 »
1822.	72 sh. 2¼ d. fremd	verboten			44 » 7 »
	bis 82 sh. 6 d. »		12 » 4½ »		
	» 87 » 10½ » »		5 » 1⅞ »		
	über » »		1 » ⅜ »		
	oder				
	60 sh. 10⅛ d. Colon.	verboten			
	bis 69 sh. 1⅛ d. »		12 » 4½ »		
	» 73 » 2⅝ » »		5 » 1⅞ »		
	über » »		1 » ⅜ »		

Jahr.	Preisgrenze per Quarter.	Zoll bis dahin.	Zoll darüber.	Ausfuhr erlaubt, wenn der Preis nicht höher war als:	Durchschnitts-Marktpreis.
1825.	Colonialwaizen	unbedingt	5 sh. — d.		68 sh. 6 d.
	fremder	»	10 » $3\frac{3}{4}$ »		
1826.	fremder	»	12 » — »		58 » 8 »
1827.	67 sh. Colonial-W.	5 sh. — d.	— » 6 »		58 » 6 »
	fremder:				
	62 sh. — 63 sh.	20 sh. 8 d.			
	für jeden sh. unter 62 sh. Preis 2 sh. Zollmehrung				
	für jeden sh. über 63 sh. Preis 2 sh. Zollminderung.				
1828.	Colonialwaizen wie vor.				60 » 5 »
	fremder:				
	73 sh. oder mehr		1 sh. — d.		
	72 bis 73 sh. excl.		2 » 8 »		
	71 » 72 » »		6 » 8 »		
	70 » 71 » »		10 » 8 »		
	69 » 70 » »		13 » 8 »		
	68 » 69 » »		16 » 8 »		
	67 » 68 » »		18 » 8 »		
	66 » 67 » »		21 » 8 »		
	für jeden sh. unter 66 sh. Preis 1 sh. Zollmehrung.				
	fremder W.				66 » 4 »
1842.	51 sh. u. weniger.	20 sh.			
	für jeden sh. Preismehrung 1 sh. Minderung. bis				
	66 bis 69 sh.		6 sh.		
	und dann wieder für je 1 sh. Preismehrung 1 sh. Zollminderung.				
	über 73 sh.		1 sh.		
	Colonial-W.				
	55 sh.	5 sh.			
	dann jeder sh. Preismehrung 1 sh. Zollminderung.				
	über 58 sh.		1 sh.		
1846.	48 sh.	10 sh.			1847.
	für jeden sh. Preismehrung 1 sh. Zollminderung.				69 sh. 9 d.
	bis 53 sh. und mehr.		4 sh.		
1849.	unbedingt.	1 sh.			1850.
					40 sh. 3 d.
1864.	»	3 d. per Cwt.			1865.
					44 sh. 10 d.

Beilage II befindet sich am Schluss des Werkes.

Beilage III.

Uebersicht der Zollerträgnisse

von der frühesten bis in die neueste Zeit.

Jahr.	Rohe Einnahme. £	Rückzölle, Prämien u. dgl. £	Erhebungs-Kosten. £	Reiner Ertrag. £	Procent der Erhebungskosten von der rohen Einnahme.	
1179.	—	—	—	475. 1½ sh.	—	
1203.	—	—	—	666. 13⅓ sh.	—	
1205.	—	—	—	4958. 7. 3½ d.	—	
um 1250.	—	—	—	6,000	—	
1280.	—	—	—	8,688	—	
1285.	—	—	—	8,094	—	
1295.	—	—	—	12,202	—	
1330.	—	—	—	8,000	—	London allein
» 1380.	—	—	—	16,000	—	
» 1400.	—	—	—	26,036	—	
» 1430.	—	—	—	40,687.19.9¼	—	
» 1560.	—	—	—	14,000	—	
» 1580.	—	—	—	24,000	—	
» 1600.	—	—	—	50,000	—	
» 1605.	—	—	—	127,000	—	
1613.	—	—	—	148,075. 7. 8	—	
1623.	—	—	—	190,000	—	
» 1645.	—	—	—	500,000	—	überspannte Schätzung
» 1659.	—	—	—	623,964	—	incl. Schottld.
1660.	—	—	—	426,582	—	
1666.	—	—	—	390,000	—	
» 1680.	—	—	—	555,752	—	durchschnttl.
» 1687.	—	—	—	609,127	—	»
1689.	—	—	—	781,987	—	
1701.	—	—	—	1,539,000	—	
» 1705.	—	—	—	1,100,100	—	»
1709.	—	—	—	1,353,483	—	
1715.	2,386,238	862,274	156,257	1,414,357	—	
1720.	2,749,855	940,723	183,483	1,590,912	—	
1725.	2,630,221	848,807	193,309	1,582,119	—	
1730.	2,989,517	1,209,451	190,899	1,585,326	—	
1735.	3,042,707	1,290,764	200,054	1,536,363	—	
1740.	2,633,892	1,202,334	205,560	1,212,831	—	
1745.	2,914,604	1,488,367	208,366	1,198,221	—	
1750.	3,686,185	1,848,063	201,994	1,614,982	—	
1755.	3,793,666	1,989,865	227,341	1,542,066	—	

Jahr.	Rohe Einnahme. £	Rückzölle, Prämien u. dgl. £	Erhebungs-Kosten. £	Reiner Ertrag. £	Procent der Erhebungs-Kosten von der rohen Einnahme.	
1760.	4,250,705	1,701,150	234,115	2,295,791	—	
1765.	4,501,231*	2,000,000*	230,000*	2,271,231	—	Die mit * bezeichneten Ziffern sind nur beiläufige Grössen
1770.	4,776,143*	2,000,000*	230,000*	2,546,143	—	
1782.	3,965,723	1,104,160	—	2,861,563	—	
1789.	5,417,333	1,730,339	—	3,686,994	—	
1796.	6,381,902	1,457,382	389,366	4,535,184	—	
1799.	7,983,229	1,482,541	414,166	5,570,675	5,2	
1800.	10,226,717	1,589,353	439,127	7,498,614	4,3	
1805.	11,214,257	1,586,960	566,999	8,357,871	5,05	
1806.	12,029,766	1,589,815	614,913	9,084,458	5,2	
1807.	15,091,731	2,371,358	1,020,341	11,700,032	6,8	
1808.	14,584,004	1,686,206	1,093,748	11,804,050	7,5	
1809.	16,941,989	2,227,319	1,230,277	13,484,393	7,2	
1810.	16,886,655	2,599,184	1,320,233	12,967,238	7,8	
1815.	16,623,971	2,293,581	1,689,040	12,641,350	10,2	
1820.	14,100,521	2,131,131	1,591,743	10,377,647	10,5	
1821.	14,789,705	2,135,181	1,594,825	11,059,699	10,0	
1822.	14,384,711	1,461,290	1,547,487	11,375,933	10,8	
1823.	15,504,869	1,538,715	1,567,779	12,398,375	10,2	
1824.	15,491,159	1,937,126	1,462,096	12,091,937	9,4	
1825.	20,367,653	1,422,395	1,504,703	17,440,555	7,4	
1830.	21,084,525	1,557,424	1,295,189	18,231,912	6,1	
1835.	23,148,899	1,002,881	1,356,725	20,789,293	5,9	
1840.	23,657,943	316,130	1,286,353	22,055,460	5,4	
1841.	23,821,486	306,111	1,266,549	22,248,826	5,3	
1842.	22,771,315	247,802	1,254,590	21,268,923	5,5	
1843.	22,850,619	203,419	1,254,136	21,393,064	5,5	
1844.	24,277,477	170,129	1,264,996	22,842,352	5,2	
1845.	22,007,587	301,390	1,279,944	20,426,253	5,8	
1850.	22,194,142	174,358	1,283,805	20,735,979	5,8	
1855/6.	22,245,118	253,443	1,256,135	20,735,540	5,6	
1857.	23,481,818	268,021	1,315,150	21,898,647	5,6	
1858.	23,959,528	471,392	1,164,381	22,323,755	4,9	
1859.	23,603,770	328,027	843,757	22,431,986	3,6	
1860.	24,376,169	377,789	838,203	23,160,177	3,4	
1861.	24,789,793	398,709	823,284	23,567,800	3,3	
1862.	23,305,777	310,000	815,849*	22,279,928	3,3	
1863.	23,993,546	254,041	820,000*	22,889,505	3,3	
1864.	23,569,101	334,746	984,239†	22,250,116	4,2	† Mit Einrechnung der Zollpensionen.
1865.	23,004,762	477,189	988,222†	22,459,351	4,3	
1866.	22,294,920	992,681	989,851†	20,312,380	4,4	

VII. Abschnitt. Die Accise.

Im Allgemeinen.

Als Entstehungszeit für die englische Accise pflegt man die Periode der Kämpfe zwischen Carl I. und dem revolutionären Parlament zu bezeichnen. Dies ist insofern richtig, als damals der Name »*excise*«*) aufkam und die darunter verstandene Abgabe regelmässig und bleibend forterhoben wurde. Die Sache selbst ist aber schon früher dagewesen.

Abgesehen von Andeutungen, welche aus der Zeit Richard's I. das Vorhandensein einer Fleisch-Accise bezeugen, bestand schon unter Johann und Heinrich III. eine Abgabe vom Brod, welche nichts anderes war, als eine Accise, wobei der Preis des Brodes nach dem des Getreides regulirt war, je nachdem ein Quarter Brodfrucht 1 sh. bis 7½ sh. als Minimum und Maximum kostete.

*) Wenn Mac Culloch (S. 237) das Wort *excise* von dem lateinischen *excidere* ableitet, so ist dies unzweifelhaft richtig; wenn er dieses aber mit *cut off* (abschneiden) übersetzt, so ist er im Irrthum. Das Wort wie die Sache stammt vom Continent und ist zunächst aus Holland nach England importirt worden. Ursprünglich gründet sich dieser Ausdruck auf die Sitte, fortlaufende Rechnungen durch Kerbhölzer zu führen, und da das Ausschneiden einer Kerbe hienach eine Schuldigkeit bedeutet, so bildete sich für öffentliche Schuldigkeiten, bei denen die Voraussetzung dieser primitiven Verschreibungsart, die gleichbleibende Grösse der sich wiederholenden Leistungen, gegeben war, die Bezeichnung Accise. Erst in späterer Zeit fixirte sich dann dieser Ausdruck auf diejenige Gattung von Abgaben, für welche er jetzt noch gebräuchlich ist, obwohl er eigentlich weniger für dieselben passt, als für regelmässige Leistungen, welche im Betrage gleichbleiben.

Ein enormer Spielraum, welcher zeigt, was für Schwankungen die Getreidepreise bei den damaligen wenig entwickelten Verkehrsverhältnissen ausgesetzt waren.

Wiederum später (1549), unter Eduard VI., wurde eine Steuer von 8 d. aufs £ Werthes von allen in England zum Verkauf verfertigten wollenen Stoffen erhoben; man fand dieselbe aber so unerträglich, dass der König sich veranlasst sah, sie im folgenden Jahre schon wieder aufzuheben.

Seitdem scheint kein Versuch mehr gemacht worden zu sein, indirecte Steuern von der Consumtion einheimischer Producte zu erheben, bis Jacob I. eine gewöhnlich zu den Zöllen gerechnete Abgabe von den zur See verführten Kohlen zu 1 sh. vom Chalder einführte, was im Verein mit anderen Maassregeln abermals zu grosser Unzufriedenheit Anlass gegeben hat. Bald nachher versuchte Carl I. (1626) die Einführung einer Accise von Lebensmitteln, welcher sich aber das Parlament mit Erfolg widersetzte.

Als jedoch nach wenigen Jahren das Parlament Geldmittel für seinen Kampf gegen den König brauchte, scheute es sich nicht, dieselbe Abgabe, die es verweigert hatte als der König sie forderte, selbst dem Volke aufzulegen. Es war im Jahre 1643, als das revolutionäre Parlament zu Westminster die erste Accise auf die Verfertigung und den Verkauf von Bier und Obstwein ausschrieb; der König dagegen und das royalistische Parlament zu Oxford säumte nicht, vom Feinde zu lernen, und ergriff alsbald die nämliche Maassregel. Es ist auf den ersten Anblick überraschend, dass die indirecte Besteuerung ein Product der Revolution war, dass man eine Abgabe wählte, die vorzugsweise die Masse des Volks tragen musste, an dessen Sympathie doch so viel gelegen war. Allein die Sache erklärt sich dadurch, dass das Volk die vertheuernde Wirkung dieser neuen Steuern noch nicht kannte, welche von der fühlbaren Unbequemlichkeit der directen Abgaben frei waren. Die Last, die ihm damit auferlegt wurde, lernte es erst im Verlaufe der Zeit kennen. Anderseits konnte das Parlament, in welchem Intelligenz und Reichthum vertreten sind, welches also allenfalls wissen konnte, welche Folgen dieser Schritt haben werde, sich leicht zu dieser Maassregel entschliessen, welche den herr-

schenden Classen keine erhebliche Last auferlegte, also mit ihren Interessen ganz vereinbar war. Man scheint mit dem Ertrage dieser Abgaben sehr zufrieden gewesen zu sein, denn sie wurden bald (1647) auf Brod, Fleisch, Salz, Wein, Zucker, Tabak und andere Artikel ausgedehnt, obwohl Erbitterung und Aufstände die Folge der allmählich fühlbar werdenden Last waren.

Im Bewusstsein, wie verhasst diese Steuer dem Volke in kurzer Zeit geworden war, versäumten beide Parlamente nicht, zu versichern, dass sie mit dem Ende des Krieges wieder aufgehoben werden sollte, und wirklich wurde, als der Sieg der Revolution entschieden war, nach einiger Zeit ein Theil der zuletzt genannten Gegenstände wieder steuerfrei; allein das Geldbedürfniss war zu gross und die Accise zu einträglich, als dass man sie je ganz wieder hätte entbehren können. Das Volk aber durfte und konnte sich unter der eisernen Hand, die es damals beherrschte, der neuen Last nicht erwehren und gewöhnte sich allmählich daran. Die Erhebung war verpachtet und ertrug für England und Schottland im Jahre 1659, einschlüssig der Licenzsteuer für Weinschenken und der Kohlensteuer, 448,550 £ 1 sh. 9 d.*) und für die drei Königreiche gegen 500,000 £.

Die Accise überlebte die Revolution, welcher sie ihr Dasein verdankt, und bei der Restauration wurde sie Carl II. bewilligt. Insbesondere gestand ihm das Parlament die Hälfte der ganzen Accise**) im Anschlage von 2 bis 300,000 £ als erbliches Kron-

*) *Excise of inland commodities of England and Scotland* . . . . . 65,000 £ — sh. — d.
Excise of beer and ale, England . . 329,011 » — » — »
do. *Scotland* . . . . . 47,444 » 13 » — »
Wine licenses, England . . . . 4,131 » 6 » 10 »
Sea coals, » . . . . . 1,838 » 12 » 6 »
Excise of inland salt, Scotland . . 1,124 » 9 » 5 »
448,550 £ 1 sh. 9 d.

Für Irland ist der Ertrag der Accise mit dem der Zölle zusammengeworfen; von der Gesammtsumme zu 70,000 £ mögen 40—50,000 auf die Accise treffen.

**) Die Steuersätze der erblichen Accise waren: 15 d. vom Barrel Bier im Preis zu mehr als 6 sh., 3 d. für geringeres; 15 d. für Obstwein, 1 d. per Gallon vom Branntwein, ½ d. vom Meth, 6 d. vom Essig, 4 d. per Gallon

einkommen zur Entschädigung für die abgeschafften Lehenein-künfte zu. Der Anschlag scheint nicht zu hoch gewesen zu sein, denn im Jahre 1663 ertrug die erbliche Accise 274,950 £.

Abgesehen von vorübergehenden Bewilligungen in der ersten Zeit von Carl's II. Regierungszeit änderte sich in Folge des Zerwürf-nisses, das späterhin zwischen ihm wie seinem Nachfolger und dem Parlamente eintrat, und neue Zugeständnisse ausschloss, während der Restaurationsperiode nichts mehr, obwohl der Ertrag durch die steigende Consumtion und eine straffere Verwaltung, welche das Ausbleiben von Bewilligungen einigermaassen aus-gleichen musste, nicht unbeträchtlich zunahm.

Als aber Wilhelm III. den Thron bestieg und gestützt auf das Parlament den gewaltigen Kampf mit Frankreich aufnahm, wurden nicht nur die bisher besteuerten Getränke mit Zuschlägen, sondern auch andere Artikel, namentlich Malz, Salz und süsser Wein, mit neuen Abgaben bedacht. Der Ertrag hob sich dabei natürlich und die Durchschnittsziffer überstieg bereits eine Million, um unter Anna's Regierung bei dem Fortbestehen der nämlichen Motive für weitere Steigerungen 1,600,000 £*) zu erreichen.

Die Entwickelung dieser indirecten Steuer ist jener der Zölle ganz ähnlich. Man verfuhr ebenso darin, dass jede Erhöhung eine besondere Abgabe für besondere Zwecke bildete, so dass zu Ende

---

vom Kaffee, 8 d. von Chocolade und Thee. Dazu: 3 sh. per Barrel von im-portirtem Bier; 5 sh. von importirtem Obstwein und 2—4 d. per Gallon von importirtem Branntwein (eigentlich Zölle). Die Normalsätze waren also das Doppelte hievon und der Gesammtertrag der Accise der doppelte von der erblichen.

*) Im Jahre 1710 war der Ertrag:

Excise on beer 2 sh. 6 d. per Barrel .	286,178 £
do. 9 d.	161,828 »
do. 9 d.	155,000 »
do. 9 d.	155,000 »
Excise on malt	650,000 »
» » *other commodities*	192,400 »
Wine licenses	6,314 »
	1,609,720 £.

Die Salzsteuer ertrug einschlüssig des Zolls 182,659 £, so dass die Ge-sammtaccise dieses Jahres beiläufig 1,700,000 £ gewesen ist.

von Wilhelms III. Regierung 10, bei Anna's Tod 27 Gattungen (*branches*) bestanden. Die Steuerpflicht wurde auf immer mehr Gegenstände ausgedehnt, von welchen in der letztgenannten Regierungsperiode namentlich: Leder, Kerzen, Pergament, Hopfen, Papier, Pappdeckel, Seife, gedruckte Seiden-, Leinen- und Baumwollenstoffe, Stärke, Gold- und Silberdraht zu nennen sind.

Unter Georg's I. friedlicher Regierung fiel zwar die kriegerische Veranlassung zur Vermehrung der Steuern weg, die Regierung und die Aristokratie hatten aber an den leicht zu erhebenden, auf die Schultern der Volksmasse fallenden indirecten Abgaben zu sehr Geschmack gewonnen, als dass man nicht auf dem eingeschlagenen Wege fortgeschritten wäre. Die Zahl der Acciszweige hob sich auf 29 und der Durchschnittsertrag auf etwa 2,600,000 £*), unter Georg II. auf 3 Millionen**). Die Steigerung des Ertrags rührt neben der Erhöhung der Abgabe namentlich von der Zunahme des Wohlstandes und der Bevölkerung her. Diese letztere theilte aber den Geschmack der Regierenden nicht; vielmehr blieb die Accise eine unbeliebte, ja verhasste Abgabe. Nicht blos, dass ihre Höhe die Lebensbedürfnisse merklich vertheuerte, auch die Verwaltung war lästig und drückend. Abgesehen von den Beschränkungen der Production und des Verkehrs, die von allen Consumtionssteuern nicht zu trennen sind, war es die Zersplitterung in viele Zweige, die Menge der Gesetze, die Erhebung durch Pächter und die Entscheidung der Contraventionen durch abhängige Behörden, was viele Erbitterung veranlasste. Es lässt sich denken, wie diese drei Momente sich gegenseitig in die Hand arbeiteten, wie die Unklarkeit, die aus der Besteuerung der einzelnen Gegenstände mit mehrerlei Abgaben und aus der Menge von verwickelten und unklaren Einzelvorschriften folgte, zu Contraventionen führte, wie die Habsucht der Pächter dieselben auf-

*) Der Ertrag war im Jahre 1726:

Excise, excl. malt	1,927,354 £
Excise on malt, 6 d. per Bushel . .	750,000 »
	2,677,354 £.

Die Salzsteuer ertrug einschlüssig des Zolls 185,505 £, so dass die Gesammtaccise auf 2,750,000 £ anzuschlagen ist.

**) Zu Ende seiner Regierungszeit (1759) 3,887,349 £.

spürte, wie sie die nothwendigen Beschränkungen auszudehnen, zu Vexationen und Bedrückungen zu benützen suchten, und welchen Eindruck Verurtheilungen wegen nicht oder kaum verschuldeter Uebertretungen machen mussten.

Diese Klagen hatten insoferne einen Erfolg, als die Verpachtungen endlich aufgegeben wurden. Die Erhebung ging an Beamte über.

In der Hauptsache aber liess sich die Regierung durch die allgemeine Unzufriedenheit nicht nur nicht irre machen, sondern das Gebiet der Accise wurde sogar immer noch mehr erweitert. Es griff auch in das der Zölle über, ohne dass indessen diese Maassregel eine andere Folge als für die Besteuerten eine Vermehrung der Vexationen, für die Verwaltung eine Erhöhung der Arbeit haben konnte.

Die Wahrnehmung, dass die hohen Zollsätze zu Schleichhandel und anderem Unterschleif führten, gab Veranlassung, ein Auskunftsmittel darin zu suchen, dass man (1723) von einigen, dem Schmuggel besonders ausgesetzten Gegenständen den Zoll verminderte und dafür eine Accise erhob. Hiedurch wurden die Zollsätze zunächst für Thee um 4 sh., für Kaffee und Chocolade um 2 sh., für Cacao um 1 sh. herab- und die Accise auf ähnliche Beträge festgesetzt. Die Einfuhr von Chocolade und verarbeitetem Cacao wurde gleichzeitig verboten. Diese Spaltung der Abgaben wurde, nachdem die Maassregel auch auf Tabak und Spirituosen ausgedehnt worden war, im Jahre 1825 endgiltig aufgehoben.

Von weit grösserer Bedeutung, als dieses Ereigniss auf dem Gebiete der Verwaltung, war ein Plan, welchen nur 10 Jahre später (1733) Walpole, der berühmte Minister, ins Leben zu führen versuchte. Es handelte sich um nichts Geringeres, als dem Accisesystem eine solche Ausdehnung und Entwickelung zu geben, dass dadurch die übrigen Steuern, namentlich die Grundsteuer und die Zölle, theils ganz beseitigt, theils vermindert worden wären. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, durch Verkleinerung der Zahl der Steuern in der Verwaltung Vereinfachung und Ersparnisse zu erzielen; durch Aufhebung der Zölle, namentlich von Rohproducten,

und Einführung eines Freihandels-Systems dem Handel und der Industrie einen neuen Aufschwung zu geben, die Lebensmittel*) wohlfeiler zu machen und »England in einen grossen Freihafen zu verwandeln«; endlich den Schleichhandel zu zerstören und das Staatseinkommen zu vermehren. Dieser Plan wurde dem Parlament nicht fertig vorgelegt, sondern der Minister beantragte vorerst nur eine einzelne neue Accise-Gattung zur Genehmigung. Das Vorhaben in seiner Consequenz war aber ruchbar geworden, und es erhob sich daher in der ganzen Bevölkerung ein Sturm der Opposition. Im Parlament fanden die heftigsten Auftritte statt und das Haus selbst wurde vom Volk förmlich belagert. In der Leidenschaft des Wortgefechts liess sich Walpole zu der Aeusserung hinreissen, die Menge, welche die Zugänge und Vorplätze füllte, bestehe aus unverschämten Bettlern, worauf er die Erwiderung zu hören bekam, es seien durchaus ehrenwerthe Leute, und die gebrauchte Bezeichnung passe auf sie nicht mehr noch weniger, als auf Seine Lordschaft selbst. So stieg die Erbitterung immer mehr und mehr. Der Minister und diejenigen, welche ihn als Redner unterstützten, waren öffentlichen Angriffen ausgesetzt und ihres Lebens nicht mehr sicher, und man musste sich des Schlimmsten von der aufgeregten Bevölkerung versehen. Dennoch hörte die Partei der Grundbesitzer nicht auf, den Minister vorwärts zu drängen, aber dieser erkannte doch die Unausführbarkeit des Unterfangens und erklärte endlich, er sehe ein, dass es unmöglich sei, das Gesetz, auch wenn es vom Parlament angenommen werde, ohne Waffengewalt durchzuführen, und er wolle daher lieber darauf verzichten, als eine Steuer mit Blutvergiessen und mit Gewaltmaassregeln, welche die Freiheit Englands gefährden würden, durchsetzen.

Der allgemeine Jubel über die Zurücknahme des Antrags war grenzenlos und ohne Gleichen. Selbst der Freudensturm über die

---

*) Dass die Partei, welcher Walpole diente, in eine Aufhebung der Getreidezölle gewilligt hätte, ja dass er selbst ernstlich diese Absicht gehegt hat, ist nicht anzunehmen, denn die von ihm geförderte aristokratische Zeitrichtung strebte darnach, den Grundbesitzern alle Vortheile zu verschaffen, alle Lasten aber auf die Masse des Volkes zu wälzen.

Aufhebung der Einkommensteuer im Jahre 1816 war nur ein schwaches Abbild; wie er denn auch nicht entfernt die Berechtigung hatte, wie jener von 1733. Mit Freudenfeuern, Illumination, Belustigungen und — Excessen aller Art wurde der Sieg des Volks gefeiert.

Die Meinungen über den Plan selbst sind noch heute getheilt, wenn auch nicht mehr in dem Maasse, wie vor hundert Jahren. Die einen rühmen die Grossartigkeit des Gedankens, Freihandel, Erleichterung der Industrie, Vereinfachung der Verwaltung zu schaffen; die anderen verdammen die Absicht, die Steuerlast auf die Schultern der Armen zu wälzen. Es ist wahr, Grossartigkeit kann man dem Plane nicht absprechen. Nur einem genialen Kopfe konnte er entspringen. Aber wie die Accise so viel ertragen sollte, wenn die Sätze mässig, und wenn sie nicht auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse ausgedehnt werden sollte, ist eben so wenig abzusehen, als was gewonnen worden wäre, wenn durch hohe Steuern die Thätigkeit des Unterschleifs aus dem Gebiet der Zölle in das der Accise verlegt und durch Besteuerung der Lebensmittel die Theuerung doch wieder herbeibeschworen worden wäre. Ungerecht wäre das neue System jedenfalls gewesen, denn es hätte die Reichen in weit geringerem Maasse belastet, als die Unbemittelten; und ob die englische Industrie einem absoluten Freihandel damals schon wäre gewachsen gewesen, mag dahin gestellt bleiben. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass die Nation noch über ein ganzes Jahrhundert die Prohibitiv- und Schutzzölle ertragen hätte, wenn sie schon damals nicht mehr Bedürfniss gewesen wären.

Die äusserste Consequenz war mit dem Abwerfen des *excise-scheme* beseitigt, das System selbst aber bestand fort und wurde in einer Weise entwickelt, von welcher man sagen möchte, dass sie mindestens um nichts besser war, als der Plan Walpole's. Denn die Vortheile, welche derselbe unleugbar geboten hätte, namentlich Vereinfachung der Verwaltung und Beseitigung des Schleichhandels, liess man liegen, eignete sich aber die Nachtheile durch fortschreitende Entwickelung der indirecten Besteuerung und namentlich der Accise vollständig an. Die schweren Kriege während der Regierungsperioden Georg's II. und Georg's III.

nöthigten freilich zu immer neuer Eröffnung von Geldquellen, und nothgedrungen suchte man die ergiebigsten auf, als welche sich eben die indirecten Consumtionssteuern darstellten. Dass man aber die directen Steuern nicht nur nicht gleichmässig entwickelte, sondern die bedeutendste derselben, die allgemeine Landsteuer (*land-tax*) in Verfall gerathen liess, und sogar den Landsteuerfuss minderte, ist nicht zu rechtfertigen.

Von den der Accise neu unterworfenen Gegenständen unter Georg's III. Regierung sind namentlich zu erwähnen: die Erlöse in öffentlichen Versteigerungen und die Ziegel. Dabei wurden die Abgaben selbst immer höher geschraubt, so dass der Ertrag unter Mitwirkung der wachsenden Bevölkerung und Wohlhabenheit alle übrigen Einkommensquellen, selbst die Zölle überragend, von Jahrzehent zu Jahrzehent wuchs, im Jahre 1792 die 10, 1800 die 14, 1810 die 25 Millionen überstieg und sich nachher in manchen Jahren sogar den 30 Millionen näherte.

Diese Periode, die letzten Kriegs- und die darauf folgenden Friedensjahre*) des gegenwärtigen Jahrhunderts, war denn auch die Zeit der höchsten Blüthe für die Accise, aber auch die Zeit, in welcher die Höhe derselben unerträglich zu werden, und in der man die Schädlichkeit derselben zu erkennen anfing. Auch jetzt theilte sie — natürlicher Weise — die Schicksale der Zölle. Beide Abgaben sind ja — abgesehen von der volkswirthschaftlichen Seite der Schutzzölle — nichts, als zwei Aeste eines Stammes. Gleichzeitig mit der Reform der Zölle (1822) begann Canning die der Accise in der Absicht, billigere Preise der besteuerten Lebensbedürfnisse und dadurch Zufriedenheit unter den arbeitenden Classen, ferner normale Arbeitslöhne und somit billigere Production, Aufschwung der Industrie und des Handels herbeizuführen.

Die ersten Gegenstände, welche mit Erleichterungen bedacht wurden, waren — wie billig — Malz und Salz (1822, 1823 und 1825), dann folgten Glas (1825), Obstwein, Branntwein (1826),

*) Der vorwiegende Einfluss der grundbesitzenden Aristokratie liess es zu keiner Verminderung der auf dem Volke liegenden Last kommen; nur eine Erleichterung der Malzaccise warf man diesem im Jahre 1816 hin, während die Reichen sich der ganzen Einkommensteuer zu entledigen wussten.

Bier, wovon die Steuer sofort ganz aufgehoben wurde (1830), gedruckte Stoffe (1831), Kerzen (1832), Seife (1833), Stärke (1834), Papier (1836). Man sieht, wie auch hier in der späteren Zeit, seit 1830 etwa, der Eifer nachliess, und mit 1836 hörten die Reductionen ganz auf; ja im Jahre 1840 wurde, wie bei den Zöllen, eine allgemeine Erhöhung der Accise um 5%*) zur Deckung des Deficits im Staatshaushalt beschlossen. Allein das alte System war nicht mehr auf die Länge haltbar und mit Robert Peel kam die Reformbewegung wieder in Fluss. Es folgten Acciseminderungen für Glas (1844 und 1845), Auctionserlöse (1845), Ziegel (1850), Seife (1853). Die Kriegsjahre 1854 und 1855 veranlassten zwar wieder Erhöhungen der Malzsteuer, welche aber 1857 wieder beseitigt wurde, und der Branntweinsteuer, welche nicht wieder aufgehoben worden ist, weil sich hier andere Rücksichten geltend machten, von welchen später die Rede sein wird.

Die Reihe der accisepflichtigen Gegenstände verminderte sich dadurch so, dass im Jahre 1850 nur noch Malz, Hopfen, Papier, Seife, Branntwein und Zucker übrig waren, von welchen der letztere kaum der Erwähnung werth ist, da er so viel als nichts abgeworfen hat, und auch von diesen ist seitdem Seife, Hopfen und Papier weggefallen.

Es ist natürlich, dass der Ertrag der Accise unter diesen Reductionen und namentlich durch die im Jahre 1825 durchgeführte Verwaltungsmaassregel abnehmen musste. Er sank 1830 auf 20, 1840 auf 13 Millionen. Aber der Erfahrungssatz, dass vernünftige Reductionen den Ertrag hoher Consumtionssteuern heben, bestätigte sich auch hier; die Einnahme stieg 1850 wieder auf 15 und beträgt jetzt über 20 Millionen**).

Neu eingeführt wurde in neuester Zeit nur eine Accisegattung, nämlich von Kaffeesurrogaten. Die Gründe dafür sind bei den Zöllen erwähnt worden, und es ist natürlich, dass man die einheimische Production nicht unbesteuert lassen konnte, wenn

*) Beim Branntwein um 4 d. per Gallon.

**) Hierunter sind, wie von jeher, allerlei Abgaben, die zu den indirecten Consumtionssteuern nicht gehören, aber in England stets bei den

man die Einfuhr besteuern und doch nicht einen Schutzzoll schaffen wollte. Die erste Auflage erfolgte im Jahre 1860 mit 3 sh. vom Cwt., worauf 1861 Erhöhung auf 6 sh. folgte, jetzt beträgt sie 1 £ 4 sh. 3 d., also etwas weniger, als der Zoll von 1 £ 6 sh. 6 d.

Einzelne Gattungen.

1) Steinkohlenaccise.

Die Wirkungen der Accise-Aenderungen auf den Ertrag und die Schicksale dieser Abgabe im Einzelnen erkennt man am besten an den besonderen Gattungen derselben.

Die älteste Abgabe, welche wesentlich eine Accise war, ohne jedoch deren Namen zu führen, war die Steuer auf Steinkohlen, welche in Grossbritannien erzeugt und zu Schiffe nach irgend einem Platze des Reichs verbracht wurden (*sea-coals, water borne coals*). Die Erhebung erfolgte zwar wie bei den Zöllen am Platze der Ausschiffung, und die Abgabe selbst pflegte daher diesen zugezählt zu werden, obwohl sie auf einen Artikel gelegt war, der im Inlande sowohl hervorgebracht als verbraucht wurde.

Zum ersten Male auferlegt wurde sie im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts unter Jacob I. und veranlasste schon damals trotz des mässigen Betrags von 1 sh. per Chalder viele Unzufriedenheit. Dessenungeachtet wurde sie beibehalten, auch von der Republik, und bei der Restauration dem König Karl II. mit 1 sh.

Accisen verrechnet zu werden pflegen. Die Gesammteinnahme ist folgende (1866):

Cichorie	13,273 £
Stadtkutschen . .	107,132 »
Licenzabgaben . .	2,237,616 »
Malz	6,663,121 »
Rennpferde . . .	8,424 »
Eisenbahnen . . .	463,023 »
Landkutschen . .	129,108 »
Branntwein . . .	10,997,498 »
Zucker	10,785 »
Strafgelder u. a. .	16,207 »
Sa.	29,646,187 £.

6 d. per Chalder zum Bau der St. Pauls-Kirche bewilligt. Unter seinem Nachfolger wurde sie wieder auf 1 sh. reducirt, unter Wilhelm III. aber um 7 sh. 6 d. per Chalder oder 5 sh. per Ton auf schottische und 5 sh. oder 3 sh. 4 d. auf englische Kohlen erhöht*) (*new duty on coals*). Diese neue Abgabe scheint allgemein gewesen zu sein, während die alte nur in London erhoben wurde.

Weitere Steigerung erfolgt insbesondere für die in die Themse einlaufenden Kohlen im Jahre 1716 um 3 sh. (*new additional duty on coals*) mit der Bestimmung, fünfzig Kirchen in und um London zu bauen; im Jahre 1718 aber wurde diese Localabgabe ihrem Zwecke trotz Widerspruchs der Stadt London entfremdet und zu Staatszwecken verwendet. Diese letzte Bewilligung war aber vorübergehend (bis 1724) und es blieben in der übrigen Zeit des vorigen Jahrhunderts nur die älteren Abgaben übrig, welche erst im französischen Kriege auf 9 sh. 4 d. per Chalder erhöht wurden. Im Jahre 1784 hatte zwar Pitt beabsichtigt, die Kohlen bei den Gruben mit 3 sh. per Chalder oder 2 sh. per Ton zu besteuern, wodurch die Kohlendistricte selbst mit zur Steuer gezogen worden wären, allein die alte Abgabe sollte dadurch nicht aufgehoben werden. Es ist begreiflich, dass dieser Plan keinen Beifall fand, und dass auch die bisherigen Pflichtigen ihre Last lieber allein forttragen wollten, als sie allgemein, für sich selbst aber höher zu machen; man liess ihn daher fallen.

Jene letzte Erhöhung auf 9 sh. 4 d. bestand bis 1822 fort**). Die damals beginnende Reform der indirecten Steuern bewirkte eine Herabsetzung auf 6 sh., welcher im Jahre 1831 die Aufhebung folgte. Nicht leicht ist eine Abgabe so laut, so allgemein und so

---

*) Bezeichnend für die damalige Verwaltung ist, dass diese Erhöhung, welche natürlich ohnedies eine selbständige Abgabe bildete, im Jahre 1710 in zwei Steuern gespalten wurde, wovon die eine unter dem alten Namen als *new duty on coals* drei, die andere als *additional duty on coals* zwei Fünftel (also 3 sh. und 2 sh. bezw. 2 sh. und 16 d.) betrug und jede für besondere Zwecke bestimmt war.

**) Diese Abgabe hatte ertragen:

1659	(incl. des Ausfuhrzolles) .	22,000 £
1802	. . . . .	680,162 »
1830	. . . . .	958,300 »

mit Recht verurtheilt worden, wie diese. Sie hatte so ziemlich alle Fehler, die eine Steuer haben kann. Sie war doppelt ungleich, denn sie liess die Bewohner und Nachbarn der Kohlendistricte, welche ohnedies die Kohlen am billigsten haben, steuerfrei, die entfernteren Districte aber, welchen ihr Brennmaterial durch die Transportkosten ohnedies vertheuert ist, besteuerte sie noch überdies. Sie war auch übermässig hoch und soll vor 1822 bis zu 50% des Werthes betragen haben. Sie war ungerecht und schädlich, weil sie einen Gegenstand besteuerte, der dem Brode an Unentbehrlichkeit nahezu gleich steht, also die Armen unverhältnissmässig schwerer traf, als die Reichen. Sie war daher eine der ersten Steuern, wo nicht die erste, deren völlige Abschaffung die beginnende Reform herbeiführte.

2) Die Branntweinsteuer.

Unter den Abgaben, welche den Namen Accise tragen, sind die ältesten und am Ertrag weitaus die bedeutendsten die Getränksteuern, und unter diesen wieder von hervorragender Wichtigkeit die Branntwein-Accise. Sie verdient auch besonderes Interesse vermöge der Mannichfaltigkeit ihrer Schicksale und des Wechsels der Grundsätze, die sie erfahren hat.

Sie begann als geringfügige Abgabe von 2 d. per Gallon, in welchem Betrage sie auch den beiden letzten Stuarts zur Hälfte erblich zustand, zur andern Hälfte auf Lebenszeit bewilligt war. Gleichzeitig mit den übrigen Steuererhöhungen erfuhr auch sie allmähliche Steigerungen unter Wilhelm III. und Anna, zunächst nur pennyweise in den Jahren 1690, 1692, 1693, 1700, 1710, und man hatte damals noch keine anderen, als finanzielle Absichten und Rücksichten.

Gleichzeitig war aber das Bier mit einer Abgabe nicht nur vom Product selbst, sondern auch von den Bestandtheilen — Malz und Hopfen — also dreifach besteuert, wurde bei zunehmender Steigerung der Steuern immer mehr vertheuert, und die minder bemittelten Classen der Bevölkerung wurden dadurch immer mehr vom Biergenusse, den sie nicht mehr zu erschwingen vermochten, zum

Branntwein, welcher trotz der erhöhten Abgabe doch verhältnissmässig viel weniger besteuert und wohlfeiler war, hingedrängt. Der Branntweingenuss nahm in einer Weise überhand, dass man für die öffentliche Moralität besorgt zu werden anfing, und dass Regierung und Parlament aufmerksam wurde.

Aber sei es, dass man den Einfluss der Biertheuerung auf diese Verhältnisse nicht erkannte, sei es, dass man die Biersteuern nicht entbehren zu können meinte, kurz man griff zu dem nächstliegenden Mittel, den Branntweingenuss wo möglich so zu vertheuern, dass die Nation zur Enthaltsamkeit gezwungen würde. Es wurde im Jahre 1728 hiermit der Anfang gemacht, und ausser einer Licenzsteuer von 20 £ jährlich für jeden Branntwein-Verkäufer im Kleinen eine weitere Accise von 5 sh. per Gallon auferlegt. Dies scheint aber nicht viel geholfen zu haben, denn im Jahre 1735 folgte eine Erhöhung der Licenzgebühr auf 50 £ und der Accise um weitere 20 sh. per Gallon. Eine enorme Steuer, von der man sich nicht verhehlte, dass sie keine Finanzquelle sein könne, sondern sogar einen bedeutenden Ausfall in der Einnahme erwartete, zu dessen Deckung anderweite Vorkehrungen getroffen wurden. Auch war man sich wohl bewusst, dass diese Uebersteuerung einen starken Anreiz zur Defraudation geben werde, und setzte daher namhafte Prämien aus für Anzeigen von unlicenzirten Branntweinverkäufern und von unversteuertem Branntwein, und trieb von den überführten Defraudanten mit rücksichtsloser Strenge Strafen bis zu 100 £ ein.

Der Erfolg dieser Maassregel war, dass zwar in wenigen Jahren 12,000 Personen wegen Uebertretung dieses Gesetzes bestraft worden sein sollen, aber die Absicht, den Branntweingenuss zu stören, die öffentliche Sittlichkeit zu heben wurde nicht erreicht. Die Production und der heimliche Verkauf unbesteuerten Branntweins nahm vielmehr in unerhörter Weise überhand und die Accisebeamten lebten mit der branntweintrinkenden Bevölkerung auf fortwährendem Kriegsfuss, in Folge dessen sie nicht selten öffentlich angefallen wurden und Misshandlungen ausgesetzt waren; Anzeiger vollends wurden wie wilde Thiere verfolgt und durch die Strassen der Städte gehetzt.

Wenn freilich erzählt wird, dass Branntweingenuss und Trunksucht in jener Zeit des indirecten Verbots zugenommen habe, so mag das doch wohl auf Uebertreibung beruhen, denn es würde dies eine totale Ohnmacht der Staatsgewalt voraussetzen, bei deren Vorhandensein es lächerlich gewesen wäre, wenn das Parlament eine Maassregel beschlossen hätte, deren Wirkung das unmittelbare, directe Gegentheil von der beabsichtigten gewesen wäre. Richtig mag sein, dass der Genuss unversteuerten Branntweins zugenommen hat, aber die Verfolgung desselben musste doch auch ihn vertheuern und den Branntweingenuss im Allgemeinen beschränken. Auch ist es vollkommen glaublich, dass Demoralisation und Verbrechen in Folge der allgemeinen Gewöhnung an Unterschleif in bedenklicher Weise überhand genommen haben.

Es wurde daher im Jahre 1742 das strenge Gesetz wieder aufgehoben und eine mässige Steuer eingeführt, welche zwar nicht die Absicht hatte, die Unmässigkeit im Branntweingenuss auszurotten, aber doch die Wirkung, den verbotenen Verkauf, den öffentlichen Betrug mit seinen heillosen Folgen zu beseitigen. Bald nachher (1745) wurde zwar die Accise wieder erhöht, aber man hütete sich wohl, das Getränk in solcher Weise zu vertheuern, dass der legale Genuss unerschwinglich geworden wäre.

Die Folge der billigeren Preise war aber natürlicher Weise wieder eine Zunahme der Consumtion, welche in kurzer Zeit bedenkliche Dimensionen angenommen haben muss, denn bereits im Jahre 1750 erschien wieder ein Gesetz, welches ankündigt, dass es beabsichtige, dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens und der daraus folgenden Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit Einhalt zu thun, zugleich aber doch einem Ausfall in den Staatseinkünften vorzubeugen. Diese letztere Rücksicht wurde in der That ganz besonders im Auge behalten, denn die beschlossenen Erhöhungen waren durchaus nicht dazu angethan, den Preis merklich zu steigern. Sie betrugen 1½ d. für die leichteren (*low-wines*, oder *spirits of the first extraction*) bis 4½ d. für die stärkeren Sorten (*strong waters*, oder *aqua vitae*) aus Malz, Getreide und Brauereiabfällen, oder 1¾ d. bis 3½ d. aus Obstwein und sonstigem Material. Eine Erschwerung der Branntwein-Consumtion wurde

ferner dadurch zu erreichen versucht, dass den Destillateuren die Befugniss zum Kleinverkauf abgesprochen wurde; sie bedurften also dazu einer besonderen Licenz, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft war.

Die Absicht, der Consumtion durch Preiserhöhung entgegenzuwirken, wurde aber auch fernerhin nicht aus den Augen verloren, nur suchte man sie — aber immer, ohne auf finanzielle Vortheile zu verzichten — mehr allmählich, als vordem, zu erreichen. Im Jahre 1759 erfolgte daher abermals eine Steuermehrung für die beiderlei Gattungen um 5 d. bis 1 sh. 3 d. und $6^3/_4$ d. bis 1 sh. $1^3/_4$ d., welchen sich im Verlaufe der Zeit noch weitere anschlossen. Ob man dabei immer an die früher in den Vordergrund gestellten Sittlichkeitsrücksichten dachte, ist freilich sehr zweifelhaft. Die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war eben die Zeit, in welcher die Consumtionssteuern zur Blüthe kamen und die directen Abgaben zu überwuchern anfingen, und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts überschritt die Besteuerung wieder die Grenze, jenseits deren nicht nur die finanzielle Ertragsmehrung, sondern auch die Erreichung des Sittlichkeitszweckes aufhört, und die Blüthe des Unterschleifs beginnt.

So stand es namentlich im Anfang der zwanziger Jahre, als eine verblendete Regierung die Steigerung der Verbrauchs-Abgaben auf die höchste Höhe getrieben hatte. In England selbst schätzte man damals die Consumtion glaubwürdig auf 6 Millionen Gallons, während keine 4 Millionen versteuert wurden; aber in Irland, wo kaum für 3 Millionen die Accise bezahlt wurde, ist damals die wirkliche Consumtion von den Accise-Beamten auf 10 Millionen geschätzt worden.

In diesem unglücklichen Lande ging die Accise-Defraudation so Hand in Hand mit der Opposition gegen die englische Regierung, dass es schwer zu sagen ist, welches von beiden Ursache und Wirkung war. Gewiss ist, dass der durch die übermässige Steuer provocirte Unterschleif den Widersetzlichkeitsgeist nährte, so dass in manchen Theilen des Landes die bürgerliche Ordnung gelöst war und sogar das Einschreiten der bewaffneten Macht entschlossenen Widerstand erfuhr.

Solche Verhältnisse drängten sich der Wahrnehmung zu unwiderstehlich auf, als dass das Parlament sie hätte übersehen können. Im Jahre 1821 wurde daher eine Commission zur Untersuchung der Branntweinsteuer gewählt, und in Folge ihres Gutachtens erfolgte zunächst für Schottland und Irland eine Herabsetzung der Abgabe von 6 sh. 2 d. und 5 sh. 7 d. auf 2 sh. 4¾ d., und binnen drei Jahren schwoll die versteuerte Quantität dort auf nahezu, hier noch über den dreifachen Betrag*). Für England folgte die Herabsetzung von 11 sh. 8¼ d. auf 7 sh. im Jahre 1825 mit einer Quantitäts-Zunahme auf das Doppelte.

Dies waren die auffallendsten Beispiele, wie abhängig die legale Production und Consumtion von einem mässigen Steuersatz ist. Andere gab es vorher und nachher. Bei Steuersätzen, die von der Geringfügigkeit bis zu mässiger Höhe stiegen, hob sich die Production in England und Schottland bis um das Jahr 1808, in Irland bis 1811. Dann fing sie unter weiteren Steigerungen an zu kümmern, namentlich in den beiden ärmeren Ländern, um seit 1823 durch die allgemeine Herabsetzung zu einer wirklich riesenhaften Ausdehnung wieder emporzuwachsen. In Irland wird diese aber im Jahre 1840 plötzlich in einer Weise unterbrochen, für deren Erklärung die nun folgenden kleinen Erhöhungen der Accise nicht zureichen. Von der ungeheuren Menge von über 12 Millionen Gallons sinkt die Production auf 7 (1840), auf 6 (1841), auf 5 Millionen (1842). Diese Minderungen zeigen, dass es bessere Mittel giebt, den Branntweingenuss zu beschränken, als hohe Steuern. Sie sind das Verdienst des Pater Matthew, des Mässigkeits-Apostels und der von ihm gestifteten Vereine. Von einer Vermehrung des Unterschleifs war damals keine Rede. Bis in die neueste Zeit hatte jedes der drei Länder, aus welchen das britische Reich besteht,

---

*) Vergl. die Ziffern in der Beilage I. zu diesem Abschnitte. Hier wie bei den Zöllen und den übrigen Accisegattungen findet man nicht selten in den Uebergangsjahren oder in den Jahren vor einer Steuer-Erhöhung abnorm hohe Ziffern. Dies rührt daher, dass die Unternehmer die Zeit zwischen dem Antrag beim Parlament und dem festgesetzten Termin der Steueränderung zur möglichsten Ausdehnung des Betriebs oder der Speculation im Interesse billiger Production oder Einfuhr zu benützen pflegen.

seine besonderen Steuersätze; in Schottland aber bestand gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auch eine besondere Besteuerungsart. Dort wurde nämlich im Jahre 1786 ein s. g. Blasenzins, eine nach der Grösse des Destillir-Apparats bemessene Abgabe eingeführt. Sie betrug anfänglich für jedes Gallon seiner Inhaltsfähigkeit 30 sh. Allein die Industrie ergriff alsbald das in dieser Besteuerungsweise gebotene Mittel, sich die Abgabe zu erleichtern. Durch Verbesserung des Verfahrens und namentlich in der Construction der Blase, welche man seichter und dafür weiter machte, bewirkten die Fabrikanten*), dass sie einen und denselben Apparat viel öfter als sonst füllen, also bei gleicher Accise eine viel grössere Menge hervorbringen konnten.

Dieser Fortschritt wurde nicht so bald bekannt, als die Gesetzgebung sich beeilte, ihm seine Früchte zu entziehen und die Steuer zu verdoppeln (1788). Allein dies steigerte nur die Energie der Producenten, welche durch immer neue Verbesserungen die Zeit der Destillation abzukürzen wussten, so dass Regierung und Parlament, um die Besteuerung mit der Production im gleichen Schritt zu halten, die Abgabe auf 9 £ (1793), auf 18 £ (1795), auf 54 £ (1797), auf 64 £**) (1799) für das Gallon Blasengehalt erhöhten. Dennoch behielt die Industrie den Vorsprung, und im Jahre 1798 wurde im Parlament bestätigt, dass es gelungen sei, jede Blase nach je acht Minuten neu füllen zu können. Darauf hin erfolgte die letzte Steigerung auf 64 £ 16 sh. 4 d., womit man noch eine Abgabe von 1 sh. 1¼ d. für jedes Gallon des Products zu verbinden für gut fand.

Diese Verbindung der beiden Steuergattungen war dem Anscheine nach ein glücklicher Gedanke, denn ihrer Natur nach kann die Blasensteuer nur einen bestimmten mittleren Betrieb voraussetzen. Eine Blasensteuer allein würde also den schwächeren Betrieb zu hoch, den übernormalen zu gering besteuern, was durch

*) John und William Sligo in Leith waren die Entdecker dieser wichtigen Verbesserung.

**) Die rapiden Fortschritte in der Production beschränkten sich auf das schottische Flachland: in dem ärmeren Hochlande stieg deshalb auch die Steuer nur bis 7 £ 16 sh. ¼ d.

die hinzukommende Productsteuer in hohem Maasse gemindert würde. Allein diese Vereinigung enthielt auch die schwachen Seiten beider Steuergattungen in sich, nämlich die Ungenauigkeit von der einen und die Schwierigkeit der Controle von der andern, und sie wurde daher bereits im Jahre 1800 wieder aufgegeben. Aber auch die Blasensteuer überlebte dieses Jahr nicht lange, denn obwohl man hätte denken sollen, die Vervollkommnung in der Production müsse am Ziele der Möglichkeit angelangt sein*), gab die Gesetzgebung doch den Kampf auf, und im Jahre 1803 wurde auch in Schottland die Productsteuer, und zwar vorerst mit 3 sh. 10½ d. per Gallon im Flachland und 3 sh. 4½ d. im Hochland eingeführt. Diese Unterscheidung zu Gunsten des Hochlandes bestand auch unter mehrfachen Accisesteigerungen bis zum Jahre 1814 incl. fort.

Man hatte also bis dahin vier, dann drei Steuersätze im britischen Reiche, was nicht nur einen principiellen Widerspruch gegen die einheitliche Regierung und Verwaltung des ganzen Reichs in sich schliesst, sondern auch fortwährenden Anlass zum Schleichhandel aus Schottland und Irland nach England gab. Langsam zwar, aber endlich doch entschloss man sich daher, die Gleichstellung der Abgaben durchzuführen.

Die Erfahrungen früherer Jahre hatten gelehrt, dass jede beträchtliche Steuermehrung den Unterschleif, die heimliche Production gefördert hatte. Diese war aber durch die Herabsetzungen des Jahres 1823 sehr gründlich ausgerottet, und in dem Lande der Hauptproduction, in Schottland, mag schon die ältere Blasensteuer und der durch sie veranlasste Wettlauf der Industrie mit der Besteuerung, welchen nur die mit grösserem Capital arbeitenden Brennereien zu bestehen vermochten, dazu beigetragen haben, den Unterschleif zu mindern, weil dabei die kleineren Brennereien, welche schwerer zu überwachen, also für die heimliche Production förderlicher sind, zu Grunde gehen mussten.

*) Kurze Zeit vor der Aufhebung der Blasensteuer wurde versichert, dass es gelungen sei, den Wechsel von Füllung und Entleerung der Apparate binnen drei Minuten zu bewerkstelligen, während vor 1786 nicht weniger als 2880 Mal so viel Zeit dazu verwendet worden zu sein pflegte.

Vom Jahre 1853 an begann daher mit alljährlichen Steigerungen in den beiden Schwesterländern die Gleichstellung, welche für Schottland im Jahre 1855 mit 7 sh. 10 d., für Irland nach inzwischen stattgefundener allgemeiner weiterer Erhöhung*) im Jahre 1858 mit 8 sh. per Gallon vollendet wurde. In Schottland erreichte die Consumtion im Jahre 1856 bei einem Steuersatz von 8 sh. die vorher dort nie dagewesene Höhe von 7,175,939 Gallons und der Ertrag die alles Frühere noch mehr überragende Summe von $1\frac{5}{6}$ Millionen und darüber, während in Irland die Consumtion im Jahre 1858 doch noch 6 Millionen Gall. überstieg, der Ertrag aber mit $2\frac{1}{3}$ Millionen mehr als das Doppelte von dem betrug, was seit 1840 bis 1852 je eingegangen war.

War bei der Gleichstellung durch Erhöhung der alte Lieblingsgrundsatz, durch Vertheuerung auf Verbrauchsminderung hinzuwirken, schon maassgebend gewesen, so musste derselbe durch diesen Erfolg nur befestigt werden, man gab sich ihm daher neuerdings auf das Entschiedenste hin und erhöhte im Jahre 1861 die Steuer durchgängig auf 10 sh. Aber das Resultat war ein ungleiches. In dem reichen England hinderte diese Mehrung den Verbrauch nicht, im Jahre 1862 auf die gewaltige Menge von $10\frac{1}{2}$ Millionen Gallons zu steigen; in dem minder reichen Schottland drückte sie ihn auf $4\frac{2}{5}$ Millionen, in Irland unter 4 Millionen herab, und der Ertrag war bei einer Steuer von 10 sh. in Schottland um 470,000, in Irland um 350,000 £ geringer als bei der Steuer von 8 sh. Die Defraudation aber war wenigstens bis zum Jahre 1860**) nicht nur nicht im Zunehmen, sondern sogar im Abnehmen, denn im Jahre 1859/60 wurden

*) Noch im Jahre 1853 hatte die Regierung die Absicht, die Gleichstellung im Wege der gegenseitigen Annäherung zu bewerkstelligen; aber der Erfolg der Steigerungen war ein so günstiger, dass man den Muth fasste, dieselbe ohne Minderung der Abgabe in Grossbritannien durchzuführen, ja sogar die letztere vor Erreichung des Ziels noch zu steigern.

**) Dass namentlich in Schottland auch bis in die neueste Zeit kein erheblicher Unterschleif entstanden ist, beweist die enorme Production dieses Landes mit ziemlicher Sicherheit. Diese betrug nämlich im Jahre 1862 in

England	. .	7,552,037 Gallons.
Schottland	. .	13,113,384 »
Irland	. . .	4,301,539 »

	in England	Schottland	Irland
	126	29	2396,
1860/61 aber nur	111	18	1589 Fälle

bestraft. Es steht dies in unverkennbarem Zusammenhange mit der Concentrirung der Production in immer wenigere Fabriken, deren Zahl in Folge der Uebermacht der grossen Capitalien in fortwährender Abnahme ist, sie betrug im Jahre 1858/59 in

	England	Schottland	Irland
	19	127	36,
1860/61 aber nur	14	124	31.

Ob dieses Verhältniss sich gegenüber der neueren Accisesteigerung auf 10 sh. und zwar auf die Länge zu halten vermag, muss die Zukunft lehren. Zu verkennen ist jedenfalls nicht, und geht aus den mitgetheilten Ziffern hervor, dass diese Gleichheit der Steuer, so zweckmässig sie ist, doch eine Ungleichheit ist gegenüber den Reichthumsverhältnissen der drei Länder, denn es ist klar, dass England eine hohe Steuer leichter trägt, als Schottland und vollends Irland, und dass daher in einer solchen, namentlich in dem letzteren Gebiet, ein bedenklicher Lebensreiz für das Wiedererwachen des Unterschleifs liegt. Schottland hat indessen durch die Gleichstellung der Steuern und die damit beseitigte Nothwendigkeit, Binnenzölle (*countervailing duties*) zu erheben, insofern entschieden gewonnen, als der freie Export des schottischen Branntweins nach England die Production desselben zu einer gewaltigen Höhe hat emporwachsen lassen.

Aber abgesehen von jener Gefahr und Ungleichheit unterliegt

Die Versteuerung richtet sich aber nach der Consumtion, weshalb diese die ganz anderen in der Beilage I ersichtlichen Ziffern ausweist. Diese Verschiedenheit ist dadurch ermöglicht, dass das vorher nur in Schottland und Irland bestandene System der Lagerhäuser und der Versteuerung erst bei der Versendung aus diesen im Jahre 1848 auf England ausgedehnt wurde. Dieses System hob die Ausfuhr britischer Spirite von 75,067 Gallons im Jahre 1843 auf 681,095 im Jahre 1854, und als im Jahre 1855 die Ausfuhr steuerfrei erklärt wurde, steigerte sich diese auf 3,840,691 und im Jahre 1862 auf 4,162,154 Gallons. Neuestens ist dieselbe wieder zurückgegangen; der Werth betrug im Jahre 1865 244,104 £ gegen 502,278 £ im Jahre 1864.

der Grundsatz der Beschränkung der Branntwein-Consumtion durch Vertheuerung mittels hoher Steuern den ernstlichsten Bedenken.

Ist es nicht anerkannt, dass Branntwein für schwer arbeitende Menschen in rauhen, gebirgigen Gegenden oder am Meere nicht minder ein Bedürfniss ist, als Wein und Bier im Allgemeinen? Welches Recht hat nun der Staat, jenen Bevölkerungsclassen ihr Genussmittel zu vertheuern? Wendet man dagegen ein, nur der Missbrauch, das Uebermaass sei es, dem man entgegenwirken wolle, so drängt sich die Einwendung auf, dass es kein Genussmittel giebt, das nicht hier und dort, und häufig durch Missbrauch und Uebermaass entwürdigt wird, und dass beim Branntwein deshalb die Opfer häufiger seien, weil die Consumenten zahlreicher sind, dass die Wirkungen des Uebermaasses in Branntwein deswegen abstossender sind und mehr öffentlichen Abscheu erregen, weil die Branntweintrinker der ärmeren Volksclasse angehören, dass es aber sittlich ganz gleich sei, ob ein Trunkenbold in die Gosse taumelt, oder ob er mit dem Portwein- oder Champagnerglase in der schlaffen Hand unter einen Mahagonytisch oder auf die Polster seines Sopha sinkt. Und zuzugeben sogar, dass es recht und gut ist, den Branntweingenuss zu beschränken, so ist diese Beschränkung durch eine hohe Steuer, durch ein Verbot, von welchem sich jeder durch Geld sofort selbst dispensiren kann, doch wohl nicht das richtige Mittel, um der Sittlichkeit aufzuhelfen. Wenn man das Volk bevormunden will, was indessen zu den englischen Begriffen von persönlicher Freiheit nicht wohl passt, so ist doch wohl Schulzwang als indirectes Mittel, um dem Missbrauche des Branntweins durch Verbreitung von Bildung entgegenzuarbeiten, besser als Branntweinsteuer.

Es ist ferner bekannt, dass es keinen stärkeren Concurrenten des Branntweins giebt, als das Bier. Je weniger dessen Genuss, den arbeitenden Classen durch hohe Steuern verkümmert und unzugänglich gemacht wird, desto mehr wird er den des Branntweins verdrängen, und hiemit ist also der englischen Gesetzgebung der richtige Weg bezeichnet, auf welchem sie mit unzweifelhaftem Erfolg und in vollster Uebereinstimmung mit allen Anforderungen

der Sittlichkeit und einer gesunden Politik ihren Kampf gegen das Uebermaass der Branntweinconsumtion fortsetzen kann.

Dass indessen, so lange es Consumtionssteuern giebt, der Branntwein ein dafür vorzugsweise geeigneter Gegenstand ist, und dass unter dieser Voraussetzung die Steuer so hoch sein darf, als sie den höchstmöglichen Ertrag*) verspricht, und als nothwendig ist, um nicht den Branntweingenuss vor dem Biergenuss zu begünstigen, das ist nicht in Abrede zu stellen.

Spirituosen werden aber nicht blos zum Genuss, sondern auch zu gewerblichen Zwecken verwendet, und die in den letzten Jahrzehnten durchgeführte Reform der Consumtions-Besteuerung ist an diesem Puncte nicht achtungslos vorübergegangen. Es wurde anerkannt, dass der zu industriellen Zwecken verwendete Alkohol Productionsmittel ist, also nicht der Verzehrungssteuer unterliegen kann, und im Jahre 1853 wurde daher gestattet, Spiritus steuerfrei aus den Niederlagen abzugeben, soferne er mit 10 % Holznaphta oder für Polirer mit Schellack oder *gummi resina* vermischt wird; er heisst dann *methylic alcohol* oder *methylated spirit***). Diese Steuerfreiheit wurde im Jahre 1863 auch auf importirte Spirituosen ausgedehnt, welchen der Zoll erlassen wurde.

Auch in der Branntweinproduction selbst hat die neuere Zeit Erleichterungen gebracht. Bis zum Jahre 1847 waren die allein erlaubten Materialien: Gemalztes und ungemalztes Getreide, Zucker, Kartoffeln und Mangold-Rüben. Davon durfte aber nur gemalztes und ungemalztes Getreide mit einander gemischt werden. In Folge schlechter Erndten und der Vorstellungen der Zuckerproducenten wurde im Jahre 1847 Zollrückvergütung für den zur Brennerei verwendeten Zucker, und im Jahre 1848 auch dessen Mischung mit

---

*) Der Ertrag der Branntweinaccise pro 1865/66 mit 10,997,498 £, wozu noch die Branntweinzölle mit 3,507,106 £ kommen, also eine Gesammtbranntweinsteuer von 14½ Millionen £, ist wenigstens finanziell ein Ergebniss, das gewiss nichts zu wünschen übrig lässt.

**) An solchem Alkohol wurden verfertigt

im Jahre	1859/60 . .	460,820 Gallons.
»	1860/61 . .	585,472 »
»	1861/62 . .	589,985 »

anderen Materialien gestattet. Die Zuckerverwendung zur Brennerei betrug im Jahre 1856 25,700 Cwt. Zucker und 155,550 Cwt. Melasse.

3) Die Biersteuern.

Von gleichem Alter mit der Branntweinsteuer und von kaum geringerer Bedeutung sind die Biersteuern. Die erste derselben war eine Bieraccise, also eine Productsteuer, deren Ertrag gleich bei der Entstehung sehr beträchtlich war (schon im Jahre 1659 für England und Schottland 376,456 £) und jenen der übrigen Accisegattungen, namentlich auch der Branntwein-Accise, so überragte, dass sie daneben kaum in Betracht kamen. Bier war offenbar damals das Lieblingsgetränk der Nation und der Branntweingenuss hat dasselbe erst später überwuchert. Trotz ihres revolutionären Ursprungs verschmähte es weder das restaurirte Königthum, diese Abgabe anzunehmen, noch das Parlament, sie fortzubewilligen, und so ging sie im unveränderten Satz von 2 sh. 6 d. vom Barrel, wenn dieses über 6 sh. kostete, und von 6 d., wenn es 6 sh. oder weniger kostete, auf die beiden letzten Stuarts und auf den Begründer der neuen Staatsform, auf Wilhelm III. über. Wie alle Steuern, so wurde von da an auch die Bieraccise erhöht, und zwar 1689 um 9 und 3 d., 1692 wieder und 1693 abermals um eben soviel, und unter Anna im Jahre 1710 wieder um 3 bezw. 1 d., so dass von da an die Steuer 5 sh. für Bier, das über 6 sh., und 1 sh. 4 d. für solches, das nicht über 6 sh. kostete, mithin bis zu 83 % des Werths betragen hat.

Das war aber noch nicht die ganze Besteuerung dieses Getränks, denn schon im Jahre 1697 wurde neben einer Erhöhung der Abgabe auf 10 sh. für starkes Bier (*mum*) auch das Hauptmaterial desselben, das Malz, mit einer Accise von 6 d. vom Bushel bedacht, welchem im Jahre 1711 auch der Hopfen mit 1 d. vom Pfund folgte.

Mit diesen Abgaben vermochte man aber nur die Bierproduction in den Brauereien zu fassen, während das für den Hausbedarf von Privatpersonen erzeugte Bier sich der Controle entzog. Um

nun diese damals gegen jetzt viel häufigere Privatproduction nicht steuerfrei zu lassen und allzusehr zu begünstigen, kam man im Jahre 1701 auf das Auskunftsmittel, von jeder Familie, welche Malz zum Hausbedarf verwendete, eine fixe Steuer von 5 sh. per Kopf einzuführen, welche aber natürlich nie zu einem bedeutenden Ertrag gelangt ist.

Diese Höhe der Bier- und Bier-Material-Abgaben blieb von da an geraume Zeit unverändert, und nur das ist aus den nächsten Jahrzehnten zu erwähnen, dass im Jahre 1724 die Ausdehnung der Malzsteuer auf Schottland in dem ermässigten Satze von 3 d. vom Bushel beschlossen wurde. Die Schotten erachteten sich indessen vermöge des Unions-Vertrages für befreit von dieser Steuer und die Einführung derselben war von ernstlichen Unruhen begleitet, die aber unterdrückt wurden, und unter Anderem nur dazu führten, dass im Jahre 1725 der Stadt Glasgow eine weitere Abgabe von 2 d. auferlegt wurde, um einem gewissen Daniel Campbell, der bei Einführung der Malzsteuer thätig gewesen war, und gegen den sich daher der Unwille des Volks thätlich gerichtet hatte, eine Entschädigung von 6800 £ für den aus dieser Veranlassung erlittenen Schaden zu gewähren.

In der Periode üppigen Wachsthums der Consumtionssteuern, der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, begannen auch die Biersteuern zu steigen. 1760 wurde die Malzsteuer auf 9 d. (in Schottland 4½ d.) und die Hopfensteuer auf 1⅕ d.; 1761 die Bieraccise auf 8 sh. und 4 sh. 9 d., je nachdem der Preis über oder nicht über 6 sh. vom Barrel betrug, erhöht, und nach mehrfachen Veränderungen erreichten sie im Jahre 1803 die Höhe von 10 sh. für Bier, 4 sh. 5¾ d. von Malz und 2½ d. von Hopfen. Diese enorme Belastung erfuhr nur eine kleine Minderung an der Hopfensteuer im Jahre 1806 auf 2 d. und im Jahre 1816 an der Malzsteuer auf 2 sh. 5 d., welche aber nicht von Bestand war, denn schon im Jahre 1819 wurde sie wieder auf 3 sh. 7 d. erhöht. Endlich im Jahre 1822 legte Canning seine reformirende Hand auch an diesen schwer besteuerten Gegenstand. Die Erleichterung war zunächst zwar gering, nur 1 sh. wurde an der Malzsteuer abgenommen, aber es war doch ein Anfang gemacht, und im

Jahre 1830 folgte die höchst bedeutende Maassregel der völligen Aufhebung der Bieraccise, welche in den letzten Jahren bis über 3½ Millionen ertragen hatte*).

Hiedurch erlangte die Nation den doppelten Vortheil, dass das Getränk wohlfeiler wurde, also die Consumtion sich ausdehnen konnte, und dass zugleich eine Reihe von lästigen Controlmaassregeln weggefallen ist, welche die Production erschwert hatten. Von diesem Jahre an ist denn auch ein so entschiedenes Wachsthum der Malzversteuerung bemerkbar, wie es früher nie stattgefunden hatte.

Die Schicksale der Malzsteuer in Schottland und Irland waren ganz ähnlicher Art, wie in England. Die Steuersätze waren in früherer Zeit in den beiden ersteren Ländern geringer, als im letzteren; sie betrugen zu Ende des vorigen Jahrhunderts für Schottland 8⅓ und für Irland 7 d. vom Bushel und stiegen hier in kurzen Zwischenräumen allmählich, dort mehr sprungweise bis 1804 auf 3 sh. 9½ d. in Schottland und 2 sh. 9½ d. in Irland (gegen 4 sh. 5¾ d. in England) und blieben, obwohl unter manchen Schwankungen, ohngefähr auf dieser Höhe, bis im Jahre 1820 die Gleichstellung der drei vereinigten Königreiche bei einem Steuersatz von 3 sh. 7¼ d. erfolgte. Bei jenen Schwankungen war einmal die Steuer in Irland — doch nur vorübergehend auf ein Jahr — der englischen gleichgekommen und bei der Gleichstellung von 1820 blieb noch eine kleine Vergünstigung für dieses Land übrig, indem sich hier die Abgabe nur auf 3 sh. 6¼ d. berechnete. Bei der im Jahre 1822 erfolgten allgemeinen Herabsetzung auf 2 sh. 7 d. fiel aber auch dieser kleine Unterschied weg.

Obwohl auf den Verbrauch von Malz und auf die Fabrikation und Consumtion von Bier noch andere Factoren als die Grösse der

*) Der Ertrag der Bieraccise war:

im Jahre	1807.	2,759,065 £
»	1810.	2,726,021 »
»	1815.	2,726,101 »
»	1820.	2,639,166 »
»	1825.	3,281,081 »
»	1826.	3,587,526 »
»	1827.	3,412,478 »

Steuer von Einfluss sind, namentlich die Preise der Materialien und die Concurrenz anderer Getränke, so war doch unverkennbar auch jene von entschiedener und man darf wohl sagen von hervorragender Bedeutung. Dies wird sofort einleuchtend, wenn man einen Blick auf die Höhe dieser Steuer wirft, welche im ersten und zweiten Jahrzehent dieses Jahrhunderts 4 sh. 5¾ d. vom Bushel, also 35 sh. 10 d. vom Quarter, somit mehr als den Marktpreis betragen hat. Auch in den Jahren 1854 und 1855 erreichte die Accise mit 32 sh. vom Quarter fast die Höhe des Preises (34—36 sh.) und beträgt selbst bei dem geminderten Satz vor und nach den Kriegsjahren mehr als 50% des Durchschnittspreises. Es fällt in die Augen, dass diese Grösse der Steuer und ihrer Schwankungen von grossem Einfluss auf den Preis und Verbrauch des Malzes und Bieres sein musste.

Wir sehen daher, dass in England im vorigen Jahrhundert bei immer steigender Steuer der Malzverbrauch trotz der Zunahme der Bevölkerung und des Nationalreichthums nicht nur nicht zunimmt, sondern sogar abnimmt. Die Consumtion, welche in der ersten Hälfte zwischen 20 und 30 Millionen Bushel schwankt, sinkt in der zweiten*) öfters unter 20 Millionen und der zehnjährige Durchschnitt des siebenten Jahrzehents beträgt nur 24⅘ Millionen gegen 25⅕ Millionen des zweiten. Die enorme Besteuerung im Jahre 1804**) drückte die Malzconsumtion sogar auf 23 Millionen im zehnjährigen Durchschnitt herab.

Die Acciseminderung von 1816***) hatte zunächst nur die Folge, die Theuerung einigermaassen minder fühlbar zu machen und das Herabgehen unter 21 Millionen für den Durchschnitt der beiden Jahre 1816 und 1817 zu verhindern, welches sonst unfehlbar eingetreten wäre; aber in dem Decennium 1821 bis 1830 stieg die Consumtion auf nahezu 27 Millionen und überschritt in Folge der Aufhebung der schweren Biersteuer im Jahre 1830 den alten Spielraum, um nie wieder unter 30 Millionen herabzugehen. Die Durch-

*) Bis 1781 waren die Steuern für Malz von 6 auf 16 d., für Hopfen von 1 auf 1⅕ d. per Pfund und für Bier von 5 auf 8 sh. gestiegen.

**) Mit 4 sh. 5¾ d. vom Malz, 2½ d. vom Hopfen und 10 sh. vom Bier.

***) Auf 2 sh. 5 d. vom Malz und seit 1806 vom Hopfen auf 2 d.

schnitte des vierten Jahrzehents, dann der Jahre 1853 bis 1862 (excl. der Kriegsjahre 1854/55), weisen die fortwährende Steigerung auf durchschnittlich 34½ für jene und über 37 Millionen für letztere Periode*) nach. Die vorübergehende Kriegssteuer**) von 1854 und 1855 hatte ein sofortiges Sinken von 36¼ Millionen (1853) auf 30½ Millionen zur Folge.

Ganz ähnlicher Art waren die Erfahrungen, welche in Schottland und Irland gemacht worden sind. Im ersteren Lande betrug die Malzproduction bei einer Steuer von nur 8⅓ d. gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts 1,$_7$ bis 2,$_3$ Millionen, sank dann mit dem Steigen der Steuer auf 1 Million (1804), betrug 1811 bis 1820***) durchschnittlich 1,$_2$ Million (1813 nur 685,244 Bushel) und hob sich bis 1821†) kümmerlich auf 1,$_3$ Million. Die Herabsetzung im Jahre 1822 auf 2 sh. 7 d. und die Gleichstellung mit England erhöhte die Production schnell auf 4,$_1$ Millionen (1830), auf welcher Höhe sie unter einigem Schwanken beiläufig blieb, bis die Kriegssteuer von 1854 (4 d.) sie auf 1,$_6$ Million (1855) reducirte. Nach der Wiedereinführung des alten Steuersatzes hob sie sich wieder auf 4,$_8$ Millionen (1862); ein wenig befriedigendes Resultat, wenn man erwägt, dass der Bierconsum in Folge des durch die hohe Branntweinaccise geschmälerten Branntweinverbrauchs bedeutend hätte steigen sollen. Die Kriegsaccise hat offenbar einen nicht blos momentanen Schaden angerichtet.

In Irland war die Malzerzeugung bei einem Steuersatz von 7 d. auf 5 Millionen Bushel (1793) gestiegen. Mit der allmählichen Erhöhung der Steuer sank die Production auf 3,$_3$ Millionen††) (1799), auf 2,$_7$ Millionen†††) (1805), auf 1,$_8$ Million*†) 1816). Eine vorübergehende Herabsetzung in den Jahren 1817 bis 1819 vermochte der Production nicht aufzuhelfen. Erst die Steuerminderung

---

*) 1859 und 1860 sogar 39 und 40,$_7$ Millionen.
**) Mit 4 sh. gegen vorher und nachher 2 sh. 7 d. und 5 % Zuschlag.
***) Bei 3 sh. 9½ d. vom Bushel.
†) Bei 3 sh. 7½ d.
††) Bei 1 sh. 6¼ d.
†††) Bei 2 sh. 3⅓ d.
*†) Bei 4 sh. 5 d.

von 1822 war von günstiger Wirkung, indem sich die Malzconsumtion wieder über 2 Millionen hob. Dann kamen aber die Zeiten der politischen Agitation und der Mässigkeitsvereine, wo der Irländer sich des Biergenusses enthielt, um der englischen Regierung die indirecte Steuer zu entziehen, und das Quantum sank wieder auf $1,_4$ Million (1840), ja sogar auf $1,_1$ Million (1841 und 1843) herab. Unter diesen Einflüssen kümmerte die Malzproduction auf der grünen Insel fort, bis sie sich in Folge der durch eine beispiellose Auswanderung herbeigeführten günstigen Wendung in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes nach der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts wieder auf $1,_6$ Million (1853) und allmählich auf $2,_5$ Millionen (1862) erhob.

Wenn aus diesen Vergleichungen klar zu entnehmen ist, welch bedeutenden Antheil die Höhe der Besteuerung an den Schwankungen der Bierproduction und des Bierverbrauchs hat, so bedarf es um so mehr der Erklärung, wie es kam, dass diese seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1830 stabil geblieben sind und sich auch seitdem bei weitem nicht in dem Maasse gehoben haben, wie die Zunahme der Bevölkerung (die sich seit 50 Jahren verdoppelte) und des Wohlstandes erwarten liess.

Diese auffallende Erscheinung erklärt sich daraus, dass andere Getränke das durch hohe Besteuerung vertheuerte Bier verdrängt haben. Das eine davon ist der Thee, dessen Verbrauch von 1740 bis 1840, dem Jahre des Hauptaufschwunges für den Malzverbrauch, von 768,520 Pfd. durchschnittlich auf 35 bis 36 Millionen Pfd. (1836 sogar 49 Millionen) gestiegen ist.

Ausser dieser enormen Zunahme des Theeverbrauchs war es auch die Branntweinconsumtion, welche durch die erhöhten Bierabgaben und die daraus folgende Vertheuerung dieses Getränkes begünstigt wurde*). Von dem Branntweinverbrauch ist bereits die Rede gewesen, und es wird daher hier genügen zu wiederholen, dass der Verdoppelung der Bevölkerung von 1801 bis 1851 in Eng-

---

*) *Companion to the almanac* 1864. S. 228. Hübner, Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft. Bd. II., S. 200.

land und Wales*) gegenüber die Zunahme des Malzverbrauchs nur von 25½ auf nicht ganz 32 Millionen Bushel im zehnjährigen Durchschnitt war, während der Branntweinverbrauch durchschnittlich von 4 auf 9 Millionen Gallons gestiegen ist. Selbst von dem kritischen Jahre 1830 an nach Aufhebung der Biersteuer hob sich die Malzproduction in 30 Jahren von nicht ganz 27 auf nur 37 Millionen, also nicht einmal in gleichem Schritt mit der Bevölkerungszunahme, geschweige so, dass ein Nachholen des früher Versäumten, ein kräftiger Rückschlag gegen die frühere Stabilität zu bemerken wäre. Die Branntweinconsumtion ist in dieser Periode von 7 auf 10 Millionen Gallons, also ziemlich genau im Verhältniss mit der Mehrung der Bevölkerung gewachsen.

Nicht unerwähnt darf zwar bleiben, dass in neuerer Zeit, und zwar namentlich seit dem Jahre 1847, Zucker zum Bierbrauen verwendet und hiedurch sowie durch die fortschreitenden Verbesserungen in der Fabrikation viel Malz erspart wird, wodurch die Ergebnisse der beiden letzten Jahrzehnte mit ihrem stabilen Steuersatz in ein etwas günstigeres Licht treten, und anzunehmen ist, dass die Zunahme der Bierproduction in diesem Zeitabschnitt eine etwas grössere war, als die der Malzfabrikation, allein von wesentlichem Einflusse können diese Factoren nicht sein.

In Schottland sind die Erfahrungen noch augenfälliger. Bei vorherrschendem Branntweingenuss war die Malzerzeugung noch im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts gering und ging unter der steigenden Steuer bis zum Jahre 1822 sogar zurück, obgleich die Bevölkerung um fast 30% zunahm**); der Minderung der Steuer

*) Die Bevölkerung in England und Wales war:

im Jahre	1801.	9,156,171	Seelen	incl.	Militär,	Seeleuten	u. s. w.
»	1811.	10,454,529	»	»	»	»	»
»	1821.	12,172,664	»	»	»	»	»
»	1831.	14,051,986	»	»	»	»	»
»	1841.	16,035,198	»	»	»	»	»
»	1851.	18,054,170	»	»	»	»	»
»	1861.	20,066,224	»	»	»	»	»

**) Die Bevölkerung in Schottland war:

im Jahre	1801.	1,678,452	Seelen	incl.	Militär,	Seeleuten	u. s. w.
»	1811.	1,884,044	»	»	»	»	»
»	1821.	2,137,325	»	»	»	»	»
»	1831.	2,405,610	»	»	»	»	»
»	1841.	2,652,359	»	»	»	»	»
»	1851.	2,922,362	»	»	»	»	»

in diesem Jahre folgte aber eine Erhöhung des Malzverbrauchs bis zum Jahre 1854 um das Vierfache in einer Zeit von 40 Jahren, also weit hinaus über das Maass der Bevölkerungszunahme, während sich die Branntweinconsumtion seit 1825 (die Ziffern der früheren Jahre sind in der damaligen Blüthe des Unterschleifs der Wirklichkeit nicht treu) sich ohngefähr gleich geblieben ist. In neuester Zeit scheint sich der im Jahre 1855 wieder stark erschütterte Bierverbrauch auch in Schottland auf und über das vor 1854 wahrgenommene Niveau zu heben, während die Branntweinconsumtion eher im Ab- als im Zunehmen ist.

Am entschiedensten aber lässt sich das Verkümmern der Bierproduction unter steigenden Steuern bei rapider Zunahme des Branntweinverbrauchs in Irland nachweisen, wo dieselbe von fast 5 Millionen auf $1,_8$ Million im mehrjährigen Durchschnitt bis 1822 herabging, während der wirkliche Branntweinconsum auf 10, bis 1838 sogar 12 Millionen Gallons gestiegen ist. Der Steuerminderung von 1822 folgte eine Zunahme auf $2,_3$ Millionen, bis diese Grösse in Folge der oben angedeuteten politischen Verhältnisse wieder bis zu einer Unbedeutendheit herabsank, von der sie sich erst seit etwa einem Jahrzehent zu erholen beginnt, während der Branntweinverbrauch ein entschiedenes Abnehmen zeigt.

Wie diesen Thatsachen gegenüber ein Schriftsteller der neuesten Zeit*) einer Erhöhung der Malzsteuer das Wort zu reden vermag, weil dieselbe nicht das Publicum, sondern nur die Brauer treffen werde, ist nicht wohl zu begreifen. Es ist vielmehr mit aller Bestimmtheit anzunehmen, dass die Absicht, dem Branntwein durch hohe Steuern entgegenzuwirken — wenn überhaupt — nur bei weiterer Herabsetzung der Malzsteuer, namentlich in England, erreicht werden kann.

Entsprechend der langen Stabilität im Verbrauche von Malz**) war der Ertrag der Steuer in England, abgesehen von den Schwankungen in Folge guter und schlechter Erndten und anderer wech-

*) Sir Morton Peto, *Taxation, its levy* etc. London 1863. S. 157.

**) Die Entwickelung des Malzverbrauchs und des Steuerertrags, mehr ins Einzelne gehend, zeigt die Beilage II in genauen Ziffern.

selnder Verhältnisse, im Ganzen und Grossen lange von der Höhe des Steuerfusses abhängig. Er war im zweiten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich 650,000 £, im sechsten 663,000 £, nach dem Jahre 1760 entsprechend der Steigerung von 6 auf 9 d. 966,000 £, er stieg mit der Steuer nach 1780 auf 1,645,000, nach 1803 auf 5,172,000 £ und sank in Folge der Steuerminderung von 1816 in den Jahren 1822 bis 1830 auf 3,491,000 £. Der Aufschwung in Folge der Aufhebung der Biersteuer steigerte den Ertrag auf 4,456,000 £; dem Zuschlag von 5% (1840) folgte ein Rückgang auf 4,406,000 £, wobei indessen die erhöhten Getreidepreise während der Kriegsjahre den Haupteinfluss geäussert haben. Erst das letzte Jahrzehent hat, einerseits weil die Erhöhung durch Gewohnheit unfühlbar geworden ist, anderseits in Folge der erhöhten Branntweinaccise, eine angemessene Steigerung des Ertrags aufzuweisen, indem sich derselbe auf 5,373,000 £ im Durchschnitte der Jahre 1856/62 stellt. Der Ertrag der aufgehobenen Biersteuer mit über 3 Millionen ist hiedurch zwar noch nicht ganz, aber doch zu zwei Drittheilen eingebracht und wird voraussichtlich in wenigen Jahren gedeckt werden. Auch die Resultate der Kriegssteuer von 1854/55, von der man eine Ertragssteigung von 2,450,000 £ erwartet hatte, mit 7,801,371 £ (1854) und 6,697,611 £ (1855) für die drei vereinigten Reiche, gegenüber von 5,690,275 £ des Jahres 1853, waren mit ihren Mehrerträgnissen von 2,110,000 und im zweiten Jahre nur 1,007,000 £ sehr wenig befriedigend.

Die finanziellen Resultate der Steueränderungen in Schottland und Irland sind ganz ebenso, wie in England, sie zeigen nur noch schlagender, wie ein mässiger, gleichbleibender Steuersatz den Ertrag wachsen macht, wie Minderungen übertriebener Steuern ihren Ertrag steigern und wie Erhöhungen über ein gewisses Maass eine nicht blos relative, sondern sogar absolute Ertragsminderung veranlassen können. So in Irland zu Ende des vorigen Jahrhunderts und in Schottland in den Jahren 1854/55, wo die Malzsteuer von 1855 zu 4 sh. nur 320,568 £ abwarf, während sie 1853 bei 2 sh. 7 d. nebst Zuschlag 556,772 £ eingetragen hatte.

Es wäre vergebliche Mühe, auch bei der Hopfensteuer aus der

Vergleichung zwischen den Steuersätzen und Erträgnissen irgend eine Belehrung schöpfen zu wollen, denn die Abgabe wurde nicht nach dem Maassstabe der Consumtion, sondern der Production erhoben und diese wechselt bekanntlich ausserordentlich und zwar aus Gründen, die sich aller Berechnung und Abhilfe entziehen. So kam es, dass diese Steuer bei gleichem Satze die grösste Verschiedenheit im Ertrage*) gezeigt hat. Sie war nicht nur vermöge ihrer ausserordentlichen Ertragsschwankungen finanziell verwerflich, sondern auch wirthschaftlich schlecht, weil der Hopfenproducent in Jahren mit reichen Erndten, wo der Hopfen wenig kostet, von seinem geringen Gewinn eine schwere Steuer, in Jahren wo wenig gewachsen und der Hopfen theuer ist, aber von grossem Gewinn eine unfühlbare Abgabe hatte. Man kann sich daher nicht sowohl darüber wundern, dass diese Accise im Jahre 1862 aufgehoben worden ist, als darüber, dass dies nicht schon viel früher geschehen ist.

Nicht uninteressant ist es indessen, zu beobachten, dass der Hopfenbau mit der steigenden Bierproduction in der Art zugenommen hat, dass gegen 38,285 Acres, welche im Jahre 1810 mit Hopfen bestockt gewesen sind, es im Jahre 1855 deren 57,757 waren. Ob und wie die Aufhebung der Hopfenaccise von Wirkung in dieser Richtung bisher war, ist nicht zu ersehen, da die finanzielle Statistik des Hopfenbaues mit der Steuer aufgehört hat. Dass die Hopfeneinfuhr im Jahre 1862/63 163,852 Cwt. gegen 151,828 im Jahre 1861/62 und 83,379 im Jahre 1860/61 und gegen 1845 im Jahre 1859/60 betragen hat, rührt von der Veränderlichkeit der Erndteverhältnisse und von der Herabsetzung des Zolles her.

---

*) Die Erträgnisse waren:

im Jahre	1807.	35,741 £	im Jahre	1826.	476,895 £
»	1810.	398,819 »	»	1827.	101,749 »
»	1814.	36,052 »	»	1850.	307,077 »
»	1815.	222,205 »	»	1852.	426,028 »
»	1820.	329,853 »	»	1855.	728,183 »
»	1821.	394,425 »	»	1859.	97,000 »
»	1824.	30,084 »	»	1860.	588,658 »
»	1825.	42,338 »			

4) Cichorien- und Zucker-Accisen.

Neben diesen beiden grossen Posten der Accise kommen die ausserdem noch erhobenen Consumtionssteuern dieser Gattung kaum in Betracht, es wird daher eine flüchtige Betrachtung derselben genügen. Es sind deren nur zwei, und beide sind neueren Datums. Die erste ist die Steuer auf Kaffeesurrogate (*chicory*), welche bei den Kaffeezöllen bereits Erwähnung gefunden hat. Sie wurde gleichzeitig mit dem Cichorienzoll eingeführt, um nicht durch Steuerfreiheit der inländischen Kaffeesurrogate zu einer Production anzureizen, welche die Folge hätte, den Cichorienzoll zur Illusion zu machen und die Fälschung des besteuerten Kaffee durch steuerfreies und daher doppelt wohlfeiles Surrogat zu begünstigen. Diese Absicht wurde aber doch nicht consequent durchgeführt, denn die Accise ist geringer, als der Zoll, begünstigt also doch die inländische Production. Dies schon reimt sich nicht gut zu dem Princip des absoluten Freihandels; rechnet man aber hinzu, dass diese Abgabe auf die ärmsten Classen der Bevölkerung fallen muss, und dass sie die Production und den Verkauf dieser Surrogate in lästige Controlmaassregeln einzwängt, so wird das Urtheil über dieselbe ein nichts weniger als günstiges sein müssen. Sie steht im Widerspruch mit den Fortschritten, welche die Steuergesetzgebung im Uebrigen gemacht hat.

Der Ertrag war anfänglich höchst unbedeutend, nämlich 1173 £ im Jahre 1860/61; jetzt (1865/66) hat er zwar 13,273 £ erreicht, aber es wird dieser kleine finanzielle Erfolg doch nicht mit den Schattenseiten der Steuer zu versöhnen vermögen. Der Steuersatz war und ist:

im Jahre	1860.	—	3 sh.	—	d.	pro Cwt.
»	1861.	—	6 »	—	»	»
	dann		8 »	6	»	»
»	1862.	—	11 »	—	»	»
»	1863.	1 £	1 »	9	»	»
seit	1864.	1 »	4 »	3	»	»

Die zweite dieser Accisegattungen trifft den im Lande selbst

verfertigten Rübenzucker und den zum Bierbrauen verwendeten Zucker, welcher dafür zollfrei ist.

Sie wurde im Jahre 1837 eingeführt und ertrug:

im Jahre	1838	für	129	Cwt.	155 £
»	1840	»	104	»	130 »
»	1846	»	3585	»	2511 »
»	1851	»	218	»	153 »
»	1854	»	1277	»	314 »

Seit dem Jahre 1858 ist von einem Ertrag dieser Abgabe so viel als nichts zu finden (nach 1863/64 8 sh. 4½ d.), sie scheint demnach für die Bierbrauer ganz aufgehoben gewesen zu sein.

Erst im Jahre 1864 lebte sie mit einem Steuersatz von 3 sh. 4 d. pro Cwt. wieder auf und gewährte bei einer Verwendung von etwa 27,500 Cwt. einen Ertrag von 4583 £ pro 1865, 10,785 £ pro 1866. Die Accisebeträge für den im Inlande fabrizirten Zucker stehen den Zollsätzen ganz gleich.

5) Aufgehobene Accisen.

Dies sind die sämmtlichen, jetzt bestehenden Accisen im strengeren Sinne dieses Wortes. Früher gab es jedoch noch eine beträchliche Zahl accisepflichtiger Artikel, deren wichtigsten eine kurze Erwähnung nicht versagt werden darf:

Obstwein (*cyder, perry* etc.) wurde gleichzeitig mit Bier und Branntwein besteuert, wodurch die erste Accise zur reinen und vollständigen Getränksteuer wurde. Der Steuersatz war ursprünglich 2½ sh. vom Hogshead und wurde in den Jahren 1690 und 1693 um je 1 sh., 1692 um 1 sh. 3 d., 1697 um 4 sh. erhöht, so dass die Steuer zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts 9 sh. 9 d., also nahezu das Vierfache des ersten Satzes betrug. Im Jahre 1710 folgte eine weitere Steigerung um 5 sh., welcher noch andere folgten. Davon ist insbesondere jene von 1762 mit 4 sh. zu erwähnen, statt deren bei Obstweinverfertigung für den eigenen Bedarf in Privathäusern jährlich 2 sh. von jeder Person von 8 Jahren und darüber entrichtet werden mussten. Nachdem inzwischen diese Abgabe im Jahre 1724 auf Schottland ausgedehnt worden war, erreichte sie im

Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Höhe von 1 £ 10 sh. per Hogshead oder 5,$_7$ d. per Gallon. Dabei verblieb sie bis 1826, wo die Reduction auf 2½ d. und die Ausdehnung auf Irland in gleicher Höhe stattfand. Später wurde sie aufgehoben, und mit Recht, denn ihr Ertrag war gering, ausser Verhältniss zu der Last der nothwendigen Controlmaassregeln und wegen der Verschiedenheit der Obsterndten äusserst schwankend*).

Ein weit wichtigerer Gegenstand der Consumtionssteuer war das Salz, welches zuerst zur Zeit der Republik steuerpflichtig wurde. Bei der Restauration wurde diese höchst unbeliebte Abgabe aufgehoben, aber unter Wilhelm III., in jener Periode, da bei der Auflegung von Steuern dem Finanzpunkt gegenüber fast jede Rücksicht aus den Augen gelassen wurde, im Jahre 1694**) mit 1½ d. per Gallon wieder eingeführt, 1698 um 2½ d. für das laufende Jahr und noch 1 d. von Weihnachten 1699 an, also auf 5 d. (oder 3 sh. 4 d. pr. Bushel) erhöht.

Diese Abgabe, welche namentlich dem minderbemittelten und armen Theil der Bevölkerung zur Last fiel, war in hohem Grade verhasst, und als daher im Jahre 1729 die Aufhebung derselben stattfand, herrschte grosser Jubel. Diese Aufhebung war um so mehr gerechtfertigt, als die Steuer auch schwer auf der Landwirthschaft, Industrie und Fischerei lastete und überdies so enorme Er-

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1807.	15,668 £
»	1810.	52,609 »
»	1815.	23,850 »
»	1817.	3,363 »
»	1819.	9,701 »
»	1820.	58,064 »
»	1825.	41,264 »
»	1827.	28,137 »

Die Steuerminderung war aber auch nicht ohne Einfluss auf die Production, wie folgende Ziffern ergeben:

im Jahre	1824.	1,658,505 Gallons
»	1825.	1,268,481 »
»	1826.	2,005,736 »
»	1827.	2,486,612 »

**) Gleichzeitig wurde der Zoll zu den alten Pfundgeldern um 3 d. per Gallon, dann auf 8 d., endlich auf 10 d. erhöht.

hebungs- u. a. Ausgaben veranlasste, dass von dem jährlichen Rohertrage von 470,000 £ kaum 200,000 £ in die Staatscasse geflossen sind.

Wie dieser Freude die Enttäuschung folgte, als im Jahre 1731 die Wiedererhebung der Salzsteuer beschlossen wurde, und welche die Gründe waren, aus denen diese Maassregel hervorgegangen ist, dessen ist oben bei den Zöllen Erwähnung geschehen. Das Glück, nur 1 sh. vom £ Landsteuer zu zahlen, welches das englische Volk unter Walpole genoss, war ein entschieden theuer erkauftes. Der Betrag der Salz-Accise ist sich von da an lange Zeit gleich geblieben, denn noch 1760 bei Georg's III. Thronbesteigung war er 3 sh. 4 d. vom Bushel. Während des unseligen Kriegs mit Amerika wurde die Abgabe aber auf 5 und in der Zeit der äussersten Anstrengungen 1798 auf 10, 1805 sogar auf 15 sh. vom Bushel erhöht, obgleich ein im Jahre 1801 zur Untersuchung der Klagen über die Salz-Accise gewählter Parlaments-Ausschuss erklärt hatte, dieselbe sei in einem weit über den Betrag der Steuerzahlung hinausgehenden Maasse schädlich für das Gemeinwesen und sollte als verderblich mit einer anderen minder schlimmen Steuer vertauscht werden.

Der eigentliche Preis des Salzes war um das Jahr 1805 beiläufig 6 d. vom Bushel, so dass die Steuer etwa den dreissigfachen Betrag desselben bildete. Natürlich war diese fabelhafte Uebersteuerung vom ausgedehntesten Schleichhandel und Unterschleif begleitet und es wird berechnet, dass um das Jahr 1817 etwa 50,000 Tonnen Salz versteuert wurden, während 150,000 Tonnen des Jahrs consumirt worden sein müssten, so dass, wie ein älterer Schriftsteller sagt, die Krone und die Diebe sich in den Ertrag der Accise*) theilten, von welcher die letzteren aber zwei Drittheile davontrugen, während die Krone nur ein Drittel erhielt.

*) Ertrag der Salzaccise:

im Jahre	1659.	65,000 £
»	1802.	974,418 »
»	1807.	1,406,764 »
»	1810.	1,427,487 »
»	1815.	1,428,837 »
»	1820.	1,493,394 »
»	1823.	1,459,286 »

Es wurde daher als eine grosse Wohlthat für die Nation anerkannt, als die Salzsteuer im Jahre 1823 auf 2 sh. per Bushel vom Kochsalz und 6 d. vom Viehsalz reducirt und 1825 vollends aufgehoben wurde. Die Ausfälle aus der Staatseinnahme betrugen 1823 nicht weniger als 1,403,000 £ und 1825 noch weitere 381,000 £, dafür wurde aber die unnatürliche, unerhörte Theuerung eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse beseitigt, Landbau, Industrie und Fischerei erhielten einen neuen Reiz und neue Fähigkeit zu frischem Aufschwung und die Quelle der am Unterschleif untrennbar klebenden Demoralisation wurde verstopft. Die Salz-Consumtion hat sich seitdem auf das Dreifache per Kopf und die Herings-Fischerei um 50 Procent gegen den Stand von 1823 gehoben, und im Ganzen soll sich einschlüssig der Industrie der Verbrauch des Kochsalzes von 2 auf 11½ Millionen Cwt. gesteigert haben. Die Vortheile, welche durch unbeschränkte Benützung des Salzes die Landwirthschaft bei der Viehfütterung und Düngung, die Industrie bei unmittelbarer Verwendung und bei Herstellung von Salzpräparaten, wie Soda, Chlor u. s. w. gewonnen haben, sind unberechenbar, und es wird nicht zuviel gesagt sein, wenn behauptet wird, dass Grossbritannien seine hervorragende Stellung in Ansehung der Leinen-, Baumwollen- und anderer Industriezweige zum Theil dem freien Salzverbrauche verdankt. Der unermesslichen Wichtigkeit, welche reichlicher Salzgenuss für die Ernährung namentlich der ärmeren, viele Vegetabilien verzehrenden Volksschichten hat, und des Einflusses auf die hervorragende Körperkraft, Gesundheit und verlängerte Lebensdauer des englischen Volkes nicht zu gedenken.

Nicht gleich an Wichtigkeit mit dieser, aber dadurch interessanter, dass sie bis in das vorige Jahrzehent fortbestand, ist die Seifen-Accise. Sie entstand im Jahre 1711 und wurde im Betrage von 1 d. aufs Pfund gleichzeitig mit einem Zolle auf fremde Seife von 2 d. aufs Pfd. auferlegt. Von mehreren Seiten liefen Vorstellungen ein, als diese Steuer beantragt wurde, namentlich aus Fabrikdistricten, welche viel Seife verbrauchen, insbesondere von Woolborough in Devonshire, aber sie fanden keine Berücksichtigung im Parlament. Schon im Jahre 1713 wurde sogar eine Er-

höhung der Accise um ½ und des Zolles um 1 Penny beschlossen, wobei es vorerst sein Bewenden hatte.

Aber die Zeiten der Kriege und der Finanznoth gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts äusserten ihren Einfluss auch auf die Seife, welche bis zum Jahre 1815 mit 2½ d. vom Pfund der harten und 1¾ d. vom Pfund der weichen Sorte besteuert war. Im Jahre 1816 wurde diese Accise sogar noch weiter auf 3 d. für harte Seife erhöht*), so dass bei einem Preise der besteuerten Seife von 6 d. fürs Pfund die Abgabe volle 100 % des Werthes betrug, und sogar noch mehr, wenn man erwägt, dass die Materialien, aus denen sie bereitet wird, namhaften Eingangszöllen unterworfen waren.

Unterschleif aller Art war natürlich das Gefolge auch dieser übertriebenen Steuer. Namentlich wurde derselbe dadurch verübt, dass Seife nach Irland ausgeführt wurde, wo diese Accise nicht bestand und wobei die Steuer zurückvergütet wurde, und dass man sie dann heimlich wieder nach England zurückbrachte. Ein Gewinn von 110 bis 120 Procent deckte das dabei eingegangene Risiko reichlich.

Im Jahre 1833 wurde endlich die Abgabe von 3 auf 1½ d. bei der harten und von 1¾ auf 1 d. bei der weichen (*soft*) Seife**) und gleichzeitig wurden die Zölle auf die Rohmaterialien namhaft herabgesetzt, wodurch der Schleichhandel sehr beschränkt, dagegen nicht nur die Versteuerung, sondern auch die Consumtion und Production überhaupt bedeutend erhöht wurden.

Der Ausfall, welcher unmittelbar nach der Herabsetzung im Jahre 1833 entstanden war, wurde also durch die Zunahme der Consumtion und das Wegfallen des Unterschleifs weitaus ersetzt***).

---

*) Bei Verwendung von Seife in der Wollen- und Leinen-Industrie war ein Steuernachlass von 1 d. für weiche und 1—2 d. für harte Seife zugestanden.

**) Seit 1840 mit 5% Zuschlag.

***) Der Ertrag war:

im Jahre	1802.	482,183 £	bei	1¾	bis	2½	d. pr. Pfd.
»	1807.	575,794 »	»	»	»	»	»
»	1810.	552,862 »	»	»	»	»	»
»	1815.	711,651 »	»	»	»	»	»

Mit diesem Resultate war Mac Culloch (S. 252) so zufrieden, dass er ihres hohen Ertrags wegen die Steuer nicht nur nicht aufgehoben, sondern auch auf Irland ausgedehnt wissen wollte, um den oben erwähnten Schleichhandel gründlich abzuschneiden.

Die englische Gesetzgebung zog es aber doch vor, im Interesse der Cultur, welche mit der Reinlichkeit und dem Seifenverbrauche Hand in Hand geht, und der Industrie, welche dieses Products vielfach bedarf, im Jahre 1853 die Seifen-Accise aufzuheben. Unter den Wirkungen dieser Maassregel wird auch ein entschiedener Fortschritt in der Seifenmanufactur selbst und in der Qualität des allgemein verbrauchten Products gerühmt.

Aehnliche Bewandtniss wie mit den letzterwähnten Auflagen hatte es auch mit der Glas-Accise. Die Verdammungs-Urtheile über sie sind fast noch einstimmiger und noch verwerfender. Es könne keine Steuer, so lautete das Gutachten der Accise-Beamten, mehr Einwendungen verdienen und mehr im Widerspruche mit allen gesunden Grundsätzen der Besteuerung stehen.

Wir sind keineswegs gesonnen, eine Abgabe in Schutz zu nehmen, welche, wenn sie sich in den Schranken der Mässigkeit hält, unverhältnissmässig wenig gegenüber den Erhebungskosten einträgt, und wenn sie diese Schranken überschreitet, einen Artikel namhaft vertheuert, ohne dessen Gebrauch wir uns ein civilisirtes Leben nicht denken können. Allein in jenes Urtheil wird man doch nur dann einstimmen können, wenn man sich der früher aufgehobenen Salz-Accise nicht erinnern will.

Zum ersten Male auferlegt wurde diese Steuer im Jahre 1695, indem alle Arten Glaswaaren, dann steinerne und irdene Flaschen damit belegt wurden. Im folgenden Jahre wurde sie für immer bewilligt und auf alle Arten von irdenen und steinernen Waaren

---

im Jahre	1820.	886,604 £	bei 1¾ bis 3 d. pr. Pfd.
»	1825.	1,154,503 »	» » » » »
»	1827.	1,147,060 »	» » » » »
		Vor der Aufhebung.	
»	1850.	1,065,571 £	bei 1 d. bis 1½ d. pr. Pfd. u. 5% Zuschlag.
»	1852.	1,043,027 »	» » » » » »

ausgedehnt. Sie fand aber so wenig Billigung, dass selbst unter Wilhelm's III. kriegerischer und daher geldbedürftigen Regierung schon 1698 die Glas-Accise als lästig und drückend (*vexatious and troublesome*) zur Hälfte und die von den steinernen und irdenen Waaren ganz, und 1699 auch der Rest jener aufgehoben wurde, weil sie wenig einbrachte, viel Plage und Aerger machte, und einen wichtigen Industriezweig beeinträchtigte.

Von da an blieb das Glas unbesteuert bis zum Jahre 1745, seit welcher Zeit die Glassteuer ständig blieb, obgleich die Klagen nicht lange auf sich warten liessen. Insbesondere beschwerten sich die für das Ausland arbeitenden Fabriken, welche nur feines Glas für den Export fabrizirten und bei der Ausfuhr den Ersatz nur nach dem Gewicht ihres Products erhielten, während sie die Steuer nach dem Gewicht des Materials *) hatten zahlen müssen, das sie verarbeiteten. Auch diese Abgabe fand ihre Entwickelung zunächst in der Erhöhung. 1794 betrug sie von den feineren Sorten 32 sh. $2^1/_4$ d. für den Centner, 1813 bereits 4 £ 18 sh. für Flint- und Spiegelglas; für Kronglas und feineres Tafelglas 3 £ 13 sh. 6 d., für ordinäres Tafelglas 1 £ 10 sh. und für Bouteillen 8 sh. 2 d. Von dieser Höhe reducirten sich die Beträge allmählich wieder**) auf 6 sh. 8 d., bis im Jahre 1840 bei der allgemeinen Accise-Erhöhung auch jene für alle Arten Glas um 5 Procent, und für ordinäres Tafelglas auf 3 £ 13 sh. 6 d. erhöht wurde. So blieb sie, bis 1845 die ganze Glassteuer aufgehoben wurde.

---

*) Im Jahre 1835 z. B. betrug die Accise für Flintglas-Material 6 sh. 8 d. pr. Cwt., der Ersatz (*drawback*) bei Ausfuhr von Flintglas aber 18 sh. 9 d.; 1825 die Accise für Material $12^1/_2$ £ pr. 10 Cwt., der Ersatz für Flintglas 29 £ 3 sh. 4 d. pr. 10 Cwt.

**) Die Aenderungen jener Periode waren:

1819. Spiegelglas von 4 £ 18 sh. auf 3 £.

1825. Statt 4 £ 18 sh. für Flintglas das flüssige Material dazu 1 £ 3 sh. pr. Cwt.

1828. Bouteillen von 8 sh. 2 d. auf 7 sh. und andere Glassorten verhältnissmässig.

1832. Material zu Flintglas von 1 £ 3 sh. auf 1 £.

1835. Desgl. auf 6 sh. 8 d.

Die auffallenden regellosen Schwankungen des Ertrags*) erklären sich durch die ausserordentliche Verschiedenheit der Production bei den ordinären Sorten, namentlich den Bouteillen, von welchen 1828 über 254,000 Cwt., 1831 aber nur 150,000 Cwt. versteuert wurden, während die feineren Glassorten nicht in gleichem Maasse schwankten.

Von entschiedenem Einflusse war nur die Steuermehrung des Jahres 1840, indem die Production von 473,799 auf 391,120 Cwt. (1841) und 346,863 Cwt. (1842) herabging, und sogar die erhöhte Accise gegen 724,343 £ (1840) nur 613,588 £ (1841) und 563,437 £ (1842) einbrachte. Ein glänzendes Beispiel, wie Steuererhöhungen auch finanziell nicht blos relativ, sondern selbst absolut schädlich sein können, denn der Ertrag hob sich nicht mehr auf jene Höhe, sondern war vor der Aufhebung 624,000 £. Diese bezeichnete nach dem Urtheile neuerer Schriftsteller eigentlich erst die Geburt der englischen Glasindustrie, und es wird behauptet, dass vorher der Bau des Glaspalastes von 1851 eine Unmöglichkeit gewesen wäre.

Die Leder-Accise, erstmals eingeführt 1697, betrug ursprünglich 15% des wahren Werthes von allem in England bereitetem Leder, während zugleich ein Zoll in demselben Betrage auf alles eingeführte Leder gelegt und für ausgeführte Leder-Waaren ein Rückzoll von 5% des Werthes zugesichert wurde.

---

*) Production und Ertrag war:

im Jahre	1789.	340,252 Cwt.	159,448 £
»	1795.	327,450 »	183,749 »
»	1800.	299,012 »	188,240 »
»	1805.	395,758 »	285,937 »
»	1810.	400,292 »	318,832 »
»	1814.	264,136 »	530,791 »
»	1816.	242,523 »	353,188 »
»	1820.	286,940 »	500,595 »
»	1825.	449,843 »	772,303 »
»	1830.	328,746 »	542,261 »
»	1835.	384,236 »	640,149 »
»	1840.	473,799 »	724,343 »
»	1842.	346,863 »	563,437 »

Diese Abgabe war nur auf drei Jahre bewilligt und wurde nach deren Ablauf nicht wieder erneuert, weil sie drückend für die Minderbemittelten war.

Indessen — die Bedürfnisse des Krieges drängten, und wie bei anderen Artikeln so gab man auch hier die Rücksichten bald auf, so dass 1710 die Leder-Accise wieder auflebte. Für siebzehn verschiedene Sorten Leder wurden besondere Sätze bestimmt und für alle übrigen Gattungen wieder 15% des Werthes. Im zweitfolgenden Jahre (1712) wurde die Steuer verdoppelt.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als die Zölle von Procentsätzen in fixe Beträge übergingen, veränderte man auch die Leder-Accise, welche bis 1812 noch 1½ d. vom Pfund betrug. In diesem Jahre wurde sie auf 3 d. verdoppelt, 1822 aber wieder auf 1½ d. herabgesetzt und 1830 aufgehoben*).

Das Urtheil über diese Abgabe ist nicht günstiger, als über die vorgenannten, weil sie das Material für eine ganze Reihe von Gewerben, ein Lebensbedürfniss der allgemeinsten Art vertheuerte und in Verbindung mit dem Zoll den Aufschwung der ganzen Lederindustrie hemmte.

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1802.	279,360 £	
»	1807.	301,164 »	
»	1810.	316,509 »	
»	1815.	436,272 »	Steuermehrung von 1812.
»	1820.	607,272 »	
»	1825.	400,412 »	Steuerminderung von 1822.
»	1827.	353,439 »	

Der Steuersatz vor der Aufhebung war:

Rothgegerbte Felle 1½ d. bis 6 d. per Pfd.; kleinere feinere Sorten 2 sh 3 d. bis 4 sh. per Dutzend.

Weissgegerbte: 1 sh. 6 d. (Pferde) bis 3 sh. (Rind) per Stück.

Kalbfelle 1½ d. per Pfd.

Bockfelle 6 d. per Pfd.

Ziegen- und Biberfelle 2 sh. per Dutzend.

In Oel gerichtete Felle:

Bock und Hirsch 1 sh. per Pfd.

Schaf und Lamm 3 d. »

Andere 6 d. per Pfd.

Pergament 1 sh. 9 d. bis 3 sh. 6 d. per Dutzend.

Die Entstehung der Papier-Accise fällt in die nämliche Zeit wie die so vieler anderen Accisen, nämlich in die Regierungsperiode Wilhelm's III. Im Jahre 1697 wurde eine Steuer von 20% des wahren Werthes auf alles in England gemachte und ein Zoll von 25% auf alles eingeführte Papier, Pappdeckel, Pergament und dergl. für zwei Jahre gelegt. Nach Ablauf dieser Zeit folgte keine Erneuerung, weil man die Abgabe für entmuthigend für die Volksbildung hielt. Aber auch dieses Bedenken konnte den wachsenden Kriegskosten gegenüber nicht Stand halten und 1710 wurde die Pergament-, 1712 die Papier-Accise wieder hervorgesucht, um nicht so schnell wieder aufgegeben zu werden. Für Pergament wurde 1 sh. vom feinen und 6 d. vom ordinären per Dutzend festgesetzt; beim Papier wurden eilf Sorten besonders besteuert, die übrigen Gattungen zahlten 12% vom Werthe und Pappdeckel 3 sh. vom Cwt. Bald folgten Erhöhungen, denn schon 1712 wurden beim Pergament 2 sh. bezw. 1 sh. zugelegt, für Papier 1714 die Steuer um die Hälfte, für Tapeten um ½ d. von der Quadratelle (*yard square*) erhöht.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde auch bei der Papier-Accise die Abgabe *ad valorem* in eine fixe Steuer verwandelt, welche zur Zeit ihres höchsten Standes (1815) vom Pfund feineren Papiers, darunter die meisten Arten von Schreib- und Druckpapier, 3 d. (d. i. in Procenten 20 bei den besten, bis 130% bei den ordinärsten Sorten) und 1½ d. vom groben Papier (zum Packen und Einwickeln), für geglättetes Papier 1 £ 1 sh. bis 1 £ 8 sh. vom Cwt., für Pappdeckel 14 sh. bis 1 £ 8 sh. per Cwt. betrug.

So blieb das Verhältniss bis 1836, wo die Abgabe auf 1½ d. vom Pfund für alle Sorten herabgesetzt wurde. Die Vorwürfe gegen dieselbe wurden aber dadurch keineswegs zum Schweigen gebracht, und es hiess nach wie vor, sie übe einen Druck auf die Intelligenz aus. Wenn die Steuer in Deutschland bestünde, wo auch die ärmsten Kinder zur Schule gehen, Bücher und Schreibhefte haben müssen, bei deren Preis allerdings jeder Heller in Betracht zu ziehen ist, so hätte dieser Vorwurf freilich noch mehr Berechtigung, als in England, wo der Schulbesuch keineswegs allgemein ist. In An-

sehung der Bücher und Zeitungen aber war selbst die ältere Abgabe gegenüber ihren Preisen ohne Erheblichkeit, und die Verminderung vom Jahre 1836 war thatsächlich ohne merklichen Einfluss auf diese Preise. Für die geringen Papiersorten dagegen war allerdings die unverminderte Steuer, welche nach wie vor 100 % überstieg, unverhältnissmässig hoch.

Trotz aller Anfechtungen, denn fast das ganze papierconsumirende Publicum, die Literaten und Buchhändler an der Spitze, agitirte gegen die Steuer, und rechnete dem Parlament vor, wie viel eine der grossen Zeitungen alljährlich bezahlen müsse, hielt sie sich dennoch unverändert geraume Zeit, und gewichtige Stimmen*) nahmen sie nicht nur in Schutz, da sie einen beträchtlichen Ertrag ohne grosse Schwierigkeit gewährte, sondern begutachteten sogar eine Erhöhung auf 2 d., um die Einnahme daraus über eine Million zu bringen. Ein Betrag, den sie indessen auch ohne Erhöhung schon im Jahre 1853 und später noch weit mehr überstieg**). Endlich drangen aber die Stimmen der Gegner doch durch, und mit Recht, denn die Zeit hatte einmal das Verdammungsurtheil über alle Steuern auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse gesprochen, und zu diesen gehört nach dem Standpunkt der modernen Civilisation unstreitig das Papier.

Wie seit einer Reihe von Jahren regelmässig geschehen war, so wurde auch im Jahre 1858 der Antrag gestellt, das Unterhaus möge sich gegen die Papiersteuer aussprechen, worauf der Schatzkanzler (Disraeli) erklärte, dass sie zwar für den Augenblick nicht zu entbehren sei, aber zugab, dass sie nicht den Charakter einer dauernden Abgabe haben dürfe; womit sich das Haus einverstanden

---

*) Mac Culloch S. 250.

**) Production und Ertrag war:

im Jahre	1800.	31,534,046 Pfd.	194,515 £
»	1810.	42,721,949 »	473,174 »
»	1820.	48,267,583 »	559,324 »
»	1830.	68,379,790 »	746,429 »
»	1840.	97,237,451 »	626,663 »
»	1850.	141,032,474 »	925,524 »
»	1855.	173,910,810 »	1,141,289 »
»	1860.	229,502,864 »	1,506,110 »

erklärte. 1860 wurde sie vom Unterhause auf Antrag des Ministeriums aus dem Budget gelassen, ein Schritt, der aber die Billigung des Oberhauses nicht erlangte. Es war dies ein interessanter Fall, der viel von sich reden machte und das Unterhaus sehr in Harnisch brachte, weil es sich vermöge uralten Herkommens die ausschliessliche Competenz in Steuersachen zuerkannte, während ihm das Oberhaus dieses Recht nur hinsichtlich der Steuerbewilligung, nicht aber in Ansehung der Aufhebung einer schon bestehenden Abgabe einräumte. Die Competenzfrage blieb aber ohne principielle Entscheidung und der concrete Fall fand seine Erledigung dadurch, dass im Jahre 1861 das Haus der Lords dem wiederholten Antrage auf Abschaffung der Papiersteuer zustimmte. Diese Maassregel hatte zwar keinen Einfluss auf die Preise der Bücher und Zeitungen, wohl aber auf die des Papiers, welches fortan zu allerlei Verwendungen kam, die vorher unmöglich waren, so dass die Papierindustrie nicht nur an sich unmittelbaren Gewinn hatte, sondern auch eine ganze Reihe kleiner Zweige treiben und sich über ein viel grösseres industrielles Gebiet als zuvor ausbreiten konnte.

Zu welchen Mitteln man greifen musste, um Geld für kostspielige Kriege aufzubringen, während das Steuersystem auf einer niedrigen Stufe innerlicher Entwickelung stand, beweist unter Anderem auch die im Jahre 1709 auf Kerzen gelegte Accise, welche ursprünglich 4 d. vom Pfund aus Wachs und ½ d. vom Pfund aus Talg betrug; wer aber Kerzen für eigenen Gebrauch machte, musste 1 sh. vom Kopf seiner Familie entrichten. Im Jahre 1711 wurde die Abgabe verdoppelt.

Die Steuer der Talgkerzen scheint sich dann nicht mehr verändert zu haben, denn sie betrug noch bei Aufhebung der ganzen Abgabe (1831) 1 d. vom Pfund; die der Wachskerzen aber war herabgesetzt worden, denn sie war bereits 1815 nur 3½ d. vom Pfund, und so blieb sie.

Sie hatte im Anfang dieses Jahrhunderts (1802) einschlüssig der Licenzsteuer, welche die Verkäufer zahlen mussten, 231,797 £, 1815 schon 354,367 £, 1831 aber 490,000 £ ertragen, aber noch weit fruchtbarer war sie, wie berichtet wird, an Unterschleif und

Bedrückung, namentlich auf Seite der Unbemittelten, welche ihren kleinen Bedarf an Talglichtern selbst zu giessen pflegten, und von welchen verlangt wurde, vorher Anzeige zu machen und eidlich genau anzugeben, wie viel sie Lichter machen wollten.

Auch der Gedanke, von Back- und Ziegelsteinen eine Accise zu erheben, stammt aus der Regierungszeit der Königin Anna. Man ging aber damals noch weiter und beabsichtigte auch Schiefer-, Kalk- und Bruchsteine zu besteuern, wollte jedoch die Abgabe auf die Stadt London und deren Umgebung beschränken, um zugleich dem übermässigen Anwachsen der Hauptstadt einen Damm entgegenzusetzen. Er kam aber nicht zur Ausführung.

Diese war indessen blos aufgeschoben, denn 1784 wurden die Ziegel- und Backsteine wirklich für accisepflichtig erklärt. Die Abgabe betrug zuerst 2 sh. 6 d. vom Tausend gewöhnlicher Backsteine, wurde aber 1794 erhöht und stieg schon 1806 auf 5 sh. 10 d. per Tausend für ordinäre, 10 sh. für grössere und 12 sh. 10 d. für glasirte (*polished*) Backsteine, dann auf 4 sh. 10 d. vom Tausend bis 4 sh. 10 d. vom Hundert Ziegel je nachdem sie Deck- oder Pflasterziegel grösserer oder kleinerer Art waren. Späterhin folgten weitere Erhöhungen*). Die Ziegelaccise ertrug im Jahre 1802 112,800 £, 1815 269,014 £, stieg bis zum Jahre 1825 auf 477,454 £, dann noch weiter, ging aber wieder rückwärts, denn vor ihrer Aufhebung, welche 1850 stattfand, hatte sie (1849) nur 456,452 £ abgeworfen.

Die Abschaffung war, abgesehen von anderen wirthschaftlichen Gründen, schon dadurch vollkommen motivirt, dass die Abgabe auf den verschiedenen Landestheilen höchst ungleichmässig lag, da sie diejenigen nur unbedeutend traf, in welchen Steinbrüche vorkommen.

Wer grosse Zahlen liebt, den mag es interessiren zu lesen, dass im Jahre 1821 899,178,510 Backsteine und Ziegel versteuert wurden; diese Zahl stieg 1840 auf 1,677,811,134 und 1847 auf 2,193,829,491, sank aber 1849 wieder auf 1,462,767,154, woraus

---

*) Siehe die Zusammenstellung der Accisesteuern in verschiedenen Zeitabschnitten, Beilage III.

der Einfluss des Jahres 1848, aber auch die schwankende unzuverlässige Natur dieser Abgabe zu erkennen ist.

Eine rapide Zunahme des Verbrauchs von Ziegeln und ententschiedene Fortschritte der Fabrikation in Ansehung der Qualität rechtfertigten die Aufhebung der Steuer, welche namentlich auch den Drainage-Anlagen zu Gute kam, denn im Jahre 1833 waren auch die thönernen Röhren der Steuerpflicht unterworfen worden, zum entschiedenen Nachtheil für die Landwirthschaft.

Schluss.

Dies sind die wichtigsten Glieder der ehemals zahlreichen Familie. Die übrigen ebenfalls im Einzelnen zu betrachten, würde zu weit zu führen, sie theilen alle die Entstehungszeit (Wilhelm III. und Anna), die Entwickelung und die Schädlichkeit mit ihren übrigen Geschwistern, stehen denselben aber an finanzieller Bedeutung weit nach. Es mag daher genügen, sie nur zu erwähnen. Die Gegenstände*) derselben waren:

* Fabrizirter süsser Wein (*sweets*),
Meth,
Essig,
* Stärke,
Gedruckte Stoffe incl. Papier,
* Steinerne Flaschen,
Gold und Silberdraht,
Parfümerien**).

Den bedeutendsten Ertrag unter diesen Artikeln haben die gedruckten Stoffe abgeworfen, zugleich aber einen so enormen Verwaltungsaufwand erfordert, dass im Jahre von einer Roheinnahme von 716,461 £ nur 352,336 £ reiner Ertrag übrig geblieben ist. An diese reiht sich Stärke mit 51,594 £ (1802), später 47,314 £ (1815), und Essig mit 26,020 £ (1802), später 47,577 £ (1815).

*) Die Steuer der mit * bezeichneten Artikel wurde im Jahre 1834 aufgehoben. Die Steuersätze für diese Artikel sind in der vergleichenden Zusammenstellung derselben für verschiedene Perioden (Beilage III zu diesem Abschnitte) ersichtlich.

**) Im Jahre 1786 eingeführt; 1800 schon wieder aufgehoben.

Der geringfügigste Artikel waren steinerne Flaschen mit 1889 £ (1815).

Die Accisen, welche eine Zeit lang von Thee, Kaffee, Cacao, Wein, Tabak erhoben wurden, gehörten nur der Form und Verrechnung nach zu dieser Classe von Steuern, während sie ihrer Natur nach, als von eingeführten Gegenständen erhoben, Zölle gewesen sind, und sie haben deshalb auch in dem Abschnitt über diese ihre Berücksichtigung gefunden.

Ausserdem wurden und werden als Accisen noch einige Abgaben, z. B. von Eisenbahnen, Stadt- und Landkutschen verrechnet, welche zwar wirklich mehr indirecte als directe Steuern sind, diese Eigenschaft aber in nicht oder in kaum höherem Maasse besitzen, als die anderen englischen Gewerbesteuern, weshalb sie unter diesen Erwähnung finden werden.

Umgekehrt wird manche Consumtionssteuer nicht als Accise, sondern in Stempelform erhoben, und diese haben daher bei den Stempeln ihren Platz, da diese ganze Abgabengattung ihren Charakter nur von der Erhebungs- und Quittirungsform, und nicht von ihrem Wesen hat, sondern verschiedenerlei Arten von Steuern umfasst. Um also die Stempel, welche eine wenigstens äusserliche Zusammengehörigkeit haben, nicht zu zerreissen, erscheint es angemessen, in Ansehung dieser übrigen Verbrauchssteuern hier auf jenen Abschnitt hinzuweisen.

So ist die Accise nach zweihundertjährigem Kreislaufe ohngefähr da wieder angekommen, von wo sie ausgegangen ist, nämlich bei der Getränksteuer von Bier und Branntwein. Aber welche Entwickelung liegt zwischen diesen beiden Endpunkten. Wie wurde die Zahl der steuerpflichtigen Gegenstände angeschwellt*),

---

*) Die nachfolgende Uebersicht zeigt, wie die Steuersätze kurz vor, dann auf der höchsten Höhe, kurz vor und dann nach Beendigung der bisherigen Reform waren.

wie wurden die Steuern für die einzelnen Gegenstände in die Höhe geschraubt, bis man angekommen an dem Punkte, wo jede weitere Vermehrung unmöglich, jede weitere Steigerung selbst finanziell nachtheilig ist, gezwungen war Halt zu machen in dem Lauf, den man eingeschlagen hatte. So gross Britannien heutzutage mit seiner Industrie und seinem Ackerbau dasteht, gewiss ist doch, dass es einen zahlreicheren Mittelstand hätte, dass die Kluft zwischen Reichen und Armen minder tief, dass sein wirthschaftlicher Organismus gesünder wäre, wenn nicht über ein Jahrhundert hindurch die Hauptlast der Steuern auf die ärmeren Schichten der Bevölkerung würde gewälzt worden sein. Ja man kann füglich behaupten, dass die heute noch bestehende Verschiedenheit der Preisverhältnisse zwischen England und dem Continent eine Folge der Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse durch indirecte Steuern ist.

Thatsache ist aber auch, dass seit dem Beginn der Steuerreformen sich die Gewerbthätigkeit und der Wohlstand in Britannien mehr als in irgend einer gleichen Periode vorher gehoben hat, und wenn darüber noch irgend ein Zweifel vorhanden sein sollte, so werden ihn die Ziffern der Acciseerträgnisse*) beseitigen,

*) Im Jahre £

1659.	490,000	
1663.	549,900	
1685.	585,000	durchschn.
1688.	666,383	»
um 1695.	1,100,000	
1701.	986,004	
um 1705.	1,604,563	
1710.	1,609,720	
1720.	2,526,441	
1730.	2,935,840	
1740.	2,876,028	
1750.	3,549,853	
1760.	3,887,349	
1770.	4,613,217	
1780.	5,749,060	
1785.	6,707,555	
1790.	9,054,850	
1795.	10,866,170	
1798.	12,459,978	
1799.	13,171,273	
1800.	14,342,791	

netto.

Im Jahre	£
1803.	16,763,811
1804.	19,588,277
1805.	22,470,312
1806.	24,240,097
1807.	25,239,190
1810.	25,163,893
1811.	27,275,379
1815.	29,089,530
1816.	29,699,301
1817.	27,222,562
1820.	25,960,421
1823.	29,308,987
1825.	26,089,408
1827.	22,224,444
1830.	18,644,354
1843.	14,593,676
1850.	15,968,512
1860.	19,435,000
1863.	19,102,901
1866.	20,646,187

Unter diesen Summen befinden sich auch die Erträgnisse der Steuern auf Rennpferde, Eisenbahnen, Stadt- und Landkutschen, dann die Licenzabgaben der accisepflichtigen Gewerbe.

welche jetzt für die beiden Artikel Malz und Branntwein allein, bei sehr ermässigter Steuer des ersteren eine Summe abwerfen (über 16 und bis 1862 über 18 Millionen), die vor dem Jahre 1804 trotz der Vielheit der Gegenstände und Steuern niemals erreicht worden war und nachher hauptsächlich nur deshalb überboten wurde, weil die sehr beträchtlichen Abgaben von Thee und andern importirten Artikeln mit der Accise vermengt waren. Nach der Bereinigung (1825) sinkt der Ertrag so ziemlich auf — und bald nachher unter das jetzige Niveau herab, obwohl die Zahl der Artikel noch gross war. Vor 200 Jahren hatte die Getränksteuer eine halbe Million eingetragen. Bei den Steuersätzen von 1863 würde dies ohngefähr 3 Millionen repräsentiren. Die Consumtionsfähigkeit hat sich also seitdem versechsfacht, und was die neueste Zeit betrifft, so kann das Volk offenbar jetzt für Getränk allein mehr aufwenden, als vor 30 Jahren für alle accisepflichtigen Artikel zusammen, der Wohlstand der Nation muss also bedeutend zugenommen haben.

Beilage I.

Uebersicht der Branntweinconsumtion und die Erträgnisse der Branntweinaccise bei den verschiedenen Steuersätzen seit Entstehung dieser Abgabe.

Jahr.	England.			Schottland.			Irland.			
	Versteuert. Gallons.	Ertrag. £	Steuer pr. Gallon.	Versteuert, bezw. producirt. Gallons.	Ertrag. £	Steuer pr. Gallon.	Versteuert. Gallons.	Ertrag. £	Steuer pr. Gallon.	Jahr für Irland.
1684.	527,492	4,396	2 d.	?	?	?				
1718.							173,564	?	?	1718.
1724.	3,563,625	89,735	6 d.	145,602	3,504	6 d.	134,080	4,469	8 d.	1724.
1748.	7,082,115	356,838	1 sh. 3 d.	569,112	15,483	1 sh. 3 d.	565,383	18,846	»	1748.
1772.	2,582,808	513,995	2 » 9 »	73,090	6,317	1 » 10½ »	959,881	39,995	1 sh.	1772.
Zwischen 1791 (1791) und 1793.	4,093,033 bis 4,556,636 (1792)	657,194 bis 774,009	3 sh. 4¾ d. »				3,454,080 (1791) bis 4,182,122 (1794)	190,274 bis 230,229	1 sh. 1¾ d. »	Zwischen 1791 und 1794.
1794.	4,604,709	830,846	Ueberg. auf 3 sh. 10¾ d.	900,000	113,054	Blasenzins steigend von 30 sh. bis				
Zwischen 1795 und 1802.	813,227 (1796) bis 4,352,888 (1800)	199,035 bis 1,015,701	Allmähliche auf Steigerung 5 sh. 4¼ d.	1,670,388 (1799) bis 1,277,596 (1800)	255,086 144,409	£ 7. 16. ¼ d. u. £ 64. 16. 4. pr. Gall. Blasengehalt u. 1 sh. 1¼ d. pr. Gall. Prod.	1,330,500 (1800) bis 4,715,098 (1802)	209,944 bis 674,576	Allmählich steigend auf 4 sh. 1 d.	Zwischen 1795 und 1804.
1803.	5,370,377	1,466,577	Ueberg. auf 8 sh. ½ d.	2,022,409	370,086	3 sh. 10½ d.				

Jahr.	England.			Schottland.			Irland.			
	Versteuert. Gallons.	Ertrag. £	Steuer pr. Gallon.	Versteuert, bezw. producirt Gallons.	Ertrag. £	Steuer pr. Gallon.	Versteuert. Gallons.	Ertrag. £	Steuer pr. Gallon.	Jahr für Irland.
Zwischen										Zwischen
1804	3,690,745	1,499,328	8 sh. ½ d.	1,315,135	269,802	5 sh. 8¾ d.	1,360,386	212,455	4 sh. 1 d.	1805
und	(1804)			(1809)			(1809)			und
1810.	bis	bis		bis	bis		bis	bis		1809.
	5,390,884	2,213,348	»	2,683,342	778,030	»	5,597,204	1,141,149	»	
	(1808)			(1808)			(1807)			
Zwischen										
1811	4,133,063	2,132,321	10 sh. 2¾ d.	1,951,092	563,839	Ueberg. auf	4,728,522	632,748	Reduct. auf	1810.
und	(1817)			(1810)		8 sh. ¼ d.			2 sh. 6½ d.	
1818.	bis	bis								
	5,468,987	2,840,592	»							
	(1815)									
1811.	—	—	—				6,378,479	812,597	2 sh. 6½ d.	1811.
Zwischen				1,234,291	364,912	8 sh. ¼ d.				
1812				(1813)					Ueberg. auf	
und	—	—	—	bis	bis		4,009,301	942,881	5 sh. 1¼ d.	1812.
1814.				1,687,905	646,592	»			desgl. auf	
				(1812)			3,158,693	750,769	5 sh. 7¼ d.	1813.
1815.	—	—	—	1,591,148	741,927	9 sh. 4½ d.	5,393,713	1,454,594	»	1814.
1816.	—	—	—	918,859	420,482	»	4,323,844	1,312,909	Ueberg. auf	1815.
									6 sh. 1¼ d.	
1817.	—	—	—	1,906,950	598,787	6 sh. 2½ d.	3,557,200	1,037,186	desgl. auf	
1818.	—	—	—	2,066,988	662,383	»			5 sh. 7¼ d.	1816.
1819.	4,146,505	2,218,007	Ueberg. auf							
			11 sh. 8¼ d.							
Zwischen										Zwischen
1819	—	—	—	1,863,987	575,880	»	3,299,650	907,284	5 sh. 7¼ d.	1817
und				(1820)			(1820)			und
1822.				bis	bis		bis	bis		1821.
				2,385,495	737,347	»	4,284,347	1,164,534	»	
				(1821)			(1818)			
							2,910,483 *)	801,988	»	1822.
Zwischen						Ueberg. auf			Ueberg. auf	
1820	3,684,049	2,055,027	11 sh. 8¼ d.	2,303,286	556,844	2 sh. 4¾ d.	3,590,376	619,271	2 sh. 4¾ d.	1823.
und	(1825)			(1823)						
1825.	bis	bis		4,350,301	524,137	2 sh. 4¾ d.	6,690,315	795,163	2 sh. 4¾ d.	1824.
				(1824)						
	4,694,055	2,749,372	»	5,981,549	717,872	»	9,262,744	1,107,450	»	1825.
	(1822)			(1825)						

Zwischen 1826 und 1829.	6,671,562 (1827) bis 7,759,687 (1828)	2,335,047 bis 2,715,890	7 sh. »	3,988,788 (1826) bis 5,777,280 (1829)	563,257 bis 818,172	2 sh. 10 d. »	6,834,867 (1826) bis 9,937,903 (1828)	963,173 bis 1,404,646	2 sh. 10 d. »	Zwischen 1826 und 1829.
1830.	7,732,101	2,857,148	Ueberg. auf 7 sh. 6 d.	6,007,631	939,258	Ueberg. auf 3 sh. 4 d.	9,004,539	1,409,128	Ueberg. auf 3 sh. 4 d.	1830.
Zwischen 1831 und 1839.	7,133,868 (1837) bis 8,186,552	2,674,900 bis 3,069,958	7 sh. 6 d. »	5,407,097 (1832) bis 6,620,826 (1836)	900,906 bis 1,103,450	3 sh. 4 d. »	8,168,596 (1833) bis 8,710,672 (1831)	1,360,769 bis 1,451,580	3 sh. 4 d. »	Zwischen 1831 und 1833.
							9,708,462	1,368,952	Ueberg. auf 2 sh. 4 d	1834.
							10,815,709 (1839) bis 12,296,342 (1838)	1,261,741 bis 1,434,332	2 sh. 4 d.	Zwischen 1835 und 1839.
1840.	8,278,148	3,183,865	Ueberg. auf 7 sh. 10 d.	6,180,138	1,087,749	Ueberg. auf 3 sh. 8 d.	7,401,051	935,653	Ueberg. auf 2 sh. 8 d.	1840.
Zwischen 1841 und 1850.	—		—	5,593,798 (1843) bis 7,122,987 (1850)	1,025,506 bis 1,297,431	3 sh. 8 d. »	6,485,443 5,290,650 5,546,483	864,106 904,780 852,307	2 sh. 8 d. Ueberg. auf 3 sh. 8 d. desgl. auf 2 sh. 8 d.	1841. 1842. 1843.
Zwischen 1841 und 1855.	7,724,058 (1843) bis 10,350,307 (1853)	3,025,245 bis 4,265,097	7 sh. 10 d. »				6,451,137 (1844) bis 8,208,256 (1852)	860,152 bis 1,094,434	2 sh 8 d. »	Zwischen 1844 und 1852.
1853.	—	—	—	6,534,648	1,433,400	4 sh. 8 d.				
1854.	—	—	—	6,553,239	1,806,934	5sh.8d.—6sh.	8,440,734	1,588,745	3 sh. 4 d.	1854.
1855.	—	—	—	5,344,319	1,839,636	7 sh. 10 d.	6,228,856	1,633,382	6 sh.	1855.
1856.	9,343,549	3,737,420	8 sh.	7,175,939	2,870,375	8 sh.	6,781,068	2,090,829	6 sh. 2 d.	1856.
							6,101,376	2,338,624	8 sh.	1858.
1861.	9,508,002	4,462,804	10 sh.	5,816,835	2,754,289	10 sh.	4,822,987	2,269,618	10 sh.	1861.
1862.	10,458,892	5,229,496	»	4,400,271	2,200,136	»	3,977,024	1,988,512	»	1862.
1864.	11,098,252	5,549,126	»	5,014,121	2,507,061	»	4,090,119	2,045,059	»	1864.
1866.	16,590,800 incl. Schottl.	8,295,401	»	—	—	»	5,404,194	2,702,097	»	1866.

*) Erwartung einer Reduction.

Beilage II.

Uebersicht der Malzconsumtion und der Erträgnisse der Malzsteuer von Entstehung dieser Abgabe bis in die neueste Zeit.

Jahr.	England.			Schottland.			Irland.			Jahr für Irland.
	Malz-verbrauch. Bushel.	Accise-Ertrag. £	Steuer pr. Bushel.	Malz-verbrauch. Bushel.	Accise-Ertrag. £	Steuer pr. Bushel.	Malz-verbrauch. Bushel.	Accise-Ertrag. £	Steuer pr. Bushel.	
Zwischen 1702 und 1711.	12,166,788 (1702) bis 27,120,982 (1705)	313,907 (1702) bis 702,958 (1705)	$6^{16}/_{21}$ d. »							
Zwischen 1712 und 1721.	20,019,767 (1714) bis 28,859,926 (1717)	520,771 (1714) bis 748,584 (1717)	» »							
Zwischen 1722 und 1731.	20,951,269 (1728) bis 32,999,688 (1722)	544,458 (1728) bis 855,860 (1722)	» »							
Zwischen 1732 und 1741.	20,141,254 (1741) bis 29,795,100 (1733)	523,182 (1741) bis 772,109 (1733)	» »							
Zwischen 1742 und 1751.	23,955,350 (1746) bis 31,776,789 (1744)	621,048 (1746) bis 822,943 (1744)	» »							

1752	17,027,614	457,720	»							
und	(1757) bis	(1757) bis								
1761.	28,928,960	1,123,041	$9^{14}/_{25}$ d.							
	(1761)	(1761)								
Zwischen										
1762	19,557,812	760,389	»							
und	(1763) bis	(1763) bis								
1771.	27,124,938	1,054,188	»							
	(1768)	(1768)								
Zwischen										
1772	21,467,926	835,713	»							
und	(1773) bis	(1773) bis								
1779.	27,538,150	1,070,126	»							
	(1772)	(1772)								
1780.	30,805,100	1,534,455	Uebergang.							
Zwischen										
1781	16,712,114	1,138,783	1 sh. $4^1/_4$ d.							
und	(1783) bis	(1783) bis								
1790.	27,159,104	1,846,109	»							Zwischen
	(1782)	(1782)					4,607,953	135,496	7 d.	1790
1791.	27,070,363	2,092,192	Ueberg. auf				(1790) bis	(1790) bis		und
			1 sh. $7^1/_4$ d.				5,039,899	148,197	»	1793.
1792.	27,789,166	2,142,951	desgl. auf				(1793)	(1793)		
			1 sh. $4^1/_4$ d.				4,873,984	186,315	$9^1/_4$ d.	1794.
Zwischen										Zwischen
1793	14,049,740	950,297	1 sh. $4^1/_4$ d.	607,384	20,650	$8^1/_3$ d.	4,672,989	288,558	1 sh. 3 d.	1795
und	(1800) bis	(1800) bis		(1801) bis	(1801) bis		(1797) bis	(1797) bis		und
1801.	30,805,822	2,083,702	»	2,365,897	80,075	»	4,956,584	306,010	»	1797.
	(1799)	(1799)		(1799)	(1799)		(1796)	(1796)		
							4,413,817	313,661	1 sh. 5 d.	1798.
										Zwischen
							681,340	52,090	1 sh. $6^1/_4$ d.	1799
							(1800) bis	(1800) bis		und
1802.	29,432,584	2,175,407	Ueberg. auf	1,716,278	90,916	1 sh. $8^2/_3$ d.	3,611,579	276,115	»	1802.
			2 sh. 5 d.				(1802)	(1802)		
1803.	29,562,038	3,555,907	desgl. auf	1,594,284	137,878	»	3,553,762	314,746	Ueberg. auf	1803.
			4 sh. $5^3/_4$ d.						1 sh. $9^1/_2$ d.	
							2,807,535	298,734	desgl. auf	1804.
									2 sh. $3^1/_2$ d.	

Jahr.	England			Schottland.			Irland.			Jahr für Irland.
	Malz-verbrauch. Bushel.	Accise-Ertrag. £.	Steuer pr. Bushel.	Malz-verbrauch. Bushel.	Accise-Ertrag. £	Steuer pr. Bushel.	Malz-verbrauch. Bushel.	Accise-Ertrag. £	Steuer pr. Bushel.	
							2,766,867	317,299	2 sh. 3½ d.	1805.
							2,814,418	356,325	Ueberg. auf 2 sh. 6¾ d.	1806.
Zwischen 1804 und 1815.	18,092,965 (1812) bis 26,652,425 (1806)	4,042,717 (1812) bis 5,955,716 (1806)	4 sh. 5¾ d. »	685,244 (1813) bis 1,297,777 (1815)	123,705 (1813) bis 236,839 (1815)	3 sh. 9½ d. »	2,206,206 (1812) bis 2,958,617 (1809)	281,117 (1812) bis 376,991 (1809)	2 sh. 6¾ d. »	Zwischen 1807 und 1812.
							2,967,603	492,236	Ueberg. auf 3 sh. 3¾ d.	1813.
							3,156,175	522,813	3 sh. 3¾ d.	1814.
							2,664,466	604,918	Ueberg. auf 4 sh. 5 d.	1815.
1816.	21,158,348	4,217,260	Ueberg. auf 2 sh. 5 d.	1,162,024	164,743	Ueberg. auf 1 sh. 8¾ d.	1,879,721	359,809	desgl. auf 2 sh. 4½ d.	1816.
1817.	20,855,566	2,509,818	2 sh. 5 d.	1,097,678	94,599	1 sh. 8¾ d.	1,385,486	164,771	2 sh. 4½ d.	1817.
1818.	24,629,838	2,964,025	»	1,390,515	120,274	»	1,783,636	211,930	»	1818.
1819.	22,612,290	3,689,145	Ueberg. auf 3 sh. 7¼ d.	1,454,320	197,005	Ueberg. auf 3 sh. 7¼ d.	1,742,444	207,096	»	1819.
1820.	25,884,242	4,311,446	3 sh. 7¼ d.	1,182,208	212,282	3 sh. 7¼ d.	1,793,671	319,684	3 sh. 6¾ d.	1820.
1821.	26,138,437	4,718,361	»	1,305,659	231,606	»	1,949,315	347,424	»	1821.
1822.	26,688,512	3,624,242	Ueberg. auf 2 sh. 7 d.	1,403,177	183,032	Ueberg. auf 2 sh. 7 d.	1,756,391	275,614	Ueberg. auf 2 sh. 7 d.	1822.
Zwischen 1823 und 1830.	24,845,152 (1823) bis 30,517,819 (1828)	3,203,503 (1823) bis 3,941,885 (1828)	2 sh. 7 d. »	1,616,590 (1823) bis 4,101,946 (1830)	198,696 (1823) bis 505,651 (1830)	Wie England.	1,702,395 (1823) bis 2,706,862 (1825)	217,302 (1823) bis 356,108 (1825)	Wie England.	Zwischen 1823 und 1830.

Jahr.	England. Steuersatz pr. Bushel.	England. Malzverbrauch. Bushel.	England. Accise-Ertrag. £	Schottland. Malzverbrauch. Bushel.	Schottland. Accise-Ertrag. £	Irland. Malzverbrauch. Bushel.	Irland. Accise-Ertrag. £
Zwischen 1831 und 1839.	2 sh. 7 d.	31,669,771 (1832) bis 37,196,998 (1836)	4,090,379 bis 4,804,612	3,714,334 (1832) bis 4,903,187 (1836)	458,096 bis 611,910	1,744,550 (1839) bis 2,353,645 (1835)	218,503 bis 288,602
1840.	Ueberg. auf 5% mehr.	36,653,442	4,841,230	4,397,304	572,544	1,406,116	178,703
Zwischen 1841 und 1850.	2 sh. 7 d. u. 5% Zuschl.	30,269,965 (1847) bis 35,723,774 (1846)	4,105,363 bis 4,845,051	3,618,607 (1843) bis 4,639,159 (1850)	481,310 bis 618,647	1,149,692 (1841) bis 1,788,644 (1846)	151,210 bis 237,057
1853.	»	36,245,847	4,915,843	4,136,830	556,772	1,630,075	217,660
1854.	Uebergang zu 4 sh:	31,868,978	5,219,403	3,192,091	646,894	1,439,878	312,092
1855.	4 sh.	30,899,120	6,039,942	1,630,865	320,568	1,190,682	236,475
1856.	Uebergang zu 2 sh. 7 d. und 5% Zuschlag.	34,439,475	6,143,628	1,500,000	263,391	1,300,000	240,226
Zwischen 1857 und 1862.	2 sh. 7 d. u. 5% Zuschl.	33,694,950 (1861) bis 41,314,250 (1862)	4,569,584 bis 5,603,244	1,534,801 (1860) bis 4,858,776 (1862)	209,057 bis 630,000	1,691,157 (1857) bis 2,513,760 (1862)	248,395 bis 340,744
1864.	»	43,975,340	5,956,683	2,017,242	276,328	2,551,350	349,351
1866.	»	46,750,000 (beil.)	6,335,789	—	—	2,417,000 (beil.)	327,332
		incl. Schottland.					

Beilage III.

Vergleichende Uebersicht der Accisesätze in verschiedenen Perioden vom Jahre 1787 bis in die neueste Zeit.

Gegenstand der Accise.	Steuersätze vom Jahre 1787.	Steuersätze vom Jahre 1815.	Steuersätze vom Jahre 1827.	Steuersätze vom Jahre 1850.	Steuersätze vom Jahre 1863.
Bier, im Preis über 6 sh. pr. Barrel	8 sh.	10 sh. (*Strong beer*)	10 sh.	frei.	—
bis incl. 6 sh.	1 sh. 4 d.	2 » (*Table beer*)	2 »		
Ziegel u. z. Backsteine pr. 1000 .	2 » 6 »	5 sh. 10 d. bis 4 £ 8 sh. 4 d.	5 sh. 10 d. bis 12 sh. 10 d.	frei.	—
Ziegelplatten, gewöhnliche .	3 sh.	5 sh. 8 d.	5 sh. 8 d.		
» grössere . . .	8 »	12 sh. 10 d.	12 » 10 d.		
Pflasterziegel pr. 100 . . .	1 sh. 6 d.	2 sh. 5 d. pr. 100.	2 sh. 5 d. pr. 100.		
desgl. über 10″ im Geviert .	3 sh.	4 » 10 » pr. 100.	4 » 10 » pr. 100.		
Kerzen, Talg pr. Pfd.	1½ d.	1 d.	1 d.	frei.	—
Wachs u. a. pr. Pfd. . . .	3½ »	3½ d.	3½ d.		
Obstwein, vom Wirth pr. Hogshead	14 sh. 7 d.	1 £ 10 sh.	13 sh. 1½ d.	frei.	—
vom Grosshändler und	6 » 11 »				
vom Käufer	7 » 8 »				
vom Factor	19 » 2 »				
Salz pr. Bushel	5 sh.	15 sh.	—	frei.	—
Glas u. zw. Flintglasmaterial pr. Cwt.	1 £ 1 sh. 5½ d.	4 £ 18 sh. (Flintglas)	1 £ 8 sh.	frei.	—
Fensterglas pr. Cwt. . . .	8 sh. ½ d.	1 £ 10 sh.	1 » 10 »		
Spiegelglas » . . .	16 sh. 1¼ d.	4 » 18 »	3 £		
ordinäre Flaschen pr. Cwt. .	4 sh. ¼ d.	8 sh. 2 d.	8 sh. 2 d.		
Leder, im Allgemeinen	30% *ad valorem*	3 d. pr. Pfd.	1½ d. pr. Pfd.	frei.	—
Pferde pr. Stück	1 sh. 6 d.	3 sh.	1 sh. 6 d.		
Rind »	3 sh.	6 »	3 sh.		
Hopfen pr. Pfd.	1⅗ d.	2 d.	2 d.	2 d. u. 5% Zuschl.	frei.
Malz pr. Bushel	9⅗ »	4 sh. 4 d.	4 sh. 7 d.	2sh. 7d. u. »	2sh. 7d. u. 5%

Meth pr. Gallon	1 sh. ½ d.	2 £ 9 sh. pr. Barrel.	2 £ 9 sh. pr. Barrel.	frei.	—
Papier pr. Riess	5¾ d. — 2 £ 6 sh.	1½ d. — 3 d. pr. Pfd.	1½ d. — 3 d. pr. Pfd.	1½ d. pr. Pfd.	frei.
geglättetes pr. Cwt.		1 £ 1 sh.	1 £ 1 sh.		
Gedruckte Stoffe u. z. Papier pr. □ Yard	1¾ d. Minimum	1¾ d.	1¾ d.	frei.	frei.
Seide	1 sh. 1¾ d. Maximum	6 d.	7 d.		
Branntwein pr. Gallon	6 d. — 8 sh. 1 d.	9 sh. 2½ d. — 9 sh. 10½ d.	7 sh.	7 sh. 10 d.	10 sh.
Stärke pr. Pfd.	3½ d.	3½ d.	3½ d.	frei.	—
Süsser-gemachter Wein pr. Barrel.	18 sh. 4¾ d.	2 £ 9 sh.	1 £ 13 sh. 2 d.	frei.	—
Seife pr. Pfd. harte	2¼ d.	2¼ d.	3 d.	1½ d.	frei
» weiche	1¾ d.	1¾ d.	1¾ d.	1 d.	
Essig pr. Barrel	10 sh. ¾ d.	15 sh.	10 sh. 6 d.	frei.	—
Draht pr Unze, Gold	9¼ d.	1 sh. 8 d.	1 sh. 8 d.	frei.	—
» Silber	7 d.	1 » 2 »	1 » 2 »		
Kutschen pr. Stück zu 4 Rädern	1 £	—	—	frei.	—
» » » 2 »	10 sh.	—	—		
(vom Fabrikanten zu zahlen)					
Thee, Kaffee, Cacao, Wein u. Tabak sind bei den Zöllen erwähnt.					
Auctionserlöse, Grundstücke	3½ d. vom £	7 d. vom £	6 d. vom £	frei.	—
Bewegliche Sachen	6 » »	1 sh. »	10 » »		
Schafwolle	6 » »	2 d. »	10 » »		
Steinerne Flaschen pr. Cwt.		2 sh. 6 d.	2 sh. 6 d.	frei.	—
Zucker, inländischer pr. Cwt.				14 sh.	18 sh. 4 d.
Kaffeesurrogat pr. Cwt.					1 £ 1 sh. 9 d.

VIII. Abschnitt. Gewerbesteuern.

Man sollte wohl glauben, dass das Gebiet der indirecten Consumtionssteuern durch die Zölle und Accisen vollständig ausgefüllt wäre. Durch die Getreide-, Fleisch- und Holzzölle, durch die Kohlen-, Bier- und Branntweinsteuern waren die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und in den übrigen Artikeln waren die Gegenstände des Verbrauchs besteuert und künstlich vertheuert, aber dennoch gelang es den englischen Finanzkünstlern, das scheinbar Unmögliche zu leisten und das Gebiet der indirecten Gebrauchs- und Verbrauchsabgaben noch mehr zu erweitern.

Es wurde dazu das alte Recht der Krone, Dispense zu ertheilen und Befugnisse einzuräumen, benützt, kraft dessen schon von jeher gewisse Gewerbe an die Ertheilung von Licenzen gebunden waren, aus welchen sich auch die Ausübung und die Verleihung von Monopolien entwickelt hatte.

Die historische und staatsrechtliche Grundlage der Ertheilung von Gewerbs- und Handelslicenzen ist theils in der polizeilichen Rücksicht zu suchen, vermöge deren manche, namentlich die Wirthschaftsgewerbe einer gewissen Beaufsichtigung bedürfend erachtet wurden, theils in der Machtvollkommenheit der Krone, welche sich im Mittelalter in der Zeit der normannischen Könige und dann wieder unter den Tudors so weit ausgedehnt hatte, dass es scheint, man habe fast nichts für erlaubt erachtet, was nicht besonders bewilligt war, und nichts für verboten, wovon nicht Dispensation ertheilt werden könnte, theils endlich in dem Zunft- und Corporationswesen des Mittelalters, welches alle Gewerbe umfasste, die natürlich, um Corporationen zu bilden, der königlichen Erlaubniss bedurften.

Für diese Erlaubniss mussten, denn umsonst war nichts zu erhalten, die Gilden entweder wie die städtischen Corporationen für ihre Privilegien eine Bewilligungsgebühr, oder jährliche Abgaben entrichten. Die letztere Art der Besteuerung scheint bei den Gewerbsgenossenschaften die vorherrschende gewesen zu sein, denn die durch Ueberlieferung bekannten Abgaben*) derselben sind meist von dieser Art.

Wer keiner Genossenschaft angehörte, musste die Erlaubniss für sich allein lösen und hier pflegten, namentlich bei Handelsgewerben, die ein für alle Mal entrichteten Gebühren die Regel zu bilden. Für solche Handelslicenzen wurden Gebühren von 100 Schillingen, 50 Mark bis zu 400 Mark erhoben. Letztere Summe musste ein gewisser Hugh Oisel bezahlen für die Erlaubniss, freien Handel in England zu treiben.

Diese letzteren Abgaben erinnern sehr an die für Erlaubniss der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Gebühren, mit denen sie auch den Rechtsgrund gemein haben, nämlich die Machtvollkommenheit und Gewalt des Königs zu verbieten und zu erlauben, was er wollte; eine Befugniss, welche die ersten Könige und die Tudors ebensogut wirklich besassen, als irgend ein continentaler Fürst, der ein Schattenbild landschaftlicher Vertretung fortbestehen liess, um es als Organ seiner Despotie zu benützen. Die Bezahlung war nichts anderes, als der Kaufpreis für die Vortheile, welche der Licenzirte aus seinem Geschäft zu ziehen hoffte. — Diese Anschauungsweise findet ihre Bestätigung in dem Charakter der Zeit, in

*) So bezahlten unter Heinrich II. die Weber von London jährlich 2 Mark Goldes, später 12 £, dann unter Heinrich III. 20 Mark Silber und noch später 16 £. Die Schuhmacher von Oxford zahlten 15, später 16 sh. statt einer Unze Goldes; die Weber daselbst 6 £. Diese Weberinnung hatte ein Bannrecht auf 15 Meilen (5 *leagues*) um die Stadt; unter Eduard I. war diese Zunft gänzlich herabgekommen, verarmt und die Zahl der Meister hatte sich von 60 auf 15 vermindert. Ihre Abgabe hatten sie viele Jahre nicht bezahlen können, weshalb ihnen dieser König die Rückstände erliess und die Steuer auf 13 sh. herabsetzte. Die Weber von York bezahlten 10 £ jährlich; jene von Lincoln 6 £, und ebensoviel die Weber und Walker von Winchester. Die Kaufleute daselbst (*chapmanshall*) entrichteten 8 £, später 20 Mark Silber, die Bürger von Worcester entrichteten für die Erlaubniss, mit gefärbten Tüchern zu handeln, 100 Mark ein für alle Male u. s. a.

welcher die Licenzen entstanden sind, nämlich unter der normannischen Königslinie, während später, als das Parlament unter den Plantagenets zur Macht kam, der privatrechtliche Charakter des Gebens und Empfangens verschwand und die polizeilichen Rücksichten in den Vordergrund getreten sind.

Es blieben daher nur die Wein-, Bier- und Branntweinschenken übrig, deren Licenzirung im polizeilichen Interesse geboten schien, und bei welchen consequent die Licenzertheilung ein unbestrittenes Recht der Krone blieb. Die Stuarts gefielen sich darin, alle von den Tudors neu oder wieder errungenen Vorrechte der Krone bis zum Extrem zu verfolgen und wo möglich *ad absurdum* zu führen, und so ging denn Iacob I. in Ansehung des Licenzertheilungsrechtes für Wirthschaften so weit, im Jahre 1621 ein paar Günstlinge damit zu belehnen, ihnen also einen Theil seiner Souveränität zu finanzieller Ausbeutung zu überlassen.

Diese heillose Maassregel half einen Sturm im Parlamente heraufbeschwören, von welchem schon bei den Staatsmonopolen die Rede war, und welcher die Bewilligung sofort wieder vernichtete. Bei dieser Gelegenheit scheint der Krone das Recht, Wirthschaftslicenzen zu ertheilen, überhaupt abgesprochen worden zu sein. Nach dem Sturze des Königthums trug indessen das lange Parlament kein Bedenken, das alte Kronrecht sich beizulegen, welches eine frühere Versammlung der Krone selbst bestritten hatte. Um aber die Sache der puritanischen Richtung der herrschenden Partei mundgerecht zu machen, wurde die polizeiliche Seite der Maassregel, vermöge deren ungeeignete Personen von diesem Gewerbe ferne gehalten werden können, hervorgehoben. Mit der Restauration ging das Recht, Wirthschaften zu licenziren, wieder auf die Krone über, aber der frühere Missbrauch desselben hörte von selbst auf, als die Prätension absoluter Gewalt mit dem letzten Stuart aus England gewichen war.

Die polizeiliche Rücksicht trat nun zunächst wieder in den Vordergrund, wurde aber allmählich von der finanziellen überwuchert, nur dass der Anstoss dazu jetzt nicht mehr von der Krone allein, sondern auch vom Parlament ausging. Nur die Weinschenklicenzen blieben ein erbliches Vorrecht der Krone, bis sie dem

König Georg II. im Jahre 1756 um 7000 £ jährlich abgelöst wurden.

Die Licenzen müssen alljährlich erneuert werden, und die Gebühr dafür bildet also eine regelmässige Steuer, welche, wenn sie nur einigermaassen fühlbar ist, von den Gewerbtreibenden auf die Consumenten abgewälzt werden kann und muss, soferne sie kein Glied eines allgemeinen Ertrags- oder Einkommensteuersystems ist, sondern nur auf Gewerbe und gar nur auf einzelne Gewerbe gelegt ist.

Diese Folge der Licenzsteuern war so augenfällig, dass sie schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts wohl erkannt und bei einzelnen Gewerben zu einer indirecten Besteuerung der Consumenten benützt wurde. Als seit Wilhelm's III. kriegerischer Regierung die Zahl und Höhe der indirecten Steuern in einem Maasse zunahm, dass man nicht immer sich getraute, die ganze Last, welche von einem Steuerobject erhoben werden sollte, als Accise offen zu nennen, kam man auf das Auskunftsmittel, jene Gewerbtreibenden, welche mit accisepflichtigen Gegenständen handelten oder sich beschäftigten, oder welche sonst geeignet schienen, eine Consumtionssteuer zu vermitteln, mit scheinbar directen Licenz- und anderen Steuern zu belegen, welche aber in der That nichts anderes waren, als Erhöhungen älterer oder neue Accisen.

Die englischen Gewerbesteuern sind daher wesentlich nichts anderes, als Anhängsel der indirecten Consumtionssteuern*), beziehungsweise, da dieses System auch in die Gebiete der in Stempelform und der als directe Aufwands- oder Gebräuchssteuern (*assessed taxes*) erhobenen Abgaben hinüber ausgedehnt wurde, auch dieser letzteren. Ihre Entwickelung haben sie auch vorzugsweise derjenigen Zeit zu danken, in welcher jene Steuergattungen zur üppigsten Blüthe kamen, der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Soferne sie sich an die Accisen und Aufwandssteuern anreihen, haben sie auch im Jahre 1840 die Steigerung derselben um 5 bis 10% erfahren. Diese in der Form von directen Steuern er-

*) Mac Culloch bezweifelt zwar die Ueberwälzung der Licenzsteuern, aber gewiss mit Unrecht.

hobenen, aber theils unter den Accisen, theils unter den Stempeln, theils unter den directen Aufwandssteuern verrechneten Abgaben waren vorzugsweise und sind folgende:

Verkehrsgewerbe.

1) Die Stadtkutschen (Fiaker, Droschken).

Schon im Jahre 1662 unter der Regierung Carl's II. waren die Miethkutschen*) in den Städten London und Westminster angehalten worden, sich licenziren zu lassen und eine Gebühr hiefür zu entrichten, wobei deren Zahl auf 400 festgestellt wurde. Der Geldertrag war aber — schon der geringen Zahl wegen — nicht von Belang und wurde zur Erhaltung und Pflasterung der Strassen in und um London verwendet. Im Jahre 1691, als unter Wilhelm III. die hartnäckigen Kriege gegen Frankreich dazu drängten, das Staatseinkommen zu vermehren, fasste man auch die Stadtkutschen ins Auge und unterwarf sie einer Abgabe von 1 £ 5 sh. vierteljährlich, also 5 £ jährlich, für jeden Wagen. Schon zwei Jahre nachher wurde diese Bestimmung dahin erweitert, dass für London nicht über 700 Miethkutschen licenzirt werden sollten, und jede musste für das Patent auf 21 Jahre 50 £, sowie alljährlich eine Abgabe von 4 £ entrichten. Ausserdem wurde bestimmt, es sollten an den Sonntagen 175 Kutschen fahren dürfen.

Der Ertrag dieser Auflage war im Jahre 1693 in Folge der hohen Patentsteuer 39,137 £. Diese Besteuerung und polizeiliche Beaufsichtigung wurde indessen nicht gutwillig von den Betheiligten hingenommen; denn die Kutscherweiber versammelten sich um Westminster-Hall und verübten lärmende Demonstrationen gegen das Parlament, freilich ohne Erfolg. Der Ertrag dieser Licenzen und Abgaben war der Krone ohne Zeitbestimmung überlassen worden, und ging so auf die Königin Anna über, unter deren Regierung im Jahre 1710 die Zahl auf 800 zweispännige und 200 einspännige Stadtkutschen für London und dessen

*) *Hackney coaches* sind Fuhrwerke, welche zur Miethe an irgend einem Orte im Bereiche des Polizeibezirks von London bereit stehen.

Umgebung erhöht, die Zeit der Bewilligung aber auf 32 Jahre, von 1715 beginnend, festgesetzt wurde. Erstere sollten 5 sh. wöchentlich, in Monatsraten*) zahlbar, also 13 £ jährlich, letztere jährlich nur 10 sh. in Vierteljahrsraten entrichten. Später wurde unter der nämlichen Regierung die Zahl der einspännigen Kutschen auf 300 und unter Georg I. im Jahre 1725 auf 400 erhöht, dann aber wieder auf 200 herabgesetzt. Im Jahre 1770, unter Georg III., wurde die Zahl der zweispännigen Kutschen auf 1000 festgesetzt.

Die Abgabe auf die zweispännigen Stadtkutschen wurde späterhin (1784) verdoppelt, und betrug also 10 sh. wöchentlich oder 26 £ jährlich, eine enorme Abgabe, von der in die Augen fällt, dass sie den Preis des Fuhrlohns erhöhen und das fahrende Publicum treffen musste.

Im Jahre 1823 wurde sie wieder auf 5 sh. für zwei- und 3 sh. für einspännige Fuhrwerke vermindert und der Bezirk derselben auf 5 Meilen vom Generalpostamt festgesetzt.

Mit dem enormen Aufschwung des Verkehrs in England, der im gegenwärtigen Jahrhundert stattgefunden hat, mussten begreiflich neue Erweiterungen der patentirten Zahl von Fuhrwerken eintreten. Im Jahre 1815 wurden die *commissioners of hackney-carriages* ermächtigt, 1800 Licenzen auszustellen, was aber nur bis zur Zahl von 1200 benützt wurde.

Diese von jeher bestandene Beschränkung der Zahl hatte aber die Licenzen zu werthvollen Privilegien gemacht, und als dieselbe daher im Jahre 1831 aufgehoben wurde, bewilligte man den bisherigen Berechtigten noch ein Gnadenjahr. Dann aber wurden im Jahre 1833 allein 800 neue Licenzen, aber immer nur für London, ausgestellt und seitdem vermehrte sich die Zahl fortwährend (1850 auf 5474; 1860: 5977), wobei aber ausser dem Wachsen der Bevölkerung, des Wohlstandes und Verkehrs die Erweiterung des Licenzbezirks im Jahre 1853 von 5 Meilen auf 7 in die Runde vom Generalpostamt in Anschlag zu bringen ist.

*) So wird der Ausdruck »*to pay monthly a tax of* 5 sh. *a week*« und »*quaterly* 10 sh. *a year*« zu verstehen sein. Es ist das eine auffallende Begünstigung der einspännigen Fuhrwerke, durch welche vermuthlich die minderbemittelten Classen, die sich derselben bedienten, geschont werden sollten.

In diesem Jahre erfolgte überhaupt eine neue Organisation der Stadtkutschen, vermöge deren sie unter die Polizei von London gestellt wurden. Diese erhält dafür 11,000 £ aus den Erträgnissen *) der Steuer, wogegen sie die Gewerbsscheine ausstellt, Tränkknechte an den Haltplätzen bezahlt, die in den Fuhrwerken liegen gebliebenen Sachen verwahrt, die Aufsicht führt u. s. w. Nur die numerirten Platten der Kutscher bestreitet die Steuerbehörde noch und gibt sie ab. Gleichzeitig wurde die Steuer in der Art verändert, dass anstatt der bisherigen Licenzgebühr von 5 £ ein für alle Male jährlich 1 £ Licenzgebühr und täglich 1 sh. (also für diejenigen, welche alle Tage fahren 7 sh., für jene, welche an Sonntagen nicht fahren 6 sh. wöchentlich) verlangt werden.

Dass diese Minderung der Steuer von 26 £ auf 18 £ 5 sh. oder 15 £ 13 sh. einen Ausfall am Ertrage veranlassen musste, liegt auf der Hand. Aber die Unterordnung unter die Polizei soll auch auf das Gewerbe selbst nicht **) günstig gewirkt und wohlhabende Fuhrwerksbesitzer veranlasst haben, sich von dem Geschäfte zurückzuziehen. Wie dem auch sei, so ist allerdings der Einwand gegen diese Steuer, dass nicht abzusehen sei, weshalb gerade die Londoner Stadtkutschen ihr unterliegen, während alle anderen frei sind, nicht unbegründet, und es mag etwas Wahres daran sein,

*) Der Ertrag der unter den Accisen verrechneten Steuer war:

im Jahre	1710	2,800 £
»	1775 bei 5 sh. wöchentlich	11,000 »
»	1790 » 10 » »	26,315 »
»	1800	26,095 »
»	1810	28,793 »
»	1820	26,474 »
»	1830	33,136 »
»	1840 und 5 £ Licenz	49,799 »
»	1850	82,707 »
»	1851	88,032 »
»	1853 bei 7 bez. 6 sh. wöchentl., 1 £ jährl.	74,735 »
»	1855	73,388 »
»	1860	87,751 »
»	1864	98,289 »
»	1866	107,132 »

**) Sir M. Peto, S. 166. Diese Angabe des Parlamentsmitgliedes für die City mag indessen mit einiger Vorsicht aufzunehmen sein.

dass dieselbe, mag sie auch auf das Publicum überwälzt werden, im Zusammenhang mit der Furcht vor der Polizei einen Druck auf diesen Geschäftszweig in der Hauptstadt ausübt.

2) Die Landkutschen in England und Schottland (Omnibusse, Diligenzen, *stage-coaches**) wurden zum erstenmal im Jahre 1691, gleichzeitig und in gleichem Betrage mit den Stadtkutschen, besteuert.

Im Jahre 1775 wurde diese Steuer, welche inzwischen eingeschlafen zu sein scheint, aufs Neue hervorgesucht, und im früheren Betrage von 5 £ jährlich neu aufgelegt. Auch Meilengelder müssen damals schon bestanden haben; 1797 wurden sie um 1 d. pr. Meile erhöht.

Im Jahre 1820 wurde sie neu regulirt und auf eine Licenzgebühr von 5 bis 10 sh. neben Meilengeldern festgesetzt, aber bald wurde erstere auf 5 £ und letztere in der Art erhöht, dass von 1 d. für je 4 Personenplätze bis 4 d. für je 21 per Meile**) bezahlt werden musste. Im Jahre 1842 wurden diese Abgaben auf 3 £ 3 sh. Licenzgebühr und 1½ d. Meilengeld und letzteres im Jahre 1855 auf 1 d. herabgesetzt.

Die Meilenzahl wird im Gewerbsschein bezeichnet und der Wagen darf daher von seiner bestimmten Reiselinie nicht abweichen, ohne eine Ergänzung seines Licenzscheines, wofür bis 1855 5 sh. bezahlt werden mussten. In diesem Jahre wurde die Gebühr

---

*) So heissen alle Fuhrwerke, welche durch animalische Kraft Passagiere befördern in der Schnelligkeit von 3 oder mehr englischen Meilen in der Stunde, und wofür von jedem Passagier ein besonderes Fahrgeld bezahlt wird.

**) Die Meilengelder waren:

für	4 oder weniger	Passagiere	1	d.	pr. Meile
»	5 bis 6	»	1½	»	»
»	7 » 9	»	2	»	»
»	10 » 12	»	2½	»	»
»	13 » 15	»	3	»	»
»	16 » 18	»	3½	»	»
»	19 » 21	»	4	»	»

» je 3 Passagiere über 21 je ½ d. mehr.

auf 1 sh. herabgesetzt, wodurch sich die Zahl dieser Supplemente verzehnfacht haben soll.

Neben diesen Abgaben mussten noch die Wagen besonders versteuert werden; die Steuer dafür, welche bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts auf 8 £ 8 sh. und im Jahre 1808 sogar auf 9 £ 9 sh. hinaufgetrieben worden war, dann 1823 auf 5 £ 5 sh. gemindert wurde, beträgt jetzt 3 £.

Im Jahre 1863 erfolgte für die durch die Eisenbahnen ohnedies sehr zurückgedrängten Landkutschen*), eine weitere Herabsetzung der Licenzabgabe auf 10 sh. für Wagen bis zu 8 Personen und für die Supplement-Certificate auf 6 d. Wer aber mehr als die zulässige Personenzahl aufnimmt, verfällt in eine Geldstrafe zu 10 £.

Daneben können Licenzen für Extrafahrten gelöst werden, welche auf einen Tag für einen Wagen mit einem Pferde 3 sh., mit zwei Pferden 6 sh., mit mehr Pferden 10 sh. und für jeden weiteren Tag bis zu 6 Tagen die Hälfte davon kosten. Auch ist die Erleichterung zugestanden worden, dass Licenzen auch auf Vierteljahre um den Viertelsbetrag gelöst, und dass sie auf Geschäftsnachfolger übertragen werden können.

Auch bei dieser Höhe soll die Abgabe noch 9 bis 11% der

---

*) Der unter den Accisen verrechnete Ertrag war:

im Jahre	1897.	204,062 £	
»	1820.	273,478 »	
»	1830.	418,604 »	
»	1836.	524,451 »	
»	1839.	443,167 »	
»	1842.	(Herabsetzungen)	
»	1843.	243,333 »	
»	1850.	211,247 »	
»	1855.	(weitere Herabsetzungen)	
»	1856.	114,807 »	
»	1860.	127,883 »	von 3435 Wagen
»	1866.	129,107 »	

Auf London allein trafen:

im Jahre	1850.	113,124 »	
»	1855.	80,378 »	beiläufig, oder $^4/_7$ des ganzen Ertrags, ein Verhältniss, das sich seitdem nur noch mehr zu Gunsten der Metropole geändert haben kann.

rohen Erträgnisse der Omnibusgesellschaften betragen haben. Im Interesse der arbeitenden Classen, welche bei dem ungemessenen Wachsthum der Hauptstadt sich oft der Omnibusse bedienen müssen, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen, erfolgte neuestens (1866) die weitere Herabsetzung auf ¼ d. per Meile mit einem auf 90,000 £ angeschlagenen Ausfall am Steuerertrag.

3) Miethpferde und Miethkutschen (*post horses* oder *horses to be let for hire* und *carriages to be let for hire*) wurden in England und Schottland zuerst im Jahre 1779 in der Art besteuert, dass sie von jedem Pferd für jede Meile 1 d. entrichten mussten. Man glaubte im Jahre 1785 durch Erhöhung auf 1½ d. auf einen Mehrertrag*) von 50,000 £ rechnen zu dürfen. Allein die Steuer hatte sich schon der Grenze genähert, an welcher Erhöhungen aufhören, productiv zu sein, denn der Mehrertrag war nur 26,199 £ roh und 23,820 £ rein. Man liess sich jedoch durch diese Erfahrung nicht abschrecken, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts den Meilensatz auf 3 d. hinaufzuschrauben, wodurch statt einer Verdoppelung nur Mehrung um etwa ein Drittel beim rohen und drei Siebentel beim reinen Ertrag erfolgte. Neben den Meilengeldern bestand eine Licenzabgabe, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts 2 £ für jedes Pferd betrug und im Jahre 1808 auf 2 £ 13 sh. 6 d. erhöht wurde. — Im Jahre 1823 wurde die Steuer herabgesetzt und in folgender Weise neuregulirt: Neben einer jährlichen Licenzabgabe von 5 sh. (später auf 7 sh. 6 d. erhöht) und der fixen Gebühr 1 £ 8 sh. 10 d. für jedes Pferd hatten die Pferdevermiether (*post masters*) zu entrichten:

a) für jedes vermiethete Pferd 1½ d. pr. Meile, oder:

b) für jede Fahrt bis zu 8 Meilen vom Miethplatz 1 sh. 9 d. vom Pferd, oder 20% vom Fahrpreis,

c) desgl. im Falle, wenn der Reisende nicht zurückfährt oder reitet 1 sh.,

d) für jedes länger vermiethete Pferd für die ersten 3 Tage der Miethzeit 2 sh. 6 d. täglich,

---

*) Der Ertrag ist bei den Aufwandssteuern zu ersehen, unter welchen diese Abgabe verrechnet wird.

e) desgl. über 3 Tage bis zu 13 Tagen 1 sh. 9 d. täglich,

f) bei über 13 Tage 1 sh. 3 d. täglich, oder im Allgemeinen 20% des Miethpreises.

Ausgenommen hievon sind die Pferde an den *stage* und *hackney-couches*. Die Controle für die Erhebung der Meilengelder wurde dadurch geführt, dass der Reisende bei der Abfahrt Billets erhielt, welche an den Weggeldstationen ausgewechselt wurden, war aber wenig verlässlich. Dazu kam, dass die grössten Unternehmer dieser Art in London sind, wo in den meisten Fällen kein Schlagbaum zu passiren ist. Ausser den Pferden mussten aber die Pferdevermiether auch die Wagen versteuern. Die Abgabe dafür war im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts*) bis 10 £; im Jahre 1808 auf 9 £ 9 sh. und 11 £ 5 sh. hinaufgeschraubt.

Ausgenommen waren die Wagen des Königs, die der Beamten des *hackney coach office* und die nur zum Verkauf bestimmten Wagen der Kutschenfabrikanten.

Als im Jahre 1822 Hand an die Erleichterung des Verkehrs gelegt wurde, kam die Reihe auch an die Miethwagen, deren Abgaben**) herabgesetzt wurden. Diese Steuern wurden indessen immer noch als ungleich und drückend befunden und im Jahre 1853 in folgender Weise neu geregelt.

Jeder Pferdeverleiher hatte bis in die neueste Zeit als Licenzgebühr zu entrichten:

---

*) Die Einzelheiten der Besteuerung waren folgende:

1) Wagen licenzirter Pferdevermiether mit 4 Rädern 8 £ 8 sh., mit 2 Rädern einspännig 5 £ 5 sh., zweispännig 7 £ 7 sh.

2) Miethwagen von anderen Personen z. B. Wagenfabrikanten 10 £.

**) Die Einzelheiten waren:

1) Wagen der Pferdevermiether:

mit 4 Rädern	5 £ 5 sh.	
» 2 »	4 » 10 »	zweispännig
	3 » 5 »	einspännig.
Ersatzwagenkästen	1 £ 11 sh.	

2) der Wagenfabrikanten:

mit 4 Rädern	6 £ — sh.	zweispännig
» 2 »	4 » 10 »	einspännig
mit kleinen Rädern	3 £ 2 sh.	
Ersatzwagenkästen	3 » 3 »	

Für 1 Pferd	oder	1	Wagen	. .	7 £ 10 sh.
Bis zu 2 Pferden	oder	2	Wagen		12 » 10 »
» » 4	»	» 3	»		20 »
» » 8	»	» 6	»		30 »
» » 12	»	» 9	»		40 »
» » 16	»	» 12	»		50 »
» » 20	»	» 15	»		60 »

über 20 je 10 £, wobei ein Rest von weniger als 10 Pferden für 10 gelten soll; für mehr als 15 Wagen 70 £. Für jeden Wagen der ohne Pferde vermiethet wird 3 £ jährlich.

Diese Classensätze wurden aber — mit Recht — für die kleinen Fuhrwerksbesitzer äusserst drückend befunden und deshalb im Jahre 1866 jene unter 30 £ in der Art geändert, dass

für 1 Pferd	oder	1	Wagen		5 £
» 3 Pferde	»	2	»		10 »
» 4 »	»	3	»		20 »

hinfort zu zahlen sind.

In Irland wurde die Steuer auf Miethpferde im Jahre 1804 mit 2 £ und 2 sh. für die Licenz und 1 sh. vom £ (5%) vom Fuhrlohn eingeführt und im Jahre 1840 auf 2 £ 4 sh. 1 d. (um 5%) erhöht.

4) Die Eisenbahnen sind ein bei weitem jüngeres Verkehrsgewerbe als die bisher genannten; ihre Besteuerung stammt auch erst vom Jahre 1832, wo sie ebenfalls in der Form eines Meilengeldes im Betrage von ½ d. pr. Meile für je 4 Passagiere für England und Schottland eingeführt wurde. Diese Abgabe wurde aber als drückend befunden und deshalb im Jahre 1842 in eine Ertragssteuer zu 5% von der Gesammteinnahme*) aus der Personenbeförderung umgewandelt.

*) Der unter den Accisen verrechnete Ertrag war:

im Jahre	1833.	6,131 £
»	1840.	112,491 »
»	1845.	190,195 »
»	1850.	250,996 »
»	1855.	324,977 »
»	1860.	366,288 »
»	1864.	403,625 »
»	1866.	463,023 »

Als Vergünstigung für die unbemittelten Volksclassen wurde im Jahre 1844 den Eisenbahnverwaltungen durch ein Gesetz zur Pflicht gemacht, täglich Züge III. Classe für ärmere Passagiere zu 1 d. per Meile Fahrtaxe einzuführen, deren Ertrag steuerfrei sein sollte. Die Eisenbahngesellschaften fanden aber bald, dass diese Züge vortheilhaft seien, vermehrten sie namentlich durch Gelegenheitsfahrten und machten Anspruch auf Steuerfreiheit für alle solche Züge. Die Steuerbehörde dagegen machte Schwierigkeiten und es gab fortwährende Streitigkeiten, zu deren Beseitigung die Behörde vorschlug, die Steuerfreiheit aufzuheben, die Abgabe aber zu ermässigen, wobei beide Theile ihre Rechnung finden würden.

Dieser Conflict wurde im Jahre 1863 durch ein Gesetz gelöst, welches anordnete, dass die Vergünstigung nur solchen Pennyzügen gewährt sei, welche mindestens sechs Tage wöchentlich fahren oder von und zu Märkten, oder mit Bewilligung der Behörde an Sonntagen. Die Erheblichkeit der Frage leuchtet aus der einfachen Thatsache ein, dass der Ertrag des Passagiertransports in Grossbritannien für

	besteuerte	unbesteuerte Züge
1851.	5,827,673 £ . . .	2,008,229 £
1855.	6,327,310 » . . .	2,768,609 » war.

5) Von geringem Belang und ohne alle rationelle Begründung ist die Steuer der Kutscher (*drivers*) von den Stadtkutschen und Omnibussen in London zu 5 sh. Der Ertrag war 2388 £ im Jahre 1852 und 2950 £ im Jahre 1856, 3177 £ im Jahre 1860.

6) Ebenso wie diejenigen Gewerbe, welche sich mit accise- und stempelpflichtigen Gegenständen befassen, einer als Accise oder Stempel verrechneten Licenzsteuer unterworfen wurden; so sind auch, da die Pferde — früher allgemein und jetzt noch grossen Theils — ein steuerpflichtiges Object sind, die Pferdehändler seit dem Jahre 1784 in England und Schottland mit einer Gewerbesteuer angelegt, welche aber unter die directen Aufwandssteuern gerechnet wird, da auch die Privatpferde diesen Steuern unterliegen. Die Licenzabgabe beträgt 27 £ 10 sh.*) im Polizeibezirk von

*) Nämlich 25 £ und 10 % Zuschlag seit 1840. Der Ertrag war:

London, ausserhalb desselben 13 £ 15 sh. (die Hälfte). Früher (1803) 20 £ und bezw. 10 £ — (1808) 22 £ 10 sh. und 11 £ 5 sh., Pferdezüchter unterliegen dieser Steuer nicht.

Gewerbe, die sich mit accisepflichtigen Gegenständen beschäftigen.

1) Obenan steht hier, mit Rücksicht sowohl auf die Bedeutung als das Alter, die Steuer auf den Handel mit Branntwein. Die Licenzirung der Branntweinschenken war ein uraltes Vorrecht der Krone, an welches sich das Recht, Gebühren dafür zu erheben, knüpfte.

In der früheren Zeit scheint jedoch die Gebühr bei Lösung der Licenz ein für alle Male entrichtet worden zu sein. Die erste bekannte Auflegung einer Jahressteuer fällt in das Jahr 1729 unter Georg II., und es sollte nach dem damaligen Parlamentsbeschluss Jeder, der Quantitäten unter einer Gallone verkaufte, alljährlich eine Licenz mit 20 £ lösen. Die Absicht dieses Gesetzes, mit welchem eine Erhöhung der Branntweinaccise Hand in Hand ging, war keine andere, als die Erschwerung des Kleinverkaufs und des Genusses von Branntwein.

Der Versuch scheint aber die gehoffte Wirkung nicht gehabt zu haben, denn nach Ablauf der 5 Jahre, auf welche das Gesetz gegeben war, wurde (1735) nicht nur die Accise enorm erhöht, sondern auch die Licenztaxe auf 50 £ gesteigert, und während das Gesetz von 1729 nur die gemischten Spirituosen (*compound* oder *mixed spirits*) ins Auge gefasst hatte, wurde nun auch der reine Branntwein inbegriffen und jeder Verkäufer zur Licenzlösung verpflichtet, der in Quantitäten unter zwei Gallonen verkaufte. Man

---

im Jahre	1803.	2,453 £
»	1810.	13,791 »
»	1820.	13,477 »
»	1830.	15,044 »
»	1840.	14,200 »
»	1850.	10,521 »
»	1860.	14,124 »
»	1866.	13,903 »

erwartete hievon die Unterdrückung des Branntweinverbrauchs und einen Ausfall in den Staatseinkünften von 70,000 £; so viel und noch weit mehr muss also die Steuer vom Jahre 1729 eingetragen haben; allein im Umkreise von Westminster, des Tower und im Bezirke von Finsbury mit Ausschluss von London und Southwark gab es 7044 Branntweinschenken ungerechnet die Orte, an welchen heimlicher Verkauf stattfand. Zahlreiche Petitionen, welche gegen diese Bill einkamen, wurden nicht berücksichtigt.

Aber auch diese Maassregel verfehlte die beabsichtigte Wirkung und beförderte nur den Unterschleif durch heimlichen Verkauf und durch Ausschank von Seite der wirklichen und angeblichen Branntweinbrenner, welche als solche der Patentsteuer nicht unterlagen. Die Erkenntniss dieser Unwirksamkeit, die stürmischen Petitionen, welche eingingen, und Geldnoth der in kriegerische Unternehmungen verwickelten Regierung, veranlassten im Jahre 1743 die Aufhebung dieser hohen Abgabe und die Einführung einer geringeren, welche einen hohen Ertrag versprach und gewährte. Diese Maassregel fand lebhaften Widerstand von Seiten der Bischöfe, welche erklärten, die Minister wollten Geldvortheil aus den Sünden des Volks ziehen. — Allein »vorher*) durfte Niemand als der Clerus Dispensationen ertheilen und Sünden besteuern, und in der Zeit des päpstlichen Regiments hatte der Bischof von Winchester die Gerichtsbarkeit über die lüderlichen Häuser um London, welche von Southwark aus durch eine Glocke das Zeichen zum Eröffnen und Schliessen erhielten. Da nun der König das Haupt der englischen Kirche geworden, so hat er« — folgert der englische Geschichtschreiber — »auch das Recht überkommen, die Sünden des Volks zu besteuern, und es ist nicht abzusehen, weshalb er dieses Recht nicht ausüben sollte«. Dass indessen die Besorgnisse der Geistlichkeit vor dem Missbrauch wohlfeilen Branntweins ihre Berechtigung hatten, ergibt sich aus einer Schilderung, welche beschreibt, wie in jener Zeit die Branntweinverkäufer auffallend gemalte Schilder oder Tafeln aufstellten oder aufhingen, welche die Vorübergehenden einluden, sich um einen Penny zu be-

*) Dies die originelle Argumentation Cunninghams, *history of taxes* S. 281.

trinken, wobei versichert wurde, dass man sich für zwei Pence einen tod-ähnlichen Rausch kaufen könne, in welchem Falle das Stroh zum Ausschlafen umsonst geliefert würde; wirklich hatten sie Keller und Schuppen mit Stroh für diesen Gebrauch bereit, in welche die bewusstlosen Trunkenbolde gebracht wurden.

Derartige Erfahrungen waren es, welche nachmals wieder Versuche zur Beschränkung des Branntweintrinkens veranlassten. Im Jahre 1747 wurden die Branntweinbrenner, welche ihre Fabrikate im Kleinen verkaufen wollten, nur angehalten, alljährlich Patente für 5 £ zu lösen, womit sie vermuthlich den Branntweinschenken in der Besteuerung gleichgestellt werden sollten. Allein 1750 wurde diese Vorschrift wieder aufgehoben, den Destillateuren aber verboten, Branntwein im Kleinen zu verkaufen. Die Licenzsteuern auf Branntwein-Production und Verkauf betragen*), nachdem eine im Jahre 1834 auferlegte namhafte Erhöhung, welche 175,000 £ einbrachte**), in den folgenden zwei Jahren schon wieder aufgehoben wurde, gegenwärtig:

*) Die Steuern der Branntweinschenken waren auch früher nach dem Miethwerthe der Geschäftslocalitäten (*premises*) regulirt, nämlich:

	im Jahre 1787.	1792	bis 1825.	seit 1825 in England.	seit 1825 in Schottland und Irland.
Unter 10 £ Miethwerth	2 £ 8 sh.	4 £ 14 sh.	2 £ 2 sh.	2 £ 2 sh.	4 £ 4 sh.
10 bis 15 £ excl.	2 » 16 »	5 » 2 »	5 » 5 »	4 » 4 »	5 » 5 »
15 » 20 »	2 » 16 »	5 » 2 »	6 » 6 »		
20 » 25 »	3 » 4 »	5 » 10 »	8 » 5 »	6 » 6 »	9 » 9 »
25 » 30 » »	3 » 12 »	5 » 18 »	8 » 17 »	7 » 7 »	10 » 10 »
30 » 40 »	4 » — »	6 » 6 »	9 » 9 »	8 » 8 »	11 » 11 »
40 » 50 » »	4 » 8 »	6 » 14 »	10 » 1 »	9 » 9 »	12 » 12 »
50 £ und mehr	4 » 16 »	7 » 2 »	10 » 13 »	10 » 10 »	13 » 13 »

Die Steuer der Händler mit fremden Spirituosen (*Brandy dealers*) war 5 £ im Jahre 1792, 10 £ im Jahre 1822 in England, in Schottland 4 £ im Flachland, 2 £ im Hochland, die der Branntweinbrenner war früher 20 £ in England, 10 £ in Schottland; der Rectificatoren ebenso 10 £ und 5 £.

**) Der Ertrag der Licenzsteuer von Fabrikation und vom Handel mit Branntwein und von den Schenken war in den Jahren:

Für Branntweinbrenner, Rectificatoren und ebenso Verfertiger von *methylic* oder *methylated spirit* 10 £ 10 sh., für Schenken nach dem Miethwerthe der Geschäftslocalitäten

			unter	10 £	Miethwerth	2 £	4 sh.	1	d.
von	10	bis excl.	20	»	»	4 »	8 »	2¼	»
»	20	» »	25	»	»	6 »	12 »	3½	»
»	25	» »	30	»	»	7 »	14 »	4	»
»	30	» »	40	»	»	8 »	16 »	4¾	»
»	40	» »	50	»	»	9 »	18 »	5¼	»
»	50	und mehr		»	»	11 »	— »	6	»

für Händler mit Spirituosen, soferne sie keine Quantitäten unter 1 Quart abgeben, beträgt sie 10 £ 10 sh., für Verkäufer fremder Spirituosen, sowie jene von *methylic alcohol* 2 £ 2 sh., und in England und Schottland überdies 3 £ 3 sh.

In Irland zahlen Branntweinschenken (*Spirit grocers*) bei einem Miethwerthe des Locals:

		unter	25 £	—	9 £	18 sh.	5¼	d.
bei	25	bis excl.	30	» —	11 »	— »	6	»
»	30	bis	40	» —	12 »	2 »	6½	»
»	40	»	50	» —	13 »	4 »	7	»
»	50	und mehr		» —	14 »	6 »	7¾	»

Im Zusammenhang mit der schon erwähnten Steuer der Branntweinbrenner steht:

1744.	23,649 £
1750.	32,274 »
1800.	185,970 »
1810.	232,684 »
1820.	462,465 »
1830.	383,465 »
1840.	434,609 »
1850.	452,643 »
1855.	655,841 »
1860/61.	578,246 »

Die Zahl der Gewerbe stieg in England von 1722 (1800) Grosshändlern auf 2808 (1855), 3069 (1860), und von 22,821 (1744) Kleinhändlern auf 58,358 (1855), 61,584 (1860). In Schottland von 828 (1744) Kleinverkäufern auf 12,591 (1855), 11,640 (1860), in Irland von 10,261 (1820) auf 15,984 (1855) und 16,089 (1860).

2) Jene der Verfertiger von Destillirkolben, welche 10 sh. 6 d.*) für ihre Licenz jährlich zahlen, und mit dieser wiederum:

3) Die der Apotheker und Chemiker, welche ebenfalls Destillirkolben, wenn auch nicht zum Branntweinbrennen benützen, mit 10 sh. (Ertrag 122 £ im Jahre 1860).

4) Die Steuer der Bierbrauer bemisst sich nach dem Umfange des Betriebs und beträgt bei einer Production von nicht über

1)					20	Barrels	—	£	10	sh. 6 d.
2)	über	50	bis	100	»		1	»	11	» 6 »
3)	»	100	»	1,000	»		2	»	2	» — »
4)	»	1,000	»	2,000	»		3	»	3	» — »
5)	»	2,000	»	5,000	»		7	»	17	» 6 »
6)	»	5,000	»	7,500	»		11	»	16	» 3 »
7)	»	7,500	»	10,000	»		15	»	15	» — »
8)	»	10,000	»	20,000	»		31	»	10	» — »
9)	»	20,000	»	30,000	»		47	»	5	» — »
10)	»	30,000	»	40,000	»		63	»	—	» — »
11)	»	40,000	Barrels				78	»	15	» — »

Wenn nur Tafelbier, ein leichteres Bier, das man in Privathäusern zu trinken pflegt, gebraut wird, geht die Classenreihe nur bis zur vierten mit dem Maximum von 2 £ 2 sh. Die Minimalsteuer von 10 sh. 6 d. muss bei Lösung der Licenz entrichtet werden und 10 Tage nach dem folgenden 10. October die Differenz zwischen diesem Betrage und dem betreffenden Classensatze.

Für die Verwendung von Zucker zur Brauerei muss eine weitere Licenz für 1 £ gelöst werden, und für den Bierverschleiss im Kleinen (unter 5 Gallons), wenn das Bier nicht in den Brauereilocalitäten getrunken wird, 5 £ 10 sh. 3 d. (vor 1840 5 £ 5 sh.)**).

---

*) Früher in Schottland 10 £, in Irland 6 £ 6 sh. und seit 1825 10 sh.

**) Der Ertrag der Brauereilicenzen war im Jahre 1860/61 82,483 £; 1864 363,014 £ von 34,679 Brauern, worunter 31,017 nicht über 1000, aber zwei über 500,000 Barrels brauen.

Früher war die Steuer (1792) 1 £ 10 sh. fixer Betrag und bei einer Production:

Hieran reihen sich die Steuern:

5) Der Mälzer, welche gleichfalls nach dem Umfang der Production besteuert sind, und zwar bis zum Jahre 1840 mit 7 sh. 6 d. bis 4 £ 10 sh. und seitdem mit einer Steigerung von 5%, nämlich bei einer Verarbeitung:

			bis zu 50	Quarters	Malz	mit	— £	7 sh.	10½ d.
bei	mehr	als	50—100	»	»	»	— »	15 »	9	»
»	»	»	100—150	»	»	»	1 »	3 »	7½	»
»	»	»	150—200	»	»	»	1 »	11 »	6	»
»	»	»	200—250	»	»	»	1 »	19 »	4½	»

und so fort von 50 zu 50 um 7 sh. 10½ d. steigend bis zu 4 £ 14 sh. 6 d. Maximum bei mehr als 550 Quarters*).

---

von	über	1,000	bis zu	2,000	Barrels	2 £	Zuschlag
»		2,000	»	5,000	»	5 »	»
»		5,000	»	7,500	»	7½ »	»
»		7,500	»	10,000	»	10 »	»
»		10,000	»	20,000	»	20 »	»
»		20,000	»	30,000	»	30 »	»
»		30,000	»	40,000	»	40 »	»
»		40,000	. . . .		»	50 »	»

Brauer von Tafelbier nur 1 £, seit 1815 2 £ fixe Gebühr.

Die dermaligen Steuersätze sind mit Zurechnung des 5% Zuschlags vom Jahre 1840 dieselben, wie vor diesem Jahre mit 1) 10 sh., 2) 1 £, 3) 1 £ 10 sh., 4) 2 £, 5) 3 £, 6) 7 £ 10 sh., 7) 11 £ 5 sh., 8) 15 £, 9) 30 £, 10) 45 £, 11) 60 £, 12) 75 £.

In Irland hatte die Steuer bis 1826, wo sie der englischen gleichgestellt wurde, in vier Classen 21 £ bis 52 £ 10 sh. betragen.

*) Die Steuer der Mälzer u. s. w. incl. Malzröster und Händler ertrug in den Jahren:

1785.	13,362 £
1810.	10,221 »
1830.	16,367 »
1840.	23,349 »
1850.	20,446 »
1855.	17,447 »
1860.	18,354 »

wobei die Zahl der Gewerbe abnahm

	in England,	in Schottland,	in Irland
seit 1785 von	12,314	1567	?
1830 auf	—	—	313
1855 »	6,358	729	152
1860 »	—	—	175

Für die Licenz müssen 7 sh. 10½ d. entrichtet werden und bei einer Ausdehnung des Betriebs über 50 Quarters ist die Differenz gegen die betreffende Steuerclasse nachzuzahlen.

6) Der Malzröster mit 20 £ fixer Steuer.

7) Der Händler mit Bier im Grossen, d. i. in Quantitäten nicht unter 5 Gallons, mit 3 £ 6 sh. 1¾ d., vor 1840 3 £ 3 sh.

8) Der Händler mit geröstetem Malz mit 10 £.

9) Der Bierwirthe; die Licenzirung und somit Besteuerung dieses Gewerbes ist ebenso alt, als die der Branntweinschenken. Aber es dauerte auch hier bis zum Jahre 1711, bis das Parlament an den älteren Gebühren etwas änderte und die Bierschenklicenzen einer jährlichen Stempelabgabe zu 1 sh. unterwarf. Bald darnach, im Jahre 1725, wurde ihnen weitere Aufmerksamkeit geschenkt, als durch die sogenannte Krug-Acte (*pot-act*) verfügt wurde, dass jeder Bier- und Speise-Wirth in und um London für seine Licenz neben der früheren Steuer nicht unter 1, noch über 6 £ bezahlen solle bei einer Strafe von 20 £. Die Licenzirung und Besteuerung erfolgte durch die Accise-Commissäre, mit welchen sich der Pflichtige über die Grösse seiner Abgabe (vermuthlich nach dem Umfange seines Geschäftsbetriebs) einigen musste. Durch eben dieses Gesetz wurde den Wirthen bei einer Strafe von 2 £ verboten, Bier in

---

Vor 1825 war noch eine weitere Classe in der Scala, nämlich: bei einer Malzproduction bis zu 5 Quarter 2 sh. 6 d. Steuer.

Früher war auch diese Steuer geringer; sie war (1792) bei einer Production

bis	50	Quarters	— £	5	sh.
über	50 » 100	»	— »	10	»
»	100 » 150	»	— »	15	»
»	150 » 200	»	1 »	—	»
»	200 » 250	»	1 »	5	»
»	250 » 300	»	1 »	10	»
»	300 » 350	»	1 »	15	»
»	350 » 400	»	2 »	—	»
»	400 » 450	»	2 »	5	»
»	450 » 500	»	2 »	10	»
»	500 » 550	»	2 »	15	»
»	550		3 »	—	»

In Irland seit 1825 wie in Britannien, vorher in 4 Classen 6 £ bis 31 £ 10 sh.

Gefässen über die Gasse zu geben, welche ihr Eigenthum wären, wenn sie weniger als eine Gallone enthielten. Es sollte dies eine Wohlthat sein und sie vor dem so häufigen Verlust und Zugrundegehen ihres Geschirrs beim Verschleiss über die Gasse zu schützen. Dieses Verbot zeigte sich aber als unausführbar. Von der Licenzsteuer erwartete man einen Ertrag von 500,000 £; im Jahre 1743 erachtete man jedoch eine weitere Besteuerung des Bieres, welches durch Accisen schon hinlänglich getroffen war, für unzulässig, und hob die Krugacte wieder auf. Die alte Licenzsteuer aber, welche hiedurch nicht aufgehoben war, erfuhr im Jahre 1755 eine Erhöhung um 1 £. Zuletzt wurde im Jahre 1830 wieder eine weitere Steigerung vorgenommen, welche auf 65,000 £ *) veranschlagt war.

Die Steuer für die Bierschenken war und ist im gegenwärtigen Jahrhundert je nach dem Miethwerthe der Geschäftslocalitäten bis 1825 **):

*) Die Steuern der Bierbrauer und Bierschenken ertrugen in den Jahren:

1785.	4,182 £	(?)
1810.	116,367	»
1830.	182,758	»
1840.	358,162	»
1850.	359,340	»
1855.	401,785	»
1860.	483,870	»

Darunter von Schenken für Bier allein 143,157 £, von Schenken für Bier und Branntwein 50,481 £.

Dabei stieg die Zahl der Brauer

	in England,	in Schottland
seit 1785 von	1,228	203
1810 auf	1,505	273
1830 »	35,774	560

und 1855 » 41,292; in Schottland sank sie wieder auf 273 und in Irland von 216 (1830) auf 105 (1855).

Die Zahl der Bierwirthe veränderte sich in

	England,	Schottland,	Irland
im Jahre 1810.	49,601	—	—
» 1830.	76,007	17,559	18,387
» 1850.	—	14,823	14,570
» 1855.	107,590	—	16,580

**) In Schottland war vorher die Grenze des Miethwerthes 10 £ und die Steuer nach demselben 2 £ 10 sh. oder 4 £ 4 sh., wenn Bier und Obstwein geschenkt wurde; für Bier und Branntwein kam die dort höher gestellte Gebühr der Branntweinschenklicenzen zur Anwendung.

bei einem Miethwerthe von weniger als 15 £ — 2 £ 2 sh.
» » » » 15 bis excl. 20 » — 3 » 3 »
» » » » 20 und mehr » — 4 » 4 »

seit 1825 nur 1 £ 1 sh. und 3 £ 3 sh., je nachdem der Miethwerth unter oder über 20 £ beträgt, seit 1840 ebenso 1 £ 2 sh. ½ d. oder 3 £ 6 sh. 1¾ d.

Für die Erlaubniss, Bier über die Gasse zu schenken, ist eine besondere Licenz mit 1 £ 2 sh. ½ d. (vor 1840 1 £ 1 sh.) zu lösen.

10) Für Obstweinschenken beträgt die Steuer (nur in England) 1 £ 2 sh. ½ d., ebenso für Schenken von Bier und Obstwein über die Gasse; Wirthschaften der letzten Art, welche eigene Localitäten für Gäste haben, zahlen die Abgabe der Bierschenken. Der Obstwein ist zwar nicht mehr accisepflichtig, er war es aber früher und es hat also hier, wie in noch mehreren Fällen, die Licenzpflicht der Gewerbe die Accisepflicht der Gegenstände, deren Anhängsel sie doch nur war, überlebt.

11) Für Speisewirthe (*Refreshment-houses, victuallers*) wurde 1860 eine besondere Licenzsteuer eingeführt. Sie beträgt, wenn der Miethwerth der Localitäten unter 25 £ ist, 10 sh. 6 d., wenn 25 £ oder mehr — 1 £ jährlich. Wird auch Bier geschenkt, so ist die Steuer hiefür im ersten Fall 3 £ 6 sh. 1¾ d. (vor 1863 3 £), im zweiten 4 £ 10 sh., wird aber ausser Bier auch Wein (künstlich süssen Wein und Meth inbegriffen) geschenkt, so beträgt sie 5 und bezw. 8 £. — Alles mit Zuschlag von 5%.

Die Erlaubniss, das Gewerbe an einem andern, als dem in der Licenz bezeichneten Ort auszuüben, welche sich aber nicht über 6 Tage erstrecken darf, kostet 1 sh., und für den Verkauf von Tabak 4 d. täglich. Vor 1864 war die Steuer 2 sh. 6 d., doch so, dass die Gebühr für mehrere Tage nach einander nicht über 10 sh. steigen sollte.

12) Für die Verabreichung von Getränken auf Passagierschiffen (1828 10 £ auf Passagier-, 5 £ auf Transportschiffen) kostet die Licenz 1 £ 1 sh. *).

*) Der Ertrag ist natürlich gering; 396 £ im Jahre 1860/61.

13) In Ansehung der Verkäufer von süssem Wein und Meth und der sämmtlichen nun folgenden Gewerbe dieser Abtheilung besteht das nämliche Verhältniss, welches bei den Obstweinschenken oben schon angedeutet worden ist.

Die Licenzsteuer auf den Kleinverkauf von künstlichem süssen Wein (*sweets* oder *made wines*) wurde im Jahre 1757*) eingeführt, indem diese Schenken angehalten wurden, eine Licenz zu lösen, wie die Weinschenken. Die Gebühr beträgt gegenwärtig 1 £ 2 sh. ½ d., während sie vor 1815**) auf 4 £ 8 sh. gestiegen war.

14) Die Licenzirung der Weinschenken ist eben so alt oder noch älter als die der Branntwein- und Bierschenken. Da aber die Ertheilung der Licenzen und die Erhebung und wohl auch Festsetzung der Gebühren als ein altes Kronrecht ganz in der Hand des Königs lag, so ist der Entwickelungsgang dieser Abgabe nicht wohl zu verfolgen und ihre Grösse in den verschiedenen Zeiten nicht zu bestimmen. Gewiss ist, dass auch sie, besonders seit der Revolution, häufige Aenderungen und vielfache Erhöhungen erfahren hat.

Die Licenzirung der Wirthschaften wurde in der Zeit des Kampfes zwischen königlichem Absolutismus und Parlamentssouveränität ein Zankapfel, indem die Stuarts so weit gingen, Günstlingen das Recht zur Licenzertheilung zu überlassen, das Parlament da-

*) Die Steuer ertrug:

im Jahre	1785.	480 £
»	1800.	2,252 »
»	1810.	2,768 »
»	1820.	2,282 »
»	1830.	1,107 »
»	1840.	3,064 »
»	1850.	7,001 »
»	1855.	9,358 »
»	1860.	10,972 »

wobei die Zahl der Schenken stieg von

im Jahre 1800 mit 917 bis
» 1855 auf 8209.

**) Nachher (1822) wurde sie wieder auf den vorigen Betrag und 1825 auf 1 £ 1 sh. herabgesetzt. Die Steuer der Verfertiger und Händler von süssem Wein war vor 1815 5 £, dann 10 £, nach 1825 2 £ 2 sh., jetzt 5 £ 5 sh.

gegen die unbedingte Befugniss der Krone bestritt. Wie der Streit endigte, ist schon angedeutet. Die erste Erwähnung vom Betrag der Weinlicenzgebühren findet sich im Jahre 1751, wo dieselben mit 4 sh. Stempelabgabe besteuert wurden. Vermuthlich ist dies aber keine neue Steuer, sondern nur eine Steuererhöhung gewesen, da die Weinlicenzen schon zur Zeit der Republik 4131 £ 6 sh. 10 d., dann im Jahre 1710 6314 £ einbrachten. Der Handel im Grossen, mit Quantitäten von mindestens 25 Gallonen war damals und noch im Jahre 1757 steuerfrei, der unlicenzirte Verkauf kleinerer Mengen aber mit 100 £ Strafe bedroht.

Der Steuersatz für die Weinschenken war und ist in neuerer Zeit:

	i. J. 1792.	seit 1815.	seit 1825.	seit 1840.
a) für Geschäfte m. Wein allein	5 £ 4 sh.	10 £ 8 sh.	10 £ —sh.	10 £ 10 sh. — d.
b) mit Wein und Bier . . .	4 » 4 »	8 » 8 »	4 » 4 »	4 » 8 » 2¼ »
c) mit Wein, Bier und Branntwein	2 » 4 »	4 » 8 »	2 » 8 »	2 » 4 » 1 »

In Schottland bestanden vor 1825 geringere Sätze als in England, nämlich a) 6 £ 13 sh. 4 d., b) 5 £ 6 sh. 8 d., c) 2 £ 13 sh. 4 d.; im genannten Jahre aber erfolgte die Gleichstellung. Der Ertrag ist*) 8868 £ (1860/61).

15) Die Steuer der Essigfabrikanten wurde im Jahre 1785 eingeführt und war anfänglich verschieden in den drei Königreichen, vor 1815 in England 10 £, dann 20 £; in Schottland 5 £. Später (1825) wurde sie auf den allgemeinen Satz von 5 £ festgesetzt, 1840 auf 5 £ 5 sh. erhöht. Der Ertrag ist geringfügig (367 £ 1860/61).

16) Die Papierfabrikanten**) wurden zum ersten Mal

---

*) Der Gesammtertrag der Wirthschaftslicenzen war im Jahre 1860/61 776,348 £. Man sieht, welche hervorragende Stelle diese Classe von Gewerben unter den steuerpflichtigen Erwerbsarten einnimmt.

**) Der Ertrag war:

im Jahre	1785.	816 £
»	1800.	898 »
»	1810.	1094 »
»	1820.	2589 »
»	1830.	3171 »
»	1840.	1993 »
»	1850.	1798 »
»	1855.	1698 »
»	1860.	1667 »

im Jahre 1784 in Grossbritannien und 1799 in Irland besteuert. Der Steuersatz war ursprünglich 2 £ für jede Licenz, um das Jahr 1815 wurde er verdoppelt und im Jahre 1840 um weitere 5 % erhöht, so dass er jetzt 4 £ 4 sh. beträgt. (Seit 1825 auch in Irland 4 £, vorher 2 £ 2 sh.)

17) Die Licenzsteuer der Seifensieder*) wurde im Jahre 1784 in den drei Königreichen eingeführt mit 2 £ für England und 1 £ für Schottland und Irland.

18) Händler mit Thee, Kaffee, Cacao, Chocolade und Pfeffer zahlten früher 5 sh. 6 d., seit 1815 11 sh., dann 11 sh. 6½ d. Licenzgebühr. Im Jahre 1853 wurde aber auch diese Abgabe nach dem Maassstabe der Geschäftslocalitäten in der Art geregelt, dass, wenn deren Miethwerth 10 £ nicht übersteigt, die Steuer**) bis 1864 11 sh. 6½ d., seitdem nur 2 sh. 6 d. beträgt,

---

Diese Abnahme seit 1830, welcher ein Wachsthum der Papierproduction

von 31,534,346 Pfd. im Jahre 1800
auf 68,379,790 » » 1830
und 173,910,840 » » 1855

gegenübersteht, rührt von der Verminderung der Zahl und Vergrösserung der Fabriken, welch erstere von 769 im Jahre 1830 auf 399 im Jahre 1855 zurückgegangen ist, während sich die Durchschnittsproduction einer jeden von 66,520 Pfd. im Jahre 1800 und 90,000 Pfd. im Jahre 1830 auf 419,000 Pfd. im Jahre 1855 erhoben hat.

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1785.	1842 £
»	1800.	1304 »
»	1810.	1020 »
»	1820.	3580 »
»	1830.	2236 »
»	1840.	1634 »
»	1850.	1415 »
»	1855.	1435 »
»	1860/61.	1369 »

Auch hier hat die Zahl der Gewerbe bei enormer Zunahme der Production sehr abgenommen, und zwar:

	in England,	in Schottland,	in Irland
seit 1785 von	918	53	—
1830 auf	—	—	278
und 1855 »	180	24	130.

**) Der Ertrag war:

im Jahre	1781.	9,199 £	
»	1800.	25,357 »	dann

für je 1 £ (ganzes oder theilweises) weiteren Miethwerth die Steuer um 1 sh. steigt. Beträgt der behufs Umlage der Armensteuer berechnete Miethwerth unter 8 £, so ist die Steuer nur 2 sh. 6 d.

19) Tabakfabrikanten unterlagen, seitdem sie besteuert sind, immer einer beweglichen, mit dem Umfange des Betriebs steigenden Steuer. Sie betrug vor 1825 in England und Schottland und seit 1825 in den drei Königreichen bei Quantitäten bis zu

	in den Jahren			
	1790—1814	1814—1825	1825—1840	seit 1840
20,000 Pfd. .	2 £	3 £	5 £	5 £ 5 sh.
30,000 » .	3 »	4½ »		
40,000 » .	4 »	6 »	10 »	10 » 10 »
50,000 » .	5 »	7½ »		
60,000 » .	6 »	9 »	15 »	15 » 15 »
70,000 » .	7 »	10½ »		
80,000 » .	8 »	12 »	20 »	21 » — »
90,000 » .	9 »	13½ »		
100,000 » .	10 »	15 »	25 »	26 » 5 »
120,000 » .	12 »	18 »	über 100,000 Pfd.	
150,000 » .	15 »	22½ »	30 £	31 £ 10 sh.
bei mehr » .	20 »	30 »		

Im Jahre 1853 wurde das Maximum aufgehoben und angeordnet, dass die Steuer bei einer Verarbeitung bis 20,000 Pfd. 5 £ 5 sh. und für je weitere 20,000 Pfd. weitere 5 £ 5 sh. betragen soll, wobei ein Rest unter 20,000 Pfd. für voll gilt.

---

im Jahre	1810.	18,723 £
»	1820.	62,741 »
»	1830.	58,204 »
»	1840.	62,472 »
»	1850.	79,042 »
»	1855.	83,078 »
»	1860/61.	88,139 »

Dabei stieg die Zahl der Händler:

	in England,	in Schottland,	in Irland
seit 1781 von	35,572	1,172	—
1820 auf	—	—	5,268
1855 »	105,495	15,857	16,694
und 1860 »	114,332	17,339	21,062

Die Minimalsteuer bis zu 20,000 Pfd. ist insoferne eine fixe Gebühr, als sie von jedem Tabakfabrikanten bei Lösung der Licenz erlegt werden muss. Bei Erlegung der übrigen Steuer darf aber der für die Licenz entrichtete Betrag gut gerechnet werden. Die Controle für die Regulirung dieser beweglichen Abgabe liegt in den Büchern der Zollbehörden, da im ganzen Reiche kein Tabak gebaut werden darf, also alles Material dieser Fabrikanten importirt werden muss. Da aber dieses Verbot in Irland viel später erlassen wurde, als in Grossbritannien, so bestand dort bis zum Jahre 1825 eine andere Art der Besteuerung, nämlich 12 £ Fixum für die Licenz

und von	1	2	3	4 od. mehr Arbeitstischen
1793—1808.	8 £ — sh.	12 £ — sh.	16 £ — sh.	20 £
1808—1825.	8 » 8 »	12 » 12 »	16 » 16 »	21 »

20) Tabakhändler mussten bis 1815 in London 5 sh., ausser der Hauptstadt in Grossbritannien 2 sh. 6 d. entrichten; im genannten Jahre wurde die Steuer *) verdoppelt. In Irland scheint bis 1825 nur der Grosshandel besteuert gewesen zu sein und zwar zuerst nur mit 1 £; 1805 wurde die Gebühr aber auf 10 £, 1808 auf 10 £ 10 sh. erhöht. Im Jahre 1825 wurde sie für das ganze Reich auf 5 sh. und 1840 auf 5 sh. 3 d. gleichmässig festgesetzt, sowohl für die Gross- als Kleinhändler.

---

*) Der Ertrag war für Fabriken und Händler:

im Jahre	1790.	10,521 £
»	1800.	12,628 »
»	1810.	15,527 »
»	1820.	35,634 »
»	1830.	45,584 »
»	1840.	58,147 »
»	1850.	65,732 »
»	1855.	69,462 »
»	1860/61.	72,764 »

Die Zahl der Händler war gestiegen:

	in England,	in Schottland,	in Irland
seit 1790 von	64,961	3801	—
1830 auf	—	—	10,349
und 1855 »	196,514	16,947	16,761

während die Zahl der Fabrikanten in dieser Zeit in Grossbritannien von 533 auf 441 und in Irland von 365 auf 133 trotz des hohen Schutzzolles gesunken war.

Geschäfte, welche sich mit stempelpflichtigen Gegenständen befassen.

1) Rechtsanwälte, Notare und *Conveyancer* (d. i. Notare, welche Uebertragungsurkunden ausfertigen) sind seit 1785 in Grossbritannien, seit 1794 in Irland einer jährlichen Licenzstempelsteuer unterworfen, welche bis 1805 3 bis 5 £ betrug, später bis 1853 für die Anwälte auf 12 £ Stempelgebühr für die Licenz (*certificate*) in London, Edinburg und Dublin und 8 £ ausserhalb der Hauptstädte stieg; dabei wurde noch für die Lehr- und Dienstverträge in diesen Geschäften ein Stempel von 120 £ erhoben.

Im Jahre 1853 wurde die Gebühr für die Anwälte auf 9 £ in den Hauptstädten und 6 £ ausserhalb derselben und der Lehrvertragsstempel auf 80 £ ermässigt*). Wenn die Erlaubniss auf weniger als 3 Jahre ertheilt ist, 4 £ 10 sh. und 3 £. Die Abgabe der *Conveyancer* steht jener der Anwälte gleich; die der Notare beträgt seit 1857 aber 20 £. Anfänger zahlen in den ersten 3 Jahren nur die halbe Steuer.

2) Bankhäuser. Der erste Versuch, diese Geschäfte besonders zu besteuern, fällt in das Jahr 1670, wo unter Carl II. neben anderen Abgaben auf bewegliches und den Ertrag von unbeweglichem Vermögen die Bankgeschäfte mit 15 sh. von je 100 £ ihres Capitals angelegt wurden. Indessen war das nur ein isolirter Fall und bildete blos einen Theil einer allgemeinen Ertragssteuer. Die gegenwärtige Besteuerung der Banquiers rührt vom Jahre 1808 her, wo sie in Grossbritannien mit 20 £ eingeführt wurde. 1815

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1787.	17,928 £
»	1800.	36,806 »
»	1810.	40,626 »
»	1820.	71,828 »
»	1830.	91,480 »
»	1840.	115,968 »
»	1850.	118,420 »
»	1855.	94,832 »
»	1860/61.	89,488 »

erhöhte man sie und dehnte sie auf Irland aus, so dass sie jetzt im ganzen Reiche 30 £ beträgt*).

3) Kartenfabrikanten und Würfelmacher waren früher mit 5 sh., jetzt mit 1 £ besteuert. Der Ertrag natürlich kaum nennenswerth; 4 £ 8 sh. im Jahre 1830, 1850 gar nur 2 £ 15 sh., 1855 3 £ 5 sh., 1860 2 £.

4) Patentarznei-Verkäufer sind seit 1783 besteuert und bezahlen seit 1828 in den Hauptstädten 2 £, in anderen Städten 10 sh., auf dem Lande 5 sh.**).

5) Gold- und Silberarbeiter und Händler seit 1757 in Grossbritannien, seit 1785 in Irland mit 2 £ für jede Licenz besteuert, wogegen die bis dahin bestandene Stempelgebühr der Waaren weggefallen war, zahlten früher 2 £ 2 sh. oder 5 £ 5 sh., jetzt 2 £ 6 sh. oder 5 £ 15 sh., je nachdem sie Stücke bis oder über 2 Unzen Gold und 30 Unzen Silber verkaufen, was durch die späterhin wieder eingeführte Stempelpflicht ihrer Waaren controlirt wird. Von 1815—1825 war die Steuer***) doppelt so hoch,

*) Der Ertrag war:

	in England	in Schottland	in Irland
im Jahre 1809.	15,380 £	640 £	—
» 1820.	25,950 »	2,490 »	?
» 1830.	19,410 »	2,430 »	?
» 1840.	21,390 »	3,330 »	?
» 1850.	17,640 »	4,770 »	1050 £
» 1855.	18,300 »	9,690 »	720 »
» 1860.	18,480 »	11,190 »	630 »

Augenscheinlich hat sich die Zahl dieser Gewerbe trotz des Wachsthums von Verkehr, Industrie und Reichthum vermindert; es tritt also auch hier die Neigung des Capitals zu Tage, sich in wenigen Händen anzuhäufen.

**) Der Ertrag war:

im Jahre 1830.	3516 £
» 1840.	4361 »
» 1850.	4853 »
» 1855.	4963 »
» 1860.	5384 »

***) Der Ertrag war:

im Jahre 1760.	8,194 £
» 1800.	9,621 »
» 1820.	18,945 »
» 1830.	17,114 »
» 1840.	16,356 »
» 1850.	17,433 »
» 1855.	17,716 »
» 1860.	18,857 »

als sie vorher und nachher war, nämlich 4 £ 12 sh. bis 11 £ 10 sh. und 2 £ 6 sh. für den Handel mit Uhren allein.

6) Taxatoren*) oder Schätzleute (*appraiser*) sind seit 1806 in Grossbritannien, seit 1842 auch in Irland besteuert und bezahlten anfänglich 6 sh., von 1815 an 10 sh. und seit 1845 jetzt 2 £ jährlich.

7) Auctionatoren wurden nebst Mäklern und Factoren zum ersten Mal im Jahre 1777 besteuert, wo für erstere in London 20 bis 23 sh., ausserdem 5 bis 5¾ sh., für letztere überhaupt 5 sh. festgesetzt wurde. Gewerbsausübung ohne alljährlich erneuerte Licenz wurde mit Strafen von 100 £ für die mit 20 sh. und von 50 £ für die mit 5 sh. Besteuerten bedroht. Im Jahre 1797 wurde die bis dahin nur in Grossbritannien geltende Steuer auf Irland ausgedehnt. Hier hatte die der Auctionatoren von 1797 bis 1821 1 bis 10½ £ in den grösseren Städten, an kleineren Orten die Hälfte betragen. In Grossbritannien dagegen wurde inzwischen die Steuer — einschlüssig London — auf 6 sh. herabgesetzt, 1815 aber wieder auf 12 sh. erhöht. Im Jahre 1825 wurde die Gebühr**) in den drei Reichen auf 5 £, 1840 auf 5 £ 5 sh., 1845 gar auf 10 £ erhöht.

8) Wildprethändler, deren Steuer sich an die Gebührenpflicht für die Ausübung der Jagd anschliesst, und deshalb

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1830.	1,892 £
»	1840.	2,046 »
»	1850.	5,562 »
»	1855.	5,576 »
»	1860.	5,484 »

**) Der Ertrag war:

im Jahre	1778.	924 £
»	1800.	1,127 »
»	1810.	1,109 »
»	1820.	4,021 »
»	1830.	19,145 »
»	1840.	21,067 »
»	1850.	42,690 »
»	1855.	43,460 »
»	1860/61.	44,900 »

ebenso wie die Jagdscheingebühr und zwar unter den Accisen verrechnet wird, beträgt bis 1860 2 £ 4 sh. *), seitdem 2 £.

Uebrige Gewerbesteuern.

Die Gewerbesteuern der beiden vorigen Abtheilungen sind Accessorien der Steuerpflicht des Gegenstandes und werden daher theils unter den Accisen, theils unter den Stempelgebühren verrechnet.

Nun gibt es aber ausser den bisher genannten noch etliche steuerpflichtige Gewerbe, welche sich unter keine andere Kategorie bringen lassen und für deren Besteuerung kein anderer Grund zu finden ist, als dass man sie besonders geeignet fand, indirecte Steuern auf Verkehr oder Consumtion zu vermitteln, und dass man bei ihnen aus polizeilichen Rücksichten eine Controle und Licenzertheilung für angemessen erachtete. Diese sind:

1) Leihhaus-Unternehmer (Pfandleiher), seit 1785 in Grossbritannien, seit 1842 auch in Irland besteuert, zahlen seit 1823 in den drei Hauptstädten, seit 1854 nur in London 15 £, anderwärts die Hälfte hievon **). Früher, 1815 bis 1823, hatte die Steuer 11 £ 10 sh., vorher 5 £ 15 sh. betragen.

2) Ein anderes Gewerbe, das der Licenzirung bedarf, sind die herumziehenden Krämer, insbesondere die Hausirer und Tabulettkrämer. Die Ausübung ihres Gewerbes wurde in Eng-

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1800.	73,404 £
»	1810.	130,882 »
»	1820.	152,746 »
»	1840.	165,677 »
»	1855.	148,023 »

**) Der Ertrag war:

im Jahre	1800.	4,372 £
»	1820.	9,034 »
»	1830.	15,145 »
»	1840.	15,977 »
»	1850.	20,180 »
»	1855.	21,915 »
»	1860.	26,512 »

land im Jahre 1697 von der Einholung einer Licenz abhängig gemacht, wofür eine Person für sich 4 £ und für jedes Last- oder Zugthier, das zu der Handelschaft benützt wurde, ebenfalls 4 £ zahlen musste. In den folgenden Jahren wurde diese Abgabe erneuert und fortbewilligt, im Jahre 1706 die alljährliche Lösung eines Patents angeordnet. Im Jahre 1785 fand man für nöthig, die Abgabe zu verdoppeln, um die damals stark besteuerten Laden-Händler in Schutz zu nehmen. Man hatte bei Einführung der Ladensteuer daran gedacht, den Hausirhandel ganz abzuschaffen, weil es eine schlimme Sorte von Menschen sei, die sich damit befasse; man fand aber, dass er doch nicht entbehrlich sei und beschränkte sich auf eine Steuererhöhung. Sie wurde aber bald wieder auf den alten Satz reducirt; denn im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts betrug sie wieder 4 £ für den Mann (*foot license*) und 4 £ für je ein Pferd (*horse license*); in Irland 2 £ 2 sh. Wer sich ohne Patent hausirend betreffen lässt, wird um Geld gestraft, wovon die Hälfte dem Anzeiger, die andere Hälfte der Staatscasse zufällt. Im Jahre 1861 wurde die Gebühr bei Verkauf in nicht eigenen oder gemietheten Räumen auf die Hälfte (2 £) herabgesetzt und angeordnet, dass auch auf sechs Monate Licenzen für 2 bezw. 1 £ gelöst werden können (in Irland 2 £ 2 sh.). Seit 1864 für jedes Thier ausser dem ersten 4 £.

Der Ertrag*) dieser Abgabe, der sich von 1719 bis 1723 auf ohngefähr 38,200 £ hätte belaufen sollen, wovon aber nur 1500 £ abgeliefert wurden, während der ganze Rest von den Beamten veruntreut ward, und der sich 1723 auf 10,773 £ brutto und 8,604 £ netto belief, minderte sich mit der steigenden Entwickelung und dem

---

*) Der Ertrag der Hausirersteuer war:

im Jahre	1710.	6,460 £
»	1790.	4,169 »
»	1797.	8,219 »
»	1820.	31,137 »
»	1830.	34,642 »
»	1840.	35,802 »
»	1850.	23,822 »
»	1855.	25,824 »
»	1860/61.	37,624 »

Wachsthum der Städte und ihrer Industrie. Die Erhöhung im Jahre 1785 wirkte einem Verbot ähnlich, denn es kamen nur 2170 £ Reinertrag in die Staatscasse. Die Verminderung der Abgabe steigerte wieder den Ertrag.

In neuerer Zeit hob sich derselbe, vermuthlich auch in Folge strengerer Verwaltung dieser Steuer, verhältnissmässig sehr.

3) Endlich ist noch eine Art allgemeiner Gewerbesteuer zu erwähnen, welche auf alle Pferde, Wagen und Gehilfen gelegt war, die in Gewerben und in der Landwirthschaft verwendet wurden. Pferde, Wagen und Gehilfen sind für viele Gewerbe äussere Betriebsmerkmale und wären daher ganz geeignet, Anhaltspunkte für eine ziemlich rationelle Besteuerung solcher Gewerbe abzugeben, allein so weit kam es nicht, sondern die Steuern auf die gewerblichen und landwirthschaftlichen Pferde, Wagen und Gehilfen waren nur Anhängsel der betreffenden directen Aufwandssteuer und weit entfernt, rationell zu sein. Um dieses Prädicat zu verdienen, hätten sie einen Theil eines grösseren Gewerbesteuersystems bilden müssen, aber statt dessen waren sie in mehrere isolirte Steuerarten zersplittert.

a) Die Wagen zu gewerblichen Zwecken waren stets geringer besteuert, als die übrigen, doch war diese Begünstigung an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es mussten Karren mit weniger als vier Rädern sein, durften nur aus Holz und Eisen bestehen, keine Federn haben und mit dem Namen des Eigenthümers und als »*Taxed cart*« deutlich bezeichnet sein. Ein solcher Wagen gab im Anfange unseres Jahrhunderts jährlich 1 £ 4 sh. Ganz steuerfrei waren nur die Wagen zum Zwecke der Landwirthschaft und des Transports von Handelsgütern. Im Jahre 1808 stieg die Steuer auf 1 £ 6 sh. 6 d. und wurde die weitere Beschränkung angefügt, dass der Wagen nicht 12 £ kosten und nur ausnahmsweise zur Personenbeförderung benützt werden dürfe. Allmählich stieg die Abgabe auf 1 £ 9 sh. 9 d. (1812) und weiterhin auf 3 £ 5 sh.

Das Jahr 1822 war aber auch für diese Steuer der Wendepunkt, sie wurde auf die Hälfte und weiterhin auf 1 £ 10 sh. herabgesetzt, soferne diese Karren vom Eigenthümer selbst benützt,

also nicht vermiethet wurden, keine Metallfedern hatten und nicht über 21 £ kosteten. Bezeichnet mussten sie sein als »*Common Stage Cart*«, durften aber gelegenheitlich auch zu Personenfahrten benützt werden, zu diesem Zwecke aber nur bewegliche Sitze haben. Später wurde auch diese Steuer für einspännige Karren zum eigenen Gebrauch, wenn sie weniger als vier Räder haben, nicht über 21 £ kosten und den Namen des Eigenthümers tragen, ohne weitere Rücksicht auf Bau und Material, aufgehoben. Jetzt sind alle Wagen zum Gewerbs- und Landwirthschaftsbetrieb steuerfrei, soferne sie Namen und Wohnort des Eigenthümers leserlich ersehen lassen und zu keinen Vergnügenszwecken verwendet werden, doch ist dem Eigner gestattet, mit seiner Familie steuerfrei zum Gottesdienst zu fahren. Nur die Fuhrleute (*common carrier*) sind hievon ausgenommen und zahlen 2 £ 6 sh. 8 d. für jeden Wagen mit vier, und 1 £ 6 sh. 8 d. mit weniger Rädern. Die Stadt-, Land- und Miethkutschen haben ihre besonderen Steuern.

b) Die Pferde zu gewerblichen Zwecken und der Frachtfuhrleute waren im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mit einer Steuer von 12 sh. 6 d., seit 1808 mit 14 sh., später mit 1 £ 1 sh. belegt. Im Jahre 1816 wurde den Kärrnern für Brennmaterialien, Erde und Steine die Vergünstigung zu Theil, nur 3 sh. für jedes Pferd zahlen zu müssen, soferne sie deren nicht mehr als vier hatten, und im Jahre 1822 wurde denselben Steuerfreiheit bewilligt; Fleischer hatten noch 1 £ 8 sh. 10 d. für erste und 10 sh. 5 d. für jedes weitere Pferd zu zahlen. Nicht lange nachher wurde die Besteuerung auch der übrigen Pferde in Gewerben, mit Ausnahme jener der Frachtfuhrleute und der Pferdeverleiher, aufgehoben.

c) Die Steuer der landwirthschaftlichen Pferde betrug bis zum Jahre 1808 für jedes 12 sh. 6 d. und auch dann nicht mehr, wenn sie von Pächtern gelegenheitlich zum Fahren und Reiten benützt wurden, soferne deren Pachtschilling weniger als 70 £ betrug. Pächter mit einem Pacht von weniger als 20 £ in England und 10 £ in Wales genossen die Vergünstigung, nur 6 d. für jedes Pferd von 13 Faust Höhe und mehr (kleinere blieben frei) zahlen zu müssen, soferne sie nicht mehr als zwei Pferde hatten; dann wurden diese Abgaben auf 17 sh. 6 d. und 2 sh. 6 d. erhöht.

Im Jahre 1816 wurde die Pferdesteuer für Pächter in folgender Weise regulirt:

Für Pächter	unter	70 £		Pachtschilling	3	sh.	—	d.	von jedem	Pferd.
»	»	mit 70—100	» incl.	»	5	»	—	»	»	»
»	»	» 100—150	» »	»	7	»	6	»	»	»
»	»	» 150—200	»	»	10	»	6	»	»	»

Grössere Pächter von 200 £ und mehr zahlten die volle Steuer; kleine unter 50 £ nur 3 sh., auch wenn sie nebenbei andere Fuhren verrichteten.

Seit 1834 sind die landwirthschaftlichen Pferde steuerfrei.

d) Für Gewerbsgehilfen bestanden ebenfalls besondere Steuern *), verschieden in verschiedenen Zeiten. Jetzt unterliegen Gewerbsgehilfen keiner Besteuerung mehr; nur die Kellner u. a. Diener in Wirthschaftsgewerben der allgemeinen Dienersteuer mit Ausnahme der Haussöhne unter 21 Jahren und der als Auslaufer verwendeten Gehilfen, wenn sie auch dabei Aufwärterdienste leisten, soferne nur ein Gehilfe gehalten wird.

Neben den aufgezählten Gewerbsteuern gab es früher noch mehrere. Unter diesen ist namentlich die schon erwähnte Ladensteuer (*shop-tax*) hervorzuheben, welche insoferne den Charakter einer gewissen Allgemeinheit hatte, als sie alle Ladengeschäfte

---

	um 1803.	seit 1808.	seit 1827.
*) Handlungsreisende, ein einzelner	1 £ 1 sh.	2 £ 8 sh.	1 £ 10 sh.
jeder von mehreren .		3 » 10 »	2 » 10 »
Buchhalter, Gehilfen, Lehrlinge, ein einzelner .	1 » 1 »	1 » 4 »	1 » — »
jeder von mehreren .		2 » 8 »	1 » 10 »
(Lehrlinge mit weniger als 20 £ Lehrgeld frei.)			
Laden-, Lager-, Keller- und Stallgehilfen; jeder .	1 » 1 »	1 » 4 » bis 2 » 5 » (Kellner)	1 » — » bis 1 » 10 »
Knechte (nicht Luxusbediente) jeder	— » 5 »	— » 6 »	— » 10 »
Kutscher u. dgl. zum Ausleihen, insbesondere bei Pferdevermiethern und dergleichen	2 » — »	2 » 4 »	1 » 5 »

traf. Sie wurde im Jahre 1785 eingeführt und nach dem Miethpreise oder Miethwerthe der Läden bemessen. Aber einerseits ihre Höhe, anderseits doch ihre Einseitigkeit, da sie nur die Ladengeschäfte traf, sowie die Ungewohnheit machten sie verhasst und sie wurde nach kurzer Zeit (1793) als drückend und ungerecht wieder aufgehoben. Ausserdem gibt es noch verschiedene Gewerbe, welche Artikel erzeugen oder verkaufen, die früher accisepflichtig waren und deren Gewerbesteuern mit der Accise von den betreffenden Sachen (grossentheils im Jahre 1825) aufgehoben wurden. Dahin gehören namentlich:

Lichterzieher in Wachs und Wallrath mit 12 £, in andern Stoffen 2 £ (vor 1815 5 £ 15 sh. und 1 £). Verkäufer der ersteren bis 1815 5 sh. 9 d., dann 1 £ 1 sh.

Glasfabrikanten . . . früher 10 £; seit 1815 20 £
Rothgerber in London . » 5 » » » 10 » (auswärts die Hälfte.)
Weissgerber . . . . » 1 » » » 2 »
Lederbereiter . . . . » 2 » » » 4 »
Pergamentmacher . . » 1 » » » 2 »
Methbereiter . . . . » 1 » » » 2 »
Papierfärber . . . . » 2 » » » 4 »
Kattun- u. Seidendrucker » 10 » » » 20 »
Stärkemacher . . . » 5 » » » 10 » (später wieder 5 £.)
Drahtzieher . . . . » 2 » » » 4 »
Verfertiger von Salzsäure . . . . . 5 »
Händler mit geröstetem Korn . . . . . — » 2 sh. 6 d.
Salzmacher in Schottland . . . . . 1 »
Feuerversicherer . . . . . — » 5 »

Kutschenverfertiger vor 1808 für jeden Wagen mit vier Rädern 1 £, mit zweien 10 sh., dann 1 £ 2 sh. 6 d. und 11 sh. 6 d., Händler 5 sh., später 6 sh. für jeden Wagen.

Die Reihe der Gewerbe, welche man in England als mit Gewerbesteuern angelegt zu betrachten pflegt, war und ist hienach eine sehr kurze, und gerade die wichtigsten, einträglichsten und daher steuerfähigsten Gewerbe, z. B. fast alle Fabriken und grösseren Handelsgewerbe, fehlen darin, und schon hieraus geht hervor, dass diese Steuern keine Gewerbesteuern, d. h. Abgaben vom Ertrage der Gewerbe sind. Dadurch erklärt sich auch die Principlosigkeit, welche für die einen fixe Gebühren festsetzt ohne Rücksicht auf den Betriebsumfang und Ertrag, während bei anderen die Ausdehnung des Betriebs maassgebend ist, z. B. bei den Stadt- und

Landkutschen und Pferdeverleihern, den Bierbrauern und Tabakfabriken. Diese nähern sich den neueren und besseren deutschen Gewerbesteuern und sind, auch wenn man auf dem Standpunkte einer indirecten Besteuerung steht, offenbar die rationellsten, denn fixe Steuern müssen die kleineren Gewerbe unter allen Umständen drücken und die grossen Capitalien noch mehr begünstigen, als sie es von Natur*) sind. Aber als wäre der Fortschritt, den diese Besteuerungsart enthält, zu gross, hat man dieselbe bei anderen Gewerben in neuerer Zeit fallen lassen und besteuert sie, sich den Grundsätzen der französischen Erwerbssteuer annähernd, nach dem Miethwerthe der Gesellschaftslocalitäten.

Ob es nothwendig oder zweckmässig ist, den Betrieb mancher und namentlich obiger Gewerbe an Licenzen zu knüpfen**), ist nicht hier zu untersuchen.

---

*) Dieser Zug des Capitals, sich in verhältnissmässig wenig Händen zu concentriren und zu häufen, den dasselbe überall hat und der besonders in England wahrnehmbar ist, äussert sich z. B. bei den Zahlenverminderungen mancher Gewerbe, wie der Papierfabriken, Seifensiedereien u. a. Dass die englische Gewerbebesteuerung dieses Verhältniss fördern hilft, ist eben so unstreitig als beklagenswerth. Wenn der kleinste Betrieb die nämliche Abgabe entrichten muss, wie der grosse, während er doch, gezwungen durch die Concurrenz, nur einen Theil der Abgabe durch Preiszuschlag wieder einbringen kann, der andere aber bei grossem Umsatze vielleicht gar noch Ueberschuss erzielt, so wird dadurch der Nachtheil, in welchem sich das kleine Capital gegen das grosse ohnedies befindet, noch erhöht, der grosse Betrieb auf Kosten des kleinen gefördert, der Mittelstand erdrückt. Wie viel die englische Patentsteuer in dieser Beziehung geschadet hat, lässt sich natürlich nicht berechnen; dass sie aber schädlich war und ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Schon Sinclair, dieser höchst urtheilsfähige Schriftsteller und Staatsmann, erkennt dies auch nach einer anderen Seite hin an, indem er ausspricht, dass durch die Gleichstellung in der Belastung von festgegründeten Geschäften mit Anfängern die Concurrenz vermindert wird, die Unternehmungen sich in wenig Händen concentriren und folglich das Publicum in Nachtheil kommen muss. Dass die Regierung im Jahre 1853 den Plan, verschiedene Gewerbe statt mit fixen Gebühren nach dem Miethwerth zu besteuern, hat fallen lassen, ist wohl mehr dem Einflusse der grossen Unternehmer zuzuschreiben, als rationellen Erwägungen.

**) Die Rücksicht auf Handhabung der Polizei bei Verleihung der Concessionen hat dazu geführt, dass die Steuerbehörde im Jahre 1842 ein Laboratorium angelegt hat, in welchem sie steuerpflichtige Artikel untersuchen

Gewiss aber ist, dass die Licenzertheilung nichts rechtfertigt, als eine mässige Gebühr, keineswegs aber eine beträchtliche Steuer, welche auf die Consumenten überwälzt werden kann und muss. Das Verdammungsurtheil, welches die Geschichte und die Wissenschaft über die indirecten Consumtionssteuern gesprochen hat, trifft auch die englischen Gewerbesteuern, welche überdies, wie oben gezeigt ist, grossentheils für die Gewerbtreibenden selbst schädlich und volkswirthschaftlich nachtheilig sind. Zu alledem sind sie überflüssig, denn für die indirecte Besteuerung reichen Zoll und Accise vollständig aus, für den Gewerbertrag aber gab es von jeher und gibt es noch heute directe Steuern.

Durch das ganze Mittelalter bis in die neuere Zeit zieht sich nämlich eine Besteuerung nach dem Maassstabe des beweglichen Vermögens, welche natürlich vorzugsweise die Gewerbe traf; in der Zeit vom Ende des siebenzehnten bis gegen das des achtzehnten Jahrhunderts finden dieselbe ihre Berücksichtigung bei der Landsteuer, und als diese zur Grundsteuer geworden war, wurden sie gleich allen anderen Ertragsquellen der Einkommensteuer unterworfen. Diese enthält in der Sched. D. eine wirkliche allgemeine Gewerbesteuer, und deren Ausbildung ist es, worauf das Streben gerichtet sein sollte, und wodurch der mit dem Aufhören jener Einzelsteuern in der Staatscasse entstehende Ausfall gedeckt werden könnte. Die Einnahme der Staatscasse aus den Licenzgebühren im Allgemeinen ist indessen keineswegs unerheblich; wäh-

---

lässt, um Fälschungen zu entdecken. Von der Gesammtzahl der als verdächtig der Probe unterworfenen Artikel wurden gefälscht befunden bei:

	Pfeffer.	Tabak.	Bier.	Hopfen.	Kaffee.	
im Jahre 1844.	83,5	68,6	82,3	100	keine Analyse	Procente
» 1848.	66,6	77,8	50	keine Analyse	»	
» 1850.	85,1	47,8	—	100	»	
» 1852.	40,5	72,2	28,5	87,5	»	
» 1854.	30,5	42,5	100	60	23,4	
» 1856.	28,3	69,6	80	50	21,3	

Dass die polizeilichen Rücksichten in Ansehung der Gewerbe in England eine grosse Rolle spielen und als etwas ganz Natürliches unangefochten bleiben, mag auch daraus ersehen werden, dass häufig in Steuergesetzen gewerbspolizeiliche und namentlich auch in Zollgesetzen sanitäts- u. a. polizeiliche Vorschriften vorkommen.

rend sie noch im Jahre 1792 nur 266,831 £ betragen hatte, stieg sie für die Acciselicenzen allein auf:

480,648 £	im Jahre	1810
677,191 »	»	1820
1,130,175 »	»	1850
1,492,687 »	»	1860
1,862,194 »	»	1863
2,237,616 »	»	1866

während jene für die Gewerbe mit stempelpflichtigen Gegenständen 134,101 £*) (1866) abwirft.

*) Gegen 219,251 £ im Jahre 1860
und 243,425 » » 1864.

IX. Abschnitt. Directe Aufwandssteuern.

Das System der indirecten Besteuerung des allgemeinen Lebensbedarfs, wie es sich im vorigen Jahrhundert entwickelte, war ein so vollständiges, dass eine allgemeine directe Besteuerung daneben nicht bestehen konnte, weshalb auch die vorher schon eingeführte Landsteuer verkümmern musste. Es erreichte aber eine solche Höhe, dass die Erkenntniss auf die Länge nicht verleugnet werden konnte, es vermöge der Masse des Volks keine erhöhte Last mehr auferlegt zu werden und die Bemittelteren könnten sich für ihren grösseren Aufwand von verhältnissmässigeren Beiträgen zu dem stets wachsenden Staatsbedarfe ferner nicht ausschliessen. Dies ist der Entstehungsgrund der neueren Häuser- und Fenstersteuern. Und als endlich diese sich ebenfalls der Grenze der Möglichkeit genähert hatten, mussten sich auch die Reichen nothgedrungen entschliessen, noch etwas Weiteres zu thun, und man kam auf die Luxus- und Aufwandssteuern. Diese wie jene tragen den gemeinschaftlichen Namen *Assessed taxes**).

In einem Staate mit demokratischem Charakter könnte man als mitwirkendes Motiv für die Auferlegung von Luxussteuern die Absicht voraussetzen, gewisse Gattungen des Aufwands zu be-

---

*) Der Name entstand mit der Sache im vorigen Jahrhundert und erklärt sich einfach dadurch, dass diese Steuern die einzigen waren, bei welchen ein Besteuerungsverfahren vorkam (*to assess*, *assessment*), wovon bei den indirecten Abgaben keine Rede sein kann. Neben den *assessed taxes* pflegt daher auch die Landsteuer genannt zu werden, und in den älteren Ausweisen findet sich unter dem Rubrum »*Land and assessed taxes*« auch die Einkommensteuer vorgetragen.

Der Gesammtertrag enthält wegen der Verschiedenartigkeit der darin enthaltenen Steuern wenig Belehrendes, doch ist es nicht uninteressant, zu sehen, welche Summen in verschiedenen Zeiten aus diesen Quellen geflossen

schränken, zu drücken. Hievon kann jedoch in dem aristokratischen England wohl keine Rede sein. Vielmehr mischte sich in die Auferlegung dieser Steuern weit eher der Stolz des reichen Adels, der in der Versteuerung und Vertheuerung seines Aufwandes eine weitere Schranke erblicken mochte, welche die Concurrenz verminderte und ihm das Monopol des Luxus sicherte.

Dies ist der gemeinschaftliche Charakter der directen Steuern des vorigen Jahrhunderts, und auch sie fügen sich daher dem Consumtionssteuersystem als ergänzende Glieder an, indem die indirecten Steuern für die Masse, die Haus- und Fenstersteuern für die mittleren und oberen Schichten, die Aufwandssteuern nur oder doch vorzugsweise für die letzteren bestimmt waren.

Mit dieser aristokratischen Gliederung des ganzen Steuersystems, wornach die Reichsten als die dreifach Besteuerten mehr schienen, als sie es wirklich waren, steht es ganz gut in Einklang, dass die Aufwandssteuern einschlüssig der Fenstersteuer progressiv gemacht wurden, so dass auch innerhalb der oberen Schichten das nämliche Princip der steigenden Belastung und steigenden Luxusprotection durchgeführt erscheint, wie im ganzen System.

Die neueste Zeit hat dieses mächtig erschüttert, und unter den Schlägen, die es trafen, brach denn auch die höchste Spitze, die Progression, zuerst zusammen. Der Mittel- und Unterbau steht noch, aber nicht mehr isolirt, sondern in Verbindung mit dem directen Steuersystem als Theil eines grösseren Ganzen, eines Total-Steuersystems.

---

sind. Derselbe war ausschliesslich der Einkommen-, aber einschliesslich der Landsteuer:

im Jahre	1790.	3,741,222 £	
»	1796.	4,101,869 »	
»	1815.	7,609,017 »	(höchste Höhe)
»	1825.	5,221,340 »	(Reduction von 1823)
»	1850.	4,360,179 »	
»	1854.	3,040,548 »	(desgl. von 1853)
»	1864.	3,260,671 »	
»	1866.	3,369,213 »	

Die Besoldungssteuern und einige als indirecte Consumtionssteuern wirkende Gewerbesteuern, die den *Assessed taxes* angehören, sind hier gleichfalls inbegriffen.

Die Häuser- und Fenstersteuer.

Was wir zunächst ins Auge zu fassen haben, ist also die Häusersteuer. Sie war freilich in ihren ersten Anfängen etwas ganz anderes, als später, nämlich — so seltsam es lauten mag — eine wirkliche directe Personalabgabe alten Schlags. Je weniger nämlich die politische und geistige Bildung eines Volks entwickelt, je primitiver also die Verfassung und Verwaltung eines Staates ist, desto mehr muss er bei der Besteuerung nach leicht erkennbaren und fassbaren Anhaltspunkten greifen. Natürlicher Weise sind die Träger der öffentlichen Lasten die einzelnen Vermögenssubjecte, also die Familien, und es lag sehr nahe, sobald überhaupt von den Unterthanen Beiträge erhoben werden mussten, diese nach der Zahl und dem Umfange der Familien umzulegen und das Symbol, den Mittelpunkt des äusseren Hausstandes, die Feuerstelle, den Herd als Gegenstand der Steuer zu wählen. Die Herdsteuer, Rauchsteuer gehört daher bei allen Völkern zu den ältesten der allgemeinen Auflagen.

In England wurde schon, bevor der Staat eigentliche Steuern erhob, die kirchliche Abgabe des Peterspfennigs nach diesem Grundsatze mit 1 Penny von jeder Feuerstelle erhoben.

Nicht viel jüngeren Datums und älter als die normannische Eroberung war der Rauchheller (*smoke-farthing*, auch *fumage* oder *fuage*), von welchem aber wenig bekannt ist, als dass er in alter Zeit existirt hat. Vermuthlich war dies aber keine eigentliche allgemeine, sondern nur eine Steuer der Hintersassen (*tallagium*), welche der König wie jeder Grundherr auf seinen Besitzungen erheben konnte.

Aus der ersten Zeit der normannischen Könige ist noch als eine Quelle des Kroneinkommens das *monetagium* (*moneyage*) erwähnt, welches mit 1 sh. von jeder Feuerstelle alle drei Jahre dafür bezahlt worden sein soll, dass der König sein Recht, oder vielmehr seine Macht, einen sehr hohen Schlagschatz zu nehmen, d. h. die Münze zu verschlechtern, nicht ausübte. Gewiss ist, dass Heinrich I. (1100) in seiner Thronbesteigungsurkunde das *mone-*

tagium, es mag nun eine Steuer oder der hohe Schlagschatz selbst gewesen sein, abgeschafft hat.

Von da an blieb der Peterspfennig, so lange er existirte, die einzige Abgabe nach den Feuerstellen, bis nach mehr als einem halben Jahrtausend*) die Restauration auf den Gedanken kam, einen Theil des immer mehr auf regelmässige Steuern hindrängenden Staatsbedürfnisses durch eine Herdsteuer zu befriedigen.

Das Parlament bewilligte im Jahre 1662 dem Könige Carl II. ein Herdgeld (*hearth money, chimney money*, in Deutschland »Herdstättegeld«) von 2 sh. auf jede Feuerstelle, welches 200,000 bis 245,000 £ abgeworfen hat.

An sich war diese Steuer die schlimmste nicht, welche die englische Geschichte kennt. Es ist zwar richtig, dass 2 sh. für eine arme Familie und 8 bis 10 sh. für eine minderbemittelte eine fühlbare, ja mitunter schwere Last, für die Reichen aber 4 bis 5 £ — und höher stieg die Steuer kaum — eine pure Kleinigkeit waren, allein es ist doch nicht in Abrede zu stellen, dass die Zahl der Feuerstellen einen gewissen Anhaltspunkt giebt, und dass eine Besteuerung nach diesem Maassstabe nicht ganz ohne Berechtigung und jedenfalls vernünftiger ist, als eine Kopf- oder eine Consumtionssteuer auf Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs, oder gar des Bedürfnisses. Schlimmer aber war, dass die Steuerbeamten, um die Objecte zu constatiren, in das Innere der Häuser dringen mussten, und dass die Beitreibung, in England in den älteren Zeiten überhaupt streng, durch Steuerpächter besonders hart und rücksichtslos war. Manche mochte es auch verdriessen, dass diese Abgabe nicht umgangen werden konnte, was bei den Vermögens-

*) Aus dieser Zwischenzeit darf eine Herdsteuer nicht ganz unerwähnt bleiben, welche im Jahre 1368 während Eduard's II. Regierung der »schwarze Prinz« in den französischen Provinzen Englands zur Bestreitung des Krieges gegen Frankreich erheben wollte. Man gedachte, mit 1 Livre von jeder Feuerstelle 1,200,000 Livres aufzubringen, hatte sich aber offenbar in der Hauptsache — der Möglichkeit an sich — und auch in Ansehung der politischen Verhältnisse verrechnet, denn ein Theil der Provinzen brach ob dieser unerschwinglich erachteten Auflage in offene Empörung aus, welche den Verlust jener mit so grossen Opfern und so bewunderungswürdiger Tapferkeit eroberten Länder beschleunigen half.

steuern bis dahin so leicht gewesen war, — kurz das Herdgeld war mehr als irgend eine andere Abgabe verhasst.

Es war daher eine höchst populäre Maassregel, dass Wilhelm III. bei seinem Regierungsantritte (1688) dem Parlament in einer Botschaft erklärte, dass ihm eine neue Regulirung dieser dem Volke lästigen Steuer oder, wenn es das Unterhaus für wünschenswerth finde, die völlige Aufhebung genehm sei; und das Unterhaus, »erfüllt von dem unterthänigsten Danke für diese Gnade ohne Gleichen«, sprach die Abschaffung der Abgabe aus, welche »nicht nur die ärmere Classe erdrücke, sondern auch ein Brandmal der Sclaverei für das ganze Volk sei«. Es fehlte übrigens nicht an Stimmen im Parlament, und namentlich im Oberhause, welche diese Steuer in Schutz nahmen, die pünktlicher und richtiger als jede andere eingehe, so dass die Aufhebung momentan wirklich in Frage stand, bis der energische Einfluss der Krone die angeregte Maassregel durchsetzte.

Hatte sich Wilhelm hiedurch nach den etwas überschwänglichen Dankbarkeitsäusserungen des Unterhauses in jeder Wohnung ein ewiges Denkmal seiner Güte gesetzt, so wurde, wie Blackstone*) etwas höhnisch bemerkt, die Ansicht desselben stark verdüstert, als schon nach 6 Jahren (1695) die Fenstersteuer auf die Häuser gelegt wurde, eine Abgabe, die sich in Nichts vor der Herdsteuer auszeichnet, als dass man behufs ihrer Regulirung in der Regel die Häuser nicht zu betreten braucht. Das enorme Geldbedürfniss dieser kriegerischen Regierung brachte den Schatzkanzler Montague wieder auf den Gedanken einer Häusersteuer, und da als ostensibler Hauptgrund gegen das Herdgeld die Nothwendigkeit des Eindringens in die Häuser vorangestellt worden war, so glaubte er auch den richtigsten Weg und Maassstab gefunden zu haben, wenn die Besteuerung nach der Zahl der Fenster erfolge, welche man wahrzunehmen pflegt, ohne in das Haus zu gehen. Um dabei auch den Klagen über die gegen die Minderbemittelten früher geübte Härte gerecht zu werden, sollten die geringen Wohnungen niedriger besteuert werden.

*) *Commentaries* S. 314.

Und wie der Kanzler vorgeschlagen hatte, so genehmigte das Parlament, dass jedes bewohnte Wohnhaus (Bauernhütten ausgenommen) jährlich 2 sh.; wenn es zehn Fenster und darüber hat daneben noch 4 sh., also im Ganzen 6 sh.; und wenn es zwanzig oder mehr hat noch 8 sh., also 10 sh. Steuer entrichten sollte. Zunächst wurde diese Auflage nur für 7 Jahre bewilligt, bald aber bis 1706 verlängert und in diesem Jahre für unbeschränkte Zeit zugestanden. Bald darauf (1709) wurde die Steuer für Häuser von 20 und mehr Fenstern um 10 sh. und von 30 und mehr um 20 sh. Zuschlag erhöht, so dass erstere von da an 1 £, letztere 1½ £ steuern mussten. Diese Bewilligung wurde im Jahre 1710 auf Schottland ausgedehnt. Irland war und blieb frei von Häusersteuern.

Zahlreiche weitere Aenderungen liessen nicht auf sich warten; sie sind der Kürze wegen in der Beilage zusammengestellt. Von Wichtigkeit war namentlich die Reform vom Jahre 1746, wodurch die früheren Steuerclassen aufgelöst und die Häuser streng nach der Fensterzahl und zwar in progressiver Weise besteuert wurden. Auch ist noch die Verdreifachung, welche diese Steuer im Jahre 1797 mit der Häusersteuer und den übrigen directen Aufwandssteuern theilte, zu erwähnen. Sie wurde zwar im folgenden Jahre aufgehoben, aber nur um einer anderen Erhöhung Platz zu machen.

Es lässt sich denken, dass die Steuerpflichtigen bei Häuserbauten erfinderisch waren, um so wenig als möglich Steuer zahlen zu müssen, aber die Gesetzgebung that ihr Möglichstes, alle diese Versuche zu nichte zu machen. Es wurde daher angeordnet, dass alle seit Einführung der Steuer gebauten Fenster über 12 Fuss Höhe oder bei mindestens 3½ Fuss Höhe von über 4¾ Fuss Breite, dann alle Fenster, welche zwei oder mehr Stuben oder Kammern erhellen, als zwei oder mehr Fenster gerechnet werden sollen u. dergl. mehr. Ausgenommen waren alle Pächtereigebäude auf Gütern von weniger als 200 £ Pachtschilling, dann die öffentlichen Gebäude, Kapellen, Käserei- und Milchräume, letztere zuerst, soferne sie keine, dann (seit 1817) soferne sie nicht mehr als ein, endlich (1825) wenn sie nicht über zwei Glasfenster hatten.

Von der Höhe, welche die Steuer im Jahre 1808 erreicht hatte, wurde sie im Jahre 1823 auf die Hälfte herabgesetzt, wobei die Läden mit nicht mehr als drei Fenstern steuerfrei erklärt wurden, und im Jahre 1825 wurden die Häuser mit sieben Fenstern jenen mit nicht über sechsen gleichgestellt, eine Erleichterung, welche nicht weniger als 635,936 Steuerpflichtigen zu Gute gekommen sein soll.

Endlich, nachdem noch im Jahre 1840 ein Zuschlag von 10% auferlegt worden war, wurde die Steuer im Jahre 1851 aufgehoben.

Die Fenstersteuer wurde in der Regel vom Bewohner des Hauses, und nur, wenn dieses an mehrere Parteien vermiethet war, vom Eigenthümer erhoben, und hieraus, sowie aus dem Umstande, dass sie den directen Aufwands- oder Gebrauchssteuern (*assessed taxes*) zugezählt wurde, ist zu schliessen, dass sie nicht als eine Häuserertrags-Steuer, sondern als eine Ergänzung des Consumtionssteuer-Systems betrachtet wurde.

In der Zeit aber, da die Wohlhabenderen sich entschliessen mussten, einen grösseren Theil der Staatslasten zu übernehmen, als den bisherigen Kopftheil an den alten Abgaben, wählte man von den bestehenden Steuern diejenige, bei welcher allein dies möglich war, und führte zu der Fenster- noch eine Häusersteuer nach dem Miethwerthe der Wohnungen ein, wobei Häuser unter 5 £ Jahresmiethe, die königlichen, die Staatsgebäude, die der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, die unbewohnten Häuser, dann die Wohnungen der Pächter u. a. Landwirthe freigelassen wurden. Dies geschah im Jahre 1778.

Fünf Jahre nachher erfolgte die merkwürdige Erhöhung zur Ergänzung des herabgesetzten Theezolles*) unter dem Namen *commutation tax*.

Die Häusersteuer hatte im Ganzen ähnliche Schicksale, wie die Fenstersteuer; sie stieg von 8 d. per £ (1798) auf 1 sh. 6 d. per £ (1808) bei Häusern zu 5 bis excl. 20 £, von 1 sh. per £ (1798) auf 2 sh. 3 d. pr. £ (1808) bei 20 bis excl. 40 £, von 1 sh. 3 d. pr. £ (1798) auf 2 sh. 10 d. pr. £ (1808) bei 40 £ und

*) Vergl. S. 333 oben, wo die Jahreszahl 1783 anstatt 1784 heissen soll.

mehr Miethwerth. Im Jahre 1823 hatte sie zwar nicht das Glück, auf die Hälfte herabgesetzt zu werden, doch blieb sie nicht ganz unberücksichtigt, und die Grenze der zweiten Steuerclasse wurde bis 50 £ aufwärts erweitert. So blieb sie bis zur Aufhebung im Jahre 1834.

Die Zeit der Steuerreformen hatte inzwischen zu tagen begonnen (Canning-Huskinson), und wenn auch das aufgehende Licht nach kurzem Morgengruss wieder überwölkt worden war, konnte man sich doch der Einsicht nicht verschliessen, dass zwei Steuern von einem und demselben Object sehr wenig vernünftig seien. Nun liegt zwar der Gedanke nahe, dass die höchst ungleiche und schädliche Fenstersteuer hätte aufgehoben werden sollen, allein die Häusersteuer hatte ebenfalls ihre Schattenseiten. Als solche wurde namentlich ihre Ungleichheit hervorgehoben, indem für Gasthöfe und solcherlei Häuser oft mehr bezahlt werden müsse, als für die prächtigsten Schlösser der reichsten Adeligen*). Und diese Schwächen wurden so energisch geltend gemacht, dass wirklich das kaum Begreifliche geschah und die Häusersteuer fallen musste. Es war eben die Zeit des Entwickelungsstillstandes, in welcher das alte System sein Haupt, wenn auch mit aller Vorsicht und dicht verschleiert, wieder erhoben hatte.

Indessen kam man doch allmählich zur Erkenntniss, dass jenes Mal die *vox populi* nicht *vox dei* gewesen war, und nachdem Robert Peel die neue Aera begründet hatte, legte die Regierung im Jahre 1851 den Plan zur Vertauschung der Fenstersteuer mit einer Häusersteuer vor, nach welchem alle Häuser von weniger als 20 £ Miethwerth steuerfrei bleiben, die übrigen aber in der Regel 9 d. vom £ Jahresertrag (3¾ %), Pächterwohnungen und Häuser, in

*) Dies war indessen nur in Ansehung der Landsitze richtig, denn die Paläste in der Stadt waren sehr ergiebig eingewerthet, z. B. die der Herzöge Southerland, Devonshire, Wellington und Northumberland mit 3900, 2000, 1850 und 1500 £, das Gebäude der ostindischen Compagnie mit 2500 £, die Bank mit 1673 £ Miethertrag u. s. a. Was aber die Landsitze anlangt, so war es nicht ungerecht, sie nach ihrem Gebrauchswerthe, nicht aber nach dem Aufwande zu besteuern, den ihre Erbauung während einer Reihe von Generationen erfordert hatte.

welchen Läden oder Wirthschaften sind, nur 6 d. (2½ %) geben sollten.

Die Opposition gegen diesen Vorschlag war nicht gering. Insbesondere wurde geltend gemacht, die Steuerfreiheit bis excl. 20 £*) befreie eine so grosse Anzahl von Häusern, dass die Abgabe nur einen kleinen Theil der Bevölkerung treffen, also ungerecht sein würde, und dass der geringe Ertrag**), weit entfernt, die Aufhebung der Einkommensteuer, an welcher fortwährend gearbeitet wurde, zu erleichtern, diese vielmehr unmöglich machen werde. Die Fenstersteuer war jedoch nachgerade höchst unbeliebt geworden, man tadelte an ihr — abgesehen von ihren principiellen Fehlern —, dass sie den Genuss von Luft und Licht verkümmere und dass die Beamten veranlasst seien, in das Innere der Häuser zu

---

*) Diese allerdings vielleicht weiter als nothwendig gehende Steuerfreiheit wurde für unabweisbar erachtet, um nicht viele Häuser, die von der Fenstersteuer frei oder geringer betroffen gewesen waren, mit Haussteuer zu belegen, was die Opposition verstärkt und das Gelingen des Planes in Frage gestellt haben würde.

**) Der Ertrag beider Steuern war:

	Fenstersteuer.	Häusersteuer.
im Jahre 1732.	126,799 £	—
» 1750.	217,792 »	—
» 1780.	405,661 »	?
» 1792.	959,594 »	170,116 £
» 1800.	1,473,219 »	229,943 »
» 1810.	2,471,317 »	966,198 »
» 1820.	2,565,207 »	1,253,062 »
» 1830.	1,185,283 »	1,361,625 »
» 1833.	—	1,391,285 »
» 1850.	1,708,025 »	—
» 1855.	—	728,969 »
» 1860.	—	822,984 »
» 1865.	—	917,002 »
» 1866.	—	953,002 »

Gesammtzahl der Häuser in Grossbritannien im Jahre 1862:

3,745,463 (gegen 3,444,800 im Jahre 1840 und 3,669,437 im Jahre 1850).

519,991 davon sind steuerpflichtig, unter welchen 13 auf mehr als 3000 £ Jahresmiethe (sämmtlich in Middlesex) und eines auf 20,000 £ eingewerthet sind.

dringen, um die Zahl der in den Höfen u. s. w. vorhandenen Fenster zu controliren, und der Vorschlag erhielt die Majorität und wurde zum Gesetz.

Die Gefahr war hiemit vorüber; allein schon im folgenden Jahre brachte die inzwischen an das Ruder gekommene Tory-Regierung (Derby-Disraeli) als Bestandtheil eines grösseren Finanzplanes den Antrag, die Steuerfreiheit auf Häuser unter 10 £ Rente zu beschränken und die Steuerquote auf 1½ und 1 sh. vom £ zu erhöhen, also zu verdoppeln. Der Ertrag würde sich dadurch sicher um eine Million erhöht haben, und die Aussicht, die Einkommensteuer nach einiger Zeit entbehren zu können, wäre entschieden näher gerückt worden; allein das Parlament liess mit dem ganzen Finanzplan auch diesen Theil desselben und damit auch das Ministerium fallen.

Das Betonen der Häusersteuer von Seite der Tories ist nichts als ein Attentat gegen das System der directen Besteuerung (Einkommensteuer), denn als Aufwandssteuer ist sie nur ein Glied des alten Consumtionssteuersystems, und wenn sie als directe Steuer bestimmt sein soll, die Einkommensteuer zu surrogiren, so ist das nur eine Selbst- oder absichtliche Täuschung. Wollte man aber sogar die Häusersteuer als mittelbare Einkommensteuer betrachten, so kann kein Zweifel bestehen, dass dieses Surrogat ein schlechtes sein würde. Denn wie gross auch die Fehler der Einkommensteuer sein mögen, so ist doch gewiss, dass die Wohnungspreise einen noch weit ungenügenderen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Steuerfähigkeit der Bewohner darbieten, als die Grundlagen der Einkommensteuer, welche also unstreitig eine gerechtere und gleichere ist. Unterschleife kommen zwar bei der letzteren vor, allein es ist nachgewiesen, dass sie auch bei der Häusersteuer nicht fehlen, indem nicht selten die Miethzinse an der Grenze der Steuerpflicht unter diese herabgesetzt (19 £ 19 sh. anstatt 20 £) werden; und wenn diese auch durch Beschränkung der Steuerfreiheit etwa bis 10 £ vermindert werden, so sind sie damit doch nicht beseitigt. Beide Steuern haben also, da eine gänzliche Aufhebung der Steuerfreiheit um der Armen willen nicht möglich ist, diese Schattenseite gemein, und der Vorzug principieller

Richtigkeit, sowie grösserer Elasticität behufs Aufbringung grosser Mittel im Falle Bedürfens ist der Einkommensteuer nicht abzusprechen.

Die übrigen Aufwandssteuern.

Die eigentlichen directen Aufwandssteuern hatten vermöge ihrer Gleichartigkeit im Allgemeinen auch gleiche Schicksale. Sie entstanden in und nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wurden ziemlich gleichmässig erhöht, im Jahre 1797 vorübergehend verdreifacht, erreichten ihre höchste Höhe im Jahre 1808, von der sie im Jahre 1823 auf die Hälfte herabgesetzt wurden, welche im Jahre 1840 wieder um 10% vermehrt wurde. Die einzelnen Steuern dieser Art sind folgende:

1) Die Kutschensteuer ist die älteste; sie entstand im Jahre 1747 im Betrage von 4 £ für vier- und 2 £ für zweiräderige Wagen*) (mit Ausnahme der Stadt- und Landkutschen) ohne Un-

*) Sehr treffend bemerkt hiezu Cunningham: »Damit unterwarfen sich unsere Reichen, welche selbst Kutschen halten können, einer Steuer, welcher diejenigen schon längst unterworfen waren, die keine halten können. Aber sie vergassen sich gleichwohl nicht, denn wer eine Stadtkutsche benützt, muss jährlich 13 £ Steuer zahlen, wer aber reich genug ist, seinen eigenen Wagen zu halten, nur 4 £.«

Die Steuer betrug in verschiedenen Zeiträumen:

für Wagen		in den Jahren:				
mit 4 Rädern		1798.	1802.	1808.	1823.	1840.
bei 1	für jeden Wagen	9 £ 12 sh.	10 £ —.	11 £ 5 sh.	6 £ —.	10 % mehr als 1823.
» 2		10 » 4 »	11 » —.	12 » 7 »	6½ » —.	
» 3		11 » 4 »	12 » —.	13 » 10 »	7 » —.	
» 4		11 » 8 »	12½ » —.	14 » — »	7½ » —.	
» 5		11 » 11 »	13 » —.	14 » 12 »	7⅞ » —.	
» 6		11 » 12 »	13½ » —.	15 » 3 »	8⅛ » —.	
» 7		11 » 13½ »	14 » —.	15 » 14 »	8½ » —.	
» 8 u. mehr		11 » 14 »	14½ » —.	16 » 5 »	8⅝ » —.	
» 9 u. mehr			15 » —.	16 » 16 »	9 £ 1 sh. 6 d.	
für jeden Reservekasten			5 » —.	5 » 12 »	3 » 3 » — »	
mit 2 Rädern; einspännig je			5 £ 5 sh.	5 » 18 »	3 » 5 » — »	
mehrspännig je			7 » 7 »	8 » 5 »	4 » 10 » — »	
für jeden Reservekasten			2 » 10 »	2 » 16 »	1 » 11 » 6 »	

terschied, ob sie zum Ausleihen bestimmt wären, oder nicht. Ihre höchste Höhe scheint sie erst nach 1808 erreicht zu haben, deren Betrag leicht zu ersehen ist, wenn man die Steuersätze des Jahres 1823 verdoppelt.

Aber selbst die bedeutende Ermässigung, welche dieses Jahr gebracht hatte, liess noch eine Last übrig, welche zu empfindlich war, um nicht nachtheilig zu wirken. Ein Lord z. B., der 10 Wagen besass, musste 90 £ 15 sh. des Jahres an Steuern dafür bezahlen. Die Folge war, dass sich die Zahl der steuerpflichtigen Kutschen minderte, dass der Ertrag*) der Steuer sank. Am meisten litten die Wagenfabrikanten, welche sich daher an das Parlament um Abhilfe wendeten. Der desfalls von einem Parlamentsmitgliede gestellte Antrag wurde indessen auf eine beruhigende Zusicherung des Finanzministers (Gladstone) zurückgezogen, welcher im Jahre 1853 in seinem grossen Finanzplane folgende Herabsetzung der Wagensteuer beantragt:

Wagen mit 4 Rädern im Durchmesser von

	mehrspännig	einspännig	
30 Zoll und mehr:	3 £ 10 sh.	2 £	mit Pferden,
unter 30 Zoll:	1 » 15 »	1 »	mit Ponnys od. Maulthieren,

	zweispännig	einspännig
Wagen mit 2 Rädern mit Pferden . .	2 £ —.	— £ 15 sh.,
mit einem Ponny oder Maulthier		— » 10 »

Der Antrag wurde angenommen, und dies ist der gegenwärtige

---

*) Der Ertrag war:

im Jahre	1796.	456,909 £
»	1810.	471,822 »
»	1823.	529,896 »
»	1825.	288,401 »
»	1830.	397,633 »
»	1840.	481,625 »
»	1848.	416,491 »
»	1850.	402,622 »
»	1855.	283,964 »
»	1864.	350,972 »
»	1866.	370,409 »

Der Ertrag nähert sich also schon wieder jenem vor der Steuerminderung von 1853.

Steuersatz. Steuerfrei sind die Stadt-, Land- und Miethkutschen, dann die Wagen zu Gewerbe- und landwirthschaftlichen Zwecken, soferne letztere nicht zu Vergnügensfahrten verwendet werden.

2) Die Pferdesteuer wurde im Jahre 1784 eingeführt und hatte im Wesentlichen die nämlichen Schicksale*), wie die Kutschensteuer. Auch sie wurde im Jahre 1853 herabgesetzt und

---

*) Frühere Tarife waren:

Für Pferde über 13 Fäuste (à 4 Zoll) Höhe und zwar für jedes:

	im Jahre 1798.	1803.	1808.	1825.	1840.
1 Pferd.	1 £ 4 sh.	2 £ — sh.	2 £ 13 sh. 6 d.	1 £ 8 sh. 9 d.	
2 »	je 1 » 16 »	3 » 6 »	4 » 9 » 6 »	2 » 7 » 3 »	
3 »	» 2 » 2 »	3 » 12 »	4 » 18 » 6 »	2 » 12 » 3 »	
4 »	» 2 » 5 »	3 » 15 »	5 » 2 » — »	2 » 15 » — »	
5 »	» 2 » 6 »	3 » 16 »	5 » 3 » — »	2 » 15 » 9 »	
6 »	» 2 » 10 »	4 » — »	5 » 7 » 6 »	2 » 18 » — »	
7—8 »	» 2 » 11 »	4 » 1 »	5 » 10 » — »	2 » 19 » 9 »	
9 »	» 2 » 11½ »	4 » 1½ »	5 » 12 » — »	3 » — » 9 »	
10—12 »	» 2 » 12 »	4 » 2 »	5 » 17 » 6 »	3 » 3 » 6 »	10 % Zuschlag.
13—16 »	» 2 » 12½ »	4 » 2½ »	5 » 18 » — »	3 » 9 » 9 »	
17 »	» 2 » 13 »	4 » 3 »	5 » 18 » 6 »	3 » 4 » — »	
18 »	» 2 » 13½ »	4 » 3½ »	5 » 19 » 6 »	3 » 4 » 6 »	
19 »	» 2 » 14 »	4 » 4 »	6 » — » — »	3 » 5 » — »	
20 u. mehr »	» 2 » 15 »	4 » 5 »	6 » 1 » — »	3 » 6 » — »	
Rennpferde		2 » — »	2 » 13 » 6 »	1 » 8 » 9 »	3 £ 10 sh.
Pferde bis zu 13 Fäusten Höhe				1 » 1 » — »	10 % Zuschlg.

Der Ertrag war excl. der Rennpferde:

im Jahre 1786.	117,024 £	
» 1800.	672,834 »	
» 1820.	1,216,770 »	
» 1830.	425,148 »	
» 1840.	416,279 »	
» 1850.	367,206 »	
» 1860.	368,311 »	Darunter { 242,485 £ für Reitpferde. 125,823 » » andere »
» 1864.	382,952 »	nämlich 248,627 und 134,325 £ wie vor.
» 1866.	401,270 »	nämlich 257,270 und 144,000 » wie vor.

Es ist nicht uninteressant, zu sehen, wie die Steuer der Rennpferde, deren Betrag allerdings zugenommen hat, gestiegen ist; sie ertrug:

im Jahre 1820.	903 £
» 1827.	1581 »
» 1860.	6245 »
» 1866.	8124 »

und wird eigenthümlicher Weise unter den Accisen verrechnet.

beträgt für Reitpferde und für solche Pferde, welche steuerpflichtige Wagen ziehen:

Rennpferde 3 £ 17 sh.,
Pferde über 13 Faust Höhe 1 £ 1 sh. jedes,
kleinere Pferde und Maulthiere 10 sh. 6 d. jedes,
Pferde zu anderen Zwecken und von Frachtfuhrleuten 10 sh. 6 d. bezw. 5 sh. 3 d.

Für Reit- und Kutschenpferde (soferne nur eines gehalten wird) der Aerzte und Geistlichen, dann für je eines der Pächter, Gutsverwalter und Hirten (jedes weitere zahlt die volle Steuer) die Hälfte, also 10 sh. 6 d.

Diese Vergünstigungen bestanden aber nicht von jeher; zuerst (1803) nur für die Pferde der Geistlichen von weniger als 100 £ Einkommen, welche nur 12 sh. 6 d. (1808 14 sh.), und der kleineren Pächter von weniger als 10 £ Pachtschilling, welche nur 6 d. (1808 2 sh. 10 d., 1812 3 sh.) zahlen mussten; dann wurden im Jahre 1808 die Aerzte den Geistlichen gleichgestellt und so allmählich den Rücksichten der Billigkeit immer mehr Rechnung getragen.

Steuerfrei sind die zum Betriebe von Gewerben oder der Landwirthschaft ausschliesslich verwendeten Pferde, wobei für die landwirthschaftlichen die Vergünstigung besteht, dass der Besitzer höchstens zwei als Fuhrmannspferde zu versteuern braucht, wenn er nebenbei Frachtfuhren leistet; blos gelegenheitliche Fuhren dieser Art oder ausnahmsweises Verleihen bleibt ganz unberücksichtigt, ebenso wie das Reiten beim Abholen von Fuhren oder bei der Rückkehr. Steuerfrei sind ferner die Pferde an Stadt- und Landkutschen, der Pferdeverleiher, der Pferdehändler, soweit sie nur zum Handel gehören, der Officiere, die nur zur Nachzucht und gar keiner Arbeit bestimmten, dann die kleinen Thiere (bis 13 Faust) in Gruben.

3) Für das Recht, ein Wappen zu führen, wurde im Jahre 1798 eine Steuer auferlegt, welche jetzt 13 sh. 2 d., und wenn der Wappenführende auch zur Kutschensteuer im Betrage von 3 £ 10 sh. verpflichtet ist, 2 £ 12 sh. 9 d. beträgt.

Auch diese Steuer war ursprünglich geringer*), hatte früher für Haussteuerpflichtige noch eine Mittelclasse und wurde wie die vorhergehenden erhöht, aber ohne im Jahre 1823 auf die Hälfte reducirt zu werden.

4) Von Dienstboten kommen nur die männlichen in Betracht. Eine kurze Zeit (von 1785 an) wurde zwar auch für weibliche Dienstboten, soferne mehr als ein paar gehalten wurden, eine Steuer**) erhoben, sie wurde aber nach wenigen Jahren wieder aufgegeben. Die Steuer für männliche Diener nahm ihren Anfang im Jahre 1777 mit 1 £ 1 sh. für jeden mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Dienstboten und der Bedienten bei den Universitäten, den fremden Gesandten, Hospitälern und der königlichen Familie. Der Gehilfen in Landwirthschaft, Gewerben und Handelsgeschäften ist bei den Gewerbesteuern gedacht worden.

Diese Steuer erfuhr die nämlichen Wandelungen***), wie die

---

*) Der Steuersatz für die drei Classen war:
im Jahre 1803. 10 sh. 6 d. 1 £ 1 sh. und 2 £ 2 sh.
» 1808. 12 » — » 1 » 4 » » 2 » 8 »

Der Ertrag war: im Jahre 1798. 45,100 £ im Jahre 1864. 60,209 £
» 1820. 45,056 » » 1866. 52,985 »
» 1840. 69,714 »

**) Der Ertrag war im Jahre 1790. 28,464 £.

***) Die Steuersätze in verschiedenen Perioden waren folgende:

für jeden Bedienten

	im Jahre 1798.	1803.	1808.	1823.	1840.
bei 1	1 £ 10 sh.	2 £ — sh.	2 £ 4 sh.	1 £ 4 sh.	
» 2	je 2 » 2 »	2 » 10 »	2 » 16 »	1 » 11 »	
» 3	» 2 » 14 »	3 » — »	3 » 7 »	1 » 18 »	
» 4	» 3 » — »	3 » 10 »	3 » 18 »	2 » 3½ »	
» 5	» 3 » 6 »	4 » — »	4 » 9 »	2 » 9 »	
» 6	» 3 » 6 »	4 » 4 »	4 » 14 »	2 » 11½ »	
» 7	» 3 » 6 »	4 » 6 »	4 » 16 »	2 » 12½ »	
» 8	» 3 » 12 »	4 » 12 »	5 » 3 »	2 » 16 »	
» 9	» 3 » 18 »	5 » — »	5 » 12 »	3 » 1 »	
» 10	» 4 » 4 »	5 » 10 »	6 » 3 »	3 » 6½ »	
» 11 u. mehr	» 4 » 16 »	6 » 6 »	7 » 1 »	3 » 16½ »	

10 % Zuschlag.

Zuschlag bei unverheiratheten Personen für jeden Diener:
1 £ 10 sh. 1 £ 10 sh. 1 £ 14 sh. 1 £ — sh.

Für Gärtner, die nicht regelmässig beschäftigt sind:
— £ 6 sh. — £ 10 sh. — £ 5 sh.

Der Ertrag war: im Jahre 1790. 88,929 £
» 1800. 166,749 » dann

Kutschen- und Pferdesteuern, sie wurde erhöht, progressiv gemacht, im Jahre 1823 auf die Hälfte herabgesetzt und im Jahre 1853 in der Art neu regulirt, dass für jeden Diener über 18 Jahre 1 £ 1 sh., für jeden jüngeren, dann für Untergärtner und Jägerbursche 10 sh. 6 d. bezahlt werden müssen. In Ansehung des früheren Zuschlags für unverheirathete Herrschaften ist zu erwähnen, dass im Jahre 1834 die katholischen Geistlichen von demselben befreit wurden und im Jahre 1853 die Aufhebung erfolgte. Steuerfrei sind die als Bedienten der Officiere fungirenden Soldaten, die Kutscher, Stallbursche u. dergl. für Stadt- und Landkutschen, dann der Pferdevermiether.

5) Die Steuer auf Haarpuder ist jetzt nur noch ein Anhängsel der vorigen, denn es pudert sich Niemand mehr regelmässig, als Kutscher und Bediente, eine Mode, welche im Verschwinden ist, wie der sinkende Ertrag der Steuer zeigt, und welche vielleicht schon früher abgekommen wäre, wenn nicht ein gepuderter Diener eine lebendige Quittung über eine bezahlte Luxussteuer wäre, womit reiche Leute prunken können. Sie entstand im Jahre 1795, als Zopf und Perrücke noch florirten, betrug im Anfang des neuen Jahrhunderts 1 £ 1 sh. für jede Person, stieg*) im Jahre 1808 auf 1 £ 3 sh. 6 d., was der gegenwärtige Stand noch ist. Für grössere Familien bestand die Vergünstigung, dass die Pudersteuer für nicht mehr als zwei Töchter bezahlt zu werden brauchte.

6) Auch die Hundesteuer entstand in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts (1795) mit 6 sh. für jeden Wind- und

im Jahre	1810.	470,511 £
»	1820.	566,504 »
»	1830.	285,122 »
»	1840.	216,883 »
»	1850.	205,012 »
»	1860.	202,105 »
»	1864.	208,906 »
»	1866.	216,769 »

*) Der Ertrag ist der Modeänderung entsprechend in steter Abnahme:

im Jahre	1796.	210,136 £
»	1800.	104,013 »
»	1820.	34,280 »
»	1840.	5,861 »
»	1864.	1,052 »
»	1866.	1,030 »

Jagdhund und 4 sh. für jeden anderen*). Die Ursache dieser Besteuerung war Vorsicht**) gegen die übermässige Vermehrung dieser Thiere. Ausgenommen waren ursprünglich die Hunde der königlichen Familie, jene armer Leute — soferne es nicht Jagdhunde waren — und die Thiere unter 6 Monaten. Erst später (1833) wurden die der Schäfer und Viehhirten unbedingt steuerfrei. Auch diese Abgabe theilte das Schicksal der übrigen Aufwandssteuern; nur dass sie im Jahre 1823 nicht vermindert und im Jahre 1853 erhöht wurde, da die Hunde nicht so hoch besteuert erachtet wurden, als »die übrige Gesellschaft (*community*)«. Der Betrag ist gegenwärtig im Allgemeinen 12 sh. Wer aber viele Hunde hat, kann 9 £ für eine Koppel Windhunde und 39 £ 12 sh. für alle anderen Hunde als Aversum bezahlen. Steuerfrei sind nur Hunde unter 6 Monaten, dann die Hirtenhunde.

7) Endlich sind noch im Vorübergehen zu erwähnen die Steuern

a) auf Hüte, welche im Jahre 1796 aufkam, in Stempelform erhoben wurde und 42,834 £ (im Jahre 1802) abwarf,

b) auf Handschuhe, welche ihr kurzes Dasein dem Jahre 1785 verdankt, 4500—6000 Pfund (6072 £ im Jahre 1794) einbrachte und ebenfalls zu den Stempelabgaben gerechnet wurde, endlich

c) auf Uhren, welche im Jahre 1796 entstand, aber im Jahre 1798 schon wieder aufgehoben wurde, während die vorhergehenden beiden Abgaben in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts abgeschafft wurden. Das Motiv der Aufhebung war überall die Rücksicht auf die Gewerbtreibenden, welche durch die Verminderung des Absatzes hart betroffen worden waren.

---

*) Die Steuer betrug:

im Jahre 1803	(für nur einen Hund	6 sh.)	10	sh., Aversum	30 £
» 1808	(» »	7 »)	11½	» »	34 »
vor 1853	(» »	8 »)	14	» »	36 »

und für Windhunde 1 £.

Der Ertrag war:	im Jahre 1796.	70,314 £
	» 1810.	157,832 »
	» 1820.	170,650 »
	» 1830.	186,124 »
	» 1840.	170,996 »
	» 1855.	208,994 »
	» 1864.	205,359 »
	» 1866.	219,377 »

**) *For the better protection of the Persons and Property of his Majestys Subjects against the evils arising from the increase of dogs.*

Uebersicht über Wachsthum und Entwickelung der Fenst

1695.		1709.		1746.		1757.		1766.	
Fensterzahl.	Steuer.	Fensterzahl.	Steuer.	Fensterzahl.	Steuer	Fensterzahl.	Steuer.	Fensterzahl.	Steuer.
bis incl. 9	2 sh.	bis incl. 9	2 sh.	bis incl. 9	2 sh.	bis incl. 9	3 sh.	bis incl. 6	3 sh.
10 bis 19	6 »	10 bis 19	6 sh.	10 bis 14	weiter 6 d. per	10 bis 14	weiter 6 d. per	7	weiter 2 pr. Fenst
20 u. mehr	10 »	20 » 29	1 £ — sh.		Fenster		Fenster	8	dgl. — sh.
		30 u. mehr	1 » 10 »	15 » 19	dgl. 9 d.	15 » 19	desgl. 1 sh. 3 d.	9	» — »
				20 u. mehr	» 1 sh.	20 u. mehr	desgl. 1 sh. 6 d.	10	» — » 1
								11	» 1 » —
								12	» 1 »
								13	» 1 »
								14 bis 19	» 1 »
								20	» 1 »
								21	» 1 »
								22	» 1 »
								23	» 1 » 10
								24	» 1 » 11
								25 und mehr	» 2 » —
								In Schottland nur 1 sh. fix anstat 3 sh.	

*) d. h. zu der vorhergehenden Gesammtsteuer; also z. B. 12 Fenster 2 £ 16 sh., 13 Fenst

euer von ihrer Entstehung bis zu ihrer höchsten Höhe.

1798.			1803.			1808.		
Fenster-zahl.	Steuer pr. Fenster.	Ganze Steuer.	Fenster-zahl.	Steuer pr. Fenster.	Ganze Steuer.	Fenster-zahl.	Steuer pr. Fenster.	Ganze Steuer.
is incl. 6			bis incl. 6 unter 5 £ Miethwerth . .	. . .	— £ 6 sh.	bis incl. 6 unter 5 £ Miethwerth . .	. . .	— £ 6 sh. 6 d.
unter 5 £	. . .	4 sh. 6 d.						
5 £ und								
ehr Miethe	. . .	6 » — »	dgl. bei 5 £ u. mehr Miethwerth . .	. . .	— » 8 »	dgl. bei 5 £ u. mehr Miethwerth . .	. . .	— » 8 » — »
7	. . .	14 » 6 »						
8	. . .	1 £ 1 sh.						
9	. . .	1 » 7 »	7	. . .	— » 18 »	7	. . .	1 » — » — »
10	. . .	1 » 14 »	8	. . .	1 » 10 »	8	. . .	1 » 13 » — »
11	. . .	2 » 4 »	9	. . .	1 » 18 »	9	. . .	2 » 2 » — »
2 bis 25	12 sh. mehr *)		10	. . .	2 » 10 »	10	. . .	2 » 16 » — »
			11	. . .	3 » 5 »	11	. . .	3 » 12 » — »
25	. . .	10 » 12 »	12	. . .	4 » — »	12	. . .	4 » 9 » 6 »
6 bis 35	10 sh. mehr		13 bis 38	15 sh. mehr		13	. . .	5 » 6 » 6 »
35	. . .	15 » 12 »	39	. . .	24 » 5 »	14	. . .	6 » 3 » 6 »
6 bis 39	8 sh. mehr		40 bis 44	. . .	25 » 15 »	15	. . .	7 » — » — »
39	. . .	17 » 4 »	45 » 59	je 5 Fenster 2 £ 10 sh. mehr		16 bis 38 wie 13 bis 15 immer zwei Mal um 17 sh., das dritte Mal um 16 sh. 6 d. steigend		
0 bis 44	. . .	17 » 10 »						
5 » 94	je 5 Fenster 1 £ 10 sh. mehr		60 » 64	. . .	33 » 5 »	39	. . .	27 » 4 » — »
			65 » 69	. . .	35 » 9 »	40 bis 44	. . .	28 » 17 » 6 »
5 » 99	. . .	34 » — »	70 » 94	je 5 Fenster 2 £ mehr		45 » 49	. . .	31 » 13 » 6 »
0 » 109	. . .	37 » — »				50 » 54	. . .	34 » 10 » — »
» 179	je 10 Fenster 3 £ mehr					55 » 59	. . .	37 » 6 » — »
			95 » 99	. . .	49 » 9 »	60 » 64	. . .	39 » 15 » 6 »
			100 » 109	. . .	52 » 9 »	65 » 69	. . .	42 » — » 6 »
180	. . .	61 » — »	110 » 169	je 10 Fenster 4 £ mehr		70 » 74	. . .	44 » 5 » — »
es Fenster						75 » 79	. . .	46 » 10 » — »
ber 180	2 sh. 6 d.	61 » + (2 sh. 6 d. × x)				80 » 84	. . .	48 » 15 » — »
			170 » 179	. . .	80 » 9 »	85 » 89	. . .	51 » — » — »
			180	. . .	83 » — »	90 » 94	. . .	53 » 4 » 6 »
			u. jedes Fenster über 180	2 sh. 6 d.	83 » + (x × 2½ sh.)	95 » 99	. . .	55 » 9 » 6 »
						100 » 109	. . .	58 » 17 » — »
						110 bis 179 für je 10 Fenster abwechselnd um 4 £ 9 sh. 6 d., dann 4 £ 10 sh. steigend		
						180	. . .	93 £ 2 sh. 6 d.
						jedes Fenster über 180	3 sh.	93 » 2 » 5 » + (x × 3 sh.)

Schottland 2 sh. weniger von jedem Hause.

In Schottland 2 sh. weniger von jedem Hause.

In Schottland wie zuvor 2 sh. weniger von jedem Hause.

8 sh. u. s. f.

X. Abschnitt. Vermögens- und Ertragssteuern.

Aelteste Grundsteuern.

Man kann der Idee des Lehenstaates volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und dem grossartigen Aufbau eines vielgliedrigen Gemeinwesens auf der einfachen sittlichen Grundlage der Treue alle Anerkennung zollen, aber man darf doch nicht verkennen, dass auch diese Staatsform nur eine Uebergangsbildung war, welche zu keiner Zeit allen Anforderungen der Verhältnisse vollständig zu entsprechen vermochte.

Hätte der Lehenstaat dies gekonnt, hätte er keiner Hilfsmittel bedurft, welche ausserhalb des Kreises seiner wesentlich privatrechtlichen Grundideen liegen, hätte er nicht fremde Elemente in seinen Körper aufnehmen müssen, so wäre die Geschichte auch des normannischen Lehenstaates nicht blos die Geschichte seiner Zersetzung. Und hätten die englischen Könige ihren Staatshaushalt mit den Einkünften und Dienstleistungen der Domänen und des Lehenverbandes bestreiten können, hätten sie keiner Steuern bedurft, so wäre die Entwickelung der englischen Verfassung jedenfalls eine viel langsamere und vermuthlich sogar eine ganz andere geworden, als wir sie jetzt sehen. Gewiss hätte der Absolutismus dort festere Wurzeln geschlagen, als es ihm in Wirklichkeit möglich war, wo er sich in dem verhältnissmässig kurzen Zeitraume ausgelebt hat, während dessen ihn das herrschgewaltige Geschlecht der Tudors aufzurichten und zu halten vermochte.

Die englischen Könige des Mittelalters bezogen aus ihren Grundbesitzungen, aus dem Lehenverbande, aus Zöllen, aus recht-

mässigen und unrechtmässigen Gebühren ein beträchtliches, durch Abschwendungen aber ziemlich schnell vermindertes Einkommen, das in gewöhnlichen Zeiten von Frieden und Krieg wohl ausreichte. Aber schon unter dem Eroberer, der sich noch im Vollgenusse der von ihm selbst, und daher gewiss nicht spärlich, ausgestatteten Hoheit befand, geschah es öfters, dass zu dem ausserordentlichen Mittel der Gelderhebung auch von den Vasallen und anderen Freien gegriffen werden musste.

Natürlich konnte eine so ganz ungewöhnliche Maassregel nur durch die zwingendste Nothwendigkeit, nur durch eine die Krone und die Nation bedrohende Gefahr gerechtfertigt werden; und von wem sollte eine solche Gefahr ausgehen, als vom Erbfeind, von den Dänen?

Schon im zehnten Jahrhundert, als die räuberischen Einfälle der Dänen begannen, missbrauchten schwache Fürsten diese Steuern, um sich und das Land von den kühnen Seeräubern loszukaufen, was natürlich diese nur um so mehr anlockte. Kräftige Könige verwendeten sie zu kriegerischen Rüstungen gegen die ungebetenen Gäste. In diesem wie in jenem Falle aber erhob man Steuern und diese erhielten von dem Zwecke ihrer Verwendung den Namen Dänengeld (*danegeld*). Grundbesitz war damals das einzige Vermögen von Belang und die Abgabe wurde daher nach dem Maassstabe desselben umgelegt und betrug in der Regel 1 sh. von der Hufe (*hyde*)*), doch wurden auch, wenn grössere Summen**) aufgebracht werden sollten, nicht selten höhere Beträge erhoben, die jedoch während der angelsächsischen Zeit nicht über 4 sh. gestiegen sein sollen.

Man erkennt an den steigenden Summen der Dänengelder, wie schlecht sie die Absicht erreichten, für die sie bestimmt waren, und als die Dänen wirklich Herren des Landes geworden waren,

*) Vgl. S. 167 Anm.

**) Die Erträgnisse des Dänengeldes waren z. B.:

im Jahre	991.	10,000	sächsische Pfund.
»	994.	16,000	» »
»	1000.	24,000	» »
»	1006.	36,000	» »
»	1011.	48,000	» »

kehrten diese das Verhältniss um und erhoben Dänengelder, um sich dadurch der Herrschaft zu versichern. So insbesondere im Jahre 1039 Harthacnut (Hardicanut) 32,000 Pfund, um die Bemannung der Flotte, die ihn herübergebracht hatte, anständig bezahlen zu können.

Nach Vertreibung der Dänen kam diese Steuer zu anderen Zwecken wieder vor, bis Eduard der Bekenner sie im Jahre 1051 förmlich abschaffte und sogar zurückerstattete, was von der letzten Einhebung sich noch unverwendet im Schatz vorfand.

Es dauerte aber nicht mehr lange, so stürzte die normannische Eroberung das angelsächsische Königthum, und mit Wilhelm I. kommen auch die Dänengelder wieder, deren erstes er schon im zweiten Jahre seiner Regierung (1067) erhob. Dies wiederholte sich später öfter, und als im Jahre 1084 die Nachricht erscholl, der Dänenkönig Canut sei im Begriff, England mit einer ungeheuren Flotte anzugreifen, wurde die Steuer sogar auf 6 sh. von jeder Hufe hinaufgetrieben.

Von dänischen Angriffen hörte man seit jener Zeit zwar wenig oder nichts mehr, das Dänengeld aber überlebte sie und wurde auch von den Nachfolgern des Eroberers in allerlei Geldverlegenheiten verschiedene Male noch erhoben, wobei die Steuersätze zwischen 1 und 4 sh. schwankten. Nun war es aber der mittelalterlichen Rechtsanschauung so ziemlich eben so zuwider, dass der König befugt sein sollte, einen Theil vom Vermögen oder Einkommen eines andern Freien sich anzueignen, als wenn dies zwischen zwei von einander unabhängigen Privatpersonen geschehen wäre, und da das Dänengeld seiner Natur nach, als ausserordentliche Kriegsleistung in dringenden Nothfällen, ohne viel Fragen gefordert zu werden pflegte, so war es schon von Anfang wenig beliebt und nur als äusserster Nothbehelf ertragen; als es sich aber seiner ursprünglichen Bestimmung noch dazu entfremdete, wurde es sowohl beim Adel, der es zahlte, als auch beim Bauer, der es aufbringen musste, verhasst, und Heinrich II. schaffte es daher ohngefähr ein Jahrhundert nach der ersten Aufhebung wiederholt förmlich ab.

Das Dänengeld war, wie schon bemerkt, eine Grundsteuer

und wurde von den Grundbesitzern aller Classen durch die königlichen Grafschaftsbeamten, die Sheriffs*), erhoben und an die Schatzkammer abgeliefert. Hervorragende Persönlichkeiten, grosse Vasallen, bezahlten aber ihre Schuldigkeiten direct bei der letzteren ein.

Aehnlicher Art war das Scotgeld, entstanden zur Bestreitung der Vertheidigung gegen die Raubzüge und Einfälle der schottischen Nachbarn. Die Bedeutung und Allgemeinheit wie das Dänengeld erreichte diese Steuer aber nicht, so dass ausser dem Namen wenig von ihr bekannt ist, als dass die Stadt London sich in ihren Freiheitsbriefen gegen die Erhebung derselben sicherte.

Auch das Schiffgeld (*ship money*), dessen bei den lehenherrlichen Befugnissen der Krone bereits Erwähnung geschehen ist (S. 169), sowie die Schildgelder, welche ebenfalls aus den Lehendiensten entstanden sind (S. 170), gehören hieher.

Das erstere hat zwar mit den übrigen Abgaben das gemein, dass es öfters zu ganz anderen Zwecken erhoben und verwendet wurde, als wozu es seiner Entstehung nach bestimmt war, und dass die Nation daher es sich in späterer Zeit nur in ganz besonderen Nothfällen, wie unter Elisabeth, wo Krone, Religion und Freiheit in Gefahr waren, gefallen liess; es zeichnet sich aber dadurch aus, dass es eine Rolle unter den Vorwürfen spielt, welche Carl I. um Krone und Leben brachten, der es in seinen Geldnöthen wieder aus dem Schutt der Vergessenheit hervorgezogen hatte.

Auch das Dänengeld war durch das Versprechen Heinrich's II. mehr dem Namen als der Sache nach begraben, denn die Hufensteuer (*hydagium, hydage*), welche spätere Könige, z. B. Richard I., Johann, Heinrich III.**) erhoben, war wesentlich nichts Anderes, als das Dänengeld gewesen war, eine Grundsteuer. Man hatte

*) Die gelieferten Beträge der einzelnen Sheriffs sind natürlich sehr verschieden gewesen. Bei Madox finden sich auch hierüber zahlreiche Einzelheiten, z. B. unter Heinrich II. für Hantshire 153 £, für Essex 252 £ 6 sh., für Surrey 100 £ u. s. f. (S. 475 a. a. O.).

**) Richard I. erhob im Jahre 1194 von jeder Hufe 2 sh., im Jahre 1198 »den fünften Schilling vom Acker«, also vermuthlich 5 sh. von der Hufe, da ein anderes Feldmaass schwerlich eingeführt war und eine Ertragssteuer

nur den alten unbeliebten Namen mit einem neuen vertauscht, an den sich noch keine gehässigen Erinnerungen knüpften, die Vertheilung, Erhebung und Verwaltung war aber die nämliche, wie zuvor.

Aber alle diese einseitigen Hebungen fanden ihre Schranke in den schon seit Heinrich I. gebräuchlich werdenden Thronbesteigungs-Urkunden der Könige und namentlich in der *magna charta* Johann's.

Dieser berühmte Freiheitsbrief änderte namentlich auch den Charakter der Schildgelder (*scutage*), welche dadurch zu einer eigentlichen, von den Grundbesitzern bewilligten und vom Lehenverhältniss wesentlich abgelösten Grundsteuer wurden, obgleich die Steuereinheit nach wie vor nach der Zahl der Ritterlehen berechnet wurde. Die Verwirrung im Kataster und in der Verwaltung aber, welche bei dem Verfall der Lehenkriegsdienste eine so bedeutende Rolle spielte, half auch die Schildgelder, die nach den nämlichen Grundlagen erhoben werden mussten, ausser Uebung setzen, und nachdem Heinrich III. noch verschiedene Male Gebrauch davon gemacht hatte*), kam der letzte Fall unter Eduard I. im Jahre 1277 vor.

Steuern vom beweglichen Vermögen.

Ausser diesen negativen Verhältnissen wirkten aber noch andere Umstände zu dem in jener Zeit eintretenden Umschwung in der Besteuerung mit.

Schon von Heinrich I. wird berichtet, er habe eine regelmässige Grundsteuer von 1 sh. per Hufe jährlich erhoben. Es ist aber hieran jedenfalls nur so viel richtig, dass er entweder die

---

nicht anzunehmen ist; Johann erhob im Jahre 1200 von der Hufe 3 sh.; später 2½ Mark vom Ritterlehen als *hydagium*; Heinrich III. im Jahre 1224 vom Pfluge (*ploughland*), was auch nichts Anderes bedeuten wird, als Hufe, 2 sh. u. s. f. Die letztgenannte Steuer war aber von den Baronen bewilligt.

*) Namentlich in den Jahren 1224, 1230, 1231, 1244 und 1253 mit 2, 2½ auch 3 Mark vom Ritterlehen. Bei der Bewilligung vom Jahre 1231 suchte sich die Geistlichkeit — wie öfter — der Steuerpflicht zu entziehen, musste sich aber nach einigem Sträuben doch auch bequemen, einzuwilligen.

Naturalleistungen seiner Hintersassen auf diesen Betrag fixirt oder Tallagien (S. 136) in dieser Grösse erhoben haben mag. An eine allgemeine Landessteuer aber ist hiebei jedenfalls eben so wenig zu denken *), als an eine regelmässige alljährliche Erhebung.

Doch war es kaum ein halbes Jahrhundert später, dass die ersten Vorboten jener Aenderung, aber nach einer ganz anderen Seite hin, sich zeigten. Es war nämlich im Jahre 1165, als Heinrich II. zum Zweck der Vertheidigung des heiligen Landes die Erhebung einer Steuer mehr gestattete als anordnete, für welche eine allgemeinere Betheiligung in der Natur der Sache begründet war, als bei den nur den Grundbesitz treffenden Schildgeldern und Hufensteuern hätte erzielt werden können. Man griff daher zur Besteuerung des beweglichen Vermögens, von welchem der Betrag von 6 d. aufs £ (des Vermögens) in der Art gefordert wurde, dass im ersten Jahre 2 und in den folgenden vier Jahren je 1 d. entrichtet werden sollten. Die Erhebung der Steuer war eben so eigenthümlich, als dem heilig gehaltenen Zwecke und dem Zeitgeiste angemessen. In jeder Kirche wurde nämlich ein Kasten aufgestellt, in welchen Jedermann nach eidlicher Bekräftigung der von ihm gemachten Vermögensangabe seinen Antheil einlegte. Dem Eidbrüchigen war Excommunication angedroht.

Im letzten Regierungsjahre dieses Königs (1188) wurde wieder eine ähnliche Steuer ausgeschrieben, um den Fortschritten des Sultans Saladin, welcher Jerusalem inzwischen erobert hatte und den Besitzstand der Christen in Palästina zu vernichten drohte, durch einen Kreuzzug Einhalt zu thun. Zur Bekämpfung dieses gewaltigen Feindes bedurfte man aber grosser Mittel, welche durch eine Abgabe wie jene von 1165 nicht aufzubringen waren. Deshalb und weil der Zweck ein heiliger war, griff man zu jener Art von Steuer, deren sich die Kirche längst schon bemächtigt hatte, um auch bei der »Theilung der Welt« nicht leer auszugehen; nur dass natürlich ein anderes Steuerobject gewählt wurde als das, welches die Kirche schon vorweggenommen hatte. Man erhob einen

*) Die Berechnung, welche Tayler, *history of taxation* etc. S. 3, hieran knüpft, dass diese Steuer 15,000 £ jährlich eingetragen habe, fällt also in sich selbst zusammen.

Zehent, aber nicht vom Ertrage der Grundstücke, sondern vom beweglichen Vermögen. Der Ertrag dieses *Saladin-tithe* soll 130,000 £*) gewesen sein, wovon der unverhältnissmässig grosse Theil von 60,000 £ auf die Juden traf. Es erklärt sich dies daraus, dass in den Händen dieses Geschlechts ein sehr grosser Theil des beweglichen Vermögens gewesen ist; dass sie vermuthlich mit nicht geringerer Bereitwilligkeit beisteuerten, als die Christen, um das Land ihrer Väter vor der Türkenherrschaft zu bewahren; endlich dass bei ihnen keine Ausnahmen vorgekommen sind, während von den Christen ein grosser Theil gerade der Reichsten steuerfrei geblieben ist, weil Viele das Kreuz genommen hatten, um nicht blos mit noch grösseren Geldopfern, sondern auch mit ihrem Blute der heiligen Sache zu dienen.

Die Erhebung dieser Steuer erfolgte durch die Geistlichkeit, welche sich übrigens lange gesträubt hatte, selbst dazu beizutragen, unter Aufsicht der königlichen Beamten. Bei Beanstandungen von Selbstschätzungen erfolgte die Entscheidung durch Geschworene. Es findet sich also hier schon ein schärferes, entwickelteres Verfahren, als bei der Steuer von 1165.

Von da an trat die Besteuerung des beweglichen Vermögens wieder für einige Zeit in den Hintergrund. Die Abgaben, welche Johann erhob, waren vorzugsweise Schildgelder, und die von den Historikern besonders erwähnten Steuern vom Jahre 1200 mit 30,000 Mark und von 1210, welche von den Städten erhoben wurden, waren — die erstere entweder auch ein Schildgeld oder eine Hufensteuer, die letztere ein Tallagium.

Allein die für den Handel und mancherlei Industrie so äusserst günstige Lage Englands hatte schon vor der Eroberung den Städten einen Wohlstand und dadurch eine Bedeutung verschafft, dass man sie nicht mehr auf gleichem Fusse mit den ländlichen Hintersassen behandeln konnte, und je länger je mehr hatten sie sich zu Reichthum und Macht entwickelt, so dass die Könige hätten blind sein müssen, wenn sie die Steuerquelle nicht erkannt hätten, die in

*) Die Höhe des Ertrags schon beweist, dass dieser Zehent vom Vermögen selbst erhoben wurde, denn in viel späterer Zeit ertrugen die Ertragssteuern viel geringere Summen.

diesem Reichthum sich aufthat, und zugleich die feste Stütze, die sie sich den stets begehrlichen und selten willigen Baronen gegenüber in diesen aufblühenden Gemeinden verschaffen konnten. Die Städte wiederum waren gern bereit, der Krone mit Geld an die Hand zu gehen, wenn sie sich damit die politische Selbständigkeit erkaufen konnten.

Nachdem daher unter Heinrich III. die Besteuerung zwischen den alten Grundsteuern und den neuen Mobiliarsteuern — denn das Vermögen der Städte war ja vorzugsweise bewegliches — geschwankt hatte, neigte sich unter seinem Nachfolger Eduard I. die Waage ganz entschieden zu Gunsten der letzteren, und der König, um einerseits seiner Regierung eine populäre Basis zu geben, anderseits die neue Steuerquelle um so ergiebiger ausschöpfen zu können, berief eine regelmässige Vertretung der Städte zum Parlament, welche auf diese Weise zum dritten Stand wurden.

Der Gegenstand der neuen Besteuerung war also das bewegliche Vermögen, von dessen Schätzungswerth ein aliquoter Theil als Steuer bezahlt werden musste. Am häufigsten war diese Quote ein Fünfzehntel, weshalb diese der ganzen Steuer den Namen gab, obwohl im Laufe der Zeit die verschiedensten Bruchtheile vorkamen. Und nicht die Städte allein bewilligten Steuern vom beweglichen Vermögen, sondern auch die beiden anderen Stände gewöhnten sich schnell daran — natürlich, sie hatten ja ein Interesse, Steuern nach einem Maassstabe zu bewilligen, bei dem sie, deren Vermögen vorzugsweise unbeweglich war, gut zu fahren pflegten. Schon unter Heinrich III. bewilligten daher Adel und Clerus zum Oefteren »Fünfzehnte« zum Nachtheil der Städte, welchen dafür aus dieser Last die Emancipation erwuchs.

Eduard I., ein energischer, kriegerischer Fürst, säumte durchaus nicht, sich die politischen Zugeständnisse, die er der Nation und insbesondere dem dritten Stand gemacht hatte, bezahlen zu lassen und die neuen Steuern nicht nur häufig, sondern auch in hohen Procenten bewilligen zu lassen. Es kamen zwar mitunter auch geringe, wie Zwanzigstel und selbst Dreissigstel*) vor, öfter

*) Z. B. im Jahre 1283, 1305 und 1306.

aber die regelmässigen Fünfzehnten*), und nicht selten waren es Zwölftels-, Elftels-, Zehntels-, Neuntels-, Achtels-, Sechstels-, ja selbst Fünftels-Steuern**).

Die Art und Weise, wie sich die Stände hiebei betheiligten, war verschieden. In der Regel aber übernahm der Adel nur ein geringeres Procent als die Gemeinden, z. B. ein Zwanzigstel gegen ein Fünfzehntel, ein Zehntel gegen ein Sechstel, ein Dreissigstel gegen ein Zwanzigstel u. s. f.; die Geistlichkeit aber schloss sich in der Regel dem Adel an. Doch kommen auch Fälle vor, in denen sie sich zu einem höheren Bruchtheil verstand; in anderen Fällen musste sie sich auf Geheiss des Pabstes vom König bezehnten lassen. Doch war das kein Nachtheil für sie; sie brauchte dann nur der Krone zu zahlen, was sie ausserdem der Curie hätte geben müssen.

Die Schätzungen sowohl der Vermögenswerthe als der Pfründen waren indessen sehr mässig und bestimmte Gegenstände blieben ganz steuerfrei. Diese waren: Waffen, Streitrosse, Juwelen, ein Anzug, Gold- und Silbergeschirr der Ritter und ihrer Frauen; für den Clerus: Bücher und Altargeräthe; für Bürger und Bauern: Betten, ein Gewand, Werkzeug, Speise und Futter für die Familie und das Vieh. Letzteres selbst und alle sonstigen Vorräthe an Waaren, Geld u. s. w. waren steuerpflichtig.

Die Grundsteuern schliefen so allmählich ganz ein, wenn auch nicht die Grundlasten***), denn eine Ausschreibung von 2000 Quarter Waizen im Jahre 1297 zu einem Zuge nach Frankreich war nicht sowohl eine Steuer, als eine Lieferung (*purveyance*). Allein bald schien auch die Fünfzehnten-Abgabe dem Geschicke alles Irdischen verfallen zu wollen. Bei der wenig entwickelten Verwaltung jener Zeit nahm der Ertrag immer mehr ab, neue Regulirungen scheinen mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen

---

*) So im Jahre 1276, 1277, 1284, 1291, 1301 und 1305.

**) So im Jahre 1277, 1294, 1295, 1296 und 1297. Der Clerus musste im Jahre 1294 und 1297 auf Geheiss des Pabstes gar die Hälfte und dann das Drittel seiner Einkünfte dem König überlassen.

***) Eduard I. und II. surrogirten die Lehensmiliz mit einer Miliz der Grundbesitzer, welche aiso persönlich kriegsdienstpflichtig wurden (S. 173).

zu sein, und plötzlich liess man sie, wenn auch nur auf kurze Zeit, fallen, und wählte eine in sehr ergiebigen Verhältnissen, aber nicht in Geld, sondern merkwürdiger Weise in Wolle regulirte Grundsteuer.

Eine Abgabe in dieser Art war nicht etwas unbedingt Neues, denn um das Lösegeld Richard's I. aufzubringen, hatte man dem reichen Orden der Cistercienser im Jahre 1193, nachdem er bis dahin ganz steuerfrei gewesen sein soll, als Beisteuer den ganzen Ertrag einer Schafschur abgenommen, und im folgenden Jahre liess der König selbst, um den Rest seiner Schuld zu decken, dieselben in der nämlichen Weise besteuern, zur grösseren Bequemlichkeit aber diesmal den Werth in Geld ablösen.

Unter Eduard III. aber wurden allgemeine Grundsteuern in Wolle vom Parlament bewilligt.

Fasst man die Verhältnisse genauer ins Auge, so erscheint diese auf den ersten Blick seltsame Besteuerung sehr natürlich. Der Adel und die Classe der Grundbesitzer überhaupt war durch viele persönliche Kriegsdienstleistungen finanziell stark mitgenommen. Geld war in diesen Kreisen nichts weniger als überflüssig. Die Schafzucht dagegen war in England in hoher Blüthe und sehr allgemein; die Wolle bildete den wichtigsten Ausfuhrartikel, verbindet grosse Aufbewahrungsfähigkeit mit grossem Werth bei verhältnissmässig geringem Gewicht — gegen andere Bodenproducte — also mit grosser Transportfähigkeit, und bei dem damals schon bedeutend entwickelten Handelsverkehr brauchte man nicht in Sorge zu sein, diese Waare entsprechend verwerthen zu können; es leuchtet also ein, dass die Wahl gerade dieser Naturalsteuer eine den Umständen nach gelungene war.

Die erste Bewilligung dieser Art fällt in das Jahr 1337, wo 20,000, eine weitere in das Jahr 1339, wo 30,000 Säcke*) Wolle vom Unterhaus neben einem Getreidezehent von den Besitzungen der Barone und dem zehnten Schaf und Lamm von jenen der Hintersassen genehmigt worden sind. Wenn nun der Sack Wolle, wie behauptet wird, 40 £ kostete, so gewährte die letztere Steuer aus

*) Ein Sack zu 26 Stein, 1 Stein zu 14 Pfund, also ein Sack 624 Pfund.

der Wolle allein die für jene Zeit enorme Summe von 1,200,000 £. Richtiger aber ist wohl die Angabe, dass sie nur um 20 £ verkauft wurde, zu welchem Zwecke der Bischof von Lincoln als Handlungsreisender des Königs Land und Meer durchziehen musste. Im Jahre 1340 wurden anstatt anderer zuvor bewilligter, aber nicht schnell genug flüssig zu machender Steuern*) wieder 20,000 Säcke und im folgenden Jahre abermals eben so viel bewilligt. Eine solche Quantität soll beiläufig der Hälfte des ganzen Jahresertrags an Wolle im Lande gleichgekommen sein.

Indessen hatte diese Steuer doch ihre unleugbaren Unbequemlichkeiten. Der Fall von 1341 war der letzte und man wendete sich wieder der Mobiliarsteuer zu.

Ein in viel späterer Zeit (im Jahre 1550) unter Eduard VI. gemachter Versuch einer Grundsteuer nach Maassgabe der Schafzucht steht zu isolirt, als dass er als Entwickelungsstufe der Bodenbesteuerung in Betracht kommen könnte. Es wurden damals auf Privatweiden für jedes Zuchtschaf 3 d., für jedes andere 2 d. und auf Gemeindeweiden für jedes Schaf 1½ d. gefordert und gleichzeitig eine Art von Accise von 8 d. per £ Werthes auf Wollenmanufacte gelegt. Diese Abgaben erregten aber so grosse Unzufriedenheit, dass sie schon im folgenden Jahre wieder aufgehoben wurden.

Die Steuer vom beweglichen Vermögen war aber, wie erwähnt, ziemlich in Verfall gerathen, und hatte überdies zu fortwährenden Klagen über Härte, Ungerechtigkeit und inquisitorische Vexationen im Einzelnen Anlass gegeben. Um derselben daher einen gleichmässigen, nachhaltigen Ertrag zu sichern und jene Klagen abzuschneiden, liess Eduard III. im Jahre 1334 eine neue gründliche Schatzung durch besondere Commissäre vornehmen, und die für jede Stadt und jeden Landbezirk sich berechnende Summe bildete fortan das Steuersoll derselben, dessen Umlegung auf die einzelnen Pflichtigen den Gemeinden überlassen wurde. Der Steuerfuss war und blieb in den königlichen Städten

*) Das zehnte Schaf und Lamm, dann auf zwei Jahre ein Neuntel vom beweglichen Vermögen der Städter und ein Fünfzehntel von dem der Landbewohner.

ein Zehntel, bei den übrigen Unterthanen ein Fünfzehntel des eingeschätzten beweglichen Vermögens. So verwandelte sich der Fünfzehnte aus einer Quoten- in eine Repartitionssteuer mit einem Gesammtertrage von 29,000 £, welche von Eduard III. noch siebzehnmal erhoben wurde.

Eine eigentliche weitere Entwickelung dieser Steuer war durch diese Fixirung abgeschnitten, welche die ganze Umlegung in die Hand der Gemeinden legte. Eine Steigerung des Ertrags, deren aber die Krone im Verlauf der Zeit bedurfte und deren das Wachsthum der Bevölkerung und des Wohlstandes fähig war, konnte daher nur durch Vervielfältigung der Abgabe erreicht werden, und schon Eduard machte damit den Anfang, indem er im Jahre 1346 und 1373 doppelte, 1348 und 1351 sogar dreifache Fünfzehnte erhob. Seine Nachfolger gingen auf dem nämlichen Wege fort, und wenn hie und da nur halbe Fünfzehnte erhoben wurden, so war doch im Allgemeinen die Steigerung der Abgabe bei dem Sinken des Geldwerthes und dem Wachsen der Staatsbedürfnisse eine Nothwendigkeit. Es kamen vierfache und unter Elisabeth sogar sechs-, ja achtfache Fünfzehnte vor. Jacob I. erhielt im Jahre 1605 noch sechs Fünfzehnte bewilligt, aber von da an wurde diese Steuer wenig mehr benützt, und die Bewilligung von drei Fünfzehnten im Jahre 1624 war der letzte Fall. Zur Sprache kam sie zwar noch einmal im Jahre 1626 unter Carl I., welchem drei Fünfzehnte bewilligt werden sollten, aber die plötzliche Auflösung des Parlaments aus Gründen, die ausserhalb der Grenzen unseres Gegenstandes liegen, vereitelte das Zustandekommen eines Beschlusses.

Gesammtvermögenssteuern.

1) Die Hilfsgelder.

Lange bevor die Fünfzehnten aufhörten, machten es aber die zunehmenden Staatsbedürfnisse nothwendig, auf andere reichlichere Einkommensquellen bedacht zu sein, und da inzwischen nicht nur die Schildgelder, sondern auch die zeitweise wieder aufgelebten Naturalkriegsdienste der Grundbesitzer ihr Ende erreicht hatten, so war nichts natürlicher, als dass der Ertrag von Grund und

Boden mit Steuern zur Aufbringung des Staatsbedarfs beigezogen wurde, und dass die Vertreter der Städte und Grafschaften ihre wachsende Macht, die sie durch langjähriges Uebernehmen der Steuern vom beweglichen Vermögen erkauft hatten, dazu benützten, um einen Theil der vorzugweise von ihnen getragenen Last dem grundbesitzenden Adel zurückzuschieben. Doch dauerte es eine gute Weile, bis es dahin kam, und bis gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts hin liest man nur von Fünfzehnten und Zöllen, die den Königen als Hilfsgelder (*subsidy*) bewilligt wurden. Ja noch im Jahre 1526*) erhob Heinrich VIII., dem die alten Steuern nicht genug eintrugen, eine Abgabe vom beweglichen Vermögen zum sechsten Theil bei den Laien und zum vierten Theil beim Clerus, welche nicht wie die Fünfzehnten als Repartitionssteuer, sondern auf dem Grund einer neuen besonderen Einschätzung beigetrieben wurde.

Bis sich jedoch eine neue allgemeine Steuer ausbildete, wurden verschiedene Versuche in grösseren Zwischenräumen gemacht. Das erste Experiment, das in diese Kategorie gehört, fällt schon in das Jahr 1371, wo unter Eduard III. eine Abgabe von 22 sh. 3 d. (nach anderen Angaben 23 sh. 4 d.) durchschnittlich von jedem Kirchspiel ausgeschrieben wurde, von der man einen Ertrag von 50,000 £ erwartete. Grössere Kirchspiele sollten eine um so höhere Rate tragen, als die kleineren weniger leisten konnten. Allein man hatte sich so sehr verrechnet, dass der Betrag auf 5 £ 16 sh. (nach anderen 118 sh.) erhöht werden musste, um die ganze Summe aufzubringen.

Dieser missglückte Versuch einer Repartitionssteuer mit im Voraus unbekanntem und doch garantirtem Ergebniss schreckte das Parlament von ähnlichen Auflagen ab, und weiterhin kommen nur Quotitätssteuern vor, deren Ertrag überschlagen worden sein mag, aber nicht garantirt wurde.

Ueberhaupt dauerte es bis zum Jahre 1403, ehe eine weitere Abweichung vom System der Fünfzehnten stattfand. Die Abgabe

*) Eine andere aussergewöhnliche Steuer vom beweglichen Vermögen zu 1 sh. aufs £ von allen Unterthanen, welche 10 £ oder mehr im Vermögen hatten (Fremde 2 sh. pr. £), fällt in das Jahr 1549 unter Eduard VI.

aber, zu welcher sich das Parlament in diesem Jahre verstand, wurde, nachdem man sich von der Ueberraschung erholt hatte, der sie ihr Dasein verdankt, für eine so abnorme, für eine solche Missgeburt (*monstrous birth*) erklärt, dass das Parlament in der Furcht, eine spätere Regierung könne Vortheil davon ziehen und einen Präcedenzfall daraus machen wollen, die Bewilligungsurkunde verbrennen liess. Indessen ist es dem scharfen Blicke späterer Forscher doch gelungen, aus anderen Archivalien zu ermitteln, wes Geistes Kind dieser Wechselbalg war und nicht ohne Verwunderung finden wir, dass es eine ganz einfache Steuer von 1 £ von jedem Ritterlehen, von 20 d.*) auf je 20 £ Jahresertrag aus anderem Grundbesitze und von 1 sh. aufs £ beweglichen Vermögens war.

Es ist schwer zu sagen, was jener Zeit an dieser Steuer monströs vorkommen mochte, wenn nicht, dass das bewegliche Vermögen nur 5% und das unbewegliche überhaupt eine Steuer geben musste.

Aber das Verbrennen scheint doch nicht geholfen zu haben. Denn schon im Jahre 1411 wurde neben einem Fünfzehnten eine Steuer von 6 sh. 8 d. auf je 20 £ Jahresertrag von Grundbesitz gelegt; wiederum im Jahre 1427 dieselbe Grundsteuer neben einer anderen Personalsteuer und ebenso im Jahre 1430 neben Fünfzehnten eine Grundsteuer von 20 sh. auf je 20 £ Jahresertrag.

Indessen blieb es noch bis in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bei solchen einzelnen Versuchen**) mit schwanken-

---

*) Ich gebe diese Zahl, wie ich sie finde. Vermuthlich waren es aber 20 sh. von 20 £, denn vermöge der von Eduard I. getroffenen Einrichtung wurde jeder Grundbesitz von 20 £ Ertrag den Ritterlehen gleichgeachtet und verpflichtete zu Ritterdiensten, vermuthlich also auch zu gleicher Steuer.

**) Dahin gehören die Bewilligungen von

1472, wo der Adel den Zehent seines Ertrags vom Grundbesitz und das Unterhaus die Mittel für 13,000 Bogenschützen votirte;

1489, wo 10% von allem Grundertrag neben 20 d. von je 10 Mark beweglichen Vermögens gegeben wurden;

1496 kam eine Subsidienbewilligung von 120,000 £ zu Stande, deren Charakter nicht näher bezeichnet ist, deren Betrag aber mit dem der späteren allgemeinen Vermögenssteuern auffallend übereinstimmt.

dem Verhältniss zwischen der Besteuerung des unbeweglichen und des beweglichen Vermögens, ehe es zu einer Feststellung dieses Verhältnisses und zu einer Vereinigung und gleichmässigen Beiziehung aller Vermögenstheile und Erträgnisse in einer Steuer kam.

Es ist beachtenswerth, dass bei den Abgaben vom unbeweglichen Vermögen zuerst sich der Charakter der Ertragssteuern ausbildete, während das bewegliche Vermögen noch lange Zeit nicht nach der Rente, sondern nach dem Stock beschatzt wurde. Die Schildgelder, das Dänengeld und die übrigen alten Grundsteuern waren nach der Grösse und dem Werth des Besitzstandes bemessen, denn das alte Maass der Hufen und Ritterlehen berücksichtigte das eine wie das andere Moment, obwohl in einer nur sehr beiläufigen Weise. Als aber Eduard I. jeden Grundbesitz von 20 £ Jahresertrag einem Ritterlehen gleichstellte, trat die Rücksicht auf den Ertrag viel zu sehr in den Vordergrund, als dass man die nach diesem Maassstabe umgelegten Steuern noch als reine Vermögenssteuern betrachten könnte.

Beim beweglichen Vermögen dagegen war die Ermittelung des Ertrags viel schwieriger, und hier hielt man sich daher noch lange Zeit an den Stock selbst. Wenn also in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eine allgemeinere, regelmässigere Steuer aufkam, so unterschied sie sich von den Subsidien des vorhergehenden nicht darin, dass sie das Princip der Ertragsbesteuerung durchgeführt hätte, sondern darin, dass die beiden grossen Ertragsquellen stets zugleich und in einem bestimmten Verhältniss, nämlich mit 4 sh. vom £ des Bodenertrags und mit 2 sh. 8 d. vom £ beweglichen Vermögens*) belegt wurden.

---

*) Man pflegt anzunehmen, dass die Subsidiensteuer das bewegliche Vermögen nach dem Ertrage besteuerte (vgl. Sinclair Bd. I. S. 44), allein es ist nicht denkbar, dass Jahrhunderte später die Landtaxe auf die Besteuerung des Vermögens zurückgegriffen hätte, wenn der Fortschritt zur Ertragsbesteuerung schon gemacht und durch langjährige Uebung festgewurzelt gewesen wäre. Der alte Ausdruck 2 sh. 8 d. *on goods* stimmt auch mit den bei den Fünfzehnten gebrauchten Worten zu genau überein, als dass er dort etwas anderes bedeuten könnte, als hier, und wenn auch ebenso gesagt ist 4 sh. *on lands*, so kann das nicht stören, weil man beim Grundbesitz seit Eduard I., also seit Jahrhunderten, schon an die Ertragsbesteuerung gewöhnt

Wie schon erwähnt, ist die Bezeichnung »Subsidie, Hilfsgeld« (*subsidy*) ursprünglich eine ganz allgemeine, welche namentlich im sechzehnten Jahrhundert für alle Bewilligungen des Parlaments gebraucht wurde. Allmählich aber, da die Zölle den Fürsten nur einmal, auf Lebenszeit, bewilligt wurden, die Fünfzehnten aber ihren bestimmten Namen schon hatten, verengte der Sprachgebrauch den Begriff des Hilfgeldes auf diejenige Abgabe, welche so eben näher bezeichnet worden ist; ebenso wie in Deutschland der Ausdruck »Steuer« sich vorzugsweise auf die directen Steuern fixirt hat.

Das Hilfsgeld erlebte indessen die nämlichen Schicksale, wie der Fünfzehnte in der ersten Zeit seines Daseins. Alle Vermögens-

---

war. Eine Autorität neuester Zeit (vgl. *Report* etc. *on income and property tax* qu. 2684 flg. und 3086 flg.) hält zwar die Subsidie vom beweglichen Vermögen für eine Ertragssteuer, weil das Verhältniss zwischen beiden Grössen dem Rentenverhältniss entspreche. Der Grundbesitz habe sich nämlich in früherer Zeit zu $8^1/_3\,\%$ (zu $^1/_{12}$ des Werthes), bewegliche Habe zu $12^1/_2\,\%$ (zu $^1/_8$ des Capitals) rentirt; indem also letztere Rente zu zwei Drittheilen der ersteren besteuert worden sei, habe beiderlei Arten von Vermögen bei gleicher Grösse die gleiche Steuer getroffen; z. B. 12,000 £ in Grundbesitz rentiren 1000 £, und 12,000 £ bewegliches Vermögen 1500 £, jene 1000 £ zu 4 sh. und diese 1500 £ zu 2 sh. 8 d. aber geben je 200 £, also gleichviel Steuer. — Diese Erklärung ist so scharfsinnig, dass sie mit den einfachen und noch ziemlich rohen Zuständen des sechzehnten Jahrhunderts nicht recht zusammenpasst. Die Steuer zu 2 sh. 8 d. vom Vermögen ist eben ganz einfach der doppelte Betrag eines Fünfzehnten, erscheint also gar nicht übertrieben, wenn man erwägt, dass vier-, sechs-, ja achtfache Fünfzehnte vorgekommen sind, und wenn die Steuerrate des Grundbesitzes geringer war, so erklärt sich das einfach damit, dass dieser vorher regelmässig gar nicht besteuert war. Der Adel glaubte damals sicherlich genug gethan und der dritte Stand genug erreicht zu haben, wenn Grund und Boden mit 20 % des Ertrags beigezogen wurde, und die Differenz selbst verkleinert sich noch beträchtlich dadurch, dass die Grundbesitzer ebenfalls ihre fahrende Habe versteuerten und dass die Anschläge derselben sehr mässig waren. Endlich darf auch nicht befremden, dass neben diesen allgemeinen Hilfsgeldern auch noch längere Zeit Fünfzehnte — also eine zweite Steuer vom beweglichen Vermögen — vorgekommen sind; denn einerseits werden diese um so seltener, je häufiger jene vorkommen, anderseits war der Fünfzehnte eine reine Repartitionssteuer geworden, und die Art und Weise, wie jede Gemeinde ihr Contingent aufbrachte, war ganz in ihre Hand gelegt, die Besitzer von beweglichem Vermögen konnten also leicht gegen Uebersteuerung geschützt werden.

und Ertragsminderungen wurden natürlich von den Pflichtigen mit Entschiedenheit geltend gemacht, alle Ortsveränderungen hatten auch Abgänge zur Folge, während einer wenig entwickelten Verwaltung die Mehrungen und Zugänge unbekannt blieben, so dass sich der Ertrag der Steuer, welcher im Jahre 1565 noch 120,000 £ — die normale Summe — gewesen war, schon sechs Jahre nachher auf 78,000 und später auf 70,000 £ zurückging. Deshalb und weil mit dem bedeutenden Sinken des Geldwerthes im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert auch die ohnedies von jeher geringen Ertrags- und Werthsanschläge ausser alles Verhältniss zur Wirklichkeit getreten waren, griff man zu dem Mittel, mehrfache Subsidien zu erheben, wenn bedeutendere Summen aufgebracht werden sollten. Elisabeth schon hatte in den letzten dreizehn Jahren ihrer Regierung neben vier- bis achtfachen Fünfzehnten auch zwei-, drei- und vierfache Subsidien. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Steuern nicht alljährlich, sondern in verschiedenen Zeiträumen*) bewilligt wurden und zur Realisirung einer Bewilligung mehr als ein Jahr oder auch mehrere Jahre Zeit gebraucht worden ist.

Die Geistlichkeit, deren Stellung inzwischen durch die Reformation und durch die Säcularisirung des Kirchenvermögens seit Heinrich VIII. eine wesentlich andere geworden war als zuvor, hatte an diesen Steuern keinen Theil, sondern wurde ebenso, wie sie ihre Abgaben in gesonderter Versammlung (*convention*) neben dem weltlichen Parlament bewilligte, nach anderen Grundsätzen besteuert, nämlich nach dem Ertrage der Pfründen. Ihre Abgaben

*) Die Steuern, welche dieser Königin bewilligt worden sind, waren:

im Jahre	1558.	1	*subsidy*	und	2	*fiftenths.*
»	1563.	1	»	»	2	»
»	1566.	1	»	»	1	»
»	1571.	1	»	»	2	»
»	1575.	1	»	»	3	»
»	1581.	1	»	»	2	»
»	1584.	1	»	»	2	»
»	1588.	2	»	»	4	»
»	1593.	3	»	»	6	»
»	1597.	3	»	»	6	»
»	1601.	4	»	»	8	»

erhielten aber die nämliche Bezeichnung (*subsidy*) und betrugen in der Regel — der Laiensteuer entsprechend — 4 sh. aufs £, welche aus den nämlichen Gründen wie jene oftmals auf 6, ja auf 8 sh. stiegen. Eine Subsidie des Clerus zu 4 sh. ertrug 20,000 £.

So kam es, dass im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts (1606), um 400,000 £ aufzubringen, unter Jacob I. drei Subsidien und sechs Fünfzehnte, und (1610) zu 100,000 £ eine Subsidie und ein Fünfzehnter nöthig wurden. Ja unter seinem Nachfolger wurden sieben Subsidien (zwei von 1625 und fünf von 1627) auf 372,000 £, also auf je 54,000 £ angeschlagen, und im Jahre 1640 verlangte man vom Parlament zu einer Summe von 600,000 £ zwölf Subsidien für drei Jahre, so dass eine nur noch 50,000 £ gewesen wäre. Die Steuer war bereits so veraltet, dass der Sprecher die letztere Bewilligung von je vier Subsidien auf drei Jahre als eine Kleinigkeit bezeichnen konnte.

Indessen die Regierung der grossen Königin war nach anderen Seiten hin von aussen und innen zu sehr beschäftigt und die Stuarts waren viel zu sehr in ihre Kämpfe mit dem Parlament vertieft, als dass zu einer Reform der Vermögenssteuer Zeit und Kraft hätte gefunden werden können, und so schleppte sie ihr Dasein bis zum ersten Fall dieses Königshauses fort.

2) Die Monatsanlage.

Die Republik, welche sich auf den Stuartischen Thron setzte, konnte natürlich die grossen Geldmittel, deren sie bedurfte, mit einer so gänzlich depravirten Steuer, welche einerseits ertragslos, anderseits eben wegen ihrer Lückenhaftigkeit ungleich und ungerecht geworden war, nicht aufbringen und machte sich daher an die Umgestaltung derselben.

Ueber den alten Grundsatz, unbewegliches Vermögen nach dem Ertrage, bewegliches nach dem Stock zu besteuern, kam man indessen noch nicht hinaus, denn die Ertragsbesteuerung des letzteren setzt eine viel entwickeltere Verwaltung und höhere Volksbildung voraus, als damals zu finden war. Doch wurde unter anderen Fortschritten auch der gemacht, dass der Ertrag der Besol-

dungen und anderen persönlichen*) Erwerbes beigezogen oder wenigstens mehr betont wurde, als zuvor.

Als steuerpflichtige Gegenstände sind bezeichnet: Grundbesitz, Pachtungen, Erbgüter (*hereditaments*), Leib- und andere Renten, Parke, Gehege, bewegliche Sachen (*goods*), Vieh, Capital (*stock*), Handelswaaren, Anstellungen (ausser in der Armee, Flotte und im königlichen Haushalt), Zölle, Gewerbsertrag (*profits*) und alles sonstige Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (*real and personal estates*).

Auch die Höhe der Steuer vom beweglichen Vermögen wurde in ein richtigeres Verhältniss zu jener vom unbeweglichen, das sich inzwischen mehr an die Besteuerung gewöhnt hatte, gerückt, und um nicht wieder Gefahr zu laufen, nach einer Reihe von Jahren die Erträgnisse auch dieser Steuer in der unerhörten Weise schwinden zu sehen, wie dies bei der Subsidie und bei den ältesten Fünfzehnten der Fall gewesen war, wurde zwar eine allgemeine Schätzung angestellt, die hieraus sich berechnende Steuer aber grafschaftsweise als fixirte Grösse festgehalten, und nach dem Verhältniss dieser summarischen Beträge repartirte man die in jedem betreffenden Falle zu erhebenden Summen.

Dieses Verfahren hatte den entschiedenen Vortheil, dass die Steuer sich nicht mindern konnte, und dass bei Veränderungen in den einzelnen Vermögensverhältnissen die localkundigen Beamten oder Vertrauenspersonen volle Rücksicht nehmen und stets gleichmässig verfahren konnten. Allein es hatte auch seine entschiedenen Schattenseiten, denn das ganze Land war in Parteien gespalten und die Gesinnungen waren in den verschiedenen Gegenden nichts weniger als gleich, und so kam es, dass da, wo die Bevölkerung ernstlich der Bewegungspartei angehörte, mit Willfährigkeit, ja mitunter vielleicht über Vermögen, jedenfalls aber rückhaltloser declarirt wurde, als in den königlich gesinnten Ge-

*) Das nicht fixirte Einkommen der Advocaten, Notare, Aerzte, Pfarrer, Lehrer, Agenten und sonstiger Mittelspersonen zwischen Staatsgewalt und Publicum oder für den Verkehr (*professional income*) scheint aber noch nicht besteuert worden zu sein, denn sonst wäre im Jahre 1703 nicht erst der Versuch gemacht worden, diese Personen zur Steuer zu ziehen.

genden. Eine scharfe Controle lag aber nicht im Geiste der Zeit, und sie wäre sogar unmöglich gewesen, da die Einsteuerungsbehörden aus der Mitte der Pflichtigen sein mussten, also gleiche Sympathien mit diesen hatten.

Um möglichst grosse Summen mit möglichst geringer Härte beitreiben zu können, wurde die Abgabe monatlich erhoben, wovon sie ihren Namen *monthly assessments* (Monats-Anlage) erhielt. Die monatweise erhobenen Beträge schwankten zwischen 35,000 und 120,000 £ für England und zwischen 6000 und 10,000 £ für Schottland; in Irland, wo die Steuer aber nicht bleibend geworden ist, stieg sie bis zu 9000 £; ihr durchschnittlicher Jahresertrag wird auf eine Million £ angeschlagen.

Man hatte alle Ursache, mit dem finanziellen Resultat dieser Steuer zufrieden zu sein, aber den Pflichtigen war sie eine grosse Last und wurde es immer mehr, je verschiedener sich im Laufe der Zeiten die Vermögensverhältnisse der Gegenden zu einander gestalteten und veränderten. Zum Theil deshalb, zum Theil aber wohl, weil die Restauration auch in England nichts gelernt und nichts vergessen hatte und gründlich mit der Revolution brechen wollte, liess das wiedereingesetzte Königthum die Monatsanlage fallen. Doch zeigte sich bald, dass man sie nicht entbehren konnte, und mehrere Male, namentlich in Kriegszeiten, musste man zu der Revolutionssteuer zurückkehren. Subsidien wurden indessen verschiedene Male bewilligt, z. B. 1663 eine vierfache Steuer und ebenso 1673, in welchem Jahre dieselbe zum letzten Male auftritt, denn weder Carl II. noch Jacob II. machten nachher mehr Gebrauch davon. Bevor wir jedoch Abschied von dieser Abgabe nehmen, ist noch eine Steuer ihrer Gattung vom Jahre 1670 zu erwähnen, welche 1 sh. vom £ der Boden- und Bergwerksrente betrug, 2 sh. vom £ aus Besoldungen und Salarien; 6 sh. von 100 £ beweglichen Vermögens und 15 sh. von 100 £ Capital der Banker und der Gläubiger des Königs, insoferne sie über 6 Procent Zinsen bezogen. Sie ist merkwürdig wegen der besonderen Besteuerung des Leihcapitals, welche vor dem neunzehnten Jahrhundert nur noch zweimal, nämlich im Jahre 1688 und 1692 wiederkehrt.

Die Revolution machte also der unbrauchbar gewordenen Subsidiensteuer in der Hauptsache ein Ende. Die Regierung Wilhelm's III. war auch in so unaufhörliche und kostspielige Kriege mit Frankreich verwickelt, dass keinen Augenblick ein Zweifel darüber bestehen konnte, ob man die energische, als einträglich erkannte Monatsanlage adoptiren oder zu der alten Steuer zurückkehren wolle. Schon das erste Parlament nach der Krisis bewilligte (1688) eine sechsmonatliche Schatzung von je 68,821 £*), in Vierteljahrsraten zahlbar; also im Ganzen 412,926 £.

Neben dieser Repartitionssteuer wurden auch noch ausserordentliche Geldhilfen (*aid*)**) von den nämlichen Steuerobjecten erhoben. Diese Geldhilfen waren Quoten-Steuern (*poundrate*), und noch im nämlichen Jahre wurde eine solche mit 6 sh. auf 100 £ vom beweglichen Vermögen und 1 sh. aufs £ vom Ertrage des unbeweglichen und von persönlichem Einkommen genehmigt.

Ebenso wie diese Geldhilfen neben der Monatsanlage als Zuschlagsteuern vorkommen, so wurden auch manchmal mehrere von jenen neben einander erhoben, wobei ähnlich wie bei den Zöllen und Accisen jede besonders bewilligte Abgabe für einen besonderen Zweck gesondert erhoben und verrechnet wurde. So geschah es, dass im Jahre 1689 neben einem *aid* von 2 sh. aufs £ noch ein weiteres zu 1 sh. vorkommt, wobei erwähnt wird, dass die Steuerobjecte nach ihrem wirklichen Werthe angeschlagen werden und Hausgeräthe, dann Haushaltsvorräthe frei ausgehen sollten.

Der Steuersatz für beiderlei Abgaben war in verschiedenen Jahren verschieden. Die Monatsanlage wurde nach Bedarf einfach (mit 68,821 £ monatlich) oder doppelt (mit 137,642 £ monatlich

---

*) Jeder Grafschaft war ihr Contingent zurepartirt. Das grösste hatte London mit dem District von St. Martin's le grand mit 4291 £ 11 sh. 4 d., das kleinste die Stadt und Grafschaft Poole mit 10 £ 19 sh. 8 d. Middlesex mit Westminster, welches noch eine selbständige Stadt war, gab 3040 £ 10 sh.

**) Mit diesem Namen hat es eine ähnliche Bewandtniss wie mit dem der Subsidie. Ursprünglich bezeichnete er die den Königen aus besonderen Veranlassungen zu leistenden ausserordentlichen Lehenhilfen (vgl. S. 177) und später parlamentarische Bewilligungen von allerlei Art.

oder 1,651,703 £ jährlich) erhoben, die Geldhilfe mit 1 sh. aufs £, wobei sie 507,697 £ 11 sh. 9½ d. einbrachte, oder in mehrfachen Beträgen.

3) Die Landsteuer.

Die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen die Monatsanlage regulirt und umgelegt worden war, und ihre Ungleichheit kamen bald zum Bewusstsein des Volks und der Regierung. Man liess daher die beiden Abgaben fallen, indem man sie in eine einzige vereinigte und im Jahre 1692 eine neue Steuer unter dem Namen *aid* regulirte, welche nach dem gleichen Maassstabe von 4 sh. aufs £ des Ertrags alles unbewegliche und bewegliche Vermögen und die Besoldungen umfasste. Um aber der Schwierigkeit der Ertragsermittelung vom beweglichen Vermögen*) zu entgehen, half man sich wieder damit, dass je 100 £ desselben mit 1 £ 4 sh. Steuer belegt wurden. Es wurde also eine Durchschnittsrente von 6% angenommen und um einerseits den Forderungen der Gerechtigkeit gegen verschuldete oder belastete Besitzungen zu genügen, anderseits dem Verschweigen von zinstragenden Forderungen und Renten zuvorzukommen, wurde angeordnet, dass die Grundbesitzer ihren Bodenertrag ohne Abzug der Schulden und Lasten versteuern mussten, aber befugt sein sollten, die Steuer für die Letzteren den Gläubigern anzurechnen.

Ebenso wurde die Steuer nicht von den Grundeigenthümern selbst, sondern von den Pächtern gefordert und diesen anheimgegeben, sich von den Verpächtern durch Abzug am Pachtschilling schadlos halten zu lassen.

Um eines gleichmässigen Ertrags sicher zu sein, wurden wieder nach dem Ergebnisse der Einsteuerung sofort die Beitragsgrössen für die einzelnen Grafschaften festgestellt, welche für deren Aufbringung verbindlich gemacht wurden, und welche sie auf die einzelnen Kirchspiele repartirten. Innerhalb dieser wurden sie mit Berücksichtigung der vorkommenden Aenderungen auf die Steuerpflichtigen alljährlich umgelegt.

* *Persons having any estate in ready money or debt, goods, wares or other personal estate.*

Das war die Entstehung der Steuer, welche bald darnach (im Jahre 1697) den Namen Landsteuer*) (*landtax*) erhielt, unter welchem sie heute noch existirt. Sie wurde je nach Bedarf mit 2, 3 oder 4 sh. aufs £ ausgeschrieben, wobei sie sich zu 3 sh. im Jahre 1698 und 1699 auf 1,484,015 £, im folgenden Jahre aber auf 1,484,949 £, und zu 4 sh. in Uebereinstimmung mit letzterer Summe im Jahre 1701 auf 1,979,932 £ belief. Durch die Ausdehnung der Steuer auf Schottland in Folge der Union im Jahre 1707 erhöhte sie sich um 47,954 £ 1 sh. 2 d. bei 4 sh. aufs £. Da die Landsteuer sogleich als Repartitionssteuer fixirt worden war, so musste sich dieser Ertrag für alle Zeiten ziemlich gleichbleiben**), und es kam nur darauf an, wie viel Einheiten, d. h. wie viel Schillinge aufs £ ausgeschrieben wurden. Dies wechselte denn auch im Laufe der Zeiten sehr. Während der kriegerischen Regierung Anna's wurden in der Regel 4 sh., unter ihren Nachfolgern 3, 2, ja in den Jahren 1732 und 1733 nur 1 sh. erhoben (Walpole) zur grossen Befriedigung der Wohlhabenden und der Grundbesitzer, während die Masse des Volks unter der wachsenden Last der Consumtionssteuern und den steigenden Preisen der Lebensbedürfnisse seufzte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zwangen die Kriegsausgaben, auch die Landsteuer, welche seit ihrer Entstehung Jahr für Jahr erhoben wurde, auf 3 und abwechselnd 4 sh. zu steigern.

Die ursprüngliche Absicht, eine gleiche Besteuerung alles Vermögens durchzuführen, war schon im Jahre 1692 an den nämlichen Klippen gescheitert, an welchen die Gleichheit der Monatsanlage zu Grunde gegangen ist, und die langjährige Dauer der Landsteuer, welche ohne Entwickelung immer nach der Repartition von 1692 forterhoben wurde, diente nur dazu, diese Härten zu verschärfen. Ja sie würde, selbst wenn jene Absicht bei der ersten

---

*) D. i. Allgemeine Landessteuer, nicht Grundsteuer.

**) Die einzige nennenswerthe Minderung dieser Steuer erfolgte bei dem Orte Lyme Regis in Dorset, wo das Meer einen Theil der Markung verschlungen hatte, und wo daher alljährlich 140 £ 19 sh. 6 d. nachgelassen wurden.

Auflage erreicht worden wäre, im Laufe der Zeit ungleich und ungerecht geworden sein; denn die höchst verschiedene Entwickelung der Landestheile und Ortschaften hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse überhaupt, wie hinsichtlich der Ertragsfähigkeit und des Werthes von Grund und Boden insbesondere bedingten eine gänzliche Verschiebung des ursprünglichen Verhältnisses zwischen der Steuer und ihren Objecten. Dazu kam noch weiter, dass die Landsteuer, welche auch für bewegliches Vermögen, namentlich die Betriebscapitale der Gewerbe- und Handeltreibenden, und für Besoldungen regulirt war, in Folge der Schwierigkeit bei Ermittelung und Besteuerung des beweglichen Vermögens immer mehr zur Grundsteuer*) wurde. Die Abgabe von den Besoldungen war von je ohne Erheblichkeit, weil der Besoldeten vor dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts nicht viele, die fixen Gehalte gering und die Bezüge aus Sporteln, wenn überhaupt erreichbar, nicht so genau zu ermitteln waren. Mit der Entwickelung der Staatsverwaltung, der zunehmenden Zahl der Beamten und der steigenden Höhe der Besoldungen sank natürlich, da die Steuercontingente für die Kirchspiele sich nicht änderten, die Landsteuer in dieser Hinsicht von einer Abgabe von 20% zu einer mehr oder weniger geringen ständigen Last auf gewisse einzelne Stellen**) herab.

Nun wäre zwar nichts natürlicher und gerechter gewesen, als dass die Steuer im Sinne ihrer ursprünglichen Anlage neu regulirt worden wäre, allein das achtzehnte Jahrhundert hatte keinen Sinn für Entwickelung einer directen Besteuerung, und der nämliche Einfluss, welcher zur Erhebung des Staatsbedarfs durch Consumtionssteuern drängte, verhinderte jene Reform um so wirksamer, je mehr die Landsteuer durch langjährige Unveränderlichkeit den Charakter einer Steuer abgelegt hatte und zur Reallast geworden war. Es ist begreiflich, dass sich die reichgewordenen und dadurch

*) Das Verhältniss war im Jahre 1798 z. B. in der Grafschaft Essex so, dass 88,638 £ 10 sh. auf Grundbesitz und 1 £ auf bewegliches Vermögen umgelegt wurde.

**) Der ganze Ertrag dieses Theiles der Landsteuer ist 4224 £.

geringbesteuerten Bezirke mit aller Macht gegen eine solche Veränderung sträubten und an Gründen fehlte es ihnen nicht im mindesten. Dass der Unionsvertrag mit Schottland ebenfalls ein Hinderniss war, und dass den Schotten ihre Zustimmung durch anderweite namhafte Vortheile hätte abgekauft werden müssen, mag wohl auch nicht ganz unbegründet sein.

Die Höhe, zu welcher die Ungleichheit gestiegen ist, wurde genau berechnet, indem die Bodenerträgnisse der einzelnen Bezirke nach den Einkommensteuerergebnissen mit den Landsteuercontingenten verglichen wurden, und es ist auf diese Weise dargethan, dass die letztere gegenwärtig, z. B. in Lancashire, wo auf sterilem Boden eine riesenhafte Industrie aufgewachsen ist, nur ½ d. aufs £, in manchen Kirchspielen, namentlich Pancras und Marylebone, ⅓ bis 3 d., in anderen aber, z. B. in Buckinghamshire, 1 sh. 1½ d., und in einzelnen Kirchspielen, z. B. St. Paul und Coventgarden, 2 sh. 4 d. ja 3 und 4 sh., also wirklich bis zu 20% des Ertrags beträgt.

Bei dieser Sachlage verzweifelte man zu Ende des vorigen Jahrhunderts daran, die Landsteuer jemals reformiren zu können, und bei den ungeheuren Anforderungen, welche damals an die Staatscasse und an den tiefgesunkenen Staatscredit gemacht werden mussten, griff im Jahre 1798 William Pitt zu der merkwürdigen Maassregel, die Abgabe, soweit sie auf Grund und Boden haftete, ablösbar machen zu lassen, und sie so aus der Reihe der eigentlichen Steuern, denen sie thatsächlich ohnedies eigentlich nicht mehr angehörte, förmlich zu streichen, nachdem sie zuvor mit 4 sh. aufs £ permanent erklärt worden war.

Man hoffte hiedurch 66,666,666 £ zu erzielen, was dem Staatscredit und den Steuerpflichtigen allerdings gut zu statten gekommen wäre, hätte sich diese Hoffnung erfüllt.

Der Ablösungsbetrag, die vierzigfache Jahresabgabe in dreiprozentigen Staatspapieren oder der dreissigfache in Geld, war so bemessen, dass der Zins desselben nach den damaligen Verhältnissen um ⅒ höher war, als die Steuer. Kleinere Ablösungen, unter 20 £, sollten nur in Geld bewerkstelligt werden.

Von diesen Bedingungen kam man jedoch bald zurück*), da sich die gehegten Erwartungen nicht erfüllten, und gestattete bei Ablösungen bis zu 25 £ Jahresabgabe die Bezahlung eines solchen Betrags als Loskaufschilling, dass der Generaleinnehmer der Grafschaft, an den die Zahlung erfolgte, in den Stand gesetzt wäre, eine der abgelösten Steuer gleiche Rente zum Tagescours zu kaufen; und im Jahre 1813 wurde auch die Beschränkung auf 25 £ aufgehoben. In dem nämlichen Jahre wurde noch gestattet, die Steuer von kleinen Grundstücken bis zu ¼ Acre abzulösen: durch Erlage des achtzehnfachen Betrags, oder durch doppelte Steuerzahlung entweder auf achtzehn Jahre oder auf so lange, bis die admassirte Ueberzahlung zum Ankauf einer die Steuer um 10% übersteigenden 3% Rente genügen würde; später wurde diese Vergünstigung bis zum Jahre 1818 erstreckt.

Die Ablösung stand ursprünglich nur dem Steuerpflichtigen zu; 1802 wurde sie aber Jedermann gestattet, so dass der ablösende Dritte die bisherige Steuer als lastenfreie Erbzinsrente (*free farm rent*) mit allen zum Schutz einer solchen bestehenden Rechtsmitteln erwarb. Von dieser Befugniss wurde indessen bis zum Jahre 1853, wo sie aufgehoben wurde, nur in 2073 Fällen — vermuthlich nur, weil sie dem Publicum wenig bekannt war — Gebrauch gemacht. Gleichzeitig mit dieser Aufhebung wurde der Ablösungsschilling in der Art herabgesetzt, dass bei Erlage desselben in 3% Staatspapieren nicht mehr 10% mehr, sondern 7½% weniger zu bezahlen ist, als nach dem Tagescours das der abzulösenden Steuer entsprechende Capital**) beträgt; bei Ablösungen in baarem Geld bis zu 25 £ wurde der Preis ebenmässig in der Art herabgesetzt, dass er 17½% weniger beträgt, als zuvor.

Diese Erleichterungen haben wieder etwas mehr Leben in die

*) Bis zum Jahre 1803 war ein Gesammtablösungsbetrag von nur 19,180,587 £ 5 sh. 2 d. eingegangen.

**) Wenn 100 £ Landtaxe abgelöst werden sollen, so musste früher bei einem Cours der 3% Staatspapiere von 95 erlegt werden:

$$95 \times 33\tfrac{1}{3} = 3166{,}_{66} + 316{,}_{66} = 3483{,}_{32}\ £,$$

nach der neuen Vorschrift aber nur:

$$95 \times 33\tfrac{1}{3} = 3166{,}_{66} - 237{,}_{46} = 2929{,}_{20}\ £.$$

Ablösung*) gebracht, denn, während bis zum Jahre 1810 599,290 £, dann weiter bis gegen 1850 nur 137,995 £ abgelöst wurden, beträgt die seitdem bis 1860 rückgekaufte Steuer 151,018 £, und die bis dahin im Ganzen abgelöste Landtaxe beläuft sich auf 888,303 £, wovon 875,804 £ auf England, 12,499 £ auf Schottland treffen.

Die Anschauung, wornach die Landtaxe als Steuer nicht mehr betrachtet wird und werden kann, findet ihre Bestätigung in der seit Beginn der Ablösung vorliegenden Entwickelung des englischen Steuerwesens, welche auf jene gar keine Rücksicht mehr nimmt. Die Einkommensteuer umfasst neben den übrigen Einkommensarten auch den Ertrag sowohl von Grund und Boden als auch des landwirthschaftlichen Gewerbes. Der kleine Ueberrest von Besteuerung des beweglichen Vermögens, den die Landtaxe noch enthielt, wurde im Jahre 1833 durch Aufhebung völlig beseitigt und die Besoldungen wurden, wie der Bodenertrag, in durchaus selbständiger Weise besteuert. Was in letzterer Hinsicht von der Landtaxe noch übrig blieb, ist eine sehr wenig rationelle, geographisch begrenzte besondere Last einzelner Aemter und Stellen.

*) Der Ertrag der Landsteuer unter diesen Einflüssen war:

im Jahre	1698.	1,484,015 £	in England	zu 3 sh.	
»	1700.	1,484,949 »	» »	»	»
»	1750.	1,519,980 »	» Grossbritannien	»	»
»	1775.	1,528,274 »	» »	»	»
»	1785.	2,037,627 »	» »	» 4 sh.	
»	1800.	1,656,609 »	» »	»	»
»	1810.	1,438,337 »	» »	»	»
»	1820.	1,203,725 »	» »	»	»
»	1830.	1,190,704 »	» »	»	»
»	1840.	1,185,584 »	» »	»	»
»	1850.	1,163,024 »	» »	»	»
»	1860.	1,149,324 »	» »	»	»
»	1866.	1,127,162 »	» »	»	»

XI. Abschnitt. Die Einkommensteuer.

Aeltere Versuche.

Der Begriff des Volks hatte in dem Feudalstaat keinen Raum. Das Gemeinwesen bestand in dem König und seinen Vasallen, und wenn die politischen Verhältnisse die Erhebung von Beisteuern nothwendig machten, so waren es naturgemäss auch nur die Barone, an die sich der König wandte. Die Steuern waren daher nach dem Umfang des Lehenbesitzes bemessen, Grundvermögenssteuern. Als der dritte Stand zur Bedeutung kam, war es eben nur die Classe der Gewerbs- und Handelsleute, welche in den Staatsorganismus eintrat und in demselben zunächst nur ihre Interessen suchte und vertrat; dem entsprechend entwickelten sich die Mobiliarvermögenssteuern und — weil der altgeschlossene Grundbesitz sich zu lösen begann, der niedere Adel sich dem dritten Stande angeschlossen hatte und die alten Bodenmaasse den neuentstandenen Werthsverhältnissen nicht mehr entsprachen — die Bodenertragssteuern.

Erst als auf den Trümmern des vollständig untergegangenen Lehenstaats ein neues Leben gross gewachsen war, erst im modernen Staat konnte die allgemeine Steuerpflicht, das Herbeiziehen aller Unterthanen und das Benützen aller Steuerquellen, also auch der persönlichen, eintreten.

Indessen scheiden sich die Perioden, obwohl jede ihren ausgeprägten Charakter hat, zeitlich durchaus nicht scharf, sondern die Wurzeln dessen, was jede spätere zur Entwickelung und Blüthe brachte, reichen tief hinab in die früheren Zeitabschnitte; und so

finden sich auch schon Spuren allgemeiner Steuerpflicht in einer Zeit, da die Lehenverfassung noch in ungebrochener Kraft stand.

Das allgemeine Interesse, ohne welches eine allgemeine Steuerpflicht nicht denkbar ist, konnte aber nicht innerhalb des Kreises liegen, den der Staat erfüllte, sondern es war ein religiöses, und das Christenthum ist es also, das sich auch im Gebiete der Finanzgeschichte nicht blos mittelbar durch seinen Einfluss auf Bildung und Gesittung, sondern ganz unmittelbar eingreifend als Element des Fortschritts, als das Feuer darstellt, welches die untergeordneten Gebilde verzehrt und die höheren keimen und blühen macht.

Religiöse Interessen waren es, welche schon im zwölften Jahrhundert die ersten allgemeinen Vermögenssteuern hervorgerufen hatten, und ganz die nämliche Ursache gab der ersten Personalsteuer nicht lange darnach das Dasein, und die Personalsteuer ist auch insoferne eine für kirchliche Zwecke ganz correcte Abgabe, als in der Kirche die Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder ein Fundamentalsatz und ein Christenthum ohne Gleichheit der kirchlichen Rechte und Pflichten nicht denkbar ist. Eine Rücksichtnahme auf die Befähigung ist hiebei in Ansehung der Beitragspflicht an äusseren Gütern eben so wenig ausgeschlossen, als in Ansehung jener an Dienstleistungen, und es war daher eben so natürlich als vernünftig, dass die Steuer, welche Heinrich III. auf Veranlassung des Pabstes zum Zweck eines Kreuzzuges im Jahre 1223 ausgeschrieben hat, eine Classensteuer war, denn Stand und Vermögen waren in jenen Zeiten weit mehr in gleichem Verhältnisse als später und namentlich jetzt. Die Beitragsgrössen waren: 3 Mark für einen Grafen, 1 Mark für einen Baron, 1 sh. für einen Ritter und 1 d. für einen Bauer und jeden anderen, der ½ Mark oder mehr Vermögen hatte.

Dieser Fall einer allgemeinen Personalsteuer blieb indessen für geraume Zeit der einzige seiner Art. Es wird zwar berichtet, Eduard I. habe im Jahre 1304 seine Commissäre in die Städte und Flecken des Landes gesandt, um sie zu besteuern, sei es nach Köpfen, sei es insgemein, je nachdem es vortheilhafter für ihn sein würde; allein augenscheinlich ist hier nur von einer Besteuerung der königlichen Hintersassen (*tallagium*) die Rede, welche je nach

Umständen als Quoten- oder als Repartitionssteuer erhoben werden sollte, ohne dass man an eine Kopfsteuer denken muss, welche jedoch keineswegs unbedingt ausgeschlossen war.

Erst unter Eduard III., als das bürgerliche Element in der Verfassung schon festen Fuss gefasst hatte, wird wieder von einer allgemeinen Personalsteuer berichtet, welche im Jahre 1377, und zwar in der Form einer Kopfsteuer, erhoben wurde. Es liegt in der Natur der Dinge, dass alle neuen Erscheinungen zuerst in der unverhüllten Gestalt, also einseitig und extrem auftreten. Jede Person über 14 Jahren, männlichen wie weiblichen Geschlechts, weltlichen wie geistlichen Standes, musste 4 d., jeder Geistliche, der eine Pfründe genoss, aber 12 d. bezahlen. Ausgenommen waren nur Bettler und die Bettelorden. Diese Abgabe erregte indessen grosse Unzufriedenheit, und als zwei Jahre nachher Richard II. in dringender Geldverlegenheit eine ergiebige Steuer vom Parlament bewilligt erhielt, umging man die rücksichtslose Einförmigkeit der Kopfsteuer durch eine vielgliederige Classificirung*),

---

*) Die Classen waren folgende:

Ein Herzog oder Erzbischof (10 Mark)	6	£ 13	sh. 4	d.
Ein Graf oder Bischof	4	» —	» —	»
Ein Baron	2	» —	» —	»
Ein Ritter	1	» —	» —	»
Ein Esquire (Adeliger mit Landbesitz	—	» 6	» 8	»
ohne »	—	» 3	» 4	»
Der Johanniter-Prior	2	» —	» —	»
Ein Johanniter-Comthur	1	» —	» —	»
Ein Ordensritter	—	» 13	» 4	»
Dienende Brüder	—	» 3	» 4	»
Ein Kronrichter	5	» —	» —	»
Ein Kronanwalt	2	» —	» —	»
Ein anderer Anwalt	1	» —	» —	»
Ein anderer Richter	—	» 6	» 8	»
Der Lordmayor von London	4	» —	» —	»
Ein Alderman	2	» —	» —	»
Die Mayors grösserer Städte	2	» —	» —	»
» » kleinerer »	1	» —	» —	»
oder 6 sh. 8 d. bis	—	» 10	» —	»
Grössere Kaufleute	—	£ 13	» 6	»
Kleinere Kaufleute und Gewerbtreibende 6 sh. 8 d. auch 3 sh 4 d. oder	—	» 2	» 6	»

welche zwar in eine Kopfsteuer von 4 d. nach unten auslief, aber insoferne leichter war, als die Steuerpflicht erst jenseits des sechzehnten Jahres begann, also um zwei Jahre hinausgerückt war.

Allein diese Classensteuer war nicht nach dem Geschmack der privilegirten Stände, und als daher im nächsten Jahre eine Schuld von 160,000 £ — man hielt sie für colossal — getilgt werden sollte, griff man unter Anderem wieder zur Kopfsteuer und zwar in dem erhöhten Maasse, dass jede Person über 15 Jahren 3 Groats (12 d.) bezahlen sollte. Die höhere Geistlichkeit entrichtete 20 Groschen (6 sh. 8 d.); steuerfrei waren nur Bettler. Man erwartete einen Ertrag von 10,000 £, aber die Steuer trug etwas ganz anderes ein, nämlich den bekannten Aufstand der Landbevölkerung unter Jack Straw und Wat Tyler.

Dieser Bauernkrieg Englands hatte durch die Kopfsteuer nur den letzten Anstoss erhalten. Die eigentliche Veranlassung war die traurige Lage des unfreien Landvolks, welches Hof und Adel mit seinen Abgaben und Diensten erhalten und überdies alle Steuern, die der Adel etwa zu bewilligen für gut fand, tragen musste. Der Aufstand wurde blutig niedergeschlagen, aber von einer Verbesserung in der Lage der Hörigen wollte man nichts wissen. Die Zeit für sie war noch nicht gekommen. Indessen hatte die Sache doch Eindruck gemacht und die Kopfsteuern hatten für eine gute Weile ihr Ende erreicht.

Die Erkenntniss von der Steuerfähigkeit des persönlichen Erwerbs, welche in der Kopfsteuer, wenn auch verhüllt, waltet, war indessen nicht ganz verloren und im Jahre 1427 wurde daher zu einer Modification derselben, zu einer Familiensteuer gegriffen. Auf dem Lande musste jeder Hausvater in kleineren Orten 6 sh. 8 d., in grösseren 13 sh. 4 d. bezahlen, in den Städten und Flecken

---

Freisassen . . . . . 6 sh. 8 d. oder 3 sh. 4 d.
Pächter . . . . . 6 sh. 8 d. oder 3 sh. 4 d., oder 2 sh. » 1 » — »
Ein verheiratheter Dienstmann für sich und sein Weib . . . — » 4 »
Jede andere Person über 16 Jahre . . . . . — » 4 »
Die Wittwen nach dem Range ihres Ehemannes.
Die Geistlichen wurden nach dem Ertrage ihrer Pfründen in die verschiedenen Classen eingereiht.

dagegen scheint*) mit Rücksicht auf deren Privilegien eine Vermögenertragssteuer von 2 sh. aufs £ erhoben worden zu sein. Dazu kam eine Grundsteuer von 6 sh. 8 d. für den Werth eines Ritterlehens (20 £ Jahresertrag) und ein Zehent vom Adel.

Wichtiger als diese war eine andere Abgabe, welche bald nachher (1435) ausgeschrieben wurde. Die Verhältnisse forderten die äusserste Anstrengung, denn es handelte sich darum, die Mittel zu einem Feldzuge aufzubringen, welcher die Eroberungen Heinrich's V. in Frankreich retten sollte, und von dessen Ausgang es abhing, ob die Früchte jener merkwürdigen Siege, jenes grossen Aufwandes an Blut und Geld erhalten oder verloren würden. Die Noth trieb zu einem vorher nicht dagewesenen Mittel, indem neben anderen Auflagen eine progressive Einkommensteuer vom Ertrage der Grundbesitzungen, Renten und Bedienstungen bewilligt wurde. Einkommen unter 5 £ blieben frei,

von 5 bis 100 £ excl. zahlten sie 6 d. aufs £ ($2\frac{1}{2}\%$),
» 100 » 400 » » » » 8 » » » ($3\frac{1}{3}\%$),
» 400 und mehr £ » » 2 sh. » » (10%).

Wiederholt wurde dieser Versuch im Jahre 1449, und zwar in verschärftem Maasse, indem nur die Einkommen unter 1 £ frei blieben,

für 1 bis excl. 20 £ betrug die Steuer 6 d. aufs £ ($2\frac{1}{2}\%$),
» 20 » » 200 » » » » 1 sh. » » (5%),
» 200 £ und mehr » » » 2 » » » (10%).

Mit diesen ausserordentlichen Erscheinungen hatte sich die Entwickelung des Personalsteuerwesens vorläufig erschöpft und man beschränkte sich im Uebrigen auf einige Kopfsteuern von Ausländern**). Von ihnen war ein Aufruhr nicht zu fürchten, und wer

*) Es ist absolut unmöglich, aus dem bei Cunningham S. 432 mitgetheilten Auszug der alten Acte zu völliger Klarheit über deren Inhalt zu kommen.

**) Diese Steuern waren:

Im Jahre 1439 von jedem Ausländer, der das Heimathsrecht in England nicht erworben hatte 6 d., wenn er sich häuslich niedergelassen hatte 16 d.; ebenso im Jahre 1448 mit einem Zusatz von 6 sh. 8 d. für jeden ausländischen Kaufmann und 20 d. für jeden Gehilfen derselben.

Im Jahre 1451 von jedem fremden Kaufmann 2 £, und wenn sein Aufenthalt nicht über sechs Wochen dauerte 1 £ jährlich. Diese Steuer wurde dem

nicht besteuert sein wollte, konnte aus England wegbleiben, was nicht ungern wäre gesehen worden, weil die *foreigners* den einheimischen Gewerbe- und Handelsleuten eine unangenehme Concurrenz machten und deshalb sehr scheel angesehen wurden.

Es ist charakteristisch, dass es einem Despoten wie Heinrich VIII. vorbehalten war, die Personalsteuern ins Leben zurückzurufen, als er im Jahre 1513 gegen Frankreich rüstete. Die Steuer, welche er sich damals vom Parlament bewilligen liess, war eine Classensteuer, nach welcher ein Herzog 10 Mark zu zahlen hatte, ein Graf 4 £, ein Baron 2 £, ein Ritter 1 £ 10 sh., ebensoviel jeder, der 800 £ in beweglichem Vermögen besass; neben noch einigen anderen Classen stand die Kopfsteuer zu 4 d. von jeder Person über 15 Jahren. Es wird von dieser Abgabe besonders erwähnt, dass sie ohne viel Widerstand bezahlt worden sei, was auch sehr glaublich ist, da in jener Zeit 4 d. wirklich keine fühlbare Last mehr waren und Heinrich überdies dafür bekannt war, dass er Widerstand zu brechen wisse.

Derselbe Fürst erhob später (1543) auch eine reine Einkommensteuer, welche bei Einkommen von

1	bis	5 £	aus unbewegl. Verm.	—	sh.	8	d.	bei anderem	—	sh.	4	d.
5	»	10 »	»	»	»	1	» 4	»	»	»	—	» 8 »
10	»	20 »	»	»	»	2	» —	»	»	»	1	» 4 »
20	und	mehr »	»	»	»	3	» —	»	»	»	2	» — »

aufs £ betrug, und bei welcher die Rücksicht auf das fundirte Einkommen von besonderem Interesse ist.

Nach diesem Versuch schlief aber die Personalsteuer wieder für ein volles Jahrhundert ein, bis sie im Jahre 1641 in Gestalt einer ergiebigen Classensteuer auferweckt wurde. Sie enthielt eine ziemlich vielgliederige Abstufung *) und endigte in einer Kopfsteuer

König Heinrich VI. auf Lebenszeit bewilligt. Ausländer, welche englische Unterthanen wurden, mussten 10 Mark ($6^2/_3$ £) — vermuthlich als Aufnahmsgebühr — bezahlen. Später, nach fast einem Jahrhundert (im Jahre 1549) kam noch etwas Aehnliches vor, indem bei der damals bewilligten Vermögenssteuer die Ausländer den doppelten Satz (2 sh. auf's £ anstatt 1 sh. der Engländer) bezahlen mussten, und wenn sie weniger als 1 £ besassen, 8 d. Kopfsteuer für alle Personen über 12 Jahren.

*) Ein Herzog oder Erzbischof zahlte . . . . . 100 £ — sh.
Ein Marquis . . . . . 80 » — »

von 6 d. für alle Personen über 16 Jahren mit Ausnahme der Almosenempfänger. Beachtenswerth ist dabei, dass die Steuer nicht blos nach Rangclassen, sondern auch nach Einkommenclassen bemessen war, wornach sie ihre Stelle auf dem Uebergangspunkt von der Classen- zur Einkommensteuer einnimmt.

Aehnlicher Art waren die Steuern, welche unter Carl II. in den Jahren 1660, 1666 und 1677 erhoben wurden und 500,000 £ im Jahre 1666, in den beiden anderen Fällen in Folge schlechter Verwaltung nur 252,167 £ und (vermuthlich bei halbirten Classensätzen) 150,000 £ einbrachten.

Fast dieselbe Steuer wurde im Jahre 1688 beim Regierungsantritt Wilhelm's III. und 1689 wiederholt bewilligt, nur dass die Sätze im Allgemeinen die Hälfte jener von 1641 erreichten und einige Aenderungen*) angebracht waren, welche sie einerseits der Vermögenssteuer, anderseits der Einkommensteuer näherten.

Ein Graf oder Bischof zahlte	60 £ — sh.
Ein Viscount	50 » — »
Ein Baron, ein Baronet, Ritter des Bath-Ordens, ein Decan, der Lordmayor von London, ein fremder Kaufmann mit Rittersrang	40 » — »
Ein Ritter, Domherr, Alderman, Rechtsgelehrter I. Ranges oder königlicher Rath	20 » — »
Ein Esquire, Doctor der Rechte oder der Medicin (Papisten doppelt), Pfründner, ein Director oder Vorsteher einer grossen Handelscompagnie, ein fremder Kaufmann zur See	10 » — »
Ein Mann von 100 £ und mehr Einkommen, ein Stadtrath, ein Beamter einer grösseren, ein Vorstand oder Director einer kleineren Handelscompagnie, ein fremder Kaufmann zu Land, ein höriger englischer Kaufmann	5 » — »
Ein Beamter einer kleineren Compagnie	2 » 10 »
Ein Factor, jeder Mann von 50—100 £ jährlich	2 » — »
Ein Mitglied einer grösseren Compagnie	1 » — »
Ein Mitglied einer kleineren Compagnie	— » 10 »
Ein Mann von 20—50 £ Einkommen	— » 5 »
Ein ansässiger fremder Handwerker	— » 4 »
Ein nicht ansässiger	— » 2 »
Wittwen ein Drittel von der Steuer, die ihr Ehemann hätte bezahlen müssen.	
Alle anderen Personen über 16 Jahren	— » ½ »

*) Diese Aenderungen waren in der Hauptsache folgende:

Indessen entwickelte sich in jener Zeit die directe Besteuerung vorzugsweise in der Richtung der Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung (Landtaxe), während die Personal- und Einkommensteuern zunächst keine Fortschritte machten, sondern nur Classen- und reine Personensteuern folgten. Es war ein fortwährendes Tasten und Suchen nach Wegen und Mitteln, um den gewaltigen Anforderungen zu genügen, welche die neue Richtung der Politik mit sich gebracht hatte.

Der nächste Versuch fällt in das Jahr 1691, wo eine Classensteuer*) ausgeschrieben wurde, welche zwar mehr Rücksicht auf

---

Die Söhne der Adeligen zahlten u. z.:

eines Herzogs, der älteste	30 £ — sh.	ein jüngerer	25 £ — sh. — d.
eines Marquis, »	25 » — »	»	20 » — » — »
eines Grafen, »	20 » — »	»	15 » — » — »
eines Viscount »	17 » 10 »	»	13 » 6 » 8 »
eines Barons, »	15 » — »	»	12 » — » — »

Alle Kaufleute im Hafen von London, jeder fremde Kaufmann und jeder Jude . . . . . 10 » — » — »

Alle anderen Kaufleute, Händler, Gewerbtreibende in und um London mit Häusern von 30 £ Miethwerth . . . — » 10 » — »

Jedes Mitglied der ostindischen, der Guinea- und der Hudsonbay-Compagnie von je 100 £ Antheil . . . . . 2 » — » — »

Jede physische und juristische Person von je 100 £ Forderung, Baarschaft u. a. beweglichen Vermögen . . . — » 10 » — »

Jeder Angestellte, namentlich auch Richter, Anwälte, Notare, Aerzte, Schreiber u. s. w. von jedem £ Diensteseinkommen . . . . . — » 3 » — »

Dienstboten 1 sh. oder 6 d. vom £, je nachdem sie über oder nicht über 3 £ Lohn hatten.

*) Die Steuersätze waren folgende:

1 sh. vierteljährlich jede Person mit Ausnahme: 1) der Almosenempfänger, 2) der Kinder unter 16 Jahren von solchen und von Personen, die von Armensteuer frei waren, 3) der Tagelöhner und landwirthschaftlichen Dienstboten, 4) der Familien mit 4 oder mehr Kindern, aber weniger als 50 £ Vermögen.

1 £ vierteljährlich jeder Peer, jede Person von 300 £ Vermögen, und jeder Pferdebesitzer, der ein Pferd zur Miliz stellen sollte, oder der Pferd und Kutsche hält, ebenso jeder Anwalt, Richter und jeder Geistliche mit 80 £ Einkommen.

10 sh. desgl. Kaufmann, Händler und Handwerker von 300 £ Vermögen.

1 £ 5 sh. desgl. von jeder Stadt- oder Landkutsche.

Papisten und Independenten (*nonjurors*) in allen Fällen doppelt.

Vermögens- als auf Standesverhältnisse nahm, aber die Verschiedenheiten derselben doch nur sehr ungenügend ins Auge fasste und mit einer hohen Kopfsteuer abschloss. Diese Steuer brachte 606,308 £ ein und wurde im Jahre 1693 und 1698 wiederholt, nachdem im Jahre 1697 wieder eine andere Kopfsteuer versucht worden war. Sie betrug wöchentlich 1 d. (4 sh. 4 d. im Jahre) von allen Personen, die nicht Almosen empfingen, mit Zuschlägen für die verschiedenen Vermögens- und Standesclassen, z. B. Dienstboten mit 4 bis 8 £ Lohn ¼ d., über 8 bis 16 £ Lohn ½ d. vom £ wöchentlich u. s. w.; sie näherte sich also wieder den Einkommensteuern und zwar mit Progression.

Zwischenhinein unter diese Experimente fällt ein interessanter Versuch, die Capitalrenten zu besteuern. Schon im Jahre 1670 *) waren die Banker und Staatsgläubiger bei einer Vermögens-, und im Jahre 1688 die Actionäre und andere Capitalisten bei einer Classensteuer herbeigezogen worden. Diesmal (im Jahre 1692) waren es wieder die Actionäre, welche ins Auge gefasst wurden, und zwar:

die der ostindischen Compagnie mit 5% des Ertrags,
der afrikanischen Compagnie mit 1 £ und
der Hudsonsbay-Compagnie mit 5 £ von jeder Actie.

Diese wie ihre Vorläuferinnen**) waren zwar nur Ergänzungen der Landtaxe, die letztere zeichnet sich aber aus durch ihre wenigstens theilweise Bemessung nach dem Ertrag und auch insoferne, als die Erhebung bei den Compagnien selbst erfolgte, welche die Dividenden nach Abzug der Steuer an die Actionäre bezahlten.

*) Siehe oben S. 497.

**) Versuche einer reinen Capitalrentenbesteuerung waren schon viel früher im Königreich Schottland vorgekommen. Dort waren nämlich schon unter Jacob VI. (in England Jacob I.) in den Jahren 1621 und 1633 die Zinsen aus Schuldscheinen und Verschreibungen aller Art mit 5 und dann mit 6¼% besteuert worden. Da aber der Zinsfuss damals 10% war, erachtete man die letztere, auf sechs Jahre bewilligte Steuer zu gering und verlangte von diesen zehn Procenten auf drei Jahre noch weitere zwei für den König (also 26¼% im Ganzen). Aber die Abgabe hatte grosse Unzufriedenheit erregt, so dass bis 1690 kein weiterer Versuch gemacht und die in diesem Jahre ausgeschriebene Steuer zum sechsten Theil (16⅔%) alles reinen Zinsenertrags als nicht durchführbar alsbald wieder zurückgezogen wurde.

Sie steht also auch in dieser Hinsicht in Zusammenhang mit der Landsteuer, bei welcher die Erhebung eine zum Theil indirecte war. Der Ertrag war 43,219 £. Die Capitalisten waren jedoch sehr wenig zufrieden mit dieser Aufmerksamkeit, die ihnen war zu Theil geworden, und bei der von jener Zeit an folgenden fortwährenden Anspannung des Staatscredits wussten sie es durchzusetzen, dass aus Vorsorge für diesen über ein Jahrhundert lang von einer Beiziehung der Capitalrenten zu den öffentlichen Lasten fast keine Rede mehr war.

Aus diesen vereinzelten Versuchen geht auch hervor, dass weder die Fünfzehnten, noch die Hilfssteuern, noch die Landtaxe, wenn sie je die Absicht hatten, diesen Theil des Einkommens zu besteuern, denselben zu erreichen vermochten.

Die finanziellen Anstrengungen jener Zeit zwangen indessen, erfinderisch zu sein, und weil die regelmässigen Classensteuern unbeliebt waren, so suchte man einer allgemeinen Unzufriedenheit dadurch aus dem Wege zu gehen, dass man die Classensteuer an einzelne unausbleibliche Fälle und an einzelne Verhältnisse knüpfte. Es wurden die Leichen-, Geburts-, Heiraths- und Junggesellensteuern erfunden und im Jahre 1695 zur Ausführung gebracht. Ein genauer Tarif*) setzte fest, wie viel für jede Person jedes

*) Der Tarif war folgender, wobei zu bemerken ist, dass die Spalte A das Familienhaupt (bei der Leichensteuer auch die Frau und Wittwe), B den erstgeborenen Sohn, C die nachgeborenen Söhne bezeichnet.

Leichensteuer.						Geburtssteuer.						Heirathssteuer.					
A			B			C			A	B			C			A			B			C		
£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.		£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.
50	4	—	30	4	—	25	4	—		30	2	—	25	2	—	50	2	6	30	2	6	25	2	
40	4	—	25	4	—	20	4	—		25	2	—	20	2	—	40	2	6	25	2	6	20	2	
30	4	—	20	4	—	15	4	—		20	2	—	15	2	—	30	2	6	20	2	6	15	2	
25	4	—	17	14	—	13	10	8		17	12	—	13	8	8	25	2	6	17	12	6	13	9	
20	4	—	15	14	—	12	4	—		15	2	—	12	2	—	20	2	6	15	2	6	12	2	
15	4	—	5	4	—	1	4	—		5	2	—	1	2	—	15	2	6	5	2	6	1	2	
10	4	—	5	4	—	1	4	—		5	2	—	1	2	—	10	2	6	5	2	6	1	2	
20	4	—	1	4	—	1	4	—		1	2	—	1	2	—	20	2	6	1	2	6	1	2	
15	4	—	1	4	—	1	4	—		1	2	—	1	2	—	5	2	6	1	2	6	1	2	
5	4	—	1	4	—	1	4	—		1	2	—	1	2	—	5	2	6	1	2	6	1	2	
1	4	—	1	4	—	1	4	—		1	2	—	1	2	—	1	2	6	1	2	6	1	2	
5	4	—	1	4	—	1	4	—		1	2	—	1	2	—	5	2	6	1	2	6	1	2	
1	4	—	—	14	—	—	14	—		—	12	—	—	12	—	—	12	6	—	12	6	—	12	
—	4	—	—	4	—	—	4	—		—	2	—	—	2	—	—	2	6	—	2	6	—	2	

Fällt aus.

Standes zu entrichten war. Die Bewilligung war zunächst auf fünf Jahre, während deren sie 51,618 £ im Durchschnitt einbrachten, dann wurden sie noch bis 1706 verlängert, wobei aber in Folge schlechter Verwaltung der Ertrag bis auf 17,423 £ herabging. Diese Abgaben, unter welchen namentlich die Junggesellensteuer ihre Vertheidiger findet, verdankten ihre Entstehung dem nämlichen Bedürfnisse, wie später die Aufwandssteuern, und der Erkenntniss, dass die Reichen und Vornehmen in einem stärkeren Maasse zu den Staatslasten beitragen sollten, als die Minderbemittelten. Für die richtige Lösung dieser Aufgabe war die Zeit noch nicht gekommen und die Nation für eine Besteuerung nach dem Maassstab der Steuerfähigkeit, des Einkommens, noch nicht reif.

Aber die Bedürfnisse waren zu dringend, als dass dies gewaltigste aller Finanzmittel ganz unversucht hätte bleiben können, und es ist eigenthümlich, dass es wie vorher im Jahre 1435 und wie nachher im Jahre 1798 ein Krieg mit Frankreich war, welcher der Regierung und der Nation eine Einkommensteuer abpresste. Sie war zwar keine progressive wie jene und auch keine allgemeine wie diese, aber sie war doch eine so gute Einkommensteuer, als die damalige Zeit sie hervorzubringen vermochte, denn wenn sie auch verschiedene Einkommensquellen nicht nach ihrem Ertrage, sondern nach dem Stock anzog, und in einer Kopfsteuer endigte, so waren das doch nur Nothbehelfe, ohne die man eben nicht aus-

Junggesellensteuer.									Stand.
A			B			C			
£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.	
12	11	—	7	11	—	6	6	—	Herzog oder Erzbischof.
10	1	—	6	6	—	5	1	—	Marquis.
7	11	—	5	1	—	3	16	—	Graf.
6	6	—	4	8	6	3	7	8	Viscount.
5	1	—	3	16	—	3	1	—	Baron oder Bischof.
3	16	—	1	6	—	1	6	—	Baronet oder Bath-Ritter.
2	11	—	1	6	—	—	6	—	Ritter, Baccalaureus oder Decan.
5	1	—	—	6	—	—	6	—	Kronjurist.
3	16	—	—	6	—	—	6	—	Andere Rechtsgelehrte.
1	6	—	—	6	—	—	6	—	Esquire.
—	6	—	—	6	—	—	6	—	Gentleman.
1	6	—	—	6	—	—	6	—	Doctor der Theologie, Rechte, Medicin.
—	6	—	—	3	6	—	3	6	Personen mit 50 £ Einkommen oder 600 £ Vermögen.
—	1	—	—	1	—	—	1	—	Jeder Andere.

kommen konnte. Im Uebrigen aber erhebt sich diese im Jahre 1701 erhobene, als Hilfssteuer bezeichnete Abgabe so entschieden über die anderen Steuern jener Zeit, dass die Vorläuferin der neuen Einkommensteuern in ihr nicht zu verkennen ist. Neben der Landtaxe mit 4 sh. aufs £ wurde nämlich bewilligt:

Von Handels- und Gewerbs-Capital 6 d. aufs £ (2½%); von verzinslichen Geldanlagen 3 d. aufs £ (1¼%); von Leibrenten, Pensionen und anderen Jahreszahlungen, die nicht auf Grund und Boden haften, 4 sh. aufs £ (20%) der Jahresrente;

von Besoldungen, Löhnungen, Remunerationen, Sportelantheien u. s. w. aller Civil-, Militär- und Kirchen-Bediensteten 1 sh. aufs £ zu den 4 sh. der Landtaxe (also mit dieser 25%);

vom Einkommen aller Anwälte, Notare, Aerzte, Apotheker, nicht angestellter Prediger und Lehrer u. a. Geschäftsleute 4 sh. aufs £; endlich

von jeder Person (einschlüssig der vorigen) 4 sh. Kopfsteuer, wovon ausgenommen waren nur: Almosenempfänger, kleine Hausbesitzer, denen die Armensteuer erlassen war, die Kinder unter 16 Jahren von diesen beiden Classen sowie von Tagelöhnern, von Leuten unter 50 £ Vermögen mit mehr als 4 Kindern und landwirthschaftliche Dienstboten unter 16 Jahren.

Trotz dieser hohen Kopfsteuer war der ganze Ertrag nur 300,524 £, woraus zu entnehmen ist, wie wenig man im Stande war, dem Ertrage der persönlichen Thätigkeit und der Gewerbe beizukommen. Es war dies auch wirklich wieder der erste und letzte Versuch jener Periode, und ein paar ähnliche Vorschläge, die in den nächstfolgenden Jahren im Parlament gemacht wurden, allen persönlichen Erwerb aus künstlerischen, wissenschaftlichen und Verkehrsgeschäften — mit Ausschluss der eigentlichen Gewerbe, — mit 4 sh. aufs £ zu besteuern u. dergl., wurden vom Parlament nicht gutgeheissen.

Insbesondere Besoldungssteuern.

Besser gelang es natürlich, die Besoldungen zu fassen. In den älteren Zeiten waren sie in der Regel nicht besteuert worden, weil einerseits die Zahl der Besoldeten nicht gross war, ihre Besteuerung also nicht von Belang gewesen wäre, anderseits weil die Beamten eine gewissermaassen bevorrechtete Stellung einnahmen und vielleicht auch aus dem heute noch hie und da geltend gemachten Grunde, weil eine Besoldungssteuer in ihrer Wirkung nichts sei, als eine Verminderung der Besoldungen, also widerrechtlich und, insoferne die Gehalte an sich nicht höher als nothwendig ist sein sollen, auch widersinnig.

Der erste bekannte Versuch, die Besoldungen zu besteuern, war daher in mehrfacher Hinsicht eine wirkliche Abnormität. Er verdankt seine Entstehung dem s. g. *parliamentum indoctum* (im Jahre 1404), von welchem alle Rechtsgelehrten waren absichtlich ausgeschlossen worden, und die Bewilligung war keine geringere, als ein voller Jahresertrag aller vom König verliehenen Lehen, Gehalte u. a. Bezüge, mit Ausnahme einiger Minister und Gerichtsbeamten.

Von da an dauerte es bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, ehe wieder die Hand an die Diensteserträgnisse gelegt wurde, und dann geschah es in ganz rationeller Weise bei der allgemeinen Besteuerung der fassbaren Einkommensquellen in den Monatsanlagen und der Landsteuer. Allein die letztere war schnell zur Repartitionssteuer geworden, sie konnte also den Entwickelungen des Einkommens nicht folgen und verkümmerte. Um daher die Besoldeten doch auch in angemessener Weise zum Staatsbedarf beitragen zu lassen, wurde nach isolirten Versuchen, welche so eben Erwähnung gefunden haben, im Jahre 1720 eine Steuer von 6 d. aufs £ (2½%) auf die von der Krone bewilligten Gehalte und Pensionen, mit Ausnahme der Armee und Flotte, gelegt und im Jahre 1725 auf alle übrigen Gehalte und Bezüge aller Art mit Beibehaltung der Ausnahme erweitert.

Den immer steigenden Staatsbedürfnissen gegenüber schien aber nach einiger Zeit diese Abgabe nicht mehr ausreichend, und

im Jahre 1758 wurden deshalb alle Gehalte und Bezüge, Pensionen u. dergl. im Betrage von mehr als 100 £ jährlich mit 1 sh. aufs £ (5%) weiter belegt, wobei jedoch die bei der Landtaxe benützten, also sehr mässigen und mit der Zeit unvollständig gewordenen Anschläge zu Grunde gelegt wurden.

Der Ertrag dieser Abgaben war anfänglich nicht unbedeutend*), sie hatten aber dasselbe Schicksal, wie die Besoldungsabgabe der Landsteuer, denn in Folge von organischen Veränderungen, Exemtionen, zu welchen die Regierung befugt war, u. dergl., war derselbe 1851 auf 287, 1863 auf 237 £**) herabgegangen, also so gut als verschwunden.

Die Einkommensteuern von 1797—1816.

1) Die Hilfs- und Kriegssteuer von 1797.

Das war nebst den Aufwandssteuern Alles, was das vorige Jahrhundert auf dem Felde der directen Besteuerung zu Wege gebracht hat; vereinzelte principlose Versuche. Und wenn man im Herumtasten und Tappen je die Perle eines correcten Besteuerungsmodus fand, so erwies er sich als Anachronismus. Die aristokratische Zeit der indirecten Consumtionssteuern und directen Aufwandssteuern, mit welch letzteren die Bevorzugung der Reichen und die Belastung der Minderbemittelten durch die ersteren doch eigentlich nur maskirt war, musste sich erst ausleben, bevor ein Gebilde auf die Dauer erscheinen konnte, das einer höheren Ordnung angehört.

Die Kriege des vorigen Jahrhunderts waren zwar mit jenen alten Steuern und mit Hilfe des Credits ausgefochten worden, aber die eigentliche Feuerprobe sollte erst noch kommen. Die englische

*) Noch im Jahre 1793 war der Ertrag:

	Steuern zu 6 d.	zu 1 sh.
	46,342 £	33,470 £,
dagegen im Jahre 1796	46,525 »	29,644 »
» 1815	11,138 »	19,909 »
» 1832	4,530 »	1,541 »

**) Woher im Jahre 1866 der erhöhte Betrag von 474 £ in den Finanzausweisen kömmt, vermag ich nicht zu erklären.

Nation stürzte sich in den Kampf mit der französischen Revolution, indem sie die Meinung der Continentalmächte theilte, die Arbeit werde gering sein. Aber man hatte sich getäuscht, der Kampf nahm Proportionen an, an welche man nicht gedacht hatte, das alte System vermochte die nothwendigen Mittel nicht mehr zu liefern und »an das hohle Gebäu rührte die Noth und die Zeit«.

Es ist ein hervorragend bedeutender Zug im englischen Volks- und Staatscharakter, nichts aufzugeben, was noch haltbar ist, und so versuchte man es denn mit den alten Steuern, vervielfältigte sie, erhöhte sie, soweit es gehen wollte, ja die Aristokratie kam zu der Erkenntniss, dass sie wirklich und ernstlich nun mithelfen müsse, die Last zu tragen, welche wesentlich ihre Anschauungen und Interessen dem Volk aufgeladen hatten, und liess sich eine Verdreifachung der Aufwandssteuern im Jahre 1797 gefallen, aber — alles das genügte nicht. Man machte die Entdeckung, dass der alte Mechanismus den Anstrengungen nicht gewachsen war, die man ihm zumuthete, dass Consumtions- und Aufwandssteuern bei einer gewissen Höhe der Steigerung im Ertrage sogar nachlassen, es musste also zu etwas Neuem gegriffen werden.

Die Art und Weise, wie der unabweisbare Schritt vorwärts geschah, ist wiederum höchst charakteristisch und interessant, denn man hielt den Boden fest, auf dem man stand, und suchte nur durch eine neue Idee dem alten Körper frisches Leben einzuhauchen, durch Verbindung des Bestehenden mit Neuem einen besseren Organismus herzustellen. William Pitt, welcher damals an der Spitze des Staats stand, schlug dem Parlament eine nach Maassgabe des Einkommens steigende Erhöhung der Aufwandssteuern unter dem Namen: *Aid and contribution tax* vor.

Aber auch dieser höchst gemässigte Schritt fand einen Widerstand, so heftig, dass nur das Zusammtreffen solcher Verhältnisse mit einem solchen Vertreter der neuen Idee dieser den Sieg und zwar einen glänzenden Sieg verschaffen konnte.

In der Presse entstand ein wahrer Sturm gegen den Minister, dessen Politik das Land in die Lage gesetzt hatte, alle bisher gebrachten Opfer durch neue zu überbieten, und der »durch die neue, ungewohnte, erdrückende, vexatorische Steuer den lauten Unwillen

des ganzen Volks erregt habe«. In der That war die Bewegung im Volke erheblich genug, um die Häupter der Opposition, welche nach vielen Niederlagen sich aus dem Parlament zurückgezogen und ihrem grossen Gegner das Feld geräumt hatten, auf ihre Plätze im Unterhaus zurückzuführen, in welchem ein Fox seine glänzende Beredtsamkeit, ein Sheridan die ganze Schärfe seines grossen Verstandes aufboten, um die Steuer zu beseitigen und — vielleicht hauptsächlich — den Minister zu stürzen.

Man bemüht sich indessen vergeblich, wenn man in den Parlamentsdebatten nach eingehenden Erörterungen über die Einkommensteuer, nach schlagenden, überzeugenden Gründen gegen dieselbe, sucht. Die Opposition drehte sich in der Hauptsache immer um die Politik des Ministers, oder bewegte sich in Phrasen, welche im mündlichen Vortrage eines talentvollen Redners vielleicht Effect machen mögen, aber irgend einer Kritik nicht Stand halten, oder sie hing sich an Nebensachen und suchte, sie mit den wesentlichen Sätzen vertauschend, durch Gedanken-Escamotage zu kämpfen.

Charakteristisch ist insbesondere ein Argument, das, von Fox geltend gemacht, den conservativen Sinn der Engländer gegen die neue Steuer einzunehmen beabsichtigte, indem er hervorhob, dass ein derartiges Attentat gegen das Einkommen und Eigenthum in England noch gar nie dagewesen sei. Einen anderen Grund gegen die Steuer fand der nämliche Redner darin, dass man den Ertrag der Staatspapiere besteuern wolle, während derselbe den Besitzern in unverkürzter Weise gewährleistet sei, worin er Blindheit und Ehrvergessenheit erblickte. Er schilderte die neue Steuer als einen Ausfluss des greulichsten Despotismus und als Uebergang zur äussersten Willkührherrschaft (»*contra opes primum et post in corpora saeviri*«, citirte er), und drohte mit allem möglichen Unheil, das nothwendig aus ihr erwachsen müsse.

Solche und ähnliche Argumente wurden der Bill von verschiedenen Seiten und vor jeder neuen Lesung immer wieder entgegengesetzt; der eine war gegen sie, weil sie eine Steuer nicht auf das Einkommen, sondern auf das Eigenthum, der andere, weil sie nicht auf das Eigenthum, sondern auf das Einkommen gelegt sei. Aber auch in den Reden der ministeriellen Partei sieht man sich

umsonst nach eingehenden Begründungen und Würdigungen der Einkommensteuer um. Man beschränkte sich hauptsächlich auf Widerlegung der gegnerischen Einwendungen, wobei insbesondere die Neuheit und das angeblich Unerhörte der Steuer bestritten wurde. Sowohl im Unterhaus wie im Oberhause erhoben sich Stimmen, welche darauf hinwiesen, wie die unter und seit Wilhelm III. erhobenen Steuern dem Princip der Belastung nach Maassgabe der aus dem Einkommen fliessenden Steuerkraft huldigten, und dass man die Absicht hatte, jede Gattung von Eigenthum zur Steuer zu ziehen. Beide Theile betrachteten die Steuer-Bill als eine nothwendige und unvermeidliche Folge der herrschenden Politik, und indem der eine Theil die letztere in Schutz nahm, war er sich bewusst, auch die Finanzmaassregel zu vertheidigen, während der andere Theil diese in jener angriff. Und so verdankte dieser wie jeder andere grosse Fortschritt, der jemals in der Geschichte gemacht wurde, seine Entstehung nicht dem ruhigen, reiflichen Erwägen, der unwiderstehlichen Macht der Wahrheit, sondern der eisernen Nothwendigkeit.

Im Laufe der Verhandlungen wurden verschiedene Aenderungsanträge zu dem ursprünglichen Vorschlage des Ministers gemacht, welchen mitunter der Schatzkanzler selbst beistimmte, in welchem Falle sie im Gesetz Berücksichtigung fanden. Darunter namentlich einer, welcher den kinderreichen Familien Erleichterung gewährte.

Die Steuer, welche so grosse Sensation erregt hatte, war also, wie schon erwähnt, nur eine Steuer mit Rücksicht auf das Einkommen. Sie bestand aus Zuschlägen zu den Aufwandssteuern und diese sollten betragen bei Einkommen:

von	60	bis	65	£	excl.	nicht über	$\frac{1}{120}$	des	Einkommens	
»	65	»	70	»	»	»	»	$\frac{1}{95}$	»	»
»	70	»	75	»	»	»	»	$\frac{1}{70}$	»	»
»	75	»	80	»	»	»	»	$\frac{1}{65}$	»	»
»	80	»	85	»	»	»	»	$\frac{1}{60}$	»	»
»	85	»	90	»	»	»	»	$\frac{1}{55}$	»	»
						und so fort				
»	100	»	105	»	»	nicht über		$\frac{1}{40}$	»	»

von 105 bis 110 £ excl. nicht über $^1/_{38}$ des Einkommens
» 110 » 115 » » » » $^1/_{36}$ » »
» 115 » 120 » » » » $^1/_{34}$ » »
und so fort
» 150 » 155 » » nicht über $^1/_{20}$ » »
» 155 » 160 » » » » $^1/_{19}$ » »
und so fort
» 200 £ und mehr nicht über $^1/_{10}$ » »

Das Procent des Steuermaximums stieg also von $^5/_6$% bis 10% in ungleicher Progression.

Die Zuschläge der Aufwandssteuern selbst waren in verschiedener Weise regulirt:

1) Die Steuern von Häusern, Fenstern, Hunden und Uhren unter 1 £ sind zuschlagfrei,

von	1	bis	excl.	2	£	ist	der	Zuschlag	$^1/_4$	der	betr.	Steuer
»	2	»	»	3	»	»	»	»	$^1/_2$	»	»	»
»	3	»	»	5	»	»	»	»	$^3/_4$	»	»	»
»	5	»	»	$7^1/_2$	»	»	»	»	die ganze			»
»	$7^1/_2$	»	»	10	»	»	»	»	$1^1/_2$fache			»
»	10	»	»	$12^1/_2$	»	»	»	»	doppelte			»
»	$12^1/_2$	»	»	15	»	»	»	»	$2^1/_2$fache			»
»	15	»	»	20	»	»	»	»	3fache			»
»	20	»	»	30	»	»	»	»	$3^1/_2$fache			»
»	30	»	»	40	»	»	»	»	4fache			»
»	40	»	»	50	»	»	»	»	$4^1/_2$fache			»
»	50	und	mehr	£		»	»	»	5fache			»

2) Die Steuern von Läden und Miethwohnungen erhielten bis excl. 3 £ keinen,

von	3	bis	excl.	5	£	Zuschlag	$^1/_{10}$	der	Steuer	
»	5	»	»	$7^1/_2$	»	»	$^1/_5$	»	»	
»	$7^1/_2$	»	»	10	»	»	$^1/_4$	»	»	
»	10	»	»	$12^1/_2$	»	»	$^1/_2$	»	»	
»	$12^1/_2$	»	»	15	»	»	$^3/_4$	»	»	
»	15	»	»	20	»	»	den ganzen	Betrag	der	Steuer
»	20	»	»	25	»	»	$1^1/_4$fache	Steuer		
»	25	»	»	30	»	»	$1^1/_2$fache	»		

» 30 und mehr £ die doppelte Steuer als Zuschlag.

3) Die Steuern von männlichen Dienstboten, Pferden und Kutschen wurden in der Art beigezogen, dass

bei weniger als 25 £ die 3fache,
» 25 bis excl. 30 » » 3½fache,
» 30 » » 40 » » 4fache,
» 40 » » 50 » » 4½fache,
» 50 und mehr £ die 5fache Steuer

dem ursprünglichen Betrage zugeschlagen wurde.

Diese Zuschläge wurden, wie schon bemerkt, insoweit erhoben, als sie die oben bezeichneten Bruchtheile oder Procente des betreffenden Einkommens nicht überstiegen. Einkommen, welches aus England ins Ausland floss, blieb hiebei von selbst unbesteuert; Ausländer, die sich nicht blos vorübergehend in England aufhielten, waren aber der Steuer unterworfen. Vergünstigungen waren zugestanden: Den Einkommen unter 60 £ Steuerfreiheit;

den Eltern von 4 oder mehr ehelichen Kindern:

bei 4 bis 7 Kindern 10% Zuschlagsermässigung
» 8 » 9 » 15% » »
» 10 und mehr » 20% » »

den Sheriffs, dass sie nur in dem Maasse für Diener, Wagen und Pferde den Zuschlag bezahlen sollten, wie deren Stand im Jahre vor der Amtsübernahme gewesen war;

den Aerzten, dass sie nicht mehr als der einfache Zuschlag für diese Artikel treffen solle, den Geistlichen und Irrenhausvorstehern, den Besitzern von Miethkutschen, von landwirthschaftlichen und Gewerbspferden, den Pächtern unter 70 £ Pachtschilling, den Dienstherren von Kellnern.

Der Haupteinwurf, welcher dieser Steuer gemacht wurde, war, dass sie nicht das Einkommen und Vermögen, sondern die Ausgaben besteuerte. Jedermann konnte sich ihr durch Einschränkung mehr oder weniger entziehen, und sie verfehlte daher auch den Zweck, aus den Schätzen der Reichen ein grosses Staatseinkommen*) zu erzielen.

---

*) Der Ertrag war nur 1,855,996 £, während die Aufwandssteuern an sich schon vorher gegen zwei Millionen abgeworfen hatten.

2. Die Gesammteinkommensteuer.

Das Anknüpfen an das Bestehende nach dieser Seite hin bewährte sich also nicht, man musste auf die früheren Entwickelungsstufen, welche fast ein Jahrhundert lang aufgegeben worden waren, zurückgreifen, und Pitt ging daher den gewaltigen Schritt weiter, wieder einmal den Versuch mit einer wirklichen Einkommensteuer, aber den modernen Anschauungen entsprechend, in der umfassendsten Weise und auf »breiter Basis« zu wagen. Die Steuer, welche er im December 1798 dem Parlament vorschlug, sollte unter Beibehaltung des vorigen Minimum von 60 £ Einkommen und der vorigen Progression von $^1/_{120}$ bis $^1/_{10}$ ($^5/_6$ bis 10 %) von jedem reinen Gesammteinkommen berechnet werden. Die zulässigen Abzüge am Ertrage der einzelnen Einkommensquellen waren in den Fassionsformularen besonders bezeichnet; die allgemeinen waren: Passivzinse, Leistungen an Kinder und Verwandte und andere (nur nicht die Frau), welche dafür besonders besteuert wurden, die *assessed taxes*, die Armen- und Localsteuern und Lebensversicherungsprämien.

Steuerpflichtig waren alle englischen Unterthanen, auch die auswärtigen, und die nicht blos vorübergehend in England sich aufhaltenden Ausländer. Einkommen, das ins Ausland floss, blieb steuerfrei. Die Vergünstigungen des vorigen Gesetzes für einzelne Classen von Steuerpflichtigen fielen natürlich weg, jene für Familienväter wurden in der Art abgeändert, dass für jedes Kind in Abzug gebracht werden durften:

bei	60	bis excl.	400	£	Einkommen	5%,
»	400	» »	1000	»	»	4%,
»	1000	» »	5000	»	»	3%,
»	5000	und mehr		»	»	2%.

Steuerfrei erklärt sind Wohlthätigkeitsanstalten. Für Pächter und selbstwirthschaftende Grundbesitzer wurde das steuerpflichtige Einkommen auf $^3/_4$ der Pachtrente in England und $^1/_2$ in Schott-

land*) festgesetzt, für Grundeigenthümer wurde die volle Pachtrente angenommen.

Der Widerstand, auf den diese wesentliche Neuerung im Parlament stiess, war noch stärker, als der vorjährige. Sogar Sinclair, dieser grosse Kenner des englischen Finanzwesens, der Finanzhistoriker seiner Zeit, sprach die Besorgniss aus, die 10%, die man jetzt fordere, möchten nur ein Anfang sein, es könnten einst ebensogut 20 und 50% verlangt werden. Andere ähnlich, z. B. diese Steuer sei so drückend, dass das englische Volk sich jeden Druck werde gefallen lassen, wenn es dieselbe ertrage, sie sei also freiheitsfeindlich. Doch fehlte es auch nicht an beredten Vertheidigern des Planes, welche dessen Vorzüge in helles Licht stellten. Selbst die Bevölkerungsclassen kamen in Conflict, indem von Seite der Grundbesitzer, welche sich der richtigen Fatirung nicht entziehen konnten, weil ihre Renten leicht zu erforschen sind, geradezu behauptet wurde, der Handelsstand habe sich schon bei den Fassionen zur vorigen Steuer »auf das schändlichste benommen«, während auf der anderen Seite eben so unverblümt von »unnützen Classen der Gesellschaft« gesprochen wurde, welchen die Steuer wenig lästig sei. Auch ein Vorschlag, die Bewilligung auf ein Jahr zu beschränken, wurde gemacht, allein Pitt, der aus der Hitze des Kampfes leicht abnahm, dass eine wiederholte Genehmigung im nächsten Jahre noch weit schwieriger zu erlangen sein würde, als jetzt eine längere, setzte auch dieser Beschränkung energischen Widerstand entgegen und so wurde endlich sein Antrag vollständig angenommen und die Steuer auf mehrere Jahre bewilligt.

Das neue Gesetz war aber nicht so bald in Vollzug gesetzt, als schon die Klagen über dasselbe sich zu erheben anfingen. Freilich, es konnte sich ihm Niemand so leicht entziehen, wie der Steuer von 1798 durch Einschränkung, sondern es machte, wie später einmal im Parlament geäussert wurde, die Reichen wie

*) Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt darin, dass in England die Lasten und Steuern (Zehent, Landtaxe, Armensteuer u. s. w.) vom Pächter, in Schottland aber vom Eigenthümer getragen zu werden pflegen, so dass die Pachtrente hier grösser ist als dort.

Edelleute zahlen*), auch wenn sie wie Bettler lebten. Und welches Volk würde auch eine neue so einschneidende Steuer ohne Murren tragen?

Die Beschwerden der Pächter über willkührliche und übermässige Besteuerung wurden nur überboten durch gegenseitige Beschuldigungen der verschiedenen Classen von Steuerpflichtigen wegen unendlicher Umgehungen und Defraudationen. Nichts desto weniger gestand man sich, dass das Gesetz besser vollzogen worden sei, als man erwartet hatte, wie denn der Ertrag von über 6 Millionen die Hilfs- und Nothsteuer von 1798 unvergleichlich weit hinter sich zurückgelassen hat.

Der Regierung blieb indessen nicht unverborgen, dass 6 Millionen doch nicht der zehnte Theil alles steuerpflichtigen Einkommens von Grossbritannien sein könnten, dass vielmehr wirklich die reichen Capitalisten, Industriellen und Kaufleute sich manche Unterschätzung und Verschweigung hatten zu Schulden kommen lassen, und es wurden daher für das Jahr 1800 Verbesserungen des Verfahrens, für die Pächter unter 300 £ Pachtschilling dagegen Herabsetzung von der Hälfte des Pachtschillings auf zwei Fünftel vorgeschlagen.

Es lässt sich denken, dass diese Maassregeln wiederum einen hitzigen Kampf hervorriefen, bei welchem die Eifersucht zwischen Grundbesitzern und Kaufleuten in hellen Flammen aufloderte, und die letzteren insbesondere die stark bezweifelte Versicherung gaben, sie hätten sich über Schuldigkeit besteuern lassen, um genaueres Eingehen auf ihre Verhältnisse zu vermeiden, sie also seien die gedrückten u. s. w. Indessen die Anträge der Regierung wurden doch angenommen, dagegen ein von anderer Seite angeregter Vorschlag, die Rentenbezüge der Ausländer aus englischen Fonds zu besteuern, abgeworfen; eine solche Besteuerung würde auch im

*) Die Steuern der Grossbegüterten waren in der That keine Kleinigkeit; die Herzöge von Beckford, Northumberland, Bedford, Marlborough Buccleugh, Devonshire, Norfolk bezahlten 11,000, 8000, 5000, 4500 und 4000 £, der Graf von Lonsdale 7500 £, der Marquis von Donegal 6000 £, und nicht wenige Adelige Summen von 3500, 3000, 2800, 2500, 2000 £ u. s. w. abwärts.

Widerspruch mit dem Grundcharakter der damaligen Einkommensteuer gestanden sein, da diese das Gesammteinkommen der Person besteuerte, also wesentlich eine Personalsteuer war, zu welcher die Ausländer durchaus nicht angezogen werden konnten.

Die Unzufriedenheit machte sich indessen immer breiter; in der Presse, in Versammlungen, in Petitionen tönte immer lauter das Geschrei um Abschaffung der Steuer. Den Hauptsturm aber unternahm im März 1802 die City von London, indem sie kurz vor Abschluss des Friedens von Amiens ein Gesuch in dieser Richtung an das Parlament einbrachte. Diese Schrift schilderte auf das Lebhafteste alle Uebel, welche die Einkommensteuer im Gefolge haben sollte und enthielt eine Quintessenz aller Vorwürfe, die ihr je gemacht wurden. Sie sei, hiess es, zerstörend für die Geschäftswelt, denn sie trage die Schuld an der Theuerung der Lebensmittel und habe Erhöhung der Armensteuer veranlasst; sie sei handgreiflich ungerecht, indem sie zwischen unsicherem, zeitlichem und fundirtem, unvergänglichem Einkommen nicht unterscheide; sie sei der Freiheit und der öffentlichen Sittlichkeit schädlich, indem sie eine Inquisition bedinge, schlimmer als die spanische war, und zu Betrug und Meineid verführe; keine Aenderung könne sie gleich und gerecht machen und keine Anstrengung dürfe gescheut, um ihrer ledig zu werden; die Nation spreche ihren Abscheu mit dieser Adresse aus.

So viel Uebertreibung und Unwahrheit bei dieser Ausführung untergelaufen war, das stand fest, dass ein weit verbreiteter Widerwille bestand, und da inzwischen der Friede geschlossen war, gab die Regierung dem Drängen nach und die Einkommensteuer wurde unter lautem Jubel abgeschafft.

3. Die Besteuerung der Einkommensquellen.

Allein die Freude war von kurzer Dauer. Die schönen Finanzhoffnungen, mit welchen das Jahr 1803 begonnen hatte, wurden schnell zu nichte, als der Krieg wieder begann, und die Regierung (Addington, später Lord Sidmouth) musste daher wieder zur Einkommensteuer greifen; doch erschien sie in wesentlich veränderter

Gestalt und unter dem neuen, also noch nicht verhassten Namen einer Vermögenssteuer (*property tax*).

Die Steuer war in zwei Gesetze vertheilt, deren eines die Einkünfte aus Immobiliarbesitz und Pachtungen (*Schedula A*), dann aus öffentlichen Anstellungen (*Sched. B*), das andere jene aus Geldcapital (*Sched. A*) und Gewerben im weiteren Sinne (*any profession, trade and vocation Sched. B*) umfasste. Dieser Theilung entsprechend war auch der Charakter der beiden Gesetze verschieden. Das zweite enthielt — wie das frühere von 1800 — eine wirkliche Einkommensteuer. Die Capitalisten, die Industriellen u. s. w. hatten ihr Gesammteinkommen nach den verschiedenen Quellen zu declariren, und jedes Einkommen wurde in dessen Hand versteuert, der den wirklichen Genuss davon hatte. Eine Abweichung fand in Ansehung der Schuldzinse insoferne statt, als der Schuldner seinen Gläubiger nicht zu nennen brauchte, dann aber auch den Schuldzins nicht an seinem Einkommen abziehen, sondern die betreffende Steuer dem Gläubiger anrechnen durfte; in Ansehung der Gewerbe, insoferne Gesellschaften im Ganzen besteuert wurden.

Anders das erstere Gesetz. Dieses suchte das Einkommen an seinen Quellen zu erfassen und überliess es dem Verkehr, die Ausgleichung durch die verschiedenen Canäle zu bewerkstelligen, die es zu durchlaufen hatte. Hier war also direct eine Steuer auf den speciellen Ertrag, welche indirect als Einkommensteuer wirken sollte. Man besteuerte daher nicht den Landeigenthümer (bei verpachteten Grundstücken), noch diejenigen, welche ihr Einkommen von ihm ziehen, sondern den Pächter und zwar nicht blos in Ansehung seines Gewerbsprofits, sondern auch aller Renten, die sonst Jemand aus dem Grundstück ziehen mochte (Eigenthümer, Hypothekgläubiger, Obereigenthümer, Leibrentner), welchen verhältnissmässige Abzüge gemacht werden durften; ebenso wie man die Steuer nach dem zweiten Gesetz unter Umständen nicht vom Gläubiger, sondern vom Schuldner, nicht vom Actionär, sondern vom Actienunternehmen forderte; man besteuerte Gehalte und Nebenbezüge nach ihrem vollen Betrage und überliess es den Besoldeten, von den etwaigen Untergebenen, die sie besolden mussten, sich deren Steuerantheile ersetzen zu lassen.

Die Verhältnisse der Steuerpflicht zwischen diesen Ureträgnissen und den daraus abgeleiteten Einkommen waren durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Da man jedes Einkommen an seiner Quelle erfasste, war es unnöthig, zwischen sächlichen und persönlichen Verbindlichkeiten zu unterscheiden; von jeder regelmässigen Zahlung aus besteuertem Einkommen war die verhältnissmässige Steuer abzuziehen. So vertheilte sich die Last vom ersten Erwerber bis zum letzten Geniesser, ohne dass Jemand seine Privatverbindlichkeiten bloszulegen brauchte.

Das Princip der allgemeinen Einkommensteuer war hiemit in mehrfacher Richtung aufgegeben, wogegen unleugbare praktische Vortheile gewonnen wurden.

Die neue Steuer war wieder in ähnlicher Weise progressiv, wie die frühere, nur dass sie schon bei 150 £ den höchsten Steuersatz mit 5% erreichte, geringere Einkommen sollten in folgender Weise*) belegt werden:

60	bis excl.	80 £	mit	2	d.	vom £	(5/6%)
80	» »	100	»	3	»	» »	(1¼%)
100	» »	120	»	6	»	» »	(2½%)
120	» »	150	»	9	»	» »	(3¾%)
150	und mehr		»	1	sh.	» »	(5%)

Steuerfrei waren die Gesammteinkommen unter 60 £, die Universitäten und Collegien.

Die Steuer der Pächter betrug bei Pachtschillingen in der Grösse dieser Einkommensclassen 1½, 2, 4, 6 und 9 d. in England und 1, 1½, 3, 4, 6 d. vom £ in Schottland; Familienvätern war für ihre Kinder die frühere Vergünstigung zugestanden, nur dass sie nicht wie vorher 5, 4, 3 und 2%, sondern nur 4, 3, 2 und 1% für jedes Kind nach den vorherigen Einkommenclassen in Abzug bringen durften.

*) Nach der Aussage eines sonst sehr unterrichteten Sachverständigen betrug die Steuer für Einkommen von 60—70 £ — 3 d. pr. £ und stieg bei je 10 £ Einkommen mehr um je 1 d., also bei 70—80 £ auf 4 d. pr. £ u. s. f., bei 140—150 £ 11 d.; für Pächter in England aus drei Viertheilen, in Schottland aus der Hälfte des Pachtschillings (vgl. *I. Report from the select Committee on the income and property tax* 1852. qu. 65 u. 70). Die oben wiedergegebene Scala, der Gesetzsammlung entnommen, wird aber die richtigere sein.

Auch für die nichtfundirten Einkommen war eine Begünstigung darin beabsichtigt, dass die Regression bei Einkommen unter 150 £ nur auf sie, aber nicht auf die Vermögensrenten Anwendung finden sollte; der Antrag wurde aber zurückgezogen.

Die Bürgerschaft von London, welche glauben mochte, sie habe im vorigen Jahre die Einkommensteuer zu Fall gebracht, versammelte sich im Juli 1803 wieder, um Instructionen für ihre Repräsentanten im Parlament gegen dieselbe zu beschliessen. Bei dieser Gelegenheit waren wieder die ausschweifendsten Aeusserungen zu hören, z. B. wenn das Vaterland nicht anders zu retten sei, als durch diese Steuer, so müsse man es eher untergehen lassen, als in dieselbe willigen. Dagegen wurde indessen von anderer Seite sehr kühl bemerkt, es sei doch besser, den Steuercommissären seine Erträgnisse aufzudecken, als das Capital vom Bonaparte in Beschlag nehmen zu lassen. Es kam kein Beschluss zu Stande.

Die Nation scheint von der Nothwendigkeit der Steuer ziemlich allgemein überzeugt gewesen zu sein, denn auch im Parlament war die Opposition nicht gefährlich und beschränkte sich mehr darauf, Einzelheiten als die Totalität des Gesetzes anzugreifen. Pitt, diesmal an der Spitze der Opposition, griff insbesondere die beabsichtigte Begünstigung des industriellen Einkommens an, vermöge deren Vermögensrenten auch unter 150 £ die volle Steuer von 5% tragen, jenes aber die verminderten Raten geniessen sollte, und veranlasste auch das Ministerium, diese Beschränkung der Vergünstigung aufzugeben, obwohl nicht ohne Bedauern über die damit in die Ausführung gebrachte Schwierigkeit. Die progressive Scala ist nämlich beim fundirten Einkommen, das nicht in der Hand des Geniessenden, sondern an der Quelle besteuert wird, nur durch massenhafte Rückvergütungen und eine endlose Arbeit bei Prüfung der erhobenen Ansprüche ausführbar.

Minder glücklich war die Opposition bei ihrem Angriff auf die Besteuerung der Staatsschuldzinsen*), welche sie als einen Ver-

*) Es ist dem grossen Pitt oft und schwer vorgeworfen worden, dass er gegen ein Gesetz opponirt habe, das wesentlich das nämliche gewesen, wie das kurz vorher von ihm selbst geschaffene. Es ist dies nicht ganz richtig,

tragsbruch hinstellte, und anderseits bei dem Versuche, die ins Ausland fliessenden Renten zur Steuer zu ziehen. Es sei, wurde im Hause der Lords geltend gemacht, die Steuerfreiheit dieser Renten eine höchst unnöthige Rücksicht auf fremde Speculanten und ein unergründlicher Schlupfwinkel für Unterschleife. Die Vorstellung des Lordkanzlers aber drang durch, dass die Ausländer kein Interesse am Stehen und Fallen Englands, also keine Steuerpflicht hätten, dass sie in ihrem Vertrauen auf den unverkürzten Bezug ihrer Renten getäuscht würden, und dass eine Besteuerung die englischen Papiere im Auslande sofort im Preise drücken würde.

Die Steuer ging also durch, wobei noch zu erwähnen ist, dass das Ministerium nicht unterliess zu betonen, dass sie eine nur vorübergehende Kriegssteuer sein solle. Der finanzielle Erfolg war glänzend, denn sie brachte bei 5% gegen fünf Millionen ein, während die frühere bei 10% nur sechs Millionen abgeworfen hatte.

Die folgenden nächsten Jahre brachten keine erhebliche Veränderung, nur dass im Jahre 1805 (Pitt wieder Minister) die Steuer um 1¼% durch alle Classen erhöht und — lediglich als Zweckmässigkeitsmaassregel — für kleine Pachtungen unter 10 £ die Einsteuerung in der Hand des Eigenthümers angeordnet wurde. Die Opposition schwieg nicht, doch machte sie auch keine besonderen Anstrengungen, und als Fox an Pitts Stelle getreten war, säumte wiederum er nicht, die Steuer im Jahre 1806 mit einigen Aenderungen nicht blos beizubehalten, sondern sogar auf 10% zu erhöhen, wobei er im Bewusstsein einer im vorigen Jahre in der

---

denn die Steuer Pitts war die reine Einkommensteuer, die Addingtons ein Ertragssteuersystem mit Einkommensteuermomenten; überdies betrafen die Angriffe vorzugsweise Einzelheiten, neben deren Aenderung das Ganze noch fortbestehen konnte. Unleugbar aber ist, dass Pitt auch Punkte angriff, die vollkommen mit den von ihm vorher vertretenen Grundsätzen übereinstimmten. Es wird eben schwerlich jemals ein englischer Staatsmann existirt haben, der nicht heute in der Opposition angegriffen hätte, was er gestern als Minister gepredigt, und der nicht morgen als Minister vorgeschlagen hätte, was er heute bekämpfte.

Opposition gebrauchten Phrase*) die feierliche Versicherung gab, er betrachte diese 10% als die äusserste Höhe, welche nie überschritten werden dürfe.

Die Nation hatte inzwischen einigermaassen gelernt, sich in das Unabänderliche zu fügen und der Antrag der Regierung ging ohne grossen Widerstand durch. Wiederum war es die Steuerfreiheit der ins Ausland gehenden Renten, welche unter Anderem angegriffen wurde, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass bei einem Ertragssteuersystem, was die Einkommensteuer damals im Wesentlichen gewesen ist, diese Steuerfreiheit nicht consequent war. Die Vertheidigung des Ministers war auch durchaus keine principielle, aber er fasste das Parlament bei der Seite des Nationalstolzes, welcher wohl nie einen edleren Ausdruck gefunden hat, als in seinen damaligen Worten**), und so gelang es ihm, die Versammlung mit sich fortzureissen.

Wodurch sich die Steuer von 1806 von den übrigen ihresgleichen unterschied, war in der Hauptsache Folgendes:

Aller Vermögensertrag ist steuerpflichtig ohne Rücksicht auf

---

*) Wie früher Sinclair, so feuerte damals Fox den Schreckschuss ab, wenn man die Mehrung zugestehe, so werde das Ministerium immer mehr, 50 ja 75% verlangen, bis es Meister alles Privatvermögens sei. Es ist wirklich überraschend, solche Plattheiten aus dem Munde eines Fox zu hören.

**) Die Genehmigung des Oppositionsantrages, sagte Fox, würde nicht als Besteuerung, sondern als Confiscation angesehen werden. Besteuert werden solle das Eigenthum nicht der Ausländer, sondern der britischen Unterthanen. »Ich hoffe, rief er aus, wir werden nie unsere Ehre so weit aus den Augen setzen, um den schutzlosen Zustand der übrigen Welt uns zu Nutze zu machen und von unserem Monopol deshalb Vortheil zu ziehen, weil es sonst keinen sicheren Zufluchtsort für Eigenthum gibt, als unser Vaterland«. Auf die Bemerkung, dass diese Begünstigung zu Missbrauch führe und die ausländischen Speculanten begünstige, erwiderte er, Missbrauch sei allerdings möglich, aber ohne Belang. »Wenn wir jedoch«, fuhr er fort, »Sr. Majestät Geldsummen bewilligen, muss man nicht voraussetzen, dass wir nur weggeben, was unser ist? und wenn Se. Majestät uns dafür dankt, muss man nicht natürlich voraussetzen, dass dies den Zugeständnissen gilt, welche seine Unterthanen mit Willen gemacht haben, nicht aber dafür geschieht, dass wir das anvertraute Eigenthum des Ausländers angetastet und verwendet haben? Gewiss will Niemand, dass wir, um unsere Last etwas zu erleichtern, nehmen, was uns nicht zugehört!«

die Grösse, während gewerbliches und sonst persönliches Einkommen (incl. Leibrenten aller Art) unter 150 £ gemindert und unter 50 £ nicht steuerpflichtig ist. Die Grenze war von 60 auf 50 £ herabgesetzt worden, weil man bei vielen Einkommen von 60 £ und etwas mehr das Bestreben wahrgenommen hatte, sich unter das Niveau der Steuerpflicht herabzufatiren, während von Jenen, die sich bisher zwischen 50 und 60 £ fatirt hatten, anzunehmen war, dass ihre Declarationen bei mangelndem Interesse an einer Unwahrheit ganz richtig waren. Indem man nun bei der neuen Besteuerung auf die älteren Listen Rücksicht nahm, konnte es nicht fehlen, dass eine grosse Zahl von Umgehungen abgeschnitten und das Gebiet der Steuerpflicht namhaft erweitert wurde.

Die Begünstigung des persönlichen Einkommens zwischen 50 und 150 £ bestand darin, dass für jedes £, das an 150 £ fehlte, 1 sh. an der Steuer abgezogen werden durfte. Da nun der Steuerfuss auf 10% festgesetzt war, so berechnete sich bei 50 £ Einkommen mit 5 £ Steuer ein Abzug von 100 sh., welcher dieselbe absorbirte; für 51 £ beträgt die Steuer 102 — 99 = 3 sh., für 52 £ Einkommen 104 — 98 = 6 sh. Steuer u. s. f., bis sie mit 150 £ ohne Abzug 300 sh. oder 15 £ erreichte. Durch diese sinnreiche Progression waren alle Härten eines Classentarifs beseitigt.

Die Begünstigungen der Familien mit Kindern wurden aufgehoben, ebenso die Erlaubniss, Reparaturkosten von Gebäuden am Ertrage abzuziehen, und bei Lebensversicherungen wurde nur gestattet, die der Prämie entsprechende Steuer an der Gesammtsteuer, nicht aber die Prämie am Einkommen abzuziehen, welches also — soferne es überhaupt über 50 £ war — in jedem Fall steuerpflichtig blieb.

Die indirecte Besteuerung des Einkommens an den Quellen wurde nun auch auf Schuldzinsen ausgedehnt, obwohl die Renten der Ausländer und namentlich der fremden Gesandten steuerfrei blieben. Nur kleine Zinsbeträge unter 1 £ wurden nicht durch Abzug, sondern in der Hand der Empfänger versteuert.

Ausgenommen von der Steuerpflicht waren ferner ausser den Universitäten, Wohlthätigkeitsanstalten, Schulen und dergl. auch

die kleinen nicht verpachteten Grundstücke bis 2 £ Jahresrente, soferne die Besitzer nicht anderweit steuerpflichtig waren, und die sonstigen Vermögensrenten bis zu 5 £ von Handwerkern und Arbeitern, welche nachweisen konnten, dass sie in keiner Woche des vergangenen Jahres mehr als 30 sh. verdient haben.

Dieses Gesetz bestand ohne erhebliche Aenderungen eine Reihe von Jahren fort, aus welcher nur die wiederholten Versuche gegen die Steuerfreiheit der Ausländer zu erwähnen sind. Die Regierung gestand allmählich die principielle Berechtigung einer solchen Besteuerung zu (Perceval im Jahre 1808), wusste aber doch durch Hervorheben nachtheiliger Folgen für den Credit und dergl. deren Durchführung abzuhalten.

Der Ertrag war in Folge des hohen Procents und der Ausdehnung der Steuerpflicht bedeutend gestiegen; er betrug schon im Jahre 1806 bei 12 Millionen und stieg bis 1815 bis gegen 16 Millionen £.

Diese hohe Einkommensteuer wurde indessen nachgerade der von indirecten Steuern aller Art ohnedies auf das Aeusserste in Anspruch genommenen Nation doch eine immer empfindlichere Last, und wie der unentwickelte Verstand stets sich eher dessen zu entledigen sucht, was ihm unangenehm, als was ihm schädlich ist, so wendete sich die Abneigung weit mehr gegen die fühlbare Einkommensteuer als gegen die weit schlimmeren Consumtionssteuern. Die Agitation erhob sich je länger je mehr, und wiederum stand die Londoner Bürgerschaft an der Spitze und beschloss im December 1814 in einer Versammlung eine Bittschrift an das Parlament, welche die Aufhebung dieser »drückenden, parteiisch-ungleichen und verfassungswidrigen« Abgabe forderte. Andere Städte folgten und überreichten dem im Februar 1815 zusammengetretenen Parlament derlei Bittschriften in ansehnlicher Zahl.

Die Minister (Vansittard-Castlereagh) hatten bei den friedlichen Aussichten im Anfange des Jahres 1815 auch wirklich die Absicht, diese vielangefochtene Steuer aufzugeben, und sie war aus dem ursprünglichen Budget für dieses Jahr weggeblieben. Die freudige Erregung hierüber war der Art, dass ein angesehenes Mitglied des Unterhauses in seiner Herzensergiessung so weit ging,

Gott und das Volk um Verzeihung zu bitten, dass er einst für die Einführung gestimmt habe.

Aber die Rückkehr Napoleons von Elba vereitelte diese schönen Aussichten und stürzte die Nation wieder in einen wüthenden Krieg, zu dem die Mittel ohne Einkommensteuer nicht aufzubringen waren, und das Parlament konnte daher nicht umhin, sie — obwohl nicht ohne ernstliche Debatte — wieder auf ein Jahr zu bewilligen.

Die Unzufriedenheit über diesen Beschluss war eine um so allgemeinere, je mehr man sich vorher der sicheren Hoffnung hingegeben hatte, endlich seiner Last ledig zu werden. Stürmische Versammlungen mit heftigen Reden und grosse Aufregung in der Presse erhitzten die Agitation immer mehr, und als im Februar 1816 die Minister dem neu versammelten Parlament erklärten, die Einkommensteuer trotz des nun beendigten Krieges, wenn auch nur in halber Grösse, doch beibehalten zu wollen, strömte eine wahre Fluth von Adressen, Zeitungsartikeln und Volksreden auf das Parlament ein. Der Sturm ergriff diese Versammlung selbst, die Zahl der Reden gegen die Steuer wollte kein Ende nehmen und man hörte die heftigsten Ausfälle gegen die Minister. Zu solchen gab namentlich eine Aeusserung von ihrer Partei Anlass: »Die Menge der Bittschriften beweise nur die ignorante Ungeduld über die Steuer, nicht aber den Willen der Nation«, — welche obwohl nicht sehr unrichtig, jedenfalls aber sehr unvorsichtig war. Ein Mitglied des Unterhauses bezeichnete den vorgelegten Finanzplan als den eines elenden, schwachen und schlechtrechnenden Ministers und wurde deshalb zur Ordnung verwiesen. Andere erklärten die Einkommensteuer für ein Mittel, um in und ausser England tyrannische Regierungen aufrecht zu halten. Der Druck, hiess es, sei unerträglich, das von dieser Steuer veranlasste Elend mit Händen zu greifen.

Die Minister sahen das Wachsen des Brandes, der von der Opposition mit allen erdenklichen Mitteln der Agitation geschürt wurde, und suchten durch Beschleunigung der Verhandlungen ihrem Plane die Majorität zu retten. Allein die Opposition hatte das entgegengesetzte Interesse. Sie sah, dass mit der steigenden Aufregung im Lande ihr immer mehr Stimmen im Parlament zufallen

würden, und war daher bestrebt, die Abstimmung durch endlose und zahllose Reden hinauszuschieben.

Die Minister und ihre Anhänger suchten eine Zeitlang diesen Plan durch beharrliches Stillschweigen zu entkräften, und erwarteten, das Oppositionsfeuer werde, wenn ihm kein Widerstand geboten sei, sich in sich selbst verzehren.

Kein Angriff, kein Vorwurf vermochte sie, diesen Vorsatz aufzugeben. Allein das Mittel erreichte seinen Zweck nicht, vielmehr mag gerade die scheinbare Einmüthigkeit des Unterhauses, in welchem nur Stimmen gegen die Steuer laut wurden, die Agitation im Lande gesteigert haben. Die Menge der Adressen, zum Theil mit zahllosen Unterschriften bedeckt, wollte kein Ende nehmen, und es wird geradezu behauptet, dass nicht weniger als sechs Wochen durch deren Einbringen, Empfehlen und Besprechen hingebracht wurden. Als die Minister das Fehlschlagen ihrer Absicht erkannten, war es zu spät. Die Bewegung war ihnen über den Kopf gewachsen und die vernünftigsten Vertheidigungen halfen nichts mehr. Es war vergeblich, dass die Herabsetzung auf die Hälfte betont wurde, dass Erleichterungen für die Pächter durch Herabgehen von drei Viertheilen des Pachtschillings auf die Hälfte und gänzliche Freigebung der Pachtungen von 150 £ und weniger, — dass dem Handels- und Gewerbsstande Milderungen des Verfahrens in Aussicht gestellt wurden. Die Opposition hörte nicht auf, ihnen vorzurücken, man habe 1815 die Steuer nur auf ein Jahr und 1806 nur auf Kriegsdauer bewilligt, und dieses Versprechen müsse dem Volke jetzt nach dem Friedensschlusse gehalten werden. Sie wurde nicht müde, den Zustand des Volkes, namentlich der Landbevölkerung, mit den grellsten Farben als einen höchst kläglichen auszumalen. In manchen Districten, hiess es, drängten sich die Taglöhner massenweise zu den Almosen, weil ihnen die verarmten Pächter keine Arbeit mehr geben könnten; in anderen sollten die Gefängnisse so mit verschuldeten Pächtern überfüllt sein, dass die Kerkermeister keine mehr unterbringen könnten; es hätten Pächter, wurde gesagt, verlangt, nach Botany-Bay deportirt zu werden u. s. f.

Die Presse discutirte bereits die Mittel, wie es für den Fall

eines etwaigen Sieges der Minister im Parlament möglich sein werde, die Ausführung der Steuer zu vereiteln, und schlug allgemeine Zahlungsweigerung vor, indem bei allgemeiner Auspfändung der Verkauf der Pfänder und so die Beitreibung der Abgabe vereitelt würde. Es ist indess zu bezweifeln, dass dieser Zeitungslärm von Effect war; er vermochte wenigstens nicht, die Minister einzuschüchtern, welche widersprachen, dass diese Adressen und Reden die wirkliche Gesinnung der Nation aussprächen, welche nachrechneten, was für einen kleinen Bruchtheil in der Zahl der Kirchspiele diejenigen bildeten, welche Bittschriften eingesendet haben, und die Ueberzeugung an den Tag legten, dass es nur der Einfluss der hochbesteuerten Reichen sei, welcher den ganzen Sturm heraufbeschworen habe. Anlangend die ihnen vorgeworfene Wortbrüchigkeit, so beruhe dieselbe blos auf einer in die Ausdrücke der früheren Gesetze hineingelegten Deutung, und abgesehen davon, müsse dem Parlament die Wiederauflegung irgend einer Steuer stets vorbehalten sein, wenn sie die Verhältnisse als nothwendig erscheinen lassen.

Am 18. März 1816 erfolgte endlich die Abstimmung, welche mit 238 gegen 201 Stimmen die Aufhebung der Steuer beschloss. Ein mehrere Minuten anhaltender Beifallssturm der obsiegenden Partei, der lauteste, der jemals die Mauern des Parlamentshauses erschüttert haben soll, an den sich ein endloser, unermesslicher Jubel der in und vor dem Saale versammelten Menge anschloss, und der in der Presse den vielstimmigsten Widerhall fand, folgte der Bekanntmachung des Resultats, das bis zum letzten Augenblicke höchst ungewiss geblieben war; denn beide Theile hatten den Sieg des Ministeriums erwartet.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die abgeschaffte Steuer ihre grossen Härten hatte und allgemein unbeliebt war. Allein dessen ungeachtet, tragen wir doch billig Bedenken, in diesem Siege der Opposition bei der kleinen Majorität gegenüber der mit allen Mitteln hervorgerufenen und gesteigerten Bewegung, einen wirklichen Ausdruck des Nationalwillens zu erkennen, und können nicht umhin, darin vielmehr ein mit grossen Mitteln durchgeführtes Parteimanöver zu erblicken, dessen Gelingen aber allerdings darauf be-

ruhte, dass die Nation es sich gefallen liess, wenn ihr die Tonangeber die Befreiung von der empfindlichen Steuer erkämpften.

Von einer mit dem Resultate sich sehr zufrieden äussernden englischen Feder selbst wird dieser Kampf als eines der merkwürdigsten Beispiele parlamentarischer Strategie, welche jemals vorgekommen sind, bezeichnet.

Die Einkommensteuer seit 1842.

1) Das Gesetz selbst.

a) Seine Entstehung.

Mit diesem parlamentarischen Siege glaubte man nun die Einkommensteuer gründlich beseitigt zu haben, und wirklich verging eine Reihe von Jahren, bis sie wieder erwachte. Im Jahre 1832 scheint das Ministerium Althorp nahe daran gewesen zu sein, nach diesem als ausserordentlich angesehenen Mittel zu greifen, wie denn überhaupt in der Presse und im Parlament sich hie und da gewichtige Stimmen für finanzielle Reform, Freihandel und Einkommensteuer erhoben, aber es war nur der Schatten der Verblichenen, der sich hatte sehen lassen; das Parlament kam mit dem Schrecken davon und becomplimentirte den Minister, der es mit diesem Ungeheuer verschont hatte. Zehn Jahre später war aber die Sache ernsthafter. Kriege in China und in Indien nahmen den Staatsschatz ziemlich in Anspruch, während Handelsstockungen und industrielle Krisen den Ertrag der Consumtionssteuern drückten, so dass ein jährliches Deficit von beiläufig 2½ Millionen £, seit vier Jahren fortgeschleppt, die finanzielle Lage des Staates wirklich kritisch machte. Eine Steigerung der bestehenden Steuern versprach wenig Erfolg und war überdies ebensowenig thunlich, als die Auflegung neuer Consumtionssteuern, welche, wenn sie ergiebig sein sollten, Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs hätten treffen müssen, während das Volk, und namentlich die unteren Classen, in grosser Aufregung waren.

Unter diesen schwierigen Verhältnissen war Robert Peel an die Spitze der Verwaltung gerufen worden (1841), und mit staats-

männischem Blick erkannte er, dass nur Erleichterungen des Verkehrs, Verbesserungen in den Existenzverhältnissen der Handarbeiter — Minderung der Consumtionssteuern, überhaupt eine durchgreifende Finanzreform helfen könne, und zu dieser sollte ihm die Einkommensteuer das Mittel bieten.

Der leitende Minister hatte indessen die Taktik der Opposition vom Jahre 1816 zu wohl beherzigt, um nicht sein Verhalten darnach zu richten. Er sorgte daher dafür, dass von seinen Absichten nichts ausgeplaudert würde, bis es ihm möglich war, dem Parlament seinen Plan in seinem ganzen Umfang vorzulegen; denn gegen eine im Parlament von der Krone bereits förmlich vorgeschlagene Steuer dürfen gesetzlich keine Bittschriften mehr eingereicht werden und einer Agitation ohne solche fehlt die Spitze. Wenige Tage vor der Parlamentssitzung, in welcher Peel mit seinem Finanzplane auftrat, waren es nur Gerüchte, welche im Publicum zwar weit verbreitet, aber doch ohne Bestimmtheit umliefen und in der Presse spukten, dass der Minister den Finanzen mit einer Einkommensteuer aufhelfen wollte. Gerüchte, welche vielleicht mehr daher rührten, dass Jedermann fühlte, es sei eben auf keine andere Weise zu helfen, als dass man von den beabsichtigten Anträgen wusste, welche aber dennoch genügten, viele Köpfe aufzuregen und die Zeitungen die Aussicht auf einen zweifellos furchtbaren Widerstand ankündigen zu machen.

Gross war also bei der bestehenden Aufregung, der trostlosen Finanzlage und dem Geheimniss, mit dem sich der Minister zu umgeben gewusst hatte, die Spannung, als derselbe am 11. März 1842 dem Parlament in einer vierthalbstündigen Rede seine Pläne auseinandersetzte, welche in Kürze darauf hinausgingen, durch eine Steuer von 7 d. auf's £ von jedem Einkommen von 150 und mehr £ Mittel zu erhalten, um nicht nur die gesteigerten Ausgaben zu bestreiten und das Deficit zu decken, sondern auch durch namhafte Zollreductionen, insbesondere bei den Rohproducten, dem Handel und der Industrie, somit der Nationalwohlfahrt, einen neuen Aufschwung zu ermöglichen. Dabei kündigte er jedoch an, die Steuer solle nur für fünf, und wenn es die Verhältnisse gestatten sollten, sie eher aufzuheben, nur für drei Jahre auferlegt werden.

Das von jeher gemisshandelte Irland sollte auch jetzt mit dieser Steuer »verschont«*) und sein Antheil an dem erhöhten Staatsbedarf durch eine Branntweinsteuer aufgebracht werden.

Der Eindruck der Rede auf das Parlament, welche als ein Meisterstück der Beredtsamkeit eben so sehr als der Klugheit und politischen Weisheit gilt, war grossartig, so dass sich selbst die Mitglieder der Oppositionspartei demselben nicht entziehen konnten, sondern — wenigstens zum Theil — in den Beifallssturm einstimmten, der den Worten des Schatzkanzlers folgte.

Wenige Tage nachher theilte derselbe dem Hause mit, die Königin habe sich entschlossen, ihr persönliches Einkommen der neuen Steuer ebenso zu unterwerfen, wie das ihrer Unterthanen, eine Erklärung, welche gleichfalls mit rauschender Anerkennung begrüsst wurde.

Der neue Plan wurde in ganz Europa als ein welthistorisches Ereigniss betrachtet, und mit Recht. Die freisinnige Presse der civilisirten Welt bewunderte den Staatsmann, der auf so gewaltige Weise in die Geschichte einzugreifen wusste, und pries »die Nation, deren Aristokratie ihre Interessen mit denen des Landes verschmolz und sich zum Werkzeug der Grösse und Unsterblichkeit ihres Volkes machte«. Es fehlte freilich auch nicht an kleinlichen und feindseligen Stimmen, welche den Minister als einen revolutionären Theoretiker und die Lage Englands als eine trost- und heillose bezeichneten, die durch solche halbe Maassregeln nicht zu curiren sei.

In England selbst war der erste Eindruck der Rede Peels der eines Donnerschlags, aber man erholte sich schnell aus der momentanen Betäubung, die sich selbst an der Börse und im Geschäftsleben kundgegeben hatte, und die Industriellen säumten nicht, ihre Anerkennung auszusprechen, während der grossbegüterte Adel aus Furcht vor dem Chartismus ohnedies nicht von dem Tory-Minister lassen durfte, der allein das drohende Gespenst, wenn auch nicht zu bannen, doch unschädlich zu machen vermochte,

---

*) D. h. die wohlhabenden und reichen Engländer daselbst sollten geschont, aber dem hungernden Volke noch eine Consumtionssteuer abgepresst werden.

und dessen Fall sie in die Hände eines Whig-Ministeriums geliefert haben würde, das noch grössere Opfer gefordert hätte.

So war dem Plane Peels, obgleich die Opposition nicht säumte, ihre Agitationsmittel in Bewegung zu setzen, und die feindlichen Stimmen sich in der Presse und in Versammlungen so breit wie möglich machten, doch die Majorität*) im Parlament von vornherein so gut als gewiss, und man stritt sich vielfach nur darüber, wer dem Anderen die grössere Last zuschieben könne, der Grundbesitzer dem Industriellen, oder dieser jenem. Auch im Parlament regte sich die Opposition alsbald, und Bekämpfungen wurden im Oberhause angekündigt, noch bevor die Bill dort eingebracht war. Allein der Widerstand war wenn auch heftig doch nichts weniger als gewaltig, und die Gegenvorschläge (z. B. Wiedereinführung der Steuererhöhungen auf Pferde, Wagen und andere Luxusartikel, Modificationen der Korn- und Zuckerzölle und dergl.) waren augenfällig zu schwach, um das grossartige Gebäude des Peelischen Systems erschüttern zu können.

Man suchte auch das Manöver von 1816 wieder hervor, um durch endlose Reden und Vertagungsvorschläge Zeit zu gewinnen, während deren man durch Agitation im Lande so viel Erregung hervorzurufen mehr wünschte, als hoffte, um die Pläne des Ministers unmöglich zu machen. Freilich war dieser Waffe durch die Verschwiegenheit des Ministeriums und die Unmöglichkeit, einen Petitionssturm hervorzurufen, die Spitze abgebrochen. Doch that man sein Möglichstes.

*) Der Bann, unter welchem die ministerielle Partei in dieser Frage stand, charakterisirt sich unter Anderem in einem Votum des Lord Brougham, welcher sich im Oberhause auf's Entschiedenste gegen die Einkommensteuer aussprach, aber doch für sie stimmte, weil es kein anderes Mittel gebe, das Deficit aus der Melbourne'schen Verwaltung zu decken. Lord Melbourne verhöhnte ihn zwar desfalls nicht wenig und sagte, Lord B. habe im Jahre 1816 die Einkommensteuer mit Sarkasmen und Angriffen überschüttet, er sei ihr thätigster, entschlossenster Gegner gewesen; auch jetzt noch spreche er das nämliche Urtheil aus, schildere sie als ein *monstrum horrendum, informe, ingens*, vergleiche sie hinsichtlich der Willkührgewalt, die sie der Regierung über die Privatverhältnisse der Unterthanen gebe, mit dem Elephantenrüssel, der ebensowohl die kleinsten Dinge aufheben, als Bäume entwurzeln könne, und doch — doch stimme sein edler und rechtsgelehrter Freund für die so abconterfeite Maassregel.

Neben den alten Kunstgriffen lebten auch die alten Phrasen wieder auf. In einer Londoner Versammlung wurde die Steuer eine freiheitsmörderische genannt. Im Parlament wurde sogar die Aufhebung des uralten Verbotes beantragt, Petitionen gegen Steuergesetze, welche bereits von dem Parlament in Berathung gezogen sind, einzureichen. Das Ministerium widersetzte sich aber (aus guten Gründen) energisch und der Vorschlag fiel durch.

Die Haupteinwendungen, welche von Seite der Opposition gegen die Einkommensteuer im Parlament und in der Presse erhoben wurden, waren:

Sie sei unnöthig, denn es gebe andere Finanzmaassregeln, um das Deficit zu decken, nämlich Wiedereinführung eines Theils der vielen von den früheren Verwaltungen aufgehobenen Abgaben, Ermässigung von verschiedenen Prohibitivzöllen, überhaupt Aenderungen im Zollwesen, Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Grundeigenthum und Anlehensaufnahme;

sie sei nicht zeitgemäss, denn die Finanzlage sei keine so trostlose, als das Ministerium annehme, und das Deficit betrage nur $^1/_{20}$ der regelmässigen Einkünfte, weshalb es ungerechtfertigt sei, zu einer so gehässigen, harten Maassregel zu greifen, welche für die äussersten Nothfälle aufgespart werden müsse;

sie sei überdies an sich ungerecht und hart wegen der Gleichstellung des persönlichen mit dem fundirten Einkommen sowie wegen der Anforderung an den Steuerpflichtigen, seine Verhältnisse bloszulegen, verführe zur Unsittlichkeit, zum Unterschleif und sei auch deshalb nur im Falle eines grossen Krieges gerechtfertigt;

sie drücke durch die Einschränkungen, die sich die Reichen auferlegen müssen, allerdings auch auf die Armen und erreiche also nicht einmal die Absicht, diese zu schonen;

die beabsichtigte Freilassung der Einkommen unter 150 £ werde eine ganze Classe achtbarer Personen, welche durch Sparsamkeit und Geschmack ihre Mittel grösser erscheinen liessen als sie seien, mit dem Stempel der Armuth brandmarken, (! wenn sie steuerfrei würden, und das sei nichts Geringes in England.

Dagegen vertheidigte die ministerielle Partei die Bill, indem sie geltend machte:

Die Wiedereinführung der als drückend und schädlich aufgehobenen Steuern sei durchaus unmöglich, die von den Gegnern vorgeschlagenen Zolländerungen ganz unzulänglich und jedenfalls von zu langsamer Wirkung auf die Erhöhung des Staatseinkommens, die Ausdehnung der Erbschaftssteuer treffe gerade den Grundbesitzer, den man schonen wolle und müsse, und sei überdies ungerecht, wenn sie nur als vorübergehende Maassregel auftrete, also nur einen Theil derselben treffen könne; eine Anlehensaufnahme aber sei unzulässig, da der Staatscredit gerade in Folge der Bill, und der Erwartung, es werde keine neue Schuld contrahirt werden, gestiegen sei; das Deficit, welches seit 4 Jahren die Summe von 10 Millionen £ erreicht habe, sei gross genug, um ausserordentliche Finanzmaassregeln zu rechtfertigen; habe doch das jetzt in der Opposition befindliche Ministerium Melbourne die Regierung mit einem Ueberschusse von 1,376,000 £ angetreten, und nun dieses Deficit hinterlassen. Andere Steuern würden die Reichen auf Reisen treiben, die Einkommensteuer aber erreiche die Quellen ihrer Renten; die Einsichtnahme in seine Verhältnisse brauche ein ehrlicher Mann nicht zu scheuen, und kurz, sie sei eben die einzig mögliche Maassregel, um den Finanzen und vermöge der durch sie bedingten Zollreformen der Volkswohlfahrt aufzuhelfen.

Dabei beobachtete der Minister die kluge Politik, die Zollreformen nicht eher zur Verhandlung zu bringen, bis der Erfolg der Steuerbill gesichert war. Er machte damit zwar der Opposition grossen Aerger, welche die Zollermässigungen bereitwilligst angenommen und nachher mit um so mehr Aussicht auf Gelingen das Steuergesetz bekämpft hätte. Sie überhäufte den Schatzkanzler deshalb mit Vorwürfen; es sei unverzeihlich, das nach den Reformen schmachtende Land so lange hinzuhalten, dem darniederliegenden Verkehr das Heilmittel so lange zu entziehen; der Handel sei gelähmt, da Niemand sich jetzt auf Unternehmungen einlassen wolle. Aber der Minister, so höhnte man, traue seiner Sache nicht; die Zollreform sei der Zucker, der die Pille annehmbar machen müsse, der Köder, mit dem er seine Partei zu-

sammenhalte. Peel selbst machte auch keinen Hehl aus seinen Motiven und erklärte unumwunden, dass jede Stunde Verzugs dem Verkehr Wunden schlage, aber er liess sich doch nicht im Mindesten in seiner Taktik irre machen. Ebenso wenig verheimlichten seine Parteigenossen, die Tories, was sie an ihn fesselte, nämlich die Furcht vor einem Whig-Ministerium, das ihnen noch übler mitspielen werde; manchmal bäumten sie sich wohl und erklärten in ihren Blättern, Peel solle sich nur nicht für unentbehrlich halten, es werde wohl ein Nachfolger für ihn aufzutreiben sein, der kein Whig wäre. Dieser aber liess sich auch dadurch nicht einschüchtern.

Modificationen kamen nicht viele zur Sprache. Die hauptsächlichsten waren etwa folgende:

Man solle die Wirkung der Steuer auf Renten, die nur eine gewisse Zeit dauern, vorerst untersuchen (Ricardo). Abgelehnt.

Es müsse dem Credit des Landes schaden, wenn die auf Treue und Glauben in englischen Fonds angelegten Capitalien der Ausländer besteuert würden (Baring und Hume). Ebenfalls abgelehnt.

Ebenso ging es den Anträgen auf Besteuerung des Einkommens aus geistiger Berufsarbeit mit nur 1½ Procent (Roebuck) und auf Steuerfreiheit der Officiere unter dem Rang eines Generals oder Flaggenofficiers (Napier).

Nach diesen und ähnlichen Niederlagen in der speciellen Discussion begab sich die Opposition endlich des Widerstandes, und das Gesetz wurde zuletzt mit so reissender Schnelle discutirt und angenommen, dass die ministerielle Presse den nicht unbegründeten Schluss zog, es müsse den Whigs nicht sowohl um Beseitigung der Bill, als des Ministers, nicht um Freiheit von der Steuer, sondern um Erlangung des Regiments zu thun gewesen sein.

Es erfolgte endlich die definitive Annahme für drei Jahre im Unterhause mit 255 gegen 149, im Oberhause mit 99 gegen 28 Stimmen. Der Inhalt des sehr ausführlichen Gesetzes in materieller Hinsicht ist in der Hauptsache folgender:

b) Materieller Inhalt des Gesetzes.

Der Einkommensteuerpflicht unterliegt jede Person, Corporation, Gesellschaft u. s. w., welche 150 £ oder mehr jährliches Einkommen hat.

Die englischen Unterthanen in England und Schottland müssen alles Einkommen, woher immer dasselbe stamme, versteuern, und alle Ausländer, welche Einkommen aus England und Schottland beziehen, werden gleichfalls dafür besteuert. Die Irländer dagegen sind steuerfrei in Ansehung ihres nicht aus England oder Schottland fliessenden Einkommens. Irisches Einkommen aber, das in England verzehrt wird (*absentees*), ist steuerpflichtig.

Temporär abwesende britische Unterthanen sind, als anwesend, steuerpflichtig; Fremde in England nach sechsmonatlichem Aufenthalt. Das Einkommen der Frau wird als Einkommen des Mannes betrachtet, soferne sie nicht getrennt leben.

Wer ein Einkommen für einen Andern bezieht, sei es als Vormund, als Executor, als Verwalter, als Agent u. s. w., tritt in alle Pflichten seines Mündels, Vollmachtgebers u. s. w., er hat statt seiner zu fatiren, Erklärungen abzugeben, Steuerbefreiung nachzusuchen u. s. w. und wird auch im Falle der Nachlässigkeit und Unredlichkeit bestraft, wie wenn der Steuerpflichtige selbst sich verfehlt hätte.

Ausser den im Gesetz bezeichneten Personen und Anstalten ist Niemand steuerfrei und es schützt dagegen kein Privilegium, wie immer es laute, und keinerlei Clausel.

Die Steuer beträgt 7 d. aufs £ des Einkommens, für Pächter*) in England 3½, in Schottland nur 2½ d. aufs £ des Pachtschillings.

Gegenstand der Steuer ist:

A. Das Eigenthum an Grundstücken (*Schedula A*) nach der höchsten Pachtrente, die in einem Jahre wirklich bezogen

*) Früher ¾ und ½, jetzt nur ½ und ⅓ des Pachtschillings bei voller Steuer.

wird, oder bezogen werden könnte; und zwar nach dem Durchschnitt:

1) bei Zehnten der letzten drei Jahre;

2) beim Obereigenthum des siebenjährigen Ertrags der Gebühren, Dienste u. s. w.;

3) bei Ländereien nach billigem und gerechtem Ermessen der Commissäre auf mehrere Jahre;

4) bei Steinbrüchen, Eisen-, Glas-, Alaun-, Salz- und dergl. Werken, Eisenbahnen, Canälen, Docks, Strassen, Brücken und dergl. nach dem Ertrage des vorigen Jahres;

5) bei Kohlen- und Metallgruben der letzten fünf Jahre;

6) bei Zehentfixen und Grundzinsen nach dem jeweiligen Ertrag, indem die Steuer vom Zinspflichtigen erhoben wird.

Wenn der Betrieb kürzer war als diese Durchschnittsperioden, so ist die Betriebszeit maassgebend. Wer bei mehreren Geschäften betheiligt ist, kann den an einem Platze erlittenen Verlust an dem anderwärts gemachten Gewinn abziehen. Sonst dürfen am Ertrage nur abgezogen werden: die Baukosten für Gebäude der Kirchen und Stiftungen nach 21jährigem Durchschnitt; die Kirchspielsabgaben, die nicht abgelöste Landtaxe*), die Umlagen für Trockenlegung, Einzäunung und Eindeichung für das laufende Jahr, soferne diese Lasten vom Eigenthümer bestritten werden (in der Regel also in Schottland, in England aber nicht); und bei den Pfründe-Erträgnissen die Zehnten, Erstlinge und Ernennungsgebühren nach dem Stande des vorhergehenden Jahres, die Abgaben an den Bischof nach siebenjährigem Durchschnitt; nicht aber Reparaturkosten der Häuser, Versicherungsprämien, Erhebungskosten, Nachlässe und dergl. — Da der Eigenthümer seine volle Rente ohne Rücksicht auf Schulden versteuert, entrichtet er die Steuer des Gläubigers, dem er dieselbe bei der Zinszahlung anrechnen darf.

Steuerfrei sind die Gebäude der Stiftungen, Universitäten,

*) Vor 1816 durfte auch die abgelöste Landtaxe in Abzug gebracht werden; gleiche Berücksichtigung hatten die Lebensversicherungsprämien gefunden.

Hospitäler, öffentlichen Schulen, Armen- und wissenschaftlichen Anstalten, soferne sie nicht vermiethet oder von einem steuerpflichtigen Bediensteten benützt sind, die Ländereien, Zinse und Renten der Hospitäler, öffentlichen Schulen und Armenhäuser, insoweit sie für die Zwecke der Stiftungen und Anstalten verwendet werden; nicht aber unbebaute Ländereien, jedoch unbewohnte Wohnhäuser. Im Falle von Ueberschwemmung und Ungewitter, wodurch die Erndte oder der Viehstand beschädigt oder der Anbau verhindert worden ist, wird an der Steuer so viel nachgelassen, als am Pachtzins erlassen worden ist oder dem selbstwirthschaftenden Grundbesitzer nachgelassen worden sein würde, wenn er Pächter wäre. Die Praxis erwähnt auch Nachlass, wenn der Miethsmann Bankerott macht oder durchgeht.

B. Das Innehaben der Grundstücke (das landwirthschaftliche Gewerbe) (*Sched. B*), nach dem nämlichen Werth des nämlichen Objects mit Ausnahme der nicht zu Guts- oder Zehentpachtungen gehörigen Wohn-, Gewerbs- u. a. Nebengebäude. Die Steuerpflicht der Pächter beginnt aber in England erst bei einem Pachtschilling von 300, in Schottland von 450 £, da sie nur die Hälfte bezw. ein Drittel der Pachtrente versteuern. Haben mehrere Personen Antheil an einem Pacht, so entscheidet die Grösse des Antheils über die Steuerpflicht, sowie für Miterben und dergl. bei *Sched. A*. Für Zehentpächter, welche nur ein Viertel des Pachtschillings versteuern, beginnt die Steuerpflicht mit einer Pachtrente von 600 £.

Wenn ein Inhaber Abgaben trägt, welche nach der Voraussetzung des Gesetzes der Grundbesitzer leisten sollte, so sind sie dem Werthe des Objects für den Pächter zuzurechnen; wenn aber der Grundbesitzer Lasten bestreitet, welche den Inhaber treffen sollten, so sind sie zur Ermittelung der Steuer des letzteren an der Pachtrente zu kürzen*).

*) Weil die Pachtrente im ersten Falle durch die abnorme Lastenbestreitung des Pächters unter das normale Maass gedrückt, im zweiten Falle aber durch die abnorme Uebernahme Seitens des Eigenthümers über dieses Maass erhöht ist.

Wenn ein Pächter Steuerreste seines Vorfahrers bezahlen muss, so darf er diese nach der Praxis auch an seinem Einkommen abziehen.

C. Der Ertrag der Leibrenten, Zinsen, Dividenden (*Sched. C*) aus öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Cassen, soferne sie mindestens 5 £ des Jahres*) betragen.

Steuerfrei sind:

1) Die durch Parlamentsacte sanctionirten Unterstützungsvereine, deren Gaben nicht 200 £ oder jährlich 30 £ übersteigen;

2) Sparcassen;

3) Stiftungen, Bruderschaften und dergl. für wohlthätige Zwecke, für Reparaturen von Universitätseigenthum und Kirchen;

4) der Staat;

5) die Königin und die fremden Gesandten.

D. Alle Erträgnisse, die nicht unter *Sched. A, B* und *C* versteuert sind und alle nutzbringenden Beschäftigungen, die nicht unter *Sched. E* fallen (*Sched D*), und zwar:

1) Gewerbliche und Handelsunternehmungen (*trade*) nach dem vollen Durchschnittsertrage der letzten drei Jahre, neue Geschäfte nach jenem von deren Beginn an. Wenn aber der Ertrag des Steuerjahres unter dem Durchschnitt bleibt, so kann Einsteuerung nach diesem Minderbetrag oder Rückvergütung bis zu demselben verlangt werden. Eine Steuererhöhung im umgekehrten Fall können dagegen die Beamten nicht fordern. Eine vollständige Steuerfreiheit im Falle momentanen Sinkens unter 150 £ lässt aber die Praxis nicht zu. Abgezogen darf am Ertrage nur werden, was in der Durchschnittszeit für Reparaturen der Gewerbsgebäude (*premises*), für Anschaffung und Ausbesserung von Werkzeugen u. a. erforderlichen Artikeln, für Verluste und uneinbringliche Posten ausgegeben worden ist; für ein zum Geschäftsbetrieb gemiethetes Haus darf ein angemessener Theil des Miethzinses, aber nicht über

*) Seit 1863 ist diese Beschränkung auf 5 £ aufgehoben und die Steuer wird von allen Couponseinlösungen abgezogen.

$^2/_3$ des Geschäftsertrags, abgezogen werden. Nichts wird gekürzt für sonstige Verluste, zurückgezogene wie verwendete Capitalien und deren Zinsen, Meliorationen und Ausstände; insbesondere nichts für bezahlte Schuldzinsen*) und andere Lasten**), wofür die Steuer an der Leistung abgezogen werden darf.

2) Künstlerische und wissenschaftliche Berufsarten und alle sonstigen auf Uebereinkunft beruhenden Beschäftigungen ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer (*professions*) nach Maassgabe des vorjährigen***) vollen Ertrags. Abzüge†) wie vor.

Ueberhaupt darf nichts am Ertrage abgezogen werden, als was lediglich für das Geschäft ausgegeben worden ist; nichts was für häusliche oder Privatzwecke aufgewendet wurde. Grundstücke und Unternehmungen, die schon nach *Sched. A* besteuert sind, werden aber natürlich nicht eingerechnet.

3) Grunderträgnisse von ungewissem jährlichem Ertrage, die nicht nach *Sched. A* besteuert sind (z. B. Lehengebühren, Laudemien) nach dem wirklichen Betrage des Vorjahres; ebenso Zinsen, die nicht unter *Sched. C* fallen (unter 5 £ jährlich††) oder die nicht jahrweise fliessen, wie Disconto u. s. w.); auch Viehhändler und Milchverkäufer, deren Grundstücke nicht zum Unterhalt des Viehes ausreichen, insoweit sie nicht nach *Sched. B* schon genügend besteuert erachtet werden.

4) Zinsen und Renten aus dem Auslande im vollen Betrage des laufenden Jahres.

---

*) Der bei den älteren Steuern bis 1816 zulässige Abzug für Zinsen an Ausländer musste wegfallen, nachdem diese steuerpflichtig geworden sind.

**) Für Versicherungsprämien für Waaren lässt die Praxis Abzüge zu. Abzüge für Abnützung von Maschinen, Schiffen u. s. w. sind natürlich durch die Abrechnung der Reparaturkosten in den Durchschnittsjahren ausgeschlossen. Doch gestattet die Praxis Abzüge für Entwerthung (*depreciation*) der Maschinen nach den in den Privatrechnungen der Fabrikanten ortsüblichen Procenten.

***) Neuerdings gleichfalls nach dreijährigem Durchschnitt.

†) Bei Advocaten und dergl. gestattet die Praxis z. B. Abzüge für Bureaubedürfnisse, Schreibergehalte; ebenso bei Aerzten, denen auch der Aufwand für die zum Geschäft nothwendige Equipage frei ausgeht. Doch ist die Praxis in letzterer Hinsicht nicht gleichmässig.

††) Vgl. die Anmerkung bei *Sched. C* oben.

5) Der Ertrag ausländischer — auch Colonial- — Besitzungen im dreijährigen Durchschnitte.

6) Alle übrigen Erträgnisse nach dem laufenden oder einem durchschnittlichen Jahresertrage, je nachdem es die Commissäre für angemessen erachten.

Steuerfrei sind Stiftungen, Gesellschaften und Anstalten für wohlthätige Zwecke ebenso wie bei *Sched. C.*

E. Alle Gehalte und Bezüge öffentlicher Bediensteter, Pensionen, Gnadengehalte und dergl. (*Sched. E*), und zwar ständige nach dem Betrage des laufenden Jahres, unständige nach dem Stande des vorhergehenden oder nach dreijährigem Durchschnitte.

Abzuziehen sind nur die gesetzlich auf den Bezügen haftenden Steuern und Lasten, sowie alle amtlichen Ausgaben; nicht aber die an Andere (Subalterne) zu bezahlenden Gehalte, wofür sich diese die Steuer anrechnen lassen müssen, auch nicht Schuldzinse und Verluste in anderen Unternehmungen.

Steuerfrei*) sind die Zuschüsse des Staats an das britische Museum, nicht aber die Gehalte der dort Angestellten.

Betrachtet man diesen materiellen Theil des Gesetzes, so gewinnt man alsbald die Erkenntniss, dass die englische Einkommensteuer keineswegs das ist, was wir unter einer allgemeinen Einkommensteuer verstehen, welche auf dem Grundsatze beruht, dass Jedermann nach dem Verhältnisse seines individuellen wirklichen reinen Gesammteinkommens zum Staatsbedarf beizutragen hat. Diese ist höchst persönlicher Natur, während die englische Steuer vorzugsweise das Object, die Einkommensquelle ins Auge fasst.

So besteuert *Sched. A* den Grund und Boden selbst dann, wenn er thatsächlich nicht bebaut worden ist, also gar keinen Ertrag abgeworfen hat, sie nimmt auf Ertragsschwankungen und

---

*) Die Steuerfreiheit der fremden Gesandten versteht sich schon deswegen von selbst, weil auf diese die Vorschriften über das Verfahren nicht anwendbar sind.

mancherlei Zufälle keine Rücksicht, sie lässt mancherlei Aufwand, der den Ertrag schmälert, nicht berücksichtigen, bei den Häusern nicht einmal die Reparaturkosten, welche sogar der Rente zugerechnet werden, wenn sie der Pächter bestreitet. *Sched. A* enthält also eine Grundsteuer nach einem durchschnittlichen Mittel zwischen rohem und reinem, und eine Häusersteuer fast ganz nach dem rohen Ertrage; aber doch nicht ganz ohne Rücksicht auf das Gesammteinkommen, indem Verluste an anderweiten Erträgnissen abgezogen werden dürfen. — *Sched. B* enthält eine landwirthschaftliche Gewerbesteuer ohne alle Rücksicht auf den concreten reinen Ertrag, sondern nach einer höchst allgemeinen annähernden Veranschlagung des muthmasslichen Gewinns, wobei wohlhabende Pächter und Oekonomen, welche mit viel Capitalaufwand einen hohen Ertrag erzielen, z. B. durch Anbau von Handelsgewächsen, durch verbesserten Viehstand und dergl., zu gering, andere dagegen viel zu hoch*) angelegt sein können. Ueberdies kann der Pachtnachfolger unter Umständen um die Steuerrückstände seines Vorgängers belangt werden.

Die Steuer der *Sched. C* vollends, dann der *Sched. D*, insoferne sie jene ergänzt, und überhaupt die Steuer von Schuldzinsen und anderen Lasten, die der Pflichtige vorschiesst und dem Berechtigten anrechnet, ist eine völlige Rohertragssteuer.

Am meisten nähert sich die *income-tax* der Besteuerung des reinen Ertrags bei *Sched. D* in Ansehung des Einkommens aus industrieller und rein persönlicher Thätigkeit, obwohl von vielen Seiten gewünscht wird, dass noch mancherlei Abnützungsprocente am rohen Ertrage der industriellen Geschäfte abgerechnet werden sollten. Der Besteuerung des reinen Einkommens nähert sich diese Gewerbesteuer insoferne, als gestattet ist, den bei einem Unternehmen erlittenen Verlust bei dem sonst erzielten Gewinn abzurechnen; sie entfernt sich von dieser aber wieder, insoferne

*) Die Angabe im *Report on income and property tax* 1861, qu. 2371, dass Pächter, welche in Folge von Landkäufen zu Eisenbahnbauten Grundstücke abgeben sollten, ihren Ertrag noch weit über den vollen Pachtschilling hinaufberechnet haben, ist doch wohl kein Beweis des Gegentheils.

in der Regel der Geschäftsnachfolger in die Steuer des Vorgängers eintritt und Personalveränderungen bei Compagniegeschäften, die im Ganzen eingesteuert werden, keine Berücksichtigung finden.

Sched. E endlich besteuert so ziemlich nur den reinen Ertrag der Besoldungen und dergl.

Die englische Einkommensteuer ist also nicht eine Einkommensteuer, sondern ein System der Besteuerung theils nach dem rohen, theils nach dem reinen Ertrage, theils nach einem vorausgesetzten oder durchschnittlichen Mittelding zwischen beiden. Sie steht also in dieser Hinsicht beiläufig auf gleicher Linie mit den besseren der continentalen, insbesondere der deutschen Steuersysteme. Gleichwohl unterscheidet sie sich von diesen vortheilhaft durch Vollständigkeit, Gleichmässigkeit und durch charakteristische Merkmale, welche sie der Gesammteinkommensteuer im Ganzen näher stellen, als irgend ein Steuersystem eines grösseren anderen Staates.

Eine vollständig ausgebildete Progression ist zwar bei dieser Besteuerung des Einkommens an seinen Quellen nicht möglich; aber eine weitgehende Vergünstigung der kleineren Einkommen liegt darin, dass dieselben bis zu 150 £ Jahresbetrag ganz steuerfrei waren. Dieses Zugeständniss, welches in seiner Sphäre noch weiter geht als jede Progression, bei der die geringen Einkommen doch nicht ganz frei ausgehen, wurde den Gesetzgebern abgedrungen durch die augenfällige Richtigkeit des Progressionsprincips und durch den beihelfenden Umstand, dass die gering bemittelten Classen von den Consumtionssteuern (Accise und Zölle) ohnedies über Verhältniss belastet sind. Jenes Princip wurde zwar nicht zugestanden, aber stünde es nicht hinter dieser letzteren Rücksicht, wenn auch nur in der allgemeinsten Form der Verhältnissmässigkeit der Steuer nach dem Maassstabe der Steuerfähigkeit, nimmermehr hätte diese Rücksicht zur Geltung kommen können. Und der Zwang, welchen der verläugnete Grundsatz ausübt, ist so stark, dass man sich dieser Steuerfreiheit nicht zu entledigen vermag, obgleich sie eine unendliche Belästigung der Steuerbehörden hervorruft und eine unversiegliche Quelle für Unterschleife bildet, und obgleich diese Milde selbst wieder eine

Veranlassung zu Härten*) insoferne gab, als an der Grenze der Steuerpflicht die Steuer mehr betragen konnte als die Einkommensdifferenz; denn wer gerade 150 £ oder etwas mehr Einkommen hatte, dem blieb in Folge der Steuerentrichtung thatsächlich weniger als demjenigen, welcher nur 149 £ oder etwas weniger bezog.

Einen entschiedenen Boden hat das Princip der Einkommensteuer durch die Rücksicht auf das Gesammteinkommen errungen, welche in der Compensation von Verlust und Gewinn in verschiedenen Unternehmungen liegt; theilweise ist dies schon bei der Grundsteuer (*Sched. A*), noch mehr aber bei der Gewerbesteuer (*Sched. D*) der Fall, welch letztere wesentlich nach dem Maassstabe des reinen Ertrags regulirt wird. Obgleich diese Gewerbesteuer beiweitem die meiste Schwierigkeit im ganzen System gemacht hat und noch macht, obgleich vielfach behauptet wird, sie ertrage unverhältnissmässig wenig gegen die Grundsteuer (*Sched. A*), obgleich vielfache Unterschleife durch falsche Fassionen vorkommen sollen, hat man sich von der Besteuerung nach dem reinen Ertrage der Gewerbe nicht loszumachen vermocht, und die ganze Entwickelung, welche die englische Einkommensteuer seit 1842 erfahren hat, nähert sie, wenn auch langsam, doch unverkennbar der Gesammteinkommensteuer.

2. Entwickelung bis zum Jahre 1851.

1845.

Mit dem Jahre 1844 ging die Zeit zu Ende, für welche die Einkommensteuer bewilligt war, und beim Beginn der Parlamentssitzung des Jahres 1845 herrschte daher grosse Spannung, welche neuen Vorschläge das Ministerium bringen werde. Peel liess denn auch nicht lange auf sich warten und wenige Tage nach Eröffnung des Parlaments kündigte er an, dass er demnächst seine Finanzpläne vorlegen und dabei auf Verlängerung der Einkommensteuer

*) Die neueste Entwickelung der Progression durch das Gesetz von 1863 hat diese Härten gemildert.

antragen werde. Zugleich stellte er weitere Zollreductionen in Aussicht.

Die Zollreformen des Jahres 1842 hatten den gehegten Erwartungen entsprochen; sie hatten zur Wiederbelebung des Verkehrs, der Industrie, des allgemeinen Wohlstandes und der Zufriedenheit wesentlich beigetragen, und der Gewerbe- und Handelsstand war daher weit entfernt, ferneren Reformen in dieser Richtung abhold zu sein, oder die Grenze des Wünschenswerthen bereits erreicht zu sehen. Er war daher leicht dafür gewonnen, für weitere Handelserleichterungen die Einkommensteuer sich fernerhin gefallen zu lassen. Die grundbesitzenden Tories dagegen durften den Minister ihrer Partei von vornherein nicht fallen lassen, denn sein Nachfolger, das war ihnen klar, konnte nur ein Whig sein.

Trotz der Fortdauer dieser günstigen Verhältnisse versäumte Peel doch nicht, mit der nothwendigen Vorsicht zu Werke zu gehen, und die Rede, in welcher er seinen neuen Finanzplan darlegte, wird wieder als ein Meisterwerk gerühmt.

Er gab darin unumwunden zu, die Einnahmen des laufenden Jahres würden einen Ueberschuss von 5 Millionen £ abwerfen, so dass selbst bei Weglassung der ausserordentlichen zu erwartenden Einnahmen aus chinesischen Kriegsentschädigungsgeldern und Steuerrückständen die Aufhebung der Einkommensteuer mit 5,190,000 £ kaum einen Ausfall zurücklassen würde. Dagegen brauche die Regierung eine Erhöhung des Marineetats um 1 Million zur nothwendigen Vermehrung der Flottenstationen, wofür auf weiter hinaus Rath geschafft werden müsse, wenn auch zunächst die ausserordentlichen Einnahmen auf einige Zeit dafür ausreichten.

Zur Deckung dieses Aufwandes schlage er die Einkommensteuer vor, was er nicht wagen würde, wenn er nicht überzeugt wäre, das Parlament werde hiedurch zugleich in den Stand gesetzt, weitere Aenderungen im Abgabenwesen durchzuführen, welche den Grund zu grosser, künftiger Handelswohlfahrt legen und den Steuerzahlenden selbst reichliche Entschädigung geben würden. Er schlage überdies die Steuer nur für drei Jahre vor, nach deren

Ablauf — so gross sei sein Vertrauen in die Lebenskraft der britischen Finanzquellen — das Parlament sich derselben werde entledigen können, wenn ihm dies rathsam erscheine.

Die Grundbesitzer waren von diesen Vorschlägen nichts weniger als entzückt. Sie waren ärgerlich über den Führer ihrer Partei, und ihre Presse betonte es nachdrücklich, der Minister befördere nur das Interesse der Industriellen, welche jetzt ohnedies die besten Zeiten hätten, während die Grundherren und Pächter trotz ihrer dermalen gedrückten Lage die Steuer fortzahlen müssten, die vorzugsweise sie treffe. Gleichwohl war die Opposition verhältnissmässig matt, und selbst Lord J. Russel als Führer der Whigs griff in einer langen Rede mehr die Einzelheiten als die Totalität des Plans oder die Principien der Steuer an. Er sagte selbst in dieser Hinsicht wenig Neues, indem er die Einkommensteuer nur als äusserstes Nothmittel gelten liess, für das die Lage nicht angethan sei; indem er ferner die sich daran knüpfenden Plackereien und Unterschleife hervorhob; tadelte, dass persönliches Einkommen eben so besteuert sei wie das aus Vermögen, und dem Minister vorwarf, dass er im Jahre 1842 das Aufhören nach drei Jahren versprochen habe. Bei dem nun eingeschlagenen Verfahren sei es gar keine Frage, man werde die Steuer für alle Zeiten behalten sollen, da Peel keineswegs nachgewiesen habe, dass und wie bei seinem System die übrigen Steuern sich so mehren würden, um jene Auflage je entbehrlich werden zu lassen. Wenn der Redner weiterhin dem Minister zumuthete, zu erklären, dass er es auf Permanenz der Einkommensteuer abgesehen habe und sie dem Parlament als bleibende Steuer vorzuschlagen, oder den Vorwurf der Unredlichkeit hinzunehmen, so war dies ziemlich naiv. Endlich bestritt er die Zweckmässigkeit von einigen der vorgeschlagenen Reductionen und schloss damit, dass er sich dem Antrage auf dreijährige Fortdauer der Steuer — nicht widersetzen werde.

Eine lebhafte Debatte veranlasste die Anregung der Frage, ob die Einkommensteuer nicht auch auf Irland ausgedehnt werden solle, in welcher die irischen Parlamentsglieder nicht säumten, auf den Druck hinzuweisen, unter dem Irland in Folge schlechter Ver-

waltung und namentlich des Absentismus seufze, welcher so viel Geld aus dem armen Lande ziehe, und zu betonen, dass selbst die irischen Krongefälle nur zur Verschönerung von London und Windsor-Schloss verwendet würden. Die Minister drangen aber mit der Befreiung Irlands durch, weil dieses Land weniger Vortheil von den Zollreductionen zu erwarten habe, für seinen Theil an denselben eine Stempelsteuer erhalte, und weil der Organismus der Selbstbesteuerung, auf den sich das Verfahren in England gründe, dort nicht existire, dessen Erschaffung oder Surrogirung aber grosse Kosten veranlassen würde. Deshalb, sowie auch weil man angeblich fürchtete, der ohnedies dort unaufhörlich glimmenden Aufregung neuen Brennstoff zuzuführen, wurde der Vorschlag mit grosser Majorität abgelehnt.

Modificationen des alten Gesetzes wurden zwar von mehreren Seiten beantragt, namentlich zu Gunsten des persönlichen Einkommens, oder auch kleinerer Gewerbs- und Handelsleute u. s. w., aber sie wurden alle abgeworfen. Die Opposition war überhaupt durch die Aussicht auf Zollreformen gelähmt.

Es war aber nicht blos das unmittelbare Handelsinteresse, was dem Minister zur Seite stand, sondern es ging auch dem Volke das Bewusstsein auf von den Vorzügen eines Systems der directen Besteuerung vor der vormals ausschliessenden Bedeutung der indirecten Steuern, und die intelligenteren Grundbesitzer mochten, wenn sie es auch nicht laut zu sagen wagten, doch im Herzen dem Worte des Ministers zustimmen, dass Gewerbe und Handel die Grundlagen des britischen Wohlstandes seien, und dass auch für die Ackerbauinteressen nichts besseres gethan werden könne, als die Beförderung der industriellen, da dieselbe auch den ersteren zu Gute komme.

Schliesslich wurde die Einkommensteuer auf weitere drei Jahre mit einer grossen Majorität angenommen, welche aus allen Parteien, Tories, Whigs und Radicalen bunt zusammengesetzt war.

1848.

Diese Zeit der Steuerbewilligung lief wieder ab und die Whig-Partei, Lord Russel an der Spitze, hatte die Zügel der Re-

gierung, welche Peel sich entgleiten sehen musste, aufgenommen. Unfälle von mancherlei Art, Handelskrisen, die schlechte Erndte des Jahres 1846, der jammervolle Nothstand Irlands hatten ein Deficit von 2½ Millionen veranlasst, und die Revolution in Frankreich sowie der Kaffernkrieg machten eine Erhöhung der militärischen Ausgaben nothwendig. Die finanziellen Verhältnisse waren beim Licht betrachtet zwar nicht so schlimm als im Jahre 1842, wo sich die Whigs der Einführung der Steuer so eifrig widersetzten, aber doch hatten im Jahre 1846 alle Zweige des Staatseinkommens einen Ausfall gegen das Budget ergeben, und es lag daher auf der Hand, dass eine Aufhebung der Steuer nicht zu erwarten sei, und höchstens eine kleine Zahl ihrer verbissensten Gegner dachte vielleicht ernstlich daran. Aber dass der Whigminister eine Erhöhung auf 5%, also von 7 d. auf 1 sh. vom £, beantragen werde, mochte doch Vielen unerwartet sein. Indessen »*how different are Whigs in place from Whigs out of place*!«*)

Die Finanzdarlegung Lord Russels verfehlte natürlich nicht, grosse Sensation zu machen und eine Opposition hervorzurufen, die um so lebhafter war, als er nicht vermochte, Zollreductionen in dem Maasse zu bieten, wie Peel es gethan hatte; und die Berufung auf die Steuererleichterungen von Lebensbedürfnissen, welche das vorige (!) Ministerium dem Lande gewährt hatte, war wenig geeignet, die Gemüther zu beruhigen, obschon er die Summe dessen, was seit 1815 nachgelassen worden war, auf 39,709,341 £ jährlich ausrechnete.

Die Bewegung, welche sich gegen den Finanzplan des Ministers erhob, war sowohl in als ausser dem Parlament keine geringe. Die Presse erging sich in Angriffen gegen die Einkommensteuer, Versammlungen votirten allenthalben zu ihren Ungunsten, und kaum 14 Tage nach dem Einbringen des ersten Planes sahen sich die Minister, um ihrem Sturze vorzubeugen, genöthigt, auf die Erhöhung zu verzichten. Zwar geschehe es, sagte der Finanzminister, nur mit Bedauern, allein die Regierung müsse die Volksstimme, die sich so laut ausspreche, beachten; denn wenn es irgend

*) Cunningham, *history of taxes* etc., S. 289.

einen Punkt gebe, in welchem das Volk der Regierung Vorschriften zu geben das Recht habe, so sei es im Punkte der Besteuerung.

Die Einwendungen, die gegen die Einkommensteuer erhoben wurden, waren indessen ganz die nämlichen wie sonst, und namentlich war es immer wieder die gleiche Besteuerung des persönlichen mit dem fundirten Einkommen, gegen welche sich die Angriffe richteten. Nicht ohne Grund bemerkte indessen der Finanzminister (Charles Wood) in dieser Hinsicht, das persönliche Einkommen geniesse schon die ihm zugedachte Vergünstigung, denn es werde nach dem reinen, das fundirte dagegen nach dem rohen Ertrage, also höher besteuert.

Eine andere Frage, welche wiederum lebhaft besprochen wurde, war die Ausdehnung der Steuer auf Irland. Von mehreren Seiten wurde sie gefordert, allein der Premier erklärte, dass er vom Amte abtreten werde, wenn sein Antrag, Irland noch freizulassen, in der Minorität bleiben werde; es wäre eine Grausamkeit, dieses Land jetzt nach zweijähriger Hungersnoth mit zur Besteuerung zu ziehen, nachdem man es vorher in besserer Zeit freigelassen habe. Die ministerielle Majorität betrug bei dieser Zwischenfrage 218 gegen 138 Stimmen, und würde vielleicht grösser gewesen sein, wenn nicht die Leidenschaftlichkeit irischer Redner vielfache Erbitterung hervorgerufen hätte.

Im Ganzen war der Opposition durch die Zurücknahme des Erhöhungsantrags die Spitze abgebrochen, denn dass ohne die Steuer nicht auszukommen sei, lag wohl Jedermann klar vor Augen, und es ist nur zu verwundern, wie die Minister sich so schnell zu überzeugen vermochten, dass die Bedürfnisse des Staates noch in ausreichender Weise gedeckt werden könnten, nachdem ihnen die gar nicht unbeträchtliche Mehreinnahme entzogen war. Die Annahme erfolgte auf weitere drei Jahre mit grosser Majorität.

1851.

Schnell waren denn auch diese drei Jahre abgelaufen und wiederum stand die Einkommensteuer in Frage, allein die Verhältnisse, welche schon 1848 ziemlich verändert gewesen waren, hatten inzwischen einen wesentlichen Umschwung erfahren. Es war kein Krieg zu führen, nicht einmal in Aussicht, es war keine Zollreform

durchzusetzen, kein Deficit zu decken, es waren ganz gewöhnliche Umstände, unter denen die Minister des Jahres 1851 die Einkommensteuer wieder in ihren Finanzplan aufnahmen. Die Opposition (Tories) war sich überdies bewusst geworden, dass es sich darum handle, jetzt die Vielangefochtene zu beseitigen, oder für immer zu behalten. Sie sprach es laut genug aus, dass die diesmalige Wiederbewilligung die Permanenz einer Steuer aussprechen werde, welche von den nämlichen Ministern, die sie jetzt vorschlügen, unter viel zwingenderen Umständen heftig angefochten und als eine Quelle der Ungerechtigkeit, Vexation und des Betrugs bezeichnet worden sei; einer Steuer, welche der Landeigenthümer aus einem höheren Betrage entrichte, als seine wirkliche Rente sei, der Pächter nicht nach seinem Gewinn, sondern nach seinem Verluste (Aufwand), welche den Fabrikanten, Kaufmann und Gewerbsmann einer gehässigen Inquisition unterwerfe; welche gegen den Erwerber persönlichen Verdienstes, der bei grosser Anstrengung und grossem Talent ein mässiges Einkommen habe, das er in jedem Augenblicke verlieren könne, eine schreiende Ungerechtigkeit sei; und für deren blos vorübergehende Existenz Regierung und Parlament ihr Wort verpfändet hätten. — Allein alle diese und ähnliche Angriffe halfen nicht mehr, und nur mit Mühe und kleiner Majorität wurde durchgesetzt, dass die Steuer nur auf ein Jahr bewilligt werde, ein Antrag, der von Mr. Hume, einem entschiedenen Freunde des Einkommensteuerprincips, ausgegangen war und der bei der Abstimmung eine vollständige Verschiebung der Parteien zur Folge hatte. Viele stimmten dafür, die keine Gegner der Einkommensteuer waren, »weil es gut sei, dieselbe möglichst unter Controle zu halten«. Es hatte ein Umschlag in der öffentlichen Meinung stattgefunden, welche sich von der althergebrachten indirecten Besteuerung loszusagen und dem Princip der directen Steuern zuzuwenden anfing.

Die Zollreformen Peels entsprachen in ihren Wirkungen allen Erwartungen, die von ihrem Urheber von ihnen gehegt waren, sie hatten den Verkehr aufs Neue belebt, den Wohlstand des Landes gesteigert und die Einkommensteuer zur Nothwendigkeit gemacht, denn auch ihre hartnäckigsten Gegner gestanden von An-

fang an zu, dass die einmal aufgehobenen indirecten Abgaben nun und nimmermehr wieder aufgelegt werden könnten. Was ist das anders, als ein Zugeständniss, dass das alte System vom Volksbewusstsein verurtheilt, und dass jeder Widerstand gegen die Einkommensteuer eitel ist, von welcher ein Redner (F. Peel) treffend bemerkte, dass ihr das Land seinen auf die Handelsfreiheit gegründeten Aufschwung verdanke, dass sie die Principien der directen und indirecten Steuern in sich vereinige und die Wohlhabenden ihren verhältnissmässigen Antheil an den öffentlichen Ausgaben zahlen mache.

Der im Jahre 1851 gegen die Steuerbill geübte Widerstand äusserte sich daher auch vorzugsweise in Amendements, welchen durch die Voraussetzung, dass die Fortdauer der Steuer nun als entschieden zu betrachten sei, Nachdruck gegeben wurde. Insbesondere wurde wieder die fernere Steuerfreiheit Irlands, die gleichhohe Besteuerung des persönlichen Einkommens angefochten, die Ausdehnung der Steuer auf alle Arten des (unproductiven) Eigenthums gefordert, aber ohne Erfolg. Nur ein Zugeständniss machte das Ministerium zu Gunsten der Pächter, hinsichtlich deren beschlossen wurde, dass den Commissären gestattet sein solle, ihre Steuer herabzusetzen, wenn sie beweisen können, dass ihr Einkommen nicht so hoch ist, als die gesetzliche Vermuthung ausspricht.

3) Der Parlamentsausschuss vom Jahre 1852.

Eine wichtige Maassregel wurde im Jahre 1851 beschlossen und 1852 ausgeführt, nämlich die Ernennung einer Commission des Parlaments zur Untersuchung der Einkommensteuer nach allen Richtungen, namentlich mit Absicht auf mögliche Verbesserungen des Gesetzes.

Dieser nach mancherlei parlamentarischen Schwierigkeiten gewählte und in Thätigkeit getretene Ausschuss legte die Ergebnisse seiner Thätigkeit in einem zwei starke Octavbände füllenden Berichte*) nieder, welcher vorzugsweise die Vernehmungen einer

*) *Reports from the select committee on the income and property tax, ordered by the House of Commons to be printed* 1852.

namhaften Anzahl von Sachverständigen enthält, und dessen Hauptinhalt nach dem Vortrage des Vorsitzenden Mr. Joseph Hume und in dessen Anschauungsweise folgender ist:

»Die Einkommensteuer entspricht nach verschiedenen Rücksichten den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht, denn die Vorschriften des Gesetzes werden in den verschiedenen Bezirken verschieden gehandhabt; — sie besteuert beim Grundeigenthum nicht das reine Einkommen, sondern den rohen Ertrag (*gross or rack rent*), ohne den Aufwand für Unterhaltung der vergänglichen Zugehörungen oder Verluste zu berücksichtigen;

»bei den Pächtern und Grundholden*) findet keine Rücksicht auf das aufgewendete Capital statt, welches das bestehende Verhältniss überdauert, noch auf das Anwartschaftsrecht des Eigenthümers**) oder Grundherrn, und überdies ist die Annahme, dass sich das Einkommen des Pächters zur vollen Pachtrente in England wie 7, in Schottland wie 5 zu 14 verhalte, in seiner Allgemeinheit willkührlich. Besonders ungerecht sei die Besteuerung der Häuser, bei welchen kein Abzug für Verluste, Versicherungs- und Reparaturkosten gestattet wird;

»bei Canal-, Eisenbahn-, Bergwerks- und dergleichen Unternehmungen wird gleichfalls in den Dividenden die Versicherungsprämie für Verluste, Minderung oder Werthlosigkeit des Capitals mitbesteuert;

»bei Annuitäten wird neben dem Zinse auch die ganze Capitaltilgung zur Steuer gezogen, wodurch sich allein für die Gläubiger dieser Staatsschuldgattung nur bis zum Jahre 1860 um 635,670 £ zu viel erhobene Steuer berechnet hätte, wenn diese

---

*) Bei den Grundholden (*copy holders*) findet sogar eine wirkliche Doppelbesteuerung statt, da sie die Leistungen an den Grundherrn (*fines*) an ihrem Einkommen nicht abziehen dürfen, letzterer aber seine Einnahme daraus versteuern muss.

**) Gegen die Besteuerung der Anwartschaften wurde von anderer Seite geltend gemacht, dass sie bei Fortdauer der Steuer ungerecht sei, da sie später das aus solchen Rechten wirklich fliessende Einkommen — also zum zweiten Male — trifft; bei zeitlich beschränkter Besteuerung aber unzweckmässig, weil die Möglichkeit der weiteren Steuerbewilligung, also der Ungerechtigkeit, immer besteht.

auch nur auf 7 d. vom £ stehen geblieben wäre, indem sie aus 1,210,798 £ jährlich berechnet wurde, während der eigentliche Zins, nach dem Anschlage des Ausschusses, nur 240,646 £ betragen hätte. Neben der Ungerechtigkeit dieser Besteuerung wird auch die Unmöglichkeit betont, unter solchen Verhältnissen künftig derartige Anlehen aufzubringen;

»bei Gewerben, Handel und persönlichem Einkommen, wie bei den Pächtern, besteht ein grosser Theil der jährlichen Rente nicht minder als bei den Staatsannuitäten in Capitalersatz, sollte also nicht besteuert werden.«

Ein Gegenstand vielfacher Angriffe, namentlich auf Veranlassung der vom Commitee vernommenen Praktiker, waren die Steuerbefreiungen, als eine endlose Quelle von Hinterziehungen und von Uebervortheilungen der Staatscasse*), welche nur durch Abschaffung**) der Ausnahmsbestimmungen verstopft werden

*) Es ist nicht uninteressant, zu erfahren, auf welche Weise die Steuerbefreiungen zu diesem Zwecke ausgenützt werden. Dem Ausschuss wurden namentlich folgende Arten von Umgehungen mitgetheilt:

Ein selbstwirthschaftender Grundbesitzer, dessen Einkommen nach *Sch. A* unter, aber in Verbindung mit dem nach *Sch. B* über 150 £ beträgt, stellt seinen Sohn als Pächter auf, wodurch beide steuerfrei werden. Grundbesitzer verkleinern ihre Pachtgüter und erhalten dadurch mehr Pächter, welche steuerfrei sind und ihnen eine grössere Stimmenzahl für die Wahlen sichern; kleinere Capitalisten, die 150 £ oder etwas mehr Rente haben, legen einen Theil ihres Vermögens so an, dass die Rente keine 150 £ mehr erreicht; Privatbedienstete (*clerks*) kommen mit ihren Brodherren überein, statt 150 £ nur 149 £ bis 149¾ £ zu beziehen. Das sind lauter straflose Umgehungen (*legal avoidances*), welche häufig vorkommen.

Von den minder häufigen eigentlichen Unterschleifen sind am gebräuchlichsten Gesuche um Steuerbefreiung unter Verschweigung eines Theiles der aus verschiedenen nicht wohl zu erforschenden Quellen fliessenden Renten. Daneben kommen auch einfach falsche Fassionen, simulirte Schulden, ja sogar falsche Bücherauszüge vor; doch fehlt es auch nicht an Zeugnissen der Praktiker, dass im Allgemeinen, namentlich von Seite der bemittelten Classe, die Fassionen für *Sch. D* redlich, wenn auch öfters aus Unkenntniss unrichtig abgegeben werden.

**) Andere verlangten nur Reduction der Steuerfreiheit auf Einkommen unter 100 £, wieder Andere unter 60 £, wodurch die Möglichkeit, die indirecten Steuern zu mindern und eine grosse Geschäftsvereinfachung doch wenigstens theilweise erreicht würden. Der Grund, weshalb die Steuerbefreiungen nicht ganz zu entbehren sind, ist die Last der indirecten Be-

könne. Principiell wurde getadelt, dass der Besitz unproductiven Eigenthums, worin bekanntlich grosser Reichthum und Luxus liegen kann, unbesteuert, und dass die Zahl der Steuerzahler (1851 ohngefähr 350,000) nach dem damaligen Gesetze unverhältnissmässig gering sei, während sie bei einem Herabgehen bis auf 50 £ sich vervierfachen würde. Als Folge der weitgehenden Steuerfreiheit wird namentlich hervorgehoben, dass der Gelehrte, Arbeiter u. dgl., der sich 150 £ sauer verdient, steuerpflichtig ist, während der Besitzer von 149 £ Renten aus Grundbesitz, Staatspapieren u. dgl. ein weit sichereres, höchst gemächliches Einkommen hat, und doch steuerfrei ist. Im Zusammenhalte mit der indirecten Erhebung der Steuer von Schuldzinsen bewirkt ferner die Steuerfreiheit, dass selbst das höchste Einkommen daraus steuerfrei ist, wenn der Besitzer solchen Personen Darlehen giebt, die unter 150 £ einnehmen, weil diese keine Steuer zahlen, sie folglich auch dem Gläubiger nicht abziehen können; umgekehrt kann aber eine Person unter 150 £ Einkommen den Gläubiger hintergehend die Steuer von den Zinsen abziehen, indem sie sich für steuerpflichtig ausgiebt, während sie in Wirklichkeit keine Steuer zahlt.

Gleichwohl ist auch der Ausschuss entschieden für die Steuerfreiheit der Löhne und geringen Gehalte der Arbeiter im weiteren Sinne des Wortes, sowie selbstverständlich der Armen; nicht minder wünscht er für kleine Renten solcher Personen Steuerfreiheit, welche auch auf den gleichen Betrag für alle Rentenbesitzer ausgedehnt werden sollte. Im Uebrigen aber wird ausnahmslose Besteuerung alles capitalisirten Einkommens resp. Eigenthums nach gleichem Maasse begutachtet, und zwar aus dem prin-

steuerung, die gerade auf den Minderbemittelten vorzugsweise liegt; dies ist namentlich von J. St. Mill geltend gemacht.

Als Mittel zur Abschneidung von Unterschleifen wurde vorgeschlagen, die Steuer nur von dem Ueberschusse über dem steuerfreien Einkommens-Minimum zu reguliren; die Wirksamkeit einer solchen Maassregel wurde zwar widersprochen, aber mit Unrecht; ganze Classen von *legal avoidances* würden dadurch wegfallen, abgesehen davon, dass die offenbare Härte beseitigt würde, welche darin liegt, dass an der Grenze der Steuerpflicht die Steuerdifferenz oftmals grösser sein kann, als die Einkommensdifferenz.

cipiellen aber sehr anfechtbaren Grunde, weil alles Eigenthum gleichen Schutz des Staates geniesse.

In Ansehung der Erhebung*) wurde der Mangel an Controle der Steuerbeamten von Seite der Centralbehörde gerügt, wodurch, in Folge von Unterschlagungen der Einsammler, in manchen Fällen Districte wiederholt hätten bezahlen müssen, während in anderen der Staat verkürzt worden sei. An der indirecten Erhebung eines grossen Theiles der Steuer wird gelobt, dass sie die Einhebung sehr vereinfacht, erleichtert, ihre Kosten vermindert, das Geheimniss der Privatverhältnisse schont und Ausfällen vorbeugt; dagegen wird getadelt, dass sie namentlich in Verbindung mit der Steuerfreiheit unter 150 £ eine Menge von Unterschleifen und eine Masse Arbeit veranlasse.

Die Verbesserungsvorschläge des Ausschusses concentrirten sich hauptsächlich darin, dass die Steuer in eine Vermögenssteuer**) nach dem momentanen Capitalwerthe (Marktpreise) der Einkommensquellen umgewandelt werden solle, bei der aber persönliches Einkommen keineswegs unberücksichtigt zu bleiben hätte. Es wären daher Immobilien, Actien oder sonstige Antheile an Unternehmungen nach dem leicht zu ermittelnden Marktpreise anzusetzen und unproductives Vermögen, wie auch in Amerika geschieht, nicht***) auszunehmen. Annuitäten, Dividenden, Staats-

*) Einzelne Praktiker hatten auch hinsichtlich des sonstigen Verfahrens sehr beachtenswerthe Vorschläge gemacht, die aber nicht berücksichtigt wurden, namentlich: die Fassionen für *Sched. D* sollten die Bruttoeinnahme enthalten, um die Abzüge controliren zu können; die Fatenten sollten, wenn sie in mehreren Bezirken nach *Sch. D* steuerpflichtig sind, nicht die Wahl haben, wo sie eingesteuert werden wollen, da hiebei der Ueberblick verloren geht und Verschweigungen begünstigt werden, statt dessen sollten die Firmen ohne Rücksicht auf die Theilhaber besteuert werden.

**) Statt dieses verzweifelten Vorschlages, der von den Beamten der Versicherungsgesellschaften (*actuaries*) stammt, die keinen anderen Maassstab als den der Versicherungsprämien kennen, wurde von anderen Sachverständigen darauf hingewiesen, dass man darauf hinwirken solle, das reine Einkommen, und zwar das Totaleinkommen, zum Gegenstand und Maassstab der Besteuerung zu machen.

***) Die Besteuerung des unproductiven Vermögens wurde namentlich von Seiten der Actuarien angeregt und vom Commitee adoptirt, obgleich die Praktiker die Unausführbarkeit derselben behaupteten und andere Sachverstän-

zinse wären gleichfalls nach dem Cours- oder Marktpreise anzusetzen, um die darin liegenden Versicherungsprämien und Capitalstheile nicht zu treffen. Leib- oder Zeitrenten müssten nach mathematischen Grundlagen capitalisirt werden. Dies könnte auch auf persönliches Einkommen aus Arbeitsverdienst u. dgl. ausgedehnt und dann in der Art ausgeführt werden, dass entweder für jede Person bei unverkürzter Besteuerung des ausgeschiedenen industriellen Capitals der Jahresertrag des Verdienstes nach Abzug einer kleinen Rate für Krankheitszeiten nach Verschiedenheit des Alters verschieden besteuert, oder dass ein allgemeiner Durchschnitt des Alters- und Vermögensverhältnisses angenommen würde, so dass etwa, wenn die Steuer vom fundirten Einkommen 8 d. aufs £ beträgt, die vom rein persönlichen 4 d., vom industriellen ohne Ausscheidung des Capitals 6 d. betragen würde; oder auch, dass bei gleichheitlicher Besteuerung das industrielle Capital ausgeschieden, als zu 5% verzinslich betrachtet, und das persönliche Einkommen nach Maassgabe des Alters individuell capitalisirt würde. Wer sein Capital oder sein Alter nicht fatiren wollte, dessen Einkommen könnte etwa mit der Durchschnittsgrösse 16 zu Capital angeschlagen werden. Besonders erwähnt wird dagegen ein Gutachten John Stuart Mills, welcher den Unterschied zwischen persönlichem und fundirtem zeitlich beschränktem und unbeschränktem Einkommen nicht gelten*), dafür

---

dige sich principiell dagegen aussprachen. Die verneinenden Stimmen gaben aber bei der Regierung den Ausschlag und das unproductive Vermögen blieb unbesteuert.

* Ausser diesem Grossmeister der heutigen englischen Staatswissenschaft hat auch ein Mr. Henry Warburton mit grosser Klarheit und Consequenz für die unmodificirte und unbedingte Gleichstellung der beiderlei Einkommensgattungen gesprochen. Dass der Ausschuss sich dadurch nicht abhalten liess, der von den Actuarien aufgestellten Theorie beizupflichten, mag wohl daher rühren, dass die Ansicht des letzteren an sich unzweifelhaft zur Härte, ja zur Ungerechtigkeit führt. Setzt man sie aber in Verbindung mit dem weiteren Vorschlage Mills, die Ersparnisse an der Einnahme abziehen zu lassen, so fällt dieser Vorwurf weg, ja im Grunde treffen dann die Anträge dieser beiden Autoritäten mit jenen der Actuarien zusammen, welche die Annuitäten deshalb nur nach Maassgabe des darin enthaltenen Zinses besteuern wollen, damit die darin begriffene, zur Wiederanlegung bestimmte und verwendete Capitalheimzahlung nicht besteuert werde.

aber die Ersparnisse frei lassen wollte, weil ein vernünftiger Mann an seinem persönlichen Einkommen so viel ersparen werde, als nöthig sei, um den Seinen eben so viel Rente zu hinterlassen, als wenn sein Einkommen aus Vermögen geflossen wäre. Sollte das nicht ausführbar erscheinen, so wollte er fundirtes Einkommen mit 7 d. aufs £ des ganzen Betrags, zeitlich beschränktes Einkommen (Leibrenten und dergl.) mit 7 d. aufs £ von drei Viertheilen, ungewisses Einkommen (Arbeitsverdienst) mit 6 d. aufs £ von drei Viertheilen besteuert wissen.

Hinsichtlich der Steuerfreiheit beantragte der Ausschuss, es möge angeordnet werden, dass industrielles*) Einkommen (im weiteren Sinne) unter 50 £ nicht besteuert und von jedem capitalisirten industriellen Einkommen 500 £ (= 32 £ Einkommen) abgezogen würden.

Uebrigens erkennt der Ausschuss die Vorzüge der Einkommensteuer (namentlich nach Berücksichtigung seiner Vorschläge) an, welche theils in den geringen Erhebungskosten (2 £ 8 sh. 11 d. von 100 £ gegen 5 £ 15 sh. 4½ d. bei den Zöllen**) und 5 £ 6 sh. 3½ d. bei der Accise), theils darin liegt, dass die arbeitenden Classen unverhältnissmässig stark von den Consumtionssteuern getroffen werden, und dass diese dem Handel und Verkehr nachtheiliger sind, als jene.

Diese Absicht hat ihre unzweifelhafte Berechtigung und findet die verdiente Berücksichtigung auch von Mill, dessen Gutachten vermuthlich mehr Gewicht gehabt haben würde, wenn er die Zusammengehörigkeit seiner beiden Gedanken und die darin liegende Uebereinstimmung mit dem Plane der Actuarien mehr betont hätte.

*) Fundirtes Einkommen, also namentlich nach *Sch. A* und *C*, sollte unbedingt steuerpflichtig werden; auch dies war eine Forderung der Praktiker im Interesse der Beseitigung von Unterschleifen und der Geschäftsvereinfachung.

**) Die Erhebungskosten der Zölle waren nach einer dem Parlament vorgelegten Berechnung per 100 £ Ertrag:

im Jahre	1815.	12 £	9 sh.	10 d.
»	1821.	10 »	— »	1 »
»	1827.	7 »	1 »	10 »
»	1834.	6 »	6 »	9 »
»	1840.	5 »	8 »	8 »
»	1845.	5 »	16 »	3 »
»	1850.	5 »	15 »	8 »

Schliesslich wird die Permanenz der Einkommensteuer empfohlen*), aber zugleich bemerkt, dass kein Opfer zu gross sei, um das ganze Steuersystem, und in demselben auch die Einkommensteuer, gerechter und gleicher zu machen, und eine Reform des Steuerwesens als nothwendig bezeichnet.

Der im Commissionszimmer entbrannte Kampf der Geister über die Verbesserung der Einkommensteuer dehnte sich auf weite Kreise aus, die Presse nahm lebhaften Antheil daran und eine ganze Brochürenliteratur wuchs über diesen Gegenstand empor.

Weitaus die meisten der Stimmen, welche sich vernehmen liessen, stimmten im Wesentlichen mit den Ansichten der Actuarien und den Vorschlägen des Ausschusses überein; begreiflicher Weise erhielten sie in den verschiedenen Köpfen verschiedene Aenderungen. Der Vorkämpfer dieser Richtung war John Gellibrand Hubbard**) und das gemeinschaftliche Ziel, welchem sie zustrebt, ist die Anerkennung eines Unterschiedes zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen, für welch letzteres ein geringerer Steuersatz aufgestellt werden solle. In dem Maasse der Verschiedenheit gehen die Vorschläge auseinander — natürlich, denn sie entbehren alle eines sicheren Grundsatzes und beruhen auf Willkühr. Ebenso sind die Ansichten getheilt, ob Bergwerksrenten und Annuitäten nur nach dem in jeder Zahlung enthaltenen Zins oder nach ihrem ganzen Betrage besteuert werden sollen.

Das Capitalisirungssystem der Actuarien, das auch im Ausschussgutachten empfohlen wird, findet als nicht durchführbar wenig Beifall, und als Grundlage für die Annahme einer geringeren Steuerrate beim Einkommen aus Erwerb stellt Hubbard die Voraussetzung auf, dass die Erwerber mehr ersparen***) und

---

*) Unter den Sachverständigen, die sich für Beibehaltung der Einkommensteuer aussprachen, ist namentlich der oben schon genannte Mr. Warburton zu erwähnen, welcher das Aufgehen der übrigen Steuern in der Einkommensteuer, als der unschädlichsten und gerechtesten, empfiehlt.

**) Seine Ansichten sind namentlich in den beiden Brochüren: *How should an income-tax be levied?* London 1852, und *Reform or reject the income-tax*, London 1853, ausgeführt.

***) Colemann, *Some observations on direct taxation*, London 1853, kennt nur die Rücksicht, dass es doch hart sei, Denjenigen, der sich um sein Ein-

ersparen müssen, als die Rentner, also weniger zur Verwendung disponibel haben. Die Besteuerung der Annuitäten nur nach dem betreffenden Zinsbetrag wird mit der Erwägung begründet, dass es ungerecht sei, das Capital als Einkommen zu besteuern, dessen Rente nachher bei der Wiederanlegung noch einmal steuerpflichtig werde.

Auch gegen die Steuerfreiheit der Einkommen unter 150 £ vereinigen sich die Stimmen der Verbesserer, insoferne sie diese Grenze angreifen; doch gehen sie mit ihren Vorschlägen auseinander, indem die Einen die Steuerfreiheit ganz aufgehoben*), Andere auf das persönliche Einkommen unter einem gewissen Betrage (75 £) beschränkt, wieder Andere nur die Grenze der Steuerpflicht erweitert wissen wollen, wobei auch der Wunsch laut wird, die innerhalb derselben liegenden Einkommen nicht sofort mit der vollen, sondern bis zu einer anderen höheren Grenze mit einer geminderten Steuer zu belegen.

Ausser diesen Vorschlägen, deren volle oder theilweise Berechtigung durch den Verlauf der weiteren Entwickelung anerkannt worden ist, kamen noch viele andere**) vor, deren hier nicht weiter zu gedenken ist.

Gegenüber diesen Stimmen, welche Verbesserung verlangten, machten sich auch andere geltend, von denen die Einen die Steuer, so wie sie war, für »gesund und gerecht«, also eine Verbesserung nicht für nöthig***) hielten, während Andere sie für unverbesserlich erklärten und abgeschafft†) wissen wollten.

---

kommen plagen muss, so viel zahlen zu lassen, als den, welchem es arbeitslos zufliesst.

*) Charles M. Willich, *Lettres on the income-tax* etc., London 1852.

**) Dahin gehört namentlich: Steuerfreiheit des vom Auslande bezogenen Einkommens; dagegen Steuerpflicht des s. g. unproductiven Vermögens, insoferne es nicht aus Einkommen, sondern aus Capital bestritten worden ist. — Steigendes Steuerprocent, je nach der Dauer des Einkommens. — Abzug der Lehenrenten an der Einnahme des pflichtigen Grundholden u. a. m., vgl. Hubbard a. a. O. — X + Y, *Elements of taxation*, London 1853.

***) Vgl. J. G. Maitland, *Property and income-tax, sched. A and sched. B. — Property and income-tax, the present state of the question.* Beide London 1853.

†) Vgl. Alexander Gibbon esq., *Taxation its nature* etc., London 1853, welcher an ihre Stelle eine progressive Häusersteuer setzen will; ein Vor-

Der Standpunkt dieser beiderlei Gegner gegen die Verbesserungen ist freilich ein sehr verschiedener. Von Seite der Ersteren wird vorzugsweise geltend gemacht, das persönliche Einkommen bedürfe keiner Begünstigung, denn Grund und Boden und Häuser seien mit der Landsteuer und Häusersteuer ohnedies schon im Voraus, also um so viel höher besteuert*). Die Capitalisten dagegen seien wegen der Coursschwankungen, denen sie ausgesetzt sind, ohnedies nicht in so günstiger Lage, wie die Besitzer unbeweglichen Vermögens, und es bestehe sonach kein Grund, das Einkommen aus Staats- und ähnlichen Papieren höher zu besteuern. Annuitäten und Bergwerksrenten aber dürfe man nicht anders als nach dem vollen Jahresbetrage anlegen, denn das auf diese Weise erstattete Capital würde sich im Falle der Verwendung**) sonst der Besteuerung ganz entziehen; die Actuarien hätten vergessen, bei der Werthsberechnung der zeitlich beschränkten Renten die nämliche Berechnung für die von ihnen vorgeschlagene Steuer anzustellen, wobei sich gezeigt haben würde, dass sich diese beiden Grössen nicht entsprechen. Vielmehr verhalte sich der Werth einer vorübergehenden Steuer nach dem vollen Betrage und nach der Dauer einer Zeitrente zu dem Werthe dieser Rente genau so, wie der Werth einer ewigen Steuer von einer ewigen Rente zu dem Werthe dieser letzteren. Dieses Argument ist auch unbedingt richtig, und der Einwand, man fordere hiebei zwar von jedem gleichen Capitalwerth eine gleiche Steuer, aber in ungleicher Zeit, ist haltlos, denn in der Bestimmung des

---

schlag, an dem besonders bemerkenswerth ist, dass die Progression doch auch in England Vertheidiger hat. Ferner: Swinton Boult, *The income-tax as it is* etc., Liverpool 1853, welcher die Abschaffung aller dermaligen directen Steuern und dafür die Einführung einer Ertragssteuer von 10% vorschlägt.

*) Ein Argument, gegen das sich in der That nicht viel einwenden lässt, als etwa, dass die englische Häusersteuer nicht sowohl eine Hausertragssteuer, als eine Aufwandssteuer des Bewohners ist.

**) Man sieht, die streitenden Theile stehen auf verschiedenen Standpunkten, indem die Einen die Erhaltung, die Anderen die Verzehrung des in den Annuitäten zurückerhaltenen Capitals voraussetzen.

gegenwärtigen Werthes*) einer Rente ist deren längere oder kürzere Dauer schon mit berücksichtigt, also auch in der Werthsbestimmung der Steuer deren Aufhören oder Dauer. Die Gesetzgebung hat denn auch diesen Einwand und den Vorschlag der Actuarien nicht beachtet. Der andere Einwurf dagegen, dass in der bestehenden vollen Besteuerung der Annuitäten und gleichartigen Zahlungen deshalb eine Ungerechtigkeit liege, weil im Falle der Wiederanlegung des so zurückerhaltenen Capitals dieses nach seiner neuen Rente zum zweiten Male besteuert werde, ist nicht unbegründet.

Gegen diese Ungerechtigkeit giebt es aber nur das eine Mittel, welches J. St. Mill vorgeschlagen hat, nämlich die Steuerfreiheit des als Ersparniss zurückgelegten Theiles des Einkommens; ein Gedanke, welchen die Gesetzgebung bald nachher, wenigstens theilweise, sich angeeignet hat.

Gegen die Beschränkung der Steuerfreiheit wurde von den Vertheidigern der Einkommensteuer, so wie sie ist, wenig vorgebracht, und in der That hat schon die nächste Zeit auch diesen Vorschlag berücksichtigt.

4) Schicksale in den Jahren 1852 bis 1860.

Der literarische Streit über die Einkommensteuer hatte natürlich lange vor 1852 begonnen und hat sein Ende mit dem Jahre 1853 bei Weitem noch nicht erreicht, aber besonders lebhaft entbrannt war er in diesen Jahren, während deren wir ihn beobachtet haben, und wir müssen daher, von der Abschweifung in das letztere Jahr zurückkehrend, an die mit dem Jahre 1851 abgebrochene Schilderung der Schicksale unserer Steuer wieder anknüpfen.

---

*) Ein Beispiel wird dies klar machen: Wenn Jemand über 5786 £ 7½ sh. disponiren kann, so vermag er sich hiefür bei 5 % Zinsfuss entweder eine Rente von 1000 £ auf 7 Jahre oder eine ewige Rente von 289 £ 6⅓ sh. zu erwerben. Die Steuer zu 3 % der ersteren beträgt 30 £ auf 7 Jahre, jene der letzteren 8 £ 13 sh. 6 d. auf ewig. Der gegenwärtige Werth der Einen wie der Andern beträgt aber 173 £ 12 d., es entspricht also dem gleichen Werth der Rente der gleiche Werth der Steuer mit der Berücksichtigung der verschiedenen Zeitdauer.

Der Entwickelungsgang war in der nun folgenden Periode im Ganzen der nämliche, wie in der vorigen, insoferne die Steuer trotz aller Aufechtungen sich hielt und vervollkommnete. An Mannichfaltigkeit und Bedeutung überragt aber der neuere Zeitabschnitt den älteren. Schon der Umstand, dass ein öfterer Wechsel der grossen Parteien im Besitze der Macht stattfand, belebt das Bild, das wir nun wiederzugeben suchen.

Im Laufe der Jahre und mit der wiederkehrenden Ruhe und Stätigkeit der Verhältnisse hatte sich auch die natürliche Parteistellung wieder eingefunden. Die Einkommensteuer war zwar von einem Tory-Minister eingeführt, aber wir haben gesehen, wie wenig Freude seine Partei damit hatte; sie war von den Whigs heftig bekämpft worden, aber ihr Widerstand war, abgesehen von der natürlichen Abneigung der besitzenden und einflussreichen Classen aller Parteien, mehr der einer principiellen Opposition gegen die andere Partei, als er gegen das neue System gerichtet war. Indem also der Widerstand allmählich der gewöhnlich in der Opposition befindlichen landbesitzenden conservativen, die Vertheidigung aber der sogenannten liberalen, als der zumeist an der Spitze der Verwaltung stehenden Partei zufiel, traten beide Theile nur in die ihnen von der Natur der Sache angewiesenen Rollen ein.

Das Jahr 1852 brachte zunächst die Tories an die Spitze der Verwaltung. Der Ministerwechsel war indessen so kurze Zeit vor der Einbringung des Einnahmebudgets vor sich gegangen, dass der Schatzkanzler (Disraeli) sich mit Fug mit diesem Umstande entschuldigen und versichern konnte, es sei ihm unmöglich gewesen, dem Hause einen anderen Finanzplan vorzulegen oder auch nur Aenderungen der Einkommensteuer zu beantragen, welche deren bisherige Härte und Ungerechtigkeit mildern könnten. Das Parlament war denn natürlich einverstanden, die Sache vorläufig beim Alten zu lassen, und alle Theile waren erfreut, die Einen, dass keine Rückkehr zum alten Zoll- und Steuersystem versucht wurde, die Anderen, dass die Steuer nur auf ein Jahr bewilligt werden sollte, wobei sie sich der angenehmen Täuschung hin-

geben konnten, dass alsdann die Hand an sie werde gelegt werden können.

Der Minister war auch nicht sparsam mit Versprechungen für die Zukunft, indem er für die Landwirthschaft wie für die Industrie und insbesondere für das persönliche Einkommen wesentliche Erleichterungen und überhaupt »eine gleichmässige Vertheilung der Lasten nach gerechten Grundsätzen« in Aussicht stellte. Die Gerüchte, welche im Anfange des folgenden Jahres dem Finanzplane vorausgingen, entsprachen den Erwartungen, die sein Urheber angeregt hatte, und in der That kann eine unbefangene Würdigung nicht widersprechen, dass das Einnahmebudget Disraeli's ein Werk von Bedeutung war, dass es treffliche Gedanken enthielt, welche sein Nachfolger später zum Theil verwirklicht hat, es muss aber auch zugestanden werden, dass es zu viel auf einmal erreichen wollte, daher zu viele Interessen verletzte und von zu Wenigen gefasst werden konnte, als dass es nicht hätte fallen müssen. Nicht unverholen darf auch bleiben, dass bei den beabsichtigten Verbesserungen der Zeitrichtung in Ansehung der Zollreform zu wenig Rechnung getragen war, und dass mit der Verwerfung auch häuptsächlich deswegen Recht geschehen ist, weil der Plan im innersten Kern einen faulen Fleck in dem Hintergedanken hatte, die Einkommensteuer durch Ausdehnung der Häusersteuer zu ersetzen und zu verdrängen.

An den Fall des Antrags knüpfte sich natürlich der des Ministeriums, und die nun folgende Whigregierung (Schatzkanzler Gladstone) säumte nicht, dem Parlament einen Finanzplan vorzulegen, der nicht minder bedeutend war, als der abgeworfene, der aber mit mehr Klugheit auf die verschiedenen Interessen Rücksicht nahm und die Zeitrichtung genau beobachtete. Die Einkommensteuer spielte darin eine hervorragende Rolle.

Sie wurde auf nicht weniger als sieben Jahre bewilligt und erfuhr wichtige Aenderungen. Räumlich wurde sie auf Irland*)

*) Das in England und Schottland gebräuchliche uralte Selbstbesteuerungsverfahren konnte in Irland, wo die historische Grundlage dazu fehlte, nicht ohne Einbusse für die Staatscasse angewendet werden, und überdies mag wohl auch der englische Stolz seinen Antheil daran gehabt haben,

ausgedehnt, was freilich nicht ohne heftigen, zum Theil ausschweifend leidenschaftlichen Widerstand der irischen Parlamentsmitglieder ablief. Man kann auch wirklich diese Maassregel als ungerecht nicht verdammen, denn nicht die irische Armuth ist es, welche von dieser Steuer getroffen wird, sondern der irische Reichthum und namentlich jener der englischen Beamten und Pfründner in Irland. Ueberdies hatte sich die Noth in diesem unglücklichen Lande — freilich nur in Folge einer beispiellosen Auswanderung — gemindert und der als Gegengabe gebotene Erlass von 140,000 £ Jahreszinsen für die in den vorhergegangenen Nothjahren (namentlich 1846 und 1847) von Grossbritannien der grünen Insel vorgeschossenen Unterstützungsgelder mag billiger Weise auch einigermaassen in Anschlag kommen. Freilich hätten, um ganz gerecht zu sein, gleichzeitig die Steuern aufgehoben werden sollen, welche im Jahre 1842 den Irländern als Aequivalent der Einkommensteuer auferlegt worden waren; doch liess sich das mit Genauigkeit nicht mehr ausführen, denn sie waren inzwischen aus anderen Gründen beseitigt worden, und so war allerdings von einer compensirenden Erleichterung Irlands für die neuaufgelegte Last keine Rede.

Eine andere Ausdehnung erfuhr die Steuer noch durch Erweiterung der Steuerpflichtsgrenze bis 100 £ abwärts. Sie hatte die nämliche Ursache und den nämlichen Erfolg wie die gleichartige Maassregel vom Jahre 1806; es war eine Kriegslist im Kampfe gegen die Defraudation in Verbindung mit der eigentlichen Vergrösserung des Gebietes der Steuer. Die Ausdehnung war aber keine unbedingte, sondern traf die neuangezogenen Einkommensclassen mit dem ermässigten Procente von 5 d. aufs £ (gegen 7 d.). Diese Minderbesteuerung der Einkommen von 100 bis excl. 150 £

---

dass in dem von jeher als erobert behandelten Lande anstatt der volksthümlichen Organisation die Besteuerung durch Beamte eingeführt wurde.

Sie liegt ganz in den Händen der Aufseher (*surveyors*), welche zugleich das Geschäft der Einsteuerer (*assessors*) besorgen, und der Beamten der Centralsteuerbehörde, der Specialcommissäre (*commissioners for special purposes*). Bei den Einkommen aus Grundbesitz ist vorzugsweise die Armensteuer maassgebend, und die Erhebung erfolgt für die *Sched. A* und *B* durch die Armensteuereinnehmer, jene für *Sched. D* und *E* durch Staatsbedienstete.

hatte natürlich zur Folge, dass für die an der Quelle*) mit 7 d. besteuerten Theile desselben nach wie vor Rückvergütung, aber freilich nicht mehr des vollen Steuerbetrags, sondern nur der Differenz (2 d. aufs £) gefordert und gewährt werden muss.

Die weiteren Aenderungen, welche das Gesetz von 1842 erfuhr, waren folgende: Localabgaben, insbesondere Zolleinkünfte (*tolls*) der schottischen Städte und Flecken, deren Ertrag für öffentliche Zwecke bestimmt ist, wurden steuerfrei erklärt. Für die persönlichen Erwerbsarten (*professions*) soll künftig der Ertrag nach dem nämlichen Durchschnitte, wie für industrielle und Handelsgeschäfte (*trades*), d. h. aus den letzten drei Jahren, berechnet werden. Den Geistlichen aller Confessionen und den öffentlichen Dienern wird der Abzug alles für Ausübung ihres Dienstes nothwendigen Aufwandes am Einkommen zugestanden. Lebensversicherungsprämien an Versicherungsanstalten dürfen am Gesammteinkommen bis zum sechsten Theile desselben nach gehörigem Nachweis gekürzt werden. Den Pächtern wird die nämliche Vergünstigung eingeräumt, welche dem industriellen Einkommen (*Sched. D*) dadurch gegeben war, dass die Steuerpflicht sich nach dem Maasse des wirklichen Einkommens bemisst, wenn dieses in einem Jahre hinter dem gesetzlich vermutheten Ertrage zurückbleibt, wobei völlige Steuerfreiheit bei einem Sinken unter 100 £ nicht ausgeschlossen ist.

Einige weitere Aenderungen wurden im Laufe der Debatte vorgeschlagen, nämlich: Man solle an jedem Einkommen die ersten 100 £ steuerfrei lassen; — man solle die Einkünfte aus persönlichem Erwerbe und die der Geistlichen auch zwischen 100 und 150 £ gar nicht besteuern; — es solle kein Pächter mehr gezwungen werden, die Rückstände seines Vorgängers zu bezahlen; — es solle die Begünstigung der kleineren Einkommen ausgedehnt und von 100 bis 200 £ nur 3½ d., von 200 bis 300 £ nur 4½ d. vom £ gefordert werden, allein sie wurden sämmtlich abgelehnt, und zwar meist aus dem Grunde, weil sich theils hinter den Wohl-

*) Beim Grundbesitz zahlt der Pächter die Steuer und rechnet sie dem Eigenthümer an, bei Forderungen der Schuldner u. s. f.

thaten leicht Defraudationen verbergen können, theils die Schwierigkeit des Vollzuges dadurch vermehren würde.

Bei dem Antrage, die Steuer auf sieben Jahre zu bewilligen, hatte der Minister nicht vergessen, dem Parlament glaublich zu machen, dass die Aufhebung nach Ablauf dieser Zeit auch wirklich werde möglich sein, und es sollte zu diesem Zwecke der Steuerfuss allmählich herabgesetzt werden, im Jahre 1855 auf 6 d., 1857 auf 5 d., und 1860 sollte die Aufhebung erfolgen. Allein es kam ganz anders.

Das Jahr 1854 brachte den Krieg zwischen Russland und der Türkei, in welchen sich bekanntlich die Westmächte einmischten und für welchen England gewaltige Rüstungen zu machen, grosse Geldmittel aufzubringen hatte. Unter anderen Finanzmaassregeln war auch die Verdoppelung der Einkommensteuer (von 7 und 5 auf 14 und 10 d.), welcher im folgenden Jahre eine noch weitere Erhöhung um 2 und 1½ d. aufs £ folgte. Sie erreichte also die Höhe von 6⅔ Procent, auf welcher sie auch im Jahre 1856 trotz des Friedensschlusses stehen blieb, da es noch viele nachträgliche Kriegsausgaben zu bestreiten gab.

Diese Steigerungen des Steuerfusses gingen freilich nicht vor sich, ohne dass die alten Klagen über die vermeintliche Ungerechtigkeit in der Gleichstellung des persönlichen Einkommens mit dem fundirten laut geworden wären. Der Finanzminister erklärte aber eine Abänderung des Gesetzes in dieser Richtung für unmöglich, weil die Grenze nicht zu bezeichnen sei, wo die eine Gattung aufhöre und die andere anfange, und das Parlament gab sich damit zufrieden.

Gleichwohl waren auch diese beiden Jahre (1855/56) nicht ganz ohne Erfolg auch für die innere Entwickelung der Steuer. Im ersteren wurden den Gesellschaften zum Zwecke landwirthschaftlicher Meliorationen Vergünstigungen für ihre Annuitätenverträge gewährt und die Steuerfreiheit der für Lebensversicherungsprämien an Versicherungsgesellschaften verwendeten Einkommenstheile auf alle solche Prämien, namentlich der *friendly societies*, Wittwenfondsbeiträge u. dgl. unbeschränkt ausgedehnt.

Im Jahre 1856 dagegen wurde den schottischen Grundbesitzern zugestanden, dass sie die von ihnen bestrittenen Lasten, welche in England der Pächter (und nicht der Grundbesitzer) zu tragen pflegt, an ihrer Einnahme sollten abziehen dürfen; es war das allerdings ein ganz einfacher Act der Gerechtigkeit, welcher nur eine handgreifliche Benachtheiligung aufhob, in welcher die schottischen Landeigenthümer bisher gewesen waren, aber doch auch ein Fortschritt. Das Jahr 1857 brachte wieder die Herabsetzung der Steuer auf das alte Maass von 7 und 5 d. auf's £, wobei es auch im folgenden Jahre blieb, als ein Toryministerium (Schatzkanzler Disraeli) dem Parlament mit der Hoffnung schmeichelte, im Jahre 1860 doch die Aufhebung beantragen zu können. Auch wenn dies mehr als eine herkömmliche Redewendung, wenn es dem Minister mit diesem Versprechen Ernst gewesen wäre, würde es ihm nicht möglich gewesen sein, dasselbe zu halten, denn es dauerte gar nicht lange, so waren die Torys nicht mehr im Ministerium, sondern wieder in der Opposition.

Es ist natürlich, dass während all dieser Vorgänge die Opposition nicht stillgeschwiegen hatte und dass namentlich die siebenjährige Bewilligung des Jahres 1853 nicht ohne Widerstand durchgegangen ist. Allein obwohl mit Genehmigung der Steuer auf eine Periode von noch nicht dagewesener Länge die Permanenz derselben ausgesprochen zu werden schien, fehlte doch sehr viel, dass dies dem nie ganz verlöschten Funken des Widerstandes Stoff zu einem erheblichen Brande zugeführt hätte. Der Erregung vom Jahre 1816 gar nicht zu gedenken, flackerte die Opposition nur zu matten Flämmchen auf, die sogar Dimensionen wie in den Jahren 1842—1848 bei weitem nicht erreichten, und Disraeli selbst musste zugestehen, dass der Geist der Zeit die Abschaffung auch nach Ablauf der sieben Jahre nicht zulassen werde.

Das nämliche Spiel wiederholte sich von Jahr zu Jahr, und insbesondere in den Kriegsjahren fehlte es nicht an Vorschlägen, welche den ganzen Mehraufwand durch Anlehen gedeckt und von Steuererhöhungen ganz Umgang genommen wissen wollten. Es mag dahingestellt bleiben, ob alles das ernstlich gemeint war; gewiss ist, dass der Widerstand stets mehr den Ministern als der

Sache galt und dass die Gegenpartei, wenn sie ans Ruder kommt, das nämliche thut, was sie vorher angegriffen hat.

So war es auch, als im Jahre 1859 das Whigministerium zur Vermeidung eines Deficits von fast 5 Millionen wieder eine Erhöhung auf 9 und 6½ d. beantragte und durchsetzte, wobei man sich allerdings mit dem Troste beruhigen konnte, es handle sich nur noch um ein Jahr bis zum Ablauf der siebenjährigen Periode, nach deren Beendigung ohnedies eine Revision des ganzen Steuersystems geboten sei.

In der That war der Finanzplan Gladstones vom Jahre 1860 wohl der eingreifendste und umfassendste, welcher seit Peel vor das Parlament gebracht worden war. Allein die Bahn, in welche die Entwickelung des englischen Steuerwesens durch letzteren gelenkt ist, hat auch jener eingehalten; sie kann überhaupt nicht verlassen werden, bis sie durchlaufen ist. Die Aufhebung oder Verminderung einer Menge von Zöllen veranlasste ein Deficit von kaum weniger als 10 Millionen, für dessen Deckung es, das war augenfällig, kein anderes Mittel gab, als neben einigen untergeordneten Finanzmaassregeln die Einkommensteuer. Anstatt der vielbesprochenen Aufhebung hatte man also den unverkennbaren Fortbestand, und zwar nicht blos auf ein Paar Jahre; und nicht nur das, sondern auch eine Erhöhung auf 10 und 7 d. (Pächter 5 d. in England, 3½ d. in Schottland und Irland).

Jetzt, oder so bald nicht wieder, schien der Zeitpunkt gekommen, sich der mit so viel Consequenz und so wenig Erfolg angefochtenen Steuer zu erwehren. Die Angriffe in der Oppositionspresse liessen auch an Heftigkeit wenig zu wünschen übrig und im Parlament ermangelten die Gegner nicht, ihr ganzes Rüstzeug aufzubieten, der Steuer ihre Ungleichheit, Ungerechtigkeit, demoralisirenden Wirkungen, und was ihr sonst noch je vorgeworfen worden war, aufzurücken, — allein die Reduction der Zölle für Fabrikate und Wein, die Aufhebung jener für Lebensmittel und der mit dem ganzen Finanzplan verwebte Handelsvertrag mit Frankreich, das alles schmeichelte dem freihändlerischen und befriedigte das consumirende Publicum viel zu sehr, als dass der Widerstand ein fürchterlicher hätte werden können. Man erkannte

denn auch bald die Fruchtlosigkeit jener Anstrengungen und zog sich hinter die Hoffnung zurück, dass die Zukunft eine Verminderung der militärischen Ausgaben und dadurch die Aussicht auf Abwerfung der Steuer bringen werde.

Bis jetzt ist dieselbe indessen von Jahr zu Jahr, wenn auch mit Aenderungen am Steuerfusse*), erneuert worden. Die öffentliche Stimme bezeichnet aber noch immer ganz andere Abgaben, deren Aufhebung viel dringender erscheint, und nachdem neuestens die Theefrage ihre vorläufige Erledigung gefunden hat, wird wohl die Malzfrage nicht lange mehr abgewiesen werden können, die Einkommensteuer aber fortbestehen.

5) Der Parlamentsausschuss vom Jahre 1861 und Schlussbetrachtung.

Im Jahre 1861 wurde die Maassregel vom Jahre 1851 wiederholt und abermals ein Ausschuss gewählt, um die gegenwärtige Art der Einkommensteuer, Anlage und Einforderung, zu untersuchen und nach einer Art der Erhebung zu forschen, welche sie gleichheitlicher machen würde.

Dieser Ausschuss tagte unter dem Vorsitze von Mr. John Gellibrand Hubbard, welcher das Resultat der vor demselben gepflogenen Zeugenvernehmungen in einem ausführlichen Gutachten — von seinem Standpunkte aus — zusammenfasste. Die Ansichten, welche hier niedergelegt wurden, sind im Wesentlichen die nämlichen, wie in den beiden Brochüren Hubbards, nur genauer ausgearbeitet und vollständiger entwickelt. Es sind folgende:

1) Von dem Grundsatze ausgehend, dass Ersparnisse am Einkommen sollten abgezogen werden dürfen, und dass die meisten Ersparnisse bei denjenigen Classen vorkommen sollen und wirklich vorkommen, deren Einkommen unsicher ist, wird unter Verzichtleistung auf die als unausführbar erachtete individuelle Berücksichtigung der wirklichen Ersparnisse gefolgert, dass diese Classen

*) 6 d. vom £ im Jahre 1864.
4 » » » » 1865, für Pächter 2 d. in England und 1½ d. in Schottland und Irland.

nach Durchschnittsgrössen geringer als die übrigen besteuert werden sollten, und zwar alles Einkommen aus industriellem und rein persönlichem Erwerb zu zwei Drittheilen; jedem Geistlichen sollten 100 £ an seinem Einkommen steuerfrei bleiben und den Pächtern nur ein Drittel (in England) bez. ein Viertel (in Schottland und Irland) der Pachtrente als Einkommen angesetzt werden.

2) Dem Grundsatze entsprechend, dass nur die Renten steuerpflichtig sind, nicht aber die Capitalien, sollten Annuitäten und derlei periodische Zahlungen nur nach dem in jeder Zahlung enthaltenen Zinsbetrage besteuert werden. Bergwerke auf Metalle sollten deshalb zu einem Fünftel, andere zu einem Zehntel des Ertrags steuerfrei sein, und an dem Einkommen aus Grund- und Hausbesitz sollte für Reparatur- und Versicherungskosten dort ein Zwölftel, hier ein Sechstel frei ausgehen.

Gegenüber diesem Gutachten des Vorsitzenden wurden aber von anderen Mitgliedern des Ausschusses Berichte erstattet, welche dasselbe bekämpfen. Unter diesen zeichnet sich namentlich der des Parlamentsmitglieds Mr. Lowe durch Klarheit und Scharfsinn aus. Derselbe führt aus, »dass die Durchschnittsgrössen, welche für die verschiedene Anlage der verschiedenen Einkommensarten aufgestellt sind, mehr oder weniger auf Willkühr beruhen, dass Durchschnitte zwar ein treffliches Mittel sind, um herauszubringen, auf welche Weise man sich bei Geldanlagen gegen die Wechselfälle des Glücks möglichst sicher stellt, aber durchaus nicht anwendbar, wenn es sich darum handelt, Gerechtigkeit zu üben, und dass der Erfolg einer auf Freigebung der Ersparnisse gegründeten Maassregel nur der sein werde, die Reichen zu erleichtern*), den Aermeren aber wenig zu helfen, sie vielmehr zu drücken; bei der Geistlichkeit aber sei dieser Grundgedanke ganz aus den Augen verloren worden. Er weist ferner darauf hin, dass es seltsam sei, jedem Erwerber von Geschäftseinkommen deshalb eine Vergünstigung einzuräumen, weil er ersparen sollte, ohne Rücksicht, ob er es wirklich thut, und dass der Vorschlag inconsequent sei, weil

*) Dies ist unbedingt richtig, wenn nicht neben dieser Freigebung eine, wenigstens einigermaassen entwickelte Progression aufgestellt wird.

er die Empfänger von Leibrenten aus Grundbesitz und Staatspapieren, die doch in gleicher Lage sind, durch Ersparnisse für ihre Familie sorgen zu müssen, nicht berücksichtigt.

»Ebensowenig als bei den Geschäftseinkommen werde bei den Einnahmen aus Grund- und Hausbesitz mittels eines Durchschnittsabzuges die Gerechtigkeit gefördert, da die reichen Besitzer solider Objecte zu viel, die Armen, welche mehr für die Reparaturen aufwenden müssen, zu wenig begünstigt werden; die Annuitäten und derartige Bezüge nur nach dem Maasse des in denselben enthaltenen Zinses zu besteuern, sei verfehlt, denn die ganze Auffassung der Annuitäten als Capitalsheimzahlungen beruhe auf einer Unklarheit; die Zerlegung derselben in Zins und Capital sei nur ein Hilfsmittel für die Berechnung des Preises derselben, der Vertrag selbst habe aber damit nichts zu schaffen, er gewähre nur eine Rente. Und wenn Jemand einen solchen Vertrag schliesse und sein Capital für eine Rente hingebe, so sei es nicht Sache des Staats, sorgfältiger zu sein, als er selbst ist, und es sei nicht gerathen, eine solche volkswirthschaftlich nicht wünschenswerthe Capitalverwendung zu begünstigen.

»Die Gleichstellung des industriellen Ertrags, der oft aus so grossen und sicheren Capitalanlagen fliesst, mit jenem des rein persönlichen Erwerbs sei nichts weniger als gerecht und würde zu den begründetsten Klagen von Seite des Letzteren Anlass geben.

»Endlich würden die Schwierigkeiten durch die complicirte Steuerscala sehr vermehrt und die bisherigen Unterschleife nicht wegfallen, sondern die Steuerpflichtigen der *Sched. D* würden einen neuen Impuls hiezu dadurch erhalten, dass dieselben, wenn sie ihre Schuldzinsen nicht declariren, für welche sie den Gläubigern die höhere Steuer abziehen dürfen, die Differenz gewinnen und dem Staate entziehen, da sie ihr Einkommen einschlüssig ihrer Passivzinsen zu einem geringeren Procent als die Gläubiger versteuern dürfen.«

Der Ausschuss pflichtete denn auch den Anträgen seines Vorsitzenden nicht bei und erklärte, dass die gegenwärtig bestehenden und nicht in Abrede zu stellenden Härten und Ungleichheiten auf diesem Wege jedenfalls nicht zu beseitigen seien und dass bei

einem künftigen Versuche nicht blos die Einkommensteuer, sondern überhaupt das Ganze des Steuersystems ins Auge gefasst werden müsse, wenn die Revision des Steuerwesens den wünschenswerthen Erfolg haben solle.

Im Allgemeinen finden sich in den Ausschussverhandlungen von 1861 so ziemlich die alten Ansichten unverändert wieder, wie in jenen von 1852, nur dass an die Stelle der Capitalsberechnung für jeden einzelnen Fall, welche die Actuarien und Hume*) beabsichtigt hatten, die Aufstellung von Durchschnitten gesetzt wird, mit welchen sich auch die Actuarien für vorläufig befriedigt erklären, und in welchen selbst J. St. Mill einen Fortschritt findet. In dieser Hinsicht beruht also der Standpunkt Hubbards auf einem Compromiss zwischen den Ansichten Mills und der Actuarien; aber eben daraus folgen wieder alle Mängel seiner Vorschläge, welche Lowe in so scharfsinniger Weise nachgewiesen hat, und die innere Inconsequenz und Haltlosigkeit des ganzen Plans, welche bei Vereinigung zweier verschiedener Grundgedanken in ein System nicht ausbleiben kann.

Der Standpunkt der Actuarien in Ansehung des zeitlich beschränkten Einkommens ist ein falscher, wie oben dargethan ist, und nur jener Mills ist richtig, soferne er das concrete reine Einkommen besteuert wissen will. Wer, um für seine Familie zu sorgen, ersparen muss, hat eben nicht sein ganzes Einkommen disponibel, und die zurückgelegten Summen sind ein Productionsaufwand für künftiges steuerpflichtiges Einkommen. Nun kann hiegegen allerdings mit Grund eingewendet werden, dass dabei die grossen Einkommen, an welchen viel erspart werden kann, vor den kleinen, an welchen wenig oder nichts erspart werden kann, begünstigt werden, allein dieser Einwand gehört einem anderen Gebiete an. Die Sicherheit oder Unsicherheit, oder, was im Grunde dasselbe ist, die zeitliche Beschränktheit oder Unbeschränktheit

*) Neuerlich hat die Ansicht Humes wieder einen Vertreter in Sir Morton Peto, *Taxation, its levy and expenditure*, London 1863, S. 83 flgde., gefunden, welcher die Capitalberechnungen nach dem Alter u. s. w. für jeden Fall als ausführbar, die Vermögenssteuer für gerecht, die Besteuerung des unproductiven Vermögens durch den »Schutz des Staates« für geboten erachtet.

des Einkommens findet nämlich ihre principielle und vollständige Berücksichtigung in der Steuerfreiheit der Ersparnisse; für die Verschiedenheit der Einkommen nach der Grösse dagegen gibt es kein anderes Mittel der Berücksichtigung, als die Verschiedenheit der Steuersätze, die Progression; und jemehr jene Rücksicht zur Geltung gelangt, um so unabweislicher drängt sich auch diese auf, weil sonst die Härte gegen die Aermeren allzu auffallend würde.

Die Gesetzgebung hat sich denn auch der Macht der Ideen nicht entziehen können, wie die einfache Betrachtung der principiell wichtigsten und der vorzugsweise charakteristischen Aenderungen beweist, welche das Gesetz vom Jahre 1842 im Laufe der Zeit erfahren hat.

Diese sind nämlich:

Die Ausdehnung der ursprünglich nur den Industriellen eingeräumten Vergünstigung auf das landwirthschaftliche Gewerbe, wonach nur der Ertrag des laufenden Jahres versteuert zu werden braucht, wenn dieser geringer ist, als der nach dem Gesetze und in der Regel maassgebende Durchschnitt;

die Steuerfreiheit des auf Lebensversicherungsprämien verwendeten Theils vom Einkommen;

die den Geistlichen eingeräumte Befugniss, den Dienstesaufwand am Einkommen abrechnen zu dürfen;

die den Annuitätenzahlungen zum Zweck landwirthschaftlicher Meliorationen und den schottischen Grundbesitzern im Jahre 1855 zugestandenen Berücksichtigungen;

lauter Schritte in der Richtung zur Besteuerung des wirklichen reinen Einkommens.

Noch bedeutungsvoller aber sind die Aenderungen, welche in Ansehung der geringeren Einkommen vorgenommen worden sind.

Das Gesetz von 1842 liess alle Einkommen unter 150 £ ganz steuerfrei. Diese Rücksicht auf die Minderbemittelten scheint mit der progressiven Steuer gar nichts gemein zu haben, und doch enthält sie ganz entschieden den Keim derselben.

Diese Anschauung wird nicht entkräftet, sondern vielmehr bestätigt durch das Motiv dieser Steuerfreiheit, welches kein an-

deres ist, als die Ueberzeugung, dass die geringer Bemittelten durch die indirecten Steuern schon zur Genüge belastet, also mit der directen Steuer zu verschonen seien. Die Einkommensteuerfreiheit verwandelt sich so, wenn man das Gesammtsystem ins Auge fasst, in eine geringere Besteuerung, und die Progression besteht ja in nichts anderem, als dass die kleinen Einkommen nach einem kleineren Maassstabe angelegt werden, als die grossen.

Als im Jahre 1853 die Steuer bis zu 100 £ abwärts ausgedehnt wurde, unterliess man nicht, die neuangezogenen Einkommen insoferne gelinder zu behandeln, dass ihnen ein geringeres Steuerprocent auferlegt wurde, als jenen von 150 £ und mehr, und die Steuerscala ist nunmehr schon dreigliedrig geworden.

Der Uebergang von der Steuerfreiheit zur Steuerpflicht war indessen zu schroff, die quantitative Differenz zwischen der Steuerfreiheit und der niedrigsten Steuer war an dem Grenz- und Uebergangspunkte grösser als am Einkommen selbst, kurz die Progression war noch zu wenig entwickelt, als dass nicht das praktische Bedürfniss zu weiteren Schritten hätte drängen sollen. Ein solcher geschah nun im Jahre 1863, wo einerseits die begünstigte Classe bis 200 £ excl. aufwärts ausgedehnt und die Steuerminderung in der Art gewährt wurde, dass bei jedem Einkommen von da an bis 100 £ incl. abwärts immer 60 £ als steuerfrei abgezogen werden dürfen. Die Schroffheit des Ueberganges wurde hiedurch gemildert und gleichzeitig eine vielgliederige von £ zu £ steigende Scala, eine zwar in ihrer Länge beschränkte, aber in sich sehr entwickelte Progression geschaffen. Bei einem Normalsteuerfuss von 6 d. aufs £ beginnt hier die Steuerpflicht mit $2^2/_5$ d. vom £ oder 1%*) (100 £ geben 100 — 60 oder 40×6 d. = 1 £), steigt allmählich bei 150 £ auf $3^3/_5$ d. oder $1^1/_2$%, bei 199 £ auf $4^1/_5$ d. oder $1^3/_4$%, und springt bei 200 £ auf 6 d. oder $2^1/_2$%.

Der Uebergang von der geminderten zur vollen Steuer ist da-

*) Vorher hatten 100 £ bei 4 d. aufs £ — 1 £ 13 sh. 4 d. geben müssen, während 99 £ frei waren, und 150 £ bei 6 d. — 3 £ 15 sh., während 149 £ bei 4 d. nur 2 £ 9 sh. 8 d. gaben; jetzt ist der Sprung von 99 £ auf 100 £ nur 1 £ Steuer, aber von 199 auf 200 £ (von 3 £ 9 sh. 6 d. auf 5 £) 1 £ 10 sh. 6 d.

her noch sehr fühlbar, ja die Steuerdifferenz zwischen 199 und 200 £ ist, wenn auch relativ etwas geringer, aber doch absolut grösser als früher zwischen 149 und 150 £ Einkommen, und es bleibt daher auch in dieser Richtung für die Zukunft noch manches zu thun.

So führt die Nothwendigkeit die englische Nation wider ihren Willen zu der laut missbilligten*) Progression ebenso wie sie ihr die Einkommensteuer selbst aufgenöthigt hat.

Was indessen die nächste Zukunft bringen wird, ist schwer zu sagen. Die Herabsetzung der Steuer auf 4 d. vom Jahre 1865 ist augenscheinlich eine jener Maassregeln, wie sie den Finanzplänen Mr. Gladstones eigenthümlich sind, indem er mit der einen Hand zwar der Masse des Volks die Hälfte des Theezolles abnahm, mit der anderen aber den Besitzenden ein Drittheil der Einkommensteuer schenkte; ebenso wie er die letzteren im Jahre 1853 durch Verminderung der Aufwandssteuern und 1860 durch Herabsetzung der Weinzölle ködern zu müssen glaubte. Dass solche Parteirücksichten eine gänzliche Aufhebung der Einkommensteuer herbeiführen könnten, ist bei der hohen Intelligenz dieses Finanzministers**) nicht wahrscheinlich, aber unmöglich ist es dennoch nicht, denn Rücksichten dieser Art sind überall und ganz besonders in England sehr mächtig. Das Heimfallen von Annuitäten, der steigende Ertrag anderer Steuern könnte wohl zu einer derartigen Maassregel benützt werden.

Wenn es aber je dahin kommen sollte, so wird ohne allen Zweifel nach kurzer Zeit der Druck der Verhältnisse wieder jenen heilsamen Zwang ausüben, der die Einkommensteuer ins Leben gerufen und bisher erhalten hat, und dann wird ihr Bestand für alle Zukunft um so fester gesichert sein.

6) Ertrag der Einkommensteuer.

Der Ertrag der Einkommensteuer***) war zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden.

*) J. St. Mill nennt sie geradezu eine *graduated robbery* und drückt damit so ziemlich die Ansicht seiner Nation aus.

**) Gegenwärtig (Herbst 1866) hat wieder ein Toryministerium die Whigs abgelöst; die Sache wird aber hiedurch wenig geändert.

***) Vgl. die Beilage zu Abschnitt XI. S. 589. 590.

Die alte Steuer von 1799, welche nach dem Maassstabe des Gesammteinkommens angelegt war, unterschied sich zwar von den älteren Steuern vortheilhaft, allein sie bewährte sich nicht auf die Dauer. Ihr Ertrag hat im dritten Jahre, anstatt zu steigen, um 400,000 £ nachgelassen. Die Controlmittel waren zu unzulänglich, die Einsteuerungsbehörden zu wenig geübt, der gute Wille des Volks nicht gross und die Unterschleife und Verheimlichungen wurden deshalb immer zahlreicher.

Das im Jahre 1803 eingeführte neue System hatte besseren Erfolg. Schon der Ertrag des Jahres 1803 war bei der halben Procenthöhe nur um etwa ein Siebentel geringer, als jener des Jahres 1801 bei 10%, und bei zunehmender Uebung der Behörden und raschem Wachsthum des Nationalreichthums war im Jahre 1815 der Ertrag bei fast gleichem Steuerprocent nahezu der dreifache von jenem des Jahres 1801.

Das weitere Wachsthum der Steuer erkennt man besser noch als an den wirklichen Erträgnissen mit ihren verschiedenen Steuerprocenten, an der Berechnung für den Ertrag, den jeder Penny Steuer auf 1 £ Einkommen abwirft (welcher von 1842 bis 1866 um mehr als 700,000 £ gestiegen ist, sich also nahezu verdoppelt hat), und an den Summen des in den verschiedenen Jahrgängen zur Besteuerung gezogenen Einkommens, welches von 1813 bis 1860 in Grossbritannien (excl. Irland) um nicht weniger als 141,725,712 £*) zugenommen hat. Auf die Jahre 1843 bis 1860 allein beträgt die Zunahme für Grossbritannien 61,212,430 £ und auf 1854 bis 1860 für das Gesammtreich noch 26,870,662 £.

Die gewaltige Zunahme des Ertrags vom einzelnen d. aufs £ vom Jahre 1852 auf 1853 mit beiläufig 220,000 £ (25%) rührt vorzugsweise von der Ausdehnung der Steuer auf Einkommen bis 100 £ abwärts und auf Irland; sonst aber findet dies Wachsthum desselben seine Erklärung wohl hauptsächlich in dem Steigen des Nationalreichthums, aber auch zu einem nicht zu übersehenden

*) Vorausgesetzt, dass die auf amtlichen Nachweis gegründete Angabe Mac Cullochs S. 143 sich nicht blos auf England bezieht, in welchem Falle die Mehrung zwar nur 111,812,588 £, aber für England allein, betragen würde.

Theil in der zunehmenden Uebung und Erfahrung der Beamten und Ausschüsse.

Das letzte Erträgniss der Einkommensteuer war (1866) 6,475,678 £ bei einem Steuerfuss von 4 d. auf 1 £ Einkommen. Der Ertrag von je 1 d. Steuer auf 1 £ beläuft sich also auf nicht weniger als 1,600,000 £; ein abnormes Wachsthum gegenüber dem Vorjahr mit 1,370,000 £, welches wohl in einigem Zusammenhang mit der Herabsetzung von 6 auf 4 d. stehen und von einer durch den geringen Steuerfuss bedingten grösseren Bereitwilligkeit zu höheren Fassionen mit herrühren mag.

Es fällt in die Augen, dass bei dieser Steuer — abgesehen von jenen naturgemässen Veränderungen — der Ertrag ganz in der Hand der Staatsgewalt liegt, dass die Erhöhung des Steuerprocents die Erhöhung des Ertrags in ganz gleichem Verhältnisse zur Folge hat. Hierin liegt ein grosser Vorzug vor den indirecten Steuern, deren Erhöhung erfahrungsgemäss die Staatseinnahme nur in geringer Proportion vermehrt, weil die Vertheuerung der besteuerten Artikel den Verbrauch beschränkt. Bei den Accisen und Zöllen ist diese Erfahrung in der entschiedensten Weise gemacht worden.

Hieraus schon folgt, dass, jemehr es Bedürfniss wird, den Ertrag der Staatseinnahmsquellen mit Sicherheit vorauszubestimmen, desto mehr von der indirecten zur directen Besteuerung übergegangen werden muss.

Fasst man die einzelnen Arten des Einkommens, die einzelnen Steuergattungen (die *income-tax* als Steuersystem betrachtet) ins Auge, so zeigt sich eine mächtige Zunahme besonders bei der Grundsteuer (*Sched. A*). Hier können die wenigsten Unterschleife vorkommen, und es ist anzunehmen, dass die Einsteuerung hier ziemlich genau der Wahrheit entspricht. Verhältnissmässig nicht so bedeutend ist die Zunahme bei der landwirthschaftlichen Gewerbsteuer (*Sched. B*), bei welcher das Bestreben der Pächter, durch fingirte Theilungen von Pachtungen der Steuer zu entgehen, nicht ohne Erfolg zu sein scheint. Am geringsten zeigt sich die Vermehrung bei der Zinsrentensteuer (*Sched. C*); es ist dies auch ganz natürlich, da die Privatschuld und fast sämmtliche Actienrenten in Folge

der indirecten Steuerzahlung aus der Hand des Schuldners in den übrigen *Schedula* versteckt sind. Deshalb und bei der allmählichen Tilgung der Staatsschuld erscheint eine Gesammtsumme des steuerpflichtigen Einkommens für das Jahr 1860 mit 29 Millionen gegenüber der Ausgabe auf die Staatsschuld allein mit mehr als 26 Millionen unbedenklich.

Wohl am meisten von sich reden gemacht hat die Erwerbssteuer (*Sched. D*). Hier sollen die meisten Unterschleife vorkommen, hier soll ein enormer Betrag unversteuert sein, hier soll der faule Fleck des Systems liegen. Betrachtet man aber die Ziffern mit unbefangenem Blick, so kann man nicht umhin, diese Vorwürfe für parteiisch übertrieben zu erklären.

Es ist unzweifelhaft, dass Unterschleife vorkommen, wiewohl auch das nicht allein dem Gewerbs- und Handelsstande zur Last fällt, es ist aber nicht minder Thatsache, dass sie sich vermindern und dass insbesondere die grösseren Industriellen und Kaufleute mit der anerkennenswerthesten Redlichkeit fatiren. Diese erfreuliche Thatsache ist aber ein schlagender Beweis gegen die Phrase, die Einkommensteuer wirke demoralisirend. Bei einem demoralisirten Volke allerdings wird dieselbe niemals durchführbar sein, eine Nation von gesundem Charakter aber wird nicht verschlechtert, im Gegentheil, hier wirkt sie als öffentliches, als politisches Erziehungsmittel. Der Reiz zur Unredlichkeit, welchen jede Berührung der Interessen im Verkehr erweckt, fehlt freilich auch bei der Steuerfassion nicht, allein diese bildet einen so unendlich geringen Bruchtheil jener Berührungen im Allgemeinen, dass selbst eine wirklich schädliche Einwirkung derselben unmöglich bis zur Fühlbarkeit steigen könnte. Auf der anderen Seite aber ist gerade die Steuerpflicht dazu geeignet, als Stütze der Redlichkeit zu dienen, den Schwachen das Gewissen zu schärfen, und Mancher, der sich nicht scheut, sich der gewöhnten Handwerksübervortheilungen und Handelspfiffe gedankenlos zu bedienen, trägt Bedenken, die Allgemeinheit, den Staat, wo er ihm nicht als Privatrechtssubject, sondern als Staatsgewalt entgegentritt, zu betrügen; und dass nicht wenigen eine schon begangene Unredlichkeit einen Stachel hinterlassen hat, beweist die jährlich regelmässige Einnahme aus Ge-

wissensgeldern (*conscience money*) mit 7000 bis 8000 £ (7401 £ pr. 1864; 7435 £ pr. 1866).

Wahr mag es sein, dass der Ertrag dieser Steuergattung (*Sched. D*) der Wirklichkeit nicht ganz entspricht, aber eine Zunahme des Ertrags per Penny Steuer auf 1 £ Einkommen von 240,264 £ auf 458,663 £ (1843 bis 1865), also 90 %, gegenüber dem Wachsthum bei *Sched. A* von 357,281 auf 628,108 £ per Penny in der gleichen Zeit, also nur 75 %, spricht keineswegs zu Ungunsten der Erwerbssteuer*).

Was dieser englischen Gewerbesteuer zu einem noch mehr befriedigenden Resultate verhelfen könnte, wäre die Annäherung an die besseren deutschen Gewerbesteuern durch Zuhilfenahme der Betriebsmale bei Bemessung der Steuer, deren sich die Praxis zwar oftmals bedient, aber natürlich nur unsicher, ungleichmässig und mit geringem Erfolg, weil es an der gesetzlichen Begründung dafür fehlt. Es würde dies zwar eine Entfernung vom reinen Princip der Einkommensteuer sein, aber die *income-tax* ist in den übrigen Abtheilungen auch keine reine Einkommensteuer, es würde also jener Schritt nur eine gleichmässigere Durchführung der Ertragsbesteuerung bezwecken, ohne die weitere Entwickelung des ganzen Steuersystems in der Richtung zur reinen Einkommensteuer zu beeinträchtigen oder gar auszuschliessen.

Die Besteuerung der Gehalte endlich (*Sched. E*) liegt in der Hauptsache in der Hand der Staatsgewalt; Mehrungen können ihr nicht wohl entgehen, und es besteht kein Zweifel, dass die Zunahme des besteuerten Einkommens um 9,375,830 £ von 1843 bis 1860 der Wirklichkeit ziemlich genau entspricht.

---

*) Die Zunahme des Handelsverkehrs

	Einfuhr.	Ausfuhr.
von 1854 mit	152,389,053 £	115,821,092 £
bis 1860 »	210,530,873 »	164,521,351 »
und 1863 »	248,981,000 »	195,975,000 »

steht allerdings nicht im ganz gleichen Verhältniss zu der Steigerung des fatirten Einkommens von 93 auf 110 Millionen, doch ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass der Umfang der vom internationalen Handel umgesetzten Massen keineswegs einen unbedingt richtigen Maassstab für den Ertrag der gesammten Gewerbsthätigkeit bildet.

Beilage zu Abschnitt XI.

I. Uebersicht des Ertrags der Einkommensteuer.

Im Jahre.	Steuer. Procent.	Sched. A. £	Sched. B. £	Sched. C. £	Sched. D. £	Sched. E. £	Total. £	Ertrag von je 1 d. Steuer auf je 1 £ Einkommen. £
1799.	5/6 bis 10%	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6,046,624	Allgem. Einkommenst.
1801.	»	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5,628,903	
1803.	1¼ bis 5%	1,698,106	717,389	644,827	1,418,834	256,629	4,750,499*)	
1805.	1⁵/₁₆ bis 6¼%	2,515,318	1,203,984	305,383 (?)	2,168,560	506,119	6,429,569	
1806.	bis 10%	4,354,135	1,564,066	2,236,020	2,826,879	625,534	11,633,186	
1815.	»	5,895,192	2,171,475	2,830,130	3,340,743	1,404,799	15,642,339	
1843.	7 d. vom £ (gegen 3%)	2,500,218	334,564	812,983	1,681,852	278,181	5,608,548	849,013
1853.	»	2,782,500	305,145	749,209	1,699,970	333,002	5,869,826	882,136
1854.	5 d. u. 7 d. vom £	3,311,284	406,166	799,666	2,236,815	379,108	7,133,039	1,101,334
1857.	11½ d. u. 16 d. vom £ (5 bis 6⅔%)	7,836,603	920,030	1,889,650	5,171,844	1,097,205	16,915,332	1,138,355
1860.	6½ d. u. 9 d. vom £ (2⅔ bis 3¾%)	4,816,518	573,795	1,113,799	3,247,087	673,688	10,424,887	1,239,764
1862.	»	5,193,014	607,578	1,090,620	3,390,165	708,726	11,104,000	1,300,000
1865.	6 d. vom £ mit Begünstig. bis 200 £	3,768,651	427,922	800,321	2,751,976	515,010	8,188,879	1,370,000

*) Differenzen zwischen den Partial- und Totalsummen rühren von Unvollständigkeiten der ersteren her.

II. Uebersicht der Grösse des besteuerten Einkommens.

In	Im Jahre	Sched. A. £	Sched. B. £	Sched. C. £	Sched. D. £	Sched. E. £	Total. £
Grossbritannien (excl. Irland) . .	1813	56,701,923	36,336,883	30,000,000	36,080,167	11,380,748	170,499,721
	1814	60,138,330	38,396,144	30,000,000	38,310,935	11,744,557	178,589,966
England	1843	85,802,734	41,558,550	27,909,793	63,021,904	9,417,463	227,710,444
Schottland	»	9,481,763	5,211,365	—*)	8,308,440	300,991	23,302,559
Grossbritannien . .	»	95,284,497	46,769,915	27,909,793	71,330,344	9,718,454	251,013,003
England	1854	99,274,309	41,155,903	26,869,302	76,215,936	12,853,914	256,369,364
Schottland	»	11,947,791	5,687,175	—*)	12,185,924	730,314	30,551,204
Irland	»	11,767,810	2,695,680	1,451,205	4,621,069	861,324	21,397,088
Vereinigt. Königreich	»	122,989,910	49,538,758	28,320,507	93,022,929	14,445,552	308,317,656
England	1860	112,082,749	42,955,963	28,343,070	81,921,267	17,009,260	282,312,309
Schottland	»	13,974,080	6,281,686	—*)	8,626,144	1,031,220	29,913,124
Irland	»	12,893,829	2,765,387	1,358,213	4,891,652	1,053,804	22,962,885
Vereinigt. Königreich	»	138,950,658	52,003,030	29,701,283	95,439,063	19,094,284	335,188,318
Vereinigt. Königreich	1865	150,765,097	57,120,224	32,012,840	110,080,841	20,601,727	370,580,729
		nämlich:	(?)		nämlich:		
von Grundstücken, Fischereien, Zehnten u. dgl.		57,002,425	Oeffentliche Gesellschaften . .		11,303,415		
Besitzveränderungen, Gebühren von Häusern		204,932 / 63,837,324	Handel, Gewerbe u. persönliche Erwerbsarten .		98,777,426		
Gruben und Eisenwerken . .		6,588,161					
von Steinbrüchen		584,947					
von Eigenthum der Gas-, Canal- und Eisenbahngesellschaften		22,547,308					

Es zeigt sich sonach eine Zunahme des Gesammteinkommens:

in Grossbritannien (excl. Irland) von 1843 bis 1860 um 61,212,430 £
» 1813 » 1860 » 141,725,712 »
in den vereinigten Königreichen » 1854 » 1860 » 26,870,662 »
» 1860 » 1865 » 35,392,411 »
» 1854 » 1865 » 62,263,073 »

*) Schottland hat keine selbständige Schuld; die Zinsen der in London verwalteten grossbritannischen Staatsschuld bilden weitaus die Hauptmasse dieser Einkommensgattung.

XII. Abschnitt. Anhang.

1. Verfahren bei der Steuerregulirung.

Geschichtliches.

Von einem Steuerregulirungsverfahren kann natürlicher Weise nur bei den directen Steuern die Rede sein. Denn so wichtig eine zweckmässige Controle und Erhebung bei den indirecten Abgaben auch ist, ein eigentliches Regulirungsverfahren ist hier doch nicht denkbar; der ganze Vollzug liegt nothwendiger Weise in der Hand der Staatsbehörden, die Nationalindividualität tritt dabei ziemlich in den Hintergrund, die Entwickelung besteht in der Erfindung, Verschärfung und wieder Vereinfachung der Controlmaassregeln, und das einzige Ziel, welchem zugestrebt werden muss, ist die grösstmögliche Sicherheit des Staatseinkommens bei geringstmöglicher Belästigung der Production und des Verkehrs. Anders bei den directen Steuern, wo die Art und Weise, wie der Beitrag jedes einzelnen Pflichtigen festgesetzt wird, seiner eigenen Mitwirkung um so mehr bedarf, je höher die Entwickelung der Freiheit des Bürgers, der Verfassungsverhältnisse und des Steuersystems gediehen ist. Keine andere Staatseinrichtung, selbst die Rechtspflege nicht, ist in höherem Maasse charakteristisch für die Eigenthümlichkeit der Nation und für den Standpunkt seiner politischen Entwickelung, als dieses Verfahren; und bei keinem Volke kann das Bild desselben interessanter sein, als beim englischen, dessen nationale Entfaltung vermöge seiner Isolirung seit der angelsächsischen Occupation keine wesentliche Störung erlitten hat, wo jede Institution naturgemäss einem Bedürfniss entwachsen und sich

in Conformität mit ihrem ersten Ursprung und dem gleichbleibenden Charakter der Bevölkerung ausbilden konnte.

Die Anfänge des heutigen Einsteuerungsverfahrens reichen daher in eine Zeit zurück, welche sich der geschichtlichen Forschung entzieht, sie finden sich in der urgermanischen Gemeinde- und Wehrverfassung, welche bei allen Aeusserungen der Staatsgewalt die Mitwirkung der Gemeindeglieder voraussetzte, und unter den sächsischen, wie später unter den normannischen Königen schon zeigt sich als uraltes Herkommen die Selbstthätigkeit der Steuerpflichtigen bei der Regulirung der ältesten Grundsteuern (*carucage*, später *hydage*), und wenn auch die Lehenverfassung die Selbstbestimmung der in Abhängigkeit gerathenen Bauern bei der Steuer*bewilligung* aufhob, so blieb ihnen doch ein Rest der altgermanischen Freiheit bei der Steuer*festsetzung*. Das Verfahren war ähnlich, wie das bei der Errichtung des alten Reichskatasters, des *Domesday book*, beobachtete und oben*) geschilderte. Der König bevollmächtigte für jede Grafschaft den Sheriff und einen Ritter, zu welchen selbstverständlich der Schreiber des ersteren gehörte. Ergänzt wurde diese Commission durch einen Steuerpflichtigen aus dem Ritterstande, welcher von der Gaugemeinde zu diesem Zwecke gewählt wurde, und durch vier Bauern, sowie durch den Grundherrn des Bezirks, der sich durch seinen Verwalter vertreten lassen konnte. Dieses Collegium setzte für jeden Steuerpflichtigen die Zahl seiner cultivirten Hufen (*plough lands*) auf Eid fest, wornach die Steuer sich von selbst berechnete, oder bei Repartitionsabgaben umgelegt wurde. Ganz ähnlich bei den alten Mobiliarvermögenssteuern**), wo jeder Pflichtige den Betrag seiner fahrenden Habe eidlich declariren musste; Barone konnten auch durch ihre Verwalter fatiren.

Später, seit Heinrich III., als sich die Kluft zwischen den Ständen erweitert hatte und die Bauern durchgängig in Abhän-

*) S. 152 Anm.

**) Der König ernannte auch hier für jede Grafschaft zwei Commissäre, welche einen Geistlichen und vier bis sechs weitere Commissionsglieder aus den angesehensten Männern des Bezirks oder der Stadt hinzuwählten und beeidigten.

gigkeit gerathen waren, treten für die Besteuerung der Adeligen vier aus dem Gau (*hundred*) gewählte Ritter ein, die Hintersassen aber werden nach wie vor von ihres Gleichen eingesteuert. Eine weitere Entwickelung dieser Zeit ist auch darin zu erkennen, dass bei Zweifeln gegen die Richtigkeit einer Steueranlage der Fall von den königlichen Commissären vor ein Geschworenengericht von zwölf redlichen und unbescholtenen Männern (wohl nur die regelmässige Grafschaftsjury) gebracht werden konnte.

Die Grundzüge dieses Verfahrens blieben Jahrhunderte lang wesentlich unverändert, nur dass mit dem Verfall des Lehenwesens und der steigenden Entwickelung des Landes der Unterschied zwischen dem niederen Adel und den Nichtadeligen sich zum Theil verwischte. Wie Eduard I. Jeden zum Ritterschlag befähigt und verpflichtet erklärte, der eine Rente von 20 £ bezog, und wie die Vertreter der Städte und Grafschaften zu einem Collegium, gegenüber den geistlichen und weltlichen Lords, zum Unterhause verwuchsen, so traten allmählich an die Stelle der Ritter in den Steuerausschüssen die Begüterten, die Qualität des Geburtsadels wurde durch ein gewisses Einkommen oder Vermögen ersetzt, die Hörigkeit und mit ihr die Einsteuerung der Hintersassen verschwand, und so finden sich im siebzehnten Jahrhundert einfache Steuerausschüsse von zwei bis drei Eingesessenen zur Regulirung der Hilfssteuern und Monatsanlagen.

Ob es eine Nachwirkung des Tudorischen Absolutismus oder eine Folge des durch die Kriege mächtig gesteigerten Geldbedürfnisses nach der Revolution war, dass diese Ausschüsse (*commissioners*) nicht gewählt, sondern ernannt wurden, mag dahin gestellt bleiben. Die Ernennung erfolgte aber entsprechend der vollendeten Entwickelung der parlamentarischen Macht schon 1692*, gewiss aber 1697 durch Parlamentsacte. Subjective Voraussetzung für diese Ernennung zum Landsteuercommissär war ein Einkommen von 100 £ jährlich. Diese Commissäre wurden grafschaftsweise ernannt und vertheilten sich selbst auf die Gaue und Kirch-

* Nachernennungen in Folge von Abgängen waren nach dem Gesetz von 1692 der Krone überlassen.

spiele. Ihre Zahl war mindestens drei und gegen ihren Ausspruch war Berufung an einen anderen Ausschuss von wenigstens fünf Commissären zulässig, welcher die Befugniss hatte, den Betheiligten Eide abzunehmen. Sie wählten selbst aus den dazu befähigten Einwohnern der Kirchspiele ihre Einsteuerer (*assessors*) und Einnehmer (*collectors*), welche als Gehalt jene 1 d. (seit 1797 3½ d.), diese 3 d. *) vom £ der regulirten Steuer erhielten. Die Einsteuerer stellen Verzeichnisse der steuerpflichtigen Personen auf Grund ihrer Fassionen her; im Falle von Beanstandung werden diese durch Befehl der Commissäre vor den Einsteuerer geladen und die vorläufige Festsetzung erfolgt durch diesen, der verpflichtet ist, sich bestens über die Vermögens- und Ertragsverhältnisse zu orientiren. Gegen den Ausspruch der Commissäre kann ein Urtheil des Gerichts im ordentlichen Rechtsverfahren provocirt werden, wenn der Betheiligte die Kosten nicht scheut. Als Staatsanwälte fungirten die königlichen Beamten der Bezirke, welche zur Abgabe ihrer Erklärungen vor die Commissäre geladen wurden. Diese prüfen die Festsetzungen der Einsteuerer, laden die Personen vor, deren Declarationen von diesen, den Beamten oder ihnen selbst beanstandet waren und entscheiden, vorbehaltlich des Berufungsrechts, endgiltig, wobei sie befugt sind, sich »auf jede gesetzliche Weise von dem Werth der Vermögenstheile, der Höhe der Renten u. s. w. zu überzeugen«. Der Einsteuerer schreibt dann die Steuerlisten doppelt ab, welche von den Commissären gesiegelt und unterschrieben werden. Ein Exemplar erhält der Bezirkscassirer (*receiver general*), welcher früher an Besoldungsstatt 2 d. vom £ der einbezahlten Summen erhielt, und eines der Einnehmer, welcher vierteljährlich erhebt und an jenen abliefert. Alle Bedienstete werden beeidigt und auf Ungehorsam, Unterschleife und allerlei Unregelmässigkeiten Seitens der Bediensteten und Pflichtigen sind Strafen angedroht.

Die Landsteuer und mit ihr das Verfahren blieb ein volles Jahrhundert unverändert. Aenderungen traten nur insoferne ein, als die Entwickelung der Verwaltung an die Stelle der von jeher

*) Im Jahre 1688 hatte der Einnehmer 4 d.

betheiligten Districtsbeamten die Steueraufseher (*surveyors*) für grössere und Inspectoren für noch grössere Bezirke einschob, deren erstere Staatsanwälte wurden und letztere ein Aufsichtsrecht erhielten. Zur Regulirung der directen Aufwandssteuern bediente man sich ganz der nämlichen Organe, und die Lücken in den Reihen der Landsteuercommissäre wurden durch Parlamentsernennungen ausgefüllt.

Als daher im Jahre 1798 die Einkommensteuer oder richtiger die Erhöhung der Aufwandssteuern nach Maassgabe des Einkommens (*aid and contribution tax*) eingeführt wurde, brauchte man nicht lange nach volksthümlichen Organen für diese auf bureaukratischem Wege unausführbare Steuer zu suchen, sondern konnte sich an das bei der Landsteuer bestehende uralte Verfahren anlehnen. Doch wurde in Ansehung der Aufstellung der Steuercommissäre noch um einen Schritt weiter gegangen, denn man liess sie von den Grundeigenthümern der Grafschaften und von den übrigen Wahlmännern in den Städten und Flecken in ähnlicher Weise wählen, wie die Parlamentsglieder; doch genügte ein geringeres Vermögen oder Einkommen zur Befähigung.

Im folgenden Jahre, als die allgemeine progressive Einkommensteuer (*income tax*) an die Stelle der vorigen trat, knüpfte man wieder an den älteren Wahlmodus an. Die Landsteuercommissäre traten auf Veranlassung des Inspectors oder Aufsehers zusammen und machten ein Verzeichniss ihrer selbst und von noch zehn qualificirten Personen der Grafschaft, woraus die grosse Jury der Grafschaft die Einkommensteuercommissäre wählte, welche das anderthalbfache, und soferne sie bei Berufungen fungiren sollten (die drei *commissioners for hearing appeals*), das doppelte Einkommen oder Vermögen eines Landsteuercommissärs haben mussten. In London wählte überdies der Lord Mayor im Verein mit den städtischen Behörden sechs Commissäre, wozu die Bank und die grossen Handelsgesellschaften noch weitere stellen durften. Wegen der besonderen Schwierigkeit, welche die Einsteuerung der Gewerbe- und Handeltreibenden bietet, wurden in den Städten besondere Verkehrscommissäre (*commercial commissioners*) aus dem Stande dieser Steuerpflichtigen gewählt, welche aber nur auf

Verlangen der Betheiligten in Thätigkeit und an die Stelle der allgemeinen Commissäre traten. Ihre Wahlfähigkeit war an die nämlichen Voraussetzungen geknüpft, wie bei diesen.

Zu noch weiterer Sicherstellung dieser Classen gegen das Bekanntwerden ihrer Verhältnisse wurde im folgenden Jahre (1800) die Aufstellung besonderer Einnehmer gestattet, welche 1½ d. vom £ der erhobenen Beträge zu beziehen und wie die übrigen Einnehmer Sicherheit zu leisten hatten. Verschärfend wurde aber vorgeschrieben, dass nur solche Personen von den Verkehrscommissären sollten eingesteuert werden können, welche wenigstens 20 £ Gewerbeeinkommen hatten.

Im übrigen war das Verfahren im wesentlichen das nämliche, wie bei der Landsteuer, doch waren die Vorschriften ausführlicher. Neben dem Einsteuerer, als welcher die bei der Landsteuer hiefür verwendete Person fungirte, tritt ein besonderer Schreiber (*clerk*) des Ausschusses auf, während bei dieser Steuer beide Functionen noch vereinigt waren. Der Einsteuerer forderte vorbereitend alle Hausbesitzer und Fenstersteuer zahlende Miethsleute auf, ihre Miether und Diener anzugeben, worauf die Aufforderungen zur Fassion ergingen, für welche ausführliche Formulare, namentlich mit genauer Bezeichnung aller an der Einnahme zulässigen Abzüge, und sorgfältige Vorschriften über die Abgabe der Declarationen gegeben waren. Neben der besonderen Ladung jedes Steuerpflichtigen erfolgte noch eine allgemeine durch Anschlag an den Kirchenthüren und anderen öffentlichen Plätzen. Der Einsteuerer stellte dann die Listen über alle Steuerpflichtige, auch die nicht fatirt hatten, her, übergab sie dem Schreiber der Commissäre und beschwor vor diesen die richtige Ladung aller Pflichtigen.

Die Commissäre prüften die Fassionen, setzten sie fest, bei Beanstandungen oder Nichtfatirungen nach Vernehmung der Betheiligten, und notificirten den Steuerpflichtigen das Ergebniss der Einsteuerung in jedem Falle. Sie konnten Eide fordern und Zeugen vernehmen. Als Controlmittel wurden die Listen und Verhandlungen über Localabgaben benützt. Berufungen fanden an die Appellationscommissäre statt und Strafen sicherten dem Ausschuss

und den Bediensteten den erforderlichen Gehorsam von Seite der Pflichtigen und Localbehörden.

Eine namhaftere Umgestaltung erfuhr das Verfahren bei der Veränderung der allgemeinen Einkommensteuer in ein Ertragssteuersystem (*property tax*) im Jahre 1803. Dieses beruhte auf zwei Gesetzen, deren jedes zwei Abtheilungen hatte, und demgemäss für die Besteuerung der Einkommen aus Grundeigenthum und dessen Bewirthschaftung, dann aus Besoldungen, aus Renten und aus Gewerbebetrieb im weiteren Sinne des Wortes besondere Normen aufstellte. Die damals gegebenen Vorschriften bestehen aber im Wesentlichen heute noch und es ist daher, um Wiederholungen zu vermeiden und um ein vollständiges Bild zu gewähren, zweckmässig, sofort das gegenwärtig auf der Grundlage des Gesetzes von 1842 bestehende Verfahren mit Berücksichtigung der Praxis zu schildern und sowohl die in dem älteren Gesetz enthaltenen als auch die seit 1842 eingeführten interessanteren Abweichungen anzumerken. Vorauszuschicken ist nur, dass das neue Gesetz viel ausführlicher und ins Einzelne entwickelter ist, als jenes von 1803.

Das gegenwärtige Verfahren.

1) Steuerbehörden.

Oberste Behörde für den Vollzug der Einkommensteuer, zugleich der Landsteuer, Aufwandssteuern und Stempel, ist das Centralsteueramt (*board of inland revenue*), welches die übrigen Steuerbeamten, soweit sie eben von der Regierung aufgestellt werden, ernennt und die Behörden überwacht.

Von den Räthen dieser Stelle fungiren drei ausschliesslich als Specialcommissäre für die Einkommensteuer. Zwei derselben haben auf Rundreisen (in der Regel eine im Jahr) die an sie ergriffenen Berufungen zu entscheiden und die für die Gewerbseinkommen zugelassenen besonderen Einsteuerungen vorzunehmen; der dritte ist Vorstand des Bureau für Steuerbefreiungen und bezw. Rückerstattungen, welche unter seiner Leitung entschieden werden. Diese Specialcommissäre haben wieder ihre Unterbeamten

(*clerks*), deren Zahl sich bei den ersteren auf 4, bei den letzteren auf 25 bis 29 beläuft, und beziehen Besoldungen von 600 £.

Wenn das Steueramt als Collegium in Thätigkeit ist, z. B. bei Beschwerden, Nachlassgesuchen aus Billigkeitsrücksichten u. dgl., müssen mindestens drei Räthe (*commissioners of inland revenue*) zugegen sein und die Ausfertigungen unterschreiben, soweit nicht die Unterschrift eines Unterbeamten (*clerk*) genügt.

Unter dieser Centralstelle stehen:

Die Inspectoren, deren Zahl sich in England und Schottland auf zehn beläuft. Sie sind vorzugsweise Rechnungs- und Aufsichtsbeamte*), indem sie sowohl die Rechnungen der Einnehmer als auch die Steuerlisten zu prüfen haben, welch letztere ihnen von den Aufsehern vorgelegt werden, und von welchen sie ein Exemplar an die oberste Rechnungsstelle (*accountant and comptroller general*) zu befördern haben. Auch können sie den Sitzungen der Steuerausschüsse beiwohnen. Im Gesetze werden sie fast überall neben dem Aufseher genannt, wo es gilt, Maassregeln für die Vertretung des Staatsinteresse zu treffen und Revisionsbefugnisse einzuräumen.

Diesen wiederum untergeben sind die Aufseher (*surveyors*), deren im Ganzen 140 in England und Schottland angestellt sind, so dass 14 auf einen Inspector treffen. Ihre Bezirke umfassen durchschnittlich etwa 100 Kirchspiele. Ihnen liegt die anregende und controlirende Thätigkeit des Staatsanwalts in Einkommensteuersachen sowie die formell-geschäftliche Ueberwachung der untergeordneten Organe ob, doch haben sie auch, wie die Inspectoren, mit der Verwaltung anderer Steuern zu thun. Sie bilden auch das instruirende Mittelglied zwischen den Steuerpflichtigen und den Specialcommissären in Fällen der Berufung, Einsteuerung und Befreiung.

Sie sind nach sechs Classen**) mit 160 bis 400 £ besoldet,

*) Früher waren sie auch Cassabeamte, an welche die Einnehmer abzuliefern hatten; jetzt geschieht dies an die Districtscassirer (*receiver general*), an welche auch die Accisegelder abgeliefert werden. Der Generaleinnehmer hatte früher (1803) eine Tantieme von 2 d. pr. £ der eingenommenen Steuer, jetzt Besoldung.

**) Früher hatten sie nur 90 £ Besoldung und Procente von den Fassions- resp. Steuererhöhungen, die sie veranlassten. Die Folge dieser Veränderung

ohne Tantiemen oder Nebenbezüge, und werden vom Steueramt aus der Zahl der Exspectanten oder Supernumeraraufseher, deren es 80 gibt, ernannt. Für die Ernennung wie für das Vorrücken entscheidet die Befähigung und Brauchbarkeit. Politische Rücksichten scheinen früher auch hier Einfluss gehabt zu haben, in neuerer Zeit aber nicht mehr.

Der hauptsächlichste Theil des Einsteuerungsgeschäfts, die eigentliche Entscheidung, liegt in den Händen der Steuerausschüsse. Sie bilden den charakteristischen Punkt in der Organisation der Steuerbehörden, das *selfgovernment* in der Einsteuerung. Sie bestehen aus:

1) den Generalcommissären (*general-commissioners*)*), in deren Hand vorzugsweise der Vollzug des ganzen Gesetzes liegt. Die Landsteuercommissäre wählen nach ergangener Aufforderung von Seite des Hauptsteueramts für jeden District (welcher durchschnittlich acht bis zehn Kirchspiele zu umfassen pflegt) aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der sonst mit den nöthigen Eigenschaften versehenen Personen drei bis sieben Generalcommissäre nach der Grösse des Districts und eben so viele Ersatzmänner. Finden sich nicht so viele im District, so können sie auch aus einem benachbarten, oder für einen grösseren Bezirk (Grafschaft) gewählt werden. Wählbar ist nur, wer ein reines Jahreseinkommen aus Grundbesitz, beweglichem Vermögen oder Pachtung von mindestens 200 £ oder 5000 £ bewegliches Vermögen hat oder wenigstens versteuert, oder der älteste Sohn eines Vaters ist, der das dreifache davon hat; in Wales, in der Grafschaft Monmouth und in den kleineren Städten genügen $^4/_5$, in den Städten und Flecken von Schottland $^3/_5$ dieses Census.

In den zwölf grössten Städten des Landes dürfen zu diesen sieben Commissären von den Corporationen noch weitere

---

war, dass man besser gebildete und brauchbare, tüchtigere Beamten erhielt. Seit 1852, da diese wie die vorhin genannten Besoldungen constatirt wurden, mögen dieselben wohl erhöht worden sein.

*) Vollständig: *commissioners for general purposes of the income and property tax.*

gewählt werden: in London von der Commune zwei, von der Bank zwei und von den grossen Handels-, Docks- und Versicherungsgesellschaften*) noch sechs; in den anderen eilf Städten von der Commune je acht Commissäre aus der Zahl der Polizeibehörden und Friedensrichter. Soviel Commissäre, soviel Ersatzmänner wählt jede Corporation.

Die Gewählten können zu jeder Zeit ablehnen. Abgehende Commissäre werden von den Landsteuercommissären der Reihe nach aus den Ersatzmännern ergänzt, deren Zahl vollzuhalten denselben bezw. den berechtigten Corporationen daher obliegt; versäumen sie dies, so werden die Listen von den Generalcommissären selbst ergänzt. Wenn die Generalcommissäre eines Districts unterlassen, ihren Obliegenheiten nachzukommen, so ergeht die Aufforderung dazu an jene eines benachbarten; leisten diese nicht Folge, so treten die Specialcommissäre in ihre Befugnisse. Zur Ausübung ihrer Function müssen wenigstens zwei Generalcommissäre zusammenwirken.

Die Commissäre bestehen in der Regel aus Geschäftsleuten, die sich zurückgezogen haben, und aus Grafschaftsbeamten, und erhalten keinerlei Besoldung oder Vergütung für ihre Dienstleistungen. Aus diesem Grunde, dann bei der Grösse des vorausgesetzten Einkommens, ist es manchmal nicht möglich, Leute für diese Function zu erhalten, und wenn man welche gefunden hat, veranlasst der Umstand, dass sie häufig anderen Geschäften nachzugehen haben, die ihnen Gewinn bringen, nicht selten sehr erhebliche Verzögerungen in Abhaltung der Ausschusssitzungen und Durchführung der Besteuerung.

Für die Einsteuerung der Gehalte nach *Sched. E*, dann der Juristencollegien (*inns of court*) werden besondere Commissäre aus den Beamten und Mitgliedern der Collegien aufgestellt, welche keine andere Qualification brauchen, als dass sie dem Verwaltungszweig angehören, dessen Beamte sie einzusteuern haben. Sie werden in der Zahl von 3 bis 7 vom obersten Beamten jedes Geschäftszweiges ernannt, welcher dies den Generalcommissären

*) Früher sieben; an die Stellen der aufgelösten Ostindischen und der Südsee-Gesellschaften trat die *Globe Assurance Company* mit einem Commissär.

jedes betreffenden Districts anzeigt; unterbleibt dies, so werden auch die Beamten von den letzteren eingesteuert. Ebenso ist es in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs-, Corporations- u. dgl. Beamten, für welche Bürgermeister und Aldermänner der Stadt 3 bis 7) als Generalcommissäre fungiren. Für Pensionen u. dgl. gelten die Zahlungsbeamten als Commissäre. Für Zinsen, Dividenden u. s. w. und Gehalte, welche von der Bank, von den Staatszinszahlämtern und von den grossen Handelsgesellschaften ausbezahlt werden, sind die Gouverneure und Directoren, bezw. die obersten Beamten, welche den Abzug der Steuer überwachen, als Commissäre zu betrachten, deren sämmtliche Befugnisse sie haben.

Jeder Commissär oder von den Commissären Gewählte muss von einem General- oder Specialcommissär beeidigt sein, um in Function zu treten.

Wer als Generalcommissär aufgestellt ist, kann die Uebernahme von Bezirks-, Gemeinde- und Geschwornendiensten ablehnen. Von den Generalcommissären gewählt werden:

2) die Beigeordneten (*additional-commissioners*) *), soferne nicht jene deren Functionen selbst ausüben wollen, in welchem Falle sie ihre eigene Zahl durch Cooptation über sieben erhöhen können. In solchem Falle soll kein Commissär bei Entscheidung einer Berufung mitwirken, wenn er bei der ersten Festsetzung der betreffenden Steuer thätig war. Auch darf kein Commissär oder Beigeordneter bei Festsetzung seiner eigenen Steuer zugegen sein oder gar mitwirken. Die als Beigeordnete nur fungirenden zwei Commissäre werden dann durchs Loos gewählt.

Zur Aufstellung der Beigeordneten können die Commissäre ihren District in kleinere Bezirke unterabtheilen. Für jeden Bezirk müssen 2 bis 7 Beigeordnete gewählt werden.

Hinsichtlich ihrer Qualification genügt die Hälfte des für einen Commissär erforderlichen Einkommens oder Vermögens. In ihrer Hand liegt die erste Festsetzung der Steuer. Jede Ausfertigung der Commissäre und Beigeordneten muss in der Regel

*) Nach dem Gesetz von 1803 (*assistent commissioners*) mit ganz ähnlicher Stellung, aber nur für Einkommen aus Renten und aus Gewerben im weiteren Sinne des Wortes.

von zweien derselben unterschrieben sein. Von den Generalcommissären gewählt werden ferner die untergeordneten Vollzugsorgane, nämlich:

1) der Schreiber (*clerk*), der geschäfts- und gesetzeskundige Secretair des Districts- oder Bezirksausschusses, und nöthigenfalls auch dessen Gehilfen. Er führt für die Generalcommissäre und Beigeordneten das Protokoll und die Acten, geht mit seiner Gesetzeskenntniss auch den Pflichtigen, deren Verhältnisse er zu kennen pflegt, an die Hand. Er bezieht als Gehalt 1½ bis 2 d. vom £*) der unter seiner Mitwirkung regulirten Einkommensteuer, oder, insoferne der Staat seine Bureaubedürfnisse bestreitet, 1 d. vom £. Für die durch die Steuerbefreiungsgesuche erwachsende Arbeit erhält er 1 d. vom £ der als steuerfrei abgeschriebenen Beträge. Diese Bezüge werden ihm, wenn er allen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen ist, von den Commissären, letztere Remuneration vom Steueramt bei den Einnehmern angewiesen. Sonstige Gebühren, Geschenke u. s. w. anzunehmen ist ihm verboten.

2) Der Einsteuerer oder Steuerveranlager (*assessor*). Er wird je für ein Kirchspiel nach Vorschlag oder Empfehlung der Kirchspielversammlung oder der bedeutendsten Einwohner von den Commissären alljährlich ernannt. Zunächst sind die vom Staate aufgestellten Grundsteuereinnehmer zu dieser Function berufen. Er bezieht 1 bis 1½ d. vom £ der erhobenen Steuer und wird daher nicht aus der Classe der vermögenden Einwohner gewählt, aber häufig kann man diese Function nur Leuten geben, die ein anderweites Einkommen und doch Zeit für das Geschäft haben.

---

*) Früher (1803) hatte er 3½ d., seit 1856, soferne der Gesammtbezug 500 £ übersteigt, nur 1 d. Die Gesammtverwaltungskosten der Einkommensteuer sind berechnet auf:

Besoldungen	29,726 £
Reisekosten, Bureaubedürfnisse etc.	29,889 »
Antheil an den Besoldungen des Centralsteueramts	40,000 »
Tantiemen bei 7 d. Steuer aufs £ Einkommen . .	207,083 »
	306,698 £

oder 3 £ 1 sh. 8 d. pr. 100 £; bei geringerem Steuerprocent bleiben sich die fixen Ausgaben gleich, und die Kosten steigen daher bei einer Steuer von 5 d. vom £ Einkommen auf 3 £ 17 sh. 2 d. von 100 £ Ertrag.

Der Einsteuerer ist vorzugsweise im Besitz der Local- und Personalkenntnisse und die Ausschüsse sind daher häufig auf sein Urtheil angewiesen, ja oft geradezu von ihm abhängig. Er vermittelt den Verkehr der Steuerbehörde mit den Pflichtigen, namentlich in den ersten Stadien des Verfahrens.

Für die Einsteuerung nach *Sched. E* wird der Schreiber wie der Einsteuerer von den als Commissäre fungirenden Oberbeamten und Officieren aus den Angestellten des betreffenden Dienstes-zweiges gewählt. Die Function des Einsteuerers ist in der Regel in einer Person vereinigt mit der des

3) Einnehmers oder Einsammlers (*collector*), welcher auch ebenso gewählt und bezahlt wird. Der regelmässige Gesammtbezug beträgt 3 d. vom £, der sich, wenn beide Functionen getrennt sind, zu gleichen Hälften theilt; in reichen Bezirken ist derselbe aber auf 2 d. herabgesetzt.

Er muss für die richtige Ablieferung der von ihm erhobenen Gelder Caution bis zu drei Viertheilen der ganzen Summe leisten, was in der Regel durch zwei Bürgen geschieht, deren Sicherheit das Kirchspiel zu begutachten hat. Eventuell haftet für den Einsammler das Kirchspiel, und wenn durch seine Schuld Rückstände entstehen, so sollen sie auf die zahlungsfähigen Pflichtigen des Kirchspiels umgelegt werden.

Den Generalcommissären steht das Aufsichtsrecht über den Einnehmer — sowie über die anderen von ihnen ernannten Bediensteten — zu, welchen sie im Falle Bedürfens zu pünktlicher Erhebung und Ablieferung auffordern und anhalten können.

Alle diese Beamten und Commissäre sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet, namentlich in Bezug auf *Sched. D.*

2) Die Einsteuerung.

Die Anregung zur Einsteuerung geht vom Steueramt aus, welches zu Anfang jedes Jahres den Aufsehern die nöthige Anzahl von Fassionsformularen zuschickt, die sie unter die Einsteuerer vertheilen. Letztere lassen dieselben mit der Aufforderung zur Fassion den Steuerpflichtigen zukommen. Diese Aufforderung ergeht theils

durch persönliche Ladung oder Hinterlassung derselben im Hause, theils durch öffentliche Aufforderung. Zu diesem Behufe ist Jedermann auf gegebene Veranlassung verpflichtet, dem Einsteuerer ein Verzeichniss der in seinem Hause wohnenden und der in seinen Diensten stehenden (mit deren Wohnungsangabe) Personen sowie auch der anderwärts domicilirenden Miethleute, insoweit sie steuerpflichtig sind, zu übergeben.

Wer einen Abwesenden, Unmündigen u. s. w. vertritt, hat an dessen Stelle zu fatiren. Für Corporationen, Gesellschaften u. dgl. wird das ganze Einkommen nach Abzug der Gehalte für die Bediensteten, welche diese selbst zu versteuern haben, fatirt, den Theilhabern aber die Steuer an der Dividende u. s. w. nach Verhältniss abgezogen. Wenn aber ein Theilhaber für sich besteuert sein will, um sich bei *Sched. A* oder *D* den anderwärts erlittenen Verlust auf dem Grund eines Certificats der betreffenden Commissäre anrechnen zu können, so kann er dies verlangen; dann erfolgt die Einsteuerung in dem Kirchspiel, wo er zumeist besteuert ist. Die fertige Fassion wird dem Einsteuerer übergeben.

Wer der Ladung des Einsteuerers nicht Folge leistet, wird von den Commissären speciell geladen, ist straffällig und jedenfalls kann ein solcher Ungehorsam die Besteuerung nicht aufhalten.

Der Einsteuerer fertigt eine alphabetische Liste aller Personen des Kirchspiels, die er zur Fassion aufgefordert hat, mit Bezeichnung derjenigen, welche ihre Declarationen abgegeben haben, und derjenigen, welche nach dem für *Sched. D* zulässigen besonderen Verfahren vor den Specialcommissären besteuert sein wollen. Diese Listen werden dem Inspector oder Aufseher übergeben, welcher sie revidirt und etwa übersehene Aufforderungen nachholt. Der Einsteuerer aber muss vor den Generalcommissären beschwören, dass er seine Listen nach bestem Wissen vollständig angelegt, die Ladungen gehörig befördert und die öffentlichen Bekanntmachungen gesetzmässig angeheftet hat.

Aus diesen Listen macht der Schreiber vollständige Auszüge für die Commissäre.

Dies ist der wesentliche Inhalt der allgemeinen Vorschriften,

neben welchen aber die für jede Einkommensgattung gegebenen besonderen Vorschriften nun darzustellen sind, und zwar:

Sched. A für Einkommen aus Grundbesitz. Alles Eigenthum dieser Art ist in dem Kirchspiel steuerpflichtig, in welchem es liegt. Nur Canäle, Eisenbahnen u. dgl. da, wo die Generalrechnung gelegt wird; ausgedehnte Herrschaften am Sitz der Verwaltung, die Erträgnisse der Lehengebühren am Wohnorte des Berechtigten, Besitzungen oder Renten, die in einer Pachtung zusammengefasst, aber über mehrere Kirchspiele ausgedehnt sind, nach dem Ermessen der Commissäre in diesem oder jenem.

Die Fassion*) wird in der Regel vom Innehaber, also bei verpachteten Grundstücken vom Pächter verlangt, nur bei Objecten, die unter 10 £ Pachtertrag abwerfen und solchen, die auf weniger als ein Jahr verpachtet sind, vom Eigenthümer. In den ersteren Fällen erforscht der Einsteuerer die Pachtrente mündlich von den Pächtern und Miethern.

Die Grundlage der Besteuerung ist die volle Pachtrente, so wie sie bei Pachtverträgen von siebenjähriger**) Dauer stipulirt ist. Wenn der Pachtzins vom Preise des Getreides abhängt, oder in Getreide entrichtet wird, oder von den Erträgnissen abhängt, ist der Preis des vorjährigen Ertrags zu Grunde zu legen, oder wenn dies nicht angeht, tritt Schätzung ein.

Wenn der Einsteuerer die Declarationen erhalten hat, so prüft er sie***) und setzt sie fest, wozu er sich nöthigenfalls von den Commissären oder dem Aufseher Instruction erholen kann. In Schottland soll er sich der Beihilfe der Schullehrer bedienen.

---

*) Das Gesetz von 1803 kannte keine Fassionen für Einkommen aus Grundbesitz; Declarationen wurden erst in Berufungsfällen von den Commissären gefordert, welche eidliche Bekräftigung verlangen konnten.

**) Die siebenjährige Zeit ist zwar im Allgemeinen die normale, trifft aber keineswegs überall zu.

***) Sehr häufig im Benehmen mit dem Aufseher. Nach dem Gesetz von 1803 wurden für das Einkommen aus Grundbesitz keine Fassionen verlangt, sondern die Grundlagen der Armensteuer wurden in der Regel auch für die Einkommensteuer als maassgebend betrachtet: wenn sie nicht als zuverlässig erachtet wurden, trat in erster Linie Schätzung der Rente durch den Einsteuerer ein.

Zum Behufe der Prüfung kann er die Vorlage der Pachtverträge verlangen, und wenn sie den oben erwähnten Anforderungen entsprechen, die Einsteuerung darnach vornehmen. Wenn aber wegen mündlichen Vertrags oder sonst aus irgend einem Grunde kein Contract vorgelegt werden kann, so wird nach Schätzung eingesteuert, sowie auch bei blos jahrweiser oder bei Verpachtung auf Widerruf.

Ausserdem ist ihm in der Armentaxe*) ein wichtiges Controlmittel an die Hand gegeben, welches namentlich bei selbstwirthschaftenden Eigenthümern zur Anwendung kommen muss. Wo diese als Ertragssteuer (*pound-rate*) umgelegt wird, soll die Einkommensteuer nach dem bei derselben benützten Maassstabe und auf der nämlichen Grundlage regulirt werden; und selbst wenn das Verhältniss jener Steuer zum Ertrage nicht bekannt, die Richtigkeit und Verhältnissmässigkeit der Armensteuerschuldigkeit unter sich aber unbezweifelt ist, soll der höchste Pachtzins einer beliebigen Anzahl von Grundbesitzungen geschätzt und jener der übrigen durch Angleichung an dieselben nach dem Maassstabe der Armensteuer gefunden und der Einkommensteuer zu Grunde gelegt werden. Die Armenpfleger sind verpflichtet, alle Steuerbeamten von ihren Armensteuerbüchern Einsicht nehmen zu lassen, Abschriften und Aufschlüsse über Werthsverhältnisse u. dgl. zu geben. Häuser, Güter und andere Grundstücke, die weniger als 10 £ Jahresertrag abwerfen, darf der Einsteuerer, ohne eine Declaration zu verlangen, nach diesem Verfahren oder sonst nach eigenem Ermessen anlegen.

Wenn keine Fassion abgegeben worden ist, kann der Einsteuerer einen Befehl der Commissäre erwirken, um unter Zu-

*) Die Brauchbarkeit dieses von jeher vorgeschriebenen Controlmittels ist indessen an verschiedenen Orten sehr verschieden; an manchen, wo die Armensteuer erst kürzlich und gewissenhaft umgelegt worden ist, wird es sehr gerühmt, wo das aber nicht der Fall ist — und manchmal bleibt sie sehr lange unverändert — gibt sie nicht nur keinen Anhaltspunkt, sondern es wird öfters alsdann umgekehrt der Maassstab der Einkommensteuer für die Umlegung der Armentaxe benützt. In jedem Falle muss dieses Mittel mit grosser Vorsicht gebraucht werden, denn selbst wo sie verhältnissmässig umgelegt ist, drücken die als Grundlage dienenden Werthe nicht den vollen Ertrag, sondern nur irgend einen Bruchtheil desselben aus, welcher alsdann erst auf die Einheit reducirt werden muss.

ziehung von Sachverständigen die Objecte vollständig einzusehen und abzuschätzen.

Wenn der Einsteuerer auf diese Weise die erste Festsetzung vollendet hat, so stellt er seine Steuerliste (*assessment papers*) her, ordnet und numerirt die Fassionen und übergibt sie den Generalcommissären.

Der Inspector oder Aufseher, welchem zu jeder Zeit die Steuerlisten und Fassionen zugänglich sind, erhält sie von jenen, prüft hierauf dieselben, wobei ihm alle Controlmittel zu Gebote stehen wie dem Einsteuerer, und merkt seine Beanstandungen in den Listen vor.

Sodann werden die Listen den Commissären vorgelegt, welche dieselben gleichfalls prüfen und unterschreiben, nachdem die von jenen erhobenen Beanstandungen entschieden sind. Ihnen stehen gleichfalls die nämlichen Controlmittel zu und insbesondere das Recht (auf Anregung des Aufsehers), auch Pachtverträge zu beanstanden. Sie sind in keiner Weise an die Anträge des Einsteuerers oder Aufsehers gebunden.

Nach der Festsetzung stellt der Schreiber der Commissäre die Steuerlisten her, theilt sie dem Einsteuerer mit, der die erfolgten Regulirungen den Betheiligten sowie die von den Commissären anberaumten Tage für Aburtheilung der Berufungen eröffnet, welche mindestens 14 Tage später angesetzt sein müssen. Diese Eröffnung erfolgt nach dem Gesetz speciell*) an die Pflichtigen; nach der Praxis aber in der Regel nur, wenn Abweichungen von den Fassionen stattgefunden haben. Durch Anschlag an öffentlichen Gebäuden, namentlich an der Kirchenthüre, wird überdies die Eröffnung der Berufungsfrist allgemein bekannt gemacht.

Die Berufung, welche von den Generalcommissären**) entschieden wird, steht sowohl dem Aufseher als den Pflichtigen zu.

---

*) Das Verfahren, die Festsetzung ohne nothwendige Vernehmung des Betheiligten vorzunehmen, diesem aber durch nachträgliche Mittheilung Gelegenheit zur Berufung zu geben, findet sich schon in dem Gesetze von 1803.

**) Im Jahre 1860 wurde den Besitzern von Gruben und Steinbrüchen die Berufung auch an die Specialcommissäre freigestellt.

Erstere können auch jetzt noch auf Vorlage der Pachtverträge, sonstiger Urkunden oder Schätzung durch von ihnen beeidigte Sachverständige erkennen; fällt dieselbe zu Ungunsten des Pflichtigen aus, so können ihm die Commissäre die Kosten überbürden. Die Schätzung kann auch von einem der beiden Theile beantragt werden. Die Entscheidung der Commissäre über Berufungen ist endgiltig.

Alle diese Vorschriften gelten auch für *Sched. B*, das Einkommen aus dem **Betriebe** der Landwirthschaft oder sonstiger Bodenbenützung, hinsichtlich dessen nur noch beizufügen ist, dass die Erträgnisse der Baum-, Hopfen- u. a. Gärten, wenn sie über ein Zehntel der Gesammtbodenfläche umfassen, zwar unter *Sched. B* vorgetragen, aber nach den Vorschriften für *Sched. D* eingesteuert werden.

Unter Umständen, wenn nämlich der Pächter bedeutendes Capital in das Gut verwendet und dadurch seinen Ertrag gesteigert hat, pflegt für seine Steuer über das Maass des Pachtschillings hinausgegangen zu werden, wobei in der Regel die Armensteuer den Anhaltspunkt darbietet.

Sched. C für das Einkommen aus öffentlich verwalteten Fonds. Die Bank, die grossen Handelsgesellschaften und alle Personen, welche Zinsen u. dgl. aus öffentlichen Einkünften der Colonien auszahlen, haben Bücher über ihre Zins-, Dividenden- u. dgl. Zahlungen ausgeschieden nach den Empfängern zu führen, welche den Specialcommissären und Inspectoren auf ergangene specielle oder öffentliche Aufforderung vorgelegt werden müssen. Aus diesen Büchern stellen die Commissäre die Steuerlisten her und bestimmen die Summe, welche von der betreffenden Anstalt als Gesammtsteuer abzuliefern ist, und welche sie sich von den einzelnen Empfangsberechtigten antheilweise ersetzen lässt. Das Resultat der Listen wird in einem Certificat zusammengefasst, welches doppelt auf Pergament ausgefertigt und wovon ein Exemplar dem Steueramt, das andere dem betreffenden Zinszahler zugestellt wird.

Sched. D für gewerbliches Einkommen. Steuerpflichtig ist Jedermann da, wo er sein Haus, sein Geschäft, seinen

Aufenthalt hat. Die grossen Docks in Middlesex werden in London besteuert, Erträgnisse von Colonialbesitzungen und ausländischen Renten in den Häfen und Handelsstädten, welche Löschung der Waaren, Wechselverkehr u. dgl. zu besorgen pflegen. Wer mehrere Wohnorte*) hat, oder Geschäfte in mehreren Bezirken treibt, kann in jedem betreffenden Kirchspiel zur Fassion aufgefordert, aber nur einmal und an einem Orte nach seiner Wahl besteuert werden. Wer dagegen bei verschiedenen Geschäften nur mitbetheiligt ist, wird bei jedem Geschäft insofern gesondert besteuert, als für gemeinschaftlich betriebene Geschäfte nur eine Steuer regulirt wird, und es hat der in England lebende auf der Firma zuvorderst genannte Theilhaber (*first partner*), oder wenn alle derselben im Ausland sein sollten, der Verwalter, Agent u. s. w. zu fatiren. Die Commissäre können aber von jedem Theilhaber gesonderte Fassion fordern, und wer Steuerfreiheit oder Abrechnung anderweit erlittener Verluste anspricht, kann gesonderte Besteuerung verlangen.

Wenn der Einsteuerer nach ergangener Aufforderung die Fassionen von den Steuerpflichtigen eingefordert und erhalten hat, sieht er sie durch, setzt allenfalls Bemerkungen bei, gibt für Pflichtige, welche keine Fassion übergeben haben, sein Gutachten ab und übergibt dieselben dem Schreiber der Beigeordneten, welcher sie in einer Liste verzeichnet und bei dieser Gelegenheit einer Prüfung unterwirft, zu der ihn zwar nicht ausdrücklich das Gesetz verpflichtet, mit der er aber dem Ausschusse vorarbeitet. Wenn die Liste hergestellt ist, legt sie der Schreiber mit den Fassionen dem Aufseher vor, welcher sie gleichfalls prüft und seine Bedenken schriftlich in Ziffern ausgedrückt und motivirt beisetzt. Die Beigeordneten — oder die als solche fungirenden Commissäre — halten dann ihre Sitzungen und entscheiden über die Festsetzung der Fassionen, ohne an die Anträge des Schreibers und des Aufsehers irgend gebunden zu sein.

*) Die Steuerbehörden müssen sich in diesem Falle, um Unterschleifen vorzubeugen, unter einander verständigen und wohl instruiren. Der Grund der Besteuerung an einem Orte ist, dass die Resultate in der Regel schliesslich doch in einer Verwaltung und Buchführung unausscheidbar zusammenlaufen.

Bei diesem Verfahren ist eine Vorladung und Vernehmung der Betheiligten nicht vorgeschrieben, doch erfolgt sie nicht selten, namentlich von Seite des Aufsehers, um gütlich zu entsprechenden Resultaten zu gelangen.

Da das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte angiebt, nach welchen der Ertrag eines Geschäfts zu bemessen ist, so hilft sich die Praxis bei Prüfung der Fassionen durch Vergleichung verwandter Geschäfte, durch Berücksichtigung des verwendeten Personals, Constatirung des Umsatzes, des angekauften und verwendeten Materials, der Betriebsausgaben, des Zinses der Vorräthe, des Betrags des Absatzes; bei den Banquiers Ausscheidung der Wechsel- und anderen Zinse; auch durch Berücksichtigung der Lebensweise, Familienverhältnisse, des gemachten Aufwandes u. dgl. Ein anderer Kunstgriff, welcher auch bei Einsteuerung von Grundbesitz angewendet wird, besteht darin, dass wenn keine Declaration abgegeben worden ist, oder eine abgegebene beanstandet wird, die Steuer in einem absichtlich zu hohen Betrag bis zum doppelten der vorjährigen oder muthmasslichen Steuer festgesetzt wird, um die Betheiligten im Wege der Berufung zur Abgabe einer Declaration oder zu Aufschlüssen zu zwingen.

Es fällt in die Augen, dass nach dem ganzen bisher geschilderten Verfahren sowie in dem weiteren Verlaufe die Thätigkeit des Aufsehers von der grössten Bedeutung ist. Die von den Fassionen abweichenden Festsetzungen erfolgen in der Regel nur auf und nach Antrag desselben. Er selbst aber sammt dem Ausschusse ist wiederum in hohem Maasse auf den localkundigen Einsteuerer angewiesen.

Die Beigeordneten können sich auch der eigenen Festsetzung entschlagen und einzelne Fassionen mit schriftlichem Gutachten den Generalcommissären zur Entscheidung vorlegen.

Die Beschlüsse der Beigeordneten werden vom Schreiber in die Listen eingetragen, diese förmlich abgeschlossen und den Generalcommissären sammt den Fassionen vorgelegt; diese können jede von jenen vollzogene Besteuerung beanstanden und nach Vernehmung der Betheiligten entscheiden. Vierzehn Tage nachher wird ihr Inhalt jedem Betheiligten — und zwar nach dem Gesetz

allen, nach vielfältiger Praxis aber nur im Falle der Abweichung von der Fassion — durch den Einsteuerer eröffnet und der für Entscheidung der Berufungen festgesetzte Tag bekannt gegeben.

Der Inspector oder Aufseher kann gegen den Beschluss der Beigeordneten an die Generalcommissäre appelliren und zu diesem Behuf Motivirung des Bescheids verlangen, er kann aber auch die Beigeordneten selbst unter Begründung seiner Ansicht zur Aenderung ihres Beschlusses veranlassen. Im Falle der Berufung theilt er seine Ansicht schriftlich den Beigeordneten mit, welche sie unter Anführung ihrer Gründe den Generalcommissären vorlegen. Wenn von diesen Vertretern der Staatscasse Berufung ergriffen wird, muss der betheiligte Steuerpflichtige zu seiner Vertheidigung geladen und vernommen werden.

Die Rechtsmittel, welche den Pflichtigen zustehen, sind entweder:

1) Berufung an die Generalcommissäre, welche zehn Tage vor dem anberaumten und bekannt gegebenen Berufungssitzungstage beim Aufseher angemeldet werden muss. Diese Tage müssen auch durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Eingereicht wird die Berufung beim Schreiber. Zu ihrer Instruction*) können die Commissäre genaue Fassionen, Bücherauszüge und Abschlüsse (*account current* und *balance sheet*) fordern, welche den rohen Ertrag, die Abzugsposten und alle Einzelheiten ersehen lassen, die sie zu wissen brauchen. Sie können Fragen an den Pflichtigen stellen, auf welche dieser binnen sieben Tagen schriftlich oder zu Protokoll Antwort geben oder motivirt verweigern muss. Die Vorlage bezw. Verbesserung der Auszüge u. dergl., welche schon vorbereitend vom Aufseher eingefordert zu werden pflegen, sowie die Fragestellung kann sich so oft wiederholen, als es die Commissäre gut finden. Sie können den Pflichtigen durch den Einsteuerer vorladen und eidliche Bekräftigung und Unterschrift der Fassionen, Auszüge u. s. w. verlangen, in welchem Fall jener sie vorher verbessern darf, ein Recht, das ihm überhaupt in allen Stadien des

*) Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass die Commissäre alle Mittel, welche zur Erforschung der Wahrheit führen, und zwar auch bei den übrigen Scheduln, anwenden dürfen.

Verfahrens zusteht. Sie können eidliche Bekräftigung der mündlichen Antworten verlangen und als Zeugen eidlich vernehmen wen sie wollen, nur nicht Diener und Vertrauenspersonen des Pflichtigen. Die Geschäftsbücher selbst einzusehen können sie nicht verlangen, wenn dies aber angeboten wird, machen sie auch Gebrauch davon. Eide werden in der Praxis den Betheiligten nicht häufig abgenommen, sondern man begnügt sich in der Regel mit der Bereitwilligkeitserklärung.

Die Commissäre entscheiden hierauf endgiltig, wobei der Aufseher, der natürlich allen Sitzungen beiwohnt, die Rolle des Staatsanwalts hat.

2) oder Berufung an die Specialcommissäre. Sie wird beim Aufseher eingereicht, welcher sich sodann bestmöglichst über den Fall orientirt. Jene ordnen die Vorlage von Verzeichnissen, Bücherauszügen u. dgl. an den Aufseher an, welche derselbe prüft, nöthigenfalls ergänzen oder berichtigen lässt und wiederholt zu diesem Zweck zurückgeben kann. Der Aufseher gibt dann sein Gutachten ab, und übergibt dasselbe sammt der Declaration u. s. w. den Commissären, wenn sie auf ihrer Rundreise in den betreffenden District kommen.

Sie haben bei der Instruction der Berufungen die nämlichen Befugnisse und das nämliche, vorzugsweise mündliche Verfahren wie die Generalcommissäre, doch dürfen sie Eide nicht selbst abnehmen, sondern dies durch die Generalcommissäre thun lassen, mit denen sie jedoch sonst in gar keine Berührung kommen. Desto bedeutender ist ihr Verkehr mit dem Aufseher, an dessen Gutachten sie natürlich zwar nicht gebunden sind, das aber — ebenso natürlich — in der Regel thatsächlich maassgebend ist.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und den auf Verlangen ausgefertigten Beschlüssen werden die Gründe beigefügt.

Die Entscheidungen und Verfügungen der Specialcommissäre werden von beiden gemeinschaftlich erlassen und unterschrieben. Die Zahl der Berufungen an die Specialcommissäre ist aber nicht gross, da sie beim Publicum nicht das Vertrauen zu besitzen pflegen wie die Generalcommissäre, an welche sehr häufig appellirt wird,

und nicht gleichermaassen als unabhängiger Gerichtshof angesehen sind.

Wenn Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Commissären entsteht, so berichten sie über den Fall an das Steueramt, erhalten, unbeschadet späterer Berufung, Instruction und entscheiden hienach.

Ausser diesem regelmässigen Verfahren können die nach *Sched. D* Steuerpflichtigen aber auch verlangen, von den Specialcommissären*) ganz eingesteuert zu werden, in welchem Falle die Localorgane vom Inhalt der Fassionen gar nichts erfahren. In diesem Falle wird die Fassion zwar auch dem Einsteuerer, aber versiegelt mit dem Antrage auf Einsteuerung durch die Specialcommissäre übergeben. Dieser stellt die Fassion dem Aufseher zu, welcher sie erbricht, prüft, Ergänzungen u. s. w. anordnet, wie beim Berufungsverfahren, sein Gutachten in Ziffern in eine besondere Columne der Declaration einträgt und das ganze Material den Specialcommissären zusendet, welche dann entscheiden. Auch hier haben sie alle Befugnisse der Generalcommissäre.

Der Aufseher orientirt sich behufs seiner Begutachtung bestmöglichst und mit möglichster Vorsicht; namentlich ein Controlmittel aber besitzt er am Einsteuerer, welcher zwar den Inhalt der Declaration nicht erfährt, aber solchen Besteuerungen nicht hold zu sein pflegt, weil er keine Tantieme von diesen Steuern erhält, und deshalb bei Uebergabe der versiegelten Fassionen ein unverlangtes Gutachten abzugeben pflegt.

Gegen den Beschluss der Specialcommissäre ist die Berufung an dieselbe Instanz — richtiger also eine Remonstration (*rehearing*) — zugelassen, welche wie eine andere Berufung behandelt und auf der Rundreise entschieden wird. Darnach oder statt dessen kann die Berufung an das Steueramt ergriffen werden. Beide Rechtsmittel hat der Pflichtige wie der Aufseher, der Antrag auf Einsteuerung vor den Specialcommissären steht aber nur den ersteren

*) Nach Gesetz von 1860 werden die Eisenbahngesellschaften sowohl in Ansehung des Ertrags als der Gehalte ihrer Bediensteten durch Specialcommissäre besteuert, und die Gesellschaft zieht dann jenen ihre Steuer am Gehalte ab.

zu. Von Seite der Bergwerksbesitzer u. dgl., welche nach *Sched. A* besteuert werden, wird es schmerzlich empfunden, dass sie nicht das nämliche Recht haben, und Gleichstellung mit den anderen industriellen Unternehmungen lebhaft gewünscht.

Das Steueramt instruirt die Berufung in analoger Weise wie die Specialcommissäre und entscheidet als Collegium.

Die Fälle, in welchen dieses ausserordentliche Verfahren verlangt wird, sind aber aus den oben angedeuteten Gründen verhältnissmässig nicht häufig.

Wenn das ganze Einsteuerungsverfahren vollendet ist, kommen immer noch Beschwerden an das Steueramt vor, denen es zwar an gesetzlicher Berechtigung fehlt, die aber doch, in der Absicht das materielle Recht über alles zu schützen, entweder, wenn sie gegen Entscheidungen der Specialcommissäre gerichtet sind, vom Collegium beschieden oder den Generalcommissären zur wiederholten Bescheidung überantwortet werden.

Sched. E für das Einkommen aus Besoldungen, Pensionen u. dgl. erfolgt die Einsteuerung der Beamten jedes Verwaltungszweigs da, wo die Commissäre ihr Amt ausüben, also am Sitz der Oberbehörden.

Die als Commissäre aufgestellten Beamten*) haben den dafür vorgeschriebenen Eid abzulegen, Sitzungen zu halten und Schreiber und Einsteuerer zu wählen, welche zu allen Acten und Urkunden der betreffenden Aemter Zutritt haben. Fassionen brauchen nicht abgegeben zu werden, ausser auf Verlangen der Commissäre oder Einsteuerer, statt deren haben die Zahlämter für die Commissäre Verzeichnisse über die ausbezahlten Gehalte herzustellen und den Einsteuerern zu übergeben, welche die Herstellung und Festsetzung der Steuerlisten besorgen und sie den Commissären zur Genehmigung vorlegen. Eingesteuert müssen alle Gehalte u. dgl. werden, und wer Steuerfreiheit oder Steuerminderung beansprucht, muss dies auf dem Wege der Rückvergütung durchführen.

Steueränderungen können in der Regel, abgesehen von Nachlässen, bei *Sched. A* und *B* innerhalb der Steuerperiode oder

*) Nach dem Gesetz von 1803 hafteten die Beamten jedes Verwaltungszweiges für Ausfälle am Steuersoll.

gar des Jahres nicht vorkommen, nur bei Stein- und Mineralgruben hat die Verminderung oder das Aufhören des Ertrags auch die Minderung oder Abschreibung der Steuer zur Folge. Bei *Sched. C* und *E* ändert sich dagegen die Steuer mit dem Bezuge und der Person von selbst. Bei *Sched. A* und *B* vertheilt sich im Falle von Personalwechsel die Jahressteuer nach Verhältniss der Zeit. Bei *Sched. D* hingegen geht die Steuer in der Regel im Falle einer Personalveränderung auf den Geschäftsnachfolger über, wenn nicht besondere Gründe der durch diesen Wechsel bedingten Ertragsminderung nachgewiesen werden. Ebenso werden bei Gesellschaften die Veränderungen im Stande der Mitglieder behandelt. Wenn dagegen ein Geschäft wegen Todesfall oder Aufgebens eingestellt wird, können die Pflichtigen oder Erben binnen 3 Monaten nach dem Ende des Jahres Steuerminderung oder bezw. Rückersatz verlangen. Ebenso geht bei *Sched. E* die Steuer auf den Nachfolger über; der Vorgänger ist aber vom Zeitpunkt des Aufgebens der Stelle oder seines Todes an steuerfrei.

Im Falle der Wohnungsveränderung und Uebersiedelung in ein anderes Kirchspiel ist der Steuerflichtige vom Aufseher oder Einsteuerer schriftlich zum Nachweis binnen 14 Tagen, dass er seiner Steuerpflicht anderwärts genügt hat, oder zur Fassion aufzufordern. Ebenso bei Personen, deren Einkommen sich gemehrt hat, die bei der Einsteuerung übersehen, oder welche zu gering besteuert worden sind; in solchen und anderen Fällen können die Commissäre auch Steuernachholungen aus früherer Zeit anordnen. Umgekehrt kann Jeder, der sich zu hoch angelegt erachtet, im folgenden Jahre Abhilfe im Wege der Berufung suchen.

Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen, insbesondere zwischen Vorfahrer und Nachfolger, Pächter und Eigenthümer u. s. w. werden von den Generalcommissären entschieden.

Durch Vertrag mit den Specialcommissären können die Steuerpflichtigen nach *Sched. D* sich nach von jenen durchgeführtem Einsteuerungsverfahren zur Zahlung der festgesetzten Steuer mit einem Zuschlag von 5% auf mehrere Jahre im unveränderten Betrage verbindlich machen, wogegen dieselben dann während dieser Zeit von neuer Fassion frei sind. Sowohl der Staat als der Pflich-

tige sind durch einen solchen Vertrag*) unbedingt gebunden, ausser im Falle des Todes und Bankerotts, in dem er sich mit dem Schluss des Jahres löst, oder des Betrugs, in dem er nichtig ist.

Dieses Verfahren, bei welchem von Seite der Behörde natürlich verdoppelte Sorgfalt angewendet wird, wird von den grossen Handels- und Bankhäusern häufig gewählt; am liebsten, wenn schlechte Jahre vorausgegangen sind, die ihnen einen niedrigen Durchschnitt sichern, so dass die Folgen desselben für die Staatscasse entschieden ungünstig sind.

Wer Steuerfreiheit in Anspruch nimmt, sei es wegen geringem Einkommen, sei es aus einem anderen gesetzlichen Grunde, kann, wenn sein Einkommen unter *Sched. A, B* und *D* fällt, entweder:

1) gleich bei der Einsteuerung vor dem Localausschuss sein Recht geltend machen, und dieser lässt ihn dann einfach ausser Besteuerung oder verfügt Abschreibung der Steuer, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, dass der Anspruch begründet ist. Dies geschieht in der Art, dass der Pflichtige in dem gewöhnlichen Fassionsformular, das er erhält, sich als nicht steuerpflichtig bekennt, worauf er vom Einsteuerer ein anderes Formular erhält und an diesen abgibt, in welchem diese Angabe unter Bezeichnung aller Einkommensquellen näher zu begründen ist; dies geht dann an den Aufseher, welcher binnen 40 Tagen Einsprache erheben kann, worauf die Commissäre entscheiden. Wer Einkommensquellen dieser Art auch in anderen Bezirken hat, erwirkt dort die Steuerfreiheit durch Anzeige der Commissäre beim Steueramt, welches dort die Abschreibung u. s. w. verfügt. In Ansehung der *Sched. A* ist jedoch in der Regel vorausgesetzt, dass der Pflichtige sein Grundstück selbst bewirthschaftet, weil sonst die Steuer vom Pächter erhoben wird, doch wird gewöhnlich der Pächter auch steuerfrei sein, wenn es der Grundherr ist und die Besteuerung beider unterbleiben können.

2) oder, wenn er die Steuer in Folge indirecter Erhebung an der Quelle, wie bei *A, C* und *E*, schon bezahlt hat, kann er An-

*) Diese Verträge, wie überhaupt alle Verhandlungen und Urkunden in Einkommensteuersachen, sind stempelfrei.

spruch auf Rückersatz*) erheben. Zu diesem Zwecke muss er sich vor allem Zeugnisse verschaffen, und zwar für *Sched. A* von den betreffenden Generalcommissären, dass das fragliche Grundstück besteuert und die Steuer vom Pächter erhoben worden ist; für *Sched. C* von dem betreffenden Zahlamt, von der Bank u. s. w., dass die Steuer von der fraglichen Rente bei deren Auszahlung abgezogen worden ist; bei Privatforderungen von den Commissären, dass der Schuldner ohne Abzug der Zinsen u. s. w. besteuert ist und die Steuer bezahlt hat; für *Sched. E* von der auszahlenden Behörde, dass die Steuer am Gehalt u. s. w. abgezogen worden ist.

Sodann hat er sein schriftliches Gesuch durch den Einsteuerer bei den Generalcommissären anzubringen und diesen den Nachweis zu liefern, dass er wirklich Anspruch auf Steuerfreiheit hat, wobei der Stand der Gegenwart und nicht eine Durchschnittszeit entscheidet. Die Commissäre mit dem Aufseher, welcher sich wohl auch mit dem Einsteuerer ins Benehmen setzt, erkennen die Steuerfreiheit an oder nicht, und im ersteren Falle erhält der Betheiligte ein Certificat, worin die Art des Einkommens und die Steuer bezeichnet ist; mit diesem führt er sein Gesuch bei dem Specialcommissär durch, oder es übersendet der Aufseher das Gesuch mit Beschluss und Nachweisen an das unter dem dritten Specialcommissär stehende Bureau für Steuerbefreiungen. Hier wird dasselbe wiederholt geprüft, im Beanstandungsfalle zurückgegeben und unter Umständen Strafverfahren bei den Generalcommissären eingeleitet, oder aber genehmigt und die Rückzahlung der Steuer bei einem Einnehmer angewiesen. Auch bei diesem ganzen Verfahren können eidliche Bekräftigungen der schriftlichen Angaben verlangt, beeidigte Zeugen vernommen werden u. s. w.

Wer ausserhalb Grossbritannien wohnt, von dem können die Commissäre verlangen, dass er seine dargelegten Einkommensverhältnisse vor einer zur Eidesabnahme befugten Person beschwört.

Wenn die Steuerrückvergütung nicht wegen geringen Einkommens, sondern für Stiftungen oder gefreite Corporationen u. s. w.

*) Wer seinen Anspruch binnen drei Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, aus welchem derselbe herrührt, nicht geltend macht, ist durch Gesetz von 1860 damit ausgeschlossen.

verlangt wird, ist das Verfahren vor den Generalcommissären nicht nöthig und das Gesuch wird unmittelbar beim Specialcommissär angebracht.

Wer für einen Andern oder sonst doppelt besteuert ist, kann gleichfalls Rückersatz bei den Generalcommissären oder dem Steueramt fordern.

Um die Masse der Rückvergütungen zu vermindern, werden vor jedem Zahlungstermin an die Bank, an die Zinszahlämter u. s. w. von dem Exemtionsbureau Listen über die neubewilligten Steuerbefreiungen mitgetheilt, worauf hin die betreffenden Renten ohne Steuerabzug ausbezahlt werden. Wegen der ausserdem nicht zu überwältigenden Arbeit erfolgen aber diese Anzeigen nur ein für alle Mal; wer seine Rente unverkürzt erhält, dem bleibt sie es bis zur ausdrücklichen Zurücknahme, und es fällt daher in die Augen, dass bei diesem Verfahren manche Steuer unbezahlt bleibt, für welche der Befreiungsgrund längst aufgehört hat.

Ausser der Personalkenntniss der Beamten gibt es offenbar bei diesem Verfahren kaum ein Controlmittel, und den Unterschleifen ist daher für alle Fälle Thüre und Thor geöffnet, in welchen eine Person ihr Einkommen aus Vermögen von mehreren Quellen in kleineren Beträgen bezieht. Auf der anderen Seite ist das Verfahren so weitwendig und lästig, dass notorisch Viele aus Scheu davor keine Rückvergütung verlangen, obwohl sie Anspruch hätten.

Rechnet man dazu, dass dieses Verfahren der Regierung mehr Arbeit und Kosten macht, als die ganze Einsteuerung, so ist es nicht zu verwundern, dass die Aufhebung von Seite der Beamten dringend gefordert wird. Es ist aber nicht abzusehen, wie dies möglich sein soll, so lange die Besteuerung an den Quellen festgehalten wird, da dem kleinen Einkommen doch auf irgend eine Weise Erleichterung gegeben werden muss.

3. Die Erhebung

erfolgt, wie schon öfters angedeutet wurde, an der Quelle des besteuerten Einkommens, also bei dem Einkommen aus Vermögen in der Regel indirect; die Steuer des Grundbesitzers bezahlt der Pächt-

ter*), die des Gläubigers der Schuldner**). Der Pächter, der Industrielle, der Kaufmann — kurz das Gewerbe im weitesten Sinne, zahlt aber seine Steuer direct; ebenso auch der Zehentberechtigte und der Lehengebührenempfänger. Am allereinfachsten ist die Erhebung der Steuer von Grundzinsen, Schuldzinsen u. dgl. Renten, gegen welche sich der Staat blos negativ verhält, indem er nicht gestattet, dass sie der Schuldner an seiner Einnahme abziehe, ihm dagegen das Recht einräumt, dem Gläubiger bei der Zinszahlung die verhältnissmässige Steuer, als vom Schuldner vorgeschossen, abzuziehen. Um dem Gläubiger die Gewissheit zu geben, dass er sich den Abzug gefallen lassen muss, kann der Schuldner von den Commissären ein Certificat darüber verlangen, dass er sein Einkommen ohne Abzug von Schuldzinsen versteuert habe; bei Grundbesitz, Besoldungen und Staatszinsen ist aber dieses Zeugniss nicht nothwendig.

Denselben Process, der zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgeht, macht auch der Staat, macht die Bank und jede der Communen und grossen Gesellschaften, auf welche sich die *Sched. C* erstreckt, durch; ersterer indem er bei den Zahlämtern einerseits von den Zinsen, anderseits von den Besoldungen, Pensionen u. s. w. die Steuer bei jeder Zahlung abzieht, was auch von den Communen gilt, letztere indem sie Gleiches bei ihren Zins-, Dividenden- u. dgl. Zahlungen thun. Die Empfänger dagegen sind gesetzlich verpflichtet, über den um die Steuer verminderten Betrag ebenso zu quittiren, als hätten sie ihn unverkürzt erhalten, und wer aus seiner Besoldung andere Gehalte zu bestreiten hat, verfährt mit diesen ebenso, wie mit ihm verfahren worden ist.

Verträge, welche dem Gesetze zuwider den Steuerabzug beseitigen wollen, sind nichtig.

Die von den Zahlämtern, der Bank u. s. w. zurückbehaltenen Steuern werden auf dem Grund der von ihnen selbst hergestellten Bücherauszüge und Steuerlisten an die Bank abgeliefert, welche

*) Wie von jeher schon bei der Landsteuer; siehe S. 499.

**) Nach dem Gesetz von 1803 konnte der Schuldner auch den Abzug seiner Lasten verlangen, wofür dann die Empfänger besteuert wurden.

mit der Staatscasse darüber abrechnet; in Ansehung der Besoldungen werden die Steuerlisten von den Einsteuerern hergestellt.

Ueber die Pflichtigen der *Sched. A, B, D* und auch über die Bezüge aus *Sched. E,* bei welchen der Steuerabzug nicht ausführbar ist, werden von den Ausschussschreibern Abschriften der für die Commissäre und für das Steueramt schon doppelt hergestellten Steuerlisten für die Einnehmer nach den verschiedenen *Schedula* ausgeschieden verfertigt, auf deren Grund diese die Einhebung besorgen.

Für Diejenigen, welche nach *Sched. D* von den Specialcommissären eingesteuert sind, werden besondere Heberollen angelegt, welche nur Nummern und keine Namen enthalten, wobei jedoch das besondere Versprechen rechtzeitiger Zahlung vorausgesetzt wird. Ueber die auf dem Grund dieser Listen geleisteten Zahlungen stellen die Einnehmer nur Certificate aus, auf welche hin die Quittung erst von den Commissären ausgefertigt wird; bevor letztere erholt ist, gilt die Zahlung als nicht geschehen.

Wer jenes Versprechen nicht erfüllt, oder wessen Versprechen nicht Glauben geschenkt wird, der kommt auf die mit Namen bezeichnete Heberolle.

Steuerrückstände werden als »Schuldforderung Ihrer Majestät der Königin« durch Klage beigetrieben und es treffen den Säumigen alle dadurch erwachsenden Gerichtskosten. Steuern nach *Sched. A* werden nöthigenfalls durch Verkauf der Grundstücke und Beschlagnahme der Renten beigetrieben; doch sind Rückstände ohne Einfluss auf die politischen Rechte.

Die Steuer verfällt in England vierteljährig am 20. Juni, September, December und März, in Schottland halbjährig, während das Rechnungsjahr am 5. April beginnt. Gleichwohl erfolgte die Erhebung auch in England nur halbjährig*) und zwar nie vor Ablauf eines halben Jahres, also regelmässig erst geraume Zeit darnach. Gegen Ende Octobers pflegten die Ausschusssitzungen zu schliessen, gegen Ende Novembers sollte nach Herstellung der Heberollen die Perception erfolgen, aber erst im Januar, also über

*) Seit 1860 ist die vierteljährige Erhebung durchgeführt; zwar zum Verdruss der Einnehmer, aber zum Vortheil der Staatscasse.

ein halbes Jahr nach dem ersten Termin, war die Einhebung vollzogen.

Der Einnehmer pflegt vor seinem Erscheinen die Pflichtigen durch ein Circular von der bevorstehenden Erhebung und von dem schuldigen Betrage in Kenntniss*) zu setzen, und die Einsammlung von Haus zu Haus persönlich vorzunehmen; in den reichen Bezirken lässt er sich aber die Steuern wohl auch ins Haus tragen. Die Anforderung erfolgt nur einmal, und zwar aus dem richtigen Grunde, dass ein öfteres Anfordern schnell gewöhnt sein und nur zur Verzögerung führen würde. Wenn die Pflichtigen nicht bei der Einsammlung oder allenfalls einige Zeit hernach ihre Schuldigkeit abtragen, zeigt sie der Einsammler dem Aufseher zur Herbeiführung des Zwangsverfahrens an. Wenn Ersterer Misstrauen in die Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen hat, pflegt er wohl auch die Steuer vor dem gewöhnlichen Termin, auch wohl für das ganze Jahr, einzufordern.

Die eingegangenen Gelder werden an den Districtscassirer (*receiver general*) und von diesem an die Bank als Guthaben der Schatzkammer für Rechnung des Ersteren abgeliefert, nachdem zuvor die Bezüge der Bediensteten, die Rückvergütungen u. s. w. daraus bestritten worden sind.

Wenn ein Pflichtiger auswärts wohnt oder an einen anderen Ort zieht, so haben die Commissäre, wenn er 20 Tage in Rückstand ist, durch die Commissäre des Wohnortes die Steuer sammt Kosten erheben zu lassen.

Von der Regel der indirecten Steuererhebung vom Grundbesitz ist eine Ausnahme bei den kleinen Objecten gemacht, die unter 10 £ des Jahres ertragen, und bei jenen, die auf weniger als ein Jahr verpachtet sind. In diesen Fällen wird die Steuer vom Eigenthümer, aber unter eventueller Haftung des Inhabers, der sie aber alsdann am Pacht- oder Miethzins abziehen darf, erhoben. Ebenso bei den von fremden Gesandten bewohnten Häusern, während um-

*) In einem Falle war hiebei den etwaigen Säumigen das Zwangsverfahren in Aussicht gestellt oder angedroht; von vorgesetzter Seite wurde dies aber als ungeeignet (*improper*) gerügt.

gekehrt die von Beamten bewohnten Staatsgebäude von diesen zu versteuern sind.

Wer seine Steuer mindestens auf zwei Termine an den Districtscassirer vorausbezahlt, erhält 4 % Rabatt*). Auf die Certificate, welche ihm hierbei ausgehändigt werden, erhält er von den Generalcommissären seine Quittung. Die Certificate laufen als baares Geld durch die Cassen.

4) Strafen

sind angedroht so ziemlich auf alle Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz. Insbesondere:

1) Den Vollzugsorganen auf alle Unterlassungen vorgeschriebener Pflichterfüllung und active Störungen beim Vollzug. So namentlich dem Ausschussschreiber, wenn er den richtigen Vollzug des Gesetzes hindert, sich Nachlässigkeit oder Böswilligkeit zu Schulden kommen lässt: Entsetzung, Unfähigkeit wieder im Vollzug des Gesetzes zu fungiren und 100 £ Geldbusse. Den Einsteuerer, wenn er die kleinen Grundstücke unter 10 £ Ertrag nicht ordentlich einschätzt, trifft 10 £ Strafe. Wer sich — Commissär, Schreiber u. s. w. — einem Inspector oder Aufseher, der die Steuerlisten der Commissäre einsehen und benützen will, widersetzt, verfällt in 50 £, der Armenpfleger, welcher die Einsichtnahme u. s. w. seiner Bücher verweigert, in 20 £ Strafe.

2) Den Steuerpflichtigen hauptsächlich in folgenden Fällen: Wer auf ergangene Aufforderung seine Fassion nicht oder falsch abgibt oder falsche Verträge producirt, kann mit dreifacher**) Steuer angelegt, auch wenn er es als Vormund oder Vertreter gethan bezw. unterlassen hat, und überdies bis zu 20 £ bestraft werden. Wer den Befehl der Commissäre, ein Verzeichniss, Bücherauszug u. dgl. zu übergeben und zu bewahrheiten, oder eine Ladung vor dieselben missachtet, ist mit dreifacher Steuer anzulegen und um 20 £ zu beahnden; wer Placate zerstört, wer

*) Nach dem Gesetz von 1803 5 % für alle Zahlungen vor der Verfallzeit.

**) Nach dem Gesetz von 1803 nur doppelte Steuer.

Eid oder Antwort weigert um 20 £. Ueberhaupt können die Commissäre, wenn sie eine höhere als die fatirte Steuer ansetzen, diese zur Strafe verdreifachen, wenn sie eine böse Absicht annehmen.

Den Pflichtigen steht aber im Laufe des ganzen Verfahrens das Recht zu, ihre Fassionen u. s. w. zu berichtigen oder zu übergeben, und selbst wenn das Strafverfahren schon eingeleitet ist, können es die Commissäre einhalten, wenn sie annehmen, dass keine strafbare Absicht vorhanden war. Statt der dreifachen Steuer können die Gerichte auch auf Geldbusse bis 50 £ erkennen.

Wer Steuernachlass wegen Elementarbeschädigung und dergl. durch falsche Angaben erschleichen will, wird dreifach besteuert und um 50 £, Helfer um 100 £ bestraft.

Falsche und betrügerische Ansprüche auf Steuerbefreiung werden bei *Sched. C* mit 100 £ Strafe und dreifacher Steuer, Helfer mit 100 £ belegt, sonst nur mit 20 £ ausser der dreifachen Steuer und bezw. 50 £.

Wer seinem Schuldner und dergl. nicht den Abzug der Steuer am Zins u. s. w. gestatten will, verwirkt den dreifachen Betrag der Forderung, und wer sich diese Abzüge nach *Sched. A, C* und *E* nicht will gefallen lassen, 50 £ Strafe. Jeder Vertrag, die Gestattung des Abzugs zu beseitigen, ist nichtig.

Wer um der Steuer zu entgehen seinen Wohnsitz verändert, ohne sicherndes Vermögen zu hinterlassen, wird 20 Tage nach dem Verfalltermin um 20 £; wer durch einen sonstigen Kunstgriff, z. B. durch Veranlassung momentaner Unproductivität des Vermögens, unwahre Angaben u. s. w., der Steuer sich entzieht, mit dreifacher Besteuerung der Differenz bestraft. Fälschung eines Scheines und dergl. der Commissäre, Einnehmer u. s. w. wird mit Deportation bis zu 14 Jahren bestraft, falsche Zeugnisse und Eide werden strafrechtlich vom Grafschaftsgericht verfolgt.

Die Geldstrafen werden nach den allgemeinen Bestimmungen erhoben bezw. eingeklagt, Strafsteuererhöhungen werden wie Steuern behandelt. Aus den durch letztere gewonnenen Steuerüberschüssen, welche dem Steueramt anzuzeigen sind, werden den Inspectoren und Aufsehern Belohnungen bewilligt.

Die Praxis ist jedoch äusserst vorsichtig und sparsam mit Strafaussprüchen, und namentlich die Commissäre gehen schwer daran, das Strafverfahren einleiten zu lassen; doch kommen immerhin Straffälle wegen falscher Fassionen, wenn auch nicht häufig, vor.

Endlich enthält das Gesetz in besonderen Abschnitten Eidesformulare für die Commissäre, Beamten und alle Bediensteten (*Sched. F*) und Vorschriften über Form und Inhalt der Fassionen für die verschiedenen Arten des Einkommens, der Erklärungen von Hausbesitzern, Dienstherren, Vormündern, Agenten u. s. w., der Gesuche um Steuerfreiheit und dergl. (*Sched. G*), nach welchen die Praxis genaue und ausführliche Formulare entworfen und eingeführt hat.

Ueberblickt man das Gesammtverfahren nach dem gegenwärtigen Gesetz und nach der gegenwärtigen Praxis, so wird ein scharfer Beobachter mancherlei principielle Einwendungen zu erheben haben. Er wird finden, dass die Steueranlegung in erster Instanz durch die Einsteuerer eine wesentliche Verkürzung des Systems der Selbstbesteuerung sei, vermöge dessen der ganze Vollzug in der Hand des Ausschusses liegen, nicht aber zu einem so wesentlichen Theile einem zwar von diesem gewählten, aber thatsächlich doch vorzugsweise von der Staatsbehörde abhängigen Bediensteten anvertraut sein sollte.

Er wird tadeln, dass das Berufungsverfahren so wenig principiell organisirt sei, dass die Appellation an die Regierungsorgane mit jener an den Hauptausschuss (*general commissioners*) concurrirt; er wird sich enttäuscht finden, dass der Steuerbeamte (*surveyor*) einen so bedeutenden Einfluss auf das Verfahren in allen Stadien hat, und dass nicht die Selbstbesteuerung bis zum Ausschlusse der Regierungsorgane entwickelt ist. Dieses und noch manches Andere wird vom Standpunkte der consequenten Doctrin eingewendet werden können. Allein diese Abweichungen von der Consequenz des Princips sind die Früchte einer nahezu tausendjährigen Entwickelung und Erfahrung, sie sind reine Producte der Praxis und entsprechen daher auf das Vollständigste den Anfor-

derungen der Zweckmässigkeit, wenn sie auch den Beifall der Theorie nicht haben sollten.

Das Einkommensteuerverfahren ist wesentlich das nämliche, wie bei der Landsteuer und von dieser auf jene vererbt. Die Landsteuerrepartition war aber bei der Unveränderlichkeit des Steuerfusses im Laufe der Zeit ein ziemlich einfaches Geschäft geworden, dessen Besorgung in erster Linie der Ausschuss wohl in die Hände des von ihm aufgestellten Einsteuerers legen mochte, ohne seiner eigenen Competenz, welcher das unbedingte Aenderungsrecht auf oder ohne Berufung vorbehalten blieb, irgend etwas zu vergeben.

Als nun die Einkommensteuer eingeführt wurde, war es ganz natürlich, dass man das Verfahren herübernahm, wie man es fand, und es war dies auch höchst zweckmässig; denn wäre dem Ausschusse, dessen Mitglieder nicht einmal Tagegelder oder sonstige Entschädigung beziehen, die ganze primäre Einsteuerung aufgebürdet worden, so würde man kaum Jemanden gefunden haben, der diese durch collegiales Verfahren noch vervielfachte Last auf sich genommen hätte. Dabei blieb die principielle Bedeutung des Ausschusses durch sein Recht der Revision und der Berufsentschädigung unangetastet.

Dass aber auch bei der Berufung eine Concurrenz der Behörde eröffnet wurde, ist eine nothwendige Folge der höheren Entwickelung der Gesetzgebung. Je mehr sich die Verhältnisse entfalten, je lebhafter der Verkehr wird, je höher die Intelligenz und der Wohlstand steigt, desto zahlreicher, vielgliederiger und dadurch verwickelter müssen auch die Gesetze werden. Es ist ein eitler Wahn, der in einem hochentwickelten Staat und Volk einfache Institutionen sucht, oder einführen will; einer je höheren Stufe ein Organismus angehört, desto weniger einfach ist er. Das gilt im Gebiete der Natur und in jedem anderen auch; einfache Organisation ist nur bei niedrigen Gebilden, bei rohen Zuständen möglich. Diese Entfaltung der Verhältnisse und der Gesetzgebung machte aber eine stärkere Betheiligung der Staatsorgane eben so nothwendig als zweckmässig, und die Berufung an die Specialcommissäre, welche den Betheiligten nicht aufgedrungen, sondern zur Wahl freigestellt ist, war die unausbleibliche Folge davon, dass

den in den Ausschüssen fungirenden Männern des Volkes ebenso wenig die volle Kenntniss der Steuergesetze zugemuthet werden kann, als den Geschworenen die volle Rechtskenntniss, die ursprünglich bei Jedem aus dem Volke gesucht wurde, als dieses die Rechtsprechung noch ganz selbst besorgte. Und so nothwendig als die Entstehung eines rechtsgelehrten Juristenstandes Folge der höheren Entwickelung war, ebenso nothwendig war eine Erweiterung der Befugnisse für die Staatsbehörden im Steuerwesen das Ergebniss der nämlichen Ursache.

Die noch mehr thatsächliche als gesetzmässige Bedeutung des Steuerbeamten (*surveyor*) gegenüber dem Ausschusse fliesst aus der nämlichen Quelle.

Es sind also diese Abweichungen vom Princip der Selbstbesteuerung und das scheinbar ganz abnorme Berufungsrecht lediglich Producte der Praxis, der Erfahrung, des Bedürfnisses und darum für England nichts weniger als verwerflich. Das englische Steuerverfahren ist eben wie jede andere Institution auf dieser merkwürdigen Insel ganz dem Boden der Nation entwachsen, hat sich mit deren Entwickelung entfaltet und ist von dieser bedingt. Von Princip ist dabei niemals viel die Rede gewesen, sondern nur davon, was herkömmlich, was zweckmässig, was nothwendig sei. Die leitenden Principien waren nur die Volksfreiheit einerseits und die grösstmögliche Rechtssicherung für den Steuerpflichtigen und für den Staat anderseits. Diese Grundsätze aber sind in bewundernswürdiger Weise festgehalten, das Resultat ist glänzend und der ganze Hergang ein leuchtendes Beispiel, ohne dass die unbedingte Nachahmung für andere Staaten, welche eine andere Geschichte, eine andere Entwickelung gehabt haben, geboten oder auch nur räthlich wäre.

II. Kirchen- und Localabgaben.

Die Kirche.

Fast gleichzeitig mit der Einführung des Christenthums hatte die Geistlichkeit angefangen, auf ihre zeitliche Existenz Bedacht zu nehmen, und gestützt auf die mosaische Gesetzgebung machte

sie es anfänglich dem Landvolk zur Gewissenspflicht, der Kirche den Zehnten vom Ertrage des Bodens zu geben. Im Laufe der Zeit war aus dieser Gewohnheit ein Recht geworden, welches auch auf die Erträgnisse anderweiten Vermögens und selbst der Gewerbsthätigkeit auszudehnen versucht wurde; aber keineswegs mit so durchgreifendem Erfolge, wie bei dem Bodenertrage, dessen Zehentpflichtigkeit allgemein wurde. Daneben war die Kirche von jeher der Gegenstand der Freigebigkeit der Wohlhabenden, des Adels und der Könige, unter welchen selbst solche, welche in die ernsthaftesten Händel mit der Geistlichkeit verwickelt waren, wie Stephan, nicht säumten, die Kirche zu bereichern, die freilich in anderen Fällen dafür von ihnen geplündert wurde. Kein Wunder also, dass sich ein grosser Reichthum in der englischen Kirche und Geistlichkeit anhäufte. Diese aber damit, sowie mit ihren einträglichen Gebühren noch nicht zufrieden, verfiel im zwölften Jahrhundert auf eine neue ergiebige Einnahmsquelle, indem sie Geldbussen für Vergebung der Sünden, die Ablasskrämerei einführte, welche zeitweise nicht weniger eingetragen haben soll, als das ganze Einkommen des Königs.

Der Pabst dagegen bezog vom englischen Volk unmittelbar seit dem Jahre 855, wo König Ethelwulf gelobt hatte, alljährlich 300 Mancus nach Rom zu senden, den Peterspfennig, eine Familiensteuer von 1 Penny für jedes Haus, das 20 d. Werthes an beweglicher Habe enthielt, und als Johann sich zu seinem Vasallen erniedrigte, musste er ferner einen Tribut von 1000 Mark des Jahres (700 für England und 300 für Irland) geloben. Ausserdem scheint die päbstliche Curie regelmässige Abgaben bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts aus England nicht bezogen zu haben, wenn schon mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass die englische Geistlichkeit auch schon vor dieser Zeit ihrem Oberhaupt Beisteuern hat leisten müssen. Unter Johann aber benützte der Pabst seine Obmacht, um seine Untergebenen regelmässig zu besteuern, und der Legat Pandulph führte — zunächst im Bisthum Norwich — die Pfründezehnten und Erstlingsfrüchte ein, von wo sie sich allmählich weiter verbreiteten. Selbst der gewaltige Eduard I., obwohl er das Abhängigkeitsverhältniss der englischen Krone ab-

warf und die regelmässige Leistung des Tributs einstellte, vermochte sich doch der festgegründeten Macht der Kirche nicht zu entziehen und musste namentlich die allgemeine Verbreitung der Erstlingsabgabe, die besonders in seine Regierungszeit fällt, geschehen lassen. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts waren beide Abgaben allgemein. Die letztere (*first fruits*) bestand in dem vollen ersten Jahresertrag jeder neuangetretenen Pfründe und wurde nach Anschlägen erhoben, welche der Pabst für alle Stellen hatte fertigen lassen. Diese wurden von Zeit zu Zeit revidirt, und es wird die im Jahre 1292 aus Auftrag des Pabstes Nicolaus hergestellte Arbeit noch in der Schatzkammer aufbewahrt. Die Pfründezehnten bestanden in dem zehnten Theil der nämlichen Bezüge und Renten nach denselben Anschlägen und verdanken ihre Entstehung der nämlichen Anwendung des mosaischen Gesetzes, kraft dessen der Clerus den Zehent vom Volk erhob, da auch die Leviten verpflichtet waren, den Zehent von ihrem Zehent dem Herrn zu opfern und dem Hohenpriester zu geben.

Der Ertrag aller dieser Abgaben war so bedeutend, dass die Päbste England als »eines der reichsten Kleinode in der päbstlichen Krone bezeichneten, als einen Garten von Kostbarkeiten, einen Brunnen, der nicht zu erschöpfen sei«. In der That scheint nach den Berichten über jene Zeit die römische Curie damals ihre ganze Macht in England im Interesse ihres Schatzes verwerthet zu haben. Es kam dahin, dass sowie in der Kirche nichts ohne Geld zu erlangen war, auch nichts war, das man mit Geld nicht erlangt hätte; es wurde alles verkäuflich.

Als dem Pabste der Unfug dieser Feilheit, namentlich des Stellenhandels vorgestellt wurde, schützte er die Mittellosigkeit des heiligen Stuhles vor und verlangte für Abstellung der Missbräuche eine sichere Dotirung mit einer Menge von Renten, namentlich zwei der besten Pfründen an jeder Hauptkirche und zwei Mönchsantheile von jedem Kloster. Der englische Clerus war indessen schon gereizt dadurch, dass die besten Pfründen und höchsten Würden grossentheils Italienern zufielen, welche jährlich an 60,000 Mark aus England gezogen haben sollen, und diese neue Zumuthung ging über seine Geduld. Der Vorschlag wurde also

abgewiesen und die römische Curie fuhr daher fort, durch Zehnten, Simonie und Erpressungen aus England Summen zu ziehen, von welchen gesagt wird, dass der Legat Otto im Jahre 1240 allein mehr Geld aus England mitgenommen als darinnen übrig gelassen habe.

Dies waren die nächsten Früchte der Unterwerfung Johann's unter die päbstliche Hoheit. Zur vollen Reife und Entwickelung gediehen sie aber unter Heinrich III., welcher in solcher Abhängigkeit stand, dass Innocenz IV. geäussert haben soll: »Ist nicht der König von England mein Vasall und Diener? Auf meinen Wink wird er einkerkern und züchtigen«. Dazu wurde er vom Pabste in kostspielige Unternehmungen*) verwickelt, wofür ihm bei der Gemeinschaftlichkeit der Interessen, oder vielmehr weil es sich dabei nur um das päbstliche und nicht um das englische Interesse handelte, erlaubt wurde, die Geistlichkeit zu besteuern und Zehnten von ihr zu erheben (1267). Für sein Unternehmen in Sicilien allein erhob Heinrich von der Geistlichkeit 150,540 Mark durch Wechsel auf den hohen Clerus — vermuthlich, um den Ertrag der Steuern zu antecipiren. Aehnliche Zugeständnisse hatte die Curie auch schon vorher in den Jahren 1250 und 1253—1255 gemacht und später wiederum in den Jahren 1273—1278, 1283—1288, 1294 und 1297. Die Geistlichkeit verlor aber dabei nichts, soferne sie nur den Zehnten anstatt an die Curie an die Krone entrichtete. Wenn freilich, wie in den beiden letztgenannten Jahren, die Hälfte oder ein Drittel der Pfründeerträgnisse abgegeben werden mussten, so waren das härtere Steuern, als man sie unter dem »milden Regiment des Krummstabes« gewöhnt war.

Obwohl die späteren Könige des Hauses Plantagenet keineswegs in die Fusstapfen Johann's und Heinrich's III. traten und die Selbständigkeit der englischen Krone der Curie gegenüber wiederherzustellen wussten, so wollten und durften sie sich doch dieselbe nicht zum Gegner machen, mussten vielmehr die immer weiter

*) Die Eroberung des Königreichs Sicilien, das der Pabst dem Sohne Heinrich's zu Lehen gegeben hatte — soferne er im Stande sein würde, sich in den Besitz davon zu setzen.

greifende Ausbreitung des clericalen Abgabensystems geschehen lassen, so dass die Macht der Geistlichkeit fortwährend noch in demselben Maasse zu wachsen schien, in welchem ihr Reichthum und Glanz wirklich zunahm. Es ist also nicht zu verwundern, dass dieselbe auf die in jener Periode entstandene Versammlung der Städte- und Grafschaftsvertreter mit Geringschätzung herabsah, und selbst dann noch keine Zugeständnisse an diese neue Macht im Staate machen wollte, als sie ein Jahrhundert alt auf der Grundlage des Steuerbewilligungsrechts sich eine den übrigen Staatsgewalten nahezu ebenbürtige Stellung theils erkämpft, theils erkauft hatte. Und als unter Richard II. das Haus der Gemeinden (1385) eine Bewilligung für die Krone von der Voraussetzung eines ähnlichen Zugeständnisses Seitens des Clerus abhängig machte, erklärte der Erzbischof von Canterbury, der Clerus sei frei, könne von Niemand besteuert werden, als von sich selbst, und er selbst wolle lieber seinen Kopf lassen, als zugeben, dass die heilige Kirche unter die Herrschaft der Laien komme.

Der Reichthum der Kirche hatte damals nicht zum ersten Mal die Augen der Könige auf sich gezogen, aber die Geistlichkeit widerstrebte, wie dies in der Geschichte aller Zeiten und aller Völker wiederkehrt, der Besteuerung durch die weltliche Macht. Schon im Jahre 1188, als Heinrich II. den Saladinzehent von aller beweglichen Habe erhob, hatte sich die Geistlichkeit geweigert, zum Kreuzzug Geld beizusteuern und zwar aus dem nichtswürdigen Grunde, weil sie ihre Gebete für die heilige Sache darzubringen habe. Nur nothgedrungen fügte man sich endlich der Steuerpflicht. Ebenso als Richard I. im Jahre 1198 eine Grundsteuer (*hydagium*) erhob, widersprach die Geistlichkeit ihre Steuerpflicht für ihre ausgedehnten Grundbesitzungen. Richard aber, der — wie immer — in Geldverlegenheit war, liess nicht mit sich scherzen, sondern erklärte, da alle gütlichen Versuche vergeblich waren, den widerstrebenden Clerus als ausser dem Schutz der Gesetze stehend. Die Roheit der damaligen Zeit äusserte sich denn alsobald in den gröbsten Insulten und Beeinträchtigungen, gegen welche die Verletzten keine Hilfe fanden, bis sie sich zur Zahlung der Steuer verstanden, um wieder den Schutz der Gerichte zu geniessen. Be-

rechtigt war dieser Widerstand der Geistlichkeit insoweit, als sie wie die übrigen Stände verlangte, nicht ohne ihre Zustimmung besteuert zu werden; unberechtigt aber insoferne jedenfalls, als sie diese Zustimmung in keinem Falle geben wollte, sondern sich nur dem Pabst für steuerpflichtig erachtete.

Jenes stolze Wort des Erzbischofs hatte also seine Begründung in dem Verhältnisse, welches zwischen dem Clerus einerseits und der Krone und dem Parlament anderseits noch herrschte; allein es war schon nicht mehr zeitgemäss, denn der Grund, auf dem der Bau der Kirchengewalt stand, war nicht mehr so fest wie ehedem. Die Lehren der Vorläufer der Reformation, namentlich Wiklefs, hatten schon weite Verbreitung gefunden und das Ansehen des Clerus erschüttert. Weit entfernt, die Vertreter der Gemeinden einzuschüchtern, erregte daher diese Aeusserung nur eine heftige Erbitterung bei denselben. Man hörte bereits bedenkliche Aeusserungen über die Art, wie die Geistlichkeit ihre Macht zum Mittel für Gewinn machte, und der Vorschlag wurde gemacht, geradezu das weltliche Vermögen derselben einzuziehen. Indessen der König trat zwischen die Streitenden, erklärte sich als Beschützer der Kirche und der Sturm ging vorüber.

Die Bewegung hörte indessen nicht auf. Unter dem folgenden Könige Heinrich IV. kamen Parlamentsbeschlüsse zu Stande, welche den Clerus abhalten sollten, die gewohnten Abgaben nach Rom zu leisten und zu vermitteln, welche als »schrecklicher Missbrauch und als verdammenswerthe Sitte« bezeichnet wurden, ohne dass jedoch die Durchführung solcher Beschlüsse möglich war. Aus Veranlassung von Geldforderungen des Königs kam man 1404 auf das früher genannte Mittel zurück, indem das Parlament dem Könige vorschlug, die weltlichen Güter der Geistlichkeit, welche ein Drittel von allen Ländereien im Reiche besitze, einzuziehen und einen Fond für die Bedürfnisse des Staats daraus zu bilden; und 1409 beantragte es, die Besitzungen des Clerus, deren Renten auf 485,000 Mark berechnet wurden, an eine Anzahl neu zu wählender Grafen und Adeliger und an hundert Hospitäler zu vertheilen, einen Rest von 20,000 £ aber der Krone zu überlassen. Auch in diesen beiden Fällen rettete den Clerus der König, welchen im zweiten

Falle vermuthlich mehr die Kleinheit des ihm zugedachten Antheils gegen den Plan eingenommen hatte, als im ersten die Vertheidigung des nämlichen Erzbischofs von Canterbury überzeugt haben mochte. Dieser hatte nämlich versichert, dass die Geistlichkeit, obschon sie nicht in den Krieg ziehe, doch ihre Pflichten gegen den Staat erfülle, indem sie Tag und Nacht beschäftigt sei, für das Wohl des Landes zu beten.

Das Parlament liess sich aber durch die Zurückweisung auch dieser Angriffe nicht irre machen, sondern wiederholte dieselben unter Heinrich V. so energisch, dass der Clerus sich nicht anders zu helfen wusste, als durch Ueberlassung der Renten von 110 Klöstern an die Krone. Der König erwiederte diese Gefälligkeit in ganz angemessener Weise auf geistlichem Gebiet, indem er die Lollarden und die Lehre Wiklefs verfolgen liess. Es mag richtig sein, dass England nimmermehr die Macht und den Nationalreichthum erlangt hätte, den es jetzt besitzt, wenn der damalige enorme Grundbesitz in der Hand der Kirche geblieben wäre, und es ist auch wohl nicht zu widersprechen, dass der Clerus seinen Reichthum nicht sowohl der Ausübung seines heiligen Berufs, als dem Missbrauch desselben verdankte. Aber es kann auch nicht behauptet werden, dass die Quelle, aus welcher jene Angriffe des Parlaments geflossen sind, ganz lauter war, denn sie verdankten ihre Entstehung doch vorzugsweise der Absicht, Steuerbewilligungen zu umgehen und die Krone mit ihren Forderungen auf ein Vermögen anzuweisen, auf das weder diese noch jenes einen Anspruch hatte, und was man gegen den Clerus vorhatte, war nichts anderes, als Gewalt und Beraubung.

Das im Jahre 1414 von ihm gebrachte Opfer scheint jene Gelüsten für eine Weile befriedigt zu haben, denn nach diesem ersten Eingriff trat eine Zeit der Ruhe ein, die ohngefähr ein Jahrhundert dauerte, bis Heinrich VIII. seine Hand nach den Schätzen ausstreckte, die ihm eigens für ihn aufgespart zu sein schienen.

Der Staatsschatz, den ihm sein Vater hinterlassen hatte, war bald vergeudet, und da alle Bewilligungen des Parlaments, alle seine legalen und illegalen Einkünfte seinen Bedürfnissen nicht genügten, so lag der Reichthum der Kirche seiner Raublust viel zu

nahe, als dass er sich hätte enthalten können, denselben zum Gegenstand seiner Wünsche zu machen, und das Parlament, das schon früher aus freiem Antrieb die Besitzthümer des Clerus der Krone hatte preisgeben wollen, gab sich willfährig zum Helfershelfer bei dieser Plünderung her. Der König begann mit einer »Visitation« der Klöster, in Folge deren die kleineren, die unter 200 £ Renten hatten, 376 an der Zahl zu Gunsten der Krone eingezogen wurden (1536). Der Gewinn war 32,000 £ Jahresrente aus Grundbesitzungen und über 100,000 £ aus dem Erlös des zu Schleuderpreisen verkauften beweglichen Vermögens. Allein das war bald verbraucht und nach zwei Jahren folgte eine neue Visitation, in Folge deren die grösseren Klöster und Abteien, im Ganzen 605 an der Zahl, 90 Collegien und 110 Armenhospitäler durch eine einzige Acte aufgehoben wurden. Aber auch das genügte dem Unersättlichen noch nicht; er zwang die Bischöfe, ihm einen Theil ihres Grundbesitzes zu überlassen, wobei das Erzbisthum York um 70 Herrschaften (*manors*) kam, die übrigen Bisthümer nach Verhältniss; die Klöster in Irland, der Johanniterorden wurden aufgehoben und endlich beschenkte ihn das Parlament mit den Renten der beiden Universitäten, dann sämmtlicher 2374 Messstiftungen und Capellen des Reichs.

Das Einkommen, das der König so erwarb, betrug 131,607 £ 6 sh. 4 d. rein*) (152,517 £ 18 sh. 10 d. roh), eine geringe Summe gegen den wirklichen Werth der Besitzthümer, welcher schon unter Heinrich IV., also ein Jahrhundert früher, einem Jahresbetrag von 485,000 Mark gleichgestellt worden war. Im Jahre 1717 sollen die von Heinrich eingezogenen Besitzungen 273,000 £**) ertragen haben.

Alle diese Gewaltstreiche gingen natürlich Hand in Hand mit der Art und Weise, wie Heinrich der Reformation Eingang in seinem Reiche gestattete, und wären nicht möglich gewesen, hätte

*) Nach Hume 161,100 £.

**) Die Berechnung Sinclairs, dass der Ertrag zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts über 6 Millionen abgeworfen haben würde, scheint etwas bedenklich, wenn auch richtig sein mag, dass der Ertrag von den Besitzungen der ehemaligen Abtei St. Albans von 2500 auf 200,000 £ gestiegen ist.

dieselbe nicht bereits im Volke Wurzel geschlagen gehabt. Eine blose Consequenz der Annahme, dass der König in die Rechte des Pabstes als Oberherr der Kirche getreten sei, war es daher, dass er auch die Erstlingsfrüchte und Zehnten, welche die Geistlichkeit früher nach Rom bezahlt hatte, und die in den letzten 50 Jahren 160,000 £ (800,000 Ducati nach Blackstone) betragen haben sollen, für sich in Anspruch nahm und vom Parlament erhielt, und dass der Peterspfennig, der bis dahin mehr oder minder regelmässig nach Rom geflossen war und zuletzt 7500 £ des Jahres betragen hatte, abgeschafft wurde.

Als Grundlage für die Erhebung der geistlichen Abgaben wurden im Jahre 1535 neue Anschläge der Pfründenerträgnisse hergestellt, nach welchen die Erhebung bis in die Neuzeit stattfand. Die Ergiebigkeit der Steuern, welche die Krone bis dahin vom Clerus durch die Convocationen*) erhalten hatte, hörte natürlich zum Theil durch diese Confiscationen auf, deren Ergebniss durch die Raubsucht und Unredlichkeit der königlichen Commissäre sehr vermindert, durch Verschleuderung zu Spottpreisen**) noch weiter beeinträchtigt und durch die Verschwendung des Königs nahezu vernichtet wurde. Es war ein eben so wahres als witziges Wort, wenn Kaiser Carl V. von Heinrich sagte, er habe die Henne geschlachtet, welche ihm goldene Eier gelegt hatte. Es blieben aber doch noch die Steuern der Weltgeistlichen übrig, welche immer in Anspruch genommen wurden, wenn man das Parlament um Bewilligungen anging. Eine Subsidie der Geistlichkeit soll 20,000 £ betragen haben. Das schlimmste Resultat dieser Maassregeln aber, das auch für das Parlament eine nicht ungerechte Strafe seiner Rechtsverachtung enthielt, war die Last der Armensteuer, welche daraus erwuchs. Denn die Klöster und Hospitäler hatten in jener Zeit die Armen versorgt, da sie aber beraubt waren, konnten sie das nicht mehr. Zuerst versuchte man dadurch zu helfen, dass ein grosser Theil

*) Vgl. S. 14 Anm.

**) Die Säcularisationen auf dem Continent haben beiläufig zu den nämlichen Erfahrungen geführt; natürlich, denn wenn Sachen aller Art plötzlich so massenhaft ausgeboten werden, können keine anderen als solche Preise erzielt werden.

der eingezogenen Ländereien um wenig Geld aber unter Uebernahme der Armenversorgung von Seite der Erwerber verkauft wurde, allein trotz der auf die Unterlassung gesetzten Strafen hielt diese Bedingung begreiflich nicht lange nach. Später überwälzte man die Last auf die Weltgeistlichen, aber auch das war theils unausführbar, theils ungenügend, und endlich erwuchs nach verschiedenen anderen fehlgeschlagenen Experimenten dem Lande daraus eine Steuer, die bekannte Armentaxe (*poor-rates*).

Maria gab zwar (1555) der Kirche die Zehnten und Erstlingsfrüchte und von den Ländereien so viel zurück, als noch im Besitze der Krone war, aber dessen scheint nicht mehr viel gewesen zu sein; ja sie stiftete sogar neue Klöster und errichtete das von ihrem Bruder und Vorfahrer eingezogene Bisthum Durham wieder. Seltsam contrastirten diese Schritte mit den religiösen Anschauungen der Nation; sie waren aber auch geradezu ungereimt, denn die Königin hatte nichts weniger als Ueberfluss, der ihr das Aufgeben von Einkommensquellen erleichtert hätte. Sie befand sich vielmehr fortwährend in Geldverlegenheit, aus welcher sie sich durch die gewaltsamsten Mittel zu helfen suchte, da das Parlament die Steuern verweigerte, welche sie als Ersatz für die zurückgegebenen Kirchenrenten verlangte. Es gibt kaum einen stärkeren Beweis für ihre üble Lage, als die Thatsache, dass sie aus Schottland, wo die Kirche geradezu die Hälfte alles Grundeigenthums gehabt haben soll, den dritten Theil der auf 217,474 £ (schottisch) angeschlagenen Renten der Geistlichkeit mit 72,491 schottischen Pfunden nehmen musste.

Elisabeth trat aber wieder in die Fusstapfen Heinrich's; es war eines ihrer ersten Geschäfte, die Restaurationen Maria's aufzuheben und sich vom Parlament sämmtliche Besitzungen und Renten der Kirche, auch der neuerrichteten Klöster, zusprechen zu lassen, mit der Erweiterung, dass bei Erledigung eines Bisthums dessen ganze Dotation der Krone zufallen sollte, welche bei der Wiederbesetzung dasselbe neu auszustatten hätte. Die Folge war, dass die Bisthümer häufig lange unbesetzt blieben (das Bisthum Ely blieb es 19 Jahre) und oft geringer dotirt wurden.

Seit Elisabeth blieben die geistlichen Abgaben im Besitz der

Krone, bis Königin Anna auf deren Bezug verzichtete und einen Fond zur Aufbesserung armer Pfründen daraus bildete, welcher den Namen führt: *Queen Annes bounty*. Sie erweiterte dabei die Grenze der Abgabenfreiheit, welche von Elisabeth auf 10 £ Jahreseinkommen für Vikare und 10 Mark für Pfarrer festgestellt war auf 50 £. Der Fond hat eine besondere weitverzweigte Verwaltung und ist für alle Seelsorger unter 80 £ Einkommen bestimmt, soferne sie wirklich der Unterstützung oder Aufbesserung bedürfen.

Die Weltgeistlichkeit blieb indessen im Allgemeinen auch nach der Reformation im Besitze ihrer Einkommensquellen und namentlich der Zehnten. Wie weit verbreitet diese Last war, mag daraus ersehen werden, dass gegenwärtig noch etwa zwei Drittheile in England und die Hälfte in Grossbritannien von allem Grund und Boden zehentpflichtig ist. Allein bei der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwickelung des Landes hatte man doch zeitig erkannt, wie schädlich diese Abgabe geworden sei und wie sie alle Culturverbesserungen aufhalte; und da die Aristokratie selbst bei der Sache sehr betheiligt war, so entschloss man sich im Jahre 1836, die Fixirung derselben nach Maassgabe des siebenjährigen Durchschnittsertrags (1828/35) in Körnern, also die Verwandlung in einen Naturalgrundzins*) zuzulassen, welcher wiederum nach den Durchschnittspreisen der jeweilig letzten sieben Jahre in Geld bezahlt werden darf. Der weitaus grösste Theil der Zehnten wurde in dieser Weise fixirt, so dass nur wenig eigentlich zehentbares Land**) mehr übrig ist.

---

*) Die Fixirung erfolgte in der Art, dass der wirkliche locale Zehentertrag eines Guts in Geld nach dem für das ganze Land regulirten Durchschnittspreise auf Getreide reducirt wurde, und das so regulirte Naturalquantum wird wiederum nach dem jeweiligen allgemeinen Landesdurchschnittspreise in Geld bezahlt. Dadurch hat der Grundbesitzer den Vortheil, nicht nur den Ertrag seiner eigenen Verbesserungen zehentfrei zu haben, sondern auch die Preiserhöhungen, welche durch allgemeinere Verbesserung in der Lage ganzer Bezirke eintreten, nicht verzehnten zu müssen.

**) Nach den Einkommensteuernachweisen beträgt der gesammte Zehentertrag, der im Jahre 1843 noch 1,960,331 £ war, im Jahre 1860 nur noch 54,738 £.

Localabgaben.

1) Eine andere kirchliche und zwar rein kirchliche Abgabe ist die Kirchenumlage (*church rates*) zur Bestreitung der Baukosten und der sonstigen Bedürfnisse für Cultusgebäude der Staatskirche, welche von allen Einwohnern des Kirchspiels, ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniss, erhoben wird*). Trotz unzähliger alljährlich wiederholter Versuche ist es bisher nicht gelungen, Katholiken und protestantische Dissenters von der Abgabe für eine Kirche, der sie nicht angehören, zu befreien. Den letzten Angriff auf diese veraltete Abgabe machte (1866) die Regierung selbst, indem sie beantragte, sie für die Zukunft nur als freiwillige Beisteuer fortbestehen zu lassen. Der Rücktritt des Ministeriums (Russel-Gladstone) in Folge der abgeworfenen Parlamentsreform verhinderte aber die Berathung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand.

2) Die bedeutendste aller Localsteuern, die Armensteuer, verdankt ihre Entstehung, wie schon bemerkt, gleichfalls kirchlichen Verhältnissen. Schon unter Eduard VI. (1536) wurde die Sammlung freiwilliger Armenbeiträge im ganzen Lande durch die Kirchenpfleger (*church wardens*) angeordnet, dabei aber den Bischöfen eingeräumt, gegen Alle mit arbiträren Strafen einzuschreiten, die sich weigern würden, angemessen zu geben, oder Andern abrathen würden, Gaben zu spenden. Bald folgten neben strengen Vorschriften gegen Vaganten, welchen Auspeitschung, Brandmarkung, Deportation angedroht wurde, unter Elisabeth (1563 und 1572) Anordnungen für Unterbringung der Arbeitsunfähigen und für gesicherte Beschaffung des Aufwandes mittels Umlage, deren zwangsweise Beitreibung den Friedensrichtern in die Hand gelegt wurde. Die definitive Regulirung erfuhr aber dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung gegen das Ende der Regierungszeit Elisabeth's (1601) durch ein Gesetz, welches bis in die neueste Zeit giltig war, und eigentlich

*) Der Gesammtjahresbetrag ist beiläufig 300,000 bis 500,000 £ und manchmal auch darüber.

noch ist, denn auch die Reformen vom Jahre 1834 haben die Grundlagen desselben nicht angetastet.

Die Armenversorgung wurde damit als Kirchspielslast erklärt; besondere Aufseher wurden zu diesem Zwecke gewählt, Armenhäuser für Arbeitsunfähige nach Umständen auf Kosten des Kirchspiels, Bezirks oder der Grafschaft errichtet; für Beschäftigung der Arbeitsfähigen Sorge getragen und zu diesem Behufe Umlagen an Naturalien, namentlich Arbeitsmaterial, und Geld erhoben, welche durch Zwangsverkauf oder auch durch Schuldhaft beigetrieben werden können. Umlagepflichtig war jeder Inhaber von Grundstücken, Häusern, Zehnten, Kohlengruben und schlagbarem Wald, dann das in Gewerben angelegte Vermögen. Letzteres entzog sich aber in der Regel und je länger je mehr der Steuer und wurde daher schliesslich für frei erklärt.

Die ganze Sache lag wesentlich in der Hand der Ortsbehörde und die Dienstleistungen der Angestellten waren unentgeldlich. Folge davon war, dass die Praxis immer schlaffer wurde, Rücksichten über Rücksichten sich geltend machten, bei den Almosen (*out door reliefs*) Unterschleife und in den Armenhäusern schlechte Verwaltung und Zuchtlosigkeit einrissen. Ueberhandnahme des Bettelns und eines gefährlichen Vagantenwesens griff daher um sich, bis im Jahre 1834 das Parlament Hand an die Reform legte.

Das neue Gesetz stellt als Regel auf, dass die Unterstützungen nur durch Unterbringung in den Werkhäusern, durch ärztliche Hilfe und Lehrgelder, und nur bei Arbeitsunfähigen durch Almosen erfolgen. Kleinere Orte werden zu Bezirksvereinen mit gemeinschaftlichen Werkhäusern und Beamten organisirt. Der von der Gemeindebehörde unabhängige Armenrath wird aus den Localbehörden gewählt und durch erwählte steuerzahlende Mitglieder aus den Kirchspielen verstärkt. Diese Behörde (*board of guardians*) stellt besoldete Aufseher (*relieving officers*) an. Als Zweck der Armenpflege ausser der Unterstützung der Arbeitsunfähigen ist ausgesprochen die Gewöhnung der Arbeitsfähigen an die Arbeit, wobei Rücksicht genommen werden soll, dass der Unterhalt der Unterstützten minder gut sei, als jener der selbständigen Arbeiter.

Die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel*) werden aufgebracht durch Umlagen (*poor rates*) nach einer Schätzung des jährlichen Ertrags vom unbeweglichen Vermögen, nämlich der von Jahr zu Jahr zu erlangenden Pachtrente nach Abzug aller herkömmlichen Abgaben des Pächters, des Zehentfixums und der sonstigen Kosten, die zur Erhaltung der Rente dienen.

Uebrige Localabgaben.

Ausser dieser bedeutendsten Localsteuer werden noch folgende Bezirks- und Gemeindeabgaben erhoben:

A. Die Grafschaftssteuer (*county rates*) zur Gründung und Erhaltung von vielerlei Districtsanstalten, insbesondere für:

---

*) Die auf diesen Zweck verwendeten Summen und aufgebrachten Mittel betrugen:

im Jahre	1698.	819,000 £	
»	1700.	1,000,000 »	
»	1776.	1,720,316 »	
um	1790.	2,250,000 »	durchschnittlich
»	1801.	4,800,000 »	
»	1803.	5,348,205 »	
»	1813.	8,640,842 »	(gesunkener Papiergeldwerth)
»	1823.	6,898,153 »	
»	1833.	8,606,501 »	
»	1843.	7,085,595 »	
»	1852.	6,552,298 »	
»	1863.	7,979,586 »	welche sich

auf England mit 6,527,036 £
» Schottland » 736,027 »
» Irland » 716,523 » vertheilen.

Die letzte Höhe rührt von der Noth in den Baumwollenfabrikdistricten her; in den übrigen Gegenden ist die Last im Abnehmen. In Irland ist sie von 1,619,810 £ (1848) und 1,030,025 £ (1852) auf den gegenwärtigen Stand gesunken, in Schottland dagegen von 202,812 £ (1840) auf 306,044 £ (1845) und 518,015 £ (1850) gestiegen; letzteres, wie es scheint, wegen unvollständig durchgeführter Organisation, denn von 884 schottischen Kirchspielen haben noch im Jahre 1864 114 (1863 120) ihre Armen durch freiwillige Gaben und Kirchensammlungen erhalten. Der Stand des Jahres 1864 zu 7,400,000 £ ist beiläufig der nämliche, wie 1862, in England um etwa 100,000 £ weniger, in Schottland um 52,000 £ und in Irland um 18,000 £ mehr.

a) Irrenhäuser (*lunatic asylums*),

b) Gerichtsgebäude (*shire halls*),

c) Bezahlung der Friedensgerichtsschreiber und Coroners, welche bei aussergewöhnlichen Todesfällen als Geschworene über das Vorhandensein eines Verbrechens oder eines Unglücksfalles entscheiden,

d) Brückenbau und Unterhaltung.

B. Die Polizeisteuer (*police rates*), welche neben dem Aufwande auf die Polizei im Allgemeinen auch jenen für Gefängnisse, für Aufbringung und Transport der Delinquenten, für die Aufsicht auf Maass und Gewicht u. dgl. bestreitet.

Diese beiden letzten Abgaben*) spielen vielfältig in einander und sind eigentlich nur dem Namen nach verschieden.

C. Die Strassenumlage**) nebst Zuschlägen für Grunderwerbung und Gerichtskosten. Die Entstehung und Entwickelung ist an einer anderen Stelle ausführlicher behandelt.

Dies sind die allgemeinsten und bedeutendsten Localabgaben grösserer Bezirke, und die Summen, welche durch dieselben aufgebracht werden, sind um so fühlbarer, als sie vorzugsweise vom Grundbesitz erhoben werden. Der Gesammtbetrag war im Jahre

---

*) Der Aufwand auf diese Zwecke war im Jahre 1863 in England und Wales allein:

618,187 £ für Landpolizei,
351,164 » » Gefängnisse,
152,748 » » Aufbringung und Transport der Gefangenen,
122,782 » » Irrenhäuser,
52,774 » » Brücken,
105,025 » » Friedensgerichtsschreiber und Coroners.

Der Ertrag der Grafschafts- und Polizeisteuer war 1,323,591 £. — 1864 nur 1,305,316 £.

**) Die Strassenzölle, welche sich hier anschliessen, sind theils durch Aufhebung von Schlagbäumen, theils in Folge anderer Verkehrsrichtungen in starkem Abnehmen. Der Ertrag war:

im Jahre 1837. 1,509,985 £ mit 913,988 £ Aufwand.
» 1861. 1,038,980 » » 646,221 » »

1860*) über 15 Millionen, und erwägt man, dass die Zwecke, zu deren Erfüllung diese Mittel aufgebracht werden, auf dem Continent grossentheils als Staatszwecke betrachtet werden, so erhöht sich dadurch die Steuerlast um ein beträchtliches.

An diese Umlagen reihen sich noch andere, theils rein gemeindlicher Natur, theils für Zwecke nicht allgemeiner Art, namentlich:

D. Die Beleuchtungs- und Wachsteuer in den Städten, wobei Häuser und andere Vermögenstheile höher angelegt zu werden pflegen als Grundstücke.

E. Andere städtische Umlagen (*borough rates*) für Gemeindezwecke.

F. Die Milizsteuer, welche nach der Natur der Sache nur dann erhoben wird, wenn die Miliz aufgeboten ist.

G. Die Canalsteuer, welche bei sehr weitschichtiger Competenz der Canalbehörden von Grundbesitzern und anderen Betheiligten, welche Schaden durch Störungen oder Verfall der Canäle zu fürchten haben, nach dem Maassstabe des Ertrags der Immobilien erhoben wird.

H. Entwässerungs- und Einfriedigungsumlagen kommen natürlicher Weise nur in einzelnen Bezirken vor, wenn grössere Drainagen oder Einzäunungen vorgenommen werden sollen.

I. Bezirksumlagen (*hundred rates*) zum Zwecke der Entschädigung für Verluste, welche durch Tumult und Aufruhr entstanden sind, können nicht blos in den mit dem Namen *hundred* bezeichneten Bezirken, sondern auch in einzelnen Orten und Städten vorkommen.

K. Begräbnissumlagen (*burial of dead rates*) für Beerdigung von Leichnamen Schiffbrüchiger kommen nur in den Bezirken am Meere vor.

*) 8,891,277 £ Armensteuer,
482,500 » Kirchensteuer,
1,222,765 » Grafschaftssteuern,
2,174,962 » Strassenumlagen,
1,285,356 » Strassenzölle,
1,034,926 » Rechtspflege in Irland.
15,091,786 £

Die Zahl der Gemeinde- und Bezirksumlagen liesse sich natürlicher Weise noch ungemein vermehren, denn für alle gemeinschaftlichen Zwecke müssen eben die Mittel durch Umlagen wie anderwärts auch aufgebracht werden. Die aufgezählten Arten, welche die wichtigsten sind, werden als Beispiele genügen. Sie werden alle mehr oder weniger nach dem Fusse der Armensteuer erhoben und bilden häufig nur Zuschläge zu derselben.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.